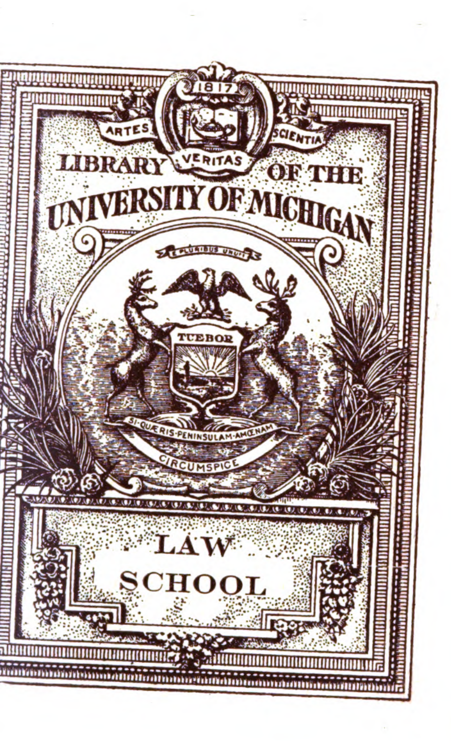






Printed in Germany

Zeitschrift

für das

Gesammte Handelsrecht

begründet von L. Goldschmidt

herausgegeben

von

Dr. H. Keyßner, und Dr. K. Lehmann,
Geh. Justiz- und Kammergerichtsrath in Berlin, ord. Professor der Rechte in Rostock.

Einundfünfzigster Band.

Neue Folge. Sechsunddreißigster Band.

Stuttgart.
Verlag von Ferdinand Enke.
1902.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

Inhaltsübersicht.

II. Rechtsquellen.

Seite

III. Rechtssprüche.

Berichtigungen.

S. 378 Z. 4 von oben sind die Worte „Pfand- oder“ zu streichen.
S. 382 Z. 2 (des Textes) von unten lies: arglistigen Verhaltens.

I.

Das japanische Handelsrecht.

Von

Herrn Professor Dr. Paul Rehme in Berlin.

I.

Einleitung.

Eine der bedeutsamsten Folgen der Restauration des japanischen Kaiserthumes im Jahre 1867 liegt auf juristischem Gebiete. Es ist die Kodifikation des Rechtes in Japan. Was insbesondere das Privatrecht anlangt, so wurde bereits im Jahre 1875 von der Regierung eine Kommission mit der Aufgabe betraut, das allgemeine bürgerliche Gewohnheitsrecht zusammenzustellen. Ihre Mitglieder wurden in die einzelnen Provinzen und Bezirke gesandt, um an Ort und Stelle durch Befragung der Ortsvorsteher und anderer angesehener Leute die Rechtsgebräuche zu erkunden. Die so entstandenen Weisthümer wurden systematisch geordnet und gedruckt. Von einer anderen Kommission wurde im Jahre 1883 auf demselben Wege das Handelsgewohnheitsrecht erforscht und aufgezeichnet. Endlich wurden gesammelt Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, Verordnungen und Verfügungen privatrechtlichen Inhaltes. Das Alles geschah zur Vorbereitung eines Bürgerlichen und eines Handelsgesetzbuches.

Es ist erfreulich, daß man es unternommen hat, die drei Sammlungen in englischer Uebersetzung zu veröffentlichen [1]). Aus einem doppelten Grunde ist für uns jener Vorgang [2]) interessant: einmal, weil man offenbar an die Kodifikation des nationalen Rechtes oder mindestens an eine Kodifikation auf nationaler Grundlage dachte; sodann, weil das Verfahren ähnlich ist einem in unserer eigenen Vorzeit angeratenen, in jener Zeit, als man nach einem Heilmittel für die unsägliche Rechtszerrissenheit sann. Wir meinen Nicolaus Cusanus, der im Jahre 1433 dem Basler Konzil in einer Denkschrift „De concordantia catholica" den Vorschlag unterbreitete, die Landesgebräuche durch die provinciarum judices aufzeichnen zu lassen, sie zu prüfen und möglichst in gemeine Gewohnheiten umzuwandeln [3]). Einen Erfolg hat des Cusanus Vorschlag nicht gehabt. Aber auch jene japanischen Arbeiten haben praktisch keine Früchte getragen. Das Ergebniß der auf die Verbesserung des Rechtszustandes gerichteten Bestrebungen war in beiden Ländern das gleiche: fremdes Recht wurde rezipirt. Freilich Mittel und Wege der Rezeption, ihr Hauptgrund und ihr Umfang — das Alles war hüben anders als drüben: bei uns Gewohnheit, in Japan Gesetzgebung, und zwar äußerlich selbständige Gesetzgebung; bei uns der bis ins Aeußerste getriebene Rechtspartikularismus, in Japan die Ueberzeugung, daß das nationale Recht innerlich nicht geeignet wäre für

---

1) Materials for the study of private law in old Japan. Edited, with notes and an introduction, by John Henry Wigmore. Das Werk ist noch unvollendet. Erschienen sind von den in Aussicht genommenen acht Theilen bisher nur parts I, II, III section 1, V (Tokyo 1892). Insbesondere fehlt leider noch der 4. Theil, der die Handelsgebräuche enthalten soll. Immerhin findet sich auch in den bereits veröffentlichten Abschnitten manches Handelsrechtliche. Vgl. über das Werk Rehme in dieser Zeitschrift Bd. XLIII S. 394 ff.

2) Vgl. über den Vorgang Wigmore a. a. O. I p. 6.

3) Vgl. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte § 43 (3. Auflage, 1895, S. 119 f.).

ein Volk, das durchaus in den Kreis der modernen Kulturvölker einzutreten wünscht; bei uns ein ganzes fremdes Recht, in Japan im Wesentlichen nur das Recht einzelner großer, keineswegs den gesammten Rechtsstoff erschöpfender fremder Gesetzbücher, und auch dieses keineswegs vollständig und ohne Modifikationen. Für eine dem Umfange nach derartig beschränkte Rezeption durch Gesetzgebung hat Japan Vorbilder gehabt: man denke nur an die Verbreitung, die auf diesem Wege das Recht des Code de commerce gefunden hat. Große Gefahren birgt auf jeden Fall das Aufgeben des nationalen Rechtes, gleichviel ob fremdes Recht in complexu oder in geringerem Umfange aufgenommen wird. Denn das Recht ist etwas Anderes als ein Gewand, das man beliebig wechselt. Die Deutschen haben ihre Erfahrungen gemacht und machen sie noch Tag für Tag; daher die fortschreitende Rückkehr zum nationalen Rechte. Werden Japan die bösen Erfahrungen erspart bleiben? Die Deutschen werden es aufrichtig wünschen, haben sie doch alle Veranlassung, sich von ihrem Standpunkte aus der Rezeption fremden Rechtes in Japan zu freuen.

Denn das in Japan rezipirte fremde Privatrecht ist zum weitaus größten Theile nichts Anderes als das Recht des Deutschen Reiches. Hauptquelle des japanischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist der zweite Entwurf unseres Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn auch mancherlei aus dem französischen, englischen und italienischen Rechte übernommen worden ist[4]). Das japanische Handelsgesetzbuch ist dagegen, wenn man von der Regelung des Wechselrechtes absieht, einfach zu bezeichnen als eine Bearbeitung des Allgemeinen

---

4) Eine deutsche Uebersetzung hat Lönholm veröffentlicht: Das Bürgerliche Gesetzbuch für Japan, I. Bd. (Allgemeiner Theil und Sachenrecht), Tokyo 1896 (Selbstverlag des Verfassers. Zu haben: Roßberg'sche Hofbuchhandlung in Leipzig); II. Bd. (Forderungsrecht), Tokyo 1896 (ebenda); III. Bd. (Familien- und Erbrecht), Tokyo 1898 (Selbstverlag des Verfassers. Zu haben: Max Rößler in Bremen).

Deutschen Handelsgesetzbuches; allerdings ist das neue deutsche Handelsgesetzbuch (selbst oder in seinen Entwürfen) benutzt und anderen Rechten der Einfluß nicht gänzlich versagt worden.

Schon in den achtziger Jahren hatte die japanische Regierung Professor Rößler mit der Ausarbeitung des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches beauftragt. Das daraufhin zu Stande gebrachte Werk lehnt sich stark an das deutsche Recht an und berücksichtigt das einheimische Handelsgewohnheitsrecht fast gar nicht. Es wurde von einem Ausschusse japanischer Juristen nicht unwesentlich umgearbeitet und in der neuen Gestalt nebst einem Einführungsgesetze am 7. August 1890 als Gesetz mit Kraft vom 1. Januar 1891 an verkündet. Jedoch erging es dem Gesetze wie einst dem preußischen Landrechte: in Folge mannigfachen und lauten Widerspruches wurde es wieder zurückgezogen. Nach einer nochmaligen Revision wurden sodann die Theile über die Handelsgesellschaften, den Wechsel, den Check und den Konkurs als besonderes Gesetz am 1. Juli 1893 in Kraft gesetzt [5]). Im Uebrigen blieb das bisherige Gewohnheitsrecht in Geltung. Im Jahre 1898 wurde endlich von der Regierung der Volksvertretung ein neuer Entwurf vorgelegt, der die Professoren K. Ume und K. Okamo, sowie den Rath im Justizministerium K. Tanabe zu Verfassern hat [6]). Mit geringen Aenderungen ist derselbe am 16. Juni 1899 in

5) Der Inhalt dieses Gesetzes ist nach einer Einleitung über seine Vorgeschichte systematisch dargestellt worden von Lönholm, Japanisches Handelsrecht, enthaltend Konkursrecht, Handelsgesellschaftsrecht und Wechselrecht, Tokyo 1895, Selbstverlag des Verfassers. (Abdruck aus den „Mittheilungen der Deutschen Gesellschaft für Natur- und Völkerkunde Ostasiens".) Vgl. darüber Rehme in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 125 ff. — In deutscher Uebersetzung ist das Gesetz erschienen in der Borchardt'schen Sammlung der Handelsgesetze des Erdballs, Nachtrag III, 1896.

6) Lönholm hat diesen Entwurf in deutscher, englischer und französischer Uebersetzung veröffentlicht. Vgl. darüber Rehme in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 596 ff.

Kraft getreten[7]) und zugleich mit ihm ein Einführungsgesetz. Inzwischen sind mehrere neue Verordnungen ergangen[8]).

Ueber das Handelsrecht des neuen japanischen Handelsgesetzbuches soll im Folgenden berichtet werden. Wir verhehlen uns nicht das Mißliche, das dieses Beginnen für den der japanischen Sprache Unkundigen[9]) hat. Es liegt auf der Hand, daß selbst die beste Uebersetzung gerade eines Gesetzes nur einen schwachen Ersatz für den Originaltext zu bieten vermag. Die Uebersetzungen Lönholm's, auf die wir angewiesen sind, leiden noch dazu an zahlreichen Ungenauigkeiten. In Betracht kommen eine Uebersetzung des Handelsgesetzbuches und seines Einführungsgesetzes ins Deutsche[10]), sowie Uebersetzungen des Entwurfes des Handelsgesetzbuches von 1898 ins Englische[11]) und ins Französische[12]). Mit Rücksicht auf die sehr geringen Aenderungen, die der Entwurf erfahren hat, ehe er Gesetz wurde, können sehr wohl seine Uebersetzungen ins Englische und Französische herangezogen werden. Dagegen ist seine Uebersetzung ins

7) Der Druckfehler bei Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 346, wo der 1. Juni angegeben ist, sei hiermit berichtigt.

8) Einige derselben erwähnt Keyßner a. a. O.

9) Aus diesem Grunde können wir die etwaige Spezialgesetzgebung und Literatur gar nicht berücksichtigen.

10) Japanisches Handelsgesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Uebersetzt von Dr. Ludwig Lönholm, Professor an der Kaiserl. Universität Tokyo. Selbstverlag des Verfassers. Bremen, Max Nößler; Tokyo und Yokohama, Maruya & Co. (Ohne Jahrzahl.)

11) The commercial code of Japan. Translated by Ludwig Lönholm. Bremen, Max Nössler; Tokyo, Maruya & Co.; Yokohama, Shanghai, Hongkong & Singapore, Kelly & Walsh Lim. (Ohne Jahrzahl.)

12) Code de commerce de l'empire du Japon. Projet voté par la chambre des pairs. Traduction par Ludwig Lönholm. Tokyo & Yokohama: Maruya & Co. Paris: Librairie de la Société du Recueil Général des Lois et des Arrêts. (Ohne Jahrzahl.) — Eine englische oder eine französische Uebersetzung des Handelsgesetzbuches selbst von Lönholm ist im deutschen Buchhandel nicht bekannt.

Deutsche[13]) in Folge der deutschen Uebersetzung des Gesetzes selbst für die Feststellung des geltenden Rechtes im Allgemeinen überflüssig geworden. Der Entwurf des Einführungsgesetzes liegt in einer Lönholm'schen Uebersetzung nicht vor. Daß Lönholm's Arbeiten in der That ungenau sind, ergibt sich aus der an zahlreichen Stellen auffallenden Abweichung der drei Uebertragungen von einander, die offenbar nicht in Aenderungen des Entwurfes begründet sind. Die Abweichung betrifft nicht bloß nebensächliche Punkte, sondern ist nicht selten derartig, daß durchaus nur eine der Uebersetzungen richtig sein kann; welche — das vermögen wir freilich nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Jedoch spricht die Vermuthung dafür, daß die Uebersetzung zutreffend ist, die zu dem besten Ergebnisse führt[14]). Immerhin ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß in manchen Fällen, in denen wir absprechende Kritik zu üben gezwungen sind, der Tadel nicht den Gesetzgeber, sondern den Uebersetzer trifft.

Eine absprechende Kritik werden wir uns in der That häufig nicht versagen dürfen. Zwar theilt das Gesetzbuch die Vorzüge seines Vorbildes, namentlich die kurze, leicht verständliche Fassung der Rechtssätze, und ist überhaupt mit

---

13) Entwurf des Japanischen Handelsgesetzbuchs, in der vom Oberhaus angenommenen Form. Uebersetzt von Ludwig Lönholm. Selbstverlag des Verfassers. Bremen: Max Rößler. Tokyo und Yokohama: Maruya & Co. (Ohne Jahrzahl.)

14) Auch Druckfehler sind in der Lönholm'schen Uebersetzung des Gesetzes häufig. Sie sind am Schlusse zum Theile berichtigt. Wenn Lönholm bei dieser Gelegenheit sagt: „Die völlige Unbekanntschaft der Setzer u. s. w. mit der deutschen Sprache macht es fast unmöglich, den Druck fehlerfrei zu halten," so ist zu bemerken, daß die dort verbesserten Fehler (wie „können" statt „müssen", „Auslagen" statt „Ersatzbeträge", „Bestimmungshafen" statt „Löschungshafen") kaum in jener Unkenntniß der Setzer begründet sind. Uebrigens finden sich in jenem Verzeichnisse der Druckfehler neue Fehler; Zeile 4 von unten ist zu lesen „195" statt „194"; Zeile 3 von unten „29" statt „20".

Rücksicht auf die juristische Jugend der Japaner, wenn wir so sagen wollen, eine verhältnißmäßig anerkennenswerthe Leistung. Auf der anderen Seite stehen aber, wenn wir ganz von der möglichen Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Lösung der einzelnen legislativen Probleme absehen, zwei Mängel, die um so schwerer wiegen, als sie leicht hätten vermieden werden können: einmal hat man in manchen Fällen Sätze des deutschen Rechtes, die man hat beibehalten wollen, offenbar mißverstanden und so ein ganz anderes Recht geschaffen, als man im Grunde genommen schaffen wollte; sodann ist man sich in etlichen Punkten, in denen man absichtlich von dem deutschen Rechte abgewichen ist, der Tragweite der neuen Bestimmungen nicht voll bewußt geworden und hat so ein Recht gesetzt, das zu den absonderlichsten Konsequenzen führt. Beispiele für beide Mängel sollen im Verlaufe der Darstellung beigebracht werden. Ueber den Geist des Gesetzes ist hier nichts weiter zu sagen: es ist der Geist der Mutter, nicht selten freilich beeinträchtigt durch Einwirkung von der Vaterseite.

Das japanische Handelsgesetzbuch zerfällt in fünf Bücher; diese sind gegliedert in Abschnitte, zahlreiche Abschnitte wiederum in besondere Abtheilungen, diese manchmal in Unterabtheilungen. Es enthält im Ganzen 689 Artikel, die fortlaufend gezählt sind. Das Einführungsgesetz enthält 147 Artikel[15]).

Um zunächst die Systematik des Handelsgesetzbuches in ihren Grundlinien zu veranschaulichen, lassen wir die Ueberschriften der Bücher und Abschnitte folgen, wobei die Abschnitte durch Ziffern bezeichnet werden:

Erstes Buch. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Anwendung des Gesetzes. 2. Der Kaufmann. 3. Das Handelsregister. 4. Die Firma. 5. Die Handelsbücher. 6. Die Handelsangestellten. 7. Der Handelsagent.

---

15) Das japanische Bürgerliche Gesetzbuch zerfällt in Paragraphen.

Zweites Buch. Handelsgesellschaften[16]). 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Die offene Handelsgesellschaft. 3. Die Kommanditgesellschaft. 4. Die Aktiengesellschaft. 5. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien. 6. Ausländische Handelsgesellschaften. 7. Strafen.

Drittes Buch. Handelsgeschäfte[17]). 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Der Kauf. 3. Laufende Rechnung. 4. Die stille Gesellschaft. 5. Das Mäklergewerbe. 6. Das Kommissionsgeschäft. 7. Das Speditionsgeschäft. 8. Das Frachtgeschäft. 9. Die Verwahrung. 10. Die Versicherung.

Viertes Buch. Der Wechsel. 1. Allgemeine Bestimmungen. 2. Der gezogene Wechsel. 3. Der eigene Wechsel. 4. Der Check.

Fünftes Buch. Seehandel. 1. Das Schiff und der Reeder. 2. Die Schiffsbesatzung. 3. Die Beförderung zur See. 4. Seeschaden. 5. Seeversicherung. 6. Schiffsgläubiger.

Man erkennt auf der einen Seite sofort eine große Uebereinstimmung mit dem Systeme des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, auf der anderen Seite Abweichungen von diesem, und zwar Abweichungen dreifacher Art. Erstens haben etliche Materien im japanischen Handelsgesetzbuche eine Regelung erfahren, über die das A. D. HGB. schweigt: abgesehen vom Wechselrechte, bei dessen Aufnahme man dem Code de commerce gefolgt ist, die Agenten, die ausländischen Handelsgesellschaften, der Binnentransport von Personen, die Verwahrung und die Binnenversicherung. Zweitens fehlen Bestimmungen über einige der vom A. D. HGB. geregelten Materien: über die Gelegenheitsgesellschaft, die Bodmerei

16) Lönholm sagt in der deutschen Uebersetzung des Gesetzes: „Die Handelsgesellschaft", in den englischen und französischen Uebersetzungen des Entwurfes von 1898: „Commercial companies", „Des sociétés de commerce". Im Gesetze selbst dürfte kaum jener logische Fehler stehen.

17) Lönholm sagt: „Das Handelsgeschäft", „Commercial transactions", „Des actes de commerce". Vgl. Anm. 16.

sowie die Bergung und Hilfeleistung in Seenoth. Drittens haben einige Materien im japanischen Handelsgesetzbuche einen anderen Platz als im A. D. HGB. erhalten: die Kommanditgesellschaft auf Aktien nach der Aktiengesellschaft, der Kontokorrentvertrag nach dem Kaufe, die stille Gesellschaft und das Mäklerrecht in dem Buche über die Handelsgeschäfte[18]). Das Konkursrecht, das in dem Handelsgesetzbuche vom Jahre 1893 seine Regelung gefunden hatte[19]), ist aus dem neuen Gesetzbuche ausgeschlossen worden[20]). Man hat in diesem Punkte also das Beispiel des Code de commerce aufgegeben.

Wir schließen uns in der Darstellung im Allgemeinen dem Systeme des Gesetzes an; namentlich werden aber der Begriff der Handelsgeschäfte, der Mäkler und die stille Gesellschaft an anderen Stellen als im Gesetze behandelt werden. Die Bestimmungen des Einführungsgesetzes sollen mit denen des Handelsgesetzbuches verarbeitet werden. Wir bezeichnen von nun an das japanische Handelsgesetzbuch mit J. HGB., das Einführungsgesetz dazu mit J. EG.

II.

Quellen und Anwendungsgebiet des Handelsrechtes.

1. „In Handelssachen kommt, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, das Handelsgewohnheitsrecht, und, wenn ein Handelsgewohnheitsrecht nicht besteht, das Bürgerliche Gesetzbuch zur Anwendung" — so beginnt das

---

18) Daß die Bestimmungen über die Anwendung des Gesetzes nicht, wie im A. D. HGB., dem ersten Buche vorangestellt, sondern in dasselbe eingeschaltet sind, und daß in Folge dessen das erste Buch eine andere, freilich nicht recht passende, Ueberschrift erhalten hat, ist unwesentlich.

19) Vgl. oben S. 4.

20) Vgl. aber unten S. 11.

J. HGB. (Art. 1), fast wörtlich wie das A. D. HGB. Daß es statt „wenn ein Handelsgewohnheitsrecht nicht besteht“ heißen sollte: wenn Handelsgewohnheitsrecht nicht besteht, oder: wenn ein Satz des Handelsgewohnheitsrechtes nicht besteht, bedarf keiner Begründung [21]). Quellen des Handelsrechtes sind nach jener Bestimmung in erster Linie das J. HGB. und etwaige spätere Handelsgesetze, wie man hinzufügen muß, in zweiter Linie Handelsgewohnheit. Das Handelsgewohnheitsrecht geht vor dem gesammten allgemeinen bürgerlichen Rechte, wie statt „Bürgerliches Gesetzbuch“ zu sagen ist.

Durch das neue J. HGB. ist das frühere Handelsrecht jedoch nicht vollständig außer Kraft gesetzt worden. Zunächst ist nach Maßgabe des Grundsatzes der Nichtrückwirkung das alte Recht in Kraft geblieben (J. EG. Art. 1) [22]). Sodann haben die älteren Spezialgesetze und -verordnungen ihre Wirksamkeit behalten (J. EG. Art. 2). Endlich wird vorgeschrieben: „Soweit ein besonderes Gesetz oder Verordnung bestimmt, daß den Vorschriften des früheren Handelsgesetzbuchs nachgegangen werden solle, bleibt letzteres auch nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs in Wirksamkeit“ (J. EG. Art. 3). Dieser Satz ist nicht recht klar. Er läßt die doppelte Auslegung zu: entweder sollen in Zukunft Gesetze oder Verordnungen dem alten Handelsgesetzbuche wiederum Kraft verleihen können (das wäre, soweit ein späteres Gesetz in Frage kommt, selbstverständlich); oder es sind vor dem Inkrafttreten des neuen J. HGB.'s Gesetze und Verordnungen dahin ergangen, daß auch nach dem 16. Juni 1899 Einiges aus dem alten Handelsgesetzbuche in

---

21) In den beiden anderen Uebersetzungen wird gesagt: „if there is no such customary law“, „à défaut de celui-ci“ (le droit coutumier de commerce).

22) Bisweilen wird der Grundsatz freilich durch Bestimmungen des J. EG.'s durchbrochen. Umgekehrt wird jene Regel manchmal im J. EG. für spezielle Verhältnisse wiederholt. Sätze beider Arten werden später gelegentlich angeführt werden.

Kraft bleiben soll. Den Vorzug dürfte die zweite Auslegung verdienen, schon mit Rücksicht auf den Wortlaut der Bestimmung. Es wird sich hier um das Konkursrecht des alten Handelsgesetzbuches handeln [23]).

2. Anwendungsgebiet des Handelsrechtes sind die Handelssachen, ein Begriff, der im J. HGB. ebenso wenig bestimmt wird wie im A. D. HGB. Indessen läßt sich doch auch nach dem J. HGB. eine Begrenzung für den Begriff gewinnen. Es ist interessant, daß das japanische Recht hier einen Mittelweg zwischen dem alten und dem neuen deutschen Handelsgesetzbuche eingeschlagen hat. Das A. D. HGB. betrachtet auf der einen Seite als Handelssachen auch gewisse Thatbestände, an denen nur Nichtkaufleute betheiligt sind (die Rechtsverhältnisse aus den absoluten oder objektiven Handelsgeschäften), und schließt auf der anderen Seite zwei Arten von Thatbeständen aus, ohne Rücksicht auf den Charakter der betheiligten Personen als Kaufmann oder Nichtkaufmann, nämlich Rechtsverhältnisse aus Verträgen über unbewegliche Sachen und Veräußerungen der Handwerker in ihrem Handwerksbetriebe (A. D. HGB. Art. 275 und 273 Abs. 3). Das neue deutsche Handelsgesetzbuch zieht die Grenzen theils enger, theils weiter: enger, indem an dem Thatbestande stets ein Kaufmann betheiligt sein muß, wenn er sich als Handelssache darstellen soll (denn die Kategorie der absoluten Handelsgeschäfte hat es beseitigt), weiter, indem auch Rechtsverhältnisse aus Verträgen über unbewegliche Sachen und Veräußerungen der Handwerker in ihrem Handwerksbetriebe Handelssachen sein können. Das J. HGB. kennt nun objektive Handelsgeschäfte, hat dagegen die Art. 275 und 273 Abs. 3 des A. D. HGB.'s nicht beibehalten [24]), so

---

23) Vgl. oben S. 4 und S. 9 Anm. 20.

24) Unbewegliche Sachen werden sogar ausdrücklich als Gegenstand von Handelsgeschäften genannt: J. HGB. Art. 263 Ziff. 1, 264 Abs. 1 Ziff. 1; siehe unten S. 12 f. — J. HGB. Art. 264 Abs. 2 bestimmt: „Keine Handelsgeschäfte sind die Geschäfte von Personen, welche lediglich um Lohn Sachen herstellen oder persönliche Dienste

daß nach ihm Handelssachen sind alle Thatbestände, bei denen ein Kaufmann als solcher betheiligt ist, und gewisse Thatbestände, auch wenn bei ihnen nur Nichtkaufleute betheiligt sind.

Die wichtigsten, wenn auch nicht alleinigen Handelssachen sind nach jedem Rechte die Rechtsverhältnisse, die aus den Rechtsgeschäften des Handels, den Handelsgeschäften, entstanden sind. Der Begriff der Handelsgeschäfte wird im J. HGB. im Allgemeinen so bestimmt wie im A. D. HGB., jedoch nicht ohne erhebliche Abweichungen in Einzelheiten. Die Geschäfte, die als Handelsgeschäfte gelten sollen, werden aufgezählt, und zwar ist die Aufzählung erschöpfend.

Wie bereits hervorgehoben worden ist, kennt das Gesetz Geschäfte, die unter allen Umständen, auch wenn sie vereinzelt von einem Nichtkaufmanne abgeschlossen werden, Handelsgeschäfte sind (absolute, objektive Handelsgeschäfte). Ihre Arten werden anders bestimmt als im A. D. HGB. Art. 271. Zwar kehren Spekulationsanschaffung, als deren Gegenstand freilich außer beweglichen Sachen und Werthpapieren unbewegliche Sachen genannt werden, und Spekulationsveräußerung wieder; aber es sind hinzugekommen Realisationsveräußerung und Realisationsanschaffung, sowie Börsengeschäfte (nach dem Vorgange des österreichischen Rechtes)[25] und „Geschäfte, welche Wechsel oder andere Handelspapiere betreffen", während die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie, die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung weggefallen sind (J. HGB. Art. 263).

Auch in der Aufzählung der Geschäfte, die nur dann Handelsgeschäfte sind, wenn sie gewerbemäßig betrieben

---

leisten." Der Nachdruck liegt in dieser Vorschrift, wie sich auch aus den beiden anderen Uebersetzungen ergibt, auf den Worten: „lediglich um Lohn". Den Gegensatz zu Lohn bildet der Preis, den sich der Handwerker bei einer in seinem Handwerksbetriebe vorgenommenen Veräußerung zahlen läßt; siehe auch unten S. 13.

25) Oesterreichisches Gesetz vom 1. April 1875 § 14.

werden (der subjektiven oder relativen Handelsgeschäfte), folgt das J. HGB. nicht durchaus seinem Vorbilde: im Vergleiche mit diesem (Art. 272 Abs. 1) vermehrt es ihre Zahl nicht unerheblich. Es nennt nämlich als solche Geschäfte: „1. Geschäfte, welche auf den entgeltlichen Erwerb oder die Miethe von beweglichen oder unbeweglichen Sachen zum Zwecke der Vermiethung, oder auf die Vermiethung der in dieser Weise erworbenen oder gemietheten Sachen gerichtet sind; 2. Geschäfte, welche die Herstellung oder Bearbeitung von Sachen für Andere betreffen; 3. Geschäfte, welche die Lieferung von Elektrizität oder Gas betreffen; 4. Geschäfte, welche die Beförderung [26]) betreffen; 5. die Uebernahme der Lieferung von Arbeit oder Diensten als Unternehmer; 6. Geschäfte, welche Verlag, Druckerei und Photographie betreffen; 7. Geschäfte der Plätze, die für den Verkehr von Gästen eingerichtet sind; 8. Geldwechsel- und andere Bankgeschäfte; 9. Versicherung; 10. Uebernahme von Sachen zur Verwahrung; 11. die Geschäfte der Mäkler und Vermittler; 12. die Uebernahme der Vertretung in Handelsgeschäften" (Art. 264 Abs. 1). — Befremden muß es erregen, daß die in Ziff. 1 genannten Geschäfte Handelsgeschäfte sein sollen, daß also die Zimmervermietherin sowohl mit dem Hauswirthe als auch mit ihrem Miether ein Handelsgeschäft abschließt. Daß bei den in Ziff. 2 genannten Geschäften das Erforderniß des Hinausgehens des Gewerbebetriebes über den Umfang des Handwerkes (A. D. HGB. Art. 272 Abs. 1 Ziff. 2) nicht aufgestellt ist, entspricht ganz der schon früher [27]) hervorgehobenen Behandlung der Handwerkergeschäfte im japanischen Rechte. Nicht unbedenklich dürfte es sein, daß nach Ziff. 11 nicht nur die Gewerbsgeschäfte der Handelsmäkler (in diesem Sinne

26) Gemeint sind die Transportgeschäfte. Lönholm übersieht bei dem an sich löblichen Bestreben, sich deutsch auszudrücken, daß Transport nicht schlechthin identisch mit „Beförderung" ist, vielmehr Beförderung von einem Orte nach einem anderen bedeutet; wer den Beamten befördert, transportirt ihn nicht.

27) Vgl. oben S. 11 und Anm. 24.

braucht das J. HGB. das Wort „Mäkler") [28]), sondern auch diejenigen aller sonstigen [29]) Vermittler Handelsgeschäfte sein sollen, so die Geschäfte der Agenten, die nicht Vollmacht haben, der Gesindedienstvermittler, der Heirathsvermittler. Da das J. HGB. Spezialvorschriften nur für den Handelsmäklervertrag enthält, kommen auf die Gewerbsgeschäfte der sonstigen Vermittler von den Normen dieses Gesetzes nur die wenigen allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte zur Anwendung und im Uebrigen, wenn nicht etwa ein Spezialgesetz erlassen worden ist, soweit Handelsgewohnheitsrecht nicht besteht, die allgemeinen obligationenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Mit der „Uebernahme der Vertretung in Handelsgeschäften" in Ziff. 12 ist offenbar der Agenturvertrag (sofern der Agent Vollmacht hat), aber auch das Kommissionsgeschäft gemeint. Anderen Falls würde dieses ja trotz seiner Regelung im Handelsgesetzbuche gar nicht Handelsgeschäft sein. Die Ausdrucksweise ist höchst inkorrekt; denn „Vertreter" ist auch im japanischen Rechte nur, wer in fremdem Namen für fremde Rechnung kontrahirt [30]); der Kommissionär handelt aber auch nach dem japanischen Rechte in eigenem Namen [31]).

Abgesehen von den bisher betrachteten Grundgeschäften erkennt das J. HGB. Nebenhandelsgeschäfte an. Die beiden hierhin gehörenden Bestimmungen des A. D. HGB.'s zieht es in eine zusammen, wobei allerdings ein Mißverständniß untergelaufen sein dürfte. Es verordnet nämlich: „Geschäfte, welche ein Kaufmann für seinen Handelsbetrieb vornimmt, sind Handelsgeschäfte" (Art. 265 Abs. 1). Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung, der uns mit Rücksicht auf die

---

28) Vgl. J. HGB. Art. 305: „Mäkler ist, wer gewerbsmäßig die Vermittlung von Handelsgeschäften zwischen anderen Personen betreibt."

29) Das Wort „sonstigen" oder ein ähnliches fehlt sonderbarer Weise in dem Gesetze; auch die Mäkler sind ja begrifflich Vermittler.

30) Vgl. Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch § 99.

31) Vgl. J. HGB. Art. 313.

Uebereinstimmung der drei Uebersetzungen[32]) zweifellos zu sein scheint, wäre es für einen Kaufmann ein Handelsgeschäft, wenn er sich einen Frack machen läßt oder sich eine Droschke nimmt, um der Einladung des deutschen Generalkonsuls zu einem Diner folgen zu können, die er nur angenommen hat, weil er bei dieser Gelegenheit mit dem Vertreter eines Hamburger Importhauses eine werthvolle Verbindung anzuknüpfen hofft. Das hat man doch wohl nicht bestimmen wollen, vielmehr wollte man wohl kaum weiter gehen als das Vorbild, nach dem die von einem Kaufmanne im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommenen Geschäfte Handelsgeschäfte sind (A. D. HGB. Art. 272 Abs. 2, 273 Abs. 1 und 2).

Im Zusammenhange mit jener Vorschrift steht die Vermuthung: „Bei den Geschäften eines Kaufmanns wird im Zweifel angenommen, daß er sie für seinen Handelsbetrieb vorgenommen habe" (Art. 265 Abs. 2). Soll es in der That ein Handelsgeschäft sein, wenn ein Kaufmann das einzige Kind seines Hauptkonkurrenten heirathet, sofern er nicht rein ideale Beweggründe nachweisen kann? Auch hier wird man nur versehentlich von dem A. D. HGB. (Art. 274 Abs. 1) abgewichen sein. Die Auslegung muß unseres Erachtens in beiden Fällen (J. HGB. Art. 265 Abs. 1 und Abs. 2) zu einem von dem Wortlaute abweichenden Ergebnisse führen.

Man sieht: der Umfang des Begriffes Handelsgeschäfte hat im japanischen Rechte im Vergleiche mit dem deutschen eine ganz außerordentliche Erweiterung erfahren. Er ist auch größer als in allen anderen Rechten. Viel fehlt nicht mehr an der Identifizirung des Handelsgewerbes mit dem Gewerbe schlechthin. Dazu kommt die Kategorie der absoluten Handelsgeschäfte. Sehr zahlreiche Thatbestände, die sich nach

32) „Transactions made by a trader for the purposes of his business are commercial transactions." „Les actes d'un commerçant faits en vue de son commerce sont des actes de commerce."

den anderen Rechten als Sachen des allgemeinen bürgerlichen Verkehres darstellen, erscheinen demnach im japanischen Rechte als Handelssachen und stehen als solche unter einem Spezialrechte. Während die neueste Tendenz der Entwickelung anderer Rechte zweifellos auf eine Zurückdrängung des Handelsrechtes — freilich nicht selten im Sinne der Kommerzialisirung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes — geht, ist der Geltungsumfang des allerjüngsten Handelsrechtes weiter als derjenige aller älteren Rechte, — über alle Maßen weit. In diesem Punkte nimmt also Japan eine ganz eigenartige Stellung ein.

Die bisher besprochenen Vorschriften über Handelsgeschäfte stehen sämmtlich an der Spitze des 3. Buches. Außer ihnen enthält das Gesetz noch zwei weitere diesbezügliche Bestimmungen: „Wenn ein Geschäft für einen Theil ein Handelsgeschäft ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes für beide Theile zur Anwendung" (Art. 3) [33]) und „Auf die Handelsgeschäfte öffentlicher juristischer Personen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur Anwendung, wenn nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas Anderes bestimmt ist" (Art. 2). Warum diese Sätze nicht gleichfalls am Anfange des 3. Buches, vielmehr in dem allerersten Abschnitte über „die Anwendung des Gesetzes" ihren Platz gefunden haben, dem außer ihnen nur noch der bereits erörterte [34]) Art. 1 angehört, ist nicht ersichtlich. Denn es handelt sich in ihnen ja nicht um die Anwendung des Handelsgesetzbuches schlechthin, sondern nur um die Vorschriften desselben über Handelsgeschäfte [35]). Insbesondere haben

---

33) Vgl. A. D. HGB. Art. 277.

34) Siehe oben S. 9 f.

35) Man kann die Stelle, an der jene Bestimmungen stehen, auch nicht damit rechtfertigen, daß Alles, was sich auf die Anwendung des Gesetzes überhaupt bezieht, in den ersten Abschnitt des ersten Buches aufgenommen sei. Denn zerstreut im ganzen J. HGB. finden sich Vorschriften, durch die die Anwendung einzelner Bestimmungen auf gewisse Fälle verboten wird; vgl. z. B. Art. 289 Abs. 3.

öffentliche juristische Personen unter denselben Voraussetzungen wie andere Personen Kaufmannseigenschaft und damit die Pflichten und Rechte der Kaufleute. Freilich wäre dies nicht der Fall, wenn es in dem soeben angeführten Art. 2 statt „Handelsgeschäfte" heißen würde: Geschäfte. Daraus würde sich nämlich ergeben, daß die Geschäfte öffentlicher juristischer Personen nicht als Handelsgeschäfte gelten. Und hieraus wiederum würde folgen, daß öffentliche juristische Personen unter keinen Umständen Kaufleute sind. Denn der Begriff Kaufmann ist untrennbar von dem Begriffe Handelsgeschäfte.

III.

Der Kaufmann und sein Geschäft.

1. „Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen Handelsgeschäfte betreibt," verordnet das J.HGB. (Art. 4). Aus den Erörterungen über den Begriff der Handelsgeschäfte [36]) ergibt sich, daß Kaufleute sind z. B. die Gesindedienstvermittler, die Heirathsvermittler, die sogenannten „Pferdeverleiher", die Zimmervermiether, zahlreiche Hauseigenthümer als solche. In die entsprechende Legaldefinition des A. D. HGB.'s (Art. 4) hat man im J. HGB. die Worte „in eigenem Namen" eingeschaltet wohl mit Rücksicht auf eine spätere Bestimmung desselben, in der die Rede ist von dem Falle, daß „ein Vormund für den Bevormundeten ein Handelsgewerbe betreibt" (Art. 7 Abs. 1) [37]). Bei diesem Wortlaute würde man ohne jene Einschaltung vielleicht angenommen haben, daß der Vormund unter allen Umständen als der Kaufmann zu betrachten sei, niemals das Mündel.

Die Eigenschaft als Kaufmann entsteht durch den Beginn des Geschäftsbetriebes. Insbesondere ist Eintragung

36) Vgl. oben S. 12 ff.
37) Vgl. sogleich nachher.

desselben ins Handelsregister dazu nicht erforderlich[38]). Für gewisse Fälle ist zwar eine Eintragung ins Handelsregister vorgeschrieben: wenn ein Minderjähriger oder eine Ehefrau ein Handelsgewerbe betreibt, so „muß" diese Thatsache eingetragen werden (J. HGB. Art. 5); ebenso „ist", wenn ein Vormund für das Mündel ein Handelsgewerbe betreibt, diese Thatsache einzutragen (J. HGB. Art. 7 Abs. 1)[39]). Aber trotz der kategorischen Fassung („muß", „ist") hat diese Eintragung keine konstitutive Wirkung. Denn es wird nicht verordnet, daß die Eintragung vorzunehmen ist, wenn jene Personen ein Handelsgewerbe betreiben wollen; vielmehr ist der thatsächlich schon stattfindende Betrieb, also die Eigenschaft des Minderjährigen, der Ehefrau, des (das Gewerbe in eigenem Namen betreibenden) Vormundes als Kaufmann, nothwendige Voraussetzung der Eintragung.

Was insbesondere den minderjährigen Kaufmann betrifft, so gilt er, nach einer allgemeinen Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 6 Abs. 1), wenn ihm der Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erlaubt worden ist, in Bezug auf dieses als volljährig[40]). Wird das Gewerbe durch den Vor-

---

38) Ueber die Eintragung der Firma siehe unten S. 28.

39) Vgl. für den Minderjährigen, die Ehefrau und den Vormund J. EG. Art. 4: „Wenn ein Minderjähriger, eine Ehefrau oder ein Vormund seit der Zeit vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuches ein Handelsgeschäft betreibt, so muß diese Thatsache unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches im Handelsregister eingetragen werden."

40) Vgl. eine Besonderheit für die Betheiligung an Gesellschaften in J. HGB. Art. 6: „Wenn eine minderjährige Person oder eine Ehefrau die Erlaubniß erhalten hat, sich als unbeschränkt haftender Gesellschafter an einer Handelsgesellschaft zu betheiligen, so gilt sie in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft als voll handlungsfähig." Vgl. dazu J. EG. Art. 5: „Eine minderjährige Person oder eine Ehefrau, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs die Erlaubniß erhalten hat, unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Handelsgesellschaft zu werden, wird vom Tage des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs" (hinzuzufügen:

mund betrieben, so hat eine Einschränkung seiner Vertretungsmacht dem gutgläubigen Dritten gegenüber keine Wirkung (J. HGB. Art. 7 Abs. 2) [41]).

Für Handelsfrauen schlechthin enthält die japanische Gesetzgebung keine Spezialbestimmungen, wohl aber für Ehefrauen, die ein Handelsgewerbe betreiben. Abgesehen von der vorhin [42]) angeführten Ordnungsvorschrift (J. HGB. Art. 5) greift hier das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 16, 15) ein mit einigen Sätzen, die für alle verheiratheten Gewerbefrauen gelten. Darnach ist die Eigenschaft einer Ehefrau als Handelsfrau in die Willkür des Mannes gestellt, indem dieser die ertheilte Erlaubniß, ein Handelsgewerbe zu betreiben, beliebig „widerrufen oder einschränken" kann; der Widerruf oder die Einschränkung kann jedoch dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden [43]). Eine Ehefrau aber, die mit Erlaubniß ihres Mannes ein Handelsgewerbe betreibt, ist mit Bezug auf dieses den sonstigen zahlreichen Beschränkungen der Handlungsfähigkeit der Ehefrauen [44]) nicht unterworfen [45]).

Als Kaufleute gelten nach dem japanischen Rechte ohne Weiteres auch die Handelsgesellschaften, da diese nach ausdrücklicher Bestimmung des J. HGB.'s (Art. 44 Abs. 1) sämmtlich juristische Personen sind, und das „wer" in der

---

an) „in Beziehung auf die Geschäfte dieser Handelsgesellschaft als voll handlungsfähig angesehen."

41) Vgl. J. EG. Art. 6: „Die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs" (zu lesen: Bestimmung —, denn Art. 7 Abs. 2 enthält nur die eine, oben angegebene Bestimmung) „finden vom Tage des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs" (hinzuzufügen: an) „auch Anwendung auf Beschränkungen, welche der Vertretungsbefugniß des Vormundes vor dieser Zeit hinzugefügt worden sind."

42) Vgl. oben S. 18.

43) Vgl. A. D. HGB. Art. 7 Abs. 1.

44) Vgl. darüber Japanisches Bürgerliches Gesetzbuch §§ 14, 17, 18. In gewissen Beziehungen wird die Ehefrau ebenso wie Taube, Blinde und Stumme behandelt.

45) Eine Besonderheit für die Betheiligung an Gesellschaften vgl. in J. HGB. Art. 6; vgl. dazu J. EG. Art. 5 (beide Artikel oben in Anm. 40). — Vgl. A. D. HGB. Art. 8.

früher angeführten Legaldefinition von Kaufmann [46]) sowohl natürliche als auch juristische Personen in sich begreift [47]).

Den Vollkaufleuten stehen auch im japanischen Rechte gegenüber die Minderkaufleute, denen gewisse Institute des Handelsrechtes versagt sind. Minderkaufleute sind nach dem J. HGB. (Art. 8) die sämmtlichen Kleinkaufleute, sowie die Hausirer und Straßenhändler ohne Rücksicht auf den Umfang ihres Gewerbes [48]). Die Arten werden also etwas anders bestimmt als im A. D. HGB. (Art. 10) und auch anders als im neuen deutschen Handelsgesetzbuche (§ 4). Den Umfang des Begriffes Kleinkaufleute soll eine Kaiserliche Verordnung feststellen (J. EG. Art. 7) [49]). Als die Institute, von denen die Minderkaufleute ausgeschlossen sind, nennt das J. HGB. (Art. 8) das Handelsregister, die Firma und die Handelsbücher; warum es, abweichend von seinem Vorbilde, die Prokura hier nicht nennt, findet seine Erklärung in dem (später zu betrachtenden) Wesen der Prokura des japanischen Rechtes.

2. Ohne inneren Grund an einer anderen Stelle, im Firmenrechte, enthält das J. HGB. einige Bestimmungen über die Veräußerung des Geschäftes. Wohl um äußerlich die Stelle zu rechtfertigen, hat man in dem ersten der hier in Betracht kommenden beiden Artikel (Art. 22) den Fall

46) J. HGB. Art. 4, oben S. 17.

47) Daher war eine dem A. D. HGB. Art. 5 entsprechende Vorschrift überflüssig.

48) Lönholm ist die Bedeutung des Ausdruckes „Minderkaufleute" (d. h. Kaufleute minderen Rechtes) unbekannt. Lönholm hält ihn für identisch mit Kleinkaufleute! Sonst hätte Lönholm die petty traders der englischen und petits marchands der französischen Uebersetzung in der deutschen Uebersetzung des Art. 8 des J. HGB.'s und des Entwurfes von 1889 nicht als Minderkaufleute bezeichnet: „Auf diejenigen Personen, welche als Hausirer oder auf der Straße Sachen kaufen oder verkaufen, sowie auf Minderkaufleute finden die Bestimmungen über Handelsregister, Firma und Handelsbücher keine Anwendung."

49) Lönholm sagt auch hier „Minderkaufleute".

geregelt, daß „das Handelsgewerbe zusammen mit der Firma übertragen" wird, und in dem zweiten nichts Anderes verordnet als: „Die Bestimmungen des Art. 22 finden entsprechende Anwendung, wenn das Handelsgewerbe allein veräußert wird" (Art. 23). Von der entsprechenden Anwendung der für einen bestimmten Thatbestand gegebenen Vorschriften auf einen anderen kann man nur sprechen, wenn dieser Thatbestand jenem nicht schlechthin gleich behandelt werden soll, es vielmehr darauf ankommen soll, zu entscheiden, inwieweit gleiche und inwieweit ungleiche Behandlung stattzufinden hat. Von einer „entsprechenden" Anwendung der Bestimmungen über die Veräußerung des Geschäftes mit der Firma auf den Fall der Veräußerung ohne Firma kann jedoch keine Rede sein. Denn die Firma spielt in jenen Vorschriften nicht die geringste Rolle; es ist nichts Anderes möglich, als die Vorschriften schlechthin, ohne jede Abweichung, auch auf den zweiten Fall anzuwenden. Statt „entsprechende" hätte es also in Art. 23 heißen müssen „auch", wenn man nach berühmten Mustern durchaus von jenem mechanischen, formelhaften Verfahren nicht lassen wollte. Der Art. 22 lautet:

„Wird das Handelsgewerbe zusammen mit der Firma übertragen, so darf der Veräußerer, falls die Betheiligten [50]) nicht einen anderen Willen erklärt haben, in derselben Stadt oder demselben Dorf [50a]) innerhalb zwanzig Jahren kein gleichartiges Gewerbe betreiben.

Wenn durch besondere Vereinbarung bestimmt ist, daß der Veräußerer kein gleichartiges Handelsgewerbe betreiben solle, so hat diese Vereinbarung nur in demselben Fu oder Ken [51])

---

50) Gemeint sind offenbar die Parteien des Veräußerungsvertrages. So heißt es denn auch in den anderen Uebersetzungen: „the parties", „les parties". Zu den „Betheiligten" gehören noch andere Personen, z. B. die Geschäftsgläubiger.

50a) Vgl. über die Ausdrücke „Stadt" und „Dorf" J. GG. Art. 14.

51) Nach einer Anmerkung Lönholm's zu Art. 22 werden Fu die

und nur für einen dreißig Jahre nicht überschreitenden Zeitraum rechtliche Wirkung.

Ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der letzten zwei Absätze darf der Veräußerer ein gleichartiges Handelsgewerbe nicht betreiben, wenn er dabei mit der Absicht unlauteren [52]) Wettbewerbs handelt [53])."

Es wird die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob man mit diesen Sätzen nicht zu weit gegangen ist.

3. Das Handelsregister hat im J. HGB. eine Regelung erfahren, bei welcher der Fehler des A. D. HGB.'s vermieden ist, daß gewisse allgemeine Sätze nicht von vorneherein als solche gekennzeichnet sind.

Das Handelsregister wird geführt bei den Gerichten. Die Eintragungen sind vorzunehmen in „das bei dem Gerichte der Handelsniederlassung geführte Handelsregister" (J. HGB. Art. 9) — der Handelsniederlassung, auf die sich die Eintragung bezieht. Regelmäßig „müssen die am Orte der Hauptniederlassung einzutragenden Thatsachen auch am Orte der Zweigniederlassung eingetragen werden" (J. HGB. Art. 10).

Der Inhalt des Handelsregisters ist begrenzt: welche Thatsachen einzutragen sind, bestimmt das J. HGB., und zwar finden sich die entsprechenden Vorschriften zerstreut im ganzen Gesetze. Es ist interessant, daß an diesen Stellen durchweg nur von dem Eintragen oder Eingetragensein schlechthin die Rede ist, ohne daß gesagt wird, daß die Eintragung im Handelsregister zu erfolgen hat oder erfolgt ist. Der Ausdruck „eintragen" bedeutet also im J. HGB.: ins Handelsregister eintragen. So erklärt sich auch die Fassung des ersten Satzes in dem Abschnitte des Gesetzes über das

---

Verwaltungsbezirke von Tokyo, Kyoto und Osaka genannt, während Ken etwa dem deutschen „Regierungsbezirke" entspricht.

52) Lönholm sagt „ungehörigen", in der französischen Uebersetzung „concurrence déloyale". Der unlautere Wettbewerb wird auch sonst im J. HGB. berücksichtigt; vgl. unten S. 29.

53) Vgl. J. EG. Art. 16 mit einer nebensächlichen Bestimmung.

Handelsregister: „Die Thatsachen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Eintragung bedürfen, werden auf Antrag der Betheiligten in das bei dem Gerichte der Handelsniederlassung geführte Handelsregister eingetragen" (Art. 9) [54]).

Aus diesem Artikel ergibt sich zugleich, daß die Eintragungen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag erfolgen. Das gilt auch von der Aenderung und der Löschung der Eintragungen [55]). In einigen Fällen könnte man allerdings mit Rücksicht auf den unklaren Wortlaut der betreffenden Bestimmung vielleicht zweifelhaft sein, ob die Eintragung nicht von Amts wegen zu geschehen hat, indem es dort nur heißt, daß die Thatsache einzutragen ist [56]), nicht wie sonst, daß gewisse Personen die Eintragung zu bewirken, die Thatsache eintragen zu lassen haben [57]). Indessen möchten wir

54) Darum stellen die Worte „in das Handelsregister" in der deutschen Uebersetzung der Art. 5, 7 Abs. 1 J. HGB.'s (siehe oben S. 18) wohl einen eigenmächtigen Zusatz Lönholm's dar; in den beiden anderen Uebersetzungen heißt es denn auch einfach: „such fact must be registered", „ce fait doit être enregistré", abgesehen von der französischen Uebersetzung von Art. 7 Abs. 1, wo es ganz sinnlos heißt: „Un tuteur, qui fait du commerce pour le compte de la personne soumise à sa tutelle, doit enregistrer ce fait."

55) Vgl. J. HGB. Art. 15: „Wenn in einer eingetragenen Thatsache eine Aenderung eintritt, oder wenn die Thatsache aufhört, zu bestehen, so müssen die Betheiligten ohne Verzug die Aenderung oder die Erlöschung eintragen lassen." Vgl. auch J. EG. Art. 9: „Wenn in einer vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs eingetretenen" (es soll wohl heißen: eingetragenen) „Thatsache eine Veränderung eintritt, oder wenn diese Thatsache aufhört, zu bestehen, ohne daß die Aenderung oder das Aufhören vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs eingetragen worden ist, so muß die Eintragung" (es ist wohl hinzuzufügen: der Aenderung oder des Aufhörens) unverzüglich nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs bewirkt werden."

56) Vgl. z. B. J. HGB. Art. 5, 7 Abs. 1 (oben S. 18), 53.

57) Vgl. z. B. J. HGB. Art. 51, 52 (wo freilich die drei Uebersetzungen wieder nicht übereinstimmen).

diese Folgerung nicht ziehen. Das Antragsprinzip ist durch die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen zwecks Herbeiführung des Antrages modifizirt [58]).

Den Satz, daß das Handelsregister öffentlich ist, hat das J. HGB. nicht ausgesprochen. Ist darin eine Abweichung vom A. D. HGB. (Art. 12 Abs. 2) zu erblicken? Es muß als eine Ausnahme von der Regel erscheinen, wenn ein von einer Behörde geführtes Buch Jedermann zur Einsicht offen steht. Darum wird man im Allgemeinen ein solches Buch als öffentlich nur dann betrachten dürfen, wenn ihm dieser Charakter ausdrücklich verliehen ist. Im J. HGB. ist nun vorgeschrieben: „Das Gericht hat die eingetragenen Thatsachen ohne Verzug öffentlich bekannt zu machen" (Art. 11); „Eine eintragsbedürftige Thatsache kann einem gutgläubigen Dritten vor ihrer Eintragung und öffentlichen Bekanntmachung nicht entgegen gesetzt werden. Das Gleiche gilt auch noch nach diesem Zeitpunkt, wenn der Dritte die Thatsache aus einem gerechten Grunde nicht gekannt hat" (Art. 12); „Eine Eintragung kann einem Dritten auch entgegen gesetzt werden, wenn sie mit der öffentlichen Bekanntmachung nicht übereinstimmt" (Art. 14) [59]). Wollte man aus den beiden ersten Artikeln (Art. 11 und 12) darauf schließen, daß der maßgebende Akt die Bekanntmachung ist, daß sich die Vermuthung für das Bekanntsein der durch das Registergericht beurkundeten Thatsachen und für das Nichtbekanntsein der nicht beurkundeten an die Bekanntmachung knüpft, daß die Eintragung also nichts weiter ist als eine (freilich durchaus nothwendige) Voraussetzung der Bekanntmachung, so würde man die beiden Artikel ganz in Einklang gebracht haben mit der Annahme, daß das Handelsregister in Japan nicht öffentlich ist. Aber, abgesehen davon, daß man nach dem Wortlaute zu jener Folgerung nicht gezwungen ist, würde

58) Vgl. J. HGB. Art. 261 Ziff. 1.

59) Den dazwischen stehenden Art. 13, auf den es hier nicht ankommt, siehe nachher Anm. 62.

man so keine rechte Erklärung haben für den dritten vorhin angeführten Artikel (Art. 14). Denn wenn es in ihm heißt, daß eine Eintragung einem Dritten auch entgegen gesetzt werden kann, wenn sie mit der öffentlichen Bekanntmachung nicht übereinstimmt, so ist damit zugleich gesagt, daß eine Eintragung einem Dritten entgegen gesetzt werden kann, wenn sie mit der Bekanntmachung übereinstimmt; mit anderen Worten: die eingetragene Thatsache als solche gilt als bekannt, auf die Eintragung, nicht auf die Bekanntmachung hat man sich zu berufen, und bei einem Widerspruche zwischen Eintragung und Bekanntmachung ist maßgebend die Eintragung. Das ist aber nur möglich, wenn das Handelsregister öffentlich ist. Mit dem nicht öffentlichen Charakter des Registers könnte man den Art. 14 nur mit Hilfe einer höchst gekünstelten Auslegung in Einklang bringen: man müßte zunächst das Wort „auch" als unlogisch oder versehentlich hineingerathen streichen und sodann den Fall zu Grunde legen, daß man zufällig von dem Inhalte der Eintragung Kenntniß erlangt hat. Diese Interpretation wäre aber doch wohl mehr als gewagt. Dazu kommt, daß in den sämmtlichen zahlreichen Stellen des J. HGB.'s, in denen von dem Handelsregister die Rede ist, abgesehen von den vorhin angeführten Art. 11 und 12, nur der Eintragung Erwähnung geschieht, nie der Bekanntmachung, sei es, daß die Beurkundung einer bestimmten Thatsache [60]), sei es, daß eine Reaktion auf die Veränderung oder auf das Aufhören einer beurkundeten Thatsache [61]) oder sonst etwas [62]) vor-

---

60) Vgl. z. B. J. HGB. Art. 5, 7 Abs. 1 (siehe oben S. 18), 51 Abs. 1, 2 und 3.

61) Vgl. z. B. J. HGB. Art. 15 (siehe oben Anm. 55).

62) Vgl. z. B. J. HGB. Art. 13: „Wenn eine am Orte einer Zweigniederlassung einzutragende Thatsache nicht eingetragen ist, so kommen die Bestimmungen des Art. 12 nur auf die in dieser Zweigniederlassung vorgenommenen Geschäfte zur Anwendung." J. EG. Art. 8: „Eine Eintragung in das Handelsregister, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs unter Beobachtung

geschrieben wird. Nach alledem ist man gezwungen anzunehmen, daß das japanische Handelsregister trotz dem Schweigen des Gesetzes über diesen wichtigen Punkt ein öffentliches Register ist. Sollte jedoch diese Annahme nicht zutreffen, so müßte die Regelung, die das Institut im J. HGB. gefunden hat, als gänzlich mißlungen bezeichnet werden, weil ihm die Grundlage, auf der das vorbildliche deutsche Institut aufgebaut ist, fehlen würde.

4. Wie bei der Normirung des Handelsregisters fehlt im Firmenrechte des J. HGB.'s einer der obersten Leitsätze der deutschen Vorlage. Während uns aber das Schweigen des Gesetzes dort nicht hindert, die Geltung des Satzes zu behaupten, zwingt es uns hier zu dem entgegengesetzten Schlusse: der Grundsatz des Firmenzwanges in dem Sinne, daß jeder Vollkaufmann eine Firma führen muß (Minderkaufleute sind, wie schon bemerkt worden ist[63]), von dem Institute ausgeschlossen), läßt sich aus den firmenrechtlichen Bestimmungen des J. HGB.'s in keiner Weise ableiten. Am ehesten könnte man noch als Beweismittel für die gegentheilige Ansicht anführen die erste jener Vorschriften: „Ein Kaufmann kann seinen Familiennamen oder seinen vollen Namen oder eine andere Benennung als Firma führen" (Art. 16), indem man sagte, daß sich doch der Kaufmann in seinem Handelsgewerbe irgend einer Bezeichnung seiner Person bedienen müsse, daß eine andere als die drei in diesem Artikel aufgeführten Möglichkeiten nicht vorhanden sei, daß also jeder Kaufmann sich einer dieser drei Bezeichnungen bedienen, mithin eine Firma führen müsse. Indessen würde man bei dieser Argumentation übersehen, daß es sich bei der Firma zwar nicht um einen durchaus unwandelbaren, aber doch um einen bis auf Weiteres ein für allemal in der Form ganz genau feststehenden Namen handelt, während es dem-

der Bestimmungen des früheren Rechtes vorgenommen worden ist, hat dieselbe Wirkung, wie eine in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bewirkte Eintragung."

63) Vgl. oben S. 20.

jenigen, der eine Firma nicht hat, freisteht, sich bei Geschäftsabschlüssen heute mit seinem „Familiennamen“, morgen mit seinem „vollen Namen“, übermorgen durch „eine andere Benennung“ zu bezeichnen — wäre er ein Kaufmann, so könnte man in keinem dieser drei Fälle von einer Firma sprechen. Man darf in jenem Artikel also nicht mehr finden als die Erlaubniß für Kaufleute, eine Firma zu führen.

Aber nicht nur im Sinne des Gegensatzes zum Firmenzwange ist die Firmenfreiheit im japanischen Rechte anerkannt, vielmehr auch im Sinne der Formfreiheit, überläßt es doch der soeben angeführte Artikel (Art. 16) durch die Worte „oder eine andere Benennung“ vollkommen dem Belieben des Kaufmannes, der sich zur Annahme einer Firma entschlossen hat, wie er diese gestalten will: er kann eine reine Sachfirma wählen, er kann eine Firma wählen, die den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht — das Prinzip der Firmenwahrheit ist hier nicht anerkannt. In zwei Punkten besteht jedoch eine Einschränkung der sonst grenzenlosen Willkür in der Formung einer neuen (ursprünglichen) Firma: „Die Firma einer Handelsgesellschaft muß je nach ihrer Art das Wort: gomeikwaisha, goshikwaisha, kabushikikwaisha oder kabushikigoshikwaisha enthalten“ (J. HGB. Art. 17) [64]), und dadurch angeben, daß es sich um eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft, eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt; und: „Wenn eine Handelsgesellschaft nicht vorhanden ist, so darf in der Firma ein Wort, welches das

64) Vgl. J. HGB. Art. 11: „Wenn der Firmenname einer offenen Handelsgesellschaft, deren Errichtung vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs erfolgt ist, nicht das Wort gomeikwaisha enthält, so muß die Gesellschaft ihn innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs so ändern, daß er den Vorschriften des Art. 17 des Handelsgesetzbuchs entspricht, und muß die Eintragung dieser Aenderung bewirken“ (es folgt eine Strafvorschrift). Mit „Firmenname“ bezeichnet Lönholm die Firma (shamei) des Gesetzes vom Jahre 1893; die Firma des J. HGB.'s heißt in diesem shogo.

Vorhandensein einer solchen andeutet, nicht gebraucht werden" (J. HGB. Art. 18 Abs. 1 Satz 1). Die Uebertretung der letzten Vorschrift ist sogar mit Geldstrafe bedroht[65]).

Die Firma ist übertragbar; ob nur mit dem Geschäfte, für das sie geführt wurde, ist — anders als im A. D. HGB. (Art. 23) — im J. HGB. nicht gesagt. Es ergibt sich aber doch wohl schon aus dem Begriffe der Firma als des Namens, dessen sich der Kaufmann für sein Handelsgewerbe bedient, daß sie für sich nicht übertragen werden kann. Auch hier ist aber die Willkür eingeschränkt insofern, als es unter Androhung einer Geldstrafe nach Erwerb des Geschäftes einer Gesellschaft durch einen Einzelkaufmann verboten ist, in der Firma einen das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz zu gebrauchen (J. HGB. Art. 18 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2)[66]). In diesem Punkte ist das sonst so milde japanische Firmenrecht sogar strenger als das deutsche[67]).

Die Eintragung der Firma ins Handelsregister ist erlaubt, nicht dagegen, wie im A. D. HGB. (Art. 22) vorgeschrieben[68]). Ist aber eine Eintragung erfolgt, so soll diese dem thatsächlichen Verhältnisse entsprechen: „Wenn derjenige, für welchen eine Firma eingetragen ist, dieselbe nicht weiterführt oder verändert, ohne die Eintragung dieser Thatsache zu beantragen, so kann jeder Interessent bei dem Gericht die Löschung der Eintragung verlangen" (J. HGB. Art. 24 Abs. 1); erhebt jener binnen einer ihm durch das Gericht gesetzten

65) Vgl. J. HGB. Art. 18 Abs. 2. — J. EG. Art. 12 verordnet: „Die Bestimmungen des Art. 18 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung auf eine Firma, welche schon vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs geführt worden ist."

66) Vgl. auch J. EG. Art. 12 (oben Anm. 65).

67) Vgl. A. D. HGB. Art. 22.

68) Es findet sich weder die ausdrückliche Vorschrift, daß die Firma einzutragen ist, noch eine Bestimmung, die nur bei Geltung dieses Satzes verständlich wäre; als eine solche Bestimmung kann auch nicht betrachtet werden J. EG. Art. 11 („und muß die Eintragung dieser Aenderung bewirken", oben Anm. 64).

Frist nicht Widerspruch, so hat das Gericht die Eintragung zu löschen (a. a. O. Abs. 2).

Hinsichtlich der Bedeutung der Firmeneintragung hat man sich dem A. D. HGB. (Art. 20, 27) darin angeschlossen, daß durch die Eintragung der Firmenschutz [69]) begründet wird. Im Einzelnen ist indessen der Firmenschutz im japanischen Rechte anders ausgestaltet worden als im deutschen: er ist dort theils schwächer, theils stärker als hier. Einmal ist die anderweitige Eintragung einer schon in derselben Stadt oder in demselben Dorfe eingetragenen Firma verboten, und sodann ist die bloße Führung einer der eingetragenen gleichen oder auch nur ähnlichen Firma [70]) verboten, beides aber nur mit bestimmten Maßgaben. Das erste Verbot besteht nur, wenn die neue Eintragung für ein gleichartiges Gewerbe beantragt wird (J. HGB. Art. 19) [71]), das zweite richtet sich nur gegen die Führung einer für einen Anderen eingetragenen oder einer dieser ähnlichen Firma „zu dem Zwecke unlauteren [72]) Wettbewerbes"; für den unlauteren Wettbewerb spricht aber eine gesetzliche Vermuthung, wenn Jemand die für einen Anderen eingetragene Firma in derselben Stadt oder in demselben Dorfe für ein gleichartiges Handelsgewerbe führt (J. HGB. Art. 20) [73]). In beiden Fällen wird der Firmen=

---

69) Vgl. übrigens J. EG. Art. 10: „Der Firmenname" (siehe oben Anm. 64) „einer Handelsgesellschaft, deren Errichtung vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs eingetragen worden ist, hat dieselbe Wirksamkeit wie eine unter Beobachtung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs eingetragene Firma."

70) Vgl. für Deutschland das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, § 8.

71) Vgl. dazu J. EG. Art. 13 Abs. 1: „Die Bestimmungen des Art. 19 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung auf eine Firma, welche schon vor dem Inkrafttreten des früheren Handelsgesetzbuchs geführt worden ist;" ferner J. EG. Art. 14 mit einer Erklärung der Ausdrücke „Stadt" und „Dorf".

72) Vgl. oben Anm. 52.

73) J. HGB. Art. 20 Abs. 1 siehe unten Anm. 74. Vgl. dazu J. EG. Art. 13 Abs. 2: „Wer nach dem Inkrafttreten des

schutz durchgeführt auf verschiedene Weise: im ersten geschieht es von Amts wegen, indem das Registergericht den auf die Eintragung gerichteten Antrag ablehnt; im zweiten findet ein Einschreiten von Amts wegen nicht statt, ist es vielmehr Sache des Verletzten, Unterlassung der Führung der Firma oder Schadensersatz oder beides [74]) zu verlangen.

Auch für die Uebertragung einer Firma ist die Eintragung ins Handelsregister von Bedeutung, indem die Uebertragung einem Dritten nur entgegengesetzt werden kann, wenn sie (die Uebertragung) eingetragen ist (J. HGB. Art. 21) [75]).

5. Die Pflichten, die das J. HGB. unter der Ueberschrift „Die Handelsbücher" dem Vollkaufmanne [76]) auferlegt, sind im Wesentlichen die gleichen wie die nach dem A. D. HGB. (Art. 28 ff.) bestehenden.

Der Einzelkaufmann hat bei der Etablierung, die Handelsgesellschaft „zur Zeit der Eintragung ihrer Errichtung" ins Handelsregister ein Inventar des gesammten Vermögens aufzunehmen und die Bilanz zu ziehen. Der Kaufmann hat weiter beide alljährlich zu erneuern [77]). Die vom A. D. HGB. (Art. 29 Abs. 2) bei größeren Waarenlagern gewährte Möglichkeit der zweijährlichen Inventur erkennt das J. HGB.

Handelsgesetzbuchs seine Firma eintragen lassen hat, kann die in Art. 20 des Handelsgesetzbuchs vorgesehenen Rechte nicht geltend machen gegen denjenigen, der dieselbe oder eine ähnliche Firma seit der Zeit vor dem Inkrafttreten des früheren Handelsgesetzbuchs geführt hat;" ferner J. EG. Art. 15 mit besonderen Vorschriften für Tokyo und Osaka und Art. 14 (oben Anm 50 a).

74) Vgl. den Wortlaut von J. HGB. Art. 20 Abs. 1: „Derjenige, dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist, kann jedem Anderen gegenüber, der zu dem Zwecke unlauteren Wettbewerbes die gleiche oder eine ähnliche Firma führt, verlangen, daß er die Führung dieser Firma unterlasse. Der Anspruch auf Schadensersatz wird hierdurch nicht berührt."

75) Die englische und die französische Uebersetzung sind klarer als die deutsche.

76) Siehe oben S. 20.

77) Vgl. A. D. HGB. Art. 29 Abs. 1 und 3.

nicht nur nicht an, sondern läßt unter Umständen sogar eine Verschärfung jener Pflicht eintreten: Handelsgesellschaften müssen bei jeder Gewinnvertheilung innerhalb des Geschäftsjahres Inventar und Bilanz errichten. Inventare und Bilanzen müssen in ein besonderes Buch eingetragen werden, was im deutschen Rechte[78]) nicht vorgeschrieben ist. (J. HGB. Art. 26 und 27.) Abgesehen von diesem Buche ist es dem Kaufmanne überlassen, was für Handelsbücher er führen will; insbesondere ist ein Briefkopirbuch, anders als nach dem A. D. HGB., nicht obligatorisch. Das J. HGB. begnügt sich mit der Bestimmung: „Der Kaufmann muß Bücher führen, und in diese seine täglichen Geschäfte, sowie alle sein Vermögen beeinflussenden Umstände genau und deutlich eintragen" (Art. 25 Abs. 1 Satz 1)[79]); „seine täglichen Geschäfte" soll wohl bedeuten: täglich seine Geschäfte; sonst hätte das Wort „täglich" keinen Sinn. Erleichtert wird die Erfüllung jener Pflicht dadurch, daß die häuslichen Ausgaben[80]) nur mit einer monatlichen Gesammtsumme und im Kleinverkaufe die Einnahmen nur nach dem täglichen Gesammtbetrage angegeben zu werden brauchen (J. HGB. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2). Die sämmtlichen Handelsbücher, sowie der kaufmännische Briefwechsel müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden (J. HGB. Art. 28)[81]). Die detaillierten Vorschriften des A. D. HGB.'s (Art. 32) über die Form, in der die Aufzeichnungen zu machen sind, hat das J. HGB. nicht aufgenommen; es bestimmt nur, daß die Eintragungen „deutlich" sein müssen[82]).

6. Einer der Hauptvorzüge des A. D. HGB.'s ist die

78) Vgl. A. D. HGB. Art. 30 Abs. 2.

79) Vgl. A. D. HGB. Art. 28 Abs. 1.

80) Lönholm sagt „der häusliche Aufwand".

81) Vgl. dazu J. EG. Art. 17: „Die Bestimmungen des Art. 28 des Handelsgesetzbuchs finden auch Anwendung auf Handelsbücher, welche vor dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs angefangen worden sind." — Vgl. A. D. HGB. Art. 33.

82) Vgl. J. HGB. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 (siehe oben im Texte).

scharfe Scheidung der äußeren und der inneren Beziehungen der vom Prinzipale in seinem Handelsgewerbe bestellten Hilfspersonen. Diese Scheidung tritt zu Tage in dem 5. und 6. Titel des ersten Buches, von denen jener „von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten", dieser „von den Handlungsgehülfen" überschrieben ist; in dem 5. Titel wird lediglich geregelt die Stellung der Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten als solcher, d. h. ihre Stellung nach außen; denn der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte als solcher ist nichts weiter als Stellvertreter, Prokura und Handlungsvollmacht sind nur nach außen in Betracht kommende Institute; in dem 6. Titel wird dagegen geregelt das Verhältniß zwischen Prinzipal und Handlungsgehilfen. Es ist möglich und bildet wohl die Regel, daß eine und dieselbe Person (nach außen) Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter und (nach innen) Handlungsgehilfe ist. Dann kommen auf die Beziehungen dieser Person zu Dritten die Bestimmungen des 5. Titels zur Anwendung, auf ihre Beziehungen zum Prinzipale die des 6. Titels. Es ist aber nicht nöthig, daß der Prokurist und der Handlungsbevollmächtigte zugleich Handlungsgehilfe seines Vollmachtgebers ist: er kann zu dem Prinzipale in einem andersartigen Dienstverhältnisse stehen, z. B. in einem Gesindedienstverhältnisse oder in einem Mandatsverhältnisse oder in einem Verhältnisse, das überhaupt oder theilweise nicht obligatorischer Natur ist — in allen diesen Fällen kommen auf ihn die Sätze des 6. Titels nicht zur Anwendung. Immer aber stehen Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Kaufmanne: er ist stets ihr Prinzipal. Mit Rücksicht auf die soeben berührte verschiedene Gestalt des Abhängigkeitsverhältnisses hat der Gesetzgeber die Regeln des 5. Titels nicht unter die Ueberschrift gebracht: Stellung der in einem Handelsgewerbe bestellten Hilfspersonen nach außen, und die des 6. Titels nicht unter die Ueberschrift: Stellung der in einem Handelsgewerbe bestellten (kaufmännischen) Hilfspersonen nach innen.

Auch das J. HGB. scheidet scharf zwischen den äußeren und den inneren Beziehungen solcher Personen. Allerdings weicht es schon insofern von einem Vorbilde ab, als es nur jene (unter der Ueberschrift „Die Handelsangestellten") regelt und in unmittelbarem Anschlusse an die betreffenden Vorschriften mit Bezug auf diese sagt: „Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts wird die Anwendung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf das zwischen Geschäftsherrn[83]) und Handelsangestellten entstehende[84]) Dienstverhältniß nicht berührt" (Art. 35). Mit Rücksicht auf das soeben Ausgeführte ist der Ausdruck „Dienstverhältniß" als ungenau zu bezeichnen[85]); es hätte heißen müssen: Abhängigkeitsverhältniß, oder einfach: Verhältniß. Aus demselben Grunde ist der Ausdruck „Handelsangestellte" nicht für alle Fälle zutreffend; denn eine Anstellung braucht nicht erfolgt zu sein; z. B. ist der Freund, den der Kaufmann vorübergehend zum Vertreter in seinem Handelsgewerbe bestellt hat, möglicher Weise nicht sein Angestellter.

Hat sich das J. HGB. in der Systematik hier grundsätzlich dem A. D. HGB. angeschlossen, so gestaltet es die Vollmachten anders als dieses aus. Es nennt als Vollmächtige, die in einem Handelsgewerbe bestellt sind, „Prokuristen", „Banto" und „Handlungsgehilfen".

Der Prokurist des J. HGB.'s[86]) ist keineswegs, auch abgesehen von etwaigen Abweichungen im Einzelnen, identisch

83) Lönholm übersieht wohl, daß Geschäftsherr in der Rechtssprache etwas Anderes bedeutet als Prinzipal, der offenbar hier gemeint ist.

84) Es soll wohl heißen: „bestehende". In den anderen Uebersetzungen ist gesagt: „arising", aber „les relations entre le principal et les employés".

85) Das gilt übrigens auch vom A. D. HGB. Art. 54 Abs. 1.

86) Vgl. J. EG. Art. 18: „Die auf Prokuristen bezüglichen Bestimmungen" (es fehlt: des Handelsgesetzbuchs) „finden von dem Inkrafttreten des Handelsgesetzbuchs an auch auf ‚daimunin' Anwendung".

mit dem Prokuristen des A. D. HGB.'s. Er steht vielmehr zwischen dem Prokuristen und dem Generalhandlungsbevollmächtigten des deutschen Rechtes. Das J. HGB. bestimmt nämlich: „Der Kaufmann kann einen Prokuristen für den Betrieb seines Handelsgewerbes in der Hauptniederlassung oder einer Zweigniederlassung anstellen[87])" (Art. 29), und: „Der Prokurist ist befugt, an Stelle des Geschäftsherrn[88]) alle auf dessen Gewerbe bezüglichen gerichtlichen oder außergerichtlichen Handlungen vorzunehmen" (Art. 30 Abs. 1)[89]). Die Prokura ermächtigt also nicht wie im deutschen Rechte zu den Rechtshandlungen, die der Betrieb irgend eines Handelsgewerbes mit sich bringen kann (A. D. HGB. Art. 42 Abs. 1), sondern nur zu solchen Rechtshandlungen, die der Betrieb des konkreten Gewerbes, in dem der Prokurist bestellt ist, mit sich bringt, ohne daß es wie beim Generalhandlungsbevollmächtigten des deutschen Rechtes (A. D. HGB. Art. 47 Abs. 1) nöthig ist, daß die Handlung gewöhnlich in dem Gewerbe vorkommt. Der Prokurist eines Buchhändlers ist also nicht zum Ankaufe von Getreide ermächtigt, wohl aber der Prokurist eines in einem Dorfe etablirten Materialwaarenhändlers zum Ankaufe einer ganzen Schiffsladung Kaffee. Insbesondere ist der Prokurist nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift ermächtigt zur Bestellung und Entlassung von „Banto", „Handlungsgehilfen" und „sonstigen Angestellten" (J. HGB. Art. 30 Abs. 2), aber auch zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung[90]), nicht dagegen zur Uebertragung seiner Vollmacht auf einen Anderen. Einschränkungen des gesetzlichen Umfanges der Prokura können dem gutgläubigen Dritten nicht entgegengesetzt werden (J.

87) Es muß heißen: bestellen; siehe oben S. 33.

88) Vgl. oben Anm. 83.

89) Vgl. J. EG. Art. 19, durch den die Bestimmung auf ältere Verhältnisse erstreckt wird.

90) Den Art. 42 Abs. 2, 47 Abs. 2 A. D. HGB.'s entsprechende Bestimmungen fehlen im J. HGB.

HGB. Art. 30 Abs. 3): darin wird die Prokura des japanischen Rechtes der Handlungsvollmacht des deutschen gleich behandelt. Einer Einschränkung gedenkt das Gesetz schon selbst: der Prokurist kann ausschließlich für eine Zweigniederlassung bestellt werden[91]). Auf der anderen Seite ist der für die deutsche Prokura geltende Satz (A. D. HGB. Art. 45) übernommen, daß der Prinzipal die Ertheilung und das Erlöschen der Vollmacht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden hat (J. HGB. Art. 31). Es ist dem Prokuristen verboten, wie im A. D. HGB. (Art. 56) dem Prokuristen und dem Handlungsbevollmächtigten, ohne Einwilligung des Prinzipales für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu machen; aber auch unbeschränkt haftendes Mitglied einer Handelsgesellschaft darf er ohne diese Einwilligung nicht sein: die Nothwendigkeit dieses Zusatzes, mit dem das J. HGB. über das A. D. HGB. nicht hinausgeht, ergab sich aus der Konstruktion der japanischen Handelsgesellschaften als juristische Personen[92]). Eine Rechtsfolge der Uebertretung ist nur für das erste Verbot aufgestellt: der Prinzipal hat das Eintrittsrecht, das aber erlischt, wenn es nicht binnen zwei Wochen seit Erlangung der Kenntniß von dem Geschäfte geltend gemacht wird, sowie wenn seit Vornahme des Geschäftes ein Jahr vergangen ist (J. HGB. Art. 32)[93]).

Für die beiden anderen Vollmächtigen bestimmt das J. HGB.:

„Der Kaufmann kann einen Banto oder[94]) Handlungsgehilfen für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne bestimmte Angelegenheiten seines Handelsgewerbes bestellen.

---

91) Vgl. J. HGB. Art. 29 (siehe oben S. 34).

92) Vgl. schon oben S. 19.

93) Vgl. über die Rückwirkung der Bestimmungen J. EG. Art. 20.

94) Hier fehlt „einen“, wie sich aus der englischen und französischen Uebersetzung ergibt; siehe auch Abs. 2 des Artikels.

Der Banto und der Handlungsgehilfe sind berechtigt, alle Handlungen in Beziehung auf die Angelegenheiten, mit deren Besorgung sie betraut sind, vorzunehmen" (Art. 33).

Wer denkt hierbei nicht an die im A. D. HGB. Art. 47 dem Generalhandlungsbevollmächtigten gegenübergestellten anderweitigen Handlungsbevollmächtigten, die „zu einer bestimmten Art von Geschäften" oder „zu einzelnen Geschäften" ermächtigt sind? Man wird den japanischen Satz ebenso wie den deutschen auslegen müssen, obgleich dort die Fassung jedenfalls in der deutschen Uebersetzung[95]) noch unglücklicher ist als hier. Man wird also nicht sagen dürfen, daß die Bestellung „für einzelne bestimmte Angelegenheiten" schlechthin die Bevollmächtigung zum Abschlusse eines konkreten Rechtsgeschäftes[96]) ist, daß es sich vielmehr auch hier um einen Kreis von Geschäften handelt, der freilich kleiner ist als der durch die Worte „gewisse Arten von Angelegenheiten" bezeichnete. Insoweit bilden die in Art. 33 J. HGB.'s aufgeführten Vollmächtigen eine einheitliche Gruppe neben dem Prokuristen. Es wird sich daher eine gemeinsame Bezeichnung für beide empfehlen; gegen „Handlungsbevollmächtigte" oder (sprachlich besser) „Handlungsvollmächtige" ließe sich wohl kaum etwas einwenden, obgleich die Grenzlinie zwischen Prokura und Handlungsvollmacht im japanischen Rechte eine andere wäre als im deutschen.

Unklar bleibt aber, wodurch sich beide Handlungsvollmächtigen in diesem Sinne, „Banto" und „Handlungsgehilfen", von einander unterscheiden. Das japanische Wort „Banto" hat Lönholm nicht übertragen: es werde in den

---

95) Die anderen Uebersetzungen des Art. 33 Abs. 1 J. HGB.'s lauten: „A trader may appoint a banto or a clerk for particular parts of, or for single matters relating to his business." — „Le commerçant peut nommer un fondé de pouvoir ou un commis pour la gestion d'une branche de ses affaires ou la gestion d'affaires particulières relatives à son commerce."

96) Vgl. insbesondere A. D. HGB. Art. 298.



japanischen Vertragshäfen auch von Fremden allgemein gebraucht[97]). Soll nun das zweite „oder" in der angeführten Vorschrift (J.HGB. Art. 33 Abs. 1) die Bedeutung von „beziehungsweise" haben, so daß ein „Banto" für den größeren Kreis von Angelegenheiten, ein „Handlungsgehilfe" für den kleineren bestellt wird? Oder kann man einen „Banto" für den kleineren wie für den größeren Kreis bestellen, ebenso einen „Handlungsgehilfen"? Und gelten, wenn dies zutrifft, für beide verschiedene gewohnheitsrechtliche Sätze, oder steht nur der „Handlungsgehilfe" zu dem Prinzipale in einem wahren Dienstverhältnisse, der „Banto" dagegen in einem Abhängigkeitsverhältnisse, das kein Dienstverhältniß ist? Das Letzte hat wohl die größte Wahrscheinlichkeit für sich, da nur dann der Ausdruck „Handlungsgehilfe" („clerk", „commis" in den anderen Uebersetzungen) zu verstehen wäre, ohne ein Mißverständniß annehmen zu müssen. Nach außen wäre dann freilich die Eigenschaft eines Vollmächtigen als Banto oder als Handlungsgehilfe ohne Bedeutung, wie es nach außen ja auch gleichgiltig ist, ob der Prokurist Handlungsgehilfe ist oder nicht.

Von dem Prokuristen unterscheiden sich die Handlungsvollmächtigen (Banto und Handlungsgehilfen), abgesehen von dem geringeren Umfange ihrer Vollmacht, dadurch, daß ihre Eintragung ins Handelsregister nicht vorgeschrieben ist, und daß für sie als solche auffallender Weise das Verbot nicht besteht, ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte zu machen oder sich als unbeschränkt haftendes Mitglied an einer Handelsgesellschaft zu bethätigen.

Außer der Prokura und der Handlungsvollmacht kann der Kaufmann eine gewöhnliche Spezialvollmacht ertheilen, auch den Angestellten, die nicht Handlungsgehilfen sind;

---

97) Lönholm in einer Anmerkung zu Art. 30, wo auch gesagt wird, daß das Wort etwa dem deutschen „Handlungsbevollmächtigten" entspreche.

jedoch wird nie vermuthet, daß diese eine solche Vollmacht haben. Das besagt der Satz: „Andere Angestellte als Prokuristen, Banto und Handlungsgehilfen gelten nicht als befugt, für den Geschäftsherrn[98]) Rechtsgeschäfte vorzunehmen" (J. HGB. Art. 34).

98) Vgl. oben Anm. 83.

(Schluß folgt.)

II.

Der Eigenthumsübergang bei versendeten Sachen.

Von

Herrn Professor Dr. **Richard Schröder** in Heidelberg.

Vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch galten in Deutschland hinsichtlich der Uebertragung des Eigenthums an versendeten Sachen drei verschiedene Systeme. Nach dem französischen Recht (Code civil, Bad. Landr. Art. 1138 Abs. 2) geht das Eigenthum schon durch den Veräußerungsvertrag auf den Erwerber über; nur wenn der bisherige Eigenthümer die bereits veräußerte, aber noch nicht übergebene Sache anderweitig noch einmal veräußert, geht der zweite Erwerber, wofern er guten Glaubens und die Sache ihm übergeben ist, dem ersten vor (1141). Die Frage, wann im Falle einer Versendung die Uebergabe vollzogen sei, wird in der französischen Gesetzgebung nicht berührt, sie ist also nach dem römischen Recht zu entscheiden. Nach diesem kommt es in jedem einzelnen Falle darauf an, als wessen Stellvertreter der Ueberbringer anzusehen ist; vertritt er den Veräußerer, so wird der Erwerber erst Eigenthümer, wenn die Waare an ihn abgeliefert wird; vertritt der Ueberbringer aber den Erwerber, so vollzieht sich der Eigenthumsübergang schon mit der Aufgabe der Sache zur Beförderung. In beiden

Fällen wird vorausgesetzt, daß Veräußerer und Erwerber über den Eigenthumsübergang einig sind; wenn der Empfänger die abgelieferte Waare dem Absender zur Disposition stellt, so fehlt es an dieser Einigung.

Abweichend ist der Standpunkt des sächsischen Rechts, das den Ueberbringer stets als den Stellvertreter des Erwerbers behandelt, wofern die Sache in der von letzterem bestimmten Art zur Versendung übergeben worden ist: „Werden Sachen übersendet und hat der Empfänger derselben die Art der Uebersendung bestimmt, so erwirbt er den Besitz der Sachen, sobald sie in der von ihm bestimmten Art zur Versendung übergeben worden sind" (Sächs. B. GB. § 204)[1]). Noch darüber hinaus geht das preußische und das österreichische Recht, indem beide die Vertretung des Erwerbers durch den Ueberbringer selbst dann annehmen, wenn der Erwerber dem Veräußerer die Art der Versendung überlassen hat[2]). Damit verbindet sich dann Art. 344 des alten HGB.'s: „Hat der Käufer über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmann's

---

1) Ebenso eine Entscheidung des Oberappellationsgerichts zu Celle von 1864 (in dieser Zeitschrift Bd. IX S. 363). — Gerade entgegengesetzt bestimmt der Entwurf des Schweizerischen Civilgesetzbuches (Vorentwurf des Eidgenöss. Justiz- und Polizeidepartements vom Jahre 1900 Art. 965 Abs. 2): „Der Frachtführer und der Bote sind mangels anderer Abrede als Vertreter des Gebers der Sache anzusehen."

2) Allg. LR. I, 11 §§ 128 f.: „Unter Abwesenden ist die Uebergabe beweglicher Sachen vollzogen, sobald die Sache dem Bevollmächtigten des Käufers ausgehändigt oder auf die Post gegeben oder dem Fuhrmanne oder Schiffer überliefert worden. Doch muß die Uebermachung entweder nach der Anweisung des Käufers geschehen oder von diesem die Art derselben dem Gutbefinden des Verkäufers ausdrücklich oder stillschweigend überlassen worden sein." Oesterr. B. GB. § 429: „In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmiget hätte."

die Bestimmung statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt oder ausgeführt werden soll."

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 801) begnügte sich damit, die entsprechende Anwendung der für den Vertragsabschluß durch einen Vertreter geltenden Bestimmungen anzuordnen, schloß sich also durchaus an das frühere gemeine Recht an. Die in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangenen Vorschriften über den Erfüllungsort (§ 230, B. GB. § 269), den Uebergang der Gefahr (§ 465, B. GB. § 447) und die Kosten der Versendung (§ 466, B. GB. § 448) beziehen sich nur auf das obligatorische Rechtsverhältniß und lassen die Frage nach dem Uebergang des dinglichen Rechts unberührt.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Frage durch die Bestimmungen über den Besitzdiener und den Besitzmittler in völlig befriedigender Weise zur Erledigung gebracht. Der Besitzdiener ist nur die Hand des Besitzherrn (B. GB. § 855). Uebergibt der Veräußerer seinem Besitzdiener die Sache zur Beförderung an den Erwerber, so bleibt er bis zur Ablieferung an den letzteren Besitzer der Sache; erst mit der Ablieferung ist die Sache übergeben. Wird der Transport dagegen durch einen Besitzdiener des Erwerbers besorgt, so vollzieht sich die Uebergabe an den Erwerber schon bei der Abholung, also mit der Aufgabe der Sache zur Beförderung. Dasselbe ist der Fall, wenn die Sache durch einen von dem Erwerber geschickten Boten abgeholt wird; der Bote ist hier Besitzmittler des Empfängers (B. GB. § 868). Erfolgt dagegen die Versendung durch den Veräußerer, und dies wird als die Regel zu betrachten sein, so behält der Absender den mittelbaren Eigenbesitz bis zur Ablieferung der Sache an den Empfänger (B. GB. § 929), es sei denn, daß er seinen Anspruch auf die Herausgabe der Sache schon vorher an den Erwerber abgetreten hätte. In diesem Falle vollzieht sich die Uebergabe und der Eigenthumsübergang schon mit der Abtretung des Anspruches (B. GB. §§ 870, 931).

Bei Postsendungen jeder Art behält der Absender das alleinige Verfügungsrecht bis zur Ablieferung an den Empfänger, die Post betrachtet sich also ausschließlich als Besitzmittlerin des Absenders und erst mit der Aushändigung der Sendung an den Adressaten geht das Eigenthum auf diesen über[3]). Die Aushändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins steht der Ablieferung der dazu gehörigen Sendung gleich[4]).

Durchaus anders gestaltet sich die Sache bei Frachtgütern[5]), und hier wieder verschieden, je nachdem die Auflieferung auf einfachen Frachtbrief, oder unter Ertheilung eines Frachtbriefduplikates oder gegen Konnossement (Ladeschein) erfolgt ist. Hat der Frachtführer oder Verfrachter einen Ladeschein oder ein Konnossement ausgestellt, so darf er „einer Anweisung des Absenders, das Gut anzuhalten, zurückzugeben oder an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger auszuliefern," nur gegen Rückgabe des Scheins Folge leisten (HGB. § 447 Abs. 3). Hat der Absender den Schein dem zum Empfange Legitimirten ausgehändigt, so hat dieser „schon vor der Ankunft des Gutes am Ablieferungsorte die Rechte, welche dem Absender in Ansehung der Verfügung über das Gut zustehen,

---

3) Vgl. Postordnung für das Deutsche Reich vom 11. Juni 1892 § 35: „Der Absender einer Postsendung kann dieselbe zurücknehmen oder deren Aufschrift ändern lassen, so lange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt ist." Die gleiche Bestimmung gilt für den Weltpostverein vom 15. Juni 1897 nach Art. 9 des Hauptvertrages, sowie nach den Nebenverträgen über Werthsendungen (Art. 8) und Packete (Art. 10). So weit keine besonderen Bedenken, insbesondere keine Gegenanweisungen des Absenders vorliegen, kann die Aushändigung einer Sendung an einen sich gehörig ausweisenden Empfänger auch an einem Unterwegsorte erfolgen. Vgl. Postordnung § 36.

4) Postordnung § 43.

5) Die Grundsätze vom Frachtgeschäft kommen auch bei der Frachtflößerei in Anwendung. Steht der Floßführer aber im Dienst des Floßeigenthümers, so ist er als dessen Besitzdiener anzusehen.

wenn ein Ladeschein nicht ausgestellt ist" (HGB. § 447 Abs. 2) und nach Ankunft des Gutes darf dasselbe nur an ihn, gegen Rückgabe des Scheins, abgeliefert werden (HGB. § 447 Abs. 1, §§ 448, 645, 650). Die Uebergabe des Konnossements oder Ladescheins an den darin benannten oder durch Indossament bezeichneten Empfänger bedeutet demnach die Abtretung des Anspruches auf Herausgabe des Gutes, der Empfänger erlangt dadurch den mittelbaren Besitz und das Eigenthum (B. GB. §§ 870, 931) in derselben Weise, als ob ihm das Gut selbst übergeben wäre (HGB. §§ 450, 647)[6].

Ist das Gut ohne Ladeschein (Konnossement) mit einfachem Frachtbrief aufgegeben worden, so behält der Absender, solange das Gut noch unterwegs ist, die freie Verfügung über dasselbe und der Frachtführer hat ausschließlich seinen Anweisungen zu folgen, während der Empfänger auf bloße Anordnungen zur Sicherstellung des Gutes beschränkt ist (HGB. §§ 433, 434). Der Absender ist demnach mittelbarer Eigenbesitzer, der Frachtführer als sein Besitzmittler unmittelbarer Besitzer (B. GB. § 868). Dies ändert sich während der Reise nur, wenn der Absender den Frachtführer zur Auslieferung des Gutes vor dessen Ankunft am Bestimmungsorte ermächtigt hat (HGB. § 434, Satz 2). Auch nachdem das Gut den Bestimmungsort erreicht hat, behält der Absender zunächst noch den mittelbaren Besitz und das Verfügungsrecht, aber auf Grund des in dem Frachtvertrag enthaltenen Versprechens der Leistung an einen Dritten kann der Empfänger nunmehr in eigenem Namen die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte gegen den Frachtführer geltend machen (HGB. § 435. B. GB. § 328).

---

6) Ganz ebenso bei Lagerscheinen, aber nur wenn dieselben an Order ausgestellt und indossirt sind (HGB. § 424). Dieselbe Beschränkung galt nach dem alten HGB. Art. 649 für Konnossemente; dagegen war sie für die Ladescheine der Binnenschiffer schon durch das Binnenschiffahrtsgesetz von 1895 § 72 in Wegfall gekommen.

Sobald er die Klage angestellt oder der Frachtführer ihm den Frachtbrief ausgehändigt hat [7]), ist das Verfügungsrecht des Absenders erloschen und auf den Empfänger übergegangen (HGB. § 433 Abs. 2). Nunmehr gilt der Anspruch des Absenders auf Herausgabe des Gutes als an den Empfänger abgetreten, der Empfänger hat den mittelbaren Eigenbesitz und damit das Eigenthum erlangt, auch wenn das Gut selbst noch nicht an ihn abgeliefert ist [8]).

Handelt es sich um eine Versendung mit der Eisenbahn und hat sich der Absender ein Frachtbriefduplikat (oder einen dasselbe im Reichsverkehr ersetzenden Aufnahmeschein) geben lassen, so kann er die dem Absender zustehenden Verfügungsrechte nur unter Vorlegung des Duplikates ausüben [9]). Hat er das Duplikat dem Empfänger zugestellt, so kann er nur noch mit diesem gemeinsam verfügen, das Gut befindet sich im mittelbaren Mitbesitz des Absenders und des Duplikatinhabers. Eine Verpfändung des Gutes würde auf diesem Wege möglich sein (B.GB. § 1206), dagegen genügt die bloße Einräumung des mittelbaren Mitbesitzes nicht zur Eigenthumsübertragung. Das Frachtbriefduplikat hat nur die Bedeutung eines unerläßlichen Legitimationspapiers für den Absender, begründet aber nicht, wie Ladeschein und Konnossement, einen selbständigen Anspruch auf die Herausgabe des Gutes [10]).

Der Eigenthumsübergang durch Uebertragung des mittelbaren Eigenbesitzes wird in allen hier erörterten Fällen unwirksam, wenn über den Empfänger, bevor das Gut selbst in seine oder seines Stellvertreters Gewahrsam gelangt war, der Konkurs eröffnet ist und der Absender als Verkäufer

---

7) Hauptbeispiel, wenn das Gut noch unter Zollverschluß steht.

8) Stellt er hinterher das abgelieferte Gut zur Disposition, so gilt das oben (S. 40) Bemerkte.

9) Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 § 64 Abs. 1, 2; Internationales Uebereinkommen vom 14. Oktober 1890 Art. 15.

10) Vgl. Eisenbahnverkehrsordnung § 54 Abs. 6; Internationales Uebereinkommen Art. 8.

oder Einkaufskommissionär wegen des noch nicht vollständig bezahlten Kaufpreises das Verfolgungsrecht (right of stoppage in transitu) geltend macht[11]). Die Verpflichtungen des Frachtführers aus dem Frachtvertrag bleiben unberührt, aber der dem Gemeinschuldner zustehende Anspruch auf Herausgabe des Gutes wird zu Gunsten des bisherigen Eigenthümers mit Beschlag belegt, so daß sein Aussonderungsrecht auch nicht durch die nach der Konkurseröffnung erfolgte Ablieferung des Gutes an den Empfänger beeinträchtigt werden kann. Nur wenn der Konkursverwalter Vollzahlung leistet, ist der Aussonderungsanspruch zurückzuweisen (Konk.-Ordn. § 44 Abs. 2, § 17). Als ein bloßes Residuum des römischen Rechtssatzes von der Suspension des Eigenthumsüberganges bei Nichtzahlung des Kaufpreises darf man das Verfolgungsrecht, wenn es auch in Anlehnung an diesen Satz entstanden sein mag, nicht auffassen. Wenn es sich um eine einfache Vindikation handelte[12]), so wäre nicht abzusehen, warum die vor der Konkurseröffnung an den Gemeinschuldner abgelieferten Güter derselben nicht ebenfalls unterliegen. Aber eben hier versagt das Verfolgungsrecht, von demselben betroffen wird also nur der Herausgabeanspruch des Empfängers, sei es auf Grund des Frachtvertrages, oder auf Grund der Aushändigung des Frachtbriefes, der Begleitadresse, des Postablieferungsscheins, oder auf Grund eines in den Händen des Empfängers befindlichen Konnossements oder Ladescheins. Der Herausgabeanspruch eines redlichen Dritten, dem der Empfänger das Konnossement indossirt hat, wird von dem Verfolgungsrecht nicht ergriffen[13]). Wir haben demnach in dem Verfolgungsrecht eine Erweiterung

11) Vgl. Konkursordnung § 44; Kohler, Konkursrecht S. 170 ff.

12) Reiner Eigenthumsanspruch, aber kein Verfolgungsrecht liegt vor, wenn der Gemeinschuldner die empfangene Waare zur Disposition gestellt hat. Vgl. Entsch. des RG.'s VIII S. 86 ff.

13) Vgl. Entsch. des RG.'s XXXII S. 19 ff.; diese Zeitschrift Bd. XIX S. 561 ff. Anders bei der Cession eines Rektakonnossements, da hier nur die Rechte des Empfängers übertragen werden.

der dem Absender nach Frachtrecht zustehenden Verfügungsgewalt zu sehen. Eben darum kommt es nicht bei Platz-, sondern nur bei Distanzgeschäften zur Anwendung. Hat der Verkäufer die Waare einem von dem Käufer beauftragten Spediteur zur Besorgung der Versendung übergeben, so steht ihm das Verfolgungsrecht nicht zu, während es andererseits nicht darauf ankommt, ob der Verkäufer selbst oder ein von ihm beauftragter Spediteur die Versendung besorgt hat[14]).

14) Vgl. Entsch. des RG.'s XXVII S. 87. Hier fallen die dem Spediteur als Absender zustehenden Verfügungsrechte aus dem Frachtvertrag und das Verfolgungsrecht seines Kommittenten auseinander.

III.

Zur Lehre vom Miteigenthum und der gesammten Hand nach deutschem Reichsrecht.

Von

Herrn Gerichtsassessor Dr. Ernst Joerges in Rostock.

(Schluß.) *)

Vorbemerkung.

Der auf die Erforschung der konstruktiven Seite des Miteigenthums gerichteten Tendenz dieser Arbeit entspricht es, daß die Lehre von der Verwaltung und Vertretung des Gemeinschaftsvermögens, der Vertheilung von Gewinn und Verlust, sowie die Lehre von der Theilung einer selbständigen Erörterung nicht unterzogen werden. Es mag daher gestattet sein, unmittelbar von den im vorigen Bande dieser Zeitschrift geschehenen Erörterungen auf die rechtliche Konstruktion des Miteigenthums selbst überzugehen.

*) Den ersten Theil dieser Abhandlung siehe Bd. XLIX S. 140 bis 227.



III. Die rechtliche Natur des Miteigenthums.

§ 12.

I. Das freie Miteigenthum.

Das Gesetz hat sich, wie die Fassung des § 1008 darthut und in den Vorarbeiten [1]) bestätigt wird, bewußt der hier auch für das gemeine Recht vertretenen Auffassung angeschlossen, wonach beim Miteigenthum das Recht selbst getheilt ist. Die Bruchtheile sind nicht Theile der Sache — auch nicht gedachte, noch Theile des Werthes, sondern vielmehr Theile des Eigenthumsrechtes [2]). Besonders scharf, vielleicht zu scharf, ist diese Auffassung beim Miteigenthum an Grundstücken durchgeführt. Die als solche der Eintragung fähige Eigenthumsquote [3]) ist mit Hypotheken, Reallasten, Grundschulden, Rentenschulden [4]) belastbar. Die Belastung der Quote erhält sich auch dann als solche, wenn die Miteigenthumsquoten sich vereinigen [5]).

---

1) Motive Bd. III S. 434, 438.

2) So auch die herrschende Ansicht. Vgl. z. B. Endemann, Einführung Bd. II S. 271. Dernburg, Bürgerliches Recht Bd. III S. 182. Matthiaß, Lehrbuch Bd. II S. 82. Krückmann, Institutionen S. 256.

3) § 48 G.O.

4) §§ 1106, 1114, 1192, 1199 B.GB.'s. Die Zulassung dieser selbständigen Belastung der Quote ist schon vom logischen Standpunkte aus recht bedenklich. Denn Objekt der Hypothek ist nicht das Eigenthumsrecht, sondern die Sache: die Hypothek erhält sich auch bei der Herrenlosigkeit der Sache. An der Sache bestehen aber keine belastbaren Quoten. Noch bedenklicher ist sie aber nach ihrer praktischen Seite. Das Verhältniß der älteren Antheilshypothek zur jüngeren Hypothek am ganzen Grundstück ist namentlich bei der Zwangsversteigerung des Antheils (§ 17 des Zwangsversteigerungsgesetzes) recht zweifelhaft. Ebenso die Frage, ob und wie bei der Antheilsversteigerung Hypotheken am ganzen Grundstück zur Hebung kommen.

5) Vgl. § 864 Abs. 2 CPO.

Als Eigenthümer stehen auch dem Miteigenthümer die Ansprüche aus dem Eigenthum zu und zwar als Eigenthümer der ganzen Sache auch hinsichtlich der ganzen Sache[6]). Denn Miteigenthum ist, wie wir gesehen haben, Eigenthum der ganzen Sache zu einem Bruchtheil. Der Miteigenthümer hat daher auch den Anspruch auf Herausgabe hinsichtlich der ganzen Sache. Da derselbe Anspruch auch den übrigen Miteigenthümern zusteht, kann er die Herausgabe nur nach Maßgabe des § 432 B.GB.'s begehren[7]). Es dürfte übrigens — trotz Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung — kaum einem Zweifel unterliegen, daß dem Miteigenthümer daneben auch die Klage auf Zulassung zum Mitbesitz gegen den Miteigenthum behauptenden Alleinbesitzer zusteht. Denn es kann unter Umständen für ihn ohne jegliches Interesse sein, den Streit um das Recht der übrigen Miteigenthümer auf eigene Kosten auszufechten.

Aus der Theilung des Rechtes ergibt sich auch, daß die theilbaren an das Eigenthum sich knüpfenden Rechte und Verpflichtungen getheilt sind unter den Miteigenthümern nach Verhältniß ihrer Antheile[8]).

Zur Uebertragung der Miteigenthumsquote an einem Grundstück bedarf es nach §§ 873, 925 B. GB.'s der Auf-

---

6) § 1011 B.GB.'s.

7) Diese Regelung erscheint gegenüber der in F. 6 Dig. VI 1 de r. v. (vgl. den ersten Theil dieser Abhandlung § 2 Anm. 9) als die logisch richtigere. Wenn aus der Quellenentscheidung — was allerdings nicht ganz zweifellos ist — abgeleitet werden muß, daß nach römischem Recht dem Miteigenthümer nur die vindicatio partis zustand, so ist bei dieser Regelung im römischen Recht übersehen, daß die vindicatio nicht auf Herausgabe des Eigenthums, sondern des Besitzes geht, letzteres aber eine untheilbare Handlung ist.

8) Nach § 420 B.GB.'s greift Kopftheilung nur im „Zweifel" Platz, d. h. wenn das unterliegende Rechtsverhältniß nicht auf eine andere Art der Theilung hinweist. Im Falle, daß die Schuld aus gemeinschaftlichem Vertrage entstanden ist, greift allerdings § 427 B.GB.'s ein.

lassung und Umschreibung im Grundbuch — demgemäß ist auch zur Uebertragung des Miteigenthums an beweglichen Sachen die Ueberlassung des Mitbesitzes erforderlich, an die sich (ebenso wie bei Grundstücken an die Eintragung die Wirkungen des öffentlichen Glaubens) hier die des Grundsatzes „Hand wahre Hand“ knüpfen [9]). Auf die aus dem Gemeinschaftsverhältniß erwachsenen persönlichen Ansprüche bezieht sich dies freilich nicht [10]). Die Rechtsquote ist ferner, wie sie die Höhe des obligatorischen Anspruches auf einen Theil der Früchte bestimmt [11]), auch für das dingliche Rechtsverhältniß an denselben als maßgebend zu erachten [12]). Sie ist auch für das Maß der Verwaltungsbefugnisse entscheidend [13]).

Aus der Bruchtheilung des Rechtes beim Miteigenthum ist zu folgern, daß Miteigenthümer eines Grundstücks für die auf dasselbe gelegten Reallasten persönlich nur nach Ver-

9) § 948 Entw. I bestimmte ausdrücklich: „Die Uebertragung und Belastung des Antheils eines Miteigenthümers bestimmen sich nach den für die Uebertragung des Eigenthums an der gemeinschaftlichen Sache und deren Belastung geltenden Vorschriften.“ In der Kommission für die zweite Lesung wurde dieser Satz als selbstverständlich gestrichen. Prot. Nr. 208 Bd. I S. 276.

10) Vgl. jedoch § 1010 B.GB.'s. Bei beweglichen Sachen würden anderenfalls die Vorschriften der §§ 755, 756 illusorisch werden. Der Erwerber einer Quote muß hier eben von vornherein damit rechnen, daß derartige Verpflichtungen möglicher Weise bestehen. Vgl. Kommissionsprotokolle Bd. II S. 155.

11) § 743 B.GB.'s. Unter „Antheil“ ist hier nicht der Werthantheil (Kapitalkonto) zu verstehen, sondern der Rechtsantheil. Die Vergütung für die Auslagen ist durch die Vorschrift des § 256 B.GB.'s gesichert; ein Einfluß derselben auf die Gewinnquote würde hier zu Unbilligkeiten führen. Das gleiche kapitalistische Prinzip gilt auch bei den Gesellschaftsformen, welche eine Verpflichtung der einzelnen Gesellschafter zur Thätigkeit für die Gesellschaft nicht kennen; speziell bei der Rhederei.

12) Weil dieser Erwerb sich auf Grund des Rechts an der Hauptsache vollzieht.

13) § 745 Abs. 1 B.GB.'s.

hältniß ihrer Antheile haften. Denn der Rechtsgrund der persönlichen Verpflichtung ist das Eigenthum am belasteten Grundstück; dieses Eigenthum steht aber jedem Miteigenthümer nur zu einem Bruchtheil zu [14]).

Das freie Miteigenthum ist also ein wirklich getheiltes Eigenthumsrecht jedes Theilhabers an der ganzen Sache. Die Veräußerlichkeit des Antheils ist essentiell und kann nicht ausgeschlossen werden [15]).

§ 13.

II. Das gebundene Miteigenthum [16]).

Die Frage nach dem Wesen des gebundenen Miteigenthums gipfelt darin, ob die Gebundenheit der Antheile nur eine besondere Erscheinungsform des gemeinschaftlichen Eigenthums ist, oder ob es sich hier um ein vom freien Miteigenthum dogmatisch grundverschiedenes Rechtsinstitut handelt. Es fragt sich, ob trotz ihrer Gebundenheit Miteigenthumsantheile, wenn auch in erster Linie latenten Charakters, vorhanden sind, oder ob der äußeren Bindung

---

14) Anders natürlich bei der sachlichen Haftung, da hier die ungetheilte Sache, nicht das getheilte Eigenthumsrecht, Haftungsobjekt ist. Hieraus erklärt sich auch die Bestimmung des § 1108 Abs. 2 B.GB.'s. Im Falle der Realtheilung des Grundstücks entsteht eine dingliche Solidarobligation. Es muß hier auch eine persönliche Gesammtschuld entstehen, da Eigenthumsrecht und Sache hier kongruiren. Anders beim Miteigenthum, wo das Eigenthumsrecht getheilt, die Sache ungetheilt ist. Abweichend Dernburg, Lehrbuch Bd. II S. 000.

15) § 137 B.GB.'s. Natürlich kann aus einer derartigen Vereinbarung auf das Vorliegen eines Gesellschaftsverhältnisses geschlossen werden.

16) Ueber die Bezeichnung „gebundenes Miteigenthum“ vgl. § 9 Anm. 145. — Der Gegensatz „Miteigenthum“ und „Eigenthum zur gesammten Hand“ existirt vom Standpunkt des heutigen Rechts nicht mehr, da auch die „Gemeinschaft“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter dem Einfluß der Rechtsgedanken der gesammten Hand steht. (Gegen Nagler, Sächs. Arch. Bd. X S. 731.)

eine innere in dem Sinne eines ungetheilt zustehenden Gemeinschaftsrechtes entspricht.

Wenn man an die dogmatische Erörterung dieser Frage von dem Standpunkt des neuen Reichsrechtes herantritt, hat man dieselbe, soll sie zu klaren Resultaten führen, von jeder Beimischung rechtspolitischer wie rechtshistorischer Gesichtspunkte strenge frei zu erhalten. Es handelt sich um die Darlegung des inneren Zusammenhanges des geltenden Rechtssystems, um eine Zurückführung seiner einzelnen Sätze auf höhere begriffliche Einheiten. Vom Standpunkte des Rechtshistorikers wie des Rechtspolitikers erscheint aber das bürgerliche wie Handelsrecht als ein kunstvoll aus Steinen verschiedener Provenienz verbundenes Mosaikbild, jenem als eine Verschmelzung ursprünglich germanischer, römischer und französischer Rechtsgedanken, diesem als das Produkt sich kreuzender Zweckmäßigkeitserwägungen, die man für unser Gebiet mit den Schlagworten des Individual- und Sozialrechts kennzeichnen kann [17]).

Die dogmatische Erfassung des bürgerlichen Rechts hat davon auszugehen, daß wir in dem neuen, am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Recht ein einheitliches System besitzen. Als eine innere Einheit, nicht eine Summe von Rechtssätzen kann dieses aber lediglich aus der historischen Genesis der einzelnen Bestimmungen und ihrer bisherigen dogmatischen Bedeutung nicht ausreichend verstanden werden. Vielmehr

17) Hiermit soll der sonstigen Berechtigung dieser Betrachtungsweisen durchaus nicht Abbruch gethan werden. Namentlich das zugleich glänzende und tiefgehende Werk Gierke's, „Die Genossenschaftstheorie“, ist auch für eine richtige dogmatische Auffassung des Bürgerlichen Gesetzbuches unentbehrlich, indem viele Lücken der Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes — wie z. B. die Succession in den Gesellschaftsantheil — aus dem bisherigen Rechtszustand zu ergänzen sind, der gerade hier seine eingehendste Darstellung gefunden hat. Nur die rein theoretischen Konstruktionen sind für das neue Recht nicht direkt verwerthbar, insofern sie des systematischen Zusammenhanges mit dem ganzen Systeme des letzteren entbehren.

gilt es hier oft, dem veränderten Standpunkt entsprechend, den neuen Most in neue Schläuche zu fassen. Handelte es sich früher für den Germanisten darum, gegenüber einer romanistisch schematisirenden Rechtstheorie den inneren Zusammenhang der nationalen Elemente unseres Rechtes klar zu legen und diese durch die Hervorhebung der ihnen zu Grunde liegenden allgemeinen Gedanken zu stärken, so ist die dogmatische Aufgabe jetzt eine wesentlich veränderte. Der Gegensatz des römischen und deutschen Rechts ist jetzt gefallen; nunmehr gilt es, die romanistischen und germanistischen Elemente des neuen Rechts zu einer inneren dogmatischen Einheit zu verarbeiten [18]).

Als herrschend ist heute wohl die Auffassung zu betrachten, welche in den Fällen der technisch sogenannten gesammten Hand eine materielle Rechtsgemeinschaft dergestalt erblickt, daß eine Quotentheilung im Sinne von Bruchtheilen des Rechtes nicht existirt. Soweit „Antheile" angenommen werden, bezeichnen sie nur die wirthschaftliche Betheiligung am Gesellschaftsvermögen. Diese Ansicht hat den unleugbaren Vorzug, daß nach ihr Erscheinung und Wesen des gebundenen Miteigenthums übereinstimmen, und daß ihr die Vermögenseinheit nicht lediglich etwas Formales, sondern ein Begriff von materieller Wahrheit ist [19]).

---

18) Vgl. Nagler, Die gesammte Hand im Gesellschaftsrechte (im Sächs. Arch. Bd. X S. 719), dessen Resultate sich in wesentlichen Punkten mit denen dieser — bereits im Jahre 1899 auch im vorliegenden Theile abgeschlossenen — Arbeit decken.

19) Für die offene Handelsgesellschaft des bisherigen Rechtes und für die Fälle des gebundenen Miteigenthums im neuen Recht wird diese Ansicht unter Anderem vertreten von Gierke, Genossenschaftstheorie S. 497. Staub 6. Aufl. § 120 Anm. 7. Behrend, Handelsrecht § 66 S. 470. Hergenhahn S. 84. Fr. Endemann, Einführung Bd. II S. 270. Gareis-Fuchsberger S. 248 Anm. 135. v. Hahn § 13 ad Art. 110 S. 455. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. II S. 656. Makower 12. Aufl. § 105 S. 186 Nr. 2. Rudorff ad § 105 S. 56. Boyens, „Gesellschaft" in „Gutachten aus dem Anwaltstand" S. 1059.

Diese Auffassung geräth jedoch ohne Weiteres mit dem ganzen System des Bürgerlichen Gesetzbuches in Schwierigkeiten. Nach ihr kann das Rechtsverhältniß nur so gedacht werden, daß jedem Theilhaber das volle Eigenthum in solidum zusteht oder aber so, daß keinem Theilhaber für sich das Eigenthum zusteht, sondern nur den Gesammthändern in ihrer Vereinigung.

Wenn nun auch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht wie das römische Recht ausdrücklich den Grundsatz aufstellt: Dominium plurium in solidum esse non potest, so verbietet er sich doch als Konsequenz aus dem Eigenthumsbegriff des Gesetzes. Denn § 903 des Gesetzes bestimmt: Der Eigenthümer kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegen stehen, mit der Sache nach Belieben verfahren, und Andere von jeder Einwirkung ausschließen. Da unter „Dritten" nur Nichteigenthümer verstanden sein können, da ferner „Gesetz" die Eigenthumsbeschränkungen im öffentlichen Interesse sind [20]), steht, soweit diese beiden Einschränkungen nicht in Frage kommen, dem Volleigenthümer das ausschließliche, unbeschränkte Verfügungsrecht über die Sache zu. Gerade dies aber ist es, was ein mehrfaches Volleigenthum an derselben Sache verbietet. Die Sache liegt

---

v. Buchka, Bürgerliches Gesetzbuch 3. Aufl. S. 147. Schroeder, Vorträge II S. 17; Beiträge zur Lehre vom Miteigenthum S. 37. Neumann, Handausgabe zum Bürgerlichen Gesetzbuch ad § 719. Reatz Bd. I S. 329 ff., bes. S. 348. Hachenburg, Vorträge III S. 418. Meisner, Recht der Schuldverhältnisse S. 229 ad § 705. Philler, Vorlesungen S. 229. Bunsen, Zeitschrift für Civilprozeß XXVI S. 230. Oertmann, Kommentar S. 451.

Darüber, daß rechtshistorisch die „Gesammte Hand" nur mit der Frage der Verfügungsfreiheit über die Quoten zu thun hat, vgl. Cohn, Gemeinderschaft und Hausgenossenschaft in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft XVI S. 1. Heusler, Institutionen S. 251. Stobbe-Lehmann Bd. II S. 299 ff.

20) Besonders auch §§ 226, 904 B. GB.'s. Vgl. hierzu Endemann Bd. II S. 262.

hier anders wie bei der Gesammtgläubigerschaft. Denn hier liegt nur eine selbständige Vollegitimation Dritten, dem Schuldner, gegenüber vor; irgendwelche unmittelbaren Rechtsbeziehungen dem anderen Gläubiger gegenüber werden hierdurch aber nicht erzeugt[21]), denn das Forderungsrecht ist lediglich eine Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner. Außerdem steht auch hier nicht ein Forderungsrecht Mehreren ungetheilt zu, sondern Mehreren stehen mehrere auf ein Ziel gerichtete Forderungsrechte selbständig zu, so daß nur durch die Einheit des Zieles gewisse gemeinschaftliche Beziehungen erzeugt werden[22]).

Außerdem erklärt diese Auffassung nicht, was sie erklären will. Denn die Eigenart des Gesammthandverhältnisses besteht gerade in dem Ausschluß der individuellen Verfügungsgewalt, die obige Konstruktion führt aber gerade zu einer solchen[23]).

Der äußeren Erscheinung des gebundenen Miteigenthums würde nur die Auffassung entsprechen, daß beim gebundenen Miteigenthum der Einzelne überhaupt nicht Eigenthümer ist, daß vielmehr das Eigenthum der Sache nur den sämmtlichen Miteigenthümern in ihrer Verbundenheit zusteht. Hier wäre aber Subjekt des Eigenthums eine Gesammtheit physischer Personen, welche andererseits doch keine selbständige Persönlichkeit darstellt, eine Zwischenbildung zwischen physischer

---

21) Vgl. Theil I Anm. 132a. Natürlich bestehen wohl immer Rechtsbeziehungen unter den Gläubigern bezw. Schuldnern, welche für das innere Verhältniß die Berechtigung bezw. Verpflichtung entsprechend reduziren. Diesen internen Beziehungen trägt das B.GB. in §§ 426, 430 Rechnung. Diese antheilige Berechtigung und Verpflichtung nach Innen beruht aber nicht auf der Thatsache der Gesammtgläubigerschaft bezw. Gesammtschuldnerschaft, sondern auf dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältniß, für welches §§ 426, 430 nur eine Vermuthung aufstellen. Vgl. die zutreffenden Ausführungen in Dernburg, Pandekten 4. Aufl. § 73 S. 202.

22) Vgl. Theil I Anm. 132a.

23) Wenn Jedem das Ganze gehört, muß er auch nach Außen wirksam über das Ganze rechtlich verfügen können.

und juristischer Person [24]). Man kann nicht sagen, daß eine solche Zwischenbildung direkt unmöglich wäre [25]), aber in Ermangelung einer ausdrücklichen Statuirung darf man sie nur dann als gegeben annehmen, wenn alle anderen Konstruktionsversuche versagen. Dies ist ein Gebot der juristischen Oekonomie.

Hierzu kommt, daß im Systeme des Reichsrechtes die technisch sogenannte „Gesammte Hand" kein Institut von allgemeiner Bedeutung ist, sondern eine für bestimmte Fälle theilweise aus rein praktischen Gründen getroffene Normirung. Aus diesem Grunde ist es doppelt mißlich, zu Gunsten dieser Rechtsverhältnisse prinzipielle, tief greifende Abweichungen vom sonstigen System des Bürgerlichen Gesetzbuches anzunehmen, denn dann gewinnen diese Rechtsverhältnisse den Charakter von dogmatisch isolirten Instituten. Sie sind dann nicht organische Glieder, sondern geradezu Fremdkörper im Bau des bürgerlichen Rechtes [26]).

Außerdem gibt es eine Reihe von Gesetzesnormen und praktischen Konstellationen, aus denen sich ergibt, daß freies

24) Dies ist die herrschende Auffassung. Vgl. namentlich Gierke S. 343: „Subjekt ist hier in der That eine verbundene Personenmehrheit." Stobbe in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte S. 219: „Die verschiedenen Personen verbinden sich nicht zu einem neuen Rechtssubjekt, sondern, indem die Schranken ihrer Individualität als aufgehoben erscheinen, fließen sie in ein Rechtssubjekt zusammen." Staub 4. Aufl. S. 156. Endemann Bd. II S. 270 [ohne das juristisch Bedenkliche dieser Ansicht zu verkennen. Vgl. Anm. 5 eod.]. Makower S. 186.

25) Sie ist sogar als die Auffassung des mittelalterlichen Rechts anzusehen. Dies ergibt schon die Symbolik bei Begründung des Verhältnisses, vgl. Homeyer, Ssp. II 2 S. 457. Zu beachten ist aber, daß die Konstruktionen des deutschen Mittelalters prinzipiell bei der äußeren Erscheinung des Verhältnisses stehen bleiben, was schon die regelmäßige Verwendung von Bildern zeigt.

26) Anders wäre es, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch sich prinzipiell den von Gierke in seinen „Personengemeinschaften" aufgestellten Forderungen angeschlossen hätte. Vgl. auch die Ausführungen Nagler's S. 718 ff.

und gebundenes Miteigenthum nicht prinzipiell verschiedene Rechtsinstitute sein können [27]).

Man nehme zunächst folgendes Beispiel: zwei Personen erhalten zusammen ein Pferd geschenkt. Sie sind dann Miteigenthümer, jeder im Zweifel zur Hälfte. Da beide Miteigenthümer eine Sommerreise machen wollen, beschließen sie, das Pferd in der Zwischenzeit derart zu verwerthen, daß sie es auf 1 Monat einem Pferdeverleiher vermiethen. Hierdurch verpflichten sie sich gegenseitig die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, nämlich die wirthschaftliche Verwerthung des Pferdes während ihrer Abwesenheit, in der durch den Vertrag bestimmten Weise, nämlich durch Vermiethung zu fördern. Oder zwei Studenten erhalten von einem Oheim 3 Hundertmarkscheine zusammen geschenkt und beschließen, dafür eine gemeinschaftliche Reise zu machen. Auch hier liegt ein anfänglich freies Miteigenthum vor, zu dem ein Gesellschaftsvertrag hinzutritt. Es hat nun nichts Befremdendes, daß für die Dauer dieses Vertrages die Eigenthumsantheile dinglich gebunden sind. Denn hierin liegt nur eine nach außen hin wirksame Realisirung der durch den Vertrag geschaffenen Rechtsbeziehungen [28]). Schwerlich aber ist anzunehmen, daß durch einen derartigen Vertrag von möglicher Weise vorübergehender Natur eine prinzipielle Veränderung in der rechtlichen Zuständigkeit dergestalt eintreten sollte, daß die einzelnen Miteigenthümer ihres Eigenthumsrechtes völlig expropriirt würden [29]). Und eine solche

27) Auf die flüssigen Grenzen zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft weist namentlich v. Liebe, Sachenrechtl. Erörtungen S. 134, hin.

28) In der Widmung der Miteigenthumsantheile zu einem gemeinsamen Zweck liegt die Uebernahme der Verpflichtung, dem Zweck widerstreitende individuelle Verfügungen zu unterlassen.

29) Die gegen die juristische Persönlichkeit der offenen Handelsgesellschaft gerichtete Bemerkung Dernburg's, Preuß. Privatrecht Bd. II S. 660 Anm. 5: „Schon an sich ist die Ansicht unnatürlich, daß der Kaufmann, welcher einen Associé in sein Geschäft nimmt, aufhören soll, Eigenthümer seines Geschäftsvermögens zu sein," trifft mutatis mutandis auch hier zu.

Expropriation würde nach der hier reprobirten Auffassung doch zweifellos vorliegen, obwohl die äußere Erscheinung des Rechtsverhältnisses, namentlich wenn man die rein praktische Seite betrachtet, nur unerheblich modifizirt wäre. Denn abgesehen von der Rhederei ist die Veräußerung einer Miteigenthumsquote eine derartige Anomalie im wirthschaftlichen Leben, daß man fast sagen kann, sie kommt kaum vor[30]).

Auf der andern Seite verwandelt sich das Gesellschaftsvermögen im Falle der Auflösung bis zur beschafften Auftheilung in freies, gemeinschaftliches Vermögen im technischen Sinn. Denn das Gesetz zählt in §§ 727 Abs. 2 S. 3, 728, 729 und 730 kasuistisch auf, in welchen Beziehungen die Gesellschaft trotz ihrer Auflösung als fortbestehend gilt. Es heißt nun in § 730 Abs. 2, daß die Gesellschaft hinsichtlich der Erhaltung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens insoweit als fortbestehend gilt, soweit der Zweck der Gesellschaft es erfordert. Dies will besagen: An sich verwandelt sich mit dem Eintreten der Auflösungsthatsache das „Gesellschaftsvermögen" in „Gemeinschaftliches Vermögen", aber das Letztere wird hinsichtlich seiner Erhaltung und Verwaltung in bestimmten Beziehungen noch als Gesellschaftsvermögen behandelt. Wie weit diese Behandlung Platz greift, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Während z. B. eine Veräußerung der Quote an einzelnen Sachen möglicher Weise gleichgiltig sein kann, da hierdurch wegen der dinglichen Wirkung der Verträge der Gemeinschafter für die Auseinandersetzung die Versilberung nicht gehindert wird, kann solches sehr wohl bei einer dinglichen Belastung der Quote der Fall sein. Denn da die dingliche Belastung auf den Käufer mit übergeht, kann sie sich im Einzelfall für die

30) Vgl. hierzu die Ausführungen in den Kommissionsprotokollen (167. Sitzung S. 155): „Zum Gegenstande des Verkehrs eigne sich aber der Antheil eines Theilhabers an einem gemeinschaftlichen Gegenstande seiner Natur nach nicht; ein solcher Antheil sei ein illiquides Vermögensstück, welches stets eine Auseinandersetzung erforderlich mache."

Veräußerung sehr störend erweisen. Es kann sich hier somit ein relativ gebundenes Miteigenthum entwickeln, dessen Gebundenheit dazu je nach den Umständen des einzelnen Falles eine durchaus verschiedene sein kann. Hinzu kommt, daß nach der Auffassung des Gesetzes selbst ein Gemeinschaftsvermögen im engeren Sinne, oder richtiger ein Komplex von Rechtsgemeinschaften vorliegt, welcher theilweise wie ein Gesellschaftsvermögen rechtlich behandelt wird [31]).

Bei der Rhederei liegt eine in mancher Beziehung ähnliche Zwischenbildung vor. Hier ist die Schiffspart, d. h. sachenrechtlich der Eigenthumsantheil an den sämmtlichen zum Schiffsvermögen gehörenden körperlichen Sachen veräußerlich, während die Verfügung über den Antheil an den Sachen als einzelnen gebunden ist. Der gleichen Erscheinung begegnen wir in § 2033 B.GB.'s bei der Erbengemeinschaft. Hier heißt es:

„Jeder Miterbe kann über seinen Antheil am Nachlaß verfügen.

Ueber seinen Antheil an den einzelnen Nachlaßgegenständen kann ein Miterbe nicht verfügen."

Wir haben gesehen, daß es genau genommen ein Recht am Antheil, am Nachlaß als solchen nicht gibt, daß dasselbe vielmehr nichts ist als die Summe der Rechte an den einzelnen Nachlaßgegenständen [32]). Somit besteht auch hier Verfügungs-

---

31) Anders bei der ehelichen Gütergemeinschaft. Hier heißt es in § 1471 Abs. 2: „Bis zur (sc. beschafften) Auseinandersetzung gelten für das Gesammtgut die Vorschriften des § 1442; § 1442 stellt das Prinzip der Unveräußerlichkeit der Antheile auf."

32) Anders freilich die preußische Auffassung der Erbengemeinschaft. Vgl. Eck, Vorträge S. 42. Hachenburg Bd. III S. 418. Förster-Eccius Bd. III S. 314. Entsch. des Ob.Trib. XXXV S. 352. Entsch. des RG.'s in CS. IX S. 272—276.

Vgl. auch Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. Bd. III S. 693, sowie die Entsch. des Kammergerichts in „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" Bd. I S. 2616.

Wenn auch das Bürgerliche Gesetzbuch praktisch die preußische Erbengemeinschaft übernommen hat, so darf man doch nicht die

freiheit über die Gesammtheit der dem Einzelnen zustehenden Sachenrechte, Verfügungsunfreiheit bezüglich der einzelnen. Hier wie im vorhergehenden Fall ist ferner der der Verfügung unterliegende Antheil eine Rechtsquote, keine Werthquote. Es wird endlich über eine vorhandene Rechtsquote verfügt, nicht erst durch die Verfügung eine Rechtsquote konstituirt. Es ist aber nicht denkbar und logisch unmöglich, daß die Summe der Rechte in anderer Weise zustehen soll wie jedes einzelne in Verbindung mit den andern die Summe ausmachende Recht. Daß es sich aber um eine Summe, nicht um eine selbständige innere Einheit handelt, ist oben in § 9 meines Erachtens zur Genüge dargethan worden. Denkbar ist aber sehr wohl, daß eine Verfügungsgebundenheit bezüglich der einzelnen Rechte vorhanden ist.

Die Erbengemeinschaft weist sodann ein interessantes Beispiel der Verwandelung des gebundenen in freies Miteigenthum im § 2047 B.GB.'s auf[33]). Hier heißt es:

„Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich."

Da nach der Liquidation der Rechtsgrund der Erbengemeinschaft fortgefallen ist, auch Nachlaßgegenstände im Sinne des § 2033 Abs. 2 nicht mehr vorhanden sind, tritt bis zur Auftheilung des Ueberschusses und bezüglich der zum Nachlaß gehörenden Urkunden auch nachher freies Miteigen-

Konstruktionen des Allg. Landrechts auf das neue Recht übertragen. Das B.GB. muß aus seinem eigenen inneren Zusammenhang konstruirt werden. Vgl. Wendt im Archiv für civilist. Praxis Bd. IXC S. 425 ff. Kohler, daselbst Bd. XCI S. 189.

33) Vgl. oben § 9. Wegen der inneren Verwandtschaft der Frage nach den Antheilen mit der der sogenannten objektiven Einheit des Gesellschaftsvermögens war es nicht zu umgehen, daß theilweise dieselben Argumente herangezogen wurden.

thum ein. Es ist nun schwer begreiflich, daß durch den rein faktischen Akt der Auftheilung des Nachlasses eine fundamentale Aenderung in den rechtlichen Beziehungen derjenigen Nachlaßgegenstände hervorgerufen wird, welche von der Auftheilung kraft Rechtsvorschrift gar nicht ergriffen werden. Ganz anders ist es aber, wenn man die Rechtslage lediglich unter dem Gesichtspunkt des Wegfalls einer Verfügungsbeschränkung auffaßt.

Daß die Gebundenheit der Verfügung nur eine Qualifikation der rechtlichen Erscheinung ist und nicht das Wesen der Zuständigkeit tangirt, zeigt uns im bürgerlichen Recht die Rechtslage der zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen und die der quoad usum inferirten Objekte[34]. Da die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches weder Namen noch Firma besitzt, stehen die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Forderungen nach außen den Gesellschaftern als einzelnen, sei es nun insgesammt oder nach Antheilen, zu. Und trotzdem besteht eine Gebundenheit, die unmittelbare Wirkungen Dritten gegenüber äußert. Wenn ferner Sachen quoad usum in das Gesellschaftsvermögen inferirt werden, so werden sie hinsichtlich des Gebrauchs gemäß § 718 B.GB.'s gemeinschaftliches Vermögen der Gesellschafter und unterliegen daher auch der Verfügungsgebundenheit des § 719. Hieraus erhellt, daß die nach außen hin wirksame Verfügungsgebundenheit überhaupt keine besondere Form des gemeinschaftlichen Eigenthums darstellt; sie ist nur eine accessorische Qualität, die an sich verschiedenen Rechtsverhältnissen hinzutreten kann. Das Wesen der sogenannten gesammten Hand besteht also — und dies ist der richtige Kern der Lastig'schen Ansicht[35] — in einer Einheitlichkeit der Dispositionsgewalt, nicht in einer Besonderheit der rechtlichen Zuständigkeit.

Nach der hier reprobirten Auffassung würde endlich eine ganz eigenartige Form der sachenrechtlichen Zuständigkeit

34) Vgl. hierzu Theil I ad Anm. 221 ff.

35) In Endemann's Handbuch Bd. I § 78 S. 331—342.

vorliegen, für die jede Basis in dem sachenrechtlichen Theile des Gesetzes fehlt, die daher geradezu in der Luft schwebt. Nach unserer Auffassung haben wir in den Bestimmungen des Gesetzes über das Miteigenthum den gemeinschaftlichen, sich nach verschiedenen Richtungen verästelnden Stamm — ein Ergebniß, das vom ästethischen Standpunkt der Gesetzestechnik entschieden den Vorzug verdient. Wenn auch vielleicht die sachenrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes über das Miteigenthum in erster Linie auf das verfügungsfreie Miteigenthum zugeschnitten sind[36]), so sind sie doch keineswegs auf das gebundene unanwendbar.

Zunächst ist zu beachten, daß in den §§ 1008 ff. die Verfügungsfreiheit nicht als Essentiale des „Miteigenthums nach Bruchtheilen" aufgestellt ist. Wenn ferner der § 1008 B.GB.'s bestimmt: „Steht das Eigenthum an einer Sache Mehreren nach Bruchtheilen zu, so gelten die Vorschriften der §§ 1009—1011," so legt diese Bestimmung allerdings die Vermuthung nahe, daß an den Gegensatz zu einem nicht nach Bruchtheilen zustehenden Eigenthum, auf das die citirten Vorschriften keine Anwendung finden sollten, gedacht ist. Indes würde man dann dem Gesetz den Vorwurf nicht ersparen können, daß es den Schwerpunkt der Definition auf etwas Unsichtbares gelegt hätte, anstatt sich an das klare und scharfe Kriterium der Veräußerlichkeit der Bruchtheile zu halten[37]). Daher ist die Auffassung, daß das Gesetz mit dem Zusatz „nach Bruchtheilen" die einzig mögliche Art

---

36) Nach dem Entwurf I waren sie ausdrücklich für unanwendbar erklärt, indem hier die Bruchtheilung für die Gesammthandverhältnisse negirt wurde (vgl. § 1344). Bei der in zweiter Lesung veränderten Fassung des Gesetzes ist die Rechtslage in dieser Beziehung eine andere geworden.

37) Auch bei der Legaldefinition des § 1344 Entw. I bestand dieser Vorwurf, wenn auch nicht mit gleicher Schwere. Anders wie hier anscheinend Kommissionsprotokolle 137. Sitzung II S. 432. Es ist jedoch zu beachten, daß diese Erörterung vor der Berathung des Miteigenthums stattfand.

der Zuständigkeit desselben Eigenthums an Mehrere bezeichnen will, jedenfalls nicht unmöglich.

Die Bestimmung des § 1009, welcher die Belastbarkeit der gemeinschaftlichen Sache zu Gunsten eines Miteigenthümers statuirt, ist an sich auf das gebundene Miteigenthum ohne Weiteres anwendbar, wie einer besonderen Ausführung nicht bedarf. Ob der § 1010, welcher die Wirksamkeit der persönlichen Rechtsbeziehungen gegenüber den Singularsuccessoren von der Eintragung in das Grundbuch abhängig macht, auch beim gebundenen Miteigenthum anwendbar ist, entscheidet sich danach, ob die Unveräußerlichkeit der Quotenrechte beim gebundenen Miteigenthum zwingenden oder dispositiven Rechtes ist, was erst unten erörtert werden kann.

Wenn der § 1011 endlich bestimmt:

> „Jeder Miteigenthümer kann die Ansprüche aus dem Eigenthum in Ansehung der ganzen Sache geltend machen, den Anspruch der Herausgabe jedoch nur nach Maßgabe des § 432",

so gilt dies ebenfalls beim gebundenen Miteigenthum, insoweit dem Miteigenthümer die Vertretungsmacht zusteht; die Anwendung dieser Bestimmung wird durch das personenrechtliche Verhältniß also lediglich modifizirt, ohne aufgehoben zu werden.

Von der anderen Seite ist zu beachten, daß der erste Entwurf das Vorhandensein von Bruchtheilen beim gebundenen Miteigenthum ausdrücklich verneinte, und daß in den Kommissionsberathungen zur zweiten Lesung in gleichem Sinne Anträge gestellt waren [38]). Anstatt dessen [39]) hat das

38) Vgl. z. B. Kommissionsprotokolle 137. Sitzung VI S. 433 und 396. Sitzung, Antrag Nr. 2, II S. 426. Boyens, Gutachten S. 1059.

39) Kommissionsprotokolle 137. Sitzung II S. 433. „Bei der Fassung der Bestimmungen werde es darauf ankommen, einerseits eine Entscheidung der wissenschaftlichen Frage nach dem Wesen der gesammten Hand zu vermeiden und andererseits das Prinzip selbst möglichst deutlich und verständlich hinzustellen."

Gesetz eine angeblich neutrale Fassung gewählt, welche aber thatsächlich positiv für die Annahme von Bruchtheilen spricht. Während es in § 747 B. GB.'s bezüglich der Gemeinschaft heißt:

> „Jeder Theilhaber kann über seinen Antheil verfügen,"

heißt es in dem korrespondirenden § 719 hinsichtlich der Gesellschaft:

> „Ein Gellschafter kann nicht über seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen und den einzelnen dazu gehörigen Gegenständen verfügen".

Da das Wort Antheil im § 747 — ebenso wie z. B. in den §§ 743, 745 — synonym mit „Bruchtheil" gebraucht ist, muß solches auch bezüglich des „Antheils" an den einzelnen Gegenständen in § 719 B. GB.'s der Fall sein. Hieraus kann man folgern, daß das Gesetz selbst freilich möglicher Weise ohne die Absicht zu haben und in für die Wissenschaft unverbindlicher Weise sich für das Vorhandensein von Bruchtheilen an den zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen ausgesprochen habe.

Da endlich für die Einführung des sogenannten Gesammthandprinzips wesentlich praktische Gesichtspunkte maßgebend waren [40]), schmiegt sich die Konstruktion dem gesetzgeberischen Gedanken am besten an, welcher die theoretische Eigenart desselben lediglich in dem dinglich wirksamen Ausschlusse der Verfügungsgewalt erblickt.

Wir kommen also zu dem Resultat, daß bei der Gesellschaft des bürgerlichen wie denen des Handelsrechts, der Gütergemeinschaft und ihren Nebenformen und der Gemeinschaft der Miterben hinsichtlich der zur Gemeinschaft gehörigen körperlichen Sachen ein Miteigenthum nach Bruchtheilen besteht, das sich vom Miteigenthum der „Gemeinschafter" im engeren Sinne nur durch die hier vorhandene, dort fehlende Veräußerlichkeit der Bruchtheile unterscheidet. Und zwar sind

40) Vgl. die Kommissionsprotokolle 137. Sitzung, 397. Sitzung.

es Bruchtheile des Rechtes, nicht bloße unfaßbare „Werthantheile", die den Miteigenthümern zustehen[41]).

Die Frage, worin die Bruchtheile des Rechtes bestehen, ist bisher namentlich für die offene Handelsgesellschaft untersucht worden, und es mag daher auch die nachfolgende Erörterung in erster Linie an das Recht der offenen Handelsgesellschaft anknüpfen.

Laband[42]), Adler[43]) und früher auch Cosack[44]) haben bei der Ermittlung der Quotenrechte die Partizipationskonten[45]) der Gesellschafter zu Grunde gelegt. Dieser Ausgangspunkt erscheint von vornherein bedenklich. Denn die Miteigenthumsantheile beziehen sich auf die einzelnen Aktivbestandtheile des Gesellschaftsvermögens und haben mit den gesellschaftlichen Verbindlichkeiten der Socii gegen einander begrifflich nichts gemein. Es umfassen aber die Konten auch die Forderungen und Schulden aus dem Gesellschaftsverhältniß und geben, wie Endemann[46]) treffend bemerkt, den Werthantheil der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen als Werthkomplex wieder. Dieser wird aber wesentlich durch die auf den Antheilen lastenden Verbindlichkeiten beeinflußt[47]).

---

41) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 497, schreibt den Gesellschaftern bloße „Werthantheile" zu. Diese Auffassung ergibt sich als nothwendige Folge der Annahme der objektiven Einheit des Sondervermögens: an einem Vermögensganzen als solchem können thatsächlich nur Werth-, nicht Rechtsantheile bestehen. Vgl. hierzu Kohler im Archiv für civilist. Praxis Bd. XCI S. 155 ff.

42) Diese Zeitschrift Bd. XXXI S. 43 ff. Vgl. dazu besonders Staub 3. und 4. Aufl. S. 156.

43) Zur Entwickelungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts S. 90. Vgl. dazu Staub S. 155, bes. Anm. 1.

44) Handelsrecht 3. Aufl. S. 555. Vgl. dazu Adler bei Holdheim VI S. 20. Ueber die neuere Auffassung Cosack's 4. Aufl. S. 535 vgl. unten ad Anm. 34.

45) Die eingehendste Erörterung über das juristische Wesen der Partizipationskonten bei Staub 3. und 4. Aufl. S. 178 § 5, Zusatz ad Art. 106.

46) Handelsrecht § 42 S. 204.

47) Die Partizipationskonten können daher nur, wenn es sich um eine

Außerdem spricht vom Standpunkt des neuen Rechts gegen eine derartige Berechnung, daß, wenn man Quotenrechte annimmt, das Prinzip ihrer Berechnung bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und den Gesellschaften des Handelsrechts prinzipiell das gleiche sein muß wegen der großen inneren Verwandtschaft dieser Rechtsinstitute. Bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist aber eine Berechnung nach den Partizipationskonten schon deswegen nicht durchführbar, weil solche bei dieser nicht zu existiren brauchen[48]).

Im Einzelnen berechnet Laband die Antheile der Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen rein aus dem Verhältnisse der Konten zum Gesammtvermögen der Gesellschaft. Diese Berechnung versagt, wenn die Konten der Gesellschafter oder eines Gesellschafters gleich Null sind oder gar negative Größen aufweisen. Für den Fall, daß alle Gesellschafter Passivsalden haben, versagt auch die Berechnung Renaud's[49]), welcher, im Uebrigen auf Laband fußend, den Gesellschaftern mit Passivsaldo oder ohne Aktivsaldo „das materielle Miteigenthum abspricht und nur eine formelle Gebundenheit bestehen läßt".

Adler erkennt den Fehler der bisherigen Theorien darin, daß sie die Gesellschaftspassiven bei der Berechnung des Antheils mit berücksichtigen, verwechselt aber Gesellschaftspassiven und Passiven der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. Er sagt: Der aliquante Antheil eines Gesellschafters an den Aktiven sei offenbar gleich der Summe, um

---

Berechnung der Werthbetheiligung handelt, grundleglich gemacht werden. Vgl. hierzu und zum Folgenden auch Knoke, „Das Recht der Gesellschaft" in Fischer's Abhandlungen S. 92 ff.

48) Weil hier eine kaufmännische Buchführung nicht erforderlich ist.

49) S. 232—235. Cosack ließ früher, wenn ein Gesellschafter einen Passivsaldo hatte, seinen Antheil = 0 sein; wenn alle Gesellschafter Passivsalden aufwiesen, berechnete er nach den Gewinnantheilen. Aehnlich wie Laband auch Schroeder, Miteigenthum S. 23 ff. Er läßt die Gesellschafter zunächst mit ihrer bilanzmäßigen Geschäftseinlage, darüber hinaus nach Kopftheilen betheiligt sein.

welche, wenn keine Aktiven da wären, sein Vermögen sich verringerte. Wenn aber keine Aktiven da wären, würde sein Konto einen Passivsaldo (p) aufweisen. Bei Vorhandensein von Aktiven wiese es einen Aktiv- oder einen kleineren Passivsaldo (p^1) auf. Im ersteren Falle würde das Vermögen um $+a$, im zweiten um $p - p^1$ vergrößert. Dieses seien die aliquanten Theile. Sei die Summe der Aktiven $= A$, so sei die Quote $\frac{p+a}{A}$ oder $\frac{p-p^1}{A}$, je nachdem ein Aktiv- oder Passivsaldo vorliege.

Zunächst braucht das Konto eines Gesellschafters, wie Staub[50]) treffend bemerkt, beim Mangel von Aktiven durchaus keinen Passivsaldo aufzuweisen. A und B gehen z. B. eine offene Handelsgesellschaft ein mit der Vereinbarung gleicher Verlustbetheiligung. A schießt 1000 ein, B leistet nur Dienste. Die 1000 gehen verloren, so daß Aktiva nicht da sind. Dann würde A trotzdem ein Aktivkonto in Höhe von 500 haben. Sodann braucht bei Vorhandensein von Aktiven der Saldo eines Gesellschafters durchaus nicht größer zu sein, als wenn keine Aktiven da wären. Denn eine Zunahme der Aktiven bedeutet eine Vermögensvermehrung nur dann, wenn sie nicht von einer gleichen Zunahme der Passiven begleitet ist. Eine Einwirkung auf das Konto äußert sie eben nur, wenn und so weit sie sich als Gewinn darstellt, und übt auch so keinen ausschließlichen und nothwendig bestimmenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Konto, sondern bildete nur einen der die Höhe derselben in ihrer Vereinigung bestimmenden Faktoren.

Die mangelhaften Ergebnisse dieser Theorien bestätigen die bereits aus allgemeinen Erwägungen aufgestellte Behauptung, daß die wandelbaren Partizipationskonten einen brauchbaren Ausgangspunkt für die Lösung der Quotenfrage nicht gewähren[51]). Eine Theilung nach Höhe der anfäng-

50) 3. und 4. Aufl. S. 155 Anm. 1.

51) Ueber die verschiedenen sonst sich bietenden Berechnungsarten vgl.

lichen Einlagen entspricht zunächst dem faktischen Verhältniß oft nicht, da für die gegenseitige Werthung der Gesellschafter nicht diese allein entscheidend ist, vielmehr die geringere Einlage hier oft durch die größere Geschäftskenntniß und Geschäftsthätigkeit aufgewogen wird; sie versagt zudem ganz, wenn ein Gesellschafter überhaupt keine Kapitaleinlage macht; eine Theilung nach der Verlustbetheiligung versagt, wenn ein Gesellschafter überhaupt nicht am Verlust betheiligt ist.

Ueberhaupt kann ein brauchbarer Maßstab für die Bemessung der Quoten nur in der in dem Gesellschaftsvertrage sich offenbarenden gegenseitigen Werthung der Gesellschafter gefunden werden. Denn die Größe der Miteigenthumsquoten, welche die Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen sich gegenseitig einräumen, richtet sich nach dem Gesellschaftsvertrage, auf dem sie ja ausschließlich beruht. Wenn nun dieser, was bei der offenen Handelsgesellschaft immer der Fall sein wird, keine ausdrückliche Bestimmung über die Höhe der Quoten enthält, so ist aus seinem übrigen Inhalt zu ermessen, in welchem Verhältniß er die Betheiligung der Gesellschafter bewerthet.

Hierfür ergibt sich aber ein zuverlässiger Maßstab in der den einzelnen Gesellschaftern eingeräumten Gewinnbetheiligung. Dieser Maßstab kann nicht versagen, denn am Gewinn muß jeder Gesellschafter betheiligt sein. Die Gewinnabsicht ist ferner das eigentliche Ziel jeder Handelsgesellschaft und nur das gewonnene Vermögen erscheint wirthschaftlich als das eigentliche freie Gesellschaftsvermögen, indem dem inferirten Gesellschaftsvermögen das Forderungsrecht auf Rück-

---

v. Hahn 3. Aufl., Vorbem. ad Art. 110. Die Arbeit Kohler's im Archiv für civilist. Praxis Bd. XCI S. 155 ff. konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Weil diese Berechnungen nicht zutreffend sind, braucht man allerdings nicht auf eine Berechnung überhaupt zu verzichten, wie z. B. Knoke S. 94. Auch Nagler S. 733 scheint auf diesem Standpunkt zu stehen.

gabe der Einlage beziehungsweise ihres Werthes gegenübersteht [52]).

Außer Ansatz muß hierbei die Prioritätsdividende des § 121 HGB.'s bleiben. Abgesehen davon, daß die Quoten dann einen schwer berechenbaren veränderlichen Bruch darstellen, nimmt die Prioritätsdividende wirthschaftlich eine andere Stellung ein wie der Gewinn im engeren Sinne; eine Stellung, welche namentlich im alten Handelsgesetzbuch dadurch in ihrer Besonderheit scharf hervortrat, als hier die Zuschreibung von Zinsen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Ueberschusses erfolgte. Nach altem Handelsrecht hatte der Zinsanspruch zweifellos den Charakter einer Vergütung für die Kapitalsüberlassung. Ein Gleichgewicht von

52) Dies Ergebniß entspricht der natürlichen Auffassung. Ein Kaufmann, gefragt, „zu wie viel er an einer Gesellschaft betheiligt sei" (nicht „mit wie viel er sich betheiligt habe"), wird stets antworten, zur Hälfte, zu einem Drittel, je nach der ihm eingeräumten Gewinnquote. Da sonach diese Berechnung mit dem praktischen Verhältniß übereinstimmt, kann man ihr nicht den Vorwurf der Willkür machen (so noch neuestens Makower 12. Aufl. S. 186). Die Bemessung der Antheile nach den Gewinnquoten wurde bereits vom OLG. Stettin in seiner vom Reichsgericht (Entsch. in CS. Bd. XXX S. 151) allerdings aufgehobenen Entscheidung vertreten. Neuerdings ist sie von Cosack 4. Aufl. S. 535 und von K. Lehmann in seinem und Ring's Kommentar S. 219 unabhängig von einander aufgestellt. Knoke l. c. hat dieselbe leider nicht berücksichtigt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, mag schon hier ausdrücklich hervorgehoben werden, daß ich die Gewinnbetheiligung nicht als nothwendig identisch mit der Quotenberechnung ansehe, sondern nur als ein vorzügliches Erkenntnißmittel für dieselbe. Es steht nichts entgegen, daß die Gesellschafter — was freilich nicht leicht vorkommen wird — abweichend disponiren.

Falls das gegenseitige Verhältniß der Gewinnbetheiligung nicht ohne Weiteres klar erhellt (z. B. A bezieht vorweg 5 Prozent seiner Einlage, der Rest geht zu gleichen Theilen), muß richterliche Abschätzung Platz greifen.

Bei den güterrechtlichen Gemeinschaftsverhältnissen ist der Rückschluß auf den Miteigenthumsantheil durch den Vertheilungsmodus bei der Auseinandersetzung gegeben.

Gewinn und Verlust war erst vorhanden, wenn nicht nur das vorhandene Kapital intakt war, sondern wenn dieses auch einen solchen Ertrag abgeworfen hatte, welchen ein Kapital bei normaler sicherer Anlage ohne besondere Thätigkeit des Besitzers abzuwerfen im Stande ist. Erst was hierüber hinaus erübrigt wurde, kam nach dem System des Gesetzes à conto der Thätigkeit der Gesellschafter [53]).

Mit diesem Gesichtspunkt ging theilweise parallel der, daß das Gesellschaftsvermögen vermöge der dasselbe erschöpfenden Konten der Gesellschafter formell für die Gesellschaft als fremdes Vermögen erscheint. Für den, welcher mit fremdem Vermögen arbeitet, liegt aber ein Gewinn überall erst dann vor, wenn er über den üblichen Zinsfuß hinaus etwas erübrigt hat. Praktisch liegt in dieser Art der Gewinnberechnung eine Prämie nicht nur für den Gesellschafter, welcher mehr inferirt, als auch für den, welcher sein Konto weniger durch Abhebungen schwächt und dadurch der Gesellschaft Vermögen entzieht.

Die abweichende Normirung im revidirten Handelsgesetzbuch, welches an Stelle der Zinsen eine Prioritätsdividende eingeführt hat, beruht, wie die diesbezüglichen Ausführungen der Denkschrift [54]) zeigen, weniger auf einer prinzipiellen Veränderung des Gesichtspunktes als auf praktischen Erwägungen der Billigkeit. Sie will die im System des alten Gesetzes liegende unbillige Bevorzugung des kapitalkräftigeren mit hoher Vermögenseinlage betheiligten Gesellschafters vermeiden und durch ihre Abänderung dem auf Gemeinschaftlichkeit von Gewinn und Verlust gerichteten Wesen der Erwerbsgesellschaft gerechter werden. In Folge dessen dürfen wir auch nach neuem Handelsrecht den oben ausgeführten

53) Natürlich soll hiermit nicht behauptet werden, daß es sich um Zinsen im juristischen Sinne handelte. Vgl. dagegen v. Hahn S. 360 §§ 3 ff. Endemann, Handelsrecht S. 184. — Hier handelt es nur sich um die wirthschaftliche Seite des Verhältnisses. Vgl. hierzu Cosack 4. Aufl. S. 552.

54) Denkschrift S. 94, 95.



Gesichtspunkt für die Gewährung der Prioritätsdividende überhaupt als maßgebend erachten [55]).

Hierdurch rechtfertigt es sich, wenn wir bei der offenen Handelsgesellschaft die Quoten des Miteigenthums in dem Maßstab der Betheiligung am Gewinn als solcher erblicken. Durch die Vereinigung des Gesellschaftsvermögens unter der Firma, die Partizipationskonten der Gesellschafter, sowie endlich durch die unterschiedslose Solidarhaft der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten sind die Miteigenthumsantheile während des Bestehens der Gesellschaft allerdings jeder praktischen Wirksamkeit beraubt. Bei der Liquidation der Gesellschaft treten sie jedoch wieder zu Tage. Das Gesetz bestimmt in dieser Beziehung in den §§ 154 und 155, daß die Liquidatoren eine Anfangs- und Schlußbilanz aufzustellen haben und daß die Vertheilung des überschüssigen Vermögens nach Maßgabe der Konten der Schlußbilanz geschieht. Wenn die den effektiv erzielten Betrag des Liquidationserlöses angebende Schlußbilanz einen Mehrbetrag über die Anfangsbilanz aufweist, so wird dieser — eventuell abzüglich der Prioritätsdividende [56]) — den Konten der Gesellschafter nach Maßgabe der Gewinnvertheilung zugeschrieben. Nun handelt es sich hierbei in den seltensten Fällen um wirklichen Gewinn, um eine während der Liquidation eingetretene effektive Vermögensvermehrung. Vielmehr wird sich praktisch dieser Liquidationsgewinn auf eine frühere zu vorsichtige Bilanzziehung, auf zu große Abschreibungen der früheren Jahre zurückführen. Thatsächlich wird also unter der Form des Gewinns durch die Konten früher nicht erschöpftes Miteigen-

---

55) Ob die juristische Struktur der „Prioritätsdividende“ hierdurch eine andere geworden ist, als die der „Zinsen“ war, wie Cosack a. a. O. (4. Aufl.) S. 552 annimmt, kann dahingestellt bleiben, da die entscheidenden Gesichtspunkte auf anderem Gebiete liegen.

56) Die Frage, ob eine Prioritätsdividende auch während der Liquidationszeit berechnet wird, ist zweifelhaft. Dafür ist Cosack S. 565. Makower ad § 155 II 1. Anders K. Lehmann und Ring S. 33 f. Die Frage kann für uns auf sich beruhen bleiben.

thum vertheilt. Somit werden hier die sonst verschleierten Miteigenthumsquoten sichtbar und treten in diesen Gewinnquoten hervor.

Dieser Zusammenhang zwischen Gewinnantheilen und Miteigenthumsquoten zeigt sich in umgekehrter Weise bei der Rhederei. Hier erfolgt die Gewinnvertheilung nach Verhältniß der in der Schiffspart sich darstellenden Eigenthumsantheile. Bei beiden Rechtsinstituten liegt gleichermaßen ein Gesellschaftsverhältniß vor, nur daß bei der Rhederei das sachenrechtliche Gemeinschaftsverhältniß schärfer in den Vordergrund tritt. Aus der hier klar vorliegenden Uebereinstimmung der sichtbaren Eigenthumsquoten mit den Gewinnquoten dürfen wir daher ebenfalls einen Rückschluß auf die unsichtbaren Eigenthumsquoten bei der offenen Handelsgesellschaft wagen.

Der gleiche Schluß von den Gewinnquoten auf die Miteigenthumsquoten läßt sich auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes machen. Wenn diese auch in vielen Fällen nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, so ist doch eine Vermögensvermehrung auch hier begrifflich nicht ausgeschlossen und man kann auch hier annehmen, daß die Antheile der Gesellschafter an der Vermehrung des Gesellschaftsvermögens die gleichen sind wie am vorhandenen Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts steht hierdurch in Parallele mit der Gemeinschaft, mit der sie sich praktisch nahe berühren kann [57]). Es wird oft schwer sein, zu sagen, ob eine vertragsmäßige Regulirung der Verwaltungsbefugnisse der Gemeinschafter vorliegt, oder ein auf gemeinschaftliches Zusammenwirken zu einem bestimmten Ziele gerichteter Vertrag, und häufig wird sich an eine vorhandene Gemeinschaft ein Gesellschaftsvertrag anschließen. A und B beschließen z. B. ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Haus auf die Dauer von zwei Jahren zu vermiethen. Wenn nun A Eigenthümer des Hauses zu zwei Dritteln, B zu einem

57) Vgl. oben ad Anm. 28.

Drittel ist, so versteht es sich auch ohne ausdrückliche Abrede von selbst, daß von dem in Folge dieses Gesellschaftsvertrages gemachten Gewinn A zwei Drittel und B ein Drittel bezieht und daß die früheren Gemeinschaftsquoten wie die bei der Gemeinschaft stattgefundene Betheiligung am Fruchtertrag auch für das Gesellschaftsverhältniß fortwirken. Dies Verhältniß der Wechselwirkung von Eigenthums- und Gewinnquote läßt bei Unerkennbarkeit der ersteren ihre Berechnung aus der letzteren als zulässig erscheinen.

Es versteht sich von selbst, daß bei der offenen Handelsgesellschaft wie der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts diese Berechnung der Eigenthumsquoten aus den Gewinnquoten nur dispositiven Charakter besitzt und daß ausdrücklich wie stillschweigend keine andere Festsetzung der Eigenthumsquoten getroffen werden kann.

Auch bei den übrigen Formen des gebundenen Miteigenthums ergeben sich die Antheile aus den Gewinnquoten und dem Theilungsmodus bei der Auseinandersetzung. Bei der ehelichen Gütergemeinschaft und ihren Nebenformen besteht er in halbscheidlicher Theilung; bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft wirken hierbei nach Maßgabe der §§ 1483 und 1485 erbrechtliche Gesichtspunkte ein. Bei der Erbengemeinschaft bestimmen sich die Antheile nach der Größe der Erbtheile.

Diese Antheile beim gebundenen Miteigenthum sind allerdings während des Bestehens der Gebundenheit nicht von erheblicher praktischer Bedeutung. Aber in jeder Beziehung unpraktisch sind sie doch nicht.

Zunächst rücken durch die Annahme von Quotenrechten die das Verfügungsrecht der Miteigenthümer über die Quote negirenden Gesetzesbestimmungen in das richtige Licht.

Leugnet man das Vorhandensein von Quotenrechten, so haben jene Bestimmungen den Rechtscharakter von nothwendig zwingenden, weil aus der Eigenart des Verhältnisses sich unmittelbar ergebenden Vorschriften. Denn wo keine Quoten vorhanden sind, kann auch nicht über Quoten verfügt werden;

hier können vielmehr höchstens durch die Verfügung bisher nicht vorhandene Quoten konstituirt werden [58]).

Nach unserer Auffassung handelt es sich um bloße Zweckmäßigkeitsbestimmungen, welche — so weit nicht besondere Gründe dagegen sprechen — vertragsmäßiger Modifikation fähig sind, wenigstens insoweit, als das Miteigenthum überhaupt auf vertragsmäßiger Basis beruht, also bei der offenen Handelsgesellschaft und bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Eine solche Modifikation ist nun in doppelter Weise theoretisch denkbar. Entweder läßt der Gesellschaftsvertrag zu, daß der Gesellschafter, analog der Rhederei, seinen Gesellschaftsantheil als ganzen veräußert, dergestalt, daß der Erwerber in die ganze durch das Gesellschaftsverhältniß gegebene Rechtsstellung des Veräußerers Dritten wie Mitgesellschaftern gegenüber eintritt. Oder es würde dem Gesellschafter im Gesellschaftsvertrage freigestellt, seinen Antheil an einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Vermögensstücken zu veräußern.

Erstere Bestimmung, welche in der gesetzlichen Normirung der Rhederei wie der Erbengemeinschaft ihr Analogon findet, ist unbedenklich für zulässig zu erachten. Sie wird praktisch freilich nur bei Antheilen von Gesellschaftern vorkommen, welche von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind oder bei korporativ organisirten Gesellschaften. Hier, wo ohnehin der Gesichtspunkt der Kapitalvereinigung vorwiegt, kann eine derartige Veräußerlichkeit der Antheile und die dadurch geschaffene Möglichkeit ihrer Realisirung unter Fortbestand der Gesellschaft sogar erheblichen praktischen Bedürf-

58) Allerdings wird auch von solchen, welche Quotenrechte negiren, die Möglichkeit der Begründung einer römischen Societät angenommen. So von Planck S. 456. Endemann, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. V S. 818, 3. Hierin dürfte eine Inkonsequenz liegen. Vgl. übrigens die folgenden Ausführungen. Etwas hiervon völlig Verschiedenes ist, daß auch heute eine Gesellschaft ohne Gesellschaftsvermögen vorkommen kann (vgl. z. B. §§ 335 ff. HGB.'s).

nissen entsprechen [59]). Handelsgesellschaften dieser Art würden sich als Uebergangsformen zur Aktiengesellschaft darstellen. Interessen der Gläubiger würden durch eine derartige Veräußerung nicht verletzt, da das körperliche Gesellschaftsvermögen hierbei intakt bleibt, und bei der Handelsgesellschaft für die Ausscheidenden die fünfjährige Verjährung der Gesellschaftsschulden Platz greift.

Anders steht es allerdings mit der Bestimmung, daß das Quotenrecht an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen veräußerlich sein solle [60]). Eine solche Festsetzung wird praktisch kaum vorkommen. Bei der offenen Handelsgesellschaft dürfte sie wegen der hierin liegenden Gefährdung des Absonderungsrechtes der Gesellschaftsgläubiger unzuläſſig sein. Aber auch bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes [61]) ist die Zuläſſigkeit einer derartigen Vertragsbestimmung nicht zweifellos [62]). Denn durch den Gesellschaftsvertrag wird die Verpflichtung der Gesellschafter begründet, sich jeder Verfügung über Gesellschaftsgut zu enthalten, welche dem gemeinschaftlichen Zwecke zuwiderlauft. Die Veräußerung des Antheils an einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen wird aber regelmäßig schon wegen der hierdurch sich ergebenden Komplizirung der Verhältnisse dem Gesellschaftszwecke hinderlich sein. Sie würde somit regelmäßig im Widerspruch mit dem Zwecke der Gesellschaft stehen.

Sollte ausnahmsweise diese Erwägung in Folge der besonderen Natur des Gesellschaftsverhältnisses nicht Platz

59) Sie kommt thatsächlich auch heute vor bei Vereinen ohne persönlichen Zusammenhang der Mitglieder, wo der Verein den Mitgliedern für ihren Beitrag ein vermögenswerthes Aequivalent gewährt, z. B. bei Konzertvereinen. Vgl. Staub 6. Aufl. S. 389 Zus. 2.

60) Diesen Fall scheinen Planck und Endemann (Anm. 58 oben) im Auge zu haben.

61) Falls überhaupt ein Gesellschaftsvermögen und nicht lediglich eine sogenannte „Innengesellschaft“ vorliegt.

62) Die folgenden Erwägungen treffen allerdings mehr die praktische wie die juristische Möglichkeit einer derartigen Vereinbarung.

greifen, so ist eine Gewährung der Verfügungsmacht über die Quote im Gesellschaftsvertrage hinsichtlich aller oder bestimmter Gegenstände für zulässig zu erachten [63]).

Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß die im Gesetze in verschiedener Form sich wiederholende Fassung: „Ein Gesellschafter ꝛc. kann nicht . . . verfügen“ [64]), der hier vertretenen Auffassung nicht entgegensteht. Denn das Wort „kann“ kennzeichnet nur die Dinglichkeit der Gebundenheit, macht die Norm aber nicht zu einer zwingenden.

Die Annahme der Quotentheilung ist ferner von praktischer Bedeutung bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts für die Frage der Haftung der Gesellschafter für die unmittelbar aus dinglichem Rechtsgrunde erwachsenen Gesellschaftsverbindlichkeiten. Der Gesellschaftsvertrag als solcher hat für die Haftung der Gesellschafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten nach bürgerlichem Recht keine Bedeutung. Letztere bemißt sich lediglich nach der speziellen Eigenart des in Frage stehenden Schuldverhältnisses. Mithin gilt auch hier, so weit es sich nicht um eine gemeinschaftliche Vertragsverbindlichkeit handelt, nach § 420 B.GB.'s die im Zweifel Platz greifende Vermuthung der Kopftheilung der Verbindlichkeit. Würden bei der Gesellschaft Antheile an den einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen nicht bestehen, so müßte man wegen der ungetheilten Zuständigkeit des Eigenthums an den Gegenständen des Gesellschaftsvermögens zur Annahme der Solidarhaft für die unmittelbar an das Eigenthum geknüpften Verbindlichkeiten gelangen.

Ist das Recht aber nach Quoten getheilt, so sind auch

---

63) Das Gesammthandprinzip ist eben weiter nichts als eine vollkommene Verwirklichung des Gesellschaftsvertrages. Die ganze Streitfrage hat bei der regelmäßigen praktischen Unveräußerlichkeit der Antheilsrechte wenig Bedeutung, um so weniger, als auch der Erwerber wegen § 746 B.GB.'s den „Antheil“ an einzelnen zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenständen nicht gegen die Interessen der Gesellschaft verwerthen könnte.

64) §§ 719, 1442, 2033.



die an die sachenrechtliche Rechtsgemeinschaft geknüpften Verbindlichkeiten in gleicher Weise getheilt, wenn anders die oben für das freie Miteigenthum dargelegten Erwägungen richtig sind. Wenn es sich — und dies wird regelmäßig der Fall sein — um Grundstücke handelt, welche zum Gesellschaftsvermögen gehören, so ist daher zur Offenkundigkeit des Verhältnisses die Eintragung der Quoten in das Grundbuch zu erfordern. Der § 48 der Grundbuchordnung steht dieser Auffassung nicht entgegen. Hier heißt es:

> „Soll ein Recht für Mehrere gemeinschaftlich eingetragen werden, so soll die Eintragung in der Weise erfolgen, daß entweder die Antheile der Berechtigten in Bruchtheilen angegeben werden, oder das für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß bezeichnet wird."

Zur Bezeichnung des Rechtsverhältnisses genügt nun, wenigstens bei der Gesellschaft, zweifellos nicht die allgemeine Angabe des Rechtsinstitutes. Auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages über die Verfügungsmacht der Gesellschafter müssen, so weit solche von der allgemeinen Norm der Gemeinsamkeit der Vertretung abweichen, angegeben werden. Unter Bezeichnung des „Rechtsverhältnisses" ist daher zu verstehen: das für die Gemeinschaft maßgebende individuelle Rechtsverhältniß muß mit derartiger Genauigkeit bezeichnet werden, wie es die Zwecke des Grundbuchs erfordern [65]. Mithin sind auch, wenigstens bei der Gesellschaft

---

65) Anders allerdings die — so weit mir bekannt geworden — gesamte Literatur und Praxis. Auch Nagler S. 738 hat — weil der von ihm vertretenen Idee des „ideellen Antheils" nicht genauer nachgehend — diese Konsequenz nicht gezogen. Zuzugeben ist übrigens, daß man auf Grund der Erwägung, daß mit dem Worte des § 48 GO. „Rechtsverhältniß" nur der allgemeine Charakter des Rechtsverhältnisses gemeint sei, auch zu einem entgegengesetzten Resultate gelangen kann. Die Motive zum Entwurf der GO. S. 63 können deswegen nicht zur Widerlegung der hier vertretenen Ansicht verwandt werden, weil sie auf der das Vor-

des bürgerlichen Rechts, die Bruchtheile der Gesellschafter anzugeben, so weit auf dem Grundstück Lasten ruhen oder insoweit die Bruchtheilung anderweit, z. B. durch Einräumung der individuellen Verfügungsgewalt über das Antheilsrecht, von praktischer Bedeutung wird. Die Worte „Antheile in Bruchtheilen“ und „Rechtsverhältniß“ stehen also nicht in ausschließendem Gegensatz zu einander.

Die Bruchtheilung des Rechtes beim gebundenen Miteigenthum wird weiter von rechtlicher Bedeutung [66]) für die Frage der Stempelpflicht von Verträgen [67]), durch welche Gesellschafts- rc. Vermögen in das Privatvermögen eines Gesellschafters übertragen wird, vorausgesetzt, daß die betreffenden Stempelgesetze den Eigenthumsübergang und nicht den Uebergang von einem Vermögen in das andere besteuern. Wenn ersteres der Fall ist, muß bei der Annahme der Zuständigkeit ohne Bruchtheile der Stempel entweder vom ganzen Grundstückswerth entrichtet werden, oder aber es braucht überhaupt keine Abgabe erlegt zu werden, je nachdem man annimmt, daß nur allen Gesellschaftern in ihrer Vereinigung oder jedem für sich das volle Eigenthum zusteht. Nach der hier vertretenen Auffassung braucht der Stempel nur von den Quoten der anderen Gesellschafter entrichtet zu werden, ein Resultat, welches der Gerechtigkeit entschieden mehr entspricht. Vor Allem bei der Erbengemeinschaft würde es befremdend wirken, wenn Jemand, der zu drei Vierteln vielleicht Erbe ist und ein Grundstück aus dem Nachlasse übernimmt, hierfür die volle Abgabe vom ganzen Grundstückswerth entrichten müßte.

Kann die Quote beim gebundenen Miteigenthum durch

---

handensein von Bruchtheilen bei der ehelichen Gütergemeinschaft negirenden Ansicht des Entwurfs I beruhen.

66) Ueber die Bedeutung der Kontroverse für das Strafrecht vergleiche einerseits Gierke, Genossenschaftstheorie S. 519, andererseits Nagler S. 748. Vgl. auch Entsch. des RG.'s in Strafsachen Bd. XXVII S. 11 ff.

67) Vgl. diesbezüglich Nagler S. 744.

Parteidisposition veräußerlich gemacht werden, so muß auch ihre dingliche Belastung frei stehen. Das Gesetz bestimmt in dieser Beziehung:

> „Ein Bruchtheil eines Grundstücks kann mit einer Hypothek (Grundschuld, Reallast) nur belastet werden, wenn er in dem Antheil eines Miteigenthümers steht."

Nach der Erklärung der Motive[68]) soll hiermit nur beim freien Miteigenthum die Belastbarkeit des Antheils zugelassen werden. Allein abgesehen davon, daß nicht die Motive, sondern das Gesetz bindend ist, ist zu erwägen, daß der Entwurf erster Lesung das Vorhandensein von Bruchtheilen beim gebundenen Miteigenthum überhaupt leugnete, während das Gesetz das Wesen des gebundenen Miteigenthums in den Ausschluß der Verfügungsgewalt über die Bruchtheile setzt. Nunmehr ist unter Miteigenthum im Sinne des Gesetzes auch das gebundene Miteigenthum zu verstehen. Die praktische Bedeutung dieser Frage ist freilich sehr gering.

Insoweit endlich durch Vertrag in zulässiger Weise die Veräußerlichkeit der Quote statuirt ist, muß man sie auch für dergestalt selbständig pfändbar erklären, daß dem Pfändungsgläubiger nicht bloß das Betreiben der Auseinandersetzung, sondern auch der Verkauf des Antheils frei steht.

Zum Schluß mag noch ein Blick auf die rechtliche Natur der sich beim gebundenen Miteigenthum findenden Akkreszenz geworfen werden. Wenn man, die Quotentheilung des Rechtes leugnend, das Eigenthum am Gesellschafts- rc. Vermögen den Theilhabern in ihrer Verbundenheit zuschreibt, stellt sich die Akkreszenz sachenrechtlich als ein Subjektswechsel dar, nicht als eine Konsolidation. Denn nach dieser Auffassung ist nicht die Summe der Gesellschafter, sondern ihre

68) Motive Bd. III S. 638. Auf die logischen Bedenken, die dieser Antheilsbelastung entgegen stehen, ist bereits oben Anm. 4 hingewiesen worden. Es ist übrigens zu beachten, daß die Belastung des Antheils an einem Grundstück regelmäßig der Verfügungsgebundenheit widersprechen würde. Es handelt sich hier nur darum, daß dieselbe formal als solche nicht unzulässig ist.



zu einer neuen Einheit vereinigte Gesammtheit Subjekt des Eigenthums. Durch das Ausscheiden einer Person wird aber diese Gesammtheit eine andere; in gleicher Weise durch das Hinzutreten einer neuen. Von unserem Standpunkte liegt nur ein sich Ausdehnen der Bruchtheile auf den nunmehr frei werdenden Theil des gemeinschaftlichen Vermögens vor, beziehungsweise im umgekehrten Falle — bei Neueintritt eines Gesellschafters — eine Verkleinerung der Bruchtheile. Diese tritt ein in Folge einer Rückwirkung der personenrechtlichen, das ganze Vermögen umfassenden Gemeinschaft.

Schlußwort.

Das Resultat unserer Erörterungen können wir hiernach in folgenden Sätzen zusammenfassen.

Auch das Reichsrecht kennt wie das römische Recht als gemeinschaftlich nur das einzelne Rechtsobjekt, nicht aber einen Vermögensinbegriff als solchen. Die Gemeinschaftlichkeit des Rechtsobjekts stellt sich juristisch dar als Bruchtheilung des Rechtes; das Recht ist getheilt, der Gegenstand gemeinschaftlich. Denn jedes Theilrecht erstreckt sich auf den ganzen Gegenstand.

So weit herrscht Uebereinstimmung zwischen dem Rechte des Römerreichs und Deutschlands.

Während aber das römische Recht die rechtliche Objektsgemeinschaft, das natürliche Abhängigkeitsverhältniß der Theilrechte nur insoweit würdigt, als es hieraus Verpflichtungsverhältnisse der Theilhaber gegen einander entstehen läßt, gewährt das neue Reichsrecht je nach der Lage des Einzelfalles mit verschiedener Stärke dem thatsächlichen Verhältniß eine objektive, über die bloße Verpflichtung der Theilhaber hinausgehende Berücksichtigung.

1. Nach römischem Recht entstehen die Gemeinschaftsverpflichtungen zwar aus der sachlichen Rechtsgemeinschaft; aber einmal entstanden, verlassen sie ihren Ursprungsort,

indem sie zu rein persönlichen Verpflichtungen werden. Ihre Herkunft verrathen sie nur dadurch, daß sie gelegentlich der Theilung zu berücksichtigen sind.

Nach deutschem Recht entstehen sie nicht nur aus der Sphäre des Gemeinschaftsverhältnisses, sondern sie haften auch an ihm; freilich mit verschiedener Stärke. Bei besonders intensiver Ausgestaltung der Personengemeinschaft sind sie der selbständigen Auslösung aus ihrer Entstehungssphäre überhaupt unfähig (Gesellschaft, Gütergemeinschaft); anderenfalls erweisen sie sich im Falle einer Succession in bestimmter Weise auch den Singularsuccessoren der Theilhaber gegenüber wirksam. Am vollständigsten gilt dies von den die Benutzung und Verwaltung des Gemeinschaftsobjekts regulirenden Maßnahmen, in welche der Erwerber vollständig succedirt. Mit Rücksicht auf diese aus allgemeinen obligationenrechtlichen Grundsätzen nicht zu erklärende Verbundenheit der an das Miteigenthumsverhältniß sich knüpfenden persönlichen Rechtsbeziehungen mit ihrem sachenrechtlichen Entstehungsgrund haben wir den Antheil des Theilhabers als ein „Sondervermögen" bezeichnet.

2. Ueberall, wo nicht der reine Zufall, sondern menschlicher Wille der Vater der Objektsgemeinschaft ist, wird diese praktisch nicht ein einzelnes, sondern eine Reihe von einem einheitlichen Zwecke gewidmeten Objekten umfassen. Das römische Recht wird auch hier dem praktischen Bedürfniß nur durch Statuierung von obligatorischen Beziehungen gerecht. Anders unser modernes, praktisch durchaus von germanischem, gemeinschaftsfreundlichen Geiste getragenes Recht. Die obligatorische Zweckwidmung empfängt ihre objektive Realisirung dadurch, daß jede zweckwidrige Individualverfügung mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen wird. Jede zweckwidrige Verfügung wird ausgeschlossen, d. h. zunächst jede Verfügung über das Theilhaberrecht an einzelnen Sachen, wodurch diese dem Gemeinschaftszwecke entfremdet werden könnten. Ob die Verfügung über den Antheil im Ganzen zulässig oder ausgeschlossen ist, hängt von dem Grade ab,

in welchem das Gemeinschaftsverhältniß auf die individuelle Persönlichkeit der Theilhaber zugeschnitten ist.

Andererseits wird das Recht dem durch die einheitliche Zwecksatzung geschaffenen Zusammenhang der Gemeinschaftsobjekte unter einander, dem natürlichen Zusammenschlusse derselben zu einem Vermögen in allen Fällen dadurch gerecht, daß es ohne Rücksicht auf die individuelle Rechtsnatur der einzelnen Gemeinschaftsobjekte die Verfügungsgewalt darüber nach einheitlichen Grundsätzen regelt. Außerdem läßt es im Einzelnen, freilich mit verschiedener Stärke, eine einheitliche Succession in die ganze Vermögensgemeinschaft zu. Aus diesem Grunde haben wir sie als gemeinschaftliches Sondervermögen bezeichnet.

Da alle Normen, durch welche unser neues Recht, abweichend vom römischen, ein Gemeinschaftsrecht, nicht nur ein Recht der Gemeinschafter geschaffen hat, Ausflüsse des deutschrechtlichen Gesammthandgedankens sind, haben wir es vermieden, eine einzelne besondere Ausgestaltung desselben speziell als Eigenthum zur gesammten Hand zu bezeichnen.

IV.

Das Differenzgeschäft im englischen Recht.

Von

Herrn H. Wittmaack, Reichsgerichtsrath a. D. in Leipzig.

Nach dem englischen Common law, wie solches von den Gerichten aufgefaßt wurde, waren Spiel- und Wettverträge verbindlich, so daß die Erfüllung derselben durch Anrufung der Gerichte erzwungen werden konnte, insofern es sich nicht um einen Fall handelte, für welchen ein besonderes, das gemeine Recht abänderndes Gesetz erlassen war. In Beziehung auf die Börsengeschäfte ordnete die Sir John Barnard's-Akte aus dem Jahre 1733 (7 Geo II c. 8) an, daß alle Verträge, die auf Zahlung von Differenzen gerichtet seien, oder bei denen es sich um Optionen handelte, gesetzwidrig (illegal) seien, und daß Klagen aus derartigen Forderungen nicht erhoben werden dürften, auch die geleisteten Zahlungen zurückgefordert werden könnten. Die Gerichte beschränkten aber dieses Gesetz auf Verträge über englische Fonds und bezogen es nicht auf solche über ausländische Fonds, Schuldverschreibungen oder Antheilscheine englischer Aktiengesellschaften und Schuldverschreibungen der unter englischer Oberherrschaft stehenden Länder.

An die Stelle der früheren Gesetze ist jetzt die im Jahre 1845 erlassene Akte „to amend the law concerning games

and wagerings“ (sect. 18 of 8 and 9 Vict. c. 109) getreten. Dieses Gesetz bestimmt: „Alle Spiel- und Wettverträge, seien sie mündlich oder schriftlich geschlossen, sind null und nichtig (null and void). Bei keinem Gericht darf eine Klage angebracht oder verfolgt werden, welche auf eine Geldsumme oder eine Werthsache gerichtet ist, die in einem Spiel gewonnen sein soll, oder die bei jemandem hinterlegt ist, um den Eintritt des Ereignisses, über welches gewettet wurde, abzuwarten.“

Die Gerichte wandten dieses Gesetz nicht auf das Verhältniß zwischen dem Vermittler, welcher Spielverträge oder Wetten für einen Anderen abschloß, und dem Auftraggeber an. Solches ließ sich rechtfertigen bei den Börsengeschäften, die der Makler (broker) mit dem Bankier oder Kaufmann (jobber) im Auftrage eines Anderen abschloß. Ging der Auftrag dahin, daß der Makler wirkliche Kaufverträge abschließen sollte, so wurde dieser durch Ausführung desselben verpflichtet, die Verträge zu erfüllen oder für die Erfüllung zu sorgen. Der Auftraggeber hatte ihn schadlos zu halten, auch wenn seine Absicht darauf gerichtet gewesen war, daß ein solches Arrangement getroffen werden sollte, daß er nur Kursdifferenzen zu zahlen oder zu empfangen habe. Man ging aber weiter und gewährte auch dem Agenten, welcher wirkliche Wetten für einen Anderen geschlossen und die verlorenen Beträge bezahlt hatte, einen Anspruch auf Ersatz. Im Jahre 1884 klagte ein Kommissionär für Wetten auf Pferderennen (turf commission-agent), welcher im Auftrage eines Viktualienhändlers in eigenem Namen Wetten auf Pferderennen gemacht und die verlorenen Summen dem Auftrage entsprechend bezahlt hatte, obgleich der Auftrag inzwischen widerrufen worden war, gegen den Auftraggeber auf Ersatz (Read v. Anderson)[1]. Die Queen's Bench Division of the High Court of Justice erkannte den Anspruch als begründet an. Der Court of Appeal bestätigte dieses

1) Law Reports. Queen's Bench Division, Bd. XIII S. 779.

Urtheil, allerdings unter abweichender Meinung des Master's of the Rolls[2]).

Die Begründung führte aus: Der Auftrag des Beklagten an den Kläger sei auf Grund des herrschenden Geschäftsgebrauchs ertheilt; nach diesem Gebrauche habe der Kläger, wie dem Beklagten bekannt, die Zahlung der verlorenen Wetten nicht unterlassen können; wenn gleich eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht bestanden habe, so würde Kläger doch seine Stellung und seine Kunden verloren haben, wenn er sich geweigert hätte, die verlorenen Wetten zu zahlen; danach müsse angenommen werden, daß der Beklagte bei Ertheilung des Auftrags, die verlorenen Beträge zu zahlen, auf einen Widerruf desselben verzichtet habe.

Unter Berufung auf dieses Urtheil wurde dann sogar der Versuch gemacht, einen Agenten auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen, weil er den Auftrag, für den Kläger eine Wette zu schließen, auszuführen unterlassen habe (Cohen v. Kittel[3]). Die Klage wurde indessen abwiesen, wobei der Richter in dem Urtheile sehr entschieden seine Mißbilligung des Urtheils des Court of Appeal in der Sache Read v. Anderson aussprach.

Diese Verhältnisse führten zu einer Ergänzung des Gesetzes von 1845. Ein Gesetz aus dem Jahre 1892 (55 and 56 Vict. c. 9) fügte Folgendes hinzu: „Ein Versprechen, sei es mündlich oder schriftlich gegeben, an einen Anderen einen Geldbetrag zu zahlen, welchen derselbe mit Beziehung auf einen durch das die Spiel- und Wettverträge betreffende Gesetz von 1845 für null und nichtig erklärten Vertrag gezahlt hat, oder einen Geldbetrag als Provision, Gebühren, Belohnung oder aus anderen Gründen für Dienste, die mit Beziehung auf einen derartigen Vertrag geleistet sind, zu zahlen, ist null und nichtig. Es ist nicht ge-

---

2) Wertheim, Wörterbuch des Englischen Rechts, im Wort Chancellor, S. 117.

3) Law Reports. Queen's Bench Division, Bd. XXII S. 680.

stattet, hieraus eine Klage auf Zahlung einer Geldsumme anzustellen."

Diese Gesetze enthalten die Bestimmungen, wonach es zu entscheiden ist, ob ein Börsengeschäft als Spiel ungültig ist. Das Gesetz von 1892 bezieht sich insbesondere auf die Ansprüche des Maklers (broker).

Die Anwendung des Gesetzes von 1845 auf Börsengeschäfte kam zuerst im Jahre 1851 zur gerichtlichen Erörterung (in der Sache Grizewood v. Blaine[4]).

Der Kläger, welcher Mitglied der Fondsbörse war und aus dem Handel mit Werthpapieren ein Gewerbe machte (jobber), hatte 450 Stück Aktien verschiedener Eisenbahngesellschaften für einen Preis von zusammen ca. 8800 Pfd. Sterl. von dem Beklagten durch Vermittlung eines Maklers unter der Abrede gekauft, daß die Lieferung und Zahlung des Kaufpreises am 13. September 1850 erfolgen sollten. Inzwischen stiegen die Aktien erheblich im Kurse. Beklagter hatte keine von den verkauften Aktien in seinem Besitze. Die Parteien schlossen nun am 11. September 1850 einen Vertrag, wonach der Kläger eine gleiche Anzahl gleicher Aktien an den Beklagten zum damaligen Kurse verkaufte. Die Abrechnung ergab ein Guthaben von ungefähr 1100 Pfd. Sterl. für den Kläger. Um die Zahlung dieses Betrages handelte es sich in dem Prozesse. Die erwähnten Geschäfte waren nicht die einzigen, die unter den Parteien stattgefunden hatten; selbige hatten vielmehr schon verschiedene ähnliche Verträge mit einander geschlossen. Die Sache wurde von dem Court of Common Pleas unter Mitwirkung von Geschworenen verhandelt. In der richterlichen Belehrung, welche den Geschworenen ertheilt wurde, wurde bemerkt: „Es fragt sich, ob überhaupt ein Kaufvertrag vorliegt, oder ob die Vereinbarung nicht eine bloße Wette über die künftigen Preise der Güter war. Wenn kein Kontrahent zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigte, so war es kein Kaufvertrag,

4) Dewey, A Treatise on Contracts for future Delivery, S. 31.

sondern nur ein Spielvertrag, und die Beweiserhebung gibt mehr als genügende Anhaltspunkte für die Annahme, daß kein reeller Vertrag vorliegt." Die Geschworenen nahmen an, daß es sich um ein Spiel gehandelt habe; die Klage wurde demgemäß abgewiesen.

Dieses Urtheil ist als ein sogenannter leading case [5]) vielfach in Bezug genommen. Es scheint zweifelhaft, ob dasselbe mit der späteren Rechtsprechung in Uebereinstimmung steht. Da der Kläger Mitglied der Fondsbörse war, so werden die Verträge unter den Parteien auf Grund der Regeln und Gebräuche der Börse geschlossen sein. Danach scheint aber ein formeller Anspruch auf Erfüllung begründet gewesen zu sein, wenn auch die Kontrahenten davon ausgegangen sein mögen, daß keiner von ihnen einen solchen Anspruch erheben werde. Der Richter Cotton bemerkt hierüber in der Sache Thacker v. Hardy [6]): „Man muß beachten, daß in der Sache Grizewood v. Blaine die Geschworenen auch zu einem anderen Wahrspruch hätten gelangen können, und ich glaube, daß, soviel mir von dem Geschäftsgange auf der Fondsbörse bekannt ist, das Verdikt in dieser Sache sich nicht leicht rechtfertigen läßt."

Der schottische Court of Sessions sprach im Jahre 1857 in einem Prozesse zwischen einem Makler und dessen Auftraggeber aus, daß, wenn Jemand Effekten verkaufen oder kaufen lasse, die er nicht besitzt oder nicht abnehmen will, indem es vielmehr seine Absicht sei, auf das Steigen oder Fallen des Kurses zu spekuliren, die Verträge nicht schon deßhalb für ungültig angesehen werden könnten; es sei vielmehr für den Thatbestand des Spiels im gesetzlichen Sinne erforderlich, daß beide Kontrahenten die Absicht hätten, daß nur Scheinkäufe geschlossen werden sollten, und daß die Lieferung und die Abnahme der Effekten nicht verlangt werden dürften [7]).

---

5) Law Reports. Queen's Bench Division, Bd. IV S. 496.

6) Wertheim a. a. O. im Wort care.

7) Brodhurst, Law and Practice of the Stock Exchange, S. 174.

Im Jahre 1861 hatte der Gerichtshof für Konkurssachen über die Anwendung des Gesetzes von 1845 auf Börsengeschäfte zu entscheiden[8]). Die betheiligten Personen, der Gemeinschuldner Morgan und die beiden Gläubiger, welche aus mit ihm gemachten Börsengeschäften Forderungen herleiteten, Phillips und Marnham, waren sämmtlich Mitglieder der Fondsbörse; ihre Geschäfte wurden also unter den Regeln und Gebräuchen der Fondsbörse geschlossen. Es handelte sich um Geschäfte über ausländische Aktien. Für derartige Verträge gab es nach den Börsenregeln monatlich zwei Liquidationstage. An diesen sollten die Kaufverträge über solche Papiere abgewickelt werden; der Käufer war verpflichtet, die gekauften Papiere an dem ersten Liquidationstage nach dem Abschluß des Geschäfts abzunehmen, wenn nicht eine Vereinbarung über eine Prolongation getroffen wurde. Ebenfalls hatte der Verkäufer die Papiere zu diesem Tage zu liefern.

Ein an der Börse gebräuchliches Geschäft war ferner, daß ein Mitglied einem anderen Darlehen gegen Verpfändung von Effekten oder gegen Deponirung solcher Papiere bei dem Darlehensgeber gab. Solche Darlehen waren an dem nächsten Liquidationstage mit Zinsen zurückzuzahlen, wenn nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Die Darlehen pflegten zu dem vollen Kurswerthe der verpfändeten oder hinterlegten Papiere gegeben zu werden. Wurde ein Darlehen an dem nächsten Liquidationstage nicht zurückbezahlt, sondern erneuert, prolongirt, so wurde, wenn der Kurs inzwischen gefallen war, die Differenz nebst Zinsen von dem Darlehensempfänger dem Geber zurückgezahlt. Umgekehrt, war der Kurs inzwischen gestiegen, so zahlte der Darlehensgeber dem Empfänger die Differenz zu. Die Höhe des Darlehens entsprach also an jedem Liquidationstage regelmäßig dem jeweiligen Kurswerthe der verpfändeten oder hinterlegten Papiere.

---

8) Law Journal Reports Bd. XXXIX, Bankruptcy S. 1.

Blieb der Käufer an einem Liquidationstage mit der Abnahme der gekauften Effekten und der Zahlung des Kaufpreises im Rückstand, so war der Verkäufer, wenn nicht eine Verschiebung der Erfüllung des Vertrags vereinbart wurde, berechtigt, über die Effekten zu verfügen oder selbst sie zum Tageskurse in Anrechnung auf den Kaufpreis zu übernehmen. Der Käufer blieb für den Fehlbetrag verhaftet. Andererseits hatte der Verkäufer ihm den Ueberschuß über den Kaufpreis auszuzahlen. Erfüllte ein Mitglied der Börse an einem Liquidationstage seine Verpflichtungen nicht, so konnte er von einer hierfür niedergesetzten Börsenkommission für fallit erklärt werden. Verfügte der Verkäufer nach einer solchen Falliterklärung des Käufers nicht innerhalb einer bestimmten Frist, die, wenn nicht durch Vertrag hierüber etwas vereinbart war, drei Tage betrug, über die verkauften Effekten, so hatte er dieselben für den vom Börsenbeamten festgesetzten Tageskurs zu behalten und den Betrag auf das Kaufgeld anzurechnen. Aehnlich, wie bei dem Verkaufe, wurde es bei dem Beleihen von Papieren gehalten. Blieb der Schuldner an einem Liquidationstage mit der Zahlung im Verzug, so konnte der Darlehensgeber die Papiere zur Deckung seiner Forderung verkaufen oder selbst sie zum Tageskurse übernehmen. Aehnlich, wie der Verkäufer, hatte der Darlehensgeber, wenn der Schuldner für fallit erklärt wurde, die beliehenen Papiere zum Tageskurs zu übernehmen, wenn er selbige nicht in der gleichen Frist, wie beim Kaufvertrage, für Rechnung des Schuldners verkaufte.

Phillips hatte dem Gemeinschuldner am 13. November 1858 gegen Deponirung von 100 Luxemburger Eisenbahnaktien ein mit 6 Prozent verzinsliches baares Darlehen von 775 Pfd. Sterl., dem vollen Kurswerthe der Aktien, gegeben. Das Darlehen wurde nicht zurückbezahlt, sondern an den Liquidationstagen erneuert, indem nach dem Steigen oder Fallen des Kurses die Kursdifferenz zurückgezahlt oder zugezählt wurde, so daß der Betrag desselben an jedem Liquidationstage dem jeweiligen Kurswerth der beliehenen Effekten

gleich war. An dem Liquidationstage vom 30. April 1859 betrug das Darlehen 625 Pfd. Sterl. an Kapital außer den Zinsen. Am 28. selbigen Monats war der Schuldner für fallit erklärt. Phillips übernahm die beliehenen Effekten zum Tageskurse; es verblieb ihm danach ein Guthaben von ungefähr 176 Pfd. Sterl. Im Juni 1859 wurde gegen den Schuldner der Konkurs erkannt. Phillips meldete sein Guthaben bei dem Konkurse an. Die Vertreter der Masse wandten ein, daß es sich bei der Geschäftsverbindung zwischen Phillips und dem Gemeinschuldner thatsächlich um Wetten über das Steigen und Fallen des Kurses gehandelt habe; der Darlehensvertrag sei nur geschlossen, um das Spiel zu verdecken. Der Commissioner in bankruptcy hielt den Einwand für begründet. Auf die Appellation des Gläubigers änderte der Gerichtshof für Konkurssachen die Entscheidung ab und erkannte das Liquidat als gerechtfertigt an. Der Gerichtshof legte namentlich darauf Gewicht, daß ein vollständiges bona fide-Darlehen gegeben worden sei, daß die Papiere bei dem Darlehensgeber deponirt und die Zinsen und die Differenzen an den Liquidationstagen bezahlt seien; nach den Börsenregeln sei es nothwendig gewesen, an jedem Liquidationstage das Geschäft abzuwickeln oder zu erneuern; hier sei es erneuert worden; dann sei es natürlich, daß die Differenzen gegenseitig gezahlt seien; es sei ein Darlehen zu dem jedesmaligen Kurse der Papiere geschlossen worden; Kläger habe in keinem Falle mehr erhalten sollen, als den von ihm hingegebenen Betrag und die Zinsen hierfür; seien die Papiere gefallen, so habe der Schuldner einen Theil des Darlehens zurückgezahlt, seien sie gestiegen, so sei das Darlehen vergrößert; derartige Darlehen seien an der Börse üblich; die Kontrahenten hätten die Option gehabt, an jedem Liquidationstage die Abwicklung des Geschäfts zu verlangen.

Marnham hatte am 27. März 1858 dem Gemeinschuldner 100 kanadische Eisenbahnaktien zu 11 Pfd. 10 Schill. Sterling das Stück verkauft. Nach den Börsenregeln waren

diese Aktien am nächsten Liquidationstage zu liefern und abzunehmen, wenn nicht die Erfüllung des Vertrages bis zum folgenden Liquidationstage durch Vereinbarung unter den Parteien verschoben wurde. Jede Partei war berechtigt, an den Liquidationstagen Erfüllung des Vertrags zu verlangen. Thatsächlich erfolgte eine Erfüllung nicht, sondern es fand an den Liquidationstagen eine Prolongation statt, wobei die Kontrahenten sich gegenseitig die Differenzen auszahlten. Nachdem der Käufer für fallit erklärt war, übernahm der Verkäufer die verkauften Aktien zum Tageskurse. Die Abrechnung ergab ein Guthaben von ungefähr 142 Pfd. Sterl. für den Verkäufer, welches derselbe im Konkurse liquidirte. Auch in diesem Falle wurde der Einwand erhoben, daß es sich um ein Spiel gehandelt habe, und auch hier erkannte der Commissioner in bankruptcy den Einwand als begründet an. Der Gerichtshof für Konkurssachen gab indessen, ebenso wie in dem Fall Phillips, der Appellation des Gläubigers statt und verwarf den gegen das Liquidat erhobenen Einwand. Das Urtheil wurde von einem Richter in folgender Weise begründet: Läge nichts weiter vor, als die eben angeführten Umstände, so würde die Entscheidung angesichts des Urtheils in der Sache Grizewood v. Blaine erheblichen Zweifeln unterliegen; es komme aber noch in Betracht, daß die Dividenden, welche in der Zwischenzeit auf die Aktien ausgezahlt worden seien, dem Käufer angerechnet seien, und daß der Kläger am 2. August 1858 20 Stück von den verkauften Aktien von dem Käufer zurückgekauft und den Preis hierfür demselben gutgeschrieben habe; die Auszahlung der Dividenden an den Käufer hätte für sich allein vielleicht eine Aenderung in der Sachlage nicht herbeiführen können, da dieser Umstand nicht ausschließe, daß der Vertrag fingirt und nur bestimmt gewesen sei, die Zahlung von Differenzen zu decken, aber der Zurückkauf von 20 Aktien und die Zahlung des Preises für dieselben sei mit einer solchen Auffassung unverträglich und drücke dem Vertrage den Stempel eines reellen Kaufes auf.

Der Gerichtshof stand also auf dem Standpunkt, daß der Umstand, daß die beiden Kontrahenten wirkliche Erfüllung des Vertrags durch Lieferung und Abnahme zu verlangen berechtigt waren, für sich allein nicht ausreiche, um darzuthun, daß es sich um einen wirklichen Kauf und nicht um ein Spiel gehandelt habe. Als ausschlaggebend für die Entscheidung wurde angesehen, daß von den verkauften 100 Aktien vor Abwicklung des Geschäftes 20 von dem ursprünglichen Verkäufer zurückgekauft worden seien. Es ist nicht recht ersichtlich, wie dem Umstande, daß die Spekulation, die sich ursprünglich auf 100 Aktien erstreckte, auf 80 reducirt wurde, eine entscheidende Bedeutung für die Frage beigelegt werden konnte, ob der Kauf ernstlich gemeint oder es auf ein Spiel abgesehen gewesen sei. Man möchte annehmen, daß der Gerichtshof sich mehr von einem billigen Ermessen, als von einer klaren Auffassung über den Begriff des Spiels hat leiten lassen. Auffallend ist es auch, daß der Fall Phillips überhaupt zu Zweifeln hat Anlaß geben können. Hier war ein baares Darlehen auf Werthpapiere gegeben, allerdings mit der Besonderheit, daß die Höhe desselben an jedem Liquidationstage nach dem jeweiligen Kurswerthe der verpfändeten Papiere geregelt wurde. Der Darlehensgeber konnte aber durch das Steigen und Fallen des Kurses nichts lukriren und, von dem Falle der Insolvenz des Darlehensempfängers abgesehen, nichts verlieren, sein Profit bestand lediglich in den Zinsen. Demnach nahm der Commissioner an, daß ein Spiel vorliege. Dabei wurde allerdings davon ausgegangen, daß das Geld zum Ankaufe der zu verpfändenden Papiere hingegeben worden sei, aber nicht etwa davon, daß Phillips die Papiere selbst dem Gemeinschuldner geliefert habe.

Im Jahre 1878 kamen zwei im Wesentlichen gleiche Fälle zur Entscheidung. Beide gelangten vor den Court of Appeal. Es handelte sich um Ansprüche eines Maklers gegen den Prinzipal, in Bezug auf welche jetzt die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1892 gelten. Beklagter bediente sich

des Klägers zur Vermittlung von Spekulationsgeschäften an der Fondsbörse. Er war, wie dem letzteren bekannt, ein Spekulant. Kläger war Makler und Mitglied der Fondsbörse. Er hatte je nach den Umständen für den Beklagten Papiere zu kaufen oder zu verkaufen und später entsprechende Wiederverkäufe oder Wiederkäufe abzuschließen. Es war dies die einzige Art und Weise, wie Kläger für den Beklagten an der Fondsbörse spekuliren konnte. Kläger schloß dem ihm ertheilten Auftrage gemäß für den Beklagten Käufe und Verkäufe, sowie demnächst die entsprechenden Deckungsgeschäfte ab. Der Beklagte hatte nie die Absicht, die vom Kläger für ihn verkauften Papiere zu liefern, oder die gekauften Papiere abzunehmen; er erwartete, daß solches nicht von ihm verlangt werde, wußte aber, daß der Mitkontrahent berechtigt sei, aus den Verträgen, welche Kläger auf seine Rechnung schloß, Lieferung oder Abnahme zu verlangen. Beklagter nahm das in diesem Rechte des Mitkontrahenten für ihn liegende Risiko auf sich, indem er erwartete, der Kläger werde die Sache so arrangiren, daß thatsächlich nur die Kursdifferenzen gezahlt werden würden. Sollte dem Kläger ein derartiges Arrangement nicht gelingen, so war der Beklagte nicht im Stande, durch Abnahme der gekauften Papiere oder durch Lieferung der verkauften die für seine Rechnung geschlossenen Verträge zu erfüllen. Dem Kläger war dies alles wohlbekannt.

In beiden Rechtsstreitigkeiten wurde der Einwand erhoben, daß Spielverträge vorlägen, indessen für unbegründet erklärt.

Der erste Fall (Cooper v. Neil) wurde unter Zuziehung von Geschworenen verhandelt. Die Geschworenen sprachen aus, daß Zeitgeschäfte (time-bargains) vorlägen. Der Richter Brett[9]) bemerkte in der Begründung seines Votums im Urtheil des Court of Appeal hierüber Folgendes: Wenn dem so wäre, müßte der Beklagte obsiegen; Kläger verlange

9) Brodhurst a. a. O. S. 178.

Ersatz für Zahlungen, die er auf Grund der für den Beklagten übernommenen Verpflichtungen geleistet habe; habe Kläger von dem Beklagten den Auftrag erhalten, Zeitgeschäfte zu schließen und diesen Auftrag nicht ausgeführt, so habe er selbstverständlich den erhobenen Anspruch nicht; habe er den Auftrag ausgeführt, so sei er nach dem Gesetze von 1845 nicht verpflichtet gewesen, aus diesen Geschäften Zahlung zu leisten, er könne also von dem Beklagten auch nicht Ersatz von Zahlungen verlangen, die er auf Grund einer für ihn übernommenen Verpflichtung geleistet habe. Der Gerichtshof nahm aber an, daß der Wahrspruch der Geschworenen auf einer unrichtigen Auffassung der Zeugenaussagen beruhe. In dieser Beziehung wurde ausgeführt: Unter Zeitgeschäften würden nur solche Verträge verstanden, die sich dem Anschein nach als Kauf und Verkauf darstellten, bei welchen aber die Kontrahenten darüber einverstanden seien, daß nur ein Anspruch auf Zahlung von Kursdifferenzen und kein Anspruch auf Erfüllung entstehen solle.

Ueber den Begriff des Zeitgeschäfts sprach der Richter Lindley in der Begründung des erstinstanzlichen Urtheils in der zweiten Sache (Thacker v. Hardy[10]) Folgendes aus: „Ein wirkliches Zeitgeschäft kommt, wie ich glaube, sehr selten vor. Das, was man Zeitgeschäft nennt, ist in der That das Resultat zweier verschiedener vollständig gesetzmäßiger Kaufverträge, nämlich eines Vertrages, wonach man kauft und verkauft, und eines zweiten Vertrages, wonach der erste nicht zur Ausführung gelangen soll. Nur dann, wenn der erste Kaufvertrag unter dem Einverständniß geschlossen ist, daß er nicht zur Ausführung gelangen soll, liegt ein Zeitgeschäft in dem Sinne eines erzwingbare Ansprüche nicht begründenden Vertrages vor. Solche Geschäfte sind sehr selten. Dieses wird nach meiner Auffassung auch durch die Erklärung der Zeugen bestätigt, daß es solche Dinge, wie Zeitgeschäfte, an der Fondsbörse nicht gebe."

---

10) Law Reports. Queen's Bench Division Bd. IV S. 685.

In dem Falle Thacker v. Hardy wurde der Anspruch des Maklers in beiden Instanzen, sowohl von der Queen's Bench Division of the High Court of Justice, als von dem Court of Appeal als begründet angesehen. Der Richter Lindley bemerkte in dem Urtheil der Queen's Bench Division: Es sei anerkannt, daß das Gesetz von 1845 auch auf Börsengeschäfte Anwendung finde, nämlich wenn vereinbart worden sei, daß der Käufer und der Verkäufer nur verpflichtet sein sollten, die Kursdifferenzen zu zahlen; eine solche Vereinbarung liege hier nicht vor; nach der Uebereinkunft unter den Parteien habe Kläger reelle Kaufverträge mit Bankiers (jobbers) für Rechnung des Beklagten schließen müssen; der Kläger habe solches gethan und habe aus diesen Verträgen in Anspruch genommen werden können; der Vertreter könne von dem Auftraggeber Schadloshaltung für die in Folge des Auftrags übernommenen Verbindlichkeiten verlangen, wenn der Auftrag nicht ungesetzlich gewesen, oder die Verbindlichkeiten nicht durch ein gesetzwidriges Verhalten des Vertreters selbst oder durch ein Versehen desselben entstanden seien; würde der Abschluß der dem Kläger von dem Beklagten aufgetragenen Geschäfte als Spiel oder Wette anzusehen und Spiel und Wette gesetzwidrig sein, so würde allerdings hierdurch auch dasjenige, was der Kläger zur Förderung des gesetzwidrigen Verhaltens gethan habe, affizirt werden und ein Anspruch desselben auf Schadloshaltung nicht entstanden sein; es sei aber durch gerichtliches Urtheil anerkannt, daß Spiel- und Wettverträge, wenngleich aus ihnen nicht auf Erfüllung geklagt werden könne, nicht gesetzwidrig (illegal) seien; insbesondere stehe es nach gerichtlichem Urtheil fest, daß die Zahlung einer Spielschuld für einen Anderen eine genügende causa für die Ausstellung eines Wechsels bilde, und daß, wenn jemand einem Anderen den Auftrag ertheile, eine Spielschuld zu bezahlen, der Auftraggeber für eine solche Zahlung Ersatz leisten müsse; ferner sei entschieden, daß in dem Auftrage, eine Wette zu schließen, zugleich der Auftrag enthalten sei, im Falle des Verlustes Zahlung zu

leisten; danach könne nicht angenommen werden, daß das Gesetz von 1845 den Anspruch des Klägers ausschließe; nun sei von Seiten des Beklagten geltend gemacht, das Spiel sei so verderblich, daß es aus Rücksichten des öffentlichen Interesses auch unabhängig von dem Gesetze von 1845 als gesetzwidrig angesehen werden müsse; es könne allerdings als unzweifelhaft angesehen werden, daß der Beklagte ein tollkühner Spekulant gewesen sei, und daß der Kläger dieses gewußt habe, daraus folge aber nicht, daß dasjenige, was sie gethan hätten, gesetzwidrig gewesen sei; in einem gewissen Sinne seien beide Spieler gewesen, aber man dürfe sich durch eine solche Bezeichnung nicht irre führen lassen; nach dem common law sei das Spiel nicht verboten gewesen, es hätten besondere gesetzliche Vorschriften gegen dasselbe erlassen werden müssen; danach lasse sich nicht behaupten, daß das Vertragsverhältniß unter den Parteien gesetzwidrig gewesen sei, oder daß die vom Kläger geschlossenen Käufe und Verkäufe in Verfolgung oder zur Erreichung eines gesetzwidrigen Zweckes geschlossen seien; wenn angeführt sei, ein Vertrag, welcher als nichtig angesehen werden müsse, könne nicht den Grund eines stillschweigenden Ersatzversprechens enthalten, so genüge zur Widerlegung dieses Einwandes die Bemerkung, daß eine Verpflichtung zur Schadloshaltung immer entstehe, wenn jemand sich der Vermittlung eines Anderen zur Ausführung einer Handlung, wodurch derselbe sich haftbar macht, bediene, und daß Beklagter den Kläger ermächtigt habe, durch Eingehung von Kaufverträgen Verbindlichkeiten für seine Rechnung zu übernehmen.

Auf die Appellation des Beklagten bestätigte der Court of Appeal das Urtheil der Queen's Bench Division.

Lord Bramwell motivirte sein Votum in folgender Weise: Der Makler habe aus den mit den Bankiers geschlossenen Geschäften auf Abnahme bezw. Lieferung in Anspruch genommen werden können; bei Abschluß der Geschäfte hätten keine Umstände vorgelegen, aus denen die Bankiers hätten entnehmen können, ob die Verträge bona fide

zur Kapitalsanlage oder zu Spekulationszwecken geschlossen würden; es seien wirkliche Kaufverträge geschlossen, wenn auch beim Herannahen des Erfüllungstermins ein anderer Vertrag dem ursprünglichen hätte substituirt werden können; nun sei von Seiten des Beklagten behauptet, daß, wenn auch die Bankiers berechtigt gewesen sein möchten, die Erfüllung der Verträge wider den Beklagten zu erzwingen, der Vertrag unter den Parteien doch dahin gegangen sei, daß, obgleich der Kläger Kaufverträge für den Beklagten schließen sollte, letzterer doch nicht verpflichtet sein sollte, Zahlung für die angekauften Effekten zu leisten, sondern daß Kläger die Sache so hätte arrangiren sollen, daß von dem Beklagten niemals verlangt werde, daß er die gekauften Papiere abnehme und bezahle; selbst wenn der Vertrag, was zweifelhaft sei, so verstanden werden müsse, würde er nicht als Spiel unter das Gesetz von 1845 fallen, denn der Auftraggeber habe doch immer Lieferung der durch den Kläger gekauften Papiere verlangen und sie zum Zweck der Kapitalanlage behalten können; ohne Zweifel komme es häufig vor, daß, wenn Effekten zum Zwecke der Spekulation angekauft würden, solche bei dem Fallen des Kurses von dem Käufer abgenommen und behalten würden, auch könne der Fall eintreten, daß es dem Makler nicht möglich sei, die angekauften Papiere wieder zu verkaufen, z. B. wenn er beauftragt gewesen sei, Aktien einer insolventen Bank zu kaufen; demnach komme ein solcher Vertrag thatsächlich darauf hinaus, daß der Auftraggeber verpflichtet sei, die Papiere abzunehmen, bezw. zu liefern, daß aber der Makler übernommen habe, sich zu bemühen, ihn von dieser Verbindlichkeit durch einen anderen Kaufvertrag wieder zu befreien; in einem solchen Vertrage liege kein Spiel oder Wette; der Makler habe kein Interesse an den Effekten, ihn gehe es nichts an, ob der Kurs steige oder falle; solle ein Vertrag unter das Gesetz wider Spiel und Wetten von 1845 fallen, so müsse das Resultat beide Kontrahenten affiziren; in dem vorliegenden Falle habe der Makler nicht gespielt oder gewettet.

Die beiden anderen Richter traten im Wesentlichen den Ausführungen ihres Kollegen bei. Der Richter Brett bezog sich darauf, daß er bereits in der Sache Cooper v. Neil ausgesprochen habe, ein Vertrag der vorliegenden Art sei nicht als ein Spiel im Sinne des Gesetzes von 1845 aufzufassen; die in Frage stehenden Verträge fielen nicht unter den Begriff des Zeitgeschäfts im eigentlichen Sinne, in Beziehung auf welchen er der Ansicht des Richters erster Instanz beitrat.

Vor dem schottischen Court of Sessions kam im Jahre 1890 ein Fall zur Entscheidung, in welchem die Parteien nicht Mitglieder der Fondsbörse waren, den Verträgen unter denselben also nicht die Regeln und Gebräuche der Börse zu Grunde lagen (Shaw v. Caledonian Railway Co.) [11]). Einer von den beiden Beklagten machte über das Vertragsverhältniß unter den Parteien folgende eidliche Angaben: Es sei niemals beabsichtigt gewesen, und er habe auch keine solche Bestimmung des Vertrags gebilligt, daß die den Gegenstand des dem Anschein nach vorliegenden Kaufvertrags bildenden Effekten geliefert werden sollten, denn er habe nur in Bezug auf Zahlung von Differenzen kontrahirt; er habe bei dem Kläger auf dessen Verlangen Effektencertifikate zur Sicherung für die Differenzen, welche er schuldig werden könnte, deponirt und eine Uebertragungsurkunde, in welcher jede Angabe über die verpfändeten Effekten gefehlt habe, in Blanko unterschrieben. Die Beklagten machten geltend, daß die Verträge, welche in dieser Weise in der Zeit vom Herbst 1886 bis zum Juni 1887 geschlossen worden seien, als Spiel angesehen werden müßten. Der Gerichtshof trat dieser Auffassung nicht bei; er sprach in seinem Urtheil Folgendes aus: „Die hier zur Anwendung kommende Regel geht dahin, daß, wenn es sich klar erweist, daß die Verträge und Geschäfte nur die Zahlung von Kursdifferenzen zum Gegenstand haben und in keinem Sinne reelle Geschäfte sein sollen, sie als Spiel an-

11) Brodhurst a. a. O. S. 184.

gesehen werden müssen. Hieran kann es auch nichts ändern, daß unter den Parteien Schriftstücke ausgetauscht werden, in denen die Verträge als Kaufverträge bezeichnet sind, wenn die Parteien beabsichtigen, daß dadurch lediglich der wahre Charakter des Geschäftes verschleiert werden und die Schriftstücke keine rechtliche Bedeutung haben sollen. Andererseits können aber Vereinbarungen, die als Kaufverträge über Fonds, Aktien oder Waaren in der Weise geschlossen werden, daß für den einen Theil eine rechtliche Verpflichtung zur Lieferung, für den anderen eine solche zur Abnahme entsteht, nicht als Spielverträge aufgefaßt werden, da sie nicht lediglich auf Zahlung von Differenzen gerichtet sind; wenn beide Kontrahenten oder einer von ihnen aus dem Vertrage auf Lieferung oder Abnahme oder auf Zahlung des Kaufpreises klagen kann, dann trägt die Vereinbarung das Gepräge eines reellen Vertrags an sich."

Der Gerichtshof muß danach auch gegenüber der erwähnten eidlichen Erklärung des einen Beklagten angenommen haben, daß mindestens einer der Kontrahenten formell berechtigt gewesen sei, auf wirkliche Erfüllung der Verträge zu klagen.

Derselbe Gerichtshof entschied im folgenden Jahre einen ähnlichen Rechtsfall (Lowenfeld v. Howart) [12]) in gleicher Weise. In der von einem Richter gegebenen Begründung des Urtheils findet sich folgende Ausführung: „Ich bezweifele nicht, daß der Kaufmann, welcher in solchen Effekten handelt, seine Lage sehr wohl kennt und sehr wohl weiß, daß der Vertrag über Kursdifferenzen gesetzwidrig ist. Eine Nothwendigkeit, eine solche Uebereinkunft mit dem Käufer zu schließen, war in den Umständen des Falls in keiner Weise vorhanden. Andererseits bezweifele ich nicht, daß es dem Beklagten vollkommen bekannt war, daß der Kläger thatsächlich nur über Differenzen mit ihm handeln wollte, und daß die Parteien erwarteten, daß die Geschäfte sich so ab-

12) Brodhurst a. a. O. S. 186.

wickeln würden. Solches ist aber bei weitem nicht ausreichend, um die Geschäfte als Spiel erscheinen zu lassen. Der Partei, welche zugeben muß, daß der Vertrag, so, wie er vorliegt, eine derartige Uebereinkunft nicht zeigt, liegt es ob, einen anderen Vertrag oder eine andere bindende Erklärung nachzuweisen, wodurch beide Kontrahenten verhindert werden, sich auf den ursprünglichen Vertrag zu berufen ... Ich meine, eine Schwierigkeit liegt darin, daß der Kaufmann im Allgemeinen kein Interesse daran hat, in welcher Weise die Abwicklung der Kaufgeschäfte erfolgt. Es ist ihm vollständig gleichgiltig, ob die Rechnung durch einen Wiederverkauf oder durch Lieferung der gekauften Effekten beglichen wird, weil, wenn der Kunde Lieferung der Effekten wünscht, der Makler sich dieselben nur auf dem Markte zu dem Tageskurse zu verschaffen braucht; es ist daher von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß ein Kaufmann sich auf eine derartige subsidiäre Uebereinkunft einlassen sollte, die bei der eventuellen Abwicklung für ihn von keinem Nutzen sein, ihn aber der Gefahr aussetzen würde, den Vertrag als gesetzwidrig bei Seite gesetzt zu sehen, wenn es sich herausstellen sollte, daß derselbe für ihn vortheilhaft geworden ... Ich kann nicht umhin, zu erklären, daß, was solche Fondsbörsengeschäfte anlangt, die in dem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe geschlossen werden, die Unterscheidung zwischen Verträgen über Differenzen und reellen Kontrakten von rein theoretischem Interesse ist, und daß sie thatsächlich den Fondsspekulanten kein brauchbares Mittel gewährt, sich von ihren Verpflichtungen zu befreien."

Im Jahre 1892 kam vor der Queen's Bench Division folgender Rechtsfall zur Entscheidung (Universal Stock Exchange Stevens)[13]: Ein Geistlicher und seine beiden Töchter, die Beklagten, waren von der klagenden Gesellschaft durch Zusendung von wöchentlichen Börsenberichten und einer Broschüre zu Börsenspekulationen verleitet. Sie hatten sich

13) Law Times Reports 1892, S. 612.

mit den ihnen von der Klägerin mitgetheilten gedruckten Geschäftsbedingungen durch Unterschrift derselben einverstanden erklärt. In diesen Bedingungen fanden sich insbesondere folgende Bestimmungen: „Die Gesellschaft tritt bei allen Verträgen als Selbstkontrahent (jobber) und niemals als Makler oder Vertreter (broker oder agent) auf. Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Kunde sich den Unterschied zwischen einem Kontrahenten in eigenem Namen und für eigene Rechnung und einem Makler oder Vertreter klar macht. Die Gesellschaft ist bereit, ihm dieses, so weit es vernünftiger Weise geschehen kann, zu erklären. Es ist eine unumgängliche Bedingung für die Gewährung eines Kontokorrents, daß der Kunde sich zuvor hierüber Klarheit verschafft und anerkennt, daß er die Geschäftsbedingungen der Gesellschaft und die Art und Weise ihrer Geschäftsführung verstanden hat. Alle Kaufverträge, die von der Gesellschaft geschlossen werden, sind bona fide Verträge und auf wirkliche Lieferung am Liquidationstage gerichtet. Die verkauften oder gekauften Effekten sind zu liefern oder abzunehmen. Die von der Gesellschaft geschlossenen Verträge sind keine Spiel- oder Wettverträge; alle Kaufverträge sind an den im Kontrakte angegebenen Liquidationstagen zu erfüllen. Sollte ein Kunde die Erfüllung eines Kaufvertrags aufschieben wollen, so kann er sich wegen einer solchen Verschiebung (Prolongation) bis zu einem künftigen Termin mit der Gesellschaft verständigen. Die Gesellschaft, welche immer bereit ist, an den ursprünglich bestimmten Tagen zu erfüllen, kann aber die Verschiebung nach ihrem Belieben ablehnen. Die Gesellschaft berechnet für die Prolongation nur die üblichen Zinsen oder, wenn solches abgemacht wird, einen festen Zinssatz von 4 Prozent jährlich von dem Kaufpreise für die Zeit vom Tage des Kaufvertrags bis zur Erfüllung, aber keine Provision oder sonstige Spesen. Der Käufer erhält die Dividenden, die inzwischen fällig werden, und trägt die Kosten der Uebertragung der Effekten. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausführung von Aufträgen abzulehnen. In einem solchen Falle macht sie dem

Kunden auf ihre Kosten so bald als möglich eine Mittheilung von der Weigerung. Die Erfüllung aller Käufe und Verkäufe findet am Mittag der festgesetzten Liquidationstage in dem Büreau der Gesellschaft oder auf andere Weise, wie vereinbart werden kann, statt. Die Kunden haben mindestens 7 Tage vor dem Liquidationstage der Gesellschaft eine schriftliche Anzeige darüber zu machen, wie sie es mit den von ihnen gekauften oder verkauften Werthpapieren zu halten wünschen, welche sie liefern oder abnehmen oder prolongiren wollen. Im Falle die Papiere, deren Lieferung sie verlangen, einen wirklichen Werth von mehr als 2500 Pfd. Sterl. haben, müssen sie auf Verlangen der Gesellschaft einen Bankier als Bürgen stellen oder eine andere der Gesellschaft genehme Sicherheit dafür geben, daß der Kaufpreis am Liquidationstage bezahlt wird. Im Falle die Papiere, welche sie zu liefern beabsichtigen, einen wirklichen Werth von mehr als 2500 Pfd. Sterl. haben, haben sie innerhalb derselben Frist die Person, welche die Lieferung bewirken soll, anzugeben und angemessene Sicherheit dafür zu leisten, daß die Lieferung wirklich erfolgen wird, oder die Dokumente bei dem Bankier der Gesellschaft oder bei einer anderen von ihr genehmigten Person zu deponiren."

Die Beklagten machten im ersten Quartal 1890 mit der Klägerin Geschäfte zu einem Belaufe von 37775 Pfd. Sterl.

Im Januar 1890 hatten die Beklagten der Klägerin auf deren Verlangen ein Depot, bestehend aus einer fünfprozentigen Eisenbahnobligation über 1200 Pfd. Sterl. gegeben, und im März deponirten sie eine zweite derartige Obligation über 1000 Pfd. Sterl. Am 21. März 1890 schloß die Gesellschaft das Kontokorrent, wozu sie nach den Geschäftsbedingungen befugt war. Sie verlangte dann von den Beklagten Abnahme der von denselben gekauften Werthpapiere gegen Zahlung des Kaufpreises von 39000 Pfd. Sterl. Die Beklagten weigerten sich, die Papiere abzunehmen; Klägerin kaufte sie zu dem damaligen Kurse von ihnen zurück. Die schließliche Ab-

rechnung ergab für die Klägerin ein Guthaben von 4500 Pfd. Sterl. oder von 1800 Pfd. Sterl. nach Abzug des Werthes des Depots. Klägerin klagte diesen Betrag ein. Die Beklagten machten den Einwand, daß es sich bei den anscheinenden Kaufverträgen thatsächlich nur um Spiel oder Wetten über die Kursdifferenzen gehandelt habe. Der Gerichtshof verwarf diesen Einwand aus folgenden Gründen: Die Beweisaufnahme habe keine Umstände ergeben, aus denen hervorgehe, daß die schriftlichen Bedingungen nicht maßgebend oder bindend für die Parteien sein sollten, oder daß diese Bedingungen thatsächlich illusorisch gewesen und nur gemacht seien, um einen Spiel- oder Wettvertrag zu verdecken; ohne Zweifel seien die Parteien davon ausgegangen, daß wirkliche Lieferung der Effekten, von besonderen Umständen abgesehen, nicht stattfinden würde, aber die Verträge seien thatsächlich Käufe und Verkäufe der Effekten und nicht Wett- oder Spielverträge gewesen, und dies ungeachtet dessen, daß die Parteien gedacht haben möchten, daß im Ganzen die Verträge im Laufe der Zeit lediglich auf die Zahlung von Differenzen hinauslaufen würden.

Das entscheidende Gewicht wird also darauf gelegt, daß formell Abnahme und Lieferung der gekauften Effekten gegen Zahlung des Kaufpreises verlangt werden konnte. Auf den übrigen Inhalt der eigenthümlichen Geschäftsbedingungen, die in so auffallender Weise den reellen Charakter der von der klagenden Gesellschaft abgeschlossenen Kaufverträge betonen (qui s'excuse s'accuse), sowie darauf, daß die Beklagten, soweit ersichtlich, überhaupt nicht im Stande waren, die Kaufverträge, die sie geschlossen hatten, zu erfüllen, wird nicht eingegangen. Es war dieses auch nicht erforderlich, da es nach der Ansicht des Gerichtshofs nur darauf ankam, ob rechtlich Erfüllung der Verträge verlangt werden konnte, und die Geschäftsbedingungen Bestimmungen enthielten, die solches in unzweideutiger Weise aussprachen.

Im Jahre 1895 hatte der höchste Gerichtshof für die Kolonien, the Privy Council, sich mit unserer Frage zu beschäftigen (in der Sache Forget v. Ostigny)[14].

Kläger war Mitglied der Fondsbörse in Montreal, Beklagter Commis in einem Bankgeschäft mit einem jährlichen Gehalt von 900—1000 Dollars. Die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien fing im Dezember 1882 an, indem damals der Kläger im Auftrage des Beklagten 25 Aktien der Montrealer Straßeneisenbahn kaufte. Später kaufte der Kläger noch weitere Aktien dieser Bahn, sowie anderer Unternehmungen für den Beklagten. Der Kaufpreis, zuzüglich 1 Prozent, wurde dem Beklagten vom Kläger debitirt. Die angekauften Aktien wurden von Zeit zu Zeit wieder verkauft und der Erlös nach Abrechnung der Provision von 1 Prozent dem Beklagten gutgeschrieben. Wenn der Ankauf von Aktien stattfinden sollte, zahlte der Beklagte dem Kläger einen geringen Theil des Kaufpreises. So zahlte er 62½ Dollars vor dem ersten Kaufe ein. Die angekauften Aktien wurden immer von den Verkäufern dem Kläger geliefert und der Kaufpreis bezahlt. Die hierzu erforderlichen Geldmittel lieh der Kläger bei einer Bank unter Verpfändung der gekauften Aktien, die Anleihen erfolgten aber nicht speziell für die Geschäfte des Beklagten, sondern für verschiedene Kunden des Klägers gemeinschaftlich. Es wurde für diese unter Verpfändung ihrer Effekten eine Gesammtsumme geliehen, ohne daß die für die einzelnen Kunden bestimmten Beträge dabei unterschieden wurden. Kläger berechnete dem Beklagten für die auf dessen Rechnung geliehenen Gelder 1 Prozent mehr, als er selbst der Bank zahlen mußte. Wenn inzwischen Dividenden auf die angekauften Aktien gezahlt wurden, so verrechnete Kläger selbige dem Beklagten. Kläger hatte aus dieser Geschäftsführung ein Guthaben von 1925 Dollars und klagte dasselbe ein. Die Vertheidigung des Beklagten bestand in der Behauptung, daß es sich um ein Spiel gehandelt

---

14) Law Reports Appeal Cases 1895, S. 318.

habe. Die in Betracht kommende gesetzliche Vorschrift findet sich in dem Artikel 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Niederkanada, welcher im Anschluß an die Artikel 1965 bis 1967 des früher in Kanada geltenden französischen code civil bestimmte: „Aus einem Spiel oder einer Wette kann nicht auf Zahlung einer Geldsumme oder Leistung eines anderen Gegenstandes geklagt werden.“ Im Jahre 1888 wurde in Kanada ein Gesetz zur Beseitigung der sogenannten bucket shops (Geschäfte, die nicht bona fide von Leuten, die nicht Mitglieder der Börse waren, betrieben wurden) erlassen, worin angeordnet ist: „Wer in der Absicht, aus dem Steigen oder Fallen des Preises einen Gewinn zu ziehen, über Antheilscheine oder Schuldverschreibungen von Aktien- oder anderen Gesellschaften, Güter oder Waaren einen Vertrag oder Vereinbarung schließt, welcher sich als ein Kaufvertrag über die erwähnten Gegenstände darstellt, während eine Lieferung oder Abnahme der verkauften oder gekauften Gegenstände nicht stattfinden soll, macht sich eines Vergehens schuldig.“ Dabei ist die Bestimmung hinzugefügt, daß diese Vorschrift keine Anwendung finde, wenn dem Makler des Käufers für diesen die gekauften Sachen geliefert worden seien, mögen dieselben auch von ihm für den vorgeschossenen Kaufpreis zurückbehalten oder verpfändet werden.

Der zu entscheidende Fall lag vor Erlassung dieses Gesetzes, aber auch abgesehen hiervon war das Gesetz seinem Inhalt nach nicht anwendbar.

Die beiden ersten Instanzen hatten die Klage abgewiesen, indem sie annahmen, daß die Geschäfte, welche zwischen den Parteien geschlossen waren, unter den Artikel 1927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fielen. Der Privy Council dagegen erklärte den Einwand, daß es sich um ein Spiel handele, für unbegründet und verurtheilte demgemäß den Beklagten aus folgenden Gründen: Beklagter habe sich der Vermittlung des Klägers zur Abschließung von Kaufverträgen bedient; die von dem Kläger abgeschlossenen Kaufverträge, welche unzweifelhaft innerhalb der Grenzen des ihm vom Beklagten

ertheilten Auftrags gelegen hätten, seien sicherlich keine Spiel-, sondern wirkliche Kaufverträge gewesen; die Effekten, die den Gegenstand der Kaufverträge gebildet hätten, seien geliefert und bezahlt worden; Kläger habe, da er die Verträge im Auftrag des Beklagten geschlossen habe, einen Anspruch auf Ersatz seiner nothwendigen Auslagen; dagegen habe er keinen Profit aus den Verträgen von dem Beklagten haben sollen; Kläger habe von dem Steigen und Fallen des Kurses keinen Gewinn oder Verlust haben können, er habe nur einen Anspruch auf die bestimmte Provision gehabt; es würde ein Mißbrauch des Ausdrucks sein, wenn man solche Verträge als Spiel oder Wette bezeichnen wollte; in den beiden ersten Instanzen sei besonders darauf Gewicht gelegt, daß dem Kläger bekannt gewesen sei, Beklagter sei Commis in einem Bankgeschäft mit geringem Gehalt und besitze nur unbedeutende Mittel, Kläger habe daher wissen müssen, daß der Beklagte es nicht auf die Anlegung von Kapitalien abgesehen, sondern habe spielen wollen, Beklagter habe auch nie Lieferung der für ihn gekauften Aktien verlangt oder erhalten, der Kaufpreis sei durch die vom Kläger aufgenommenen Anleihen beschafft, Beklagter sei selbst nicht in der Lage gewesen, den ganzen Kaufpreis anzuschaffen, sondern habe nur einen kleinen Theil desselben einbezahlt; hiergegen sei zu bemerken: es möge richtig sein, daß es dem Kläger nicht entgangen sei, daß der Beklagte nicht beabsichtigte, die gekauften Aktien zu behalten, sondern, wenn, wie er hoffte, der Kurs steigen werde, sie wieder verkaufen wollte, daß sein Zweck nicht Kapitalanlage, sondern Spekulation gewesen sei; derartige Geschäfte habe man oft als Spiel an der Börse bezeichnet; ein Vertrag könne aber nicht schon deshalb als Spiel angesehen werden, weil er zu Spekulationszwecken geschlossen sei; es sei ein legitimes Handelsgeschäft, eine Waare in der Erwartung einer Preissteigerung anzukaufen mit der Absicht, durch den Wiederverkauf einen Gewinn zu machen; solche Geschäfte kämen alle Tage im Handel vor; der rechtliche Charakter des Geschäfts bleibe der gleiche, wie be-

schaffen auch die Sache sein möge, ob sie in einer Ladung Weizen oder in den Antheilen einer Aktiengesellschaft bestehe; auch würden solche Käufe und Verkäufe nicht dadurch zum Spiel, daß der Käufer nicht die Mittel besitze, den Kaufpreis zu bezahlen, sondern das erforderliche Geld zum großen Theil durch Anleihen sich verschaffen müsse; auch solche Geschäfte kämen im Handelsverkehr tagtäglich vor, z. B. ein Kaufmann, welcher den Preis für eine Schiffsladung zu zahlen habe, bevor er die Waaren wieder verkaufe, verschaffe sich das Geld durch Verpfändung des Konnossements; viel Gewicht sei darauf gelegt, daß die Lieferung der gekauften Aktien weder verlangt noch angeboten worden sei; die Frage, ob es beabsichtigt worden sei, einen Vertrag nach den sich zunächst aus demselben ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, sei ohne Zweifel erheblich, wenn es sich darum handele, ob ein reeller Vertrag oder ein Spiel vorliege, das unter dem Deckmantel eines Handelsgeschäftes habe stattfinden sollen; es sei aber nicht zweifelhaft, daß, wenn ein reeller Vertrag geschlossen und von dem Makler für den Prinzipal zur Ausführung gebracht sei, die Lieferung an den Vermittler als solche an den Prinzipal angesehen werden müsse; die hierauf bezügliche Vorschrift des Gesetzes von 1888 sei selbstverständlich und, wie angenommen werden müsse, nur der Vorsicht halber aufgenommen; in dem gegenwärtigen Falle habe der Beklagte jederzeit gegen Zahlung des Guthabens des Klägers die Auslieferung der gekauften Effekten verlangen können; er habe die Dividenden erhalten, eine etwaige Kurssteigerung wäre ihm zu Gute gekommen, ebenso wie er den durch das Fallen des Kurses entstandenen Schaden tragen müsse; es sei nicht nöthig, zu untersuchen, ob der Kläger, wenn er die Werthpapiere seiner Kunden zusammen für ein gemeinschaftliches Anlehen verpfändet habe, anstatt für den Beklagten auf seine Effekten ein besonderes Darlehen aufzunehmen, sich innerhalb der Grenzen des ihm ertheilten Auftrags gehalten habe, denn dieses sei nicht erheblich für die Frage, ob ein Spiel vorliege; die Entscheidungen der

englischen Gerichte über die Anwendung des Gesetzes von 1845 könnten selbstverständlich für die Auslegung des kanadischen Rechts keine maßgebende Bedeutung haben, sie seien aber, da der Wortlaut des englischen Gesetzes von der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht wesentlich abweiche, immerhin doch von Werth. Hierauf wurde zur Unterstützung der obigen Auslegung des kanadischen Gesetzbuches auf die Ausführungen in den Urtheilen in der Sache Thacker v. Hardy verwiesen.

Ein fernerer einschlagender Fall findet sich in den Sachen Strachan v. Universal Stock Exchange Limited. Kläger war ein pensionirter Offizier, Beklagte eine Aktiengesellschaft, die den Handel mit Werthpapieren betrieb (jobber). Die Beklagte stellte über jedes Geschäft eine Schlußnote aus, auf welcher sich ihre gedruckten Geschäftsbedingungen befanden. Diese stehen mit den oben in der Sache Universal Stock Exchange Limited v. Stevens angegebenen in Uebereinstimmung, Klägerin in dem ersten Falle scheint mit der Beklagten in dem gegenwärtigen identisch zu sein. Die einzige Abweichung in den Bedingungen besteht in der Bestimmung über die an die Gesellschaft zu entrichtenden Zinsen, indem in dem gegenwärtigen Fall ein fester Zinssatz von 5 Prozent ausbedungen wurde. Die Geschäfte unter den Parteien begannen im September 1893. Kläger gab der Beklagten zur Sicherung für ihre Ansprüche aus den mit ihr zu schließenden Geschäften verschiedene Aktien in Depot, über deren Werth nähere Angaben nicht gemacht sind. Außerdem zahlte er ihr im Februar 1894 3000 Pfd. Sterl. baar zur Sicherung ein. Die Geschäfte unter den Parteien erreichten einen großen Umfang; sie beliefen sich auf eine Summe von ca. 3000000 Pfd. Sterl. Am 25. April 1894 theilte Kläger der Beklagten mit, daß sie sein Kontokorrent schließen möge. Er erhob unmittelbar nachher zwei Klagen: eine auf Zurückgabe der deponirten Aktien und eine andere auf Zurückerstattung der eingezahlten 3000 Pfd. Sterl. Die erste Klage wurde vor der Queen's Bench Division unter

Mitwirkung von Geschworenen verhandelt[15]). Kläger machte geltend, daß es sich bei den Geschäften um Spielverträge gehandelt habe; Beklagte bestritt dieses und verlangte, daß ihr die deponirten Aktien gelassen würden, um sich daraus für ihre Ansprüche aus den mit dem Kläger geschlossenen Geschäften zu decken. Sie machte ferner noch geltend, daß, auch wenn Spielverträge vorgelegen hätten, der Anspruch auf Zurückgabe des Depots nach dem Gesetz von 1845 unbegründet sei, indem danach eine Klage auf Auszahlung desjenigen, was zur Sicherung des Gewinns aus einem Spiel hinterlegt sei, nicht statthaft sei.

Der Richter gab in der Belehrung der Geschworenen folgende Ausführung: „Die zu entscheidende Frage ist, ob die Geschäfte reelle Kaufverträge über Effekten oder Spielverträge waren, welche in der Zahlung von Differenzen endigen sollten. Jemand begibt sich zu einem Makler und beauftragt denselben, eine beliebige Anzahl von Effekten zu kaufen oder zu verkaufen. Das kann in den Augen des Käufers oder Verkäufers ein Spiel sein oder nicht; wenn er beabsichtigt, seine Kapitalien in den Effekten anzulegen, zu deren Ankauf er den Auftrag ertheilt, so ist dies ohne Zweifel ein vollkommen reelles und legitimes Geschäft; wenn er dagegen die gekauften Effekten wieder verkaufen will, bevor der Abrechnungstag herankommt, so kann dies in seinen Augen eine Spieloperation sein, aber es ist nicht nothwendig ein Spielvertrag, soweit es sich um den Makler handelt. Damit ein Spielvertrag im Sinne des Gesetzes vorliege, muß der Vertrag nach der Absicht beider Kontrahenten ein Spiel sein sollen.“ Nachdem der Richter dann auf das Ergebniß der Beweiserhebung und auf die Geschäftsbedingungen eingegangen war, fügte er hinzu: „War ungeachtet der scheinbar dem Vertragsverhältniß zu Grunde liegenden Geschäftsbedingungen ein geheimes Einverständniß unter den Parteien vorhanden, daß die Lieferung der gekauften

15) Law Reports. Queen's Bench Division 1895, Bd. II S. 329 ff.

Effekten niemals verlangt werden und stattfinden, daß vielmehr nur Differenzen gezahlt werden sollten? Wenn dieses geheime Einverständniß vorhanden war, so ist der Kläger berechtigt, sein Depot zurück zu verlangen; anders, wenn ein solches geheimes Einverständniß nicht vorhanden war."

Die Geschworenen sprachen aus, daß der ganze Geschäftsverkehr unter den Parteien ein Spiel gewesen sei. Darauf verurtheilte der Richter erster Instanz die Beklagte zur Herausgabe der dem Kläger gehörigen Aktien. Die Beklagte legte Berufung ein. Zur Begründung wurde angeführt: Es sei dafür, daß die Verträge unter den Parteien als Spiel anzusehen seien, kein ausreichender Beweis vorhanden gewesen, um den Geschworenen eine hierauf gerichtete Frage vorzulegen. Außerdem wurde Verletzung des Gesetzes gerügt. Der Court of Appeal verwarf einstimmig die Berufung. Es wurde angenommen, daß ausreichender Beweis vorhanden gewesen sei, um den Wahrspruch der Geschworenen als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Bezüglich der Rechtsfrage führte Lord Esher Folgendes aus: Die von der Beklagten in Bezug genommene Bestimmung des Gesetzes betreffe Fälle, in denen die deponirten Summen oder Werthsachen mit dem Eintritt des Ereignisses, über welches gewettet worden sei, unmittelbar in das Eigenthum des Gewinners übergehen sollten; diese Voraussetzung des Gesetzes sei nicht vorhanden, wenn, wie hier, Werthpapiere hingegeben seien, um zur Sicherheit für etwaige Ansprüche aus den Wetten zu dienen, denn hier erfolge nicht unmittelbar mit Eintritt des streitigen Ereignisses der Uebergang der deponirten Gegenstände in das Eigenthum des Gewinners; es sei vielmehr außerdem erforderlich, daß der Gegner den Vertrag nicht erfülle und keinen Schadensersatz leiste; aber auch wenn man annehmen wolle, daß das Gesetz auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, so halte er den Einwand der Beklagten für unbegründet, denn der Aufbewahrungsvertrag sei von der Partei, welche das Depositum machte, zu einer Zeit annullirt, als die deponirten Gegenstände noch intakt waren; der

Deponent sei berechtigt, das Depositum zu annulliren und Rückgabe desselben zu verlangen.

Ein zweiter Richter, Smith, begründete sein Votum folgendermaßen: Nach seiner Meinung habe die fragliche Gesetzesvorschrift den Fall im Auge, daß Jemand den Einsatz einer Wette (stake) bei einem Anderen (stake-holder) zur Aufbewahrung hinterlege, um den Ausgang der Wette abzuwarten, vorausgesetzt, daß ein Widerruf des Auftrags nicht stattfinde; dagegen betreffe selbige nicht den Fall, in welchem Werthgegenstände zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus einer Wette übergeben seien; hier finde keine Hinterlegung statt, um den Ausgang der Wette abzuwarten; wenn dieses aber auch nicht richtig sein sollte, so würde trotzdem der Einwand der Beklagten nicht begründet sein, denn es sei auch bei den Hinterlegungen, die gemacht worden seien, um den Ausgang der Wette abzuwarten, dem Hinterleger gestattet, rechtzeitig die Hinterlegung zurück zu nehmen; Kläger habe durch die Anstellung der Klage die Hinterlegung annullirt; damals seien die Aktien noch unverändert im Besitze des Klägers gewesen, namentlich habe eine Aneignung derselben durch die Beklagte bis dahin nicht stattgefunden; Kläger würde demnach auch dann zur Zurückforderung berechtigt sein, wenn es sich um ein Depot im Sinne des Gesetzes von 1845 handelte.

Die Beklagte appellirte gegen das Urtheil des Court of Appeal an das House of Lords[16]). Dieses verwarf aber einstimmig das Rechtsmittel. Beklagte hatte insbesondere vorgebracht, daß die Rechtsbelehrung, welche der Richter erster Instanz den Geschworenen ertheilt hatte, eine irrthümliche sei. In dieser Beziehung wurde von den Mitgliedern des Gerichtshofs bemerkt, daß die Rechtsbelehrung jedenfalls nicht zu ungünstig für die Beklagte gewesen sei, daß vielmehr ein Zweifel nur etwa darüber bestehen könne, ob sie nicht zu ungünstig für den anderen Theil gewesen.

16) Law Reports. House of Lords 1896, S. 166 ff.

In Bezug auf den Angriff, daß das Urtheil der Geschworenen auf ungenügendem Beweise beruhe, führte Lord Halsbury aus:

Man würde der Beweisfrage nicht gerecht werden, wenn man die einzelnen Theile des Geschäftsverhältnisses unter den Parteien für sich allein und unabhängig von den übrigen prüfe, man müsse die Geschäftsverbindung in ihrer Gesammtheit in Betracht ziehen; wenn er auf das Beweismaterial im Ganzen sehe, so könne er sich des Eindrucks nicht erwehren, als ob in dem vorliegenden Falle ein Spieler es darauf angelegt habe, in solcher Weise zu spielen, daß er sich den Bestimmungen des Gesetzes entziehe; ob solches wirklich der Fall sei, sei nicht zu entscheiden, denn es liege hierüber der Wahrspruch der Geschworenen vor; jedenfalls lasse sich aber nicht behaupten, daß dieser Wahrspruch auf ungenügendem Beweise beruhe, wenn man auf die Uebereinkunft im Ganzen, d. h. auf die Geschäftsbedingungen sehe, auf Grund deren die Verträge geschlossen worden seien; er wolle nicht zu viel Gewicht auf einzelne in den Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmungen, namentlich nicht darauf legen, daß ausdrücklich bemerkt werde, die Verkäufe sollten nicht Spielverträge, sondern reelle Geschäfte sein; betrachte man aber die Bedingungen selbst, so scheine der ganze Plan derselben dahin zu gehen, den Anschein zu erregen, daß reelle Verträge vorlägen, und doch sei die darin festgesetzte Zahlung von 5 Prozent Zinsen hiermit nicht vereinbar, denn man wisse nicht, wofür solche Zinsen bezahlt werden sollten, wenn reelle Geschäfte vorlägen; er würde daher zu demselben Resultat kommen, wie die Geschworenen, indessen komme es hierauf nicht an.

Lord Herschell fügte noch Folgendes hinzu:

Die Ausführungen der Vertreter der Beklagten kämen darauf hinaus, daß, wenn zwei Personen mit einander spielen und sich dabei die Sicherheit verschaffen wollten, die Zahlung des Gegners auf gerichtlichem Wege erzwingen zu können, sie die Gerichte in die Nothwendigkeit versetzen könnten, dem

Gewinner den Gewinn zuzusprechen, indem sie nur in ihren Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen brauchten, wonach unter gewissen Eventualitäten die Waaren geliefert und abgenommen werden sollten, obgleich Niemand von ihnen an die Möglichkeit einer solchen Eventualität dächte; der Standpunkt der Vertreter der Beklagten würde in der That dahin führen, daß es genüge, um ein Geschäft klagbar zu machen, wenn in die Vertragsbedingungen zur Verdeckung des Spiels die Bestimmung aufgenommen würde, daß Lieferung verlangt werden könnte; dieser Satz unterliege doch erheblichen Bedenken.

Zugleich mit der oben erwähnten Klage stellte der Kläger eine zweite Klage auf Zurückzahlung der hinterlegten 3000 Pfd. Sterl. gegen die Beklagte an[17]). Diese 3000 Pfd. Sterl. waren im Februar 1894 der Beklagten von dem Kläger übergeben, und zwar 2000 Pfd. Sterl. am 10. und 1000 Pfd. Sterl. am 27. Februar. In den von der Beklagten ausgestellten Empfangsbescheinigungen war angegeben, daß die Beträge zur Deckung (cover) für etwaige Ansprüche der Beklagten aus den Geschäften mit dem Kläger hinterlegt seien. Die Beklagte stellte dem Kläger alle drei Monate eine Abrechnung aus. In der ersten nach der Hinterlegung der 3000 Pfd. Sterl. dem Kläger übergebenen Abrechnung waren die hinterlegten Summen als Debetposten der Beklagten unter den Daten der Einzahlung aufgeführt. Diese Abrechnung ergab ein Guthaben des Klägers von 2413 Pfd. Sterl. 587 Pfd. Sterl. waren also von den eingezahlten 3000 Pfd. Sterl. verbraucht und fehlten an der von der Beklagten verlangten Deckung. Am 8. März zahlte der Kläger einen entsprechenden Betrag wieder ein, so daß nun die Deckung von 3000 Pfd. Sterl. wieder vollständig vorhanden war. Die Geschäfte unter den Parteien wurden fortgesetzt, bis Kläger am 25. April verlangte, daß die Beklagte sein Kontokorrent schließen möge. Am 26. April

17) Law Reports. Queen's Bench Division 1895, S. 697.

wurde die Klage auf Zurückzahlung der 3000 Pfd. Sterl. angestellt. Die schließliche Abrechnung, die am 22. Juni aufgemacht wurde, ergab, daß die 3000 Pfd. Sterl. zur Deckung der Schulden des Klägers an die Beklagte nicht ausreichten. Von den 3000 Pfd. Sterl. waren, worauf vom Kläger Gewicht gelegt wurde, bis zum Tage der Schlußrechnung Zinsen für den Kläger berechnet.

Die Queen's Bench Division wies die Klage auf Zurückzahlung der 3000 Pfd. Sterl. zurück. Der Richter war der Ansicht, daß die ganze Summe bereits vor Anstellung der Klage in das Eigenthum der Beklagten übergegangen sei.

Kläger appellirte. Der Court of Appeal bestätigte aber einstimmig das Urtheil erster Instanz. Die Richter des Court of Appeal nahmen auf ein Urtheil aus dem Jahre 1855 Bezug, dessen Ausführungen sie beistimmten.

Ein Buchmacher, welcher ein Wettbureau hielt und Wetten für Pferderennen machte, ließ sich von den Personen, mit welchen er Wetten schloß, zur Sicherung für den Fall, daß diese die Wetten verlieren sollten, ein Gelddepot geben. Als er starb, waren die Verhältnisse aus den von ihm gemachten Wetten nicht sämmtlich abgewickelt. Seine Wittwe und Testamentsvollstreckerin zahlte nun in den Fällen, in welchen sich die Wetten bei seinen Lebzeiten zu seinen Ungunsten entschieden hatten, die verlorenen Beträge aus und gab die Depots zurück. Sie gab ebenfalls die Depots zurück, wo die Wetten zur Zeit des Todes noch unentschieden waren. Bei der Auseinandersetzung mit der Erbmasse wurde entschieden, daß in den letzteren Fällen die Herausgabe der Depots mit Recht erfolgt sei, da die Wetten mit dem Tode des einen Theiles aufgehoben seien. Dagegen wurde ausgesprochen, daß die Beträge, welche an diejenigen ausgezahlt seien, die die Wetten bei Lebzeiten des Buchmachers gewonnen hätten, der Masse nicht angerechnet werden dürften; nach dem Gesetze von 1845 könnte nicht bloß dasjenige, was durch eine Wette gewonnen sei, nicht gefordert werden, sondern auch dasjenige, was bei einem der wettenden Theile

hinterlegt sei, um den Ausgang der Wette abzuwarten, nicht zurückgefordert werden; eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung der gewonnenen Beträge und zur Zurückgabe der hinterlegten Summen habe eben so wenig für den Nachlaß wie für den Buchmacher selbst bestanden.

Lord E s h e r führte in seinem Votum noch Folgendes aus:

Er sei, so sehr es ihm auch widerstrebe, solches auszusprechen, zu der Ansicht gelangt, daß nach dem Gesetze von 1845 Gelddepots in Fällen der fraglichen Art ähnlich, wie wenn Wetten über Kursdifferenzen geschlossen seien, nicht zurückgefordert werden könnten, selbst dann nicht, wenn die Wetten gewonnen würden, der Deponent also keine Zahlung zu machen habe; zwar sei erkannt worden, daß, so lange die Wette noch unentschieden sei, ein Rücktritt gestattet sei und das Depot zurückgefordert werden könne; diese Entscheidungen enthielten nach seiner Ansicht eine dem klaren Wortlaute des Gesetzes von 1845 widersprechende Einschränkung desselben; jedenfalls könne es aber nicht gestattet sein, weiter zu gehen und eine Zurückforderung der hinterlegten Summen auch dann für statthaft zu erklären, wenn die Wetten bereits entschieden seien; von dem Falle werde abgesehen, in welchem die Hinterlegung bei einem Dritten stattgefunden habe; der richtige Sinn des Gesetzes von 1845 sei, daß ein solches Depot, wie das vorliegende, wenn die Wette entschieden sei, nicht zurückgefordert werden könne, möge die Wette verloren oder gewonnen sein.

Der Richter K a y wies in seinem Votum die von dem Vertreter des Klägers aufgestellte Ansicht zurück, daß das Gesetz von 1845 sich nur auf den Fall beziehe, wenn die Hinterlegung bei einer dritten, nicht an dem Spiele oder der Wette betheiligten Person stattgefunden habe; eine solche Auslegung stehe mit dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes, welches von Spiel und Wetten abschrecken wolle, in Widerspruch; es sei gebräuchlich gewesen, daß bei einer Wette Geld eben so wohl bei einem der beiden wettenden Theile,

namentlich wenn er ein Buchmacher war, wie bei einer dritten Person hinterlegt wurde; von dem Kläger sei geltend gemacht, daß er von dem Vertrage zurückgetreten sei, bevor das Geld in das Eigenthum der Beklagten übergegangen sei; nun sei allerdings anerkannt, daß, wenn ein Rücktritt von der Wette stattfinde, das hinterlegte Geld aufhöre, zu dem Zweck hinterlegt zu sein, um den Ausgang der Wette abzuwarten, und daß der Deponent es zurückverlangen könne; in dem vorliegenden Fall sei aber der Rücktritt des Klägers nicht rechtzeitig erfolgt; er habe die Klage erst angebracht, nachdem die 3000 Pfd. Sterl. durch seine Verluste vollständig absorbirt gewesen seien, und er habe aus der Art und Weise, wie die Rechnungen ausgestellt wurden, gewußt, daß die 3000 Pfd. Sterl. so behandelt werden würden, als ob sie in das Eigenthum der Beklagten übergegangen seien; wenn dem Kläger wirklich Zinsen von den 3000 Pfd. Sterl. bis zum Tage der Schlußrechnung kreditirt sein sollten, so könne dies nur als ein Irrthum angesehen werden.

Der dritte Richter des Gerichtshofes, Smith, ging ebenfalls von der Ansicht aus, daß, wenn einer der wettenden Theile zurücktrete, bevor die hinterlegte Geldsumme in das Eigenthum des anderen Theiles übergegangen sei, möge die Hinterlegung bei dem letzteren oder bei einem Dritten stattgefunden haben, das Depot zurückgefordert werden könne, sonst sei eine Zurückforderung nicht zuläßig; in dem vorliegenden Falle habe der Richter erster Instanz mit Recht angenommen, daß, da die Beklagte dem Kläger von Zeit zu Zeit Rechnungen ausgestellt habe, die hinterlegte Summe, so weit der Kläger in Verlust gerathen sei, verbraucht worden sei, und daß die 3000 Pfd. Sterl. zur Zeit des Rücktritts vollständig absorbirt gewesen seien, ja nicht einmal ausgereicht hätten, um den Verlust des Klägers zu decken.

Der letzte hier einschlagende Fall kam im Jahre 1899 (in re Gieve)[18]) zur Verhandlung. Es handelte sich um

18) Times Law Reports 1899, S. 251.

einen Anspruch an eine Konkursmasse. Ein Kommissionär in Manchester, welcher nur ein unbedeutendes Geschäft hatte, liquidirte auf Grund von Geschäften über Fonds und Aktien, die er mit dem Gemeinschuldner gemacht hatte, 195 Pfd. Sterl. als Saldo einer Rechnung über Ankäufe von Effekten, die in der Zeit vom 31. März bis 23. September 1897 stattgefunden hatten, sowie ca. 2100 Pfd. Sterl. als Schadensersatz wegen Nichtlieferung von 300 und 100 Canadian Pacific shares, die Profitent am 31. Mai und 3. Juni 1897 vom Gemeinschuldner gekauft, und deren Lieferung er am 7. Dezember selbigen Jahres verlangt habe. Die Form, in welcher die Kontrakte geschlossen wurden, war folgende: Als Ueberschrift befand sich auf der Urkunde der Name des Profitenten, der als Fonds- und Aktienhändler bezeichnet war. Wo der Gemeinschuldner verkaufen wollte, hieß es: „Ich verkaufe Ihnen" u. s. w. Dann folgte die Bemerkung: „plus 1/8, wenn die Effekten abgenommen werden." Ferner war bestimmt, daß der Vertrag auf Grund der nachstehenden Bedingungen geschlossen werde: „Alle Verträge über Fonds und Aktien hören ohne weitere Mittheilung auf, so bald die Deckung erschöpft ist, so daß die Haft des Spekulanten hierauf beschränkt wird, wenn nicht das Gegentheil vereinbart wird. Die Effekten müssen, wenn nicht die Geschäftsverbindung vor dem Liquidationstage geschlossen ist, entweder an diesem Tage abgenommen werden, oder es muß eine Prolongation bis zum nächsten Liquidationstage stattfinden. Wenn die Reports und Deports nicht besonders regulirt werden, so wird die Deckung um den Betrag gesteigert oder vermindert. Es ist zu bemerken, daß ich bereit bin, die Effekten, auf welche sich dieser Vertrag bezieht, zu liefern, aber ich verlange Zahlung an dem ersten Liquidationstage für die Papiere, die ich den Kunden zu liefern habe."

In dem Prozesse stand hauptsächlich die Giltigkeit des Kaufvertrages über die Canadian Pacific shares in Frage. Es wurde ermittelt, daß der Profitent nicht, wie solches nach den Vertragsbedingungen geschehen sollte, am ersten

Liquidationstage Zahlung geleistet habe, und daß er überhaupt nicht in der Lage sei, ohne eine Anleihe zu machen, den Kaufpreis für die shares zahlen zu können. Weiter wurde erwiesen, daß er während einer beträchtlichen Zeit Geschäfte mit dem Gemeinschuldner gemacht hatte, daß aber vor dem Ankaufe der Canadian Pacific shares diese Geschäfte sehr geringfügig gewesen waren, und daß niemals während der ganzen Dauer der Geschäftsverbindung eine Abnahme oder Lieferung der gekauften oder verkauften Effekten stattgefunden hatte.

Der Registrar nahm danach an, daß die Ansprüche des Profitenten auf Spielverträgen beruhten, und wies selbige zurück. Dagegen trug das Gericht, ungeachtet der, wie dasselbe anerkannte, vorliegenden Verdachtsgründe, Bedenken, es als erwiesen anzusehen, daß die Geschäfte, um welche es sich handelte, nicht wirkliche Kaufverträge gewesen, sondern daß die angeblichen Kaufverträge nur ein Spiel um die Kursdifferenzen hätten verdecken sollen; dasselbe wollte demgemäß die Anmeldung zulassen. Der Konkursverwalter appellirte gegen diese Entscheidung und der Court of Appeal gab dem Rechtsmittel statt.

Lord Lindley begründete das Urtheil folgendermaßen:

Wenn es bei der Geschäftsverbindung zwischen dem Profitenten und dem Gemeinschuldner nur auf Zahlung von Kursdifferenzen abgesehen gewesen sei, so liege ein Spiel vor; nach seiner Auffassung ergebe sich aus dem Satze in den Geschäftsbedingungen: „plus 1/8, wenn die Effekten abgenommen werden,“ beinahe mit Bestimmtheit, daß die Kontrahenten nicht daran gedacht hätten, daß die den Gegenstand der Kaufverträge bildenden Effekten abgenommen werden würden, und daß der Käufer nicht verpflichtet sein sollte, dieselben abzunehmen, wenn er sich nicht hierfür entschied; es sei — wie er annehme — die Absicht der Kontrahenten gewesen, sich nach den Vertragsbedingungen zu verhalten; es habe aber in Wirklichkeit kein Kaufvertrag vorgelegen;

wenn gleich der Ausdruck Deckung nicht als beweisend angesehen werden könne, so sei doch der wahre Sinn der Vertragsbedingungen, daß der Vertrag auf Zahlung von Kursdifferenzen gehe mit der Modifikation, daß der Verkäufer zur Lieferung bereit sei, wenn der Käufer das zusätzliche Achtel zahlen wolle; in dem Falle Universal Stock Exchange v. Strachan sei geltend gemacht, daß, wenn es bei einem Vertrage auf Zahlung von Differenzen abgesehen sei, einem Kontrahenten aber die Befugniß zustehe, dadurch daß er Lieferung verlange, den Vertrag in einen Kaufvertrag zu verwandeln, dann kein Spielvertrag vorliege; diese Ausführung beruhe auf den Urtheilen in Sachen Universal Stock Exchange v. Stevens und Shaw v. Caledonian Railway Company; sie sei aber von dem House of Lords gemißbilligt; aus dem Urtheile des letzteren ergebe sich, daß, wenn ein Vertrag über Kursdifferenzen geschlossen und demselben eine Bestimmung hinzugefügt sei, wodurch dem Käufer die Option ertheilt werde, zu kaufen, nichts desto weniger ein Spiel vorliege.

Ein zweiter Richter, Lord Rigby, bemerkte:

Nach seiner Ansicht habe die Bestimmung, daß der Käufer Lieferung gegen Zahlung des festgesetzten Kaufpreises und eines Zuschlages von einem Achtel verlangen könne, den Zweck gehabt, den Gerichshof über den wahren Charakter des Geschäftes zu täuschen.

Der dritte Richter, Lord Vaughan Williams, fügte hinzu:

Er habe gewisse Bedenken dagegen, auszusprechen, daß der Vertrag seinem Inhalte nach ein Spielvertrag sei; er ziehe es vor, sein Urtheil darauf zu stützen, daß ein geheimes Einverständniß unter den Parteien vorhanden gewesen sei, wonach es sich nur um Zahlung von Differenzen handeln, und wonach thatsächlich keine Lieferung und Abnahme der gekauften Papiere stattfinden sollte.

In Bezug auf die Wirkung der Spielverträge und der

Wetten findet sich in einem Urtheile aus dem Jahre 1874 [19]) folgende Bemerkung:

„Das Gesetz von 1845 behandelt die gewöhnlichen Wetten als Vorgänge von neutralem Charakter, die zwar nicht ermuthigt werden, aber andererseits auch nicht durchaus verboten werden sollen. Die in einer gewöhnlichen Wette verlorene Summe bleibt eine Ehrenschuld, der zwar jeder rechtliche Schutz entzogen, die aber nicht für gesetzwidrig erklärt ist."

Danach kann die zur Berichtigung einer Spiel- oder Wettschuld gezahlte Summe nicht zurückgefordert werden; auch kann ein Darlehen, welches nach eingetretenem Verluste zur Zahlung einer Spiel- oder Wettschuld gegeben wird, zurückverlangt werden. Es ist ferner anerkannt, daß, wenn Jemand, der im Spiel von einem Anderen gewonnen hat, demselben bona fide für allgemeine Zwecke ein Darlehen gibt, er dieses Darlehen unverkürzt zurückfordern kann, auch wenn der Darlehensempfänger die Spielschuld aus dem geliehenen Gelde bezahlt hat. Anders würde allerdings die Sache liegen, wenn bei Hingabe des Darlehens eine solche Bezahlung einer Spielschuld oder Wette abgemacht sein sollte. Hiernach läßt sich annehmen, wenn gleich ein gerichtliches Urtheil hierüber nicht vorliegt, daß auch Geld, welches bewußter Weise zum Spiel geliehen wird, zurückgefordert werden kann, vorausgesetzt, daß der Darlehensgeber kein Interesse an der Bezahlung des Spielverlustes hat [20]).

Vor dem Gesetze von 1892 wurde angenommen, daß der Auftrag, für einen Anderen zu wetten oder zu spielen, zugleich den Auftrag enthielt, die Summe, welche etwa verloren werden möchte, zu bezahlen, und daß, wenn wirklich eine solche Zahlung geleistet war, von dem Auftraggeber Ersatz verlangt werden konnte. Dies ist durch das Gesetz von 1892 geändert. Man scheint anzunehmen, daß nach

---

19) Law Reports. Court of Queen's Bench Bd. X S. 109.

20) Brodhurst a. a. O. S. 196.

diesem Gesetz derjenige, welcher eine Spielschuld oder Wette für einen Anderen in dessen Auftrag bezahlt hat, selbst dann keinen Ersatz verlangen kann, wenn er nicht gewußt hat, daß die im Auftrage bezahlte Schuld aus einem Spiel oder einer Wette herrühre.

In einem im Jahre 1893 vor der Queen's Bench Division verhandelten Falle (Tatam v. Reeve)[21]) hatte der Kläger von dem Beklagten den Auftrag erhalten, für ihn verlorene Wetten zu zahlen, und den Auftrag ausgeführt. Seine Klage auf Ersatz wurde zurückgewiesen. Der eine Richter, Lord Cobridge, bemerkte: „Handelte es sich um einen Fall, in welchem Jemand durch Täuschung in einer Angelegenheit, von welcher er nichts wußte, zur Zahlung bestimmt worden wäre, so wäre es allerdings zu beklagen, daß wir zu dem Resultate gelangen, daß er keinen Ersatz verlangen kann, aber in diesem Falle glaube ich, daß der Kläger sehr wohl wußte, um was es sich handelte." Ein anderer Richter, Wills, bemerkte: „Ich glaube nicht, daß es darauf ankommt, ob der Kläger wußte, daß die Zahlungen, die er machte, Zahlungen für Wetten seien, weil, wenn die Zahlungen thatsächlich mit Rücksicht auf Wetten geleistet sind, der Fall dem Wortlaute nach unter das Gesetz fällt. In dem vorliegenden Falle bezweifle ich aber nicht, daß der Kläger wußte, das Geld wurde für Wetten bezahlt."

Wenn Jemand für einen Anderen gespielt oder gewettet, die Wette gewonnen und den Betrag ausgezahlt erhalten hat, so ist dem Auftraggeber nicht verwehrt, auf Auszahlung des Gewinnes zu klagen.

Bezüglich der die Hinterlegung des Einsatzes betreffenden Vorschriften des Gesetzes von 1845 wird angenommen, daß hierdurch nur demjenigen, welcher gewonnen hat, eine Klage auf Auszahlung des Einsatzes gegen den dritten Depositar (stake-holder) und den anderen Theil, welcher verloren hat, abgeschnitten ist. Kein Theil ist verhindert, den

21) Law Reports. Queen's Bench Division 1893, Bd. I S. 44 ff.

dem stake-holder ertheilten Auftrag zu widerrufen, so lange das Geld nicht an den gewinnenden Theil ausbezahlt ist. In dem Falle des Widerrufes kann er den deponirten Betrag zurückfordern [22]).

Wir haben aus dem Falle Strachan v. Universal Stock Exchange Company gesehen, daß, wenn der Einsatz bei der anderen an dem Spiel oder der Wette betheiligten Partei hinterlegt ist, der Rücktritt und die Zurückforderung dem deponirenden Theile so lange gestattet ist, bis eine Aneignung des Einsatzes seitens des gewinnenden Theiles stattgefunden hat. Man wird danach wohl annehmen müssen, daß, wenn Werthpapiere zur Deckung des etwaigen Spielverlustes bei dem anderen Theil hinterlegt sind, die Zurückforderung ausgeschlossen ist, wenn die Werthpapiere verkauft und der Erlös auf den Spielgewinn verrechnet ist, oder der gewinnende Theil, falls ihm die Berechtigung zusteht, selbst die Werthpapiere zum Tageskurse sich angeeignet hat.

Brodhurst zieht in seinem im Jahre 1895 erschienenen Werke: „The Law and Practice of the Stock Exchange“, aus den gerichtlichen Entscheidungen folgendes Resultat [23]): „Wenn bei einem der äußeren Form nach vorliegenden Kaufvertrage kein Theil zur Zeit des Vertragsabschlusses einen reellen Vertrag einzugehen beabsichtigt, sondern beide zu diesem Zeitpunkte nur die Abwicklung durch Zahlung von Differenzen beabsichtigen und im Auge haben, so liegt ein Spiel vor. Wenn aber die Möglichkeit einer effektiven Lieferung der Werthpapiere nur von einem der beiden kontrahirenden Theile ins Auge gefaßt ist, dann ist ein reeller Kaufvertrag vorhanden, auch wenn thatsächlich eine Lieferung nicht stattfindet, auch keiner der Kontrahenten erwartet, daß er aufgefordert wird, die gekauften Werthpapiere abzunehmen oder zu liefern. Hierbei sind allerdings das Urtheil des House of Lords in der Sache Strachan v. Universal Stock

---

22) Law Reports. Queen's Bench Division 1895, Bd. II S. 334.
23) S. 173.

Exchange Company, welches aber nicht wesentlich von dem Urtheil des Court of Appeal abweicht, und das Urtheil des Court of Appeal aus dem Jahre 1899 noch nicht berücksichtigt.

Die englische Judikatur steht in Bezug auf den Begriff des Differenzgeschäftes im Wesentlichen auf dem Standpunkt, welchen das Reichsoberhandelsgericht und das Reichsgericht in der ersten Zeit seines Bestehens eingenommen haben. Danach kommt, wie dies insbesondere in der Sache Thacker v. Hardy ausgesprochen ist, ein Differenzgeschäft an der Effektenbörse, wo die Verträge nach den herrschenden Usancen geschlossen werden, so gut wie gar nicht vor.

Wenn die englischen Gerichte eine gewisse Abneigung dagegen zeigen, den Differenzeinwand gegen Ansprüche aus Börsengeschäften zuzulassen, so darf man deshalb nicht bei ihnen eine Vorliebe für die Börse und die Operationen an derselben voraussetzen. Im Gegentheil, es fehlt nicht an Aussprüchen in den Urtheilen, welche die Art und Weise des Geschäftsbetriebes, wie er an der Börse stattfindet, mißbilligen. Jener Umstand hängt vielmehr mit der in England herrschenden Auffassung zusammen, daß das Recht auf den Verkehr Rücksicht zu nehmen und demselben Sicherheit zu gewähren habe. Der Verkehr muß sich auf das Recht verlassen können. Es darf nicht vorkommen, daß ein Geschäftsmann, der in gutem Glauben einen Vertrag abgeschlossen hat und guten Grund hatte, anzunehmen, daß ein solcher Vertrag klagbar sei, nachher, wenn er in die Lage kommt, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, sich getäuscht sieht. Deshalb ist man nicht geneigt, Verbotsgesetze über den sich aus dem Wortlaut ergebenden Sinn auszudehnen, weil eine Handlung in fraudem legis vorliege, wie denn auch bei uns früher als Grundsatz angesehen wurde, Verbotsgesetze strikte zu interpretiren. Man überläßt die Weiterentwicklung des Rechts der Gesetzgebung. Das Gesetz von 1845 wurde auf das Verhältniß zwischen dem Auftraggeber und dem Vermittler nicht angewandt. Den Gerichten können die Be-

denken, die gegen eine solche strikte Auslegung des Gesetzes vorlagen, und die namentlich dann hervortraten, wenn Jemand im Auftrage eines Anderen Geschäfte geschlossen hatte, die unzweifelhaft als Spiel oder Wetten anzusehen waren, nicht entgangen sein. Hätte man aber das Gesetz auf derartige Fälle angewandt, so hätte Jemand, der in gutem Glauben für einen Anderen gewettet und die verlorene Wette bezahlt hätte, ohne seine Schuld zu Schaden kommen können. Es mußte daher der Gesetzgebung vorbehalten bleiben, hier eine Aenderung zu schaffen. Allerdings wäre es bequemer gewesen, wenn die Gerichte den Weg eingeschlagen hätten, den die Gesetzgebung im Jahre 1892 betrat; aber es ist ein großer Unterschied, ob ein neuer Rechtsgrundsatz durch die Gerichte oder durch die Gesetzgebung aufgestellt wird. Im ersteren Falle wird er auch auf Fälle angewandt, die sich ereigneten, bevor er bekannt war, also bevor die Bevölkerung in der Lage war, sich danach zu richten. Im letzteren Falle dagegen fehlt ihm die rückwirkende Kraft. Das Publikum hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn es das Gesetz unbeachtet läßt und dadurch zu Schaden kommt. Das neue Gesetz von 1892 bietet hierfür ein Beispiel. Es wurde der Versuch gemacht, einem in früherer Zeit entstandenen Anspruch eines Agenten auf Ersatz der Auslagen für eine verlorene Wette mit der Berufung auf dieses Gesetz zu begegnen. Die Queen's Bench Division erklärte in einem Urtheil vom 31. Oktober 1892 [24]) den Einwand für unbegründet, weil die Thatsachen vor Erlaß des Gesetzes eingetreten waren.

Eine Abweichung von der früheren Rechtsprechung scheint in den beiden neuesten zur Entscheidung gelangten Fällen (Strachan v. Universal Stock Exchange Company und in re Gieve), in denen angenommen wurde, daß das Geschäftsverhältniß Spiel gewesen sei, stattgefunden zu haben. In beiden Fällen war keiner der Kontrahenten Mitglied der

24) Law Reports. Queen's Bench Division 1893, Bd. I S. 41.

Effektenbörse, die streitigen Geschäfte waren zwischen sogenannten outsiders geschlossen. Die Urtheile enthalten danach keine Rechtsgrundsätze für die Verträge, die auf Grund der Usancen an der Börse geschlossen werden; für diese müssen die früheren Urtheile maßgebend bleiben. In England gilt die Regel, daß ein Gericht an die von ihm selbst in früheren Urtheilen und an die von anderen ihm im Instanzenzuge gleichstehenden Gerichte ausgesprochenen Grundsätze gebunden ist und nicht davon wieder abweichen darf. Das frühere Urtheil ist maßgebend, authority, wovon die beiläufigen Bemerkungen der Richter in den Urtheilen, dicta, die nur eine wissenschaftliche Bedeutung haben, unterschieden werden. Stellt es sich heraus, daß die Urtheile der Gerichte mit den Anschauungen der Bevölkerung oder mit den sozialen oder kommerziellen Bedürfnissen in Widerspruch gerathen sind, so kann eine Korrektur nur im Wege der Gesetzgebung eintreten. Die Gerichte sind nicht befugt, von den früher von ihnen aufgestellten Grundsätzen abzuweichen, auch wenn sie sie als unrichtig erkennen. Auch diese Auffassung hängt damit zusammen, daß auf die Bedürfnisse des Verkehrs Rücksicht genommen werden soll. Der Verkehr muß sich auf die Urtheile der Gerichte verlassen können, wenn er mit Sicherheit operiren soll. Jemand, der auf Grund der in einem rechtskräftigen Urtheile eines Gerichts ausgesprochenen Grundsätze ein klagbares Recht erworben haben würde, darf von dem Rechte nicht im Stich gelassen werden. Der Begriff des nicht klagbaren Termingeschäfts ist unter Anderem von dem Court of Appeal festgestellt. Auch wenn das House of Lords befugt sein sollte, hiervon abzugehen, wird es solches schwerlich thun, denn es ist, wie nicht selten in Urtheilen der Gerichte bemerkt wird, ausgeschlossen, ein früheres Urtheil in Frage zu stellen, wenn dasselbe weit zurückliegt.

Die beiden neuesten Urtheile haben überhaupt keine prinzipielle Bedeutung. In dem Falle Strachan v. Universal Stock Exchange Company wurde ein Verdikt der Geschworenen angefochten, weil es an einem genügenden

Beweis für dasselbe fehlen sollte. Die Gerichte standen also der Sache anders gegenüber, als wenn sie selbständig über die Thatfrage zu entscheiden gehabt hätten. Der Spekulant war hier ein pensionirter Offizier und hatte in wenigen Monaten Geschäfte zum Belaufe von 60 Millionen Mark mit der gegnerischen Bankfirma gemacht. Es ist erklärlich, daß die Gerichte in einem solchen Falle wenig geneigt waren, das Verdikt der Geschworenen, wonach ein Spiel unter den Parteien stattgefunden haben sollte, bei Seite zu setzen. Lord Halsbury bemerkte im Eingang seines Urtheils ausdrücklich, die Sache komme unter solchen Umständen an das House of Lords, daß es unnöthig sei, sie ausführlich zu erörtern oder sie zu behandeln, als ob ein neuer Rechtssatz in Frage stehe.

Lord Herschell äußerte in Bezug auf eine von dem Anwalt vertretene Ansicht, wonach, wenn nach den Bedingungen eines Vertrages nur unter gewissen Umständen eine Verpflichtung zur Uebertragung von Eigenthum von einem der kontrahirenden Theile auf den anderen begründet werde, der Vertrag nicht als Spiel angesehen werden könne, welches auch im Uebrigen sein Inhalt sein möge, und wenn gleich keiner der Kontrahenten daran denke, daß jene Bestimmung jemals verwirklicht werden solle: Er würde sich, bevor er einer solchen Ansicht beitreten könne, die Sache noch überlegen müssen. Er verhielt sich also zu jener Ansicht nicht bestimmt ablehnend.

In Sachen Gieve wurde von zwei Richtern das Hauptgewicht darauf gelegt, daß nach den Vertragsbedingungen im Falle der effektiven Lieferung ein Zuschlag zu dem Kaufpreis gezahlt werden sollte. Eine solche Bestimmung findet sich in den Börsenusancen nicht. Der dritte Richter trug überdies Bedenken, diesem Grunde beizustimmen; er stützte sein Urtheil darauf, daß ein stillschweigendes Einverständniß unter den Kontrahenten bestanden habe, wonach es sich bei ihren Geschäften nur um Zahlung von Differenzen handeln sollte.

In Frankreich ist durch ein Gesetz vom 28. März 1885 bestimmt, daß alle Zeitgeschäfte über öffentliche und andere Werthpapiere und alle Lieferungsverträge über Lebensmittel und Waaren als gesetzmäßig anerkannt werden sollen, und daß Niemand sich den daraus entstandenen Verpflichtungen durch Berufung auf Artikel 1965 des code civil entziehen könne, auch wenn die Abwicklung nur durch Zahlung von Differenzen erfolge. Als ein Spiel wird aber ein Zeitgeschäft dann angesehen, wenn die Kontrahenten bei Eingehung desselben eine Abwicklung durch Zahlung von Differenzen schriftlich abmachen [25]).

---

25) Traité de droit commercial par Lyon-Caen et Renault, 3. édition, Bd. III S. 136. (Vgl. Mittermaier in dieser Zeitschrift Bd. XXXII S. 512 ff. — D. Red.)

Rechtsquellen.

I.

Comité maritime international.

Von

Herrn Justizrath **Boyens** in Leipzig.

Im Anschluß an die in Bd. XLVIII S. 172 gemachten Mittheilungen über die Arbeiten des comité maritime international wird im Folgenden über den weiteren Verlauf dieser Arbeiten berichtet:

Die Konferenz in London fand im Juli 1899 statt. Es nahmen an derselben Delegirte von Einzelvereinen folgender Staaten Theil:

> England, Deutschland, Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Dänemark und der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von der ursprünglichen Tagesordnung (siehe diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 180, 181) wurden nur folgende verhandelt:

1. Ansprüche der beschädigten Interessen im Fall eines durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführten Zusammenstoßes von Schiffen.

Auf der Konferenz zu Antwerpen war bereits beschlossen, zu empfehlen, daß jedes der schuldigen Schiffe für

den an den Schiffen selbst angerichteten Schaden nach Verhältniß der Größe seines Verschuldens antheilsweise haften solle. Es war auch die überwiegende Meinung dafür vorhanden, daß dasselbe Prinzip gegenüber den beschädigten Ladungseignern und gegenüber beschädigten Personen und deren Hinterbliebenen gelten müsse. Es wurde jedoch, da man über die Modalitäten sich damals noch nicht verständigen konnte, diese Frage noch nicht endgiltig erledigt.

Auf der Konferenz zu London wurde nunmehr der gedachte Antwerpener Beschluß in Betreff der Schäden an den Schiffen selbst im Falle eines Zusammenstoßes aus beiderseitigem Verschulden nochmals bestätigt, und es wurden weiter folgende Sätze einstimmig angenommen:

a) „Der Grundsatz verhältnißmäßiger Haftbarkeit der Schiffe ist auch auf Schaden an der Ladung und jeden anderen Sachschaden anwendbar, ein Solidaranspruch gegen jedes der betheiligten Schiffe ist ausgeschlossen."

b) „In Betreff der Beweislast gilt nachstehende Regel: Wird das Schiff, welches die Gegenstände an Bord hatte, auf Grund des Transportvertrages verklagt, so muß es entweder eine befreiende Vertragsklausel oder Schuld des anderen Schiffes sowie deren Grad nachweisen. Wird das Schiff, welches die Gegenstände nicht an Bord hatte, verklagt, so muß der Kläger ein verursachendes Verschulden dieses Schiffes nachweisen, wogegen dem letzteren es obliegt, nachzuweisen, ob und in welchem Maße Mitschuld des anderen Schiffes vorhanden gewesen ist."

Letztere Bestimmung entspricht den Vorschlägen, welche für den Fall der Ablehnung einer Solidarhaft schon in Antwerpen von deutscher Seite vertreten wurden.

Sind dieselben Kläger nicht in der Lage, beide Schiffe vor demselben Gericht belangen zu können, müssen sie somit jedes der beiden Schiffe bei verschiedenen Gerichten verklagen, so ergeben sich, wenn diese Gerichte außerdem verschiedenen Ländern angehören, bei Befolgung vorstehender Regeln erhebliche praktische Schwierigkeiten, weil das Resultat des einen Prozesses nicht für den anderen Prozeß bindend ist. Wird z. B. bei einer Kollision eines deutschen und eines englischen Schiffes jedes der beiden Schiffe in seiner Heimath verklagt, und spricht das deutsche Gericht das deutsche

Schiff nur zu einem Viertel schuldig, so ist das englische Gericht nicht verpflichtet, nunmehr das englische Schiff zu drei Vierteln schuldig zu sprechen. Gelangt es zu der Ueberzeugung, daß dasselbe überhaupt nicht oder nur zur Hälfte schuldig sei, so fehlt es der Ladung an jedem Mittel, ihren vollen Schaden zu erhalten. Hält dagegen das englische Gericht das englische Schiff für so schuldig, daß es auf eine höhere Quote als drei Vierteln verurtheilt, so würde es sich ereignen können, daß der klagenden Ladung zusammen mehr als 100 Prozent ihres Schadens zugesprochen werden.

Die Beschlüsse lassen diese Schwierigkeiten bestehen, ohne einen Versuch der Lösung zu machen. Streitverkündungen können hier nichts helfen, weil dieselben keine internationale Wirkung haben, es empfiehlt sich auch nicht, ausnahmsweise hier eine solche eintreten zu lassen und dadurch die Schiffe ihrem ordentlichen Richter zu entziehen, wie de Valroger in einer Protokollanlage namens der französischen Vereinigung vorschlug. Es wäre z. B. im obigen Fall nicht zu billigen, wenn das deutsche Schiff auf Streitverkündigung ohne jeden weiteren Grund der Zuständigkeit englischer Gerichte gezwungen würde, sich diesen zu gestellen.

In der That werden aber diese Schwierigkeiten bei Schaden an der Ladung regelmäßig dadurch gehoben, daß durch die jetzt üblichen Konnossementsklauseln der Rheder des Schiffes, welches die Ladung an Bord hat, sich von der Haftung für Verschulden der Seeleute frei zeichnet, so daß in Wahrheit nur ein Anspruch der Ladung gegen das andere Schiff besteht. Es ist vollkommen gerechtfertigt, daß dieser Anspruch von vornherein auf eine dem Maß des Verschuldens dieses Schiffes entsprechende Quote beschränkt wird, da diesem nicht wohl ein Regreß gegen das transportirende Schiff, das sich in giltiger Weise frei gezeichnet hat, zugebilligt werden könnte. Ebenso fällt jede Schwierigkeit dann fort, wenn bei dem Zusammenstoß das eine Schiff untergegangen ist, ein persönlicher Anspruch gegen dessen Rheder aber nicht vorhanden ist, also überhaupt nur ein Anspruch gegen das andere Schiff allein möglich ist.

Wo dagegen an sich ein Anspruch gegen beide Schiffe möglich wäre, z. B. weil die Mitschuld des transportirenden Schiffs in einer mangelhaften Einrichtung des Schiffes begründet ist, auf welche die Freizeichnung nicht wirkt, wird man den von der Konferenz angenommenen Grundsatz des Ausschlusses der Solidarhaft auf den Fall beschränken müssen,

daß entweder die beiden Schiffe vor demselben Gerichte belangt werden oder doch vor Gerichten desselben Landes auch eine Klage gegen das andere Schiff zulässig ist, z. B. weil es dort unter Arrest liegt. In den letztgedachten Fällen könnte durch das Mittel der Streitverkündung das zuerst angerufene Gericht auch das andere Schiff vor sein Forum ziehen und das Maß der beiderseitigen Schuld endgiltig feststellen. Wo hiernach noch Solidarhaft bliebe, müßte den Schiffen unter einander der Regreß nach dem Maß ihrer Schuld zustehen.

Der Beschluß der Konferenz bezieht sich nicht auf Ansprüche für Tödtung oder Verletzung von Personen. Hier bliebe es also bei der auch nach den fremden Rechten anerkannten Solidarhaft der Schiffe. Eben deshalb wäre auch hier in dem vorher erwähnten Umfange die Verbindlichkeit der Schiffe zum Regreß unter einander festzustellen.

2. In Betreff der Haftbarkeit der Rheder wurde die Frage gestellt wie folgt:

> Sollen die Rheder persönlich haften, wenn ja, soll diese Haftung begrenzt sein und bis zu welchem Maß? oder soll die Haftung der Rheder auf Schiff und Fracht beschränkt sein?

Obwohl die gestellte Frage allgemein lautet, beschränkte sich die Erörterung doch nur auf die Haftung der Rheder für Schäden, die während der Seereisen entweder den an Bord des eigenen Schiffs befindlichen Sachen oder Personen oder anderen Sachen oder Personen in Folge fehlerhafter Schiffsführung zugefügt werden. Man ging hierbei von den zeitigen Bestimmungen des englischen Rechts aus, das eine Beschränkung der Haftung der Rheder für sonstige Ansprüche aus den von ihnen selbst oder dem Schiffer abgeschlossenen Verträgen oder aus sonstigen Rechtshandlungen des Schiffers (wie z. B. der Zeichnung der Konnossemente) nicht kennt. Das englische Recht geht von einer persönlichen Haftung der Rheder für Schäden aus, es beschränkt dieselbe auf 8 Pfd. Sterl. (bei Sachschäden), beziehentlich 15 Pfd. Sterl. (bei Personalschäden) pro Tonne. Die Beschränkung bezieht sich aber nur auf Schäden an Schiffen und darauf befindlichen Sachen oder Personen, also nicht auf Schäden, die durch Anrennen an landfeste Gegenstände,

wie z. B. Brücken, Bollwerke und dergl., entstehen. Diese persönliche Haftung wird in England von den Rhedern als drückend empfunden, weil sie dadurch gezwungen werden können, auch im Fall des Verlustes oder erheblicher Beschädigung der Schiffe aus der Versicherungssumme oder ihrem Landvermögen noch einen Theil zur Deckung von Schäden anderer Schiffe oder deren Ladung zu opfern, wenn ihr Schiff als das schuldige diese Schäden verursacht hat. Andererseits genießen sie die Vortheile aus der Beschränkung auf bestimmte Summen für den Fall, daß der Werth ihrer Schiffe zur Zeit der Inanspruchnahme die letzteren übersteigt, nur in England, nicht in allen anderen Ländern, sie werden dort durchweg zur Deckung von Schäden mit dem ganzen Werth von Schiff und Fracht herangezogen. Die nicht englischen Rheder fühlen ebenfalls den Druck aus der Ungleichheit der Gesetze: sie werden in England nach englischem Recht herangezogen, wenn man ihrer dort habhaft werden kann (so erst vor Kurzem die französische Rhederei des untergegangenen Dampfers „Bourgogne"), in allen anderen Ländern mit Schiff und Fracht. Alle Rheder sind daher gezwungen, wenn sie sich völlig sicher fühlen wollen, neben der gewöhnlichen Cascoversicherung noch eine besondere Haftpflichtversicherung zu nehmen. Aus diesen Gründen ist unter den Rhedern allgemein das Bestreben vorhanden, die schädliche Ungleichheit der Gesetze zu beseitigen. Die englischen Juristen halten fest an dem englischen System; sie halten es für ungerecht, daß den Rhedern die Versicherungssummen im Falle des Untergangs ihrer Schiffe verbleiben, auch wenn letztere in Schuld waren. Die englischen Rheder möchten dagegen das kontinentale System annehmen, aber sie erklären sich trotzdem nicht unbedingt dafür, sondern sie möchten die Wahl haben, entweder nach dem einen oder dem anderen Systeme zu haften, je nachdem ihnen dieses oder jenes im Einzelfalle günstiger ist. Von deutscher Seite wurde dagegen betont, daß das öffentliche Interesse es erfordere, daß die Rheder unter allen Umständen mit dem vollen Werthe des Schiffes und der Fracht haften müßten. Die großen Schiffe, welche den kleinen den Rang abliefen, müßten im Schadensfall nach dem Grundsatz: cujus commodum ejus etiam est periculum denn auch die ihrem höheren Werthe entsprechende Haftbarkeit ungeschmälert tragen.

Von Seiten der englischen Rheder wurde schließlich ein Kompromiß folgenden Wortlauts vorgeschlagen:

„Die Konferenz empfiehlt zur Annahme die folgende Regel in Fällen des Verlustes oder der Beschädigung schwimmender oder landfester (afloat or ashore) Sachwerthe, die in Folge fehlerhafter Schiffsführung (improper navigation) eintreten: — Der Rheder hat die Wahl sich von seiner Verbindlichkeit zu befreien, entweder a) durch Aufgabe von Schiff und Fracht[1]) oder b) durch Bezahlung einer nach dem Tonnengehalt berechneten Geldsumme. Dieser Beschluß bezieht sich nicht auf Ansprüche für Verluste an Leben oder für Beschädigungen von Personen."

Ueber diese Resolution wurde nach Nationen abgestimmt. Die Engländer nahmen dieselbe mit 10 gegen 4 Stimmen an, die Minorität bestand aus den Juristen, darunter dem Vorsitzenden Sir Phillimore, Mitglied des High Court of Justice. Von den übrigen Nationen stimmten die Vereinigten Staaten von Nordamerika (die nur durch ein Mitglied vertreten waren) dagegen, alle anderen dafür.

Der Beschluß nimmt Personalschäden aus, in Betreff dieses wünschen die englischen Rheder zwar auch eine Aenderung ihres Rechts, aber sie nehmen an, daß in dieser Beziehung jeder Versuch einer Aenderung aussichtslos sein würde.

Die unbestimmte Fassung der Resolution „durch Bezahlung einer nach dem Tonnengehalt berechneten Geldsumme" läßt die Auslegung zu, daß diese Summe gemäß dem vollen Durchschnittswerthe der Schiffe in gutem Zustand zu fixiren, auch der Verschiedenheit der Werthe in den verschiedenen Ländern Rechnung tragend, in dem einen Land anders als in dem anderen festgestellt werden könne[2]). Die Resolution hat auch den Vorschlag, daß für große Schiffe eine Maximal-

---

1) Nach Erklärung des Antragstellers soll damit nur allgemein das System der nicht englischen Gesetze bezeichnet sein und die Wahl zwischen den verschiedenen Arten des letzteren offen bleiben.

2) Nach den Erklärungen der englischen Rheder entsprechen die dort gesetzlichen 8 Pfd. Sterl. resp. 15 Pfd. Sterl. pro Tonne den jetzigen realen Werthen in keiner Weise. Segelschiffe haben einen Werth von höchstens 2—3 Pfd. Sterl. pro Tonne, die großen modernen Dampfer einen Werth von weit mehr als 15 Pfd. Sterl. pro Tonne. Es kommt vor, daß man, um der höheren Haftpflicht zu entgehen, versucht, Schiffe im Ausland registriren zu lassen. Auch bildet man häufig in England Aktiengesellschaften, denen nur ein Schiff gehört, um de facto die Haftbarkeit auf ein Schiff zu beschränken. Jedoch bleibt in solchem Falle doch immer die Versicherungssumme als weiteres Haftungsobjekt.

grenze, für Schiffe geringeren Werthes eine Minimalgrenze der Haftung festzusetzen sei, nicht aufgenommen [1]).

Die kontinentalen Vertreter stimmten für die Resolution, um der englischen Bewegung, die sich dem kontinentalen Standpunkt nähert, einen vorläufigen Stützpunkt zu geben. Denn die große Unbestimmtheit namentlich auch darüber, ob eine Beschränkung der Rhederhaftung auch bei rechtsgeschäftlichen Ansprüchen bestehen, ob solchen Falls eine Konkurrenz dieser Ansprüche mit Schadensansprüchen zulässig und wie dann die Rangordnung dieser Ansprüche zu gestalten, mußte noch eingehende neue Erörterungen nöthig machen.

Die Hoffnung, daß die englischen Gesetzgeber durch die Resolution einen Impuls zur Aenderung des englischen Rechtes im Sinne derselben empfangen werden, hat sich bis jetzt nicht erfüllt.

Es wurde von mehreren seitens der Rheder beeinflußten Mitglieder des englischen Unterhauses im vorigen Jahr ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher aus zwei Theilen bestand, indem vorgeschlagen wurde:

1. die bestehende Haftungsbeschränkung auf Schäden an landfesten Gegenständen (Brücken, Bollwerken u. s. w.) auszudehnen,
2. im Falle des Zusammenstoßes britischer Schiffe mit fremden Schiffen den Rhedern sowohl jener wie dieser das Recht zu geben, entweder Schiff und Fracht zu abandoniren oder 8 resp. 15 Pfd. Sterl. pro Tonne zu bezahlen.

Die Antragsteller mußten jedoch Nr. 2 sofort fallen lassen, da die law officers of the crown diesem Theil unbedingt ihre Unterstützung versagten. Auch Nr. 1 traf auf Widerstand der Dockgesellschaften, die erklärten, daß, wenn die Rheder für den Schaden, der von den Schiffen an den Docks (Hafenbassins) angerichtet würde, nur beschränkt haften wollten, auch sie ihre Haftbarkeit, gegenüber den Rhedern und Ladungsinteressenten, entsprechend beschränken wollten. Es ist dann von beiden Häusern des Parlaments trotz Opposition der Regierung ein Gesetzentwurf im Juli v. J. in der That angenommen, der

a) die beschränkte Haftpflicht der Rheder auf Schaden an landfesten Gegenständen ausdehnt,

1) Diesen Vorschlag hatte im Laufe der Verhandlung Mr. Douglas Owen gemacht.



b) aber auch eine beschränkte Haftung der Dockgesellschaften einführt und zwar beschränkt auf 8 Pfd. Sterl. pro Tonne des größten Schiffes, welches in den letzten 5 Jahren vor einem Unfall in dem Dock oder Hafen verkehrt hat.

Eine weitere Konferenz des comité hat dann im Oktober vorigen Jahres in Paris stattgefunden. Auf dieser Konferenz wurde zunächst nochmals das Thema der Haftbarkeit der Rheder behandelt. Die Beschlüsse lauteten:

Die von dem Kongreß zu London beschlossene Beschränkung der Haftung der Rheder soll anwendbar sein:

1. bei Schäden, die Deichen, Kajen und anderen festen Gegenständen zugefügt werden,
2. auf Verträge, auch wenn dieselben von dem Rheder geschlossen sind, sobald deren Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört, ohne Unterschied ob die Nichterfüllung der Verträge von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht,
3. die Beschränkung der Haftung soll sich nicht auf die Heuerforderungen des Schiffers und der Schiffsmannschaft erstrecken.

Die Konferenz beschäftigte sich dann hauptsächlich mit Fragen betreffend die Bergung und Hilfeleistung in Seenoth sowie die Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung von Schiffen.

Die Konferenz faßte in dieser Beziehung folgende Beschlüsse:

A. Bergung und Hilfeleistung.

1. Es empfiehlt sich, die Bergung und Hilfeleistung in den Gesetzen der verschiedenen Länder einheitlich zu regeln.
2. Es empfiehlt sich nicht, gesetzlich einen Unterschied zwischen Bergung und Hilfeleistung zu machen.

   Im Fall der Hilfeleistung (assistance), sei dieselbe freiwillig oder obligatorisch, kann ein Lohn gefordert werden.

   Es kann kein Lohn gefordert werden, wenn die geleistete Thätigkeit ohne Erfolg bleibt.

   Der Schleppschiffer hat nur dann Anspruch auf Lohn für Hilfeleistung an das von ihm geschleppte

Schiff: 1. wenn er in keiner Weise dazu beigetragen hat, durch sein Verschulden das Schiff in Gefahr zu bringen; und 2. wenn er außerordentliche Dienste geleistet hat, die unter keinen Umständen als Erfüllung des Schleppvertrages angesehen werden können.

Der Lootse und die Schiffsbesatzung haben keinen Anspruch auf Hilfslohn, auch nicht für außerordentliche Anstrengungen und Arbeiten, soweit dieselben in den Grenzen ihrer Dienstverträge bleiben.

Hilfslohn kann auch dann gefordert werden, wenn Hilfe von einem Schiff geleistet wird, welches demselben Rheder gehört, wie das Schiff, welchem Hilfe geleistet wurde.

Wer trotz Verbots des Schiffers bei den Hilfsarbeiten mit thätig war, hat jedes Recht auf einen Lohn verwirkt.

3. Bei Festsetzung des Lohns sind hauptsächlich zu berücksichtigen: in erster Linie die Anstrengungen, die Verdienste und Erfolge der Hilfeleistenden; in zweiter Linie: die Gefahr, in der das Schiff sich befand, welchem Hilfe geleistet wurde; in dritter Linie: der Werth der geretteten Gegenstände, abzüglich der Kosten.

Der Richter darf nie einen bestimmten Theil der geretteten Gegenstände und nie eine Quote ihres Werthes als Lohn festsetzen.

4. Es schuldet den Lohn der Rheder des Schiffs rücksichtlich des geretteten Schiffs und der Fracht; der Ladungseigenthümer rücksichtlich der bewahrten Ladung.

Die geretteten Personen schulden keinen Lohn, aber die Retter von Menschen haben das Recht der Theilnahme an dem Lohn der Retter von Sachen.

5. Der Lohn wird dem Rheder, dem Schiffer und der Mannschaft in einem von dem Richter zu bestimmenden Verhältniß geschuldet.

6. Jeder Vertrag, der den Lohn festzusetzen bezweckt, kann, wenn derselbe von den in Gefahr befindlichen Personen während der Seenoth geschlossen wurde, in seinen Wirkungen von dem Richter ermäßigt werden.

B. Pflicht zur Hilfeleistung.

1. Schiffe sind bei einem Zusammenstoß gesetzlich zur gegenseitigen Hilfeleistung, soweit solche den Umständen nach möglich, verpflichtet.
2. Es empfiehlt sich nicht, diese Pflicht auf andere Fälle als den des Zusammenstoßes auszudehnen.
3. Eine Vermuthung der Schuld ist an die Unterlassung der Hilfeleistung nicht zu knüpfen; es ist in den Strafgesetzen gegen die Uebertreter der Vorschrift Strafe zu bestimmen.

   Der Rheder ist nicht civilrechtlich wegen Verletzung der Vorschrift seitens des Schiffers haftbar.

Schließlich wurde ein Ausschuß gewählt, der den Beschlüssen der Konferenzen zu Antwerpen, London und Paris gemäß den Entwurf eines internationalen Vertrages oder Gesetzes ausarbeiten soll.

Nähere Besprechung der Pariser Beschlüsse wird vorbehalten.

Die nächste Konferenz wird voraussichtlich in diesem Jahr in Hamburg stattfinden.

II.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

1. Reichsschuldenordnung [1]). Vom 19. März 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 11 S. 129.)

§ 1.

Die Bereitstellung der außerordentlichen, im Wege des Kredits zu beschaffenden Geldmittel, welche in dem Reichs-

1) Das Gesetz bezweckt — schon im Interesse der Uebersichtlichkeit — eine Zusammenstellung der über die Aufnahme und Verwaltung

haushaltsplane zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Zwecke der Reichsverwaltung vorgesehen sind, erfolgt auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung des Reichskanzlers bis zur Höhe der bewilligten Summe in dem zu ihrer Beschaffung erforderlichen Nennbetrage durch Aufnahme einer verzinslichen Anleihe oder durch Ausgabe von Schatzanweisungen[1]). Ueber die Ausführung des die Ermächtigung ertheilenden Gesetzes hat der Reichskanzler dem Reichstage bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

Die Ermächtigung des Reichskanzlers, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse nach Bedarf Schatzanweisungen auszugeben, hat gleichfalls durch Gesetz zu erfolgen.

§ 2.

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit, durch welche Stelle und in welchen Beträgen Schuldverschreibungen der verzinslichen Anleihe ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in der im § 1 Abs. 1 vorgesehenen Ermächtigung ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes, der Kündigungsbedingungen und des Kurses, zu welchem die Ausgabe erfolgen soll.

§ 3.

Die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörenden Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt.

§ 4.

Die Giltigkeit der Unterzeichnung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine hängt davon ab, daß dieselben vorschriftsmäßig ausgefertigt sind. Der Aufnahme dieser Bestimmung in die Urkunde bedarf es nicht.

---

der Reichsschulden bestehenden, in zahlreichen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen, zugleich unter Berücksichtigung der nicht ohne Weiteres auf die Reichsschulden anwendbaren Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Civilprozeßordnung. Vgl. die Anmerkungen zu dem Gesetz in Dr. R. Koch, Präsident des Reichsbank-Direktoriums, Reichsgesetzgebung über Münzwesen und Notenbanken, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. 4. Aufl. S. 400 ff. Berlin 1900, J. Guttentag. K.

1) Vgl. §§ 7 ff. des Gesetzes.

Die Ausfertigung erfolgt bei den Schuldverschreibungen durch eigenhändige Unterzeichnung des Vermerkes „Ausgefertigt“ seitens des damit beauftragten Beamten, bei Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen durch Aufdruck eines den Reichsadler enthaltenden Trockenstempels [1]).

§ 5.

Die Tilgung der Anleihe geschieht in der Weise, daß die durch den Haushaltsplan dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

Die durch besondere Gesetze angeordnete Verminderung der Schuld durch Absetzung vom Anleihesoll ist einer Tilgung gleich zu achten.

§ 6.

Dem Reiche bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlaufe befindlichen Schuldverschreibungen insgesammt oder in angemessenen Theilbeträgen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Nennbetrags binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen das Reich nicht zu.

§ 7.

Die Bestimmung darüber, zu welcher Zeit und in welchen Beträgen Schatzanweisungen ausgegeben werden sollen, steht, soweit nicht in den im § 1 vorgesehenen Ermächtigungen ein Anderes vorgeschrieben ist, dem Reichskanzler zu. Das Gleiche gilt von der Bestimmung des Zinssatzes und der Umlaufszeit; der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben.

Innerhalb der Umlaufszeit kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

Die Umlaufszeit der zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichs-Hauptkasse be-

1) Die Vorschrift des § 4 ist neu und dient zur Unterscheidung bloßer Formulare von den ausgefertigten Schuldurkunden. Sie beruht auf Art. 100 Nr. 1 des Einf.Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. B.GB. § 793 Abs. 2). Ebenso Preuß. Ausf.Gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 17 § 1. K.

stimmten Schatzanweisungen darf den Zeitraum von sechs Monaten nach dem Ablaufe des betreffenden Rechnungsjahrs nicht überschreiten.

Die Schatzanweisungen werden von der Reichsschuldenverwaltung ausgestellt; auf die Ausfertigung finden die Vorschriften des § 4 Anwendung. Die Ausgabe der Schatzanweisungen wird durch die Reichskasse bewirkt.

§ 8.

Die für die Verzinsung und Tilgung der Anleihe sowie für die Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der Reichsschuldenverwaltung zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften des Reichs zur Verfügung gestellt werden.

Welche Theile der Anleihe getilgt werden sollen, bestimmt in Ermangelung besonderer gesetzlicher Vorschriften der Reichskanzler.

§ 9.

Die Verwaltung der Reichsanleihe verbleibt bis auf Weiteres der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Bezeichnung „Reichsschuldenverwaltung". Für die Verwaltung sind die Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Samml. S. 57) maßgebend. Die sich aus § 6 des genannten Gesetzes ergebende unbedingte Verantwortlichkeit der Reichsschuldenverwaltung erstreckt sich auch darauf, daß eine Umwandlung der Schuldverschreibungen nur auf Grund eines sie anordnenden oder zulassenden Gesetzes und nach Bewilligung der erforderlichen Mittel vorgenommen wird [1]).

§ 10.

Die obere Leitung steht dem Reichskanzler zu, soweit dies mit der der Reichsschuldenverwaltung beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§ 11.

Der Präsident und die Mitglieder der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen gemäß § 9 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 und § 1 des preußischen Gesetzes

1) Zu vergleichen hierzu R. Koch in dem oben S. 137 Anm. 1 citirten Werke S. 406. K.

vom 29. Januar 1879 (Gesetz-Samml. S. 10) geleisteten Eid auch für die durch bundes- oder reichsgesetzliche Bestimmungen ihnen übertragene Verwaltung der Reichsschulden als maßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrath und dem Reichstage vorzulegen.

§ 12.

Die Geschäfte der im § 1 des preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850 bezeichneten Staatsschulden-Kommission werden von einer Reichsschulden-Kommission wahrgenommen.

Die Reichsschulden-Kommission besteht aus sechs Bevollmächtigten oder stellvertretenden Bevollmächtigten zum Bundesrath, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen oder einem Stellvertreter des Vorsitzenden und fünf Mitgliedern des Ausschusses, sowie aus sechs Mitgliedern des Reichstags und bis zur Errichtung einer eigenen Rechnungsbehörde für das Reich aus dem Chefpräsidenten der preußischen Ober-Rechnungskammer in seiner gleichzeitigen Eigenschaft als Chefpräsident des Rechnungshofs für das Deutsche Reich; der Chefpräsident ist für die durch dieses Gesetz ihm vorläufig übertragenen Verpflichtungen besonders zu beeidigen.

§ 13.

Der Bundesrath wählt jährlich aus den Mitgliedern des Ausschusses für das Rechnungswesen die der Reichsschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder. Die aus dem Reichstage zu entsendenden Mitglieder der Kommission werden von diesem mit Stimmenmehrheit für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Scheidet vor dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Fristen ein Mitglied der Kommission aus dem Bundesrath oder dem Reichstag aus, so endigt damit auch seine Mitgliedschaft in der Kommission.

Die Verpflichtung der nach Abs. 1, 2 ausscheidenden Mitglieder erlischt jedoch erst mit dem Eintritt ihrer Nachfolger in die Kommission.

§ 14.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesraths für das Rechnungswesen oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein

anderes dem Bundesrath angehörendes Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

§ 15.

Die Reichsschulden-Kommission hat dem Bundesrath und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der preußischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des preußischen Landtags gegenüber obliegen.

§ 16.

Wird der Reichsschuldenverwaltung der Verlust einer Schuldverschreibung oder Schatzanweisung von dem bisherigen Inhaber mit der Behauptung angezeigt, daß die Schuldurkunde vernichtet sei, so hat ihm auf seinen Antrag die Reichsschuldenverwaltung eine neue Schuldverschreibung oder Schatzanweisung zu ertheilen, falls sie die Vernichtung der Urkunde für nachgewiesen erachtet. Die Kosten hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

Ist ein Zinsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so ist der im § 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Anspruch ausgeschlossen, ohne daß es der Ausschließung in dem Scheine bedarf.

Behauptet der bisherige Inhaber eines Zinsscheins, daß der Schein vernichtet sei, so finden die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung.

§ 17.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung oder Schatzanweisung ist dasjenige Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Reichsschuldenverwaltung ihren Sitz hat.

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann die Anwendung der Vorschrift des Abs. 1 für einzelne Theile der Anleihe im voraus ausgeschlossen werden. Ueber die Ausführung einer solchen Anordnung hat der Reichskanzler dem Reichstage, wenn dieser versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächster Zusammenkunft Rechenschaft abzulegen.

§ 18.

Soll eine Schuldverschreibung oder Schatzanweisung für kraftlos erklärt werden, so muß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots und des Ausschlußurtheils, unbeschadet der Vorschriften der §§ 1009, 1017 der Civilprozeßordnung, auch durch einmalige Einrückung in eine in Hamburg, eine in Leipzig, eine in Frankfurt a. M. und eine in München erscheinende Zeitung erfolgen; die Bestimmung und die Veröffentlichung dieser Zeitungen im Deutschen Reichsanzeiger sind jährlich durch den Reichskanzler zu veranlassen.

§ 19.

Die Reichsschuldenverwaltung hat jährlich amtliche Listen der im abgelaufenen Rechnungsjahre für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen durch den Deutschen Reichsanzeiger und die im § 18 bezeichneten Blätter sowie durch Aushang auf der Börse in Berlin und den Börsen der im § 18 bezeichneten Orte zu veröffentlichen.

Die Reichsschuldenverwaltung kann noch andere Veröffentlichungen veranlassen.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der § 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) und das Gesetz vom 12. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) sowie der § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) treten außer Kraft.

Im § 16 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 177) werden die Worte: „welcher zu diesem Zwecke ein vom Kaiser ernanntes Mitglied hinzutritt" gestrichen.

Die nach Maßgabe des § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 gewählten Mitglieder der Reichsschulden-Kommission sowie das auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 14. März 1875 vom Kaiser ernannte Mitglied werden für die Zeit, für welche sie gewählt oder ernannt sind, vollberechtigte Mitglieder der Kommission.

§ 21.

Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an gelten für die vorher ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuld-

1) In dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 221, Bd. L S. 221.

verschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen die Vorschriften der §§ 798 bis 802, 805 und des § 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen oder vernichteten Urkunde sowie die Vorschriften der §§ 17 bis 19 dieses Gesetzes.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen, Zinsscheinen und Schatzanweisungen stehen diejenigen Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Schatzanweisungen gleich, welche nach dieser Zeit auf Grund einer früheren gesetzlichen Ermächtigung ausgegeben werden.

§ 22.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängiges gerichtliches Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer der im § 21 Abs. 1 bezeichneten Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

---

2. Das Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

(Reichs-Gesetzblatt 1900 Nr. 11 S. 260 ff.)

Das Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894 ist Bd. XLIV S. 146 ff. dieser Zeitschrift abgedruckt und sind daselbst die früheren Gesetze vermerkt. Dieses Gesetz hat durch das Reichsgesetz vom 14. Juni 1900 (Reichs-G.Bl. Nr. 21 S. 260) eine vollständige Umgestaltung namentlich im Tarif erfahren und wurde daselbst im Art. 9 der Reichskanzler ermächtigt, die Fassung des Reichsstempelgesetzes, welche sich aus den Abänderungsgesetzen und aus dem Erlasse des Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich ergibt, in einer fortlaufenden Nummernfolge der Abschnitte und Paragraphen mit dem Datum des neuen Gesetzes durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen. Dies ist geschehen durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juni 1900 (Reichs-G.Bl. Nr. 21 S. 275 ff.). Nachstehend folgt das Reichsstempelgesetz in dieser Fassung nebst Tarif. K.

I. Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.

(Tarifnummer 1 bis 3.)

§ 1.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 1 bis 3 des anliegenden Tarifs bezeichneten Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags an eine zuständige Steuerstelle, welche auf dem vorzulegenden Werthpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage zu verwenden oder die Aufdrückung des Stempels zu veranlassen hat.

In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen der Verpflichtung zur Versteuerung durch rechtzeitige Verwendung von Stempelmarken ohne amtliche Mitwirkung einer Steuerstelle genügt werden kann, bestimmt der Bundesrath.

§ 2.

Ausländische Werthpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden, sind von dem Erwerber binnen vierzehn Tagen nach der Einbringung der Werthpapiere in das Inland zur Versteuerung anzumelden. Wer dieses unterläßt oder wer Werthpapiere der unter den Tarifnummern 1 bis 3 bezeichneten Art im Inland ausgibt, veräußert, verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung zur Versteuerung erfüllt oder den Kontrolvorschriften des Bundesraths genügt ist, verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark für jedes Werthpapier beträgt.

Die Strafen treffen besonders und zum vollen Betrage Jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte Theil genommen hat.

Dieselben Personen sind für die Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

§ 3.

Bevor stempelpflichtige inländische Werthpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden, oder zu weiteren Einzahlungen

auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwerths der Stücke oder des Betrags der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines von dem Bundesrathe zu bestimmenden Formulars Anzeige zu erstatten.

Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift zieht Geldstrafe im Betrage von fünfzig bis fünfhundert Mark nach sich.

§ 4.

Die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Werthpapiere unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel 2c.).

Auch ist von der Umschreibung solcher Werthpapiere in den Büchern und Registern der Gesellschaft 2c., sowie von den auf die Werthpapiere selbst gesetzten Uebertragungsvermerken (Indossamenten, Cessionen 2c.) eine Abgabe nicht zu entrichten.

Im Uebrigen, insbesondere hinsichtlich der Urkunden über Eintragungen in dem Hypothekenbuche (Grundbuche), bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 5.

Bezüglich der vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen und mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Werthpapiere bewendet es bei den bisherigen Vorschriften. Dasselbe gilt für die nach dem genannten Zeitpunkt ausgegebenen inländischen Werthpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen.

Werthpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches, das heißt behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses, ausgestellt worden sind, bleiben steuerfrei, wenn die zum Umtausche gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrathe zu erlassenden Kontrolvorschriften genügt worden ist.

II. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

(Tarifnummer 4.)

§ 6.

Die unter Tarifnummer 4 angeordnete Abgabe ist von allen im Inland abgeschlossenen Geschäften der bezeichneten Art zu erheben.



Im Ausland abgeschlossene Geschäfte unterliegen der Abgabe, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnhaft sind; ist nur der eine Kontrahent im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnorts der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat.

Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche oder telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zu Stande gekommen sind.

§ 7.

Bedingte Geschäfte gelten in Betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt, oder die Befugniß, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Werthe des Gegenstandes des Geschäfts berechnet.

Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäfts unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft.

Ist das Geschäft von einem Kommissionär (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten, sofern nicht die Bestimmung des § 11 Abs. 2 eintritt.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind abgabepflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) ist steuerfrei, wenn dieselbe spätestens am folgenden Werktage gemacht wird; wird dieselbe später gemacht, so gilt sie als ein neues abgabepflichtiges Geschäft.

§ 8.

Zur Entrichtung der Abgabe ist zunächst verpflichtet:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser, anderenfalls:

2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, dieser,
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter nach § 38 des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere,
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt (§ 7 Abs. 3), der Kommissionär,
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Abgabe als Gesammtschuldner, indessen ist bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten (§ 6 Abs. 2), der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet.

Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

§ 9.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft am Tage des Geschäftsabschlusses eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere den Preis sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn derselbe die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (§ 8 Ziffer 1), deren beide Hälften abzusenden.

Vermittler haben diese Absendung und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken.

Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

§ 10.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (§ 8 Abs. 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat derselbe binnen vierzehn Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat derselbe seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der im § 9 Abs. 1 und 2 gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Sind bei einem durch einen Vermittler abgeschlossenen Geschäfte (§ 8 Ziffer 1) zwei derartige Kontrahenten betheiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrags nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe ist zurückzuerstatten, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm nach § 9 obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig erfüllt hat. Die Entscheidung erfolgt im Verwaltungswege.

§ 11.

Eine Schlußnote kann mehrere abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern letztere demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesammtwerthe der Geschäfte zu berechnen.

Wird bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission“ ausgestellt, so bleibt das Abwickelungsgeschäft zwischen ihm und seinem Kommittenten von der Abgabe befreit, wenn er die Schlußnote mit dem Vermerke versieht, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer (§ 14) in seinen Händen befindet.

Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufgeschäft über in der Tarifnummer 4 bezeichnete Gegenstände

derselben Art und in demselben Betrage beziehungsweise derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Abgabe nur für das dem Werthe nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

§ 12.

Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Werthpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär zur Deckung eines der beiden Aufträge ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Bestimmungen über die Erhebung der weiteren Abgabe und über die zur Sicherung dieser Erhebung erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die Art der Buchführung, werden vom Bundesrathe getroffen.

§ 13.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Werthpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Uneigentliche Leihgeschäfte, d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Werthpapiere andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben, bleiben steuerfrei, wenn diese Geschäfte ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgelts, Aufgeldes oder einer sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Werthpapiere abgeschlossen werden. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

§ 14.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numerirt von denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, fünf Jahre lang, von anderen Personen ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 15.

Ist bei dem Abschluß eines abgabepflichtigen Geschäfts zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach § 38 des Handels-

gesetzbuchs zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so bleiben die §§ 8, 9, 10, 11, 14 außer Anwendung. Die Kontrahenten sind verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen vierzehn Tagen nach dem Geschäftsabschlusse der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist (§ 6 Abs. 2), nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

§ 16.

Bei Geschäften, für welche eine rechtzeitige Berechnung der Steuer nicht möglich ist, bleibt die Besteuerung unter den vom Bundesrathe festzusetzenden Maßgaben so lange ausgesetzt, bis die Berechnung möglich wird. Der Bundesrath bestimmt ferner, unter welchen Umständen außerhalb dieses Falles, insbesondere bei im Ausland abgeschlossenen Geschäften, eine andere Frist zur Ausstellung der Schlußnoten eintreten kann.

§ 17.

Nach der näheren Bestimmung des Bundesrathes dürfen Stempelzeichen zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe auf Kredit verabfolgt werden.

§ 18.

Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, oder auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zu dieser Tarifnummer Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte sind in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln ꝛc.) unterworfen. Werden diese Schriftstücke indessen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt, so unterliegen sie, neben der in Tarifnummer 4 für das Geschäft vorgeschriebenen Abgabe, den in den Landesgesetzen für gerichtliche oder notarielle Aufnahmen und Beglaubigungen etwa vorgeschriebenen Stempeln (Taxen, Sporteln ꝛc.).

§ 19.

Wer den Vorschriften im § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 2 und § 15 zuwiderhandelt oder eine Schlußnote wahrheitswidrig mit dem im § 11 Abs. 2 oder § 13 bezeichneten Vermerke versieht, oder im Falle der Tarifnummer 4a behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nach-

weise vorlegt, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe oder der beanspruchten Steuerermäßigung gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 20.

Wer, nachdem er auf Grund des § 19 bestraft worden, von Neuem den dortselbst bezeichneten Vorschriften zuwiderhandelt, hat neben der im § 19 vorgesehenen Strafe eine Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünftausend Mark verwirkt.

Diese Rückfallsstrafe tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaat erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur theilweise entrichtet oder ganz oder theilweise erlassen ist.

Dieselbe ist ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 21.

Wer gegen die Vorschriften im § 9 Abs. 3 und § 14 verstößt, ist mit Geldstrafe von drei Mark bis fünftausend Mark zu bestrafen.

III. Spiel und Wette.

(Tarifnummer 5.)

§ 22.

Wer im Bundesgebiete Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat die Stempelabgabe für die gesammte planmäßige Anzahl der Loose oder Ausweise über Spieleinlagen im Voraus zu entrichten.

Inwieweit Ausspielungen, bei welchen keine Spielausweise ausgegeben werden, zur Steuer heranzuziehen sind, ist vom Bundesrathe zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 23.

Den Spieleinlagen stehen im Sinne der Tarifnummer 5 die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich.

Wer im Inlande solche Wetteinsätze entgegennimmt, ist verpflichtet, versteuerte Ausweise hierüber auszustellen.

§ 24.

Vor der Entrichtung der Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Loosabsatze nicht begonnen werden. Die Genehmigung kann von vorgängiger Sicherstellung der Abgabe abhängig gemacht werden.

§ 25.

Wer ausländische Loose oder Ausweise über Spieleinlagen in das Bundesgebiet einführt oder daselbst empfängt, hat dieselben, bevor mit dem Vertriebe begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges der zuständigen Behörde anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Den ausländischen Loosen oder Ausweisen über Spieleinlagen stehen Ausweise über Einsätze bei ausländischen Wettunternehmungen für öffentlich veranstaltete Rennen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen gleich. Wer, ohne solche Ausweise vom Ausland einzuführen, Wetten der bezeichneten Art vermittelt, ist, sofern er diese Vermittelung gewerbsmäßig betreibt, verpflichtet, versteuerte Ausweise über die Wetteinsätze auszustellen.

Gewerbsmäßige Vermittler von Wetten der vorbezeichneten sowie der im § 23 bezeichneten Art unterstehen der Aufsicht der Steuerbehörden nach näherer Bestimmung des Bundesraths.

§ 26.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrags bei der zuständigen Behörde.

Ob und in welcher Weise eine Verwendung von Stempelzeichen stattzufinden hat, bestimmt der Bundesrath.

§ 27.

Die Nichterfüllung der in den §§ 22, 23, 24 und 25 bezeichneten Verpflichtungen wird mit einer dem fünffachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommenden Geldstrafe geahndet. Dieselbe ist jedoch gegen den Unternehmer inländischer Lotterien oder Ausspielungen sowie gegen Jeden, welcher den Vertrieb ausländischer Loose oder Ausweise über

Ausspielungen im Bundesgebiete besorgt, nicht unter dem Betrage von zweihundertundfünfzig Mark festzusetzen.

Ist die Zahl der abgesetzten Loose oder die Gesammthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt Geldstrafe von zweihundertundfünfzig bis fünftausend Mark ein.

§ 28.

Ein Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Abgabebetrags ist ausgeschlossen; eine solche kann von der obersten Landesfinanzbehörde nur dann zugestanden werden, wenn eine beabsichtigte Ausspielung erweislich nicht zu Stande gekommen ist.

§ 29.

Die §§ 22 bis 28 leiden auf Staatslotterien deutscher Bundesstaaten keine Anwendung.

Die Stempelsteuer für die Loose der letzteren wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesammtzahl der von ihr abgesetzten Loose zur Reichskasse abgeführt.

Eine Abstempelung der Loose findet nicht statt.

§ 30.

Loose rc. inländischer Unternehmungen, für welche vor dem 1. Juli 1900 die obrigkeitliche Erlaubniß ertheilt ist, unterliegen, sofern die Ziehung der Loose vor dem 1. Januar 1902 beendet ist, der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

Ausländische Loose, welche vor dem 1. Juli 1900 eingeführt, auch binnen drei Tagen nach demselben angemeldet sind, und die Loose von Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor diesem Zeitpunkte begonnen hat, unterliegen, sofern die Ziehung der Loose vor dem 1. Januar 1901 beendet ist, der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen.

Für das Wetten an Totalisatoren auf inländischen Rennplätzen finden die bisherigen Bestimmungen bis zum 1. Januar 1901 Anwendung.

§ 31.

Oeffentliche Ausspielungen, Verloosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel rc.).

IV. Schiffsfrachturkunden.

(Tarifnummer 6.)

§ 32.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen Seehäfen darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der im Tarife bezeichneten Art ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehre vom Auslande nach dem Inlande befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine Urkunde der bezeichneten Art ausgehändigt wird.

Auf den Postverkehr und die Beförderung des Gepäcks der Reisenden finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 33.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der unter Nummer 6 des Tarifs bezeichneten Stempelabgabe liegt bei Urkunden, welche im Inland ausgestellt werden, dem Ablader, bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob.

§ 34.

Wird eine Urkunde der bezeichneten Art im Inland ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Rheder auszuhändigen, oder, falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Hat der Rheder seine Niederlassung im Auslande, so tritt an seine Stelle der inländische Vertreter.

§ 35.

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Schriftstücken, bevor die Aushändigung der Urkunde durch den Ablader erfolgt, bei im Ausland ausgestellten binnen drei Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von welchen die Abgabe zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 36.

Ist die Entrichtung der Abgabe von den dazu verpflichteten Personen unterlassen worden, so ist sie von jedem ferneren Inhaber des nicht gestempelten Schriftstücks binnen

drei Tagen nach dem Tage des Empfanges und jedenfalls vor der weiteren Aushändigung des Schriftstücks zu bewirken.

§ 37.

Die im § 32 gedachte Verpflichtung wird erfüllt durch Verwendung von Vordrucken, die vor dem Gebrauche vorschriftsmäßig abgestempelt sind, oder von Stempelmarken nach näherer Anordnung des Bundesraths.

Dem Bundesrathe steht auch die Bestimmung darüber zu, ob und in welchen Fällen die Entrichtung der Abgabe ohne Verwendung von Stempelzeichen erfolgen darf.

§ 38.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zwanzig Mark beträgt.

Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage Jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher der Vorschrift des § 32 zuwider Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der im Abs. 1 gedachten Strafe eine Geldstrafe von zwanzig bis fünftausend Mark ein.

§ 39.

Wer die Beförderung von Gütern als Gewerbe betreibt, hat, wenn er nach erfolgter Bestrafung auf Grund des § 38 von Neuem der dort bezeichneten Vorschrift zuwiderhandelt, neben der Strafe des § 38 die im § 20 vorgesehene Rückfallsstrafe verwirkt.

§ 40.

Enthält ein Schriftstück außer der Beurkundung eines Frachtvertrages noch eine andere, einer landesgesetzlichen Stempelabgabe unterliegende Beurkundung, so finden die landesgesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen unterliegen die Schriftstücke keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel ꝛc.) in den einzelnen Bundesstaaten.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41.

Der Bundesrath erläßt die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Formulare sowie die Vorschriften über die Form der Schlußnoten und über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Formulare sowie für Stempel auf verdorbenen Werthpapieren Erstattung zulässig ist.

§ 42.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§ 43.

In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für die Berechnung dieser Frist sind die Bestimmungen der Civilprozeßordnung maßgebend. Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes die Landgerichte. Soweit bei denselben Kammern für Handelssachen bestehen, gehört der Rechtsstreit vor diese. Die Revision sowie die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte geht an das Reichsgericht.

§ 44.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften, die im Gesetze mit keiner besonderen Strafe belegt sind, ziehen eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark nach sich.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn in den Fällen der §§ 3, 19, 27 und 38 aus den Umständen sich ergibt, daß eine Steuerhinterziehung nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist.

§ 45.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei Genossenschaften und Aktiengesellschaften gegen die

Vorstandsmitglieder, bei Kommanditgesellschaften gegen die persönlich haftenden Gesellschafter, bei offenen Handelsgesellschaften gegen die Gesellschafter nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesammtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen bei einem Geschäfte mehrere Personen als Vertreter desselben Kontrahenten oder als gemeinschaftliche Kontrahenten betheiligt sind.

Auf die Verhängung der im § 20 vorgeschriebenen Rückfallsstrafe finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 46.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in § 17 Satz 1, §§ 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47.

Die Verwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Deutscher ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§ 48.

Unter den in diesem Gesetz erwähnten Behörden und Beamten sind, soweit das Gesetz nichts Anderes bestimmt, die betreffenden Landesbehörden und Landesbeamten verstanden.

Welche dieser Behörden und Beamten die in dem Gesetz als zuständig bezeichneten sind, bestimmen, sofern das Gesetz nichts Anderes verfügt, die Landesregierungen.

Den Letzteren liegt auch die Kontrole über die betreffenden Behörden und Beamten ob.

§ 49.

Die in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit den gleichen

Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der in diesem Gesetze bestimmten Abgaben wahrzunehmen.

Der Prüfung in Bezug auf die Abgabenentrichtung unterliegen alle diejenigen, welche abgabepflichtige Geschäfte der unter Nummer 4 des Tarifs bezeichneten Art oder die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehre (Nummer 6 des Tarifs) gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln.

Den revidirenden Beamten sind alle bezüglichen Schriftstücke und erforderlichen Falles auch die Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen.

Von anderen als den im Absatz 2 bezeichneten Personen kann die Steuerdirektivbehörde die Einreichung der auf bestimmt zu bezeichnende abgabepflichtige Geschäfte bezüglichen Schriftstücke verlangen.

§ 50.

Außerdem haben die Reichsbehörden, die Behörden und Beamten der Bundesstaaten und Kommunen, die von Handelsvorständen eingesetzten Sachverständigenkommissionen und Schiedsgerichte, sowie die Notare die Verpflichtung, die Besteuerung der ihnen vorkommenden Urkunden zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 51.

Der Bundesrath ordnet an, in welchen Fällen bei administrativen Straffestsetzungen Sachverständige zu hören sind; solche sind, wo Handelsvorstände bestehen, von diesen zu bezeichnen.

Die Handelsvorstände können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und Gewohnheiten ihres Bezirkes zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes und Sicherung der Entrichtung der Abgaben reglementarische Anordnungen erlassen; letztere bedürfen der Zustimmung der Landesregierungen.

§ 52.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Reichsstempelabgaben den Landesabgaben gleichgeachtet.

§ 53.

Die Kassen des Reichs sind von der Entrichtung der durch dieses Gesetz unter Tarifnummer 1, 2, 3 angeordneten Abgaben befreit.

Andere subjektive Befreiungen finden, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet sind, nicht statt.

Wegen der Entschädigung für die Aufhebung solcher Befreiungen, welche etwa auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, sowie wegen der Erstattung der von solchen Berechtigten entrichteten Stempelbeträge kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer (§ 26 Abs. 2 bis 4), zur Anwendung.

§ 54.

Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiete aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Blankets oder durch baare Einzahlung von Reichsstempelabgaben erzielt wird, mit Ausnahme der Steuer von Loosen der Staatslotterien, der Betrag von 2 pCt. aus der Reichskasse gewährt.

§ 55.

Der Ertrag der Abgaben fließt nach Abzug

1. der auf dem Gesetz oder auf allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuererlasse und Steuererstattungen,
2. der nach Vorschrift des § 54 zu berechnenden Erhebungs- und Verwaltungskosten

in die Reichskasse und ist den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen.

VI. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 56.

Insoweit für das Rechnungsjahr 1900 die Erträge an Reichsstempelabgaben das Etats-Soll der Ueberweisungen aus den letzteren übersteigen, ist der Ueberschuß zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichskasse zurückzuhalten.

§ 57.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem zu erlassenden Gesetze betreffend die Deutsche Flotte, am 1. Juli 1900 in Kraft.

Für das Gebiet der Insel Helgoland wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths festgesetzt.

Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	vom Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
	Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.					
1	a. Inländische Aktien, Aktienantheilsscheine und Reichsbankantheilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	2	—	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen und nicht voll gezahlten Namensaktien vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 1a in Abstufungen von 2 Mark, zu 1b in Abstufungen von $2^1/_2$ Mark für je 100 Mark oder für einen Bruchtheil dieses Betrags. Bei inländischen Aktien ꝛc. erfolgt die Versteuerung zuzüglich des Betrags, zu welchem sie höher, als der Nennwerth lautet, ausgegeben werden. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien ꝛc. angerechnet. Das Gleiche gilt von dem versteuerten Betrage nicht voll gezahlter Aktien bei späteren Einzahlungen. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b. Ausländische Aktien und Aktienantheilsscheine, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere . . . . Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.	$2^1/_2$	—	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(1)	c. Antheilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine)	—	—	1	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werthe der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebs in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden .	1	—	—	—	vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 1 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.
	Zur Entrichtung des Stempels für die nach dem 1. Juli 1900 ausgeschriebenen Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermine.					
	Befreit sind:					
	Inländische Aktien und Aktienantheilsscheine sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesraths ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Vertheilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwerth ihrer Antheile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen.					
	Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veran-					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2)	staltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.					
2	a. Inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nummer 3 fallen, Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	6	—	—	vom Nennwerthe, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 2a und b in Abstufungen von 60 Pfennig, zu 2c in Abstufungen von 1 Mark für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen ꝛc. angerechnet. Ist der Kapitalwerth von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werthe werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	6	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					
	c. Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2 b fallen, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	1	—	—	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Steuersatz Mark.	Steuersatz Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2)	**Befreit sind:** 1) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere; 2) die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien. **Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.** Der Aushändigung ausländischer Werthpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Werthpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Ausland übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Ausland abgeholt werden. Genußscheine oder ähnliche zum Bezug eines Antheils an dem Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Werthpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienantheilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für					
	a. solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden	—	—	—	50	von jeder einzelnen Urkunde.
	b. alle übrigen, und zwar					
	1. inländische	—	—	15	—	
	2. ausländische	—	—	20	—	
	beträgt.					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(2)	Vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen besteuert.					
3	Inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Werthpapiere	—	2	—	—	vom Nennwerthe bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgabenberechnung bei inländischen Werthpapieren der unter Nr. 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 20 Pfennig für je 100 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.					
4	a. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über:					
	1) ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten . .	—	$^{2}/_{10}$	—	—	
	2) Werthpapiere der unter Nummer 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeicheten Art . . .	—	$^{2}/_{10}$	—	—	
	3) Antheile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine	—	1	—	—	
	4) sonstige Werthpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine . . .	—	$^{3}/_{10}$	—	—	
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4)	Aktien erfolgende Zutheilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Uebernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Werthpapieren an den ersten Erwerber. Ermäßigung. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a 1, 2 und 4 fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Werthbeträge sich decken, zu Gunsten dieses Kontrahenten für die unter Tarifnummer 4a 1 und 2 fallenden Gegenstände um ein Zwanzigstel und für die unter Tarifnummer 4a 4 fallenden Gegenstände um ein Zehntel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um ein Zwanzigstel vom Tausend) ein, wenn An- und					vom Werthe des Gegenstandes des Geschäfts, und zwar in Abstufungen von zu 4a 1 und 2: 0,20 Mark, zu 4a 3: 1,00 Mark, zu 4a 4: 0,30 Mark, zu 4b: 0,40 Mark für je 1000 Mark oder einen Bruchtheil dieses Betrags. Der Werth des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses be-

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4)	Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Konstanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrath erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zu viel verwendeten Stempels erfolgt.					stimmt. Die zu den Werthpapieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werthe sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- ꝛc. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden . . .	—	4/10	—	—	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden, und bei Waaren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50 Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden.					
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1) falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Num-					

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz vom Hundert.	Steuersatz vom Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(4)	mer 4 b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind; 2) für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehensvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer; 3) für sogenannte Kontantgeschäfte über die unter Nummer 4 a 1 bezeichneten Gegenstände sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontantgeschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind; 4) von den zur Versicherung von Werthpapieren gegen Verloosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verloosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.					
	Lotterieloose.					
5	Loose öffentlicher Lotterien sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen:					bei inländischen Loosen vom planmäßigen Preise (Nennwerthe) sämmtlicher Loose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichsstempelabgabe
	a. inländische	20	—	—	—	
	b. ausländische	25	—	—	—	

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung.	Steuersatz. vom Hundert.	Tausend.	Mark.	Pfennig.	Berechnung der Stempelabgabe.
(5)	Befreit sind: Loose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesammtpreis der Loose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanig Mark nicht übersteigt.					entfallenden Betrags; bei ausländischen Loosen von dem Preise der einzelnen Loose in Abstufungen von 1 Mark für je 4 Mark oder einen Bruchtheil des Betrags.
	Schiffsfrachturkunden.					
6	Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden . .	—	—	1	—	von der einzelnen Urkunde. Der Betrag ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	Im Verkehre zwischen inländischen Hafenplätzen und ausländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der Norwegischen Küste ausgestellte, vorgelegte oder ausgehändigte Konnossemente und Frachtbriefe	—	—	—	10	

3. Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze. Vom 8. März 1901.

(Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 11 vom 12. März 1901 S. 69.)

Das Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869 ist in dieser Zeitschrift Bd. XIV S. 332 abgedruckt. Dazu Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember 1869 (Zeitschrift Bd. XV S. 65). Bekanntmachung des Bundesraths vom 23. Juni 1871 (Zeitschrift Bd. XVII S. 147). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Juni 1871 (Zeitschrift Bd. XVII S. 535). Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 (Zeitschrift Bd. XIX S. 182). Bekanntmachung des Bundesraths vom 16. Juli 1881 (Zeitschrift Bd. XXVII S. 456).

In seiner Sitzung vom 8. März 1901 hat der Bundesrath den nachstehenden, die früheren mehrfach abändernden Ausführungsbestimmungen die Genehmigung ertheilt. K.

Zu § 3 des Gesetzes.

Umrechnung fremder Währungen.

1. Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen sind für die nachstehenden Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe allgemein zu Grunde zu legen:

1 Pfund Sterling	=	20,40	Mark
1 Frank, Lira, Peseta (Gold), Lëu, Finnische Mark	=	0,80	„
1 Oesterreichischer Gulden (Gold)	=	2,00	„
1 Oesterreichischer Gulden (Währung)	=	1,70	„
1 Oesterreichisch-Ungarische Krone	=	0,85	„
1 Gulden Holländischer Währung	=	1,70	„
1 Skandinavische Krone	=	1,125	„
1 alter Goldrubel	=	3,20	„
1 Rubel	=	2,16	„
1 alter Kreditrubel	=	2,16	„
1 Türkischer Piaster	=	0,18	„
1 Peso (Gold)	=	4,00	„
1 Dollar	=	4,20	„
1 alter Japanischer Gold-Yen	=	4,20	„
1 Japanischer Yen	=	2,10	„
1 Deutsch-Ostafrikanische oder Indische Rupie	=	1,35	„

Zu §§ 13 und 14 des Gesetzes.

Art und Vertrieb der Stempelzeichen.

2. Zum Zwecke der Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken über 0,10, 0,20, 0,30, 0,40, 0,50, 1, 1,50, 2, 2,50, 3, 3,50, 4, 4,50, 5, 10, 15, 20, 25, 30 und 50 Mark und gestempelte Wechselvordrucke (Blankets) über 0,10 Mark ausgegeben. Die Verwendung aus solchen Vordrucken entfernter Stempelzeichen wird als eine Entrichtung der Abgabe nicht angesehen.

Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Im Betrage von 0,10 bis 0,50 Mark sind sie in grüner, im Betrage von 1 bis 5 Mark in blauer Farbe hergestellt. In der linken oberen Ecke dieser Marken befindet sich ein Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Die Marken im Betrage von 10 bis 50 Mark sind in grüner und rother Farbe hergestellt; sie sind mit dem Reichsadler und über dem letzteren sowie mehrfach am Rande mit der erwähnten Inschrift versehen. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrages und der entsprechenden Wechselsumme enthalten sämmtliche Marken den Vordruck: „den" zur Anbringung des Entwerthungsvermerkes gleichfalls in schwarzer Farbe.

Die Wechselvordrucke tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel in grüner Farbe, welcher, abgesehen von dem fehlenden Vordrucke für den Entwerthungsvermerk, dem Muster der Wechselstempelmarken entspricht.

3. Der Vertrieb der Wechselstempelmarken und gestempelten Vordrucke erfolgt durch die Postanstalten. Wechselstempelmarken zum Werthe von 10, 20 und 30 Pfennig werden bei allen Postämtern und bei denjenigen sonstigen Poststellen, bei welchen sich ein Bedürfniß hierfür herausstellt, verkauft. Die Verkaufsstellen für Wechselstempelmarken von höherem Werthe und für gestempelte Vordrucke werden nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Entwerthung der Marken.

4. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar

an einem Rande dieser Seite, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament ꝛc.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

Es ist gestattet, zur Entrichtung der Abgabe mehrere, zusammen den erforderlichen Betrag darstellende, Wechselstempelmarken zu verwenden. Ferner ist es zulässig, bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Vordrucke den an dem vollen gesetzlichen Betrage der Abgabe etwa noch fehlenden Theil durch vorschriftsmäßig auf der Rückseite zu verwendende Stempelmarken zu ergänzen.

Kommen zur Entrichtung der Abgabe mehrere Marken zur Verwendung, so sind sie an dem gewählten Rande zunächst neben einander aufzukleben; reicht der hierzu zur Verfügung stehende Raum nicht mehr aus, so sind die weiteren Marken unmittelbar unter den bereits angebrachten aufzukleben.

5. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß Tag, Monat und Jahr der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Auskratzung, Durchstreichung oder Ueberschreibung an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Auch kann der Verwendungsvermerk auf der Marke ganz oder theilweise mittelst der Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck hergestellt werden; in diesem Falle braucht der Vermerk nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle zu stehen.

Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnungen mit Buchstaben sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 29. Oktbr. 05, 13. Sept. 13). Auch ist es gestattet, dem Verwendungsvermerke die Firma oder den Namen des Verwendenden ganz oder theilweise hinzuzufügen.

Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordrucks bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken, nicht auch der eingedruckte Werthstempel der Entwerthung.

6. Das erste inländische Indossament, welches auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, oder der erste sonstige inländische Vermerk ist — abgesehen von dem Falle der Steuerentrichtung durch Verwendung eines den ganzen gesetzlich fälligen Betrag darstellenden Wechselvordrucks —

unterhalb der zur Entrichtung der Abgabe entwertheten Wechselstempelmarken niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments oder Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er eine Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die erforderlichen Marken unter dem letzteren aufzukleben.

7. Die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendete Stempelmarken als nicht verwendet anzusehen sind, soll nicht eine Doppelversteuerung zur Folge haben, sondern es soll dadurch nur der Thatbestand einer nach § 15 zu ahndenden Zuwiderhandlung festgestellt werden. Abgesehen von der etwa erforderlich werdenden Einleitung des Strafverfahrens bedarf es daher nur einer nachträglichen Entwerthung der Stempelmarke durch Aufdruck des Amtsstempels der Steuerbehörde. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Marke an unrichtiger Stelle aufgeklebt ist. Die Beibringung neuer Stempelmarken ist nur dann zu fordern, wenn aus der unrichtigen Art der Entwerthung der Stempelmarken, z. B. aus der unrichtigen Zeitangabe, die Möglichkeit sich ergibt, daß die Marken schon früher zu einem anderen Wechsel gebraucht worden sind. Doch steht es in jedem Falle der unrichtigen Entwerthung einer Marke dem späteren Inhaber des Wechsels frei, um sich und seine Nachmänner vor den Folgen dieser Entwerthung zu schützen, eine neue Marke vorschriftsmäßig zu verwenden.

Zu § 22 des Gesetzes.

Abgabenerstattung.

8. Für verdorbene Stempelmarken oder Vordrucke und für Marken, mit welchen demnächst verdorbene Schriftstücke versehen sind, kann Erstattung beansprucht werden, wenn der Schaden mindestens eine Mark beträgt und wenn von den Stempelzeichen oder den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, dem gegenüber durch die Erstattung das Steuerinteresse gefährdet erscheint. Es genügt, wenn der

Werth der gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Stempelzeichen zusammen eine Mark beträgt, und es kommt nicht darauf an, ob die Beschädigung der einzelnen Stempelzeichen durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist.

9. Der Erstattungsanspruch ist bei der Postanstalt des Bezirks innerhalb eines Monats, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden ist, unter Beifügung der verdorbenen Stempelzeichen und Schriftstücke anzumelden. Ueber die Anträge entscheidet, falls sie einem Postamt erster oder zweiter Klasse unterbreitet sind, der Postamtsvorsteher. In zweifelhaften Fällen sowie allgemein seitens der übrigen Postanstalten ist die Entscheidung der in Ziffer 12 genannten Behörden einzuholen.

10. Die Frist zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch dann als gewahrt anzusehen, wenn die Erstattung bei einer nicht zuständigen Postanstalt oder einer Steuerstelle beantragt worden ist. Die Amtsstellen haben in diesem Falle den Antrag der zuständigen Behörde (Ziffer 9 Satz 1) zur Entscheidung vorzulegen.

11. Eine baare Zurückzahlung der entrichteten Abgabe findet nicht statt; die Erstattung erfolgt vielmehr im Wege des Umtausches, und zwar werden in der Regel für verdorbene Vordrucke Vordrucke, für verdorbene Marken Marken abgabefrei verabfolgt. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich des Betrages der einzelnen Stücke ist thunlichst Rechnung zu tragen.

Die verdorbenen Stempelzeichen sind in Gegenwart von zwei Beamten zu vernichten.

12. Ueber Anträge auf Erstattung zu Unrecht entrichteter Abgabenbeträge entscheiden im Reichspostgebiete die Oberpostdirektionen, in Bayern das Oberpostamt, in Württemberg die Generaldirektion der Posten und Telegraphen.

Zu § 24 des Gesetzes.

Steuerfreiheit der Postanweisungen.

13. Im Sinne der Vorschrift im § 24 Ziffer 1 des Gesetzes werden als ein Platz betrachtet die nachstehend aufgeführten Nachbarorte:

Aachen und Burtscheid,
Annaberg und Buchholz,
Aschaffenburg und Damm,
Berlin und die im Postverkehr als dessen Nachbarorte geltenden Ortschaften,
Bremerhaven, Geestemünde und Lehe,
Danzig, Langfuhr und Neufahrwasser,
Elberfeld und Barmen,
Hamburg, Altona und Wandsbek,
Hannover und Linden,
Mainz und Castel,
Mannheim, Ludwigshafen und Rheinau,
Nürnberg und Fürth,
Regensburg und Stadtamhof,
Saarbrücken und St. Johann,
Stuttgart und Cannstatt,
Thorn und Mocker,
Ulm und Neu-Ulm.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

14. Die Bestimmungen treten mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Die der Beschreibung in Ziffer 2 nicht entsprechenden älteren Stempelzeichen dürfen noch bis zum 1. Oktober 1901 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkte ist ihre Verwendung nicht mehr zulässig, doch ist es gestattet, sie bis zum 1. April 1902 bei den mit dem Verkaufe beauftragten Postanstalten gegen vorschriftsmäßige Stempelzeichen umzutauschen.

15. Der Reichskanzler ist ermächtigt, wegen der Anfertigung und des Vertriebs der Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelzeichen Erstattung zulässig ist, anderweitige Anordnungen zu erlassen.

III.

Russisches Stempelsteuer-Reglement. Vom 10. Juni 1900.

Mitgetheilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

Das am 10. Juni 1900 bestätigte Stempelsteuerreglement ist nach einer in Nr. 8 der Gesetzsammlung bekannt gegebenen Verfügung des Finanzministers am 1. März (a. St.) 1901 in Kraft getreten. Der Wortlaut des Reglements ist abgedruckt: Deutsches Handels-Archiv, Zeitschrift für Handel und Gewerbe, herausgegeben im Reichsamt des Innern; Jahrgang 1901 S. 312 ff.

Das erste Kapitel enthält allgemeine Bestimmungen. Es gibt zwei Arten der Stempelsteuer: 1. die einfache, welche in bestimmter Höhe für jedes einzelne Dokument erhoben wird, und 2. die proportionale, welche sich nach der Höhe der durch das betreffende Dokument repräsentirten Summe richtet.

Das zweite Kapitel handelt von der einfachen Stempelsteuer. Diese wird in folgenden fünf verschiedenen Beträgen erhoben: 1 Rubel, 60 Kopeken, 15 Kopeken, 10 Kopeken und 5 Kopeken. Die Fälle, in denen jeder dieser Beträge zu entrichten ist, sind einzeln im zweiten bis sechsten Theil aufgeführt.

Das dritte Kapitel enthält die proportionale Stempelsteuer. Es gibt eine proportionale Stempelsteuer doppelter Art: 1. die Wechselgebühren und 2. die Aktengebühren in zweierlei Graden, einem höheren und einem niederen. Die Höhe der proportionalen Stempelsteuer wird für jedes Papier nach der Summe bestimmt, auf welche das Papier lautet. Von Wichtigkeit ist Art. 37. Bei der Ausgabe von zinstragenden Papieren (Art. 54) wird als ihre Summe entweder ihr Nominalwerth betrachtet, oder der Preis, zu welchem sie in Umlauf gesetzt werden, je nachdem, welche Summe höher ist.

In Art. 44 sind die Umrechnungssätze angeführt, wenn die Summen einer Akte oder eines Dokuments in finnländischem oder ausländischem Gelde angegeben sind.

Der zweite Theil dieses Kapitels regelt die Wechselgebühren:

Art. 47. Die Wechselgebühren werden von den in Art. 48 aufgezählten Akten und Dokumenten im Betrage von je 15 Kopeken für jedes Hundert Rubel der Summe dieser Akten und Dokumente erhoben, wobei Bruchtheile von Hundert als volles Hundert angesehen werden.

Art. 48. Den in Art. 47 festgesetzten Gebühren unterliegen folgende Akten und Dokumente, welche auf eine Summe von mehr als fünfzig Rubel lauten: 1. Wechsel jeder Art (auch Tratten), mit Einschluß solcher Wechsel, welche außerhalb der Reichsgrenzen ausgestellt sind und der Zahlung unterliegen, jedoch als zeitweilige Zahlmittel im Reiche verwandt werden. 2. Darlehenbescheinigungen, Schuldscheine, von Schuldnern unterschriebene Rechnungen und alle anderen persönlichen Schuldverschreibungen, durch Versatz von beweglichem Eigenthum (darunter auch Werthpapiere) sichergestellte, sowie nicht sichergestellte, mit Ausnahme der in Art. 13, Punkt 25 erwähnten Schuldverschreibungen; ferner Akten über den Versatz beweglichen Eigenthums, falls durch letzteres nicht die Rückzahlung eines Darlehens, sondern die Erfüllung irgend einer anderen Verpflichtung (z. B. Zahlung auf Grund eines Exekutionsscheines ꝛc.) sichergestellt wird. 3. Vermerke, betreffend die Fristverlängerung oder Erneuerung des Darlehens über die neunmonatige Frist hinaus, auf den Versatzscheinen, die von staatlichen oder privaten Kreditinstitutionen beim Versatz von Werthpapieren oder Waaren ausgestellt werden. 4. Von den Acciseverwaltungen ausgestellte Pfandscheine zur Sicherstellung von Accisezahlungen, deren Frist verlängert ist, und Zeugnisse für den Empfang von Banderolen auf Kredit. 5. Anweisungen auf den St. Petersburger Münzhof und Abschriften aus den Abrechnungsbüchern, welche den Goldindustriellen ausgefertigt werden. 6. Vorschreibungen, welche den gegenseitigen Kreditgesellschaften von ihren Mitgliedern ausgestellt werden, — von der Summe, in deren Höhe jedes Mitglied für die Schulden der Gesellschaft haftet, oder in deren Höhe ihm der Kredit eröffnet wird.

Art. 49. Wird ein Wechsel in mehreren Duplikaten im Reiche ausgestellt oder aus dem Auslande eingesandt, so unterliegt jedes Duplikat für sich den Gebühren, welche der Wechselsumme entsprechen. Ein Wechselduplikat, das ausschließlich zur Acceptation übersandt wird, unterliegt der

Stempelsteuer nicht, wenn seine Rückseite derartig durchstrichen ist, daß auf ihr kein Raum für Aufschriften bleibt, und wenn auf der Vorderseite ein Vermerk darüber gemacht ist, daß der Wechsel nur zur Acceptation ausgestellt ist.

Der dritte Theil enthält die Aktengebühren. Art. 50: Es gibt Aktengebühren von zweierlei Graden: 1. Höheren Grades: a) von den Akten und Dokumenten, welche in Art. 51 genannt sind, — je 40 Kopeken von jedem Hundert Rubel bis zu Zehntausend hinauf und je 1 Rubel von jedem Tausend Rubel über Zehntausend hinaus, wobei Bruchtheile von Hunderten und Tausenden als volle Hunderte und Tausende gelten und b) von den in Art. 54 genannten Werthpapieren — je 4/10 Prozent von der Summe derselben (Art. 37). 2. Niederen Grades, von den in Art. 57 genannten Akten und Dokumenten, — je 40 Kopeken von jedem Tausend Rubel der Aktensumme, wobei Bruchtheile von Tausenden als volle Tausende gerechnet werden.

Bezüglich der Aktengebühren höheren Grades von zinstragenden Papieren gelten folgende Bestimmungen:

Art. 54. Den Aktengebühren in dem in Art. 50, Punkt 1, b festgesetzten Grade unterliegen Aktien, Antheilscheine, Obligationen und alle anderen Arten von zinstragenden Papieren, welche im Reiche von landschaftlichen, städtischen, ständischen und anderen öffentlichen Institutionen, von Handels-, Industrie- und Kreditgesellschaften in Umlauf gesetzt werden, sowie auch die im Reiche cirkulirenden ausländischen zinstragenden Papiere.

Art. 55. Wenn bei der Subskription auf Aktien, Obligationen 2c. Interimsscheine für den späteren Empfang der betreffenden Werthpapiere ausgefertigt werden, so werden die Aktengebühren von diesen temporären Bescheinigungen erhoben; die Papiere selbst unterliegen nicht mehr der Stempelsteuer.

Art. 56. Bei dem Umtausch von Werthpapieren, für welche die Stempelsteuer bereits entrichtet ist, gegen namentliche Papiere und umgekehrt (Art. 18, Punkt 1), sowie beim Umtausch beschädigter Papiere gegen neue und beim Umtausch von Papieren in Folge der Auslassung neuer Couponbogen (Art. 13, Punkt 26) unterliegen die Werthpapiere keiner nochmaligen Stempelgebühr.

Das vierte Kapitel zählt in den einzelnen Abschnitten die Fälle auf, in denen eine Befreiung von der Stempel-

steuer stattfindet. Erwähnt sei aus Art. 69 Nr. 9, daß Checks von der Stempelsteuer befreit sind.

Das fünfte Kapitel gibt die Art der Entrichtung der Stempelsteuer an.

Art. 80. Die Entrichtung der Stempelsteuer für die ihr unterliegenden Papiere, Akten und Dokumente wird ausgeführt: 1. Durch die Ausfertigung der Papiere, Akten und Dokumente auf Stempelpapier (auf einem oder mehreren Bogen), dessen Werth der Höhe der Steuer entspricht, welcher die betreffenden Papiere, Akten und Dokumente unterliegen. 2. Durch die Hinzufügung von Stempelpapier zu Akten und Dokumenten, welche auf einfachem Papier abgefaßt sind, oder auf Stempelpapier, dessen Werth die Höhe der Gebühren nicht erreicht. 3. Durch das Aufkleben von Stempelmarken auf Akten und Dokumente, die auf gewöhnlichem Papier abgefaßt sind, oder auf Stempelpapier, dessen Werth die Höhe der Gebühren nicht erreicht. 4. Durch baares Geld.

Die Entrichtung der einfachen Stempelsteuer für Werthpapiere geschieht, wie folgt:

Art. 107. Die Stempelsteuer auf innerhalb des Reiches ausgelassene zinstragende Papiere, neue Couponbogen zu ihnen, sowie Interimsscheine für den Empfang der zinstragenden Papiere (Art. 13, Punkt 26 und Art. 54 und 55) wird in baarem Gelde erhoben, bevor die Papiere in Umlauf gesetzt werden, und wird durch die Abstempelung jedes einzelnen Papiers beglaubigt. Auf Papiere, die von der Steuer befreit sind, wird ein besonderer, diese Ausnahme bestätigender Stempel gesetzt.

Art. 108. Bei der Besteuerung von zinstragenden Papieren, Couponbogen und Interimsscheinen entfällt die Entrichtung der Steuer auf die Institutionen, welche die Papiere emittiren. Die von Aktien, Antheilscheinen und den dazu gehörigen Couponbogen erhobene Steuer kann von den Gesellschaften bei der Ausfertigung der genannten Papiere an die Aktionäre und Theilhaber von letzteren einkassirt werden.

Art. 109. Eisenbahngesellschaften, welchen ein Reingewinn garantirt ist, oder an deren Reingewinn die Krone Antheil hat, sind verpflichtet: 1. Die Ausgaben für die Erlegung der Stempelsteuer auf so viele Jahre zu vertheilen, als die Couponbogen ausgestellt sind, und 2. der Krone die auf Grund des vorigen Punktes verfristete Summe unter

Verzinsung zu 5 Prozent in alljährlichen gleichen Raten aus den Exploitationsmitteln zu zahlen, nicht später als einen Monat nach dem Abschluß der Abrechnung für dasjenige Jahr, für welches der verfristete Theil der Steuer fällig war.

Art. 110. Dem Finanzminister ist es anheimgestellt, auch anderen Gesellschaften auf ihr Gesuch zu gestatten, die Stempelsteuer für neue Couponbogen zu Obligationen nach den in Art. 109 aufgestellten Regeln zu leisten.

Art. 111. Die Stempelsteuer für Werthpapiere, welche im Auslande emittirt sind und im Reiche eintreffen, wird von den ersten Empfängern der Papiere bezahlt, nicht später als sieben Tage nach dem Empfange derselben und jedenfalls vor ihrer Uebergabe an andere Personen, und zwar entweder in baarem Gelde unter Abstempelung der Papiere nach den in Art. 107 festgesetzten Regeln oder durch Stempelmarken, welche vom Empfänger auf die erste Seite jedes Papiers geklebt und von ihm selbst in folgender Weise getilgt werden: 1. durch seine durch die Marke hindurchgehende Namensunterschrift nebst Angabe des Datums, und 2. durch die kreuzweise Durchstreichung des übrigen Theils der Marke, wobei die Enden der Striche bis auf das Papier reichen müssen.

Für die im Reiche ausgestellten Wechsel wird die Gebühr ausschließlich dadurch beglichen, daß die Wechsel auf Stempelpapier geschrieben werden.

Art. 130. Für die außerhalb der Reichsgrenzen ausgefertigten und in das Reich eingesandten Dokumente aller Art, welche der Stempelsteuer unterliegen, sowie für Dokumente, welche aus der Armee während eines Feldzuges oder von einem Kriegsschiffe während einer Kampagne eingesandt werden, entrichtet der erste Empfänger, bevor er auf dem Dokument irgend eine Aufschrift über das Accept oder die Cession des Dokuments macht, und bevor er einen Protest einreicht oder sonst eine Handlung auf Grund des Dokuments vollführt, die Stempelsteuer in folgender Weise: 1. Durch Beifügung von Stempelpapier oder Aufkleben von Stempelmarken, deren Werth der Höhe der Steuer entspricht, auf Grund von Art. 119, oder 2. durch Baarzahlung (Art. 131). (Anmerkung: Für die in diesem Artikel genannten Wechsel und anderen Zahlungsverpflichtungen kann die Stempelsteuer durch

das Aufkleben von Stempelmarken in beliebiger Höhe entrichtet werden.)

Das sechste Kapitel enthält: Anfertigung, Aufbewahrung, Verkauf und Vernichtung der Stempelwerthzeichen; das siebente Kapitel: die Aufsicht über die Befolgung des Stempelsteuerreglements; das achte: die Strafen für die Verletzung des Stempelsteuerreglements; das neunte: die Geschäftsordnung in Sachen der Verletzung des Stempelsteuerreglements. —

IV.

Die italienische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1896 bis 1899[1].

Von

Herrn Dr. **Arnaldo Bruschettini**, Professor des Handelsrechts an der königlichen Universität Messina.

---

1. Aenderung des Artikels 20 der Vollzugsverordnung zum Handelsgesetzbuch.

Königliche Verordnung vom 30. Dezember 1897. Aenderung der am 27. Dezember 1882 erlassenen Vollzugsverordnung zum Handelsgesetzbuch. Der Art. 20 jener Verordnung wird durch folgenden ersetzt:

Art. 20. Il Ministro d'Agricoltura, Industria e Commercio, udito il Ministro del Tesoro formerà le medie delle quotazioni del Consolidato italiano da pubblicarsi nella Gazzetta Ufficiale.

A tal uopo i presidenti dei sindacati delle Borse di Bologna, Firenze, Genova, Livorno, Milano, Napoli, Palermo, Roma, Torino e Venezia comunicheranno pun-

---

1) Betreffend die Uebersichten von 1890 vgl. diese Zeitschrift Bd. XLI S. 198; 1891 und 1892 Bd. XLII S. 169; 1893 Bd. XLIV S. 131; 1894 Bd. XLV S. 197; 1895 Bd. XLVII S. 367.

tualmente, con telegramma urgente, i corsi del Consolidato ai Ministeri anzidetti.

Il corso medio, prescritto nei modi indicati nel presente articolo, serve per gli effetti previsti dalla legge sul debito pubblico del Regno, semprechè non esista patto speciale in contrario.

Le Camere di commercio che faranno listini debbono trasmettere ai Ministeri di agricoltura, industria e commercio e del Tesoro giornalmente, con telegramma, i prezzi fatti per tutti i tipi di Consolidato e per gli altri valori di Stato o garantiti dallo Stato.

Tali listini saranno compilati secondo il modello che sarà stabilito con decreto dei Ministri d' agricoltura, industria e commercio e del Tesoro.

Diese neue Fassung des Art. 20 der Vollzugsverordnung zum Handelsgesetzbuch unterscheidet sich von der früheren dadurch, daß die mittleren Kurse der italienischen konsolidirten Anleihe nicht mehr von der Handelskammer zu Rom, sondern von dem Ministerium des Akerbaus, Industrie und Handel festzustellen sind. Auch erfolgt jetzt die Feststellung nach Mittheilung nicht mehr sämmtlicher Börsenvorstände des Königreichs, sondern nur nach jener der im neuen Artikel angegebenen Börsen.

Neu ist endlich die Bestimmung der Abs. 4 und 5, die dem Staate ermöglichen, beständige Auskunft zu erhalten über die Kurse der Werthpapiere, bei denen er interessirt ist.

---

2. Internationales Privatrecht.

Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts. Vom 14. November 1896[1]). Einführungsverordnung vom 14. Mai 1899.

---

3. Handelsverträge.

K. V. vom 6. Februar 1896. Verlängerung des provisorischen Uebereinkommens in Handelsangelegenheiten mit Bulgarien bis zum 31. Januar 1897.

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 228 ff.



Uebereinkommen zwischen Italien und Oesterreich-Ungarn über die sanitären Maßnahmen des Grenzverkehrs. K. V. vom 27. Februar 1896.

Handelsvertrag zwischen Italien und Argentinien vom 1. Juni 1894 und 31. Januar 1895. Gesetz vom 5. März 1896.

Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Tunis. Gesetz vom 28. Januar 1897.

Zusatzübereinkommen zum Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Italien und Kolumbien vom 27. Oktober 1892 und 10. August 1894. K. V. vom 28. März 1897.

Provisorische Uebereinkunft zwischen Italien und Bulgarien in Handelssachen. K. V. vom 1. April 1897. Gesetz vom 6. Februar 1898. K. V. vom 3. April 1898.

Uebereinkunft zwischen Italien und Griechenland vom 18.—30. Dezember 1899 zur Regelung der Handels- und Schifffahrtsbeziehungen. K. V. vom 30. Dezember 1899.

---

4. Konsulate.

K. V. vom 6. Februar 1896. Das Konsulat zu Shanghai soll mit einem Konsulatsbeamten zweiter Klasse besetzt werden (Art. 1). Errichtung eines Konsulats in Johannesburg mit dem Jurisdiktionsgebiete der Südafrikanischen Republik und des Freistaates Orange.

Konsularvertrag zwischen Italien und Argentinien. K. V. vom 19. April 1896.

K. V. vom 23. April 1896. Verlegung des Konsulats von Ouro Preto nach Juiz de Flora.

K. V. vom 23. April 1896. Verlegung des Konsulats von Johannesburg nach Pretoria.

K. V. vom 7. Mai 1896. Errichtung eines Konsulats in Denver mit Jurisdiktion in den Staaten Colorado und Utah.

K. V. vom 10. Mai 1896. Aufhebung des Konsulats zu Lagos (Guinea).

K. V. vom 11. Juni 1896. Veränderung in den Jurisdiktionsgebieten der Konsulate zu Konstantinopel und Smyrna.

Konsularvertrag zwischen Italien und Peru. K. V. vom 21. Juni 1896.

K. V. vom 23. Juli 1896. Errichtung von Konsulaten in Kairo, Chambery und Konstantinopel.

K. V. vom 11. August 1896. Aufhebung des Konsulats zu Erzerum und Vereinigung seines Jurisdiktionsbezirks mit demjenigen des Konsulats zu Trapezunt (Art. 1). Errichtung eines Konsulats zu Philippopel mit dem Jurisdiktionsgebiete Ost-Rumeliens, das damit von dem Jurisdiktionsgebiete des Konsulats zu Sofia getrennt wird (Art. 2).

K. V. vom 27. September 1896. Verlegung des Konsulats in Honduras von Tegucigalpa nach Amapala.

K. V. vom 22. November 1896. Veränderung in den Jurisdiktionsgebieten der Konsulate zu Chambery und Lyon.

K. V. vom 28. Januar 1897. Konsularvertrag zwischen Italien und Tunis.

K. V. vom 29. April 1897. Verlegung des Konsulats zu Managua nach Korinth.

K. V. vom 29. April 1897. Ausdehnung des Jurisdiktionsgebietes des Konsulats zu Santander.

K. V. vom 5. Juni 1898. Errichtung eines Konsulats zu Kiew (Rußland).

K. V. vom 13. November 1898. Errichtung eines Konsulats in Bridgetown mit dem Jurisdiktionsgebiete der Insel Barbados.

K. V. vom 9. April 1899. Errichtung eines Konsulats zu Lourenzo Marques mit dem Jurisdiktionsgebiete der portugiesischen Besitzungen von Mozambique.

K. V. vom 11. Juli 1899. Verlegung des Konsulats in S. Salvador von Santa Ana zu S. Salvador.

---

5. Post und Telegraph.

K. V. vom 23. Juli 1896. Vertrag zwischen Italien und England vom 11. Juli 1896 über Austausch von Postpaketen.

Postvertrag vom 20. November 1895 zwischen Italien und San Marino. Gesetz vom 3. Oktober 1896.

K. V. vom 20. Mai 1897. Telegraphen-Vertrag zwischen Italien und Rumänien.

K. V. vom 3. April 1898. Uebereinkommen zwischen Italien und Tunis vom 23. März 1898 betreffend das Porto der Briefsendungen.

K. V. vom 15. Mai 1898. Vertrag zwischen Italien

und Costarica vom 26. April 1898 über Austausch von Postpaketen.

K. V. vom 13. November 1898 zwischen Italien und Montenegro über den Postdienst.

K. V. vom 26. Januar 1899. Neuregelung des Personals der Post- und Telegraphenverwaltung.

Weltpostübereinkommen zu Washington vom 15. Juni 1897. Gesetz vom 2. März 1899 und Vollzugsverordnung vom 3. April 1899. Letztere enthält einige Aenderungen zum Post-Reglement des Inlands, um es in Einklang zu bringen mit dem internationalen Gesetze.

K. V. vom 12. November 1899. Zusatzbestimmungen zum Vertrag zwischen Italien und England vom 11. Juli 1896 (s. oben).

K. V. vom 24. Dezember 1899, wodurch die ganze bisherige Postgesetzgebung einheitlich zusammengefaßt wird. Ohne wesentliche Aenderung werden damit die Vorschriften der früheren Postgesetze wiedergegeben (s. insbesondere diese Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 157 ff. und Bd. XLI S. 179 f.).

K. V. vom 20. Mai 1897. Einführungsverordnung zum Petersburger internationalen Telegraphenübereinkommen vom 22. Juli 1875 nach den Ergebnissen der Budapester Revisionskonferenz von 1896.

K. V. vom 20. Mai 1897. Ausdehnung des internationalen Reglements zum inländischen Telegraphenverkehr, mit besonderen Aenderungen und Zusätzen.

---

6. Eisenbahnen.

K. V. vom 8. Januar 1899. Bestätigung einer Beilage zum Reglement vom 31. Oktober 1873 über Polizei, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Eisenbahnbetriebs.

Gesetz vom 21. Dezember 1899 betreffend die Polizeivorschriften über die Zugverspätungen.

---

7. Schiffahrt.

K. V. vom 11. Januar 1896. Bestätigung eines neuen Reglements über den Leuchtfeuer- und Leuchtthurmdienst (servizio dei fari e fanali). Das frühere Reglement vom 27. August 1885 wird hiermit aufgehoben.

K. V. vom 1. März 1896. Veränderungen zum Reglement vom 9. Februar 1893 über die Verwaltung, Unterhaltung und Verwahrung der dem Staatsvermögen gehörenden Begießungs- und als bewegende Kräfte dienenden Kanäle.

K. V. vom 3. Mai 1896. Bestätigung der Statuten für die Invalidenkasse der Kauffahrteiflotte zu Palermo.

Reglement zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See. K. V. vom 13. Dezember 1896.

Gesetz vom 23. Juli 1896 über Prämien für Schiffsbau und Schifffahrt, über Küstenfahrt, Schifffahrtsgebühren und über Zahlung von Beiträgen zur Invalidenkasse der Kauffahrteiflotte.

Dieses Gesetz ist wie das frühere vom 6. Dezember 1885 (Zeitschr. XXXII S. 589 ff.) dem französischen Beispiele nachgebildet. Die wichtigsten Veränderungen bestehen in einer Erhöhung der Schiffsbau- und in einer Erniedrigung der Schifffahrtsprämien. Auch war früher die Küstenfahrt auch ausländischen Flaggen bei voller Gegenseitigkeit zugelassen, aber nur innerhalb fünf Jahre. Art. 19 des jetzigen Gesetzes gewährt dasselbe Recht ohne jedwede Zeiteinschränkung. Die Seegebühren sind verändert. Durch königliche Verordnung vom 27. Dezember 1896 wird ein Reglement bestätigt für die Ausführung des Gesetzes.

K. V. vom 29. November 1896. Uebereinkommen vom 12. November 1896 zwischen Italien und Dänemark über gegenseitige Anerkennung der Schiffsaiche.

K. V. vom 20. Mai 1897 über die zum Personentransport dienenden Schiffe. Dieselbe ersetzt die Art. 28—37 des Reglements über die hygienischen Maßregeln für Seeschifffahrt und Seehäfen vom 29. September 1895 und die Art. 546—587 der Vollzugsverordnung zum Gesetzbuche für die Handelsflotte und enthält die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Zustand der zum Personentransport dienenden Schiffe, die Sanitäts- und Polizeimaßregeln derselben u. s. w.

Durch eine spätere K. V. vom 19. Oktober 1896 sind noch mehrere Aenderungen vorgenommen worden. Beide sind nachher durch K. V. vom 18. Januar 1899 einheitlich zusammengefaßt (testo unico).

K. V. vom 2. Februar 1899. Aufhebung des Art. 38 Abs. c der Vollzugsverordnung zum Gesetzbuche für die Handelsflotte.

K. V. vom 31. Oktober 1899. Uebereinkommen vom 13. Oktober 1899 zwischen Italien und Belgien über gegenseitige Anerkennung der Schiffsaiche.

---

8. Arbeiterversicherung.

Gesetz über die Unfälle der Arbeiter beim Betriebe, vom 17. März 1898. — Legge per gli infortuni degli operai sul lavoro.

Dieses, nach einer fast zwanzigjährigen Vorgeschichte, endlich veröffentlichte Gesetz ist hauptsächlich nach dem deutschen Muster gebildet[1]). Die Grundgedanken, auf welchen es ruht, sind nämlich die der Betriebsgefahr und der Zwangsversicherung. Das Gesetz zerfällt in vier Abschnitte, deren der erste den Umfang seiner Anwendung, der zweite die Unfallverhütungsvorschriften, der dritte das Versicherungswesen und die Versicherungsverhältnisse und der vierte die allgemeinen Bestimmungen behandelt.

Was den Umfang der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes betrifft, sei zunächst bemerkt, daß die Land- und Forstwirthschaft und die Seeschifffahrt ganz unberührt geblieben sind.

Art. 1 und 2 bestimmen, auf welche Arbeiter das Gesetz Anwendung finden soll und bezw. wer als Arbeiter im Sinne desselben anzunehmen ist.

Die zu versichernden Betriebe sind in zwei Kategorien getheilt; die erste umfaßt die Steinbrüche, Bergwerke, Torfgruben, Baugewerbe, Gas-, Elektrizitäts-, Telephonunternehmungen, Arsenale oder Schiffswerften, sowie jene Industrieen, die Sprengstoffe erzeugen oder verwenden. Die zweite dagegen umfaßt Bau oder Betrieb von Eisenbahnen, Transportmitteln der Binnenschifffahrt, Trambahnen auf mechanischer Zugkraft, hydraulischen Arbeiten, Errichtung und Ausbesserung von Hafen-, Kanal- und Dammanlagen, Brücken, Gallerieen und Straßen, und jenen Werkstätten mit Verwendung von Maschinen. In den zur zweiten Kategorie gehörenden Betrieben findet das Gesetz nur dann Anwendung, wenn in denselben mehr als fünf Arbeiter beschäftigt werden.

---

1) Siehe darüber Bruschettini, Die Arbeiterversicherung in Italien, in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch" XVIII. Jahrg. I. Theil S. 107—144, Wien 1897; Zacher, Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft VI S. 12 ff., Berlin 1899.

Der zweite Abschnitt (Art. 3—5) betrifft die Unfallverhütungsvorschriften. Der Minister für Ackerbau, Handel und Industrie hat auf Vorschlag der Betriebsunternehmer die entsprechenden Reglements (allgemeiner oder besonderer Art, je nachdem sie für sämmtliche oder für einzelne Betriebe bestimmt sind) zu formuliren und die Innehaltung derselben und der sonstigen vom Gesetze auferlegten Pflichten, auch durch Inspektionen, zu überwachen. Die Reglements und deren Aenderungen werden durch königliche Verordnung nach Begutachtung des Staatsrathes (Consiglio di Stato) genehmigt. Die Inspektionen werden von Staatsbamten, aber hauptsächlich von technischem Personal der Unfallverhütungsverbände und der Unfallversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit durchgeführt.

Der Versicherung ist der dritte Abschnitt (Art. 6—18) gewidmet. Außer den im Art. 1 bezeichneten Arbeitern müssen auch solche versichert werden, die technische Dienste bei den außerhalb der Werkstätten funktionirenden Dampfkesseln leisten. Bei nicht fortdauernden Betrieben ist aber die Versicherungspflicht nur auf die Dauer der Arbeit begrenzt. Die Versicherung hat auf Kosten des Betriebsunternehmers zu erfolgen und soll alle Unfälle, welche den Tod oder körperliche Verletzungen von mehr als fünftägiger Dauer zur Folge haben, umfassen.

Die Entschädigungen sind bestimmt wie folgt: a) im Falle völliger dauernder Arbeitsunfähigkeit wird die Entschädigung mit dem fünffachen Jahreslohn, jedoch nie geringer als mit 3000 Lire, bemessen (als Jahreslohn gilt das Dreihundertfache des Tageslohnes bis zum Höchstbetrage von 2000 Lire, und der Tageslohn ergibt sich, indem man den gesammten Verdienst des Arbeiters während der letzten fünf Arbeitswochen durch die Anzahl der wirklichen Arbeitstage in derselben Periode teilt); b) im Falle theilweiser dauernder Arbeitsunfähigkeit beträgt die Entschädigung das Fünffache jenes Arbeitsverdienstes, um welchen der Jahresverdienst herabgemindert ist oder herabgemindert werden kann; c) im Falle völliger zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit ist die Entschädigung eine tägliche und wird der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes entsprechen; sie wird während der ganzen Dauer der Arbeitsunfähigkeit vom Beginn des sechsten Tages ab (vgl. Art. 7) gezahlt; d) im Falle theilweiser zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit ist die Entschädigung der Hälfte der Verminderung gleich, die der durchschnittliche Arbeits-

verdienst durch die Arbeitsunfähigkeit erleidet; sie wird wie im vorigen Falle gezahlt; e) im Todesfalle beträgt die Entschädigung den fünffachen Jahresverdienst und wird nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches den testamentarischen oder gesetzlichen Erben gezahlt. Vertragsbestimmungen, welche diesen Vorschriften entgegenstehen, sind nichtig. Die Entschädigungen sollen binnen drei Monaten nach Eintritt des Unfalles festgesetzt und gezahlt werden, sie sind weder pfändbar noch abtretbar und verjähren binnen Jahresfrist nach Eintritt des Unfalles. Binnen zwei Jahren aber nach demselben Zeitpunkte ist dem Arbeiter und der Versicherungsanstalt gestattet, die Revision der Gutachten über die Arbeitsfähigkeit zu verlangen, um die ursprüngliche Feststellung der Entschädigung zu verändern angesichts des geänderten physischen Zustandes des Arbeiters oder in Folge einer genaueren Würdigung desselben.

Ueber Entschädigungsstreitigkeiten im Falle zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit und bis zum Betrage von 200 Lire entscheidet das Gewerbegericht[1]) endgiltig und in dessen Ermangelung der Amtsrichter. In allen übrigen Fällen entscheidet das ordentliche Gericht nach den allgemeinen Vorschriften der Zuständigkeit und der Prozeßordnung.

In der Regel ist die Wahl der Versicherungsanstalt frei, jedoch für Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe hat die Versicherung bei der durch Gesetz vom 8. Juli 1883 errichteten Nationalen Unfallversicherungskasse[2]) zu erfolgen.

Unter besonderen Bedingungen sind von der Versicherungspflicht befreit: a) der Staat für die Arbeiter seiner Anstalten, denen durch Spezialgesetze Unfallentschädigungen zugewiesen sind; b) die Unternehmer, die auf eigene Kosten besondere vom Staate anerkannte Kassen gegründet haben oder gründen werden; c) die Unternehmer, die Verbände zur gegenseitigen Versicherung bilden; d) die Eisenbahngesellschaften.

---

1) Die Gewerbegerichte (Collegi dei probiviri), die zugleich als Einigungsämter zwischen Industriellen und Arbeitern oder zwischen den Arbeitern selbst dienen, sind durch Gesetz vom 15. Juni 1893 in Italien eingeführt worden (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 145). Eine kgl. Verordnung vom 26. April 1894 bestätigt das Reglement zur Ausführung des obengenannten Gesetzes (vgl. diese Zeitschrift Bd. XLV S. 209).

2) Ueber die Organisation der Nationalen Unfallversicherungskasse (Cassa Nazionale di Assicurazione), über die Arten der Versicherung bei derselben, deren Gesetzgebung und Ergebnisse siehe Bruschettini a. a. O. S. 108—113.

Letzterer Abschnitt (Art. 19—28) enthält allgemeine und Uebergangsvorschriften. Binnen einem Monat nach Inkrafttretung des Gesetzes haben die Unternehmer dem Präfekten der Provinz die Natur ihres Betriebes und die Zahl ihrer Arbeiter anzumelden und binnen einem anderen Monat haben sie den Versicherungsvertrag abzuschließen. Für neue Betriebe und für etwaige spätere Aenderungen in der Zahl der Arbeiter sind die Anmeldungen und die Versicherungen innerhalb zehn Tage nach dem Beginn des Betriebes und bezw. nach der Aenderung zu thun. Am Ende jedes Monats hat der Präfekt ein Verzeichniß der in derselben Zeitperiode abgeschlossenen Verträge einzusenden. Uebertretungen dieses Gesetzes sind mit Geldstrafen bedroht, deren Betrag wird an die Depositen- und Darlehenskasse[1]) hinterlegt und vom Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel verwendet wie folgt: a) zur Unterstützung solcher Arbeiter, die wegen Zahlungsunfähigkeit der Haftpflichtigen keine Entschädigung erlangen konnten, solcher Hilfsvereine, die die Fürsorge für die ersten fünf Krankheitstage der Unfallverletzten unternehmen, und solcher Gesellschaften und Anstalten, die die ärztliche Hilfeleistung der Unfallverletzten gewähren; b) zur Einsetzung von Prämien zu Gunsten der Erfinder von neuen Einrichtungen zur Unfallverhütung.

Die Unternehmer, welche die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt haben, sind von der civilrechtlichen Haftpflicht befreit. Dessen ungeachtet bleiben sie auch civilrechtlich haftbar, wenn die Handlung, auf welche der Unfall zurückzuführen ist, ein öffentlicher Anklage unterliegendes Vergehen darstellt und das bezügliche Strafurtheil die Schuld des Unternehmers oder derjenigen, für die letzterer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat, feststellt[2]). Auch in solchen Fällen haben die Versicherungsanstalten die Entschädigung zu zahlen; das Regreßrecht auf Ersatz ist aber

---

1) Die Depositen- und Darlehenskasse (Cassa dei depositi e prestiti) wurde durch Gesetz vom 17. Mai 1863 errichtet (Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1875). Vgl. unten Nr. 12.

2) Vgl. Bruschettini, Die Haftpflicht des Arbeitgebers nach dem italienischen Gesetz vom 17. März 1898, in der „Oesterreichischen Versicherungs-Zeitung“ Bd. XXVI Nr. 25 und 26, Wien 1899, und Der Begriff der Culpa nach dem italienischen Arbeiterversicherungsgesetze in „Assekuranz-Jahrbuch“ XXII. Jahrgang I. Theil S. 145 ff., Wien 1901.

ihnen gegen die civilrechtlich haftenden Personen zugesichert. Dasselbe Regreßrecht steht ihnen zu gegen den verletzten Arbeiter, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

K. V. vom 25. September 1898. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 17. März 1898 über die Unfälle der Arbeiter beim Betriebe.

Dieses — etwas zu sehr auf Einzelheiten eingehende — Reglement zerfällt in zehn Abschnitte. Der erste (Art. 1—10) enthält allgemeine Bestimmungen, meistens zur Erklärung einiger im Gesetze verwendeten Bezeichnungen. Der zweite (Art. 11—24) betrifft die Anmeldungen der Betriebe und der Versicherungsverträge; der dritte (Art. 25—41) die Privatkassen und Versicherungsverbände auf Gegenseitigkeit; der vierte (Art. 42—50) beschäftigt sich mit der Vermehrung, Freigebung und Wiederersetzung der Kautionen der Privatkassen und der Versicherungsverbände auf Gegenseitigkeit. Fünfter Abschnitt (Art. 51—53) ist der Nationalkasse für Arbeiterunfallversicherung und sechster (Art. 54—63) den Privatversicherungsgesellschaften gewidmet. Die Anzeigen der Unfälle und die bezüglichen Untersuchungen sind im siebenten Abschnitte (Art. 64—72) berücksichtigt, während im achten (Art. 73—87) die Feststellung und Zahlung der Entschädigungen und im neunten (Art. 88—99) die Besichtigungen und Feststellung von Zuwiderhandlungen und Strafen geregelt sind. Letzterer (X.) Abschnitt enthält Uebergangsbestimmungen.

K. V. vom 18. Juni 1898 No. 230. Allgemeines Reglement zur Verhütung der Unfälle bei solchen Betrieben, auf welche das Gesetz vom 17. März 1898 Anwendung findet.

K. V. vom 18. Juni 1898 Nr. 231. Reglement zur Verhütung der Unfälle bei Bergwerken und Steinbrüchen.

K. V. vom 18. Juni 1898 Nr. 232. Reglement zur Verhütung der Unfälle bei Betrieben und Gewerben, welche Sprengstoffe erzeugen oder verwenden.

Gesetz vom 17. Juli 1898. Errichtung der Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter[1]).

---

1) Vorgeschichte, Besprechung und Uebersetzung dieses Gesetzes in Zacher a. a. O. S. 29 ff. und 108 ff.

K. V. vom 18. Juni 1899 Nr. 286. Statut der Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter.

K. V. vom 18. Juni 1899 Nr. 299. Technisches Reglement der Nationalkasse für Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter. Dieses Reglement betrifft die innere Rechnungsführung der Nationalkasse und insbesondere die Bildung und Liquidation der persönlichen Konten und die Zahlung der Leibrenten.

---

9. Bodenkreditbanken.

Gesetz vom 4. Juni 1896. Veränderungen zu den Gesetzen vom 22. Februar 1885 [1]), 17. Juli 1890, 6. Mai 1891 und 8. August 1895 [2]) über die Bodenkreditbanken.

K. V. vom 30. Juli 1896. Die Sparkassen zu Mailand und Bologna, die St. Paul-Stiftung zu Turin und der Monte dei Paschi zu Siena sind ermächtigt zur Gewährung von Bodenkredit im ganzen Königreich.

Gesetz vom 30. Januar 1898 und königl. Verordnung vom 26. Februar 1899. Bestimmungen über die Liquidation des Banco di San Spirito zu Rom und die Errichtung der neuen Bodenkreditanstalt für Sardinien.

---

10. Landwirthschaftlicher Kredit.

K. V. vom 27. Dezember 1896. Durch Gesetz vom 23. Januar 1887 über landwirthschaftlichen Kredit [3]) wurden die allgemeinen Kreditanstalten, die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften und die Sparkassen zur Ausgabe von Pfandbriefen ermächtigt an die Stelle der älteren nach Maßgabe des aufgehobenen Gesetzes vom 21. Juni 1869 ausgegebenen Pfandscheine, die binnen zehn Jahren außer Kurs gesetzt werden sollten (Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes von 1887). Solche Frist wird durch vorliegende Verordnung bis zum 31. Dezember 1901 verlängert.

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXII S. 592.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVII S. 372.
3) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXV S. 459 und insbes. S. 462 f.

---

11. Sparkassen.

K. V. vom 21. Januar 1897. Ausführliches Reglement zum Sparkassengesetz vom 15. Juli 1888 [1]). Das frühere Reglement vom 4. April 1889 [2]) wird aufgehoben und neue Bestimmungen, insbesondere über die Liquidation der Sparkassen, gegeben.

K. V. vom 22. Juli 1897. Veränderung zum Art. 50 Abs. 3 des Reglements vom 21. Januar 1897, betreffend die Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse der Sparkassen.

Gesetz vom 17. Juli 1898. Veränderungen zu den Art. 15 und 25 des Sparkassengesetzes vom 15. Juli 1888.

K. V. vom 3. November 1898. Aufhebung der königl. Verordnung vom 22. Juli 1897 (s. oben) und Wiederherstellung des Art. 50 Abs. 3 des Reglements vom 21. Januar 1897 nach der ursprünglichen Fassung.

K. V. vom 13. November 1898. Veränderung zum Art. 11 des Reglements vom 21. Januar 1897. Die Mitglieder des Provinzverwaltungsausschusses (Giunta Provinciale Amministrativa) sind aus der Verwaltung der Sparkassen ausgeschlossen nur im Falle, daß letztere unter deren Ueberwachung unterworfen sind.

---

12. Emissionsbanken, Banknoten und Papiergeld.

K. V. vom 16. April 1896. Durch diese Verordnung ist die königliche Genehmigung gemäß Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 1893 über die Neuordnung der Emissionsbanken [3]) dem Statut der Bank von Italien ertheilt.

Gesetz vom 11. Juni 1896 über die Hinterlegungs- und Darlehenskasse (Cassa dei depositi e prestiti), enthaltend Bestimmungen, über die Umwandlung und Gewährung der Darlehen und den Geschäftsbereich der Anstalt.

K. V. vom 30. Oktober 1896 betreffend Herstellung, Ersatz und Aufbewahrung der Banknoten.

K. V. vom 26. November 1896. Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Juni 1896 über die Hinterlegungs- und Darlehenskasse (s. oben).

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVII S. 180.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XXXVIII S. 164.
3) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 133.

Gesetz vom 17. Januar 1897. Vorläufige Anwendung von vier königl. Verordnungen vom 6. Dezember 1896, enthaltend Bestimmungen, um den Umlauf der Banknoten der Bank von Italien, Neapel und Sizilien zu schützen und zu beschränken und um die Liquidation des diesen Banken gehörenden unbeweglichen Vermögens zu erleichtern. Art. 10 der Beilage D zu diesem Gesetze betrifft die Abrechnungsstellen. Hierdurch, in Abweichung des Art. 4 Abs. 2—7 des Gesetzes vom 10. August 1893, wird den Handelskammern, welche den Betrieb der Abrechnungsstellen übernommen haben, gestattet, solchen Betrieb den Emissionsbanken zu übertragen. Zu diesem Zwecke ist aber die Genehmigung der Regierung erforderlich, und der Betrieb seitens der Emissionsbanken erfolgt unter Ueberwachung und Verantwortlichkeit der übertragenden Handelskammer.

K. V. vom 22. April 1897. Besonderes Reglement für die Bank von Sizilien.

Gesetz vom 8. Juli 1897. Aenderungen zu den Gesetzen vom 27. Mai 1875 über Postsparkassen und vom 17. Mai 1863 über Hinterlegungs- und Darlehenskassen. Art. 1—4 beziehen sich auf die ersteren und ordnen die Errichtung eines Reservefonds an. Art. 5—8 betreffen dagegen die letzteren.

Von besonderer Bedeutung ist Art. 5, kraft dessen sind die Hinterlegungs- und Darlehenskassen berechtigt, Effekten-Lombardgeschäfte (siehe Cohn in Endemann's Handbuch Bd. III S. 853 Anm. 161) mit in- und ausländischen Kreditanstalten abzuschließen.

Durch Art. 7 und 8 ist auch ein ständiger Verwaltungsrath errichtet und eine Verwahrungsgebühr eingeführt.

Gesetz vom 3. März 1898. Endgiltige Anwendung mit einigen Veränderungen der durch Gesetz vom 17. Januar 1897 (siehe oben) gebilligten Bestimmungen über Papiergeldumlauf.

Gesetz vom 24. April 1898. Errichtung einer selbständigen Abtheilung bei der Hinterlegungs- und Darlehenskasse mit eigener Verwaltung zur Gewährung von Kommunal- und Provinzialkredit.

K. V. vom 15. Mai 1898. Reglement zur Ausführung des vorigen Gesetzes.

K. V. vom 14. Juli 1898. Genehmigung eines neuen Statuts für die Bank von Italien, nach Maßgabe des Art. 1 des Gesetzes vom 10. August 1893 (siehe oben).

K. V. vom 21. Dezember 1898. Verlängerung des Legalkurses der von den Emissionsbanken ausgegebenen Banknoten bis zum 31. Dezember 1900.

K. V. vom 31. Dezember 1899. Reglement für die Neuordnung der Verwaltung der Hinterlegungs- und Darlehenskasse.

13. Münze.

Gesetz vom 2. Januar 1898. Bestätigung des am 29. Oktober 1897 zwischen Italien, Frankreich, Griechenland, Belgien und der Schweiz geschlossenen Zusatzübereinkommens, durch welches der Beitrag der Scheidemünze vermehrt wurde bis zu 30 Millionen für Italien, 6 für Belgien, 130 für Frankreich und seine Kolonien, 3 für die Schweiz.

Gesetz vom 8. Januar 1899. Bestätigung des am 15. März 1898 zwischen Italien, Frankreich, Griechenland, Belgien und der Schweiz geschlossenen Zusatzprotokolls zum Münzvertrage vom 15. November 1893, betreffend die sogenannte Nationalisirung der Silberscheidemünze (Nazionalizzazione degli spezzati d'argento).

Gesetz vom 16. Februar 1899. Außerkurssetzung der nach Maßgabe der königl. Verordnungen vom 4. August 1893 [1]) und 21. Februar 1894 [2]) ausgegebenen Kassenscheine.

K. V. vom 19. Februar 1899 Nr. 55, betreffend die Exportation der italienischen Silberscheidemünze.

K. V. vom 19. Februar 1899 Nr. 54. Zur Zahlung der Eingangszölle wird die Einnahme von italienischen Silberscheidemünzen bis zu 5 Lire beschränkt.

K. V. vom 19. Juli 1899 betreffend die Losmachung und den Umlauf der Silberscheidemünze zu 1 und 2 Lire.

14. Maße und Gewichte.

K. V. vom 20. Februar 1896. Aenderung zu den Art. 101, 108 und 109 des Reglements vom 7. November 1890 über die Prüfung der werthvollen Metalle.

K. V. vom 9. Juli 1896. Aenderungen zum Reglement vom 24. März 1892 für Herstellung von Maßen, Gewichten und Instrumenten zum Messen und Wiegen.

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLIV S. 144.
2) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLV S. 206.

K. V. vom 1. August 1896. Verzeichniß der der periodischen Prüfung von Maßen und Gewichten unterworfenen Personen.

K. V. vom 13. Februar 1898. Art. 108 des Reglements vom 7. November 1890 über die Prüfung der werthvollen Metalle wird noch einmal verändert (s. oben).

K. V. vom 15. Dezember 1898. Weitere Veränderungen zum Reglement vom 24. März 1892 für Herstellung von Maßen, Gewichten u. s. w. (siehe oben).

---

15. Fabrik- und Handelsmarken.

K. V. vom 22. März 1896. Uebereinkommen vom 1. und 3. März 1896 zwischen Italien und Luxemburg über den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

---

16. Urheberrecht.

K. V. vom 21. November 1897. Pariser Erklärung und Zusatzübereinkommen vom 4. Mai 1896[1]) zur Berner internationalen Vereinigung vom 9. September 1886[2]) zum Schutz des Urheberrechts an Schrift- und Kunstwerken.

---

17. Zölle, Steuern, Stempel u. A.

K. V. vom 26. Januar 1896 Nr. 20, wodurch die gesammte Zollgesetzgebung, als legge doganale, einheitlich zusammengestellt wird.

K. V. vom 26. Januar 1896 Nr. 44 betreffend die Steuern über Versicherungs- und Leibrentenverträge.

K. V. vom 26. Januar 1896 Nr. 69 zur Ausführung der vorigen Verordnung.

K. V. vom 13. Februar Nr. 40 über Zollwächter.

K. V. vom 13. Februar Nr. 65. Reglement zur Ausführung des durch königl. Verordnung vom 26. Januar 1896 Nr. 20 zusammengestellten Zollgesetzes.

---

1) Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 382 ff.
2) Veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt 1887 S. 493 ff.

K. V. vom 20. Mai 1897, wodurch in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1896 die Gesetze über Enregistrement einheitlich, als testo unico, zusammengestellt werden.

K. V. vom 4. Juli 1897, wodurch in Folge des Gesetzes vom 26. Juli 1891 sämmtliche Gesetze über Stempel einheitlich, als testo unico, zusammengestellt werden.

Der Wechselstempel, dessen Umgehung (sofern er unter Umständen nicht rechtzeitig nachgeholt wird) das Papier wechselrechtlich wirkungslos macht (Art. 45 Abs. 2), beträgt nach Art. 4:

bei Wechselsumme	bis	100 Lire				10	Cent.
" "	von	100	bis	200	Lire	20	"
" "	"	200	"	300	"	30	"
" "	"	300	"	600	"	60	"
" "	"	600	"	1000	"	1	Lire
" "	"	1000	"	2000	"	2	"

und für jedes folgende angefangene Tausend 1 Lire weiter.

Beträgt die Frist mehr als 6 Monate, so verdoppelt sich der Stempel.

Den wie oben bestimmten Prozentualsteuern wird die feste Quittungssteuer hinzugefügt.

Der Rechtssatz, daß die Anwendung des Stempelpapiers eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels bildet, ist seit lange im italienischen Wechselrechte eingebürgert (vgl. Stempelgesetz vom 13. September 1874, Art. 42). Die völlig oder nur theilweise versäumte Stempellösung macht, wie oben bemerkt, das Papier wechselrechtlich wirkungslos; die Wirkung der etwa bestehenden civil- oder handelsrechtlichen Obligation bleibt aber unberührt (Art. 254 des italienischen Handelsgesetzbuches). Somit ist die Strenge des Rechtssatzes gemildert.

Der italienische Gesetzgeber hält den Stempel als ein wesentliches Erforderniß des Wechsels, um den Fiskus zu schützen gegen den eingebürgerten Gebrauch, die Wechsel auf gewöhnlichem Papier auszustellen. Aber die angedrohte Strafe der Wechselungiltigkeit ist auch im Interesse des Verkehrs vortheilhaft. Sie dient nämlich als ein erfolgreicher Schutz gegen die willkürlichen Veränderungen und Verfälschungen der Wechselsumme und der Verfallzeit.

K. V. vom 23. Dezember 1897. Reglement zur Ausführung der durch königl. Verordnung vom 20. Mai 1897 verschmolzenen Enregistrementgesetze.

Gesetz vom 7. April 1898, wodurch die Steuer über Darlehen gegen Pfand von Gütern oder Werthpapieren verändert wird.

K. V. vom 27. April 1899. Reglement zur Ausführung des vorigen Gesetzes.

18. Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen.

K. V. vom 5. April 1896. Aenderungen zur Ausführungsverordnung vom 6. Januar 1895 über das ausschließliche Recht des Staates auf Salz und Tabak.

Andere Verordnungen betreffend die Erhöhung oder die Aenderung des Tabaktarifes.

V.

Der ungarische Gesetz-Artikel XXIII „Ueber die landwirthschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften" vom Jahre 1898.

Von

Herrn Dr. Leopold Horvát, Advokat in Budapest.

I.

Die Genossenschaftssache gerieth in Ungarn durch die unvollkommene Regelung der Genossenschaften im Handelsgesetzbuch (G.A. XXXVII vom Jahre 1875) — welches in seinem Titel XI die erste und einzige Regelung der Rechtsverhältnisse der Genossenschaften in Ungarn enthält — auf falsche Wege, was noch dadurch verschärft wurde, daß die Mangelhaftigkeit der auf die Kontrolle Bezug habenden Maßregeln und die Lauheit der thatsächlichen Kontrolle viele Mißbräuche zur Folge hatte, welche die gesunde Entwicklung der Genossenschaften in großem Maße schädigte.

Die ungarische Regierung hielt es daher für ihre Pflicht,

die Reform des Genossenschaftswesens in Angriff zu nehmen, zu welchem Zwecke der königlich ungarische Justizminister Desider v. Szilágyi im Jahre 1893 den damaligen Professor an der Universität Budapest, gegenwärtigen Staatssekretär im königlich ungar. Handelsministerium, Dr. Franz Nagy[1]), mit der Ausarbeitung eines Genossenschaftsgesetzes beauftragte. Dieser Entwurf jedoch, bestehend aus 106 Paragraphen, nebst eingehendster Begründung, welcher im Jahre 1894 veröffentlicht wurde, kam nicht zur Verhandlung.

Unter veränderter Grundlage beauftragte dann im Jahre 1897 der damalige Justizminister Alexander Erdélyi den Professor Dr. Nagy mit der Ausarbeitung eines neuen Entwurfes. Nach Vorberathung im Abgeordneten- und im Magnatenhause erlangte dieser Gesetzentwurf die königliche Genehmigung am 11. Juli 1898.

Das neue Gesetz wurde am 16. Juli 1898 als Gesetzesartikel XXIII vom Jahre 1898 „Ueber die landwirthschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften" promulgirt. Mit dem 31. Juli 1898 ist die Gesetzeskraft eingetreten.

II.

Das neue Genossenschaftsgesetz hat keine allgemeine Giltigkeit, weil

a) es nur auf die landwirthschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften Bezug hat, obwohl es den Begriff derselben nicht angibt und hierdurch einen ziemlich weiten Rahmen bietet. Man kann behaupten, daß es sich nur auf solche Genossenschaften nicht bezieht, welche ausschließlich im Dienste von nicht landwirthschaftlichen und gewerblichen Interessen stehen.

Nach seinem Titel nimmt das neue Gesetz zwar nur auf landwirthschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften Bezug, doch gestattet der § 81 auch anderen Genossenschaften, sich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes zu gründen, und so ist von diesem Standpunkte aus seine Giltigkeit nicht eingeschränkt.

b) Das neue Gesetz ist nicht zwingend, sondern es stellt den sich neu gründenden bezw. (da laut § 46 die vor dem

---

1) Unseren hochgeehrten langjährigen Mitarbeiter an der Zeitschrift. Vgl. Bd. XXX S. 162; B. XXXI S. 162; Bd. XXXVII S. 130; Bd. XL S. 429. (D. Red.)

neuen Gesetze gegründeten Genossenschaften sich nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes umändern können) den schon bestehenden Genossenschaften frei, sich gemäß der Verfügungen des Gesetzesartikels XXIII vom Jahre 1898 neu umzugestalten [1]), oder auch weiterhin ausschließlich im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzes zu wirken oder sich zu konstituiren.

Das Gesetz sichert den Genossenschaften, welche sich laut demselben bilden oder umgestalten, wenn sie auch der Zentralkreditgenossenschaft beitreten (in dieselbe können nur im Sinne des neuen Gesetzes gegründete oder umgeänderte Genossenschaften eintreten), verschiedene Begünstigungen (Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit, § 47) und übt auf diese Weise sowie dadurch, daß es die Erreichung der dem — durch das Gesetz gleichzeitig ins Leben gerufenen — Zentralinstitut gebotenen reichen Geldquellen in Aussicht stellt, zur Annahme seiner Bestimmungen einen sanften Druck aus.

Der G.A. XXIII vom Jahre 1898 ist außerdem keine selbständige Gesetzesschöpfung, da er selbst im Kreise seiner Giltigkeit eigentlich nur eine Novelle zu dem Theil I Tit. XI des Handelsgesetzbuchs (§§ 233—257 Genossenschaften) ist. Die erwähnten Paragraphen des Handelsgesetzes sind nämlich mit den im neuen Gesetze bestimmten Abänderungen auch weiterhin anzuwenden (§ 1) [2]).

Trotzdem ist das neue Genossenschaftsgesetz von größter Wichtigkeit und zwar einerseits deshalb, weil es solche Bestimmungen enthält, welche die vorgeschrittensten Errungenschaften der Wissenschaft und Praxis, daher zur Regenerirung des Genossenschaftslebens sehr geeignet sind, andererseits wieder deshalb, weil bei der Schaffung dieses Gesetzes der Wunsch geäußert wurde, daß gelegentlich der Revision des Handelsgesetzes die allgemeine Regelung der Genossenschaft den Prinzipien des G.A. XXIII vom Jahre 1898 entsprechend geschehe.

---

1) Die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes einmal schon gegründeten oder umgestalteten Genossenschaften können natürlich sich dem Handelsgesetze gemäß nicht mehr wieder umgestalten.

2) Nämlich bei den Genossenschaften, welche sich laut dem neuen Gesetze konstituirten (für diejenigen, welche sich auf Grund des Handelsgesetzes konstituiren, bleibt ausschließlich dieses maßgebend).

III.

Das neue Gesetz besteht aus 2 Titeln und 83 Paragraphen. Der erste Titel lautet: Die landwirthschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften, der zweite: Landeszentralkreditgenossenschaft.

Der erste Titel, welcher von den auf die zu errichtenden oder umgestalteten Genossenschaften Bezug habenden Bestimmungen handelt, besteht aus 6 Abschnitten:

I. Errichtung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften (§§ 2—7).
II. Rechtsverhältnisse der Genossenschaften (§§ 8—24).
III. Generalversammlung (§§ 25—29).
IV. Vorstand und Aufsichtsrath (§§ 30—38).
V. Auflösung (§§ 39—45).
VI. Vermischte Bestimmungen (§§ 46—47).

Der zweite Titel, in welchem Bestimmungen über die Landeszentralgenossenschaft und über das Verhältniß der in dieselbe eintretenden Genossenschaften enthalten sind, besteht aus 5 Abschnitten:

I. Errichtung der Landeszentralgenossenschaft (§§ 48 bis 50).
II. Rechtsverhältnisse der Genossen (§§ 51—65).
III. Organisation und Aufsicht (§§ 66—69).
IV. Emission von Obligationen (§§ 70—77).
V. Staatliche Begünstigungen und vermischte Bestimmungen (§§ 78—83).

IV.

Schon das System des Gesetzes läßt darauf schließen, welche Prinzipien darin dominiren, weil im Titel I in erster Reihe in der Organisirung und in der Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften gewisse Verschärfungen, eine wirksamere Ausführung der Kontrolle eingeführt wird, während im Titel II hauptsächlich die Modalitäten der materiellen Unterstützung festgestellt werden.

Von diesen zwei Grundlagen ausgehend, werden nachstehend in erster Reihe diejenigen Verschärfungen ausgeführt, welche den Zweck haben, das zielgerechte Wirken der Genossenschaften zu sichern.

1. Die auf die einzelnen Genossenschaften Bezug habenden Verschärfungen offenbaren sich eines Theils in der Stei-

gerung der Kontrolle, anderes Theils darin, daß ein Platzgreifen der Dividendenpolitik erschwert und die wahren Genossenschaftsprinzipien, wie z. B. das Zusammenwirken auf Grund der Gegenseitigkeit immer stärker ausgedrückt werden.

a) So verlangt gleich der § 1 bei der Konstituirung der Genossenschaften die Intervention einer Behörde oder einer öffentlichen Anstalt, wodurch die Kontrolle der Einhaltung der auf die Konstituirung Bezug habenden Bestimmungen möglich wird.

Der § 25 ermächtigt ein Zehntel der Genossen, die Einberufung der Generalversammlung zu verlangen. Entspricht die Direktion diesem Verlangen nicht, wird die Generalversammlung vom Firmenregistergerichte einberufen.

Der § 28 macht dem Registergerichte zur Pflicht, die Protokolle unverzüglich zu prüfen. Ist die Einberufung oder ein Beschluß mit dem Gesetze oder den Statuten im Widerspruche, muß das Registergericht dieselben binnen 15 Tagen außer Kraft setzen und die Genossenschaft zur Erbringung eines neuen Beschlusses anweisen.

Außerdem hat jeder Genosse das Recht, binnen 15 Tagen vom Tage der Generalversammlung an die Aufhebung eines solchen Beschlusses zu verlangen, wobei er das Recht behält, gegen die Genossenschaft klagbar zu werden oder Einwendungen zu erheben, wenn er an seinen Rechten Abbruch erleidet. Dieses Recht verjährt in 3 Jahren (§ 29).

Der Vorstand der Genossenschaft besteht aus 3 Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur unbescholtene (wegen aus Gewinnsucht begangenen Verbrechen nicht bestrafte) ungarische Staatsbürger, die lesen und schreiben können und in vermögensrechtlicher Hinsicht keinem Mangel unterliegen (d. h. über ihr Vermögen frei verfügen können).

Bei der Aufstellung der Bilanz stellt § 33 strenge Verfügungen auf.

Der § 34 verleiht denjenigen Genossen, welche durch den Vorstand Schaden erlitten, auch dann Klagerecht betreffs des Schadenersatzanspruches, wenn ihr Schaden im Schaden der Genossenschaft inne begriffen ist, vorausgesetzt, daß die Generalversammlung den Antrag auf Anstrengung der Klage abweist.

Die Direktion kann mit der Leitung der Genossenschaftsangelegenheit mit Ausnahme eines Prokuristen — einen solchen können die Genossenschaften ähnlich dem deutschen Gesetze überhaupt nicht bestellen — Jedermann betrauen,

doch ist sie für das Vorgehen derselben persönlich haftbar (§ 35).

Die Aufsichtsräthe dürfen mit den Vorstandsmitgliedern weder verwandt noch verschwägert sein, außerdem beziehen sich auch die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 34 auf sie (§ 36).

Den Aufsichtsräten steht es frei, einzeln oder korporativ an den Sitzungen des Vorstandes Theil zu nehmen und wann immer Aufklärungen zu verlangen. Die Bücher und Kassen **müssen** von ihnen vierteljährlich geprüft werden (§ 37).

Die vorhergehende Zustimmung des Aufsichtsrathes ist nöthig, wenn Vorstands- oder Aufsichtsrathmitgliedern Kredit bewilligt oder eine von denselben der Genossenschaft gegenüber gebotene Bürgschaft angenommen werden soll. Ist die Genossenschaft Mitglied der Zentralkreditgenossenschaft (siehe unten), so muß auch die Erlaubniß des Vorstandes desselben eingeholt werden (§ 38).

Bei der Auflösung legt das Gesetz das Hauptgewicht darauf, den einzelnen Mitgliedern unverhältnißmäßigen und plötzlich angestrengten Klageansprüchen gegenüber Garantien zu bieten. Mit dem Konkursfalle werde ich mich später beschäftigen.

Diejenigen Genossenschaften, welche in den Verband der Landeszentralkreditgenossenschaft eingetreten sind, stehen außer den obigen Kontrollemaßregeln noch unter besonderer Aufsicht derselben. (Vgl. § 38.)

Zu diesem Aufsichtsrechte der Zentralkreditgenossenschaft gehört, daß sie in den Vorstand der zum Verband gehörigen Genossenschaften je ein Mitglied ernennen kann (§ 56), daß sie das Recht hat, die Geschäftsgebarung dieser Genossenschaften zu kontrolliren und zu beaufsichtigen (§ 57), daß der Zentralvorstand von jenen Generalversammlungen, welche zur Verhandlung der Unterlassungen oder der Mißbräuche des Vorstandes vom Aufsichtsrate einberufen worden sind, bei Zeiten verständigt werden muß, ja sogar, daß er den strafbaren Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben vom Amte suspendiren und betreffs der Interimsgeschäftsleitung verfügen kann.

Diese Genossenschaften dürfen ihre Statuten nur mit Genehmigung des Vorstandes der Zentralkreditgenossenschaft ändern (§ 58) und werden auch die Geschäftsbedingungen von diesem festgestellt (Genehmigung der Annahme von Spar-

einlagen, das Maß und die Modalitäten derselben; Darlehen von dritten Personen 2c. § 59).

Eine weitere Kontrolle bezw. ein weiteres Einmischungsrecht wird dem Vorstande der Zentralkreditgenossenschaft durch den § 61 verliehen (bezüglich der Anordnung der Liquidation), durch § 62 (bei der Vereinigung mit einer anderen Genossenschaft), durch § 63 (falls die Bedingungen der Konkurseröffnung vorhanden sind) und § 67 (welcher behufs Kontrolle die Aufstellung von Vertretungen gestattet).

Die Zentralkreditgenossenschaft selbst steht außer der Kontrolle des Aufsichtsrathes theils unter dem Einflusse der Regierung, da ihr Präsident vom König, und die 2 Vizepräsidenten, sowie von 12 Mitgliedern 2 Direktionsräthe von der Regierung ernannt werden — § 66 — (auch in den Aufsichtsrath ernennt die Regierung ein Mitglied), theils ist sie der Aufsicht und der Kontrolle der Regierung unterworfen, insofern nämlich der Finanzminister zur Zentralkreditgenossenschaft einen mit Vetorecht versehenen Regierungskommissär ernennen kann (§ 68), auch bedürfen die Statuten, sowie die Abänderungen derselben der Genehmigung des Finanzministers (§ 69).

Dieser starke Einfluß der Regierung ist jedoch nur ein zeitweiliger, solange die Zentralkreditgenossenschaft die unmittelbare finanzielle Unterstützung der Regierung in Anspruch nimmt. Sobald die Genossenschaft diese nicht benöthigt, fällt der Einfluß der Regierung in Folge der Rückzahlung der Stammantheile (§ 51) um ein Bedeutendes.

b) Außer der Kontrolle der Geschäftsleitung und Geschäftsgebarung enthält das neue Genossenschaftsgesetz viele Bestimmungen, welche darauf abzielen, daß die Genossenschaften ihren Grundideen, der Gemeinschaftlichkeit und Selbstlosigkeit getreu thätig sein sollen.

So z. B. können die auf Grund des neuen Gesetzes errichteten Genossenschaften keine Filialen errichten und ihre Wirkung über ihren Bezirk hinaus nicht verbreiten. Hierüber besteht nur im Interesse kleinerer Nachbargemeinden eine Ausnahme (§ 7). Die Genossenschaften können ihr Geschäft auf Nichtgenossen nicht ausbreiten [1]). Die Genossenschaften dürfen nur solche großjährige und im vollen Besitze ihrer Rechtsfähigkeit stehenden Personen (auch juristische Personen)

---

1) Eine Ausnahme besteht nur betreffs der Annahme und Anlegung von Spareinlagen, sowie der Aufnahme von Darlehen (§ 4).



in die Reihe der Genossen aufnehmen, die im Genossenschaftsbezirke wohnen (§ 8). Die Geschäftsantheile sind auf den Namen des betreffenden Genossen auszustellen (§ 11) und sind nach diesen keine Zinsen zu zahlen. Als Dividende darf auch höchstens 5 Prozent (§ 13) zur Auftheilung gelangen, wenn vom Reingewinn nach Abzug der auf den Reservefond zu verwendenden 10 Prozent so viel übrig bleibt (§ 12). Die Dividende ist im Verhältnisse der am Jahresanfang konstatirbaren Einzahlungen zu vertheilen, kommt jedoch nur dann zur Auszahlung, wenn der Geschäftsantheil gänzlich einbezahlt ist. Auch der die fünfprozentige Dividende überschreitende Gewinn muß zur Dotirung des Reservefonds verwendet werden (§ 13).

Die Bezüge des Vorstandes dürfen insgesammt 10 Prozent des Nettoeinkommens nicht übersteigen (§ 30); dies gilt auch bezüglich des Aufsichtsrathes (§ 36).

Der Austritt kann nach wenigstens vierwöchentlicher, höchstens sechsmonatlicher vorheriger schriftlichen oder mündlichen Kündigung erfolgen, über welche, falls dieselbe vom Vorstande nicht anerkannt wird, beim Gemeindevorstand eine Bestätigung eingeholt werden kann (§ 18).

Ein Genosse kann nur aus den in den Statuten festgesetzten Gründen und durch ein Votum der Zweidrittelmajorität des Vorstandes, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrathes ausgeschlossen werden (§ 19). Der Austritt ist bei der Bezeichnung des Motivs ins Genossenschaftsregister einzutragen (§ 20). Die Rechtsfolgen des Austrittes gleichen denen des deutschen Gesetzes.

Die Generalversammlung ist — falls die Statuten keine abweichende Verfügung enthalten — nur bei Anwesenheit eines Vierteltheiles der Genossen beschlußfähig (§ 27).

Wichtig ist die im § 41 enthaltene Verfügung. Die liquidirten Genossenschaften sind nämlich verpflichtet, jenen Gemeinden, in deren Bezirk sie thätig waren, aus dem nach der Begleichung der Stammantheilscheine verbleibenden Reservefond 50 Prozent zu Gunsten des Armenfonds zu geben. Hiermit will das Gesetz den mit dem angewachsenen Reservefond getriebenen Mißbräuchen ein Ende machen.

Da diese Prinzipien auch für die Zentralkreditgenossenschaft Geltung haben, achtet das Gesetz streng darauf, daß durch seine Bestimmungen diese Prinzipien auch hier vorherrschen sollen.

So sind vom Reingewinn der Zentralkreditgenossenschaft in erster Reihe 10 Prozent auf den Reservefond und sogar weitere 10 Prozent auf den besonderen Garantiefond der Obligationen (siehe unten) zu verwenden und kann nur die verbleibende Summe, aber auch die bloß bis zur Höhe des festgestellten Maximums zur Auftheilung gelangen. Von dem Reste kann nämlich nach den Stammantheilen höchstens eine 40prozentige und nach den Geschäftsantheilen der ordentlichen Mitglieder (den zum Verband gehörigen Genossenschaften) auch nur höchstens eine vierprozentige [1]) Dividende bezahlt werden [2]). Die noch verbleibende Summe wird in einem bestimmten Verhältniß zwischen dem Reserve- und dem besonderen Garantiefond getheilt (§ 55).

Dies sind in den Hauptzügen jene Verfügungen, welche darauf hinzielen, die Genossenschaften in ihrer richtigen Bahn zu erhalten.

2. Das Gesetz begnügte sich jedoch ganz richtig nicht mit Verschärfungen und Bestimmungen, sondern es sorgte auch für eine entsprechende Unterstützung und zwar — nachdem weder der Kraft der auf die Genossenschaften Angewiesenen, noch der Unterstützung der Gesellschaftskreise allein zu vertrauen war — für staatliche Unterstützung.

Diese Unterstützung erfolgt aber auf solche Weise, daß das Prinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe womöglich keine Einbuße erleide [3]).

Der Staat gibt übrigens das Geld nicht direkt den einzelnen Genossenschaften, auch wird das Geld nicht durch staatliche Funktionäre oder Institute verwaltet, sondern das Gesetz rief ein Landesfinanzinstitut, die Landeszentralkreditgenossenschaft, ins Leben, welcher der Staat durch Uebernahme einer größeren Zahl von Geschäftsantheilen, so auch durch Verleihung wichtiger Begünstigungen, wie endlich — wenn auch im verhältnißmäßig kleineren Maßstabe — durch direkte Geldhilfe Unterstützung angedeihen läßt, damit sie die Kreditbedürfnisse der zum Verband gehörigen Genossenschaften nach Möglichkeit befriedigen könne.

---

1) An dem Vermögen und den Einkünften der Zentralkreditgenossenschaft haben die Gründungsmitglieder überhaupt keinen Theil (§ 51).
2) Insoferne nämlich der Antheil gänzlich einbezahlt ist (§ 54).
3) Der Zentralkreditgenossenschaft ist es nämlich ermöglicht, die vom Staate gezeichneten Geschäftsantheile wieder einzulösen.

So erhielt der Finanzminister die Ermächtigung, Stammantheile im Werthe einer Million Kronen anzukaufen und von den Schankregalobligationen (Mobilvermögen des Staates) 3 Millionen der Zentralkreditgenossenschaft behufs Errichtung bezw. Erhöhung des besonderen Garantiefonds in ihr Eigenthum zu übergeben[1]). Weiters kann der Minister zu den Gründungs-, den ersten Organisirungs- und den Betriebskosten, solange die letzteren aus den Einkünften der Genossenschaft nicht bestritten werden können, 100000 Kronen beisteuern (§ 78); überdies wurde die Zentralkreditgenossenschaft von den Staats- und Gemeindesteuern befreit und genießt sie auch persönliche Stempel- und Gebühren-, sowie Portofreiheit (§ 79).

Der Minister des Innern kann im Vereine mit dem Finanzminister es einzelnen Gemeinden erlauben, ihre Kapitalien sowohl in Antheilscheinen der in ihrem Bezirke thätigen Genossenschaft, als auch der Zentralgenossenschaft und in den von letzterer zur Ausgabe gelangenden Obligationen anzulegen (§ 80).

Außer diesen staatlichen Unterstützungen und Begünstigungen besitzt die Zentralkreditgenossenschaft an den Antheilscheinen, welche von den ordentlichen Mitgliedern den zum Verbande sich anschließenden Genossenschaften gezeichnet werden, und an den Stammantheilen, welche von den gründenden Mitgliedern[2]) der Zentralgenossenschaft (d. i. die Unterstützung der Gesellschaftskreise) gezeichnet werden, eine weitere Geldquelle (§ 51).

Nebst diesen ist die größte Quelle die Emission von Obligationen. Die Landeszentralkreditgenossenschaft hat nämlich die Berechtigung, auf Grund solcher Darlehensforderungen, welche die Genossenschaften kraft einer schriftlichen Schulderklärung von ihren Mitgliedern zu fordern haben und welche bei Zahlungsbürgschaft der betreffenden Genossenschaft auf die Zentrale übertragen wurden, verzinsliche und im Verlosungswege zu tilgende Obligationen auszugeben (§ 70). Der Gesammtnominalwerth der zur Ausgabe gelangenden

---

1) Im Falle der Auflösung erhält das Aerar nach Befriedigung der Gläubiger diese Obligationen zurück.

2) Jedermann kann Gründungsmitglied sein, wenn er einen Stammantheilschein (im Nominalwerth von 1000 Kronen) gezeichnet hat und seine schriftliche Erklärung vom Vorstande zur Kenntniß genommen wird (Statuten der Zentralkreditgenossenschaft § 10).

Obligationen darf jedoch nicht jenen Kapitalienbetrag übersteigen, welcher von den zum Verbande gehörigen Genossenschaften auf die Zentrale übertragen wird (§ 71).

Zur Sicherung dieser Obligationen dient das Stammkapital (Geschäftsantheile) und der besondere Garantiefond, zu dem wenigstens 3 Millionen Kronen zu verwenden sind (§ 78) und welcher durch den zu bestimmenden Theil des Jahresgewinnes (siehe oben § 55) vergrößert werden muß (§ 72).

Der gesammte Nominalwerth der Obligationen darf das Zehnfache des Garantiefonds nicht übersteigen.

Die Emission der Obligationen ist noch von anderen Kautelen abhängig gemacht[1]), und schließlich macht der § 75 dem Regierungskommissär (siehe oben § 68) zur Pflicht, auf die strenge Einhaltung dieser Verfügungen zu achten.

Auch zur Sicherung der Kapitalsstärke der Zentralkreditgenossenschaft enthält das neue Gesetz wichtige Bestimmungen. So erleichtert es den Nachweis und die Vollstreckbarkeit der Forderungen des Zentralinstitutes (§§ 76 und 77), so hat dasselbe gegen die in den Verband gehörige Genossenschaft im Konkurs- oder Exekutionsfalle das Recht, sich aus dem ganzen beweglichen Vermögen der Genossenschaft bis zur Höhe ihrer Forderung vor jeder keine gesetzliche Priorität genießenden Forderung befriedigen zu können. Es steht in diesem Falle der Zentrale das Recht zu, sich aus den wenn und zu welchem Zwecke immer in ihren Besitz gelangten Geldern, Wechseln und Werthpapieren ohne Rücksicht auf irgendwelche Eigenthums- oder Prioritätsansprüche und ohne gerichtliche Bevollmächtigung oder Intervention auf der ihr geeignetsten Weise zu befriedigen (§ 65).

Dasselbe Motiv leitete die Gesetzgebung, als sie auch den zum Verbande der Zentralkreditgenossenschaft gehörigen Genossenschaften bis zur Höhe ihrer den eigenen Mitgliedern gegenüber bestehenden Forderungen dieses Vorrecht einräumte (§ 23).

Behufs Zerstreuung der Besorgnisse des Kaufmannstandes enthält das Gesetz an dieser Stelle die Beschränkung, daß den einzelnen zum Verbande gehörigen Genossenschaften das

---

1) Einige Verfügungen des G.A. XXXII vom Jahre 1897, „Ueber die Versicherung einiger von vaterländischen Geldinstituten ausgegebenen Obligationen", beziehen sich auch auf dieselbe.

Vorrecht nur solchen Gläubigern gegenüber gebührt, deren Forderung nach der Eintragung des Schuldners in das Genossenschaftsregister entstanden ist. Im Interesse der außer den Genossenschaften stehenden Gläubiger macht das Gesetz dem § 23 gegenüber noch eine Konzession und zwar im § 24, laut welchem die Namensliste der Genossen im Genossenschaftslokale von Jedermann besichtigt werden kann. Auch hat die Genossenschaft die Pflicht, die Schuldsumme der einzelnen Mitglieder auf Wunsch Jedermann mitzutheilen.

Mit diesen Verfügungen bezweckt das Gesetz, es so weit zu bringen, daß die Zentralkreditgenossenschaft eine starke und sichere Anlage für das Geld der einzelnen Genossenschaften biete, damit auch diese ihren Mitgliedern in Folge dieser Unterstützung billigen Kredit gewähren können.

V.

Außer den bisher hervorgehobenen Bestimmungen enthält der G.A. XXIII vom Jahre 1898 auch Neuerungen bezüglich der Deckung der Verluste, der Haftpflicht der Genossen, der Rechte und der Pflichten der ausscheidenden Mitglieder und auch bezüglich des Konkurses.

1. Der Verlust muß in erster Reihe aus dem Reservefonds gedeckt werden und nur im Falle, daß dieser nicht hinreicht, ist derselbe im Verhältnisse der Gewinnauftheilung (siehe oben § 13) auf die einzelnen Mitglieder zu repartiren. Der auf diese Weise festgestellte Betrag ist am Jahresschlusse von den einzelnen Geschäftsantheilen abzuziehen. Wäre jedoch der Verlust auf diese Weise nicht zu decken, müssen die weiteren Einzahlungen und die Gewinne der späteren Jahre zur Tilgung der aus dem Verluste entstandenen Schulden verwendet werden. Im letzteren Falle überläßt das Gesetz es dem Gefallen der Generalversammlung, statt der erwähnten Deckung von den Genossen eine bis zur nochmaligen Höhe des Nominalwerthes der Geschäftsantheile reichende Einzahlung zu fordern. Jedoch berührt diese Einzahlung die Haftpflicht der Genossen (siehe weiter unten) nicht (§ 14).

2. Die Haftpflicht der Genossen wird vom Gesetze in vier Richtungen abgeändert:

a) Das Maß der Haftpflicht der Genossen wird mit dem fünffachen Betrage des Nennwerthes der Geschäftsantheile festgestellt. Das Gesetz läßt es jedoch zu, daß in den Statuten

die Haftpflicht bis zur zehnfachen Höhe[1]) ausgedehnt werden könne (§ 15). Das neue Gesetz kennt daher nur Genossenschaften mit beschränkter Haftung[2]).

b) Bezüglich der Art, wie die Haftpflicht geltend gemacht werde, wird der Einzelangriff gegen die Genossen durch das neue Gesetz gänzlich beseitigt. Die Forderungen der Genossenschaftsgläubiger können nämlich laut § 16 von den Genossen nur im Wege des Konkursverfahrens (§§ 42–45) eingebracht werden und nur, wenn die Genossenschaft im Konkurs ist[3]). Gegen die einzelnen Mitglieder jedoch können die in den Konkurs angemeldeten oder nicht angemeldeten Forderungen weder im Wege einer besonderen Klage, noch mittelst Einwendung geltend gemacht werden (§ 16).

c) Bezüglich der Dauer der Haftpflicht verfügt der § 17 Alinea 1 mit Beschränkung der bisherigen Verfügungen dahin, daß der ausgeschiedene Genosse oder dessen Erbe nur dann mit den verbliebenen Genossen in gleicher Weise haftbar ist, wenn binnen 6 Monaten von dem Schlusse jenes Geschäftsjahres, in welchem der Genosse aus der Genossenschaft schied, gegen diese der Konkurs eröffnet wurde.

d) Bezüglich des Gegenstandes der Haftpflicht verfügt der § 17 Alinea 2 hingegen insoferne erweiternd, als der Umstand, ob die Schuld der Genossenschaft vor oder nach dem Austritt entstand, keinen Unterschied macht.

3. Bezüglich der Rechte und Pflichten der ausgetretenen Genossen verfügen die §§ 21 und 22. Nach denselben können die ausgetretenen Genossen die Auszahlung ihrer Geschäftsantheile nach 6 Monaten vom Schlusse des Geschäftsjahres gerechnet beanspruchen. Löste sich jedoch die Genossenschaft während dieser Zeit auf, kann die Auszahlung nur anläßlich der Vertheilung des Genossenschaftsvermögens beansprucht werden (§ 22)[4]).

---

1) Die Haftpflicht der ordentlichen Mitglieder der Zentralkreditgenossenschaft kann nur eine fünffache sein (§ 54); die Gründungsmitglieder hingegen haften nur bis zur Höhe des Stammgeschäftsantheils (§ 51).

2) Eine Ausnahme gibt es nur für die umgestalteten Genossenschaften, welche das bisherige Maß der Haftpflicht auch weiterhin beibehalten können (§ 46), also eventuell als Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung thätig sein können, da das Handelsgesetz beide Kategorien kennt.

3) Die Bedinglichkeit der Haftpflicht ist daher geblieben.

4) Die Zentralkreditgenossenschaft wurde ermächtigt, betreffs der Aus-



Blieb der ausgetretene Genosse der Genossenschaft schuldig, kann die Genossenschaft noch vor Verfall Rekompensationsrecht üben (§ 21) und die sofortige Begleichung der etwa noch verbleibenden Forderung binnen der oben erwähnten 6 Monate fordern (§ 22) [1]).

4. Im Konkursfalle der Genossenschaft ist im Wesentlichen dem deutschen Genossenschaftsgesetz ähnlich sofort nach Fertigstellung der Bilanz eine Vorschußberechnung anzufertigen, in welcher bei Weglassung der offenbar zahlungsunfähigen Genossen festzustellen ist, wie viel von dem Vermögensmangel im Verhältnisse der Geschäftsantheile auf jeden Genossen entfällt.

Gegen diese Vorschußberechnung, welche veröffentlicht wird, kann jeder Genosse innerhalb 2 Wochen seine Erinnerungen machen. Mit Berücksichtigung derselben erklärt sodann das Konkursgericht nach endgiltiger Feststellung [2]) diese Vorschußberechnung für vollstreckbar. Diese wird den Genossen mitgetheilt, welche binnen 15 Tagen bei sonstiger Exekution Zahlung zu leisten haben (§ 42).

In dem Falle, daß die Eintreibung der berechneten Beiträge binnen 6 Monaten den sich ergebenden Mangel nicht deckt oder wenn während des Konkursverfahrens sich ein weiterer Fehlbetrag ergeben sollte, ist nach denselben Regeln eine Zusatzberechnung anzufertigen, aus welcher die zahlungsunfähigen Genossen wegzulassen sind. Diese Berechnung ist so oft zu wiederholen, bis die Schulden der Genossenschaft gedeckt sind oder die Haftpflicht der Genossen erschöpft ist (§ 43).

Die etwaigen Ueberzahlungen werden den einzelnen Genossen im Verhältnisse ihrer Einzahlungen zurückerstattet (§ 44).

---

zahlung der Geschäftsantheile in ihren Statuten zu verfügen (§ 55).

1) Die Zentralkreditgenossenschaft ist berechtigt, von der aus dem Verbande austretenden Genossenschaft sofortige Zahlung oder Sicherstellung zu verlangen (§ 64).

2) Gegen diese Berechnung gibt es kein Rechtsmittel. Die Genossen haben jedoch das Recht, die auf sie bezügliche Feststellung mittelst einer gegen den Konkursverwalter gerichteten Klage anzufechten. Bis zur Entscheidung dieses Prozesses ist der Vorschuß gerichtlich zu deponiren (§ 45).

VI.

Dies sind die erwähnenswerthen Bestimmungen des neuen ungarischen Genossenschaftsgesetzes, aus welchen ersichtlich ist, daß dieses, wenn auch bei seiner Schaffung die ausländische und besonders die deutsche Genossenschaftsgesetzgebung in Betracht gezogen wurde, dennoch eine beachtenswerthe Selbständigkeit, ja bei vielen Bestimmungen — hauptsächlich bei den auf die Zentralkreditgenossenschaft Bezug nehmenden — einen Zug der Originalität und Neuheit besitzt.

Bei Würdigung dieses neuen ungarischen Genossenschaftsgesetzes sei noch besonders hervorgehoben, daß auch seine Fassung mit beachtenswerther technischer Vollkommenheit erfolgte. Das Gesetz ist überaus gedrungen und dennoch klar und leicht verständlich, was eben bei einem Genossenschaftsgesetze einen nicht genug schätzbaren Vortheil bietet.

Die Schaffung des Gesetzartikels XXIII vom Jahre 1898 ist nicht nur als eine gelungene Arbeit der ungarischen Kodifizirung, sondern auch vom Standpunkte der Entwicklung der ungarischen Genossenschaftssache als eine bedeutungsvolle Thatsache zu betrachten.

VI.

Die Ungarische Handelsgesetzgebung in den Jahren 1896 bis 1900 [1]).

Von

Herrn Dr. **Béla Lévy**, Advokat in Budapest.

I. Handelsverträge.

Gesetz-Artikel XIX vom Jahre 1897. Handelsvertrag mit Bulgarien.

1) Abgeschlossen am 31. Dezember 1900. — Vgl. die Berichte in dieser Zeitschrift Bd. XXXI S. 162; Bd. XXXVII S. 130; Bd. XL S. 429; Bd. XLIV S. 485 ff.

G.A. XXXII vom Jahre 1898. Handelsvertrag mit Japan.

G.A. XXI vom Jahre 1900. Vertrag mit Spanien über den gegenseitigen Schutz der Erfindungen, Waarenzeichen und Muster.

II. Gesetze über das Zoll- und Handelsbündniß mit Oesterreich.

G.A. I vom Jahre 1898 enthält die provisorische Regelung des Zoll- und Bankwesens; G.A. IV. vom Jahre 1899 verlängert die Geltung dieses Gesetzes.

G.A. XXX vom Jahre 1899 regelt das Zoll- und Handelsbündniß, sowie die mit demselben im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten bis Ende 1907.

G.A. XVI vom Jahre 1899 enthält die Abänderung des gemeinsamen Zolltarifes.

G.A. XXXIX vom Jahre 1899 modifizirt den die gegenseitige Zulassung der Versicherungsgesellschaften betreffenden § 8 des G.A. XXII vom Jahre 1878: es wird bestimmt, daß die in einem der beiden Staaten der Monarchie ansässigen Versicherungsgesellschaften, wenn sie in dem anderen Staate eine Zweigniederlassung errichten wollen, sich sämmtlichen Bestimmungen unterwerfen müssen, welche auf derartige einheimische Unternehmungen Anwendung finden, namentlich sind sie gehalten, den Betrieb ihrer Zweigniederlassung derart einzurichten, wie es das Gesetz des betreffenden Staates von den einheimischen Versicherungsgesellschaften verlangt, und müssen die diesbezüglichen Weisungen der Aufsichtsbehörde stets befolgen.

III. Geld und Bankwesen.

G.A. XXXII vom Jahre 1899 über die Prägung von Fünf-Kronenstücken in Silber. G.A. XXXIII d. J. enthält das diesbezügliche Uebereinkommen mit Oesterreich.

G.A. XXXI, XXXIV und XXXV vom Jahre 1899 enthalten die Konventionen mit der Regierung Oesterreichs bezüglich der Einlösung der Staatsnoten (gemeinsamen schwebenden Staatsschuld) unter Mitwirkung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank.

G.A. XXXVI vom Jahre 1899 verfügt die obligatorische Rechnung in der Kronenwährung vom 1. Januar 1900.

G.A. XXXVII vom Jahre 1899 erstreckt das Privilegium der Oesterreichisch-Ungarischen Bank bis zum 31. Dezember 1910 mit wesentlicher Umgestaltung des Bankstatutes.

G.A. XXXVIII vom Jahre 1899 regelt die Rückzahlung der Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die Bank [1]).

G.A. VIII vom Jahre 1898 verfügt die Erhöhung des Reservefonds der Postsparkasse, sowie des Höchstbetrages der verzinsbaren Einlagen.

IV. Schifffahrt.

G.A. IX vom Jahre 1898 reformirt die Hafengebühren, G.A. VIII desselben Jahres enthält die Neuordnung des Verhältnisses zu Oesterreich bezüglich der Verrechnung der Hafengebühren.

V. Industrie und Handel.

G.A. XLIX vom Jahre 1899 bestimmt das Maß der den einheimischen Industrieunternehmungen zu gewährenden staatlichen Begünstigungen für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1909.

G.A. XI vom Jahre 1900 führt die Effektenumsatzsteuer (Börsensteuer) ein; das Gesetz stimmt in seinen Grundbestimmungen mit dem österreichischen Gesetze vom 9. März 1897 vielfach überein.

G.A. XXV vom Jahre 1900 (Novelle zu § 50 des Gewerbegesetzes; G.A. XVII vom Jahre 1884) verbietet dem Gewerbetreibenden bezw. dem Kaufmann, außerhalb des Ortes seiner Niederlassung persönlich oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu sammeln. Dieses Verbot erstreckt sich nicht: 1. auf das Sammeln von Bestellungen bei solchen Gewerbetreibenden (Kaufleuten), zu deren Gewerbe die Feilhaltung oder die Konsumtion der betreffenden Waare gehört; 2. auf die durch einen Beauftragten erfolgende Uebernahme oder Effektuirung einer direkt an den Gewerbetreibenden (Kaufmann) gerichteten Bestellung; 3. auf den Vertrieb von Kunst-

1) Vgl. über diese, sowie über die übereinstimmenden Gesetze Oesterreichs die Zusammenstellung von Calligaris, Die neuen Valuta- und Bankgesetze (Wien 1900, Manz); ferner diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 299 ff.



und Schriftwerken. Der Handelsminister kann im Verordnungswege weitere Ausnahmen bewilligen.

Das Zuwiderhandeln wird als Uebertretung mit Haft bis zur Dauer eines Monates und einer Geldstrafe im Betrage von 20 bis 600 Kronen bestraft. Im Wiederholungsfalle kann dem Uebertretenden auch das erlaubte Sammeln von Bestellungen und zwar auf die Dauer eines Jahres untersagt werden.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1901 in Kraft.

VI. Handelsgesellschaften.

G.A. XXIII vom Jahre 1898 über die landwirthschaftlichen und gewerblichen Kreditgenossenschaften[1]).

G.A. XI vom Jahre 1898 gewährt dem „Landesbodenkreditinstitut der Kleingrundbesitzer sämmtliche Privilegien, die der ungarischen Bodenkreditanstalt zustehen.

VII. Werthpapiere.

G.A. V vom Jahre 1896 (über die Rekonstruktion der von der Phylloxera verwüsteten Weingärten) gewährt dem Finanzinstitut, welches sich zur Gewährung von Weinbaurekonstruktionsdarlehen im Gesammtbetrage von mindestens 50 Millionen Kronen verpflichtet (dies ist die ungarische Agrar- und Rentenbank-A.-G.), das Recht zur Emission von Obligationen, welche Steuer- und Gebührenfreiheit genießen, zur Anlage von Mündelgeldern, sowie zu Sicherstellungen geeignet sind. Zu der Sicherstellung dieser Obligationen dient die Gesammtheit der Darlehensforderungen. Die Forderungen selbst gehen im Falle der Befriedigung aus den Pfandobjekten (den Weingärten) sämmtlichen nichtprivilegirten Hypothekargläubigern vor. Nöthigenfalls werden sie vom Staate nach Art der Steuer eingezogen.

G.A. XXXII vom Jahre 1897 über die Sicherstellung gewisser Obligationen der einheimischen Finanzinstitute (Aktiengesellschaften und Genossenschaften).

Vor diesem Gesetze waren — abgesehen von den Bodenameliorations-Obligationen der Bodenkreditanstalt und den oben erwähnten Weinbau-Obligationen — nur die Pfand-

---

1) Vgl. hierüber den ausführlichen Bericht oben S. 198 ff.



briefe bezüglich ihrer Emission und Sicherstellung gesetzlich geregelt. Die größeren Hypothekarinstitute befaßten sich jedoch seit Jahren neben ihrem Hypothekengeschäfte mit der Gewährung von Darlehen gegen andere Sicherheiten und emittirten auf Grund dieser Darlehen den Pfandbriefen ähnliche Obligationen. Bei der Bedeutung dieser Papiere war ihre gesetzliche Regelung unvermeidlich.

Das Gesetz umschreibt die Forderungen, welche zur Grundlage der Emission derartiger Obligationen benützt werden können. Zu erwähnen sind als die bedeutendsten: die Darlehen an den Staat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zur Ausschreibung von Steuern berechtigt ist; weiter die von der emittirenden Gesellschaft erworbenen oder lombardirten Prioritäten einheimischer Bahngesellschaften. Die Obligationen müssen mindestens auf 100 Kronen lauten. Das Institut hat einen Sicherstellungsfonds zu bilden, welcher 5 Prozent der im Umlaufe befindlichen Obligationen, mindestens aber 3, bezw. — falls dies Institut mehrere Kategorien dieser Obligationen emittirt — 6 Millionen Kronen zu betragen hat. Dieser Sicherstellungsfonds ist, ähnlich wie der von Pfandbriefen, in den durch das Gesetz bestimmten Werthen anzulegen. Außerdem ist die Gesammtheit der Forderungen bezw. Appoints, auf deren Grund die Emission erfolgte, zur Befriedigung der Besitzer der Obligationen festgelegt.

Die den Bestimmungen des Gesetzes gemäß emittierten Obligationen sind steuerfrei, ferner zur Anlage von Mündelgeldern und Kautionen u. s. w. geeignet.

Rechtssprüche.

I.

Beschlüsse des Kammergerichts, I. Civil-Senat [1]), betreffend das Handelsregister.

Mitgetheilt von

Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

(Anmerkungen von Dr. Keyßner.)

1. Aussetzung der Verfügung in Handelsregistersachen.

Beschluß vom 18. März 1901. — Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts [2]) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen, herausgegeben von Reinhold Johow, Geheimer Oberjustizrath, und Viktor Ring, Kammergerichtsrath. Neue Folge Bd. II S. A 240.

* [3]). Das Registergericht kann in einem Falle, in welchem ein zur Eintragung angemeldeter

1) Auf Grund des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 ist für Preußen die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde durch das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, Art. 7, dem Kammergericht überwiesen.

2) Dieses Jahrbuch ist in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 642 angezeigt.

3) Die mit einem Stern bezeichneten Fassungen sind aus dem Jahrbuch wörtlich übernommen.

Beschluß der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft im Prozeßwege als ungiltig angefochten ist, die Verfügung über die Eintragung des Beschlusses gemäß dem § 127 des Reichsges. über die freiw. Gerichtsbarkeit bis zur Erledigung des Prozesses nur mit der in der Entscheidung zu begründenden Erwägung aussetzen, daß nach dem Streitstoffe berechtigte Zweifel an der Giltigkeit des Beschlusses beständen und daß die alsbaldige Eintragung wesentliche Interessen verletzen könnte.

* Die Verfügung über die Eintragung des angemeldeten Ersatzes des alleinigen Vorstehers einer Aktiengesellschaft durch eine andere Person kann, da insoweit eine sofortige sachliche Entscheidung geboten ist, überhaupt nicht auf Grund des § 127 a. a. O. ausgesetzt werden.

RG. Freiw. Gbkt. § 127. HGB. § 234.

Anmerkung. Der § 127 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

> „Das Registergericht kann, wenn eine von ihm zu erlassende Verfügung von der Beurtheilung eines streitigen Rechtsverhältnisses abhängig ist, die Verfügung aussetzen, bis das Verhältniß im Wege des Rechtsstreites entschieden ist. Es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem der Betheiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen" —

hat mit der „Beurtheilung eines sonstigen Rechtsverhältnisses" (vgl. CPO. § 148) die Abgrenzung der Vertagungsbefugniß wenig gesichert. Mit Beispielen (Denkschrift S. 70; Dorner, Kommentar zum RG. Freiw. Gbkt. S. 464) ist hierbei wenig geholfen. Weitgreifend wird die Befugniß des Registerrichters, wenn er, wie nach § 12 ihm zuständig, zu Beweiserhebungen sich veranlaßt findet (Wellstein, Kommentar zum RG. Freiw. Gbkt. S. 115). Einen Angriff, dem streitigen Rechtsgeschäft einen bestimmten, für den Registerrichter haltbaren Inhalt zu geben, habe ich in den Kommentaren nicht gefunden. Wenn Rausnitz in seinem Kommentar S. 448 sagt: es müssen mehrere Betheiligte vorhanden sein, zwischen diesen Betheiligten muß ein Rechtsverhältniß, für welches an und für sich der Rechtsweg zulässig ist, streitig

sein, so ist damit wenig gefördert. Das Rechtsverhältniß bleibt in seiner unbegrenzten Weite (Endemann, Lehrbuch des Bürgerl. Rechts 5. Aufl. Bd. I S. 27). „Das Recht" Jahrg. 1901 S. 262 entnimmt aus dem Urth. der 2. Kammer für Handelss. des Landgerichts I Berlin vom 11. April 1901 folgenden Satz:

„Die dem Registergericht in dem vorgenannten Gesetze eingeräumte Befugniß zur Aussetzung einer Verfügung greift nicht Platz bezüglich der Eintragung der Kapitalserhöhung einer Aktiengesellschaft, deren Aussetzung beantragt ist von einem Zeichner der neuen Aktien, welcher durch irrthümliche Angaben über den Stand der Gesellschaft zur Zeichnung veranlaßt sein und solche im Klagewege anfechten will."

Die Begründung lautet dahin:

„Die in dem in Rede stehenden Falle dem Registerrichter obliegende Prüfung des Eintragungsantrages aus § 285 HGB.'s erstreckt sich nicht auf die civilrechtliche Giltigkeit der zur Durchführung der Kapitalserhöhung erfolgten Aktienzeichnungen, und das Aussetzungsrecht reicht nur so weit, wie das Prüfungsrecht des Richters. Für ersteres ist jedenfalls kein Raum, wenn so wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, wie bei der rechtzeitigen Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft (§§ 287, 281 Nr. 4 HGB.'s)."

Einen Anhalt für seine Aussetzungsbefugniß wird der mit großer Macht vom Gesetze ausgestattete Registerrichter hierin gewiß nicht finden. Wenn man die frühere Geschäftslage des Registerrichters betrachtet (Rudorff, Vorschriften über die Führung des Handelsregisters S. 286 ff.; Schultze-Görlitz, Die Führung der Handelsregister S. 63 ff.), so ergibt sich, wodurch der aufmerksame Gesetzgeber angeregt wurde. Ein die Thätigkeit des Registerrichters und die an ihn zu stellenden Ansprüche sicherndes Gesetz ist nicht entstanden. Von wesentlicher Bedenklichkeit wird dies, daß die von dem Willen und Entschluß des Registerrichters immerhin zunächst allein abhängigen Eintragungen nicht lediglich beurkundend, sondern auch rechtsbegründend sind. Wie sich der § 127 durcharbeiten wird, ist abzuwarten. In den Fällen der §§ 142 ff. des RG. Freiw. Gbkt. ist die Vertagungsbefugniß anderweit erledigt. — Möchte die Ver-

tagungsbefugniß nicht über die beurkundende Kraft der Eintragung hinaus verwerthet werden.

Dr. Keyßner.

---

2. Entscheidung auf die Beschwerde in einer Handelssache durch Civilkammer statt durch Kammer für Handelssachen.

Beschluß vom 18./25. Juni 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 123.

* Hat über die Beschwerde in einer Handelssache bei einem Landgericht, bei dem eine Kammer für Handelssachen besteht, eine Civilkammer entschieden, so unterliegt der durch weitere Beschwerde angefochtene Beschluß der Aufhebung wegen nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Beschwerdegerichts, auch wenn die weitere Beschwerde diese Gesetzesverletzung nicht besonders rügt.

RG. Freiw.Gbkt. §§ 30, 27; CPO. § 551 Nr. 1; GVG. § 109 Abs. 1.

---

3. Eintragung der Firma von Handwerkern in das Handelsregister.

Beschluß vom 10. Dezember 1900[1]). — Jahrbuch Neue Folge Bd. II S. A 68 ff.

1. Auch für einen an sich dem Handwerke zuzurechnenden Gewerbebetrieb muß, wenn die Voraussetzungen des § 2 HGB.'s gegeben sind, der Unternehmer die Eintragung einer Firma herbeiführen.

2. Die Verpflichtung des Unternehmers, gemäß § 2 HGB.'s eine Firma eintragen zu lassen, kann nur auf Grund der Feststellung angenommen werden, daß das Unternehmen nicht allein nach seinem Umfange, sondern auch nach seiner Art einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Unter diesem Gesichtspunkte ist möglicher Weise ein Handwerker,

---

1) Vergleiche den in Sachverhalt und Begründung übereinstimmenden Beschluß des Kammergerichts vom 20. November 1900. Mitgetheilt: Blätter für Rechtspflege 1901 S. 18.

dessen Geschäftsbetrieb sich trotz bedeutenden Umfangs in einfachen Formen vollzieht, nicht eintragungspflichtig.

HGB. §§ 2, 4.

Das Amtsgericht zu P. forderte den Hofschlächtermeister M. durch eine Verfügung auf, seine Firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. M. erhob Einspruch und machte geltend: er sei Handwerker, auch erfordere sein Betrieb weder nach Art noch nach Umfang kaufmännische Einrichtungen. Das Amtsgericht verwarf den Einspruch. Das Landgericht hob auf sofortige Beschwerde des M. den Beschluß des Amtsgerichts auf. Der gegen den Beschluß von der Handelskammer zu P. eingelegten weiteren Beschwerde ist stattgegeben.

In den Gründen heißt es: Wenn M. die Auffassung vertritt, daß er wegen seiner Eigenschaft als Handwerker schlechthin von der Verpflichtung befreit sei, für sein Gewerbe eine Firma in das Handelsregister eintragen zu lassen, so kann dem nicht beigepflichtet werden. Die Bestimmung des § 4 HGB.'s kann nicht außer dem Zusammenhange mit den sonstigen Vorschriften des Gesetzes verwerthet werden. Ihre Tragweite wird durch die dem § 4 vorhergehenden Normen des Handelsgesetzbuchs, insbesondere durch § 2 näher bestimmt. Aus dem Zusammenhange der §§ 1—4 HGB.'s ist herzuleiten, daß auch der Handwerker, wenn sein Betrieb die Voraussetzungen des § 2 erfüllt, dem Registerzwang unterliegt. Die unzweideutige Tendenz des § 2 ist für jeden Gewerbetreibenden, dessen Unternehmen nach Art und Umfang eine kaufmännische Organisation nöthig macht, mit der aus § 3 sich ergebenden Beschränkung, die Eigenschaft als registerpflichtiger Vollkaufmann zu begründen. Es soll hierbei nicht darauf ankommen, was der Gegenstand des Gewerbes ist, vielmehr lediglich die Betriebsart und der Betriebsumfang entscheiden. Gegenüber dieser ganz allgemeinen Vorschrift erscheint eine Auslegung des § 4 dahin ausgeschlossen, daß ein Handwerker auch dann von dem Registerzwange befreit ist, wenn er sein Gewerbe in einer Art und in einem Umfange betreibt, die nach begründeter Auffassung des geschäftlichen Verkehrs eine kaufmännische Ordnung bedingen. Die Vorschrift des § 4 behält dessen ungeachtet ihre wesentliche Bedeutung. Der Handwerker ist durch sie für den Fall des Nichtvorliegens der Voraussetzungen des

§ 2 von den Vorschriften über Firmen ꝛc. ausgenommen, denen er nach sonstigen Grundsätzen, namentlich zufolge des § 1 Abs. 2 Nr. 1 mangels einer Sonderbestimmung unterfallen würde. Der mögliche Einwand, daß, wenn dem Handwerker nur im Falle eines Kleingewerbebetriebes die Eigenschaft eines Minderkaufmanns zugestanden werden sollte, es der Hervorhebung der Handwerker neben den Kleingewerbetreibenden im § 4 nicht bedurft hätte, greift nicht durch. Denn für die Anwendung des § 2 genügt nicht, daß das Unternehmen seines Umfangs wegen eine kaufmännische Ordnung verlangt. Der § 2 stellt vielmehr als zweites selbständiges Erforderniß auf, daß der Betrieb auch seiner Art nach kaufmännische Einrichtungen bedingt. Es kann sehr wohl sein, daß der Betrieb eines Handwerkers trotz bedeutenden Umfangs, also, obschon die Voraussetzungen des Kleingewerbes nicht vorliegen, dennoch wegen seiner Art dem durch den § 2 begründeten Registerzwange nicht unterworfen ist.

Für die Feststellung des Umfanges eines gewerblichen Unternehmens müssen sämmtliche Umstände herangezogen werden, welche einen Rückschluß auf die Bedeutung des Betriebes im geschäftlichen Leben zulassen. Insbesondere wird hierbei zu beachten sein, wie das Anlage- und Betriebskapital des Unternehmens sich stellt, welche Menschen-, Maschinen- und sonstige Kräfte in ihm Verwendung finden, welche Räumlichkeiten für die Lagerung, Herrichtung und Verwerthung der Waare zur Verfügung stehen, welche Ausgaben für Anschaffungen und Löhne gemacht werden, wie hoch die Einnahmen und der Gewinn sind, welchen Betrag die Gewerbesteuer ausmacht u. s. w. Nur auf Grund von Erhebungen, die alle diese und ähnliche Thatsachen klarstellen, kann zu einer zuverlässigen Beantwortung der Fragen gelangt werden, ob der Betrieb ein solcher ist, daß sein Umfang für sich betrachtet, kaufmännische Einrichtungen rechtfertigen würde. Für die Anwendung des § 2 HGB.'s stellt aber das Gesetz das weitere Erforderniß auf, daß die kaufmännischen Einrichtungen sowohl durch die Art als auch durch den Umfang des Unternehmens bedingt werden. Die in der Literatur vertretene Ansicht, wonach das „nach Art“ ignorirt und der § 2 schlechtweg auf ein solches Gewerbeunternehmen bezogen werden soll, dessen Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert oder welches mit anderen Worten einen so erheblichen quantitativen Inhalt hat, daß sein ordnungsmäßiger Betrieb eine kaufmännische Einrichtung

nöthig macht (Staub, HGB. 6. und 7. Aufl. S. 63 f.) kann nicht für richtig erachtet werden. Es geht nicht an, zur Vereinfachung der Begriffsbestimmung das ausdrückliche gesetzliche Erforderniß, daß das Unternehmen auch nach „Art" eine kaufmännische Ordnung nothwendig machen muß, in Fortfall zu bringen [1]). Gerade bei Betrieben, welche dem Handwerk angehören, ist es sehr wohl denkbar, daß ein Unternehmen trotz erheblicher Bedeutung seiner ganzen Anlage nach so einfach und durchsichtig ist, daß sich spezifische kaufmännische Einrichtungen für dasselbe völlig erübrigen. Die kaufmännischen Einrichtungen, von denen vor Allem die kaufmännische Buchführung, die periodische Aufstellung von Inventar und Bilanz, die Zurückbehaltung von Abschriften der abgesandten und die Aufbewahrung der empfangenen Geschäftsbriefe, sowie die dadurch mit veranlaßte Beschäftigung eines kaufmännisch geschulten Personals in Betracht kommen, setzen offenbar einen komplizirten geschäftlichen Organismus voraus. Ein solcher wird wiederum vornehmlich durch die nur allmähliche Anbahnung und Abwicklung geschäftlicher Beziehungen mit einem größeren Kreise von Lieferanten, Kunden und sonstigen Betheiligten, insbesondere auch durch die Inanspruchnahme und Gewährung von Kredit unter Wechselverkehr 2c. bedingt. —

(Die Sache wurde zu anderweiterer Erörterung und Entscheidung an das Landgericht zurückgewiesen, da die Vorschriften des § 12 RG. Freiw. Gbkt. nicht beobachtet waren.)

---

4. Eintragung eines nicht rechtsfähigen Konsumvereins in das Handelsregister.

Beschluß vom 17. Dezember 1900. — Jahrb. N. F. Bd. II S. A 75.

Die Eintragung eines nicht rechtsfähigen Konsumvereins in das Handelsregister kann dann nicht durch Ordnungsstrafen erzwungen werden, wenn dem Geschäftsbetriebe des Vereins das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit fehlt. Die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes folgt nicht daraus, daß der nur die billige Beschaffung

1) Zu vergleichen Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 2 Nr. 5 S. 31.

von Waaren für den persönlichen und Haushaltsbedarf der Mitglieder bezweckende Verein aus dem jährlichen Geschäftsgewinne den Mitgliedern, die Waaren entnommen haben, eine Dividende nach dem Verhältnisse der von ihnen für diese Waaren bezahlten Preise gewährt.

HGB. §§ 1, 2, 105.

Aus der Begründung: Die für die Eintragung des Konsumvereins in das Handelsregister überhaupt zu berücksichtigenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs setzen überall eine Gewerbemäßigkeit des einzutragenden Betriebs voraus. Denn nach § 1 HGB.'s ist Kaufmann nur, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und der § 2 ebenda stellt nur ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb erfordert, auch wenn es nicht den Betrieb von Grundhandelsgeschäften zum Gegenstande hat, als Handelsgewerbe hin. Wie das Reichsgericht, Entscheidungen in Civ.S. Bd. XXXVIII S. 20, in vollkommener Uebereinstimmung mit der älteren Rechtsprechung und mit der Rechtswissenschaft ausgeführt hat, gehört zur Gewerbemäßigkeit eines Geschäftsbetriebs, daß die Absicht besteht, aus der einen Komplex von Geschäften umfassenden Thätigkeit eine dauernde Einnahmequelle zu machen. Eine solche Absicht liegt aber hier ersichtlich nicht vor. Der Verein verfolgt nach § 1 des Statuts ausschließlich den Zweck, seinen Mitgliedern gute und unverfälschte Waaren für ihren eigenen Bedarf zu möglichst billigen Preisen gegen Baarzahlung zu beschaffen. Auch die Dividende hat hier nicht die Bedeutung einer Einnahmequelle für die Mitglieder. Dieselbe wird jedem einzelnen Mitgliede nach der aus dem Kontobuche sich ergebenden Summe bezahlt, für die das Mitglied von dem Vereine Waaren bezogen hat. Hiernach stellt sich aber die Dividende nicht als eine den Mitgliedern aus einem Handel zufließende Einnahme, sondern als Rückzahlung eines Theiles des von ihnen für die Waaren entrichteten Preises dar. In Wahrheit wird also mittelst der Dividende der von den Mitgliedern gezahlte Preis auf denjenigen Betrag zurückgeführt, der zu zahlen gewesen wäre, wenn gleich im Anfang eine richtige Schätzung der aus dem Preisaufschlag zu berichtigenden Unkosten rc. stattgefunden hätte. —

---

5. Eintragung einer von einem Arzt geleiteten Kranken-Heilanstalt in das Handelsregister.

Beschluß vom 14. Januar 1901. — Das Recht, Jahrg. 1901 S. 203.

* Ist der Betrieb einer Krankenheilanstalt Selbstzweck, hat also der Arzt die Absicht, gerade aus der Gewährung von Aufenthalt und Unterhalt gegen Entgelt Gewinn zu ziehen, und stellt die ärztliche Thätigkeit sich nur als ein, wenn auch wesentliches Glied in der Kette derjenigen Einrichtungen dar, welche in ihrer Zusammenfassung als Anstaltsbetrieb Gewinn abwerfen sollen, so muß das Vorhandensein eines gewerblichen Unternehmens anerkannt werden und die Anstaltsfirma ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

HGB. § 2.

Gerade in Bezug auf die Anwendung des § 2 des Handelsgesetzbuchs ist in der Denkschrift hierzu bemerkt: „Der Ausdruck gewerbliches Unternehmen braucht im Gesetz nicht näher erläutert zu werden; schon vermöge der Bedeutung, welche ihm nach dem allgemeinen Sprachgebrauch zukommt, genügt es, um die Ausübung der Kunst, der Rechtsanwaltschaft, des ärztlichen Berufs u. s. w. auszuschließen“ (Hahn-Mudgan S. 197). Auch in der einschlägigen handelsrechtlichen Literatur wird zumeist angenommen, daß der Beruf des Arztes nicht als Gewerbe im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten könne (vgl. Düringer-Hachenburg Bd. I S. 27, Lehmann S. 4, Staub 6. und 7. Auflage Bd. I S. 44). Nach allen diesen Zeugnissen kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Berufsthätigkeit des Arztes nicht ein Gewerbe darstellt, und daß, da dieser Sprachgebrauch für die Auslegung des § 2 HGB.'s entscheidet, die Ausübung dieser Thätigkeit nicht die Begriffsmerkmale des gewerblichen Unternehmens im Sinne des § 2 erfüllt. Allerdings gilt alles dies nur von der Ausübung des ärztlichen Berufes als solchen. Ist dagegen mit ihr der Betrieb einer Heilanstalt verbunden, so kann darin sehr wohl ein Gewerbebetrieb gefunden werden. Für die Abgrenzung ist entscheidend, ob der Betrieb der Anstalt selbständiges Mittel zur Erzielung

einer dauernden Einnahmequelle ist oder ob der Anstaltsbetrieb sich lediglich als Mittel dem Zwecke unterordnet, die, wenn auch mit Gewinnbezug verbundene, Ausübung der ärztlichen Berufsthätigkeit zu ermöglichen oder zu fördern. Im ersteren Falle liegt ein Gewerbebetrieb vor, im letzteren nicht. Danach ist das Moment der Gewerbsmäßigkeit jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Arzt eine Privatkrankenanstalt lediglich für Lehrzwecke oder zur eigenen Fortbildung oder für wissenschaftliche Untersuchungen hält. Aber auch in denjenigen Fällen, in welchen der Arzt mit dem Betriebe solcher Anstalt nur bezweckt, die sachgemäße Ausübung seiner ärztlichen Thätigkeit zu sichern, ohne daß die Absicht besteht, aus dem Anstaltsbetrieb als solchen Gewinn zu ziehen, kann ein Gewerbebetrieb nicht angenommen werden. Ueberall ist hier das die Gewerbsmäßigkeit ausschließende Moment, daß der Arzt, wenn er auch wie jeder, der einer gewinnbringenden Beschäftigung nachgeht, Geld verdienen will, dies doch nur mittels seiner Berufsthätigkeit als Arzt und nicht als Anstaltsunternehmer thun will.

---

6. Eintragung der Firma eines für ein Kind kraft elterlicher Gewalt begründeten Erwerbsgeschäfts.

Beschluß vom 6. Juni 1900. — Jahrb. N. F. Bd. I S. A 160.

Beginnt der Vater oder die Mutter kraft elterlicher Gewalt ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes, so kann die Eintragung der für das Geschäft angenommenen Firma in das Handelsregister nicht auf Grund des § 1645 des B.GB.'s mangels Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgelehnt werden.

HGB. § 15. B.GB. § 1645.

Mit „soll" sei im § 1645 B.GB.'s nur eine Ordnungsvorschrift gekennzeichnet. Es sei unbedenklich anzunehmen, daß der Vater oder die Mutter als Inhaber der elterlichen Gewalt ein Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes auch ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts in wirksamer Weise begründen können. Sei dies aber der Fall, so könne auch der Registerrichter nicht die Befugniß haben, die Eintragung der Firma eines von dem Inhaber der elterlichen Gewalt

für das Kind errichteten Erwerbsgeschäfts in das Handelsregister unter dem Gesichtspunkte zu beanstanden, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gemäß § 1645 HGB.'s nicht erlangt sei. —

7. Firmenzusätze.

Beschluß vom 2. Juni 1900. — Jahrb. N. F. Bd. I S. A 267.

1. Der Einzelkaufmann kann seiner Firma auch dann einen Zusatz beifügen, wenn dies nicht zur Unterscheidung der Firma von einer an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden und eingetragenen gleichen oder ähnlichen Firma erforderlich ist.

2. Als Firmazusätze sind Phantasiebezeichnungen wie „Phönix" nicht ausgeschlossen.

HGB. §§ 17, 18.

Anmerkung. Ob ein Zusatz zur Firma, ein Firmabestandtheil, in Rede ist, hängt davon ab, ob mit solchem Zusatz auch die Unterschrift abgegeben wird. HGB. § 17. So kann zum Beispiel „billig und gut" (v. Hahn, Kommentar zu Art. 16 HGB.'s) und dergleichen nicht als Firmazusatz angesehen werden, denn der Kaufmann zeichnet seinen Vor- und Familiennamen nicht mit solchem Zusatz. Es liegt in solchen Fällen eine durch § 8 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 1. Juni 1896 geschützte „besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes" vor. Eine Eintragung in das Handelsregister kommt nicht in Frage.

Dr. Keyßner.

8. Beweiskraft von Zeugnissen aus dem Handelsregister im Grundbuchverkehr.

Beschluß vom 14. Mai 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 179.

* Zeugnisse aus dem Handelsregister über die Vertretungsmacht eines Gesellschafters bei der offenen Handelsgesellschaft dürfen vom Grundbuchrichter nicht schlechthin deshalb beanstandet werden, weil sie älter sind, als die von dem Gesellschafter abgegebene Erklärung; vielmehr ist unter Berück-

sichtigung aller Umstände des Falles darüber zu befinden, ob die Vertretungsmacht für die Zeit der Abgabe der Erklärung als dargethan zu erachten ist.

HGB. § 9. Gr.BOrdn. § 33.

Anmerkung. Im nicht amtlichen Theil des Preußischen Justizministerialblattes 1899 Nr. 16 S. 117 befindet sich eine Erörterung „über die Nothwendigkeit der Beibringung von Nachweisen aus dem Handelsregister in Prozessen und im Mahnverfahren". Im Handelsstande war die Kostspieligkeit der beglaubigten Abschriften, Auszüge und Bescheinigungen aus dem Handelsregister nach § 76 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 29. Juni 1895 beschwerend empfunden worden.

Es ist die Frage erörtert, ob CPO. § 54 (jetzt § 56) die Beibringung bezüglicher Handelsregisterurkunden erfordere. Durch Auskünfte der Gerichte und aus der Literatur ist festgestellt, daß eine Uebereinstimmung und Gleichmäßigkeit nicht bestehe. Inzwischen darf die Praxis der Gerichtshöfe dahin angegeben werden, daß beim Erfordern einer Partei die Beibringung der Urkunde abzuverlangen ist; anderweit ist die Gerichtskundigkeit maßgebend, wobei auch eine übereinstimmende Parteierklärung nicht unbeachtsam ist. In Anbetracht, daß „auch für das neue Recht an dem Grundsatze festzuhalten ist, daß durch die Bescheinigung des Handelsgerichts der Nachweis der Vertretungsbefugniß nur für den Zeitpunkt der Ausstellung der Zeugnisse geführt wird" (Noak in Busch's Archiv Bd. IV S. 212; Keyßner ebendas. Bd. XI S. 193; Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts Bd. II S. 69 ff.; Dernburg-Hinrichs, Preuß. Hypothekenrecht Abth. 1 S. 330; Turnau, Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. II S. 203 Anm. 6) war die Bestimmung in dem Preußischen Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Oktober 1898 (Ausgabe von Dr. Siméon, Berlin 1900, J. Guttentag) § 74 Abs. 3 sehr erfreulich: „für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Ertheilung einer Bescheinigung, einer Abschrift oder eines Auszugs wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben."

Das Kammergericht, welches den Grundsatz, daß durch die Bescheinigung des Registergerichts der Nachweis der Vertretungsbefugniß an sich nur für den Zeitpunkt der Ausstel-

lung des Zeugnisses geführt werde, ausdrücklich anerkennt, schließt seine Begründung mit folgendem Satz: „Erst wenn der Grundbuchrichter nach allen gebotenen Erwägungen gegründeten Anlaß hat, den für das Fortbestehen der Vertretungsbefugniß von vornherein sprechenden Umständen die Berücksichtigung zu versagen und das Fortbestehen dieser Vertretungsbefugniß zu bezweifeln, darf er das ältere Zeugniß aus dem Handelsregister als nicht beweiskräftig ablehnen. Es grundsätzlich, weil es älter ist, abzulehnen, verstößt gegen das Gesetz.“ —

Der vom Kammergericht zum Ausdruck gebrachte Satz und der damit an den Grundbuchrichter gestellte Anspruch dürfte wesentlichen Bedenken unterliegen; es darf der Standpunkt vertreten werden, daß der Grundbuchrichter, welcher auf die ihm vorgelegten Urkunden hin zu beurkunden hat, einen urkundlichen Beweis erfordern kann oder sogar muß. Eine außerhalb der Urkunden mögliche Forschung aufzuerlegen und darauf eine thatsächliche Beurtheilung zu gründen, möchte die Stellung des Grundbuchrichters verändern. Wie sehr der Grundbuchrichter von eigener Beurtheilung befreit bleiben soll, dürfte § 36 der GBO. ergeben, woselbst trotz vorhandenen Testaments ein Erbschein verlangt werden kann. Durch die Ermäßigung der Kosten für die Bestätigung des fortdauernden, früher beurkundeten Zustandes des Handelsregisters wird die Zweifelsfrage für die zahlungspflichtige Partei sich erleichtern. Dr. Keyßner.

---

9. Zeichnung für eine offene Handelsgesellschaft im Grundbuchverkehre.

Beschluß vom 12. November 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. II S. A 103.

* Im Grundbuchverkehre genügt es, wenn die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung einer offenen Handelsgesellschaft von einem vertretungsberechtigten Gesellschafter mit der Firma der Gesellschaft gezeichnet und diese Zeichnung als von jenem Gesellschafter herrührend öffentlich beglaubigt ist.

Gr.BOrdn. § 29. B.GB. § 129. RG. Freiw. Gbkt. § 183.

Für den Kaufmann ist seine Firma der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unter-

schrift abgibt (HGB. § 17). Das Gleiche gilt nach HGB. § 6 für die offene Handelsgesellschaft. Da diese aber unter ihrer Firma ihre Unterschrift nur in der Weise abgeben kann, daß für die Gesellschaft ein vertretungsberechtigter Gesellschafter oder eine Mehrheit solcher Gesellschafter handelt (HGB. §§ 124, 125), so muß, wenn nicht der § 17 HGB.'s für die offene Handelsgesellschaft bedeutungslos sein soll, der zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter damit auch ermächtigt sein, sich in dieser Eigenschaft des Handelsnamens der Gesellschaft zu bedienen. Indem er dergestalt mit der Firma der Gesellschaft zeichnet, gebraucht er den ihm als Vertreter der letzteren zukommenden Namen und gibt durch dessen Gebrauch ohne Weiteres zu erkennen, daß er in Angelegenheiten der Gesellschaft die Unterschrift abgebe. Ein Grund, noch den bürgerlichen Namen zu fordern, ist nicht ersichtlich. Wesentlich ist nur für die Rechtsgiltigkeit der Erklärung, daß sie in der angegebenen Weise von dem mit Vertretungsmacht ausgerüsteten Gesellschafter unterzeichnet ist. —

---

10. Erwerb und Fortführung eines Handelsgeschäfts mit Firmenrecht durch eine Aktiengesellschaft. Eintragung einer Zweigniederlassung.

Beschluß vom 20. März 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 36.

*1. Eine Aktiengesellschaft kann nicht als Inhaberin eines von ihr erworbenen Handelsgeschäfts, das unter seiner bisherigen, von der Firma der Aktiengesellschaft abweichenden Firma als selbständige Niederlassung fortgeführt werden soll, in das Handelsregister eingetragen werden.

2. Die Eintragung der Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft erfordert nicht die Voreintragung im Handelsregister der Hauptniederlassung. Dorthin ist nach Eintragung der Zweigniederlassung hiervon Nachricht zu geben.

HGB. § 182 Abs. 2 Ziff. 1, § 13 Abs. 2. RG. Freiw. Gbkt. § 131.

Anmerkung. Zu vergleichen dagegen Keyßner in dieser Zeitschrift Bd. XXI S. 410 ff.: „Fortführung der von dem Vorstande einer Aktiengesellschaft, oder einem der Handelsgesellschafter für die Gesellschaft erworbenen Firma.

Firmenzeichnung. Mehrere Firmen." — ROHG. Bd. XX S. 34 ff. — Es erscheint nicht unbedenklich, einer Aktiengesellschaft den Erwerb eines Handelsgeschäftes mit Firmenrecht zu versagen; es muß die Möglichkeit offen gehalten werden, daß das erworbene Geschäft mit dessen Firma wieder veräußert wird; anderweit wird durch eine Formenstrenge ein Werthuntergang hervorgerufen. Wenn inzwischen die erworbene Firma überhaupt nicht oder nur schwerfällig gezeichnet werden kann, so darf das nicht zu einem Hinderniß für Erhaltung der Firma gesteigert werden.

Dr. Keyßner.

---

11. Anforderungen im Gesellschaftsvertrage, betreffend die Eigenschaften des Erwerbers der Namensaktien. Nebenleistungen. Fortdauer der für den Erwerb der Namensaktien gestellten Anforderungen während des Aktienbesitzes. Vertragsstrafen. Kaduzirung der Aktien.

Beschluß vom 21. Februar 1901. — Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. II S. 232.

1. Die Aktiengesellschaft kann in ihrem Gesellschaftsvertrage für den Erwerb ihrer Namensaktien gewisse Voraussetzungen erfordern, wie den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verein und von der Erfüllung die Eintragung in das Aktienbuch abhängig machen.

2. Die nach § 212 HGB.'s zuläßigen Nebenleistungen sind auf Gegenstände zur Befriedigung unzweifelhafter Bedürfnisse einzelner Produktionszweige beschränkt und ist die Auferlegung anderer Verpflichtungen ausgeschlossen.

3. Als eine unzuläßige Nebenleistung ist es zu erachten, von den Aktionären zu verlangen, während der Dauer ihres Aktienbesitzes Mitglied eines bestimmten Vereins zu bleiben [1]).

---

1) Wenn es zuläßig ist, daß in dem Gesellschaftsvertrage von dem Namensaktionär bestimmte Eigenschaften erfordert werden, so dürfte es auch nicht ausgeschlossen sein, den Fortbestand zu bedingen und für den Fortfall Bestimmung zu treffen. Ob derartige persönliche Eigenschaften als Nebenleistungen aufzufassen seien, darf als zweifelhaft bezeichnet werden.

Dr. Keyßner.

4. Die nach § 212 Abs. 2 HGB.'s zulässigen Vertragsstrafen umfassen nicht auch die Kaduzirung der Aktien.

HGB. §§ 182, 212, 222.

---

12. Bauzinsen bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft.

Beschluß vom 19. Februar 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 40.

* Bei Erhöhung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft können für die neuen Aktien feste Zinsen auch nicht für einen Uebergangszeitraum bis zur Betriebsfertigkeit der mit dem neuen Kapital bestimmungsgemäß herzustellenden Anlage bedungen werden.

HGB. Art. 217 Abs. 2, § 215 Abs. 2.

Anmerkung. Die sogenannten Bauzinsen führen sich bereits auf das Preußische Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 3. November 1843 § 17 zurück. Dort heißt es: „Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen im Statut anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert." Von hier aus gelangte die Bestimmung in den Entwurf eines Handelsgesetzbuches für die Preußischen Staaten Art. 179. Nachdem in den Absätzen 1 und 2 eine Zinszusage an die Aktionäre verboten und ausschließlich auf eine Gewinnvertheilung verwiesen ist, heißt es im Abs. 3:

> „Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage anzugebenden Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden."

In der Begründung ist zur Rechtfertigung dessen gesagt: „Es fällt einzelnen Aktionären schwer, bis zu dem oft erst nach längerer Zeit beginnenden vollen Betriebe des Unternehmens jeden Ertrag ihrer Einlage zu entbehren, und es wird das Zustandekommen mancher im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Aktienunternehmungen erschwert, wenn das

Gesetz nicht gestattet, bis zu diesem Zeitpunkte Zinsen auszubedingen."

Die Bestimmung gelangte in das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 217 § 2.

In Erinnerung sei gebracht, wie anfänglich bei Eisenbahnaktienunternehmungen die Zusicherung von Zinsen als selbstverständlich angenommen wurde. So heißt es im Statut der Berlin-Potsdamer Eisenbahngesellschaft A.-G., bestätigt am 23. September 1837 (Amtsblatt der Regierung Potsdam, 1837, Beilage zu Stück 41):

> „Die Zinsen für das Aktienkapital werden vom Tage der geleisteten Zahlung ab mit 5 Prozent jährlich und zwar zunächst im ersten Monat März nach Eröffnung der Bahn für die bis zum Ablaufe des letztvergangenen Kalenderjahres verflossene Zeit, später aber in dem jedesmaligen Monat März für das verflossene Kalenderjahr in Berlin durch Verfügung der Direktion ausgezahlt."

Für die Zinskoupons, deren 60 Stück den Aktien beigefügt waren, ist folgendes Formular angegeben:

> „Inhaber dieses empfängt im Monat März 18 . . für das verflossene Kalenderjahr die Zinsen der obengenannten über 200 Thaler lautenden Aktie mit . . . aus der Gesellschaftskasse."

Im § 14 des Statuts ist dann darüber hinaus eine Dividendenvertheilung vorgesehen. Weitere Beispiele bestimmter Zinszusage weisen zahlreiche ältere Eisenbahnstatuten nach (Keyßner, „Aktienzinsen, Dividende, Bauzinsen, Bilanz" in Busch's Archiv Bd. XXXII S. 99 ff.). Die Trennung zwischen Zinsen und Dividende gelangte erst allmählich zum Bewußtsein. Den Beginn macht das Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft (Allerh. bestätigt am 23. September 1841, Ges.-Samml. 1841 S. 58 ff.). Nach § 3 a. a. O. wurde „dem Aktionär eine Originalaktie mit einer für die Dauer der Bauzeit ausreichenden Anzahl Zinskoupons" ausgehändigt. Es besagt dann § 17:

> „Wenn die Eisenbahn vollständig beendigt und in Betrieb gesetzt ist, so hört die regelmäßige Verzinsung von 4 Prozent auf und es wird von dem jährlichen Reinertrage derselben eine von der Gesellschaft zu bestimmende Summe . . . zu einem Reservefonds gesammelt . . . Der jährlich verbleibende Rest des Rein-

ertrages wird mit Vermeidung unbequemer Bruchtheile als Dividende unter die Aktionäre vertheilt."

Eine Begrenzung der Bauzeit findet sich weder in der Allh. Bestätigungsurkunde noch in den Statuten. Keineswegs wurde diese Trennung zwischen Zinsen und Dividende aber fortan festgehalten; es finden sich aus späterer Zeit noch bestimmte Zinszusagen, so namentlich noch in dem am 27. Oktober 1843 Allerh. bestätigten Statut der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft (Keyßner a. a. O. S. 108), was insofern erstaunlich ist, als bereits am 9. November 1843 das oben angeführte Preußische Aktiengesetz ergangen war, dessen § 17 vollständig dahin lautet:

> „Die Gesellschaft darf das statutenmäßige Grundkapital durch Rückzahlung an die Aktionäre nicht verkleinern."
>
> „Die Stipulation von Zinsen zu bestimmter Höhe ist nur für denjenigen im Statute anzugebenden Zeitraum zulässig, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert. Von letzterem Zeitpunkt an darf unter die Aktionäre, sei es in Form von Zinsen oder Dividenden, ein Mehreres, als nach den Jahresabschlüssen sich an Ueberschuß ergibt, nicht vertheilt werden."

Hiermit begann nun die Zeit der Bauzinsen, welche bei Eisenbahnaktiengesellschaften von besonderer Bedeutung wurde und in den Statuten dieser Gesellschaften verfolgt werden kann (Keyßner in Busch's Archiv Bd. XXXII S. 114 ff.). Schwankend ist die Verwerthung des vorangeführten § 17 des Aktiengesetzes, indem bald für die Zeit der Bauzinszahlung eine feste Zeitgrenze angegeben, bald hiervon gänzlich abgesehen wurde. Das Reichsoberhandelsgericht entschied sich Anfangs dafür, daß es einer festen Zeitbegrenzung nicht bedürfe (Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XIII S. 128 ff.), was von der Rechtswissenschaft bekämpft wurde (vergleiche die diesbezügliche Literatur, angeführt in Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XXII S. 18), wogegen in den Gerichtshöfen, wie dies selbst bei Entscheidung wichtigster Rechtsfragen vorkommt, ohne stets weitere Durchprüfung eine Nachfolge — das Wort Unterordnung sei vermieden — in der Entscheidung des obersten Gerichtshofes stattfand. Das Reichsoberhandelsgericht nahm die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung rechts-

wissenschaftlich selbst vor und gelangte in dem Plenarbeschluß vom 17. April 1877 (Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. XXII S. 12 ff.) zu dem Ausspruch:

Der Art. 217 Abs. 2 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches erfordert zur Giltigkeit der Ausbedingung von Bauzinsen bestimmter Höhe, daß der Zeitraum der Vorbereitung des Unternehmens in dem Gesellschaftsvertrage fest bestimmt ist.

Zwingend hierfür mußte die Erwägung sein, daß ohne solche feste Zeitbegrenzung nicht zu veranschlagen war, mit welchem Zinsbetrage im höchsten Maße das Unternehmen belastet werden könne (Busch, Archiv Bd. VIII S. 411, Bd. XXXII S. 133; Keyßner, Bilanz, Erneuerungsfonds u. s. w. S. 24, Aktiengesellschaften S. 264, Deutsches Handelsblatt 1877 S. 177; Wiener, Gutachten zur Reform des Aktiengesetzes S. 27). Das neue Handelsgesetzbuch hat daraufhin den § 215 (früher Art. 217) Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„Für den Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, können den Aktionären Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden; der Gesellschaftsvertrag muß den Zeitpunkt bezeichnen, in welchem die Entrichtung von Zinsen aufhört."

Das neue Handelsgesetzbuch hat damit das, was Rechtsprechung und Rechtswissenschaft als Inhalt des Gesetzes erkannt hatten, zum Gesetzesinhalt erhoben. Eine Thätigkeit, die der Gesetzgeber mehrfach im Handelsgesetzbuch geschickt entwickelt hat.

In Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts Bd. VIII S. 406 ff. habe ich (1866) die Frage erörtert: „Sind die den Aktionären auf die Zeit der Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes statutenmäßig gezahlten Zinsen aus dem Gewinne zu ergänzen, bevor eine Dividende gezahlt werden kann?" Es ist dort bereits für die zeitlich feste Begrenzung der Bauzinsen eingetreten; anlangend die Beantwortung der gestellten Frage seien folgende Absätze hierher übernommen:

Eine Aktiengesellschaft mit einem Stammkapital von 100000 Thaler enthält in ihren Statuten folgende Bestimmungen:

a) Das Kapital wird sofort voll eingezahlt;

b) die Aktionäre erhalten bis zur Betriebseröffnung und längstens während eines Jahres von der Einzahlung ab gerechnet 4 Prozent Zinsen. Art. 217 Abs. 2 allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Nun erfolgt die Betriebseröffnung gerade ein Jahr nach der Kapitalseinzahlung und ist den Aktionären an Zinsen 4000 Thaler gezahlt, während die 96000 Thaler, aus denen inzwischen ein Zinsgenuß durch Anlegung nicht hat erzielt werden können, in den zur Unternehmung erforderlichen Baulichkeiten verwendet sind. Im anderen Betriebsjahr ergibt sich darauf ein Gewinn von 4000 Thaler, welchen die Aktionäre als Dividende beanspruchen, während von anderer Seite behauptet wird, daß der Betrag zur Ergänzung des geminderten Kapitals zu verwenden sei.

Dränge diese letztere Ansicht durch, so springt ins Auge, daß die Frage, wann die Aktionäre keine Zinsen erhalten sollen, nur eine Zeitfrage wäre. Während der Einrichtung des Unternehmens, wo das Kapital noch keinen Nutzen abgeworfen hat, können sich die Aktionäre aus den bedungenen Zinsen nähren; später müssen sie diese Zinsen aber wieder herausgeben, oder erhalten, was dasselbe ist, keine Dividende, obwohl solche verdient ist.

Es liefe dies gegen die guten Gründe des Gesetzes auf eine Täuschung der Aktionäre hinaus; durch sofortige Zusicherung der Zinsen werden sie zur Aktienzeichnung bewogen, verlockt; wogegen sie nachher das Empfangene, wie ihnen nicht gehörig oder mit Unrecht gezahlt, wieder abbüßen müssen.

Zur weiteren Beweisführung erwäge man folgendes Beispiel:

Ein kapitalsloser Bauunternehmer kauft am 1. April ein Grundstück für 1000 Thaler, errichtet auf demselben ein Haus, in welches er am 1. Juli 2500 Thaler und ebensoviel am 1. Oktober, 1. Januar und 1. April verwendet hat, mit welchem Tage es nunmehr nutzbar geworden ist und Miethzins trägt. Macht alsdann der Bauunternehmer seine Kostenrechnung auf, so ergibt dieselbe nicht nur die Kapitalien von 1000 und viermal 2500 Thaler, zusammen also 11000 Thaler, sondern es treten hierzu die Zinsen, welche er für diese Kapitalien hat geben müssen, also

a) von 1000 Thlr. auf 1 Jahr
à 5% . . . . 50 Thlr. — Sgr. — Pf.

b) von 2500 Thlr. auf $^3/_4$ Jahr à 5%	93 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.
c) von 2500 Thlr. auf $^1/_2$ Jahr à 5%	62 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
d) von 2500 Thlr. auf $^1/_4$ Jahr à 5%	31 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
	237 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.
Der Kostenpreis ist mithin unter Hinzurechnung des Kapitals von	11000 Thlr.		
	11237 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.

Das Haus nebst Grund und Boden stellt ihm diesen Werth dar und muß diesen Werth haben, wenn das Bauunternehmen nicht ein verfehltes war; wie denn auch unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Taxe des vollendeten Ganzen nach gemeinem Werth den Kostenpreis erreichen, ja übersteigen wird.

Es ergibt sich hieraus, daß die gezahlten Zinsen nicht als untergegangen in das Verlustkonto zu schreiben sind, daß vielmehr durch die Vollendung des Unternehmens Kapital und Arbeit bereits wertherzeugend waren.

War ein anderer Bauunternehmer in der günstigeren Lage, unter sonst gleichen Verhältnissen ein Haus zu bauen, zu dem ihm ein wohlthätiger Sonderling die erforderlichen Kapitalien bis zur Vollendung des Baues zinsfrei hergab, so stellt sich allerdings der Kostenpreis um 237 Thlr. 15 Sgr. niedriger; die Werthe beider Häuser sind aber dieselben, das Ergebniß davon ist, daß dieses bereits von 550 Thaler Miethzins ab zum Ueberschuß gelangt, jenes dagegen erst von etwa 562 Thaler ab.

Dehnt man die vorgedachten Beispiele auf Aktiengesellschaften aus und nimmt zwei gleichartige Unternehmungen an, von denen in den Statuten der einen ein Zinsversprechen nach Art. 217 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs enthalten ist, während in denen der anderen ein solches fehlt, so braucht jene ein größeres Kapital als die letztere und zwar (wenn man von interimistischen Kapitalsanlagen absieht) ein um den Betrag der zu zahlenden Zinsen höheres.

Der Besitz ist bei beiden Aktiengesellschaften derselbe, doch haben die Aktien der letzteren, geringer an Zahl, höheren Werth, weil sie den durch die Vollendung des Ganzen erzielten Werth nicht in Zinsenform herausgenom-

men, sondern als gemeinschaftliches Kapitalsvermögen belassen haben.

Ist sonach ein das Kapital deckender Werth vorhanden, so liegt keine theilweise Rückzahlung des Kapitals vor, vielmehr ist die Sache dahin aufzufassen, daß bei Gründung der Gesellschaft die Werthserzeugung durch die Vollendung des Unternehmens im Voraus veranschlagt und so weit als reichend den Aktionären als sogenannte Zinsen gewährt wurde.

Die besprochene Frage ist in meiner Schrift „Die Aktiengesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien" (Berlin 1873) ebenfalls erörtert (S. 263) und ist entwickelt: Grundsätzlich sei von den ersten den Aktionären der Eisenbahnbaugesellschaften gewährten Bauzinsen bis zum allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch die Gesetzeslage unverändert geblieben. Die Gesetzgebung habe nur den vorgefundenen Rechtsbestand in sich aufgenommen. Es sei eine falsche Ansicht, daß in den Bauzinsen eine Grundkapitalsrückzahlung liege; wäre dies der Fall, dann müßte die Bilanz bei Betriebseröffnung einen Fehlbetrag ergeben in Höhe der gewährten Zinsen. Dieser Fehlbetrag müßte erst wieder aufgearbeitet werden, bevor den Aktionären aus den Erträgen ein Zins gezahlt werden könnte. Die Aktionäre würden also mit dem Zinsversprechen getäuscht, indem ihnen verschwiegen wird, daß ihnen die gezahlten Zinsen später an der Dividende wieder abgezogen werden sollen.

Bewirkte solche Verzinsung unbedingt eine Minderung des Grundkapitals, so müßte aus dem späteren Gewinn desselben durchaus in Höhe der gezahlten Zinsen wiederum aufgespart werden, bevor eine Gewinnvertheilung erfolgen könnte. Die Sache liefe dann auf eine Täuschung hinaus. Behufs Anlockung zur Aktienzeichnung und Abnahme der Aktien wird ein Ertrag, Zinsgenuß, versprochen, auch zeitweilig gezahlt; nachdem die Aktionäre eingefangen worden, wird ihnen das Gezahlte wieder abgezogen.

In denjenigen Unternehmungsfällen, in denen nach dem Gegenstande des Unternehmens überhaupt eine Bauzinszahlung zulässig ist — es seien hier namentlich die Eisenbahnunternehmungen, Bauten von Fabriken ins Auge gefaßt — stellt das vollendete Ganze den Werth des aufgewendeten Kapitals und der Zinsen dar. (Vgl. die weitere ausführliche Begründung Keyßner's in Busch's Archiv Bd. VIII S. 409.) Daß dies thatsächlich berechtigt ist, wird durch die im Handels-

gesetzbuch alter und neuer Fassung aufgestellten Bilanzgrundsätze dargethan. Es heißt § 261 (Art. 239b, 185) Ziff. 3:

> „Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen .... zu dem Anschaffungs- oder Herstellungszins angesetzt werden ...“

Wie das Reichsgericht die Zinsen des verbauten Kapitals in dem hergestellten Bau vorhanden findet und danach die Bilanzirung anerkennt, ist aus Bolze Bd. VI Nr. 643, Juristische Wochenschrift 1888 S. 245, Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. S. 131, Simon, Bilanzen 2. Aufl. S. 377 ff. weiter zu ersehen. Die Gewährung von Bauzinsen hat sonach seine sichere solide Grundlage.

Das Kammergericht hat durch den in der Ueberschrift zum Ausdruck gebrachten Satz ohne einen im Gesetzeswort enthaltenen Zwang einen Bauzins bei Grundkapitalserhöhung behufs Erweiterungsbauten und dergleichen versagen zu müssen gemeint.

Die Breslauer Straßeneisenbahngesellschaft hatte ihr bisheriges Grundkapital von 2000000 Mark um 4500000 Mark erhöht behufs Betriebserweiterung und bei der Grundkapitalserhöhung bestimmt:

> „Die neuen Aktionäre erhalten für die Zeit vom 1. Juni 1900 bis letzten Dezember 1901, jedoch keinenfalls über den Beginn des vollen Betriebes hinaus eine Verzinsung von 4 Prozent ...“

Die Eintragung dessen in das Handelsregister wurde versagt und ist das Kammergericht als höchste Instanz laut Beschluß vom 19. Februar 1900 zur Zurückweisung der Beschwerde gelangt.

Ich glaube dem entgegentreten zu sollen. Haben die Gesetzgebungen Bauzinsen überhaupt als zulässig zugestanden, so liegt kein zwingender Grund vor, bei der Grundkapitalserhöhung, welche zu Erweiterungsbauten verwendet wird, eine Erschwerung eintreten zu lassen und dem Gesetze einen in demselben nicht enthaltenen Inhalt zu geben. — Dieselben Gründe, welche für das Grundunternehmen die Gewährung von Bauzinsen rechtfertigen durften, die Werthsberechnung, welche für dieselbe angelegt ist, können gleichmäßig für die Verzinsung der Grundkapitalserhöhung an-

gerufen werden. Namentlich für die Erweiterungsbauten von Kleinbahnen und Straßenbahnen wird der Bauzins sich wie bei den ersten Bauten, so bei Erweiterungen wirthschaftlich werthvoll erweisen.

Hat die Eisenbahngesellschaft mit einem Grundkapital von 2000000 Mark bisher die Strecke A—B gebaut und betrieben, erweitert sie den Bau und den Betrieb auf die Strecke B—X und erhöht zu diesem Zweck das Grundkapital um 4500000 Mark, so entwickeln sich hier die Rechtsverhältnisse durchaus ebenmäßig, wie bei der Gesellschaftsgründung mit 2000000 Mark. Es ist kein Unterschied nachweisbar.

Man könnte vielleicht meinen, die Frage der Zulässigkeit der Bauzinsen bei Grundkapitalserhöhung sei eine neue. Das ist nicht der Fall. Eine Einsichtnahme der Preußischen Gesetzsammlung ergibt, daß den Eisenbahnaktiengesellschaften bei Erweiterungsbauten für das erhöhte Grundkapital in den Allerh. genehmigten Statuten die Zusicherung und Zahlung von Bauzinsen gewährt worden ist. Als Beispiele seien hier angeführt:

1. Rechte Oder-Uferbahn Eisenbahngesellschaft. Statut vom 13. November 1865 (G.-S. 1865 S. 1102). 5 Prozent Bauzinsen, namentlich auch für das erhöhte Grundkapital. §§ 4, 21.
2. Hessische Nordbahngesellschaft. Im Nachtragsstatut vom 18. Februar 1867 (G.-S. S. 368) ist die Verzinsung des erhöhten Grundkapitals festgesetzt.
3. Thüringische Eisenbahngesellschaft. In den Nachtragsstatuten vom 8. Juni 1867 (G.-S. 1867 S. 732) und 23. März 1868 (G.-S. 1868 S. 561) ist die Verzinsung des erhöhten Grundkapitals mit 5 bezw. 4½ vom Hundert festgesetzt.
4. Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn. Nachtragsstatut vom 14. Dezember 1868 (G.-S. 1869 S. 94). Für drei verschiedene Erweiterungsbauten wird dem erhöhten Grundkapital von 12000000 Thaler ein Bauzins von 5 vom Hundert zugestanden.

Wenn gesagt worden ist, es würde von R. und F. Esser, Die Aktiengesellschaften 2. Aufl. S. 61, Pinner, Das Deutsche Aktienrecht S. 103, v. Völderndorff, Kommentar zum Aktiengesetz vom 18. Juli 1884 S. 533 [jetzt noch Reyßner-Simon, Aktiengesellschaften 5. Aufl. zu § 215 Anm. 3] ohne weitere Begründung die Zulässigkeit von Bauzinsen bei

Grundkapitalserhöhung bewilligt, so bedurfte es bei den in der Preußischen Gesetzsammlung vorfindlichen Fällen der vermißten Begründung nicht weiter. Allerdings hat das Kammergericht als höchster Gerichtshof für Preußen den oben mitgetheilten Satz zunächst festgelegt; es darf aber nicht für ausgeschlossen erachtet werden, daß in einem zweiten Fall zu einer anderen Entscheidung gelangt wird, wie damals auch das Reichsoberhandelsgericht seine Ansicht über die Zeitdauer der zulässigen Bauzinse im Plenarbeschluß vom 17. April 1877 berichtigt hat. Auch in anderen deutschen Staaten wird die Frage zur Entscheidung gebracht werden. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß folgender Satz zur allgemeinen Anerkennung gelangt:

> Bei Grundkapitalserhöhung zur Erweiterung des bestehenden oder Herstellung eines neuen Unternehmens können für die neuen Aktien Zinsen von bestimmter Höhe mit fester Zeitbegrenzung, welche den Anfang des vollen Betriebes nicht überschreiten darf, bedungen werden.

Daß man sich bei Grundkapitalserhöhungen auch ohne Bauzinsen anderweit behelfen kann, bemerkt Rießer, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht S. 98 Anm. 2, und gibt dafür Wege an, die leicht vermehrt werden können.

Den Kommanditgesellschaften auf Aktien des alten Handelsgesetzbuches war die Gewährung von Bauzinsen versagt, denn dem Art. 197 Abs. 2 war der Nachsatz entsprechend dem Art. 217 Abs. 2 nicht angefügt. Jetzt greift für die Kommanditgesellschaften auf Aktien der § 320 Abs. 3 HGB.'s Platz und damit ist nach § 215 Abs. 2 auch für diese Aktiengesellschaften die Zusage und Gewährung von Bauzinsen statthaft. Dr. Keyßner.

---

13. Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank. Vertretung einer Aktiengesellschaft durch das einzige Vorstandsmitglied und einen Prokuristen.

Beschluß vom 5. April 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 30.

*1. Eine vor dem 1. Januar 1900 als Aktiengesellschaft entstandene Hypothekenbank, zu deren Wirkungskreis nach dem Gesellschaftsvertrag auch die kommissionsweise Emission von Aktien und

Obligationen im Interesse landwirthschaftlicher und gewerblicher Unternehmungen gehörte, kann unter der Herrschaft des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899[1]) nicht in Erweiterung dieser Bestimmung ihren Wirkungskreis auf die kommissionsweise Emission von Aktien und Obligationen im Allgemeinen erstrecken.

*2. In dem Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft kann nicht bestimmt werden, daß, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, zu Willenserklärungen für die Gesellschaft die Mitwirkung dieses Vorstandsmitgliedes und eines Prokuristen erforderlich ist.

HGB. §§ 231, 232, 235. Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 §§ 5, 46.

In der Begründung heißt es: „Da das Handelsregister wesentlich der Aufgabe dient, die Rechtsverhältnisse der in demselben eingetragenen Firmen für dritte Personen klarzustellen, kann nur eine solche Bestimmung über die Vertretungsbefugniß des Vorstandes für eintragungsfähig erachtet werden, welche Dritten gegenüber wirksam ist. Die hier beanstandete Bestimmung entbehrt Dritten gegenüber der Wirksamkeit." —

Anmerkung. Wäre also die Eintragung vom Registerrichter erfolgt, so hätte der allein handelnde oder zeichnende Vorstand die Gesellschaft verpflichtet, sich jedoch persönlich der Gesellschaft verantwortlich gemacht (HGB. § 235). Das Gleiche gilt, wenn die Eintragung nicht erfolgt war. Wäre im Gesellschaftsvertrage der einzige Gesellschafter mit einem Prokuristen verbunden, so würde der Registerrichter die Eintragung der Aktiengesellschaft überhaupt abzulehnen haben, weil es an einem zulässigen Vorstande fehlte (HGB. § 182 Abs. 4). Die Eintragung der Gesellschaft und des Vorstands unter Fortlassung der Beschränkung etwa mit Rücksicht auf § 235 Abs. 2, weil dieselbe nur nach innen wirkt, wäre nicht statthaft. Dr. Keyßner.

---

1) In dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 250 ff. Dazu die Besprechungen der Ausgaben dieses Gesetzes in Bd. XLIX S. 626 und Bd. L S. 299.



14. Bestellung eines Mitgliedes des Aufsichtsrathes einer Aktiengesellschaft zum Stellvertreter eines verstorbenen Vorstandsmitgliedes.

Beschluß vom 7. Mai 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 164.

*Der Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft kann für einen im Voraus begrenzten Zeitraum[1]) eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter auch eines verstorbenen Mitgliedes[2]) des Vorstandes bestellen.

HGB. § 248 Abs. 2.

---

15. Vertretung des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch ein Mitglied des Aufsichtsrathes.

Beschluß vom 12. Februar 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 49.

* Ist bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrath zu bestellen, so kann im Gesellschaftsvertrag auch bestimmt werden, daß die Mitglieder des Aufsichtsrathes Stellvertreter des Geschäftsführers sind.

HGB. § 248 Abs. 1 und 2.

In dem Gesellschaftsvertrage war bestimmt: „Im Falle weitergehender Behinderung des Geschäftsführers wird derselbe durch ein Mitglied des Aufsichtsraths vertreten. Diese Vertretung gilt Dritten gegenüber unbedingt.“ Diese Bestimmung ist dem Art. 225a (§ 248) HGB.'s nachgebildet. Beachtenswerth ist der Schlußsatz, womit bemerklich gemacht ist, daß die Thatsache der Vertretung entscheidend ist für

---

1) Die zeitliche Begrenzung ist eine Anweisung für die Beschlußfassung des Aufsichtsrathes; mit dem Beschluß und der Annahmeerklärung ist die Bestellung zum Vorstandsmitgliede vollzogen, gleichviel ob die Eintragung zum Handelsregister erfolgt oder nicht. Eine Zeitbeschränkung darf der Registerrichter nicht eintragen; ist dies geschehen, so ist der Vermerk wirkungslos. Reyßner-Simon, Kommentar zum Aktiengesetz (5. Aufl.) zu § 248 Anm. 5. Vgl. auch Nr. 15.

2) Ebenso Reyßner-Simon, Kommentar zum Aktiengesetz (5. Aufl.) zu § 248 Anm. 4.

den Dritten, unabhängig von der Frage der Verhinderung. — Vgl. Nr. 14 und Keyßner-Simon, Aktiengesellschaften 5. Aufl. zu § 248 Anm. 4.

---

16. Unstatthaftigkeit eines Vorstandes für die Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft.

Beschluß vom 18. April 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 69.

* Ein Vorstand für eine Zweigniederlassung einer Aktiengesellschaft ist im Gesetz nicht anerkannt[1]). Die Bezeichnung als Mitglied eines solchen Vorstandes fällt danach unter keinen Rechtsbegriff.

HGB. §§ 201, 231 ff.

---

17. Eintragung der einem Vorstandsmitgliede einer Aktiengesellschaft von dieser beigelegten Bezeichnung als „Generaldirektor".

Beschluß vom 6. Juni 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 269.

* Wenn seitens einer Aktiengesellschaft einem Mitgliede ihres Vorstandes der Titel als Generaldirektor beigelegt wird, so kann die Eintragung dieser Bezeichnung in das Handelsregister nicht verlangt werden.

HGB. § 234 Abs. 1. Allg. Verfügung über die Führung des Handelsregisters vom 7. November 1899 § 32 Nr. 4 und 6. Justiz-Ministerial-Blatt 1899 S. 313.

---

18. Vollmachtsertheilung seitens des Vorstandes einer Aktiengesellschaft.

Beschluß vom 28. Februar 1900. — Jahrb. N. F. Bd. I S. A 74.

1. Die Vollmacht zur Vornahme bestimmter Geschäfte für eine mit einer Gesammtvertretung versehene Aktiengesellschaft ist vom Vorstande in

---

1) Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 231 Anm. 5. Keyßner-Simon, Kommentar zum Aktiengesetz (5. Aufl.) zu § 231 Anm. 5.

der für die Gesammtvertretung erforderlichen Zahl von Mitgliedern zu ertheilen.

2. Soll einem Vorstandsmitgliede bei Gesammtvertretung, z. B. durch zwei Mitglieder, eine Vollmacht ertheilt werden, so genügt nicht die Vollmachtsertheilung seitens des einen Vorstandsmitgliedes und die Annahmeerklärung seitens des anderen Mitgliedes; es fehlt hier an der Willenserklärung des vertretungsberechtigten Vorstandes.

3. An der Ertheilung der Vollmacht kann als Mitglied der Gesammtvertretung auch der zu Bevollmächtigende theilnehmen, was namentlich beim Vorhandensein von nur zwei Mitgliedern in Gesammtvertretung zulässig ist [1]).

HGB. § 232.

Die Aktiengesellschaft J. Bergbauaktiengesellschaft hat nach ihren Satzungen zwei Vorstandsmitglieder mit Gesammtvertretung, S. und B. Behufs Vornahme bestimmter Geschäfte in Grundbuchsachen hatte S. dem B. notarielle Vollmacht ertheilt. Die von B. daraufhin gestellten Anträge waren abgelehnt, weil die Vollmacht nicht die vorgeschriebene Mitwirkung des zweiten Vorstandsmitgliedes ersetze. Die weitere Beschwerde wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. In den Gründen heißt es: Die Satzungen der beschwerdeführenden Aktiengesellschaft regeln die Vertretungsbefugniß der Vorstandsmitglieder im Sinne der Gesammt-(Kollektiv-)vertretung (Art. 229 Abs. 1 und § 232 Abs. 1 HGB.'s). Sollen ihre Handlungen als Handlungen der Gesellschaft gelten, so müssen sie auf dem einstimmigen, wenn schon nicht gleichzeitigen Zusammenwirken aller Mitglieder beruhen. (Vgl. Riesenfeld in Gruchot, Beiträge Bd. XXXIX S. 774, insbesondere S. 783.) Die Vollmacht, die der eine Direktor dem anderen zum Abschlusse von Erwerbsverträgen in bestimmten Grenzen ertheilt hat, stellt keine Mitwirkung zu dem demnächst von diesem innerhalb des Rahmens der Vollmacht thatsächlich abgeschlossenen Geschäfte dar.

---

1) Vgl. Nr. 19.



19. Bevollmächtigung eines der Mitglieder des Vorstandes einer Genossenschaft.

Beschluß vom 28. Januar 1901. — Jahrbuch N. F. Bd. II S. A 106.

* Wird von den kollektiv vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstandes einer eingetragenen Genossenschaft einem Vorstandsmitgliede Vollmacht zu bestimmten Geschäften ertheilt, so muß der Vollmachtsempfänger mitwirken, falls ohne ihn der Vorstand nicht vertretungsberechtigt wäre. Dagegen ist, von besonderen statutarischen Bestimmungen abgesehen, eine solche Mitwirkung rechtlich unwirksam und unbeachtlich, falls außer dem Vollmachtsempfänger noch die erforderliche Anzahl von kollektiv vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern vorhanden ist.

Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898 §§ 24, 25, 42, 45.
B.GB. § 181.

(Der Zusammenhang mit der vorstehenden Nummer ist ersichtlich.)

Die eingetragene Genossenschaft mit gesetzlich erzwungener Gesammtvertretung durch zwei Mitglieder des Vorstandes (Genossensch.Ges. §§ 24, 25) hatte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Vorstand. Die dem Vorstandsmitgliede R. ertheilte Vollmacht zur Vornahme bestimmter Arten von Grundbuchgeschäften (Genossensch.Ges. § 42) trug nur die Unterschriften des R. und des zweiten Vorstandsmitgliedes S. Die von R. auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht abgegebene Erklärung wurde für die Eintragung in das Grundbuch nicht für ausreichend erklärt.

In der Begründung heißt es:

„Wenn eine Mitwirkung des Vollmachtsempfängers bei der Vollmachtsertheilung auch für selbstverständlich und zulässig erachtet werden muß, sobald der Gesellschaftsvorstand nur aus zwei kollektiv vertretungsberechtigten Personen besteht oder statutmäßig nur in seiner höheren Gesammtzahl vertretungsberechtigt ist, so ist es (aus in der Sache selbst liegenden Gründen) doch für ausgeschlossen zu erachten, daß zwei als solche vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder ohne Zuziehung des vorhandenen dritten gleichberechtigten Vorstandsmitgliedes oder eines der mehreren noch vorhandenen

gleichberechtigten Vorstandsmitglieder einem von ihnen die alleinige Vertretungsbefugniß im Wege der Vollmachtsertheilung übertragen. Für die Auslegung des maßgebenden Genossenschaftsstatuts ist in Fällen dieser Art bis zum Beweise des Gegentheils davon auszugehen, daß wegen des Vorhandenseins zweier oder mehrerer weiteren zur Vertretung der Genossenschaft ausreichenden Vorstandsmitglieder jedem Mitgliede die Vertretung in denjenigen Angelegenheiten nicht mit zusteht, in welchen dieses Mitglied neben der Genossenschaft betheiligt ist. Es rechtfertigt sich eine solche Auslegung schon durch die Erwägung, daß die im Statut und Gesetze vorgeschriebene Kollektivvertretung durch mehrere Vorstandsmitglieder geradezu auf thunlichste Verhinderung eigenmächtiger und eigennütziger Maßnahmen der einzelnen Vorstandsmitglieder abzielt und daß bei anderer Handhabung der Verdacht einer absichtlichen Umgehung des Statuts, wie ihn das Landgericht besonders hervorhebt, kaum jemals von der Hand gewiesen werden könnte."

Im gegenwärtigen Falle steht einer Berücksichtigung der Vollmacht vom 5. November 1900 aber außerdem noch die Vorschrift des § 181 B.GB.'s entgegen, nach welcher ein Vertreter der Genossenschaft in deren Namen mit sich selbst ein Rechtsgeschäft, welches nicht ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht, nicht abschließen kann. Der Umstand, daß R. im Besitze der Vollmacht vom 5. November 1900 sich befindet und diese zum Abschlusse von Geschäften für die Genossenschaft dauernd benutzt, bedingt die Annahme, daß die Vollmachtsertheilung in Verfolg eines für die Genossenschaft gegebenen und von R. angenommenen Auftrags, also im Wege der Abschließung eines Rechtsgeschäfts zwischen der Genossenschaft und R., erfolgen sollte und erfolgt ist. Die Voraussetzungen des § 181 B.GB.'s sind hiernach gegeben, die Vollmacht vom 5. November 1900 erweist sich mithin wegen der Mitwirkung des Bevollmächtigten bei der Vollmachtsertheilung als rechtsunwirksam und unbeachtlich.

Anmerkung. Hiernach dürfte im Sinne des I. Civil-Senats des Kammergerichts der in der vorigen Nummer unter 3. als Inhalt des Beschlusses vom 25. Februar 1900 angenommene Satz auf den Fall einzuschränken sein, daß der Vollmachtsträger bei der Ertheilung der Vollmacht nur mitwirken darf, wenn anderweit bei festgesetzter Gesammtvertretung eine Willenserklärung des Vorstandes nicht her-

stellbar ist. Mir scheint solche Verschiedenheit nicht zutreffend. Man könnte die Mitwirkung des Vollmachtsträgers zur Vollmachtsertheilung durchaus ausschließen und sich dabei auf § 181 B.GB.'s berufen, eine Ausnahme für den Fall, daß nur eine vertretungsberechtigte Zahl von Vorstandsmitgliedern vorhanden ist, sei es nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach dem derzeitigen Zustand, scheint mir nichts zu rechtfertigen. Ich entscheide mich für den Satz, wie er in der vorigen Nummer unter 3. gefaßt ist.

Dr. Keyßner.

---

20. Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft.

Beschluß vom 5. März 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 60.

Die Bilanz einer eingetragenen Genossenschaft, die von dem Vorstand zu veröffentlichen und deren Bekanntmachung dem Registergericht einzureichen ist, darf nicht aus einer bloßen Gegenüberstellung des Werthes des Aktivvermögens und des Betrages der Passiva in je einer einzigen Summe mit Angabe des Gewinnes oder Verlustes bestehen, muß vielmehr die einzelnen Bestandtheile der Aktiva und der Passiva in einer die Uebersicht des Vermögensstandes ermöglichenden Weise ersehen lassen. Eine diesem Erfordernisse nicht entsprechende Bekanntmachung der sogenannten Bilanz berechtigt das Registergericht zum Einschreiten mit Ordnungsstrafen.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 § 33 Abs. 2, § 38 Abs. 1, §§ 48, 160 Abs. 1. HGB. §§ 39, 40 Abs. 2, §§ 261, 265.

Der Genossenschaftsvorstand des „H.'er Darlehenskassenvereins, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht", überreichte dem Amtsgericht eine Nummer des Landwirthschaftlichen Genossenschaftsblattes als Beleg für die Bekanntmachung der Bilanz. Diese Nummer enthält unter der Ueberschrift „Bilanzen pro 1898" eine Tabelle mit den Spalten: Firma des Vereins, Aktiva, Passiva, Gewinn, Verlust, Stiftungsfonds, Reservefonds, Unterschriften der Vereinsvorsteher bezw. der Vorstandsmitglieder. In diese Tabelle war unter Anderem der H.'er Darlehenskassenverein eingetragen und hinsichtlich desselben als Aktiva 13 060.80 Mark,

als Passiva 13 074.97 Mark, als Verlust 14.17 Mark angegeben, die Spalten: Gewinn, Stiftungsfonds und Reservefonds aber unausgefüllt gelassen. Diese veröffentlichte Zusammenstellung wurde nicht als eine dem Gesetz entsprechende Bilanz angesehen.

In den Gründen wird ausgeführt: Nur durch Vorlegung einer Veröffentlichung, die eine Bilanz im Sinne des Gesetzes ausweist, wird von dem Vorstand der durch § 31 (§ 33) GG. begründeten Einrichtungspflicht genügt. Das Genossenschaftsgesetz, das für die Genossenschaften alljährliche Bilanzirung vorschreibt, enthält keine Bestimmung des Begriffs der Bilanz. Da im Allgemeinen nach § 17 GG. die Genossenschaften als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten, sind auch für sie die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Bilanzen der Kaufleute maßgebend. Nach dem im Wesentlichen übereinstimmenden Art. 29 des früheren und § 39 des jetzigen Handelsgesetzbuches ist die Bilanz gesetzlich als ein das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß erklärt. Bilanz und Inventar sind von dem Gesetz keineswegs in einen Gegensatz zu einander gebracht. Beide Aufstellungen sind vielmehr Verzeichnisse des Vermögens und der Schulden des Kaufmanns. Nach dem Gesetz ist das unterscheidende Merkmal, daß sich aus der Bilanz das Verhältniß der aufgeführten Vermögensgegenstände und Schulden ergeben muß, während das Inventar eine derartige Vergleichung nicht zu bieten hat. Das Reichsgericht hat mit Recht als klares Ergebniß des Art. 29 HGB.'s bezeichnet, daß die Bilanz nichts Anderes sei, als eine Zusammenstellung des aus dem Inventar sich ergebenden Standes der Aktiva und Passiva mit Fixirung des aus ihrer Vergleichung sich ergebenden Resultats, und daß auch die Bilanz für sich allein und unabhängig von anderen Urkunden und Büchern eine Uebersicht über das Verhältniß des Vermögens und der Schulden bezw. über den jeweiligen Vermögensstand gewähren müsse (Entscheidung in Strafsachen Bd. XV S. 174). Nach dem in dem maßgebenden Punkte mit dem bisherigen Recht (Art. 31 Abs. 1) übereinstimmenden § 40 Abs. 2 HGB.'s sind bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämmtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach ihrem näher bezeichneten Werth anzusetzen. Damit ist zum unzweideutigen Ausdruck gebracht, daß auch die Bilanz die Vermögensgegenstände und die Schulden des Kaufmanns zu enthalten hat. Die in § 261 HGB.'s für die

Aktiengesellschaften gegebenen Bestimmungen, welche zur Ausführung der grundsätzlich anzuwendenden allgemeinen Vorschrift in § 40 HGB.'s ergangen sind, stellen außer Zweifel, daß die Bilanz nicht aus einer bloßen Ziffernzusammenstellung bestehen darf, daß vielmehr in ihr mindestens summarisch angegeben werden muß, durch welche Vermögensgegenstände die Aktiva und durch welche Einzelposten die Passiva gebildet werden. Die Bilanz ist insbesondere mittels der Vorschrift über Gewinn- und Verlustangabe als eine Aufstellung gekennzeichnet, die sämmtliche Aktiva und sämmtliche Passiva dergestalt enthalten muß, daß aus ihrer Vergleichung der Gewinn oder der Verlust hervorgeht[1]).

---

21. Verlangen der Minderheit in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft auf Geltendmachung von Gründungs- und anderen Ansprüchen.

Beschluß vom 2. Juli 1900. — Jahrbuch N. F. Bd. I S. A 167.

*1. Das in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zu stellende Verlangen einer Minderheit auf Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung muß als solches besonders und unzweideutig erklärt sein; es wird nicht durch Antrag auf einen im Sinne der Geltendmachung lautenden Generalversammlungsbeschluß oder durch Stimmen für solchen Antrag ersetzt.

*2. Die Bezeichnung von Personen, die zu Prozeßvertretern behufs Führung des von der Minderheit verlangten Rechtsstreites durch das Registergericht ernannt werden sollen, kann nur seitens derjenigen Minderheit erfolgen, welche das gedachte Verlangen in der Generalversammlung gestellt hat.

HGB. §§ 268, 269.

---

1) Vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 14. November 1892. Jahrb. der Entscheidungen des Kammergerichts, herausgeg. von Johow, B. XII S. 25. Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch (6. und 7. Aufl.) § 265 Anm. 2. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 235 Anm. 1. Pinner, Das deutsche Aktienrecht S. 230. Esser, Aktiengesellschaft (2. Aufl.) S. 169. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft (5. Aufl.) zu § 265 Anm. 3.

22. Ansprüche der Aktiengesellschaft aus der Gründung. Geltendmachung durch eine Minderheit der Aktionäre. Benennung eines Vertreters. Sechsmonatiger Aktienbesitz. Nichtzuständigkeit des Registerrichters zur Prüfung des Aktienbesitzes und sachlichen Begründung des Anspruches.

Beschluß vom 12. November 1900. — Jahrb. N. F. Bd. II S. A 80; auch Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Bd. II S. 228.

1. Die Frage, in welchem Umfange der Aktiengesellschaft Ansprüche aus der Gründung erwachsen sind, ist ausschließlich nach dem Rechte zu entscheiden, das zur Zeit der Entstehung dieses Anspruches galt.

2. Wenn nach Art. 223 Abs. 1 HGB.'s eine Minderheit der Aktionäre, deren Antheile den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, das Klagerecht gegen die Gründer aus Ansprüchen der Gesellschaft zustand und nach § 268 HGB.'s ein solches Recht bereits den Aktionären, deren Antheile den zehnten Theil des Grundkapitals ausmachen, gewährt wird, so gilt diese Bestimmung fortan auch für diejenigen Aktiengesellschaften, welche vor dem 1. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragen worden sind.

3. Wenn die Minderheit, gemäß § 268 Abs. 2 Satz 2 HGB.'s, zur Klage schreiten will, so ist nicht erforderlich, daß die Benennung des Vertreters bereits in der Generalversammlung erfolgt; es genügt, wenn dies dem Registerrichter gegenüber geschieht.

4. Dem Registerrichter liegt nicht eine Prüfung der Prozeßvoraussetzungen des § 269 HGB.'s ob betreffend den Besitz der Aktien mindestens sechs Monate von der Generalversammlung zurückgerechnet. Diese Glaubhaftmachung ist im Prozeß zu prüfen.

5. Der Registerrichter ist nicht dafür zuständig, die behaupteten Ansprüche der Gesellschaft einer sachlichen Prüfung zu unterziehen. Wenn damit der Gesellschaft durch die Klageerhebung schwere Nachtheile und namentlich Kostenverluste drohen,

so möchte das legislatorisch zu berücksichtigen sein; im Beschwerdeverfahren kann hierauf keine Rücksicht genommen werden.

HGB. §§ 268, 269.

---

23. Betheiligung der Mitglieder einer eingetragenen Genossenschaft durch mehrere Geschäftsantheile.

Beschluß vom 2. April 1900. — Jahrb. N. F. Bd. I S. A 53.

* Ist in dem Statut einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsantheile gestattet, so kann sowohl ein neu beitretender als auch ein bereits eingetragener Genosse gleichzeitig zur Betheiligung auf mehrere weitere Geschäftsantheile zugelassen werden, sofern sämmtliche in Betracht kommenden Geschäftsantheile, mit Ausnahme des letzten, voll bezahlt sind.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 § 7 Ziff. 2, § 15 Abs. 1—3, §§ 119, 126, 134 Abs. 1, §§ 135, 136, 137 Abs. 1—3; Bundesrathsbekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters vom 1. Juli 1899 § 30 Abs. 3.

---

24. Registrirung der Verlegung des Sitzes einer eingetragenen Genossenschaft.

Beschluß vom 28. Januar 1901. — Jahrb. N. F. Bd. II S. A 266.

* Beschließt die Generalversammlung einer eingetragenen Genossenschaft die Verlegung ihres statutarischen Sitzes nach einem außerhalb des Bezirkes des bisherigen Registergerichts befindlichen Orte, so ist dieser Beschluß behufs Herbeiführung seiner Rechtswirksamkeit in das Genossenschaftsregister des alten Sitzes einzutragen, und erlischt mit dieser Eintragung die Zuständigkeit des bisherigen Registergerichts für die Registerführung betreffs des Sitzes. Für die demnächstige Eintragung der Genossenschaft

in das Register des neuen Sitzes ist nicht eine förmliche Anmeldung, insbesondere nicht nach den Regeln für die erste Eintragung der Genossenschaft, sondern nur ein Antrag auf Uebernahme der Genossenschaft in das Register seitens des Vorstandes in der für seine Willenserklärungen allgemein vorgeschriebenen Form erforderlich; das Registergericht hat sich die Unterlagen für die Eintragung durch Benehmen mit dem bisherigen Registergerichte zu beschaffen.

Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 §§ 10, 11, 16 und 157.

Literatur.

I. Encyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgegeben von Dr. Karl Birkmeyer, Professor der Rechte in München. gr. 8. (1344 S.) Berlin 1901, O. Häring.

1890 war die 5. Auflage des von Franz v. Holtzendorff herausgegebenen Werkes erschienen. Das Werk, dem ein Rechtslexikon (3. Aufl. Leipzig 1881, Duncker u. Humblot) beigefügt war, hat durch seine Verbreitung im In- und Auslande dargethan, daß es erforderlich war. Die Tüchtigkeit seines Inhalts war durch die in dem bearbeiteten Gebiet durch andere Werke hervorragenden Rechtsgelehrten bereits gesichert, es seien die Namen Bruns, Pernice, Brunner, Merkel, v. Holtzendorff, Behrend, v. Bar, Mandry genannt. Bei mannigfacher und zwar tief eingreifender Aenderung der Gesetzgebung war eine neue Encyklopädie nothwendig. Es ist dankenswerth, daß Herausgeber und Verleger es unternommen haben, ein solches Werk in die Erscheinung zu fördern, welches den gegenwärtigen Rechtszustand in den verschiedenen Gebieten von bewährten Kräften in sicherem Inhalt und gediegener Form darstellt. Die einzelnen Gebiete sind bearbeitet:

I. Einführung in die Rechtswissenschaft. Von E. Grueber.

II. Das Privatrecht.

1. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts. Von P. Jörs.
2. Deutsche Rechtsgeschichte und Grundzüge des deutschen Privatrechts. Von H. O. Lehmann.
3. Deutsches bürgerliches Recht (Bürgerliches Gesetzbuch nebst reichs- und landesrechtlichen Ergänzungen) in eingehender dogmengeschichtlicher Entwicklung. Von Fr. Bernhöft.

4. Handels-, Wechsel- und Seerecht. Von H. O. Lehmann.
5. Konkursrecht mit Konkursprozeß. Von Fr. Hellmann.

III. Das öffentliche Recht.
1. Staats- und Verwaltungsrecht. Von Ad. Arndt.
2. Kirchenrecht. Von P. Hinschius.
3. Strafrecht. Von K. Birkmeyer.
4. Strafprozeßrecht. Von K. v. Lilienthal.
5. Civilprozeßrecht. Von Fr. Stein.

IV. Das europäische Völkerrecht. Von Fr. v. Liszt.

Es ergibt sich hieraus, daß von v. Holtzendorff's einstigen Mitarbeitern nur noch Paul Hinschius, der inzwischen durch einen vorzeitigen Tod der Wissenschaft des Kirchenrechts verloren ist, am neuen Werk betheiligt ist. Es darf freudig versichert werden, daß die neuen Bearbeiter ihre Herrschaft in den übernommenen Gebieten nach Form und Inhalt bewährt haben. Dem vielbeschäftigten, an den Gerichtshöfen thätigen Juristen ist in dem Werk ein Hilfsmittel geboten, durch welches er sich in Gebieten, in welchen sich seine Arbeitsthätigkeit nicht unmittelbar bewegt, einen zuverlässigen Ueberblick und eine Grundlage zu weiteren Ermittelungen verschaffen kann, wozu die Literaturnachweise vortrefflich geeignet sind.

Weit über diesen Kreis hinaus soll die Encyklopädie in den bürgerlichen Kreisen Verbreitung finden und dem bedächtigen Staatsbürger Auskunft geben, damit er vorbereitet eintreten kann als Mitglied berathender und beschließender Versammlungen. Auch hiermit soll die Wirkung des Werkes nicht seinen Abschluß finden; es möge im Auslande über Stand der Rechtswissenschaft im Reich aufklärend zur Bearbeitung gleichartiger Werke anregen. Ich denke hierbei namentlich an England.

Dr. Keyßner.

II. W. Rothnagel. Beschränkte Haftung. Eine handelsrechtliche Studie. 8. (160 S.) Wien 1900, A. Hölder.

Die vorliegende, als Habilitationsschrift geplante, nach dem Tode des begabten Verfassers von zwei Freunden desselben, Dr. Mathias und Professor Duschinsky, herausgegebene Arbeit nahm nach dem Vorwort ihren Ausgangspunkt von Studien über die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Unter Verwerthung zumal des bekannten Ehrenberg'schen Werkes über die beschränkte Haftung des Schuldners nach See-

und Handelsrecht sucht **Rothnagel** „in den einzelnen Gebieten des Handelsrechts die Fälle der Beschränkung des wirthschaftlichen Risiko's aus einer Obligation aneinanderzureihen". Doch wird das so wichtige Seerecht ganz ausgeschieden und auch für das Handelsrecht ist die Durchführung der Aufgabe eine wenig konsequente. Behandelt sind die beschränkte Haftung des Kommanditisten (S. 32—75), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S. 76—97), die Genossenschaften (S. 98—117) und die Beschränkungen der Schadenersatzverpflichtungen im Transportrecht (S. 118 bis 144). In einer historischen Einleitung (S. 1—31) und in einem Schlußkapitel (S. 145—160) werden einleitende und zusammenfassende Gesichtspunkte allgemeiner Natur aufgestellt.

Die Schrift legt Zeugniß von einer vielversprechenden Begabung des Verfassers zumal mit Hinsicht auf die Verwerthung wirthschaftlicher Verhältnisse ab. Als ein Fortschritt gegenüber dem Buche **Ehrenberg's** darf sie aber kaum bezeichnet werden. Die eigentlichste Form der beschränkten Haftung mit einem Sondergute kommt in ihr überhaupt nicht zur Sprache und auch die Haftung bis zu bestimmter Werthhöhe (die sog. persönlich beschränkte Haftung) wird nur für den Kommanditisten ausführlich besprochen. Der Fall der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört eigentlich nicht hierher, wenigstens nicht mit mehr Recht, als der der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, von denen der Verfasser aber nicht handeln will. Denn hier haftet ja nur die juristische Person und die Einlageverpflichtung ist eine lediglich interne. Die Limitirung der Schadenersatzverpflichtung im Transportrecht endlich hat nur wirthschaftliche, nicht juristische Berührungspunkte mit den obigen Fällen, wie der Verfasser dann noch andere Fälle hätte heranziehen können, z. B. den des B.GB.'s § 702. — So ist das Problem nicht erschöpfend und auch nicht einmal folgerichtig behandelt. Der Unterschied zwischen Schuld und Haftung hätte auch unter Heranziehung der neueren germanistischen Untersuchungen von **Amira**, **Puntschart** u. A. vertiefend entwickelt werden müssen. Nicht minder hätte sich eine terminologische Untersuchung neuerer Gesetze, zumal des Handelsgesetzbuchs und Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ausdruck „Haftung" vernothwendigt.

Im Uebrigen ist der Schrift Klarheit des Ausdrucks und Gefälligkeit der Darstellung nachzurühmen. Es ist zu bedauern, daß dem Verfasser ein trauriges Geschick verwehrt hat, sich voll auszureifen.

Rostock. **Karl Lehmann.**

III. Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin über Gebräuche im Handelsverkehr. Im Auftrage des Aeltesten-Kollegiums herausgegeben von Heinrich Dove, Landgerichtsrath a. D., und Dr. Max Apt, Gerichtsassessor a. D., Syndici der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin. 2. (Schluß-) Heft. 8. (S. VII—XII und 119—362.) Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Dem ersten in dieser Zeitschrift (Bd. XLVIII S. 375 ff.) angezeigten Hefte der obbezeichneten Sammlung ist rasch das zweite (Schluß-) Heft gefolgt. Es schließt sich inhaltlich an das erste Heft an und bringt zunächst im Anschluß an den letzten Abschnitt des 1. Heftes (IV. Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit) unter der Aufschrift „V. Wechselverkehr" einige Gutachten über Begleichung von Rechnungsbeträgen durch Trattenziehung, die dahin lauten, daß hierzu stets die Zustimmung des Schuldners (Käufers, Trassaten) nothwendig ist. In eben diesem Abschnitte wird auch der Ausdruck „übliche Spesen" bei solchen Geschäftsabschlüssen dahin erklärt, daß darunter im kaufmännischen Verkehr „in der Regel nur die Wechselstempel und die etwaigen Domizilprovisionen und Provisionen für Einholung des Accepts verstanden" werden (S. 124 Nr. 7), und werden ferner „Bankrimessen" als solche Wechsel erklärt, „die von dem Nehmer bei einer Bank oder einem Bankhause diskontirt werden können" (S. 124 Nr. 8).

Die im folgenden (VI.) Abschnitte enthaltenen Gutachten betreffen die Erfüllung der Lieferungspflicht im Allgemeinen und zwar zunächst einzelne Terminbezeichnungen, wie Bestellung auf Abruf (S. 127 Nr. 1), Abforderung nach Wahl — als gleichbedeutend mit „Abnahme nach Bedarf" — (S. 127 Nr. 2), „zur Abnahme bis Ende des Jahres" (S. 127 Nr. 3), „Anfang eines Monats" bei Lieferung von Landesprodukten, z. B. Getreide und Spiritus (S. 128 Nr. 4), „Lieferung 15. Februar, 15. März, 15. April" bei Schuhwaaren (ebenda Nr. 5), „Lieferung Januar bis Ende Mai" bei Mehlverkäufen (ebenda Nr. 6), sodann die Fristen für die Mängelrüge (S. 130 ff.), und zwar speziell im Mehl- (Nr. 7, 8), Butter- (Nr. 9, 10, 12, 13), Käse- (Nr. 11, 12, 14, 15, 16), Schmalz- (Nr. 12) und Oelhandel (Nr. 17), im Heringskleinhandel (Nr. 18), Eier- (Nr. 19) und Holzhandel (Nr. 20), bei welch' letzterem unterschieden wird zwischen den im Wasser liegenden Floßhölzern einschließlich der etwaigen Auflast, dann den bearbeiteten, auf dem Lande liegenden Hölzern und endlich einzelnen Kahnladungen.

Der nächste (VII.) Abschnitt (S. 137 ff.) enthält Gutachten über die Rechtsverhältnisse betreffend die Verpackung der Waaren (Emballagen, Kisten, Fässer, Säcke ꝛc.). Sie betreffen insbesondere die Pflicht zur Rückgabe bezw. Rücknahme von Emballagen im Allgemeinen (Nr. 5, 6, 12, 13, 15, 16, 17, 18), dann die Frist zur Rücksendung (Nr. 1, 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11) bezw. die Folgen der Nichteinhaltung der Frist (Nr. 3, 4, 5, 9, 10), die Tragung der Kosten der Rücksendung (Nr. 5, 7, 8, 19), den Begriff „Emballage" bei Sendungen der chemischen Industrie (Nr. 13), das Leihgeld (Nr. 14). Die die erwähnten Fragen speziell rücksichtlich der Säcke behandelnden Gutachten sind abgesondert zusammengestellt (S. 148 ff. Nr. 20—33). Zwei Gutachten dieses Abschnittes stellen fest die Berechnung des Preises „Brutto für Netto" bei Handel mit Marmelade (S. 155 Nr. 34) und mit Tapeten (ebenda Nr. 35). Den Schluß des Abschnittes bilden Gutachten betreffend die Feststellung des Gewichtes, insbesondere bei Bahnsendung, und betreffend Gewichtsdifferenzen (S. 156 ff. Nr. 36 bis 42).

Im VIII. Abschnitte der vorliegenden Sammlung sind Gutachten des Aeltestenkollegiums über die Spedition zusammengestellt und zwar nicht nur in Prozessen abgegebene Gutachten (S. 161 ff. Nr. 2, 13, 20, 21, 22, 31), sondern auch gelegentlich von Verhandlungen zwischen Spediteuren und sonstigen Verkehrsinteressenten erstattete Gutachten (S. 161 ff. Nr. 1, 3 bis einschl. 12, Nr. 14 bis einschl. 19, Nr. 23 bis einschl. 30). Diese Gutachten betreffen theils die Pflichten des Spediteurs bei Wahl der Versendungsart (Nr. 1—5), bezüglich der Zahlung der auf dem Gute liegenden oder für dasselbe noch entstehenden Spesen (Nr. 6—11), sowie sonstige Pflichten des Spediteurs als Transportunternehmer (Nr. 12—31), wobei insbesondere die Frage der Versicherung (Nr. 14, 15), der Haftung (Nr. 15, 19, 20, 21, 26, 27, 28, 29, 31), der Sammelladung (Nr. 22) und die Pflichten des Spediteurs bezüglich der in seinem Gewahrsam befindlichen Güter (Nr. 23—31) zur Erörterung gelangen.

Im nächsten (IX.) Abschnitte folgen 28 Gutachten zum Binnenschiffahrtsrecht, welche insbesondere die Löschbereitschaft, die Lösch- und Liegezeit, die Ausladestelle, die Ueberliegegelder und das Ufergeld (Nr. 1 bis 13), die Rechtsverhältnisse betreffend die Ablieferung der Ladung (Nr. 14—23), die Erklärung des Ausdruckes „cif" (Nr. 24) und einige Gebühren-, Kosten- und Provisionsfragen (Nr. 25—28) behandeln.

In den Abschnitten X bis einschl. XVIII sind Gutachten über verschiedene Rechtsfragen (insbesondere Erfüllungsort, Zahlungsfrist, Lieferung, Schiedsgericht, verschiedene Vermerke und Klauseln) in einzelnen Geschäftszweigen (Handel mit Butter, Käse, Fett, Eisen, Getreide, Holz, Kohle, Leder, Mehl, Stärke, Wein, Spirituosen) abgedruckt.

Als Anhang sind die Geschäftsbedingungen und Reglements für den Berliner Butter-, Margarine-, Käse-, Speisefett- und Schmalzhandel, die

Bedingungen für den Berliner Eier-, Holz-, Kolonialwaaren-, Leder-, Textilindustriewaaren-, Wäsche- und Ziegelsteinhandel und Reglements rücksichtlich der Interessenvertretung der betreffenden Berliner Händler beigegeben.

Ein ausführliches Sachregister über beide einen Band bildende Hefte der Sammlung erleichtert den Gebrauch derselben wesentlich.

Die Besprechung des zweiten Heftes der vorliegenden Sammlung kann nicht geschlossen werden, ohne auf einen bereits bei Anzeige des ersten Heftes der Sammlung in dieser Zeitschrift (Bd. XLVIII S. 376) berührten Punkt ausführlicher zurückzukommen.

Schon bei Anzeige des ersten Heftes der Sammlung (a. a. O. S. 376) wurde hervorgehoben, daß in den Gutachten die Worte „Handelsgebrauch", „Geschäftsgebrauch", „Usance" und ähnliche synonym gebraucht werden; es wurde auch schon damals betont, daß unter dem Worte „Handelsgebrauch" in den Gutachten keineswegs das Gewohnheitsrecht (im Sinne des Art. 1 des alten HGB.'s) verstanden wird, sondern daß auch hiermit nichts anderes bezeichnet werden soll, als die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (Usancen) im Sinne des § 346 HGB.'s (Art. 279 altes HGB.) als Mittel zur Interpretation und Ergänzung des Parteiwillens. Hiernach ist, wie schon bei Besprechung des ersten Heftes (a. a. O. S. 376) betont wurde, in erster Linie der erkennbare Wille der Parteien maßgebend. Nur wenn dieser nicht klar ist und nicht erforscht werden kann, oder wenn die Partei ihren Willen gar nicht ausgesprochen hat und wenn nichts vereinbart wurde, ist anzunehmen, daß die Partei sich den an dem betreffenden Orte im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen (Usancen) (§ 346 HGB.'s, Art. 279 altes HGB.) unterwerfen will; denn wenn die Partei dies nicht gewollt hätte, hätte sie es nicht unterlassen, ihren Willen deutlich zu erkennen zu geben und eine Vereinbarung zu treffen. So ist es auch in den Gutachten oft ausgesprochen (vgl. S. 127 Nr. 3, S. 139 ff. Nr. 1, 6, 7, 9, 10, 16, S. 204 Nr. 11). Hieraus ergibt sich aber auch, daß der Geschäftsgebrauch im Sinne des § 346 HGB.'s (Art. 279 altes HGB.) nur dann Berücksichtigung finden darf, wenn eine Kenntniß von demselben auf Seite der vertragschließenden Parteien feststeht oder nach Lage der Verhältnisse als feststehend angenommen werden kann (v. Hahn, Komm. z. HGB. II, Art. 279 § 2 Note 4, Keyßner in Gruchot's Beitr. XII S. 582), und daß ein Irrthum in dieser Beziehung nur ein error facti ist, während der Handelsgebrauch im Sinne des Art. 1 des alten HGB.'s nicht lex contractus, sondern lex, ein Rechtssatz ist, und das Geschäft beherrscht, unabhängig von der Kenntniß der Parteien, und ein Irrthum in dieser Beziehung ein error iuris ist (Keyßner a. a. O.). „Einzelne Geschäftsgebräuche sind fähig zu Handelsgebräuchen emporzuwachsen; der Uebergang entzieht sich wie das Geheimniß des Werdens der Beobachtung; und da

dieser Uebergang sich im Kaufmann selbst bewerkstelligt", so ist gerade der Kaufmann am befangensten in der Beurtheilung (Keyßner a. a. O. S. 582). Und nicht minder schwierig als die Beobachtung selbst ist, wie Keyßner a. a. O. ausführt, auch die Darstellung, Formulirung des Beobachteten, und mit Recht bezeichnet es Keyßner a. a. O. als die gewichtige Aufgabe der Syndici der Kollegien der Kaufleute, abzuwägen, ob die Beobachtung eine unbefangene gewesen sei, und aus dem Beobachteten den rechtlichen Kern zu entnehmen und entsprechend zu fassen (vgl. Ihering, Geist des röm. R. I S. 15). Es würde sich daher empfehlen, Ausdrücke, die ihrer technischen Bedeutung nach ganz Verschiedenes bezeichnen, nicht synonym zu gebrauchen. Keyßner (a. a. O.) hebt mit Recht hervor, daß der synonyme Gebrauch der Ausdrücke „Handelsgebrauch", „Usance", „Geschäftsgebrauch" nur allzusehr dazu angethan ist, „das Verschiedenartige und getrennt zu haltende als gleich erscheinen zu lassen und Verwirrung hervorzubringen und zu befördern," zumal der Kaufmann „mit dem Ausdrucke Handelsgebrauch, Usance schnell bei der Hand ist und sich durch diese Worte zu helfen sucht, wo es ihm an Gründen für die Auffassung und Entwicklung eines Rechtsverhältnisses fehlt" (Keyßner a. a. O. S. 581). Und hierauf wird sich wohl auch eine nicht geringe Zahl der irrthümlichen Erkundungen von Handelsgebräuchen sowohl durch einzelne Kaufleute als in den Pareres der Körperschaften, die doch immer wieder auf der Ansicht des Einzelnen beruhen, zurückführen lassen" (Keyßner a. a. O. S. 582). Für die hier in Betracht kommenden Gebräuche und Gewohnheiten (Usancen) im Sinne des § 346 HGB.'s (Art. 279 altes HGB.) wäre im Gegensatz zu den Handelsgebräuchen als Handelsgewohnheitsrecht an dem Ausdrucke „Geschäftsgebrauch" festzuhalten, wie dies Keyßner a. a. O. S. 581 vorgeschlagen hat (zustimmend v. Hahn, Kommentar I Art. 1 § 15 Note 30). Voran muß hier allerdings die Wissenschaft, Gesetzgebung und Rechtsprechung gehen; und wenn diese Handelsgebrauch gleich Handelsgewohnheitsrecht und Geschäftsgebrauch streng auseinanderhalten, dann wird, wie Keyßner a. a. O. S. 582 ausführt, „auch der Kaufmann, der sich nicht lediglich von dem nach Gewinn arbeitenden Krämergeiste beherrschen läßt, sondern sich zum freien Beurtheiler kaufmännischer Rechtsverhältnisse erheben, zur Erkundung von Geschäfts- und Handelsgebrauch aus seinem Handelsverkehr brauchbar machen und zum Handelsrichter eigenschaften will, nach einem gleichen Ziele zu streben haben".

Durch diese Bemerkungen soll aber das Verdienst der Herausgeber der vorliegenden mit so großem Fleiße und ganz besonderer Umsicht veranstalteten Sammlung, die dem Richter, wie dem Kaufmanne in gleicher Weise willkommen und werthvoll sein wird, nicht geschmälert werden, sondern nur einem gerade durch die vorliegende Sammlung angeregten Wunsche, der etwa bei Fortsetzung derselben Berücksichtigung finden

könnte, Ausdruck verliehen und eine Gebrauchsanweisung der zwei vorliegenden Hefte gegeben werden, wie dies ja die Herausgeber selbst im Vorworte zum ersten Hefte zu thun für nothwendig erachteten, um Mißverständnissen und Irrthümern vorzubeugen.

Zum Schlusse soll auch hier der bereits bei Besprechung des ersten Heftes in dieser Zeitschrift (a. a. O. S. 378) ausgesprochene Wunsch wiederholt werden, daß die vorliegende Sammlung, welcher weitere Fortsetzungen seitens des Berliner Aeltestenkollegiums folgen mögen, auch anderen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen die Anregung gebe, die von ihnen erstatteten Gutachten über Geschäftsgebräuche in zusammenfassender Form zu veröffentlichen, wie dies nun auch seitens der Breslauer Handelskammer geschehen ist.

Wien, im Februar 1901. Dr. Fr. Pollitzer.

IV. Breslauer Handelsgebräuche. Gutachten der Handelskammer zu Breslau über Gewohnheiten und Gebräuche im Handelsverkehr. Im amtlichen Auftrage der Handelskammer zu Breslau aus Anlaß ihres fünfzigjährigen Bestehens ... bearbeitet von Gerichtsassessor a. D. Dr. jur. Conrad Ernst Riesenfeld, Syndikus der Handelskammer und Börse zu Breslau. 8. (XLVIII und 283 S.) Breslau 1900, Kern's Verlag (Max Müller).

Dem von Dove und Apt unternommenen und jetzt zu Ende geführten Sammelwerke über Berliner Handelsgebräuche folgt ein zweites über Breslauer Usancen, veranlaßt durch das Jubiläum der dortigen Handelskammer einerseits, das Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs andererseits. Dem Syndikus der Breslauer Handelskammer, Dr. Riesenfeld, einem den Lesern dieser Zeitschrift und dem weiteren Publikum durch mannigfache Publikationen wohl bekannten Schriftsteller, wurde der amtliche Auftrag zu Theil, die Herausgabe der Gutachten unter Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit dem neuen Rechtszustand zu übernehmen, derart, daß die Verantwortlichkeit für den Inhalt des Buches im Uebrigen lediglich dem Autor zufallen solle. Der Verfasser hat sich mit löblichem Eifer und anerkennenswerther Gründlichkeit der Arbeit unterzogen. Er hat nicht nur die Gutachten systematisch der

Legalordnung entsprechend zusammengestellt, sondern sie auch im Hinblick auf das alte und neue Handelsgesetzbuch erläutert, Zweifel aufgeworfen, wo solche ihm begründet zu sein schienen, einen Vergleich mit auswärtigen Handelsgebräuchen, zumal denen von Berlin, Frankfurt an der Oder, Magdeburg angestellt, die Judikatur des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts verwerthet und das ganze Werk mit einer Einleitung über die Bedeutung und Geltung der Handelsgebräuche unter der Herrschaft des früheren und des neuen Rechts versehen, die die bisher herrschenden Ansichten sorgfältig wiedergibt, freilich ohne die neuesten Arbeiten von Danz, Stein u. A. zu berücksichtigen. Der Inhalt der Breslauer Usancen zeigt, was zu erwarten war, vielfache Uebereinstimmung mit den Berlinern. Daß die Tendenz zur Uniformirung andauern wird, ist nicht unwahrscheinlich. Der Osten der preußischen Monarchie ist in kaufmännischer Hinsicht heutigen Tages wohl verhältnißmäßig einheitlich ausgestaltet. Die Hoffnung des Autors, daß sein Buch über die Stadt Breslau und Provinz Schlesien hinaus Benutzung erfahren werde, ist daher wohl begründet, freilich von der Voraussetzung abhängig, daß die von ihm verzeichneten Usancen sich einer längeren Dauer zu erfreuen haben werden. Ob dies der Fall sein wird, läßt sich schwer absehen. Die neue Stellung, die die Handelsusance auf manchen Gebieten erlangt hat, zumal dem des Handelskaufes, des Dienstvertrages zwischen Chef und Gehilfen, des Mäkler- und Kommissionsvertrages, dürfte im Laufe der Zeit doch ihren Einfluß äußern. Wie der Verfasser im Vorwort mittheilt, sollen die vom 1. Januar ab erstatteten Gutachten fortlaufend in den „Mittheilungen der Handelskammer zu Breslau" abgedruckt werden und — so weit sie allgemeines Interesse bieten — in gewissen Zeiträumen als Nachträge zusammengestellt werden, ein gewiß mit Beifall zu begrüßender Gedanke.

Zu wünschen wäre vielleicht für eine etwaige Neuauflage, daß die Zahl der Gutachten eingeschränkt würde. Dies gilt vornehmlich von solchen, die das Bestehen eines behaupteten Handelsgebrauches verneinen, in zweiter Linie aber auch von den rechtlich bedenklichen und den inhaltlich mit anderen übereinstimmenden. Auch bei Eingehen ins Detail, wie z. B. im Abschnitt über die Zahlungsziele in den einzelnen Geschäftszweigen, ließe sich durch Zusammendrängen Raum ersparen und die Uebersicht erleichtern.

Rostock. Karl Lehmann.

V. Handelsgebräuche im Getreide-, Saaten-, Dünger- und Futtermittelhandel an den Hauptplätzen des Deutschen Reiches. Zusammengestellt von Dr. Th. Waage. 8. (158 S.) Berlin (ohne Jahreszahl), Dr. Th. Waage.

Daß die Jahreszahl fehlt, ist bedauerlich, da die Geschäftsgebräuche, welche Bezeichnung vorzuziehen ist, nicht selten geändert werden. Die Schrift ging im Februar ein und darf dies als die Erscheinungs- und Geltungszeit bezeichnet werden. Die Sammlung betrifft Berlin, Bremen, Breslau, Danzig, Dresden, Erfurt, Halle a. d. S., Hamburg, Hannover, Köln, Königsberg i. Pr., Krefeld, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Neuß a. R., Stettin, Tharandt.

Keyßner.

VI. Alessandro Lattes. Il diritto consuetudinario delle città Lombarde, con una appendice di testi inediti. 8. (463 p.) Milano 1899, Ulrico Hoepli.

In den lombardischen Städten sind während des Mittelalters vielfach mehr oder minder umfassende Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes entstanden: angesehene Juristen wurden mit der Zusammenstellung der gewohnheitsrechtlichen Sätze betraut; unterstützt wurden sie durch erfahrene Laien, unter denen sich auch Kaufleute befanden. Die Sammlungen erhielten offiziellen Charakter durch Approbation seitens der Stadtobrigkeit. Der Konfirmation seitens einer höheren Autorität bedurften sie dazu an sich nicht, wenn sie auch in der älteren Zeit ohne höhere Sanktion nicht als vollwerthig betrachtet wurden (vgl. S. 57 ff. des vorliegenden Werkes). Eine Reihe solcher Sammlungen ist bereits früher veröffentlicht worden, namentlich in den Monumenta historiae patriae. Daher konnte sich Lattes im Allgemeinen mit Berichten über die Erkenntnißquellen des Rechtes der einzelnen Städte begnügen, von denen auf diese Weise Cannobio, Lodi, Como, Novara, Piacenza, Cremona und Mailand behandelt werden. Nur die Gewohnheiten von Brescia und Bergamo sind in einem Anhange edirt, die letzteren hier überhaupt zum ersten Male.

Nach jenen quellengeschichtlichen Erörterungen untersucht der Verfasser das Gewohnheitsrecht selbst in 8 Kapiteln, welche die Ueberschriften haben: il procedimento civile, diritto e procedura

penale, diritto pubblico amministrativo, capacità giuridica, obbligazioni e contratti, diritto familiare, diritti sulle cose, diritto feudale e signorile. Man sieht dabei, daß das Gewohnheitsrecht in den lombardischen Städten kaum eine geringere Bedeutung gehabt hat als in den deutschen. Es ist ferner ersichtlich, wie das Gewohnheitsrecht in zahlreichen Punkten in Gegensatz zum römischen Rechte trat. Ungemein häufig ist es dann germanischen Rechtsgedanken entsprungen; nicht selten ist das, was als Gewohnheitsrecht auftritt, nichts Anderes als das Recht der alten langobardischen Quellen. Freilich ist die Entwicklung in den verschiedenen Städten keineswegs die gleiche gewesen: hier hat sich das römische Recht länger erhalten als dort, und manchenorts ist später wiederum römisches Recht zur Herrschaft gelangt. Gerade in dem Nachweise des Kampfes zwischen römischem und germanischem Rechte liegt die Hauptbedeutung des Buches. Und Niemand wird leugnen, daß in einem solchen Werke eine werthvolle Bereicherung der Literatur zu erblicken ist, zumal wenn man erkennt, daß der Verfasser überall mit Sorgfalt und unter Beherrschung des Stoffes gearbeitet hat.

Was insbesondere das Obligationenrecht anlangt, aus dem allein mit Rücksicht auf den Charakter dieser Zeitschrift einige Punkte hervorgehoben werden sollen, so haben sich allgemeine Sätze (S. 195 ff.) in der Gewohnheit nur in geringer Zahl entwickelt. Hier war und blieb das römische Recht meist maßgebend. Sehr verbreitet war allerdings der Abschluß des Vertrages in der Form des germanischen Wettvertrages (vadiatio). Es ist interessant, daß mit dem Geben der vadia fast stets die Verpfändung aller Güter und oft auch Bürgschaftsleistung verbunden war. Urkunden wurden trotzdem häufig ausgestellt; ja in Lodi war nach einem alten gewohnheitsrechtlichen Satze, der aber in den Statuten von 1390 nicht wiederkehrt, jede Partei zur Ausstellung einer Urkunde verpflichtet, wenn die andere sie forderte und die Kosten trug. Aber auch dann wurde eine vadia gegeben: seit der Mitte des 12. Jahrhunderts braucht man in den Urkunden geradezu typisch, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Kontrahenten, „promisit et guadiam dedit“. — Der Grundsatz der freien Stellvertretung wird noch im liber consuetudinum von Mailand, das überhaupt stark romanistisch ist, ausdrücklich abgelehnt; dagegen war er anerkannt in Bergamo, Brescia, Cannobio und Como, und im 14. Jahrhundert endlich auch in Mailand. — Mitunter bestand gewohnheitsrechtlich die strenge germanische Haftung des Bürgen; sie ging später auch in manche Gesetze über. — Die Verjährungsfrist war in den einzelnen Städten verschieden begrenzt: sie betrug 30, 14, 12 oder 10 Jahre. — Für den Kauf soll bemerkt werden, daß der Verkäufer für heimliche Mängel der Sache haftete, wenn er sich in bösem Glauben befand. Beim Viehkaufe waren die Mängel, für die einzustehen war, gewohnheitsrechtlich bestimmt, und der Verkäufer hatte die Befugniß, mit

dem Eide das Nichtvorhandensein derselben beim Vertragsschlusse zu beweisen (S. 207 ff.). — Beim Darlehen betrug der gewöhnliche Zinsfuß 10 Prozent. Das spätere kanonische Zinsverbot wurde vielfach umgangen. War Pfandsicherheit bestellt, so konnte der Darlehensgläubiger die bewegliche Sache selbständig verkaufen unter der Verpflichtung zur Herausgabe des Mehrerlöses, vorausgesetzt Androhung und Ablauf eines Monats nach dieser (S. 219 ff.).

Berlin. Paul Rehme.

VII. Dr. Marcell Chlamtacz. Die rechtliche Natur der Uebereignungsart durch Tradition im römischen Recht. 8. (198 S., mit einem systematischen Inhaltsverzeichniß und einem Quellenverzeichniß.) Leipzig 1897, Franz Wagner.

„Der Eigenthumsübergang (durch Uebertragung)," sagt Windscheid, „setzt voraus einen Eigenthumsübertragungsvertrag. Dieser Vertrag bedarf einer gewissen Form. Diese Form ist die Besitzübergabe (Tradition)." Gegen diese für das römische und gemeine Recht seit Donellus bezw. Savigny herrschende und — leider — auch in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangene Lehre wendet sich im Wesentlichen die obige Abhandlung, sich beschränkend auf das rein römische Recht.

Mit großem Geschick unterwirft im ersten Abschnitt der Verfasser die wichtigsten, besonders von Javolen, Julian, Gajus und Paulus herrührenden Quellenstellen, auf denen die herrschende Auffassung basiert, einer scharfen Kritik und sucht nachzuweisen, daß jene Aussprüche die Annahme der Vertragsnatur des Uebereignungsaktes nicht nur nicht rechtfertigen, sondern ihr theilweise geradezu widersprechen. Unterstützend wird eine große Reihe anderer Stellen herangezogen, in denen der Wille des Tradenten als für den Eigenthumsübergang entscheidend hingestellt wird. Auf Grund des einschlägigen Quellenmaterials kommt dann der Verfasser zu dem zwar nicht in seinen Grundzügen, wohl aber in seiner Präzision und Ausgestaltung neuen und sympathischen Ergebniß: der Uebereignungsakt durch Tradition ist ein zusammengesetztes Geschäft, bestehend aus zwei Hauptelementen, dem Kausalübereignungswillen und dem Besitzerwerb; dieser, nicht die Besitzübergabe, ist unerläßliche Voraussetzung des Eigenthumserwerbs.

Interessant und theilweise schlagend sind die Proben, die der Verfasser auf die Vertragsnatur der Tradition im Vergleich zu seiner Auffassung macht an den Grundsätzen über den Fruchterwerb des Pächters, über den Eigenthumserwerb durch Stellvertreter — sehr eingehende Er-

örterung hat hierbei der bekannte Widerspruch zwischen Ulpian in D. de donat. 39. 5. 13 und Julian in D. de acqu. r. dom. 41. 1. 37. 6 erfahren —, über den Irrthum in der Person des Tradenten oder des Erwerbers und über die traditio in incertam personam.

Im zweiten nicht minder inhalt- und lehrreichen Abschnitt wird das Verhältniß des Uebereignungswillens zur sogenannten justa causa traditionis behandelt, das ja mit der Frage nach der juristischen Natur des Traditionsaktes in engem Zusammenhang steht. Daß auch hier das einschlägige Quellenmaterial eingehend und wissenschaftlich geprüft wird, und bei der Wichtigkeit der Materie und der Zahllosigkeit der sie bezielenden Streitfragen das Interesse des Lesers auf Schritt und Tritt in Anspruch genommen wird und bei der Behandlungsart des Verfassers nie erlahmt, soll nur angedeutet werden. Das Resultat seiner Untersuchung ist: die causa traditionis ist irgendwelche, vom objektiven Recht nicht verpönte wirthschaftliche Absicht, welche den Tradenten zur Veräußerung bestimmt hat. Die Einigung der Parteien über die causa ist nur dann entscheidend, wenn mangels Einigung über dieselbe der objektive Bestand des tradentischen Uebereignungswillens (also: nicht auch des Empfangswillens) nicht angenommen werden kann. Wann letzteres der Fall ist, darüber entscheidet Lebenssitte und Verkehrsanschauung.

Im dritten Abschnitt weist der Verfasser nach, daß die Sachübergabe oder der Besitzerwerb nicht mit der herrschenden Meinung als „Form“ des Uebereignungsaktes aufgefaßt werden dürfen. Der vierte Abschnitt endlich befaßt sich mit dem Veräußerungsgeschäft im Stadium seines Werdeprozesses.

Sind diese beiden Abschnitte auch im Verhältniß zum Schwerpunkt der ganzen Untersuchung von geringerer Bedeutung als die zwei ersten Abschnitte, so bringen doch auch sie eine Fülle interessantester Fragen aus der Traditionslehre zur Erörterung und zeugen, wie das ganze Buch, von der wissenschaftlichen Vertiefung des Verfassers in den bearbeiteten Stoff.

Rostock. Dr. Rönnberg, Landgerichtsrath.

VIII. Dr. Emanuel Adler in Prag. Civilrechtliche Erörterungen zum Patentregister nach dem Gesetze vom 11. Jänner 1897. 8. (184 S.) Wien 1900, Alfred Hölder, Universitäts-Buchhandlung. (Preis 3,20 Mark.)

Der Fluch eines von der Gesetzgebung vernachlässigten Rechtsstoffes ist nicht nur die Unmöglichkeit, die in Rede stehenden Rechte zu ihrer

vollen wirthschaftlichen Bedeutung zu entwickeln, sondern auch die Thatsache, daß die Wissenschaft kalt und theilnahmlos an ihm vorübergeht, ohne ihm die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und seinen Inhalt mit den Gedanken des allgemeinen Rechtssystems zu durchtränken oder zu befruchten. Bis zur Emanation des neuen österreichischen Patentgesetzes vom 11. Januar 1897 hat das österreichische Patentrecht diesen Fluch empfunden. Abgesehen von dem trefflichen Werke des gegenwärtigen Präsidenten des Patentamts in Wien, Dr. v. Beck-Mannagetta, welches als Vorläufer der Reformgesetzgebung zu betrachten ist, gab es eine patentrechtliche Wissenschaft in Oesterreich-Ungarn nur in Rudimenten. Erst nachdem die Reformbestrebungen zum Erlasse jenes wesentlich auf deutscher Grundlage beruhenden, diese Grundlage aber in wichtigen Punkten verbessernden Gesetzes geführt haben, war für die wirthschaftliche Ausnützung der ertheilten Patente wie für die Wissenschaft auch in Oesterreich der geeignete Boden geschaffen. Alsbald regten sich auch die Gelehrten in vertiefter Betrachtung des ihnen gebotenen Stoffes und eine der interessantesten Studien auf diesem Gebiete ist uns im vorliegenden Buche geschenkt. Verfasser behandelt die Rechtsstellung des Patentregisters nach österreichischem Rechte, dies aber in so vollkommener und gründlicher Art, daß die Monographie keineswegs nur für die österreichischen Verhältnisse, vielmehr für alle ausländischen Gesetzgebungen der Zukunft von Bedeutung wird. Der literarische Apparat ist mit Vollständigkeit aufgeboten und dabei namentlich die deutsche Wissenschaft in weitgehendem Umfange berücksichtigt. Die deutsche Patentrolle hat im wesentlichen nur deklaratorische Bedeutung und ist für die Feststellung der Rechte an dem Patente und gegen den Patentinhaber nicht geschaffen. Die Entwicklung drängt dazu, die Rolle zu einem dem Grundbuche ähnlichen Institut zu machen. Das österreichische Patentregister ist bereits in dieser Weise ausgestaltet. Nach dortigem Rechte werden das Recht aus dem Patente, die Pfandrechte und sonstigen dinglichen Rechte erst mit der Eintragung in das Register erworben und Lizenzen gegen Dritte erst mit der Eintragung wirksam. Es ist sofort ersichtlich, daß diese gesetzliche Regelung eine Fülle von Rechtsfragen anregt, bei deren Beantwortung die Praxis auf die Mitwirkung der voranleuchtenden Wissenschaft angewiesen ist. Verfasser hat sich dieser Aufgabe mit bestem Erfolge entledigt, was um so mehr anzuerkennen ist, als die Behandlung des Rechtsstoffs Gelegenheit bot, die fundamentalen Fragen des Patentrechtssystemes überhaupt, soweit sie rechtlicher Natur sind, fortgesetzt zu berühren.

Berlin. Dr. Damme.

IX. Arnold Langen. Eigenthums-Erwerb und Verlust bei Kommissionsgeschäften nach dem Rechte des alten und des neuen Handelsgesetzbuches. Habilitationsschrift. 8. (VIII und 125 S.) Marburg 1900, Elwert'sche Verlagsbuchhandlung.

Den größeren Raum dieser tüchtigen Arbeit nimmt die Darstellung des älteren Rechtszustandes ein, während die Behandlung des Rechtes des neuen Handelsgesetzbuches mehr als ein Anhang erscheint, in dem auf die grundlegenden Ausführungen des ersten Abschnittes verwiesen wird. Verfasser steht in der wichtigsten der zu erörternden Fragen (Eigenthumserwerb bei der Einkaufskommission) nicht völlig auf dem Standpunkte der herrschenden Auffassung, wenngleich er sich diesem mehr nähert, als sein letzter Vorgänger in der literarischen Behandlung, E. Jung. Auch Langen gilt es als Regel, daß der Einkaufskommissionär, und nicht direkt der Kommittent, Eigenthümer der dem Kommissionär übergebenen, von ihm angekauften Waaren und Werthpapiere wird. Aber abweichend von der herrschenden Auffassung läßt er, wenn besondere Umstände im einzelnen Falle die Annahme eines anderen Willens beim Kommissionär rechtfertigen, wie nach früherem so nach dem neuen Recht dem Kommittenten direkt Eigenthum erwerben, auch ohne daß dem Tradenten gegenüber dies erklärt zu werden braucht. Denn dem Tradenten sei es regelmäßig gleichgiltig, wer Eigenthümer der gekauften Sachen werden solle, für ihn bestehe ein Interesse, gerade den Kommissionär als anderen Vertragstheil festzuhalten, nur nach der Seite des obligatorischen Kaufvertrages, während die Uebergabe der Sache ihn nur seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage entledigen solle und er unter gewöhnlichen Umständen das Eigenthum demjenigen übertragen wolle, den der Empfänger, d. h. der Kommissionär bestimme. Darum genüge der Nachweis der dahin zielenden Willensrichtung des Kommissionärs, um dem Kommittenten Eigenthum an dem gekauften und dem Kommissionär tradirten Gut zu verschaffen, gleichgiltig ob der Kommissionär dem Tradenten seine Willensrichtung kundgegeben habe oder nicht. Habe freilich der Tradent den Willen zu erkennen gegeben, nur dem Kommissionär Eigenthum zu übertragen, so nütze dem Kommissionär sein innerlicher Wille, dem Kommittenten Eigenthum zu erwerben nichts, der bloß innerliche Wille käme nicht in Betracht; trete der Wille des Kommissionärs äußerlich in die Erscheinung, so fehle es an der Einigung über die Person des Erwerbers und gehe Eigenthum nicht über. Auf § 164 Abs. 2 B.GB.'s dürfe für die vorliegende Frage kein Gewicht gelegt werden, er greife nur da ein, wo nach Absicht der Betheiligten eine individuell bestimmte Person als Trägerin von Rechten

und Pflichten in Frage komme. Ob diese letztere Auffassung richtig ist, unterliegt erheblichem Zweifel, ihre folgerichtige Durchführung würde meines Erachtens eine erhebliche Rechtsunsicherheit erzielen. An der Klarstellung des Eigenthumserwerbes sind nicht bloß Kommissionär und Kommittent, sondern auch zahlreiche dritte Interessenten betheiligt, z. B. wenn mehrere Einkaufskommissionen, die sich auf dieselbe Art von Waaren beziehen, von verschiedenen Personen ertheilt sind. Das Offenheitsprinzip für den Eigenthumsübertragungsvertrag auszusprechen, erfordert meines Erachtens die Rechtssicherheit. — Die Möglichkeit, den Kommittenten gegen schädliche Folgen zu sichern, ist durch andere Bestimmungen gegeben, man denke außer an den Weg der Uebertragung durch constitutum possessorium vor allem an B.GB. § 181, der hier praktisch zu Ergebnissen führen kann, die noch über die Langen's hinausgehen. Bestimmungen, wie B.GB. § 1381 Satz 1, erscheinen als bewußte Ausnahmen von allgemeinen Grundsätzen (vgl. Planck zu § 1381 Nr. 1), bestätigen also eher die Grundauffassung des Gesetzes.

In den übrigen, sorgfältig und eingehend behandelten Fragen wird man sich meist dem Verfasser anschließen können. Die S. 17 Anm. 2 gegen Strohal unternommene Polemik erscheint mir begründet, man wird dem Verfasser nach dem Wortlaut des § 392 (früheren Art. 368) auch darin beitreten müssen, daß dasjenige Forderungsrecht, dessen Erwerb den Gegenstand des Ausrichtungsgeschäftes bildet, z. B. die Wechselforderung, die vom Kommissionär gekauft werden soll, gleich der Waare zu behandeln ist, also dem Aussonderungsrecht des Kommittenten nur dann untersteht, wenn sie auf den Kommittenten von vornherein (indem der Kommissionär als dessen direkter Stellvertreter fungirt) oder nachträglich (durch Uebertragung seitens des Kommissionärs) übertragen ist, § 392 Abs. 2 für sie somit nicht in Betracht kommt. Das Reichsgericht steht, wie es scheint, freilich auf dem entgegengesetzten Standpunkt (Bd. XLI Nr. 1 am Schluß), allein es ist nicht recht abzusehen, warum sich körperliche Sachen von Werthpapieren und Forderungen mit Bezug auf die rechtliche Behandlung in diesem Punkte scheiden sollen. Die entgegengesetzte Auffassung müßte logisch für in blanco indossirte Orderpapiere und für Inhaberpapiere den § 392 Abs. 2 in gleicher Weise zur Anwendung bringen, was das Depotgesetz einfach überflüssig machen würde, praktisch auch gar nicht durchführbar wäre.

Daß die Rechtslage des Kommittenten im Falle des Konkurses des Einkaufskommissionärs trotz des Depotgesetzes hieraus eine unverdient üble sein kann, ist leider angesichts des geltenden Rechts nicht zu bezweifeln. Sie wäre es auch, wenn man sich auf den Standpunkt Langen's stellt, weil auch von diesem aus der Nachweis, daß der Kommissionär den Willen besessen habe, für den Kommittenten Eigenthum zu erwerben, gefordert werden müßte. Daß nicht, wie von mehreren Seiten angeregt

wurde[1]), in die Konkursordnung ein den Einkaufskommittenten besser stellender Satz nach dem Vorbilde des schweizerischen Obligationenrechts Art. 399 eingestellt worden ist, mag man bedauern. Die Härte des bestehenden Rechtszustandes wird die Praxis durch weitherzige Anwendung der §§ 181 und 930 des Bürgerlichen Gesetzbuches mildern können.

Rostock. Karl Lehmann.

X. O. Kufenberg. Die Rechtseigenart der Aktienurkunde. 8. (70 S.) Straßburg 1900, Verlag von Schlesier & Schweikhardt.

Die kleine Schrift erläutert in faßlicher Weise die rechtliche Natur der Aktienurkunde sowie die dem Besitzer der Aktie zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen. Wissenschaftliche Bedeutung besitzt sie nicht, der Verfasser referirt im Wesentlichen aus Gedrucktem und Ungedrucktem (Laband's Vorlesungen).

Rostock. Karl Lehmann.

XI. Handelsrechtliche Rechtsprechung 1900 bis 1901. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt von Emil Kaufmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. 16. (IV und 135 S.) Hannover 1901, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. (2,50 Mark.)

Unter zuverlässiger Angabe des Ortes der Entnahme sind aus den Entscheidungen in vorsichtiger Fassung Spruchsätze gefördert. Eine brauchbare Ergänzung für die Ausgaben des Handelsgesetzbuchs und seiner Nebengesetze, welche die Rechtsprechung als den Urquell der Erläuterungen verwerthen.

Keyßner.

---

1) Vgl. Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches I S. 81; meine Besprechung im Archiv für civilist. Praxis Bd. LXXXVII S. 334; Dickel, Bemerkungen zu dem Entwurfe des neuen Handelsgesetzbuches 1897 S. 110.

XII. Dr. Karl Dickel, Gerichtsrath und a.o. Professor der Rechte zu Berlin und der Forstakademie zu Eberswalde. Rechtsfälle. Zum Gebrauche bei juristischen Uebungen. Auszüge aus Prozeßakten (juristische Klinik). Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. kl. 8. (X und 272 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

Das Titelblatt mit seiner Kennzeichnung als juristischer Klinik und das Vorwort geben zu erkennen, wie Verfasser in der Nachfolge von Stölzel's Schulung für die civilistische Praxis sich bewegt. Die Doppelstellung als Richter und Rechtslehrer gibt dem Verfasser die Möglichkeit, stets neue Rechtsfälle anzuführen und zu Krankheitsbeobachtungen Gelegenheit zu geben. Eine Wiederholung wird bei der Fülle des Stoffes vermeidlich und den Zuhörern ist nicht bereits aus Mittheilungen bekannt, was für die heilbringende Behandlung verlangt wird. Die Drucklegung der Fälle für die klinischen Vorträge erscheint für das angestrebte Ziel nicht förderlich, mögen auch neue Auflagen der Sammlung Neues bringen. Ob dem gegenüber für die Zuhörer das vorbereitende Lesen u. s. w. überwiegenden Vortheil bietet, wird Verfasser zu beobachten Gelegenheit gehabt haben. Wo es Rechtslehrern an dem Zufluß brauchbarer Rechtsfälle gebricht, wird die Sammlung willkommen sein. Wenn im Vorwort (S. 7) auf die hohe Bedeutung der guten „Formulirung der Eide" (Eidesnormirung, Eidesfassung, CPO. § 420; Schmidt, Deutscher Civilprozeß S. 456; Fitting, Der Reichs-Civilprozeß 9. und 10. Aufl. S. 291) hingewiesen wird, so stellt sich damit der erfahrene Richter in den Vordergrund. Daran ist folgende Bemerkung geknüpft:

„Wie oft mag es vorkommen, daß eine Partei einen Eid deshalb leistet, weil sie sich sagt, daß sie bei der orakelhaften Fassung des Eides niemals gestraft werden könne; der Prozeßgegner zeigt nach Leistung des Eides den, der ihn geleistet hat, bei der Staatsanwaltschaft an; es folgt lange Kriminaluntersuchung, zahlreiche Beamte, nicht minder Privatpersonen, z. B. als Zeugen, werden dadurch in Mitleidenschaft gezogen, der Staatsanwalt erhebt schließlich Anklage, die Strafkammer eröffnet das Hauptverfahren, es folgt Schwurgerichtsverhandlung und — Freisprechung, der Staat muß die oft recht erheblichen Kosten tragen; die Freisprechung gibt vielleicht dem Angeklagten und manchem Anderen Veranlassung, bei sich bietender neuer Gelegenheit wiederum einen dunkel gefaßten Eid zu leisten. Schreitet der Staatsanwalt nicht ein, was unter Berücksichtigung der mit dem Schwurgerichte bei Meineidsprozessen gemachten Erfahrungen leicht geschehen kann, so werden einige der erwähnten Uebelstände ver-

mieden, andere dagegen, namentlich die Gefahr der Leistung weiterer Meineide, werden verstärkt."

Es erscheint zunächst die Bezeichnung einer „orakelhaften Fassung des Eides" unberechtigt, ferner ist der Vorwurf gegen die Schwurgerichte nicht am Platz; es mangelt jedes Nachweises der gemachten Erfahrungen, und dürfte nicht außer Betracht bleiben, daß dem gewissenhaften Geschworenen durch die bedenkliche Eidesnorm das Schuldig versagt wird. Keineswegs wird man den Gedanken anregen oder Raum geben dürfen, als seien die Geschworenen bei Anklagen wegen Meineides zurückhaltend. Entgegentreten muß ich weiter der Ansicht, als seien mehrfach Fälle beobachtet, in denen der Eid im Bewußtsein, in der Hoffnung oder Erwartung geleistet wurde, daß bei der „orakelhaften" Fassung eine Bestrafung nicht erfolgen könne. Keineswegs ist eine Meineidsbereitschaft so verbreitet, wie es aus den oben mitgetheilten Worten entnommen werden möchte. Ist der Eid dunkel, so wird gewissenhaft das Wort in dem Sinne gesprochen, wie der Schwörende von der Wahrheit überzeugt ist. Nicht Sicherheit vor der Meineidsanklage, sondern Bewußtsein der Uebereinstimmung der Eidesworte mit der Wahrheitsüberzeugung läßt den Eid leisten. Wenn für diese Sachlage die Geschworenen Verständniß haben, so darf dies bei der Beobachtung der Wahrsprüche nicht übersehen werden.

Dr. Keyßner.

XIII. Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze erlassenen Gesetze und mit Gesetzeskraft versehenen Verordnungen, herausgeg. von Dr. H. Becher, Landgerichtsrath in München. München 1901, J. Schweitzer (Arthur Sellier).

Die Sammlung ist nach den deutschen Gliedstaaten in der ABC-Folge geordnet und füllt zwei starke Bände, in denen jedem Staat vom anderen durch farbiges Blatt eine Scheidung und getrennte Seitenzahl gesichert ist. Ein räumlich kleines Sachregister (S. 19) bei dem massenhaften Inhalt macht den Abschluß. Nimmt man von den „Abkürzungen" zu seinem Vortheil genau Kenntniß, so wird man sich überzeugen, daß in den zutreffenden Kennworten unter Zuhilfenahme der Abkürzungen in den zahlreichen Landesgesetzen rasch das zur Vergleichung Erforderte gefunden wird. Daß ohne diese Sammlung, welcher ein vortrefflicher Druck und an Papier eine dauerhafte Ausstattung gewährt ist, sich im deutschen

Recht nicht zurechtgefunden werden kann, ist bekannt. Ein Ergänzungsheft bringt nachträglich verkündete Gesetze und berechtigt die Sammlung zum Ruf der Vollständigkeit. Man erweitere also seine Bücherei durch die Sammlung, anderenfalls sind geschäftshemmende und zeitraubende Wege in die öffentlichen Bibliotheken unabweislich.

Keyßner.

XIV. Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 liegt bereits in einer Mehrzahl von Ausgaben vor:

a) In der J. Guttentag'schen Verlagsbuchhandlung, Berlin, erschien Textausgabe mit ausführlichem Sachregister:

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den anderen Reichsjustizgesetzen nebst den zugehörigen Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen. Nach den Materialien geordnet unter Anleitung von L. Busch, Kammergerichtsrath. 8. (1096 S.)

Eine beschränktere Sammlung, kl. 8, umfaßt nur die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Gesetz betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Grundbuchordnung, freiwillige Gerichtsbarkeit, Handelsgesetzbuch.

Dr. P. Siméon hat in der Sammlung Preußischer Gesetze (Nr. 23) dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine Einleitung vorausgeschickt, welche den Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche darlegt; den einzelnen Artikeln sind kurze Bemerkungen beigefügt.

b) Adolf Hodler, Amtsrichter. 8. (440 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.

Landesgesetz und Reichsgesetz müssen beherrscht sein, um für ein Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein für die Benutzung förderndes Hilfsmittel zu gewähren. Verfasser hat die Begründung des Gesetzentwurfes und den Bericht der 15. Kommission des Abgeordnetenhauses verwerthet, zweckmäßig einschlägige Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches eingeschaltet, wie z. B. zu Art. 17 ff. „Schuldverschreibungen auf

den Inhaber". Die zu Art. 18 gehörige Ministerialverordnung vom 15. Dezember 1899 ist S. 429 abgedruckt. Es sei auf diese Zeitschrift Bd. XLIX S. 538 verwiesen. Mit Zuverlässigkeit ist zu den mannigfachen Bestimmungen über „Güterstand bestehender Ehen" (Art. 44—47 S. 145—271) Auskunft gegeben. Im Gebrauch ist das Buch bewährt gefunden, was ich aus eigener Benutzung und erhaltener Auskunft bezeuge.

c) Dr. Joseph Stranz und Stephan Gerhard, Rechtsanwälte am Landgericht I Berlin. 8. (VIII und 529 S.) Berlin 1900, Otto Liebmann.

Die Verfasser haben den einzelnen, durch Ueberschriften gekennzeichneten Abschnitten gut geordnete Inhaltsangaben vorausgeschickt, denen sich dann die Gesetzesstellen mit erläuternden Bemerkungen anschließen. Als Beispiel hierfür sei die Vorbemerkung zu §§ 73—76 angeführt, woselbst S. 370 zutreffend gesagt ist, daß die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld in ihrer praktischen Tragweite weit über das Vormundschaftsrecht hinausgreifen; denn sie seien maßgebend, „sowohl nach dem B.GB. (§§ 234, 1079, 1377) für den Ehemann, (§§ 1642, 1686, 1810) für die Eltern, (§ 2119) für den Vorerben, als auch nach zahlreichen anderen reichs- und landesgesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen für die Anlegung sonstiger Gelder, z. B. der Kranken-, der Unfall-, der Invalidenversicherung, bei Stiftungs- und Kirchengeldern u. s. w." Angeschlossen seien die zahlreichen einschlägigen testamentarischen Bestimmungen. Betreffend die Bedeutung „öffentlicher Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist", Art. 73 Abs. 2, Art. 74 Ziff. 3, ist bereits über die centrallandschaftlichen Pfandbriefe (Allerh. Erlaß vom 21. Juni 1873) ein Streit entstanden (vgl. Deutsche Juristenztg. 1900 Nr. 24; 1901 Nr. 4, Nr. 8). Es dürfte sich die Geltung wie unter der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 auch unter dem neuen Recht als zuständig ausweisen.

In einem Anhange (S. 411—498) sind diese landesgesetzlichen Bestimmungen mit Erläuterungen abgedruckt, wozu sich S. 493 ein ergänzendes Verzeichniß findet, wodurch dem Buch für den Gebrauch eine vielseitig erwünschte Selbständigkeit gegeben ist. Ein Quellenregister und ausgiebiges Sachregister macht den Abschluß.

d) Dr. G. Crusen, Amtsrichter, und G. Müller, Amtsrichter. kl. 8. (266 S.) Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Als Nr. 47 der in der genannten Verlagsbuchhandlung erschienenen „Taschengesetzsammlung" haben die Verfasser das Gesetz mit kurzen, dem Handgebrauch entsprechenden Bemerkungen versehen.

e) Dr. G. Crusen, Amtsrichter, und G. Müller, Amtsrichter, in Verbindung mit F. Hobrecht, Regierungsrath. Theil I. 8. (352 S.) Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Dieser Kommentar bildet einen Theil der das Bürgerl. GB. und seine Nebengesetze umfassenden Sammlung, in welcher Landrichter Niedner-Meiningen das Einf.G. zum BGB., Prof. Gareis den Allgemeinen Theil, Professor Oertmann das Recht der Schuldverhältnisse (angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 634), Professor Biermann das Sachenrecht (angezeigt in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 367), Professor Frommhold das Erbrecht, Professor K. Lehmann und Kammergerichtsrath Ring das Handelsgesetzbuch, Dr. G. Bossert (v. Sarwey) die Konkursordnung und Dr. R. Schultze-Görlitz (nachstehend XV a) das Reichsgesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bearbeitet haben. Der bisher nur erschienene erste Theil des preußischen Ausführungsgesetzes schließt sich in seiner äußeren Gestalt, der bewährten Anordnung der Erläuterungen, der Kennzeichnung des in den Abschnitten zu erwartenden Inhalts durch verschiedenartigen Druck den bisher erschienenen vollständigen Kommentaren der Sammlung an, ist aber bisher erst bis Art. 41 „Pfandleihgewerbe" erschienen.

Dr. Keyßner.

XV. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898.

In Bd. XLVIII S. 372 ff. sind bereits einige mit erläuternden Anmerkungen versehene Ausgaben dieses Gesetzes angezeigt; inzwischen ist erschienen:

a) R. Schultze-Görlitz, Kammergerichtsrath. 8. (XIV und 416 S.) Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Der Sammlung von Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, welche die obengenannte Verlagsbuchhandlung veröffentlicht, ist diese Arbeit eingereiht. In der gediegenen Ausstattung entspricht dieser Theil dem übrigen, ebenso ist die Anordnung die bewährte; kurze leitende Vorbemerkungen, sodann Erläuterungen mit durch scharfen Druck gekennzeichneter Inhaltsangabe. Daß auf alle einschlägigen Verhältnisse der Gliedstaaten und deren Sondergesetze Rücksicht genommen sei,

wird nicht beansprucht werden können, möchte auch schwerlich bei der Mannigfaltigkeit eine Sicherheit gewähren, namentlich bei der Ergänzungs- und Ausführungsrichtung des § 200; bei allen Kommentaren schimmert das engere Vaterland durch, wie vorliegend sich solches z. B. durch Hinweis auf das Preußische Stempelgesetz vom 31. Juli 1895 (S. 39) zu erkennen gibt. Von erfreulicher Bedeutung ist es namentlich bei diesem Reichsgesetz, wenn die Erläuterung von Männern bearbeitet wird, welche in den Gerichträumen und in dem Verkehr mit den Parteien Bescheid wissen; was dort verlangt wird, ist in den Erläuterungen zu finden. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist Abschnitt 7 „Handelssachen" behandelt, wobei an des Verfassers „Führung der Handels- und Musterregister" (Berlin 1893, Franz Vahlen) erinnert sei. Zu § 127 ist einer Begrenzung des „streitigen Rechtsverhältnisses" (vgl. oben S. 218) nicht näher getreten; in Anm. 1c Abs. 1 dürften dem Registerrichter Beispiele an die Hand gegeben sein. Wenn in Abs. 2 auf die Fälle der §§ 144, 147 a. a. O. verwiesen ist, so dürfte daselbst bereits durch die gegebenen Fristen geholfen sein.

Das Reichsgesetz betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 ist im R.G.Bl. 1901 Nr. 21 S. 185 ff. verkündet.

b) Adolf Weißler, Rechtsanwalt und Notar in Halle a. S. 8. (VI und 339 S.) Berlin 1900, Otto Liebmann.

Verfasser [dessen Gesetzsammlung (Preußisches Archiv, Preußisches Landesprivatrecht) in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 380 ff. angezeigt wurde und in mustergiltiger Ausstattung (C. E. M. Pfeffer, Leipzig) fortgeführt wird] steht in seinen Erläuterungen gegen die sonstigen Ausgaben nicht zurück; die Anordnung der Erläuterungen ist nicht im Anschluß an einzelne Gesetzesworte hergestellt, sondern sachlich entwickelnd. Durch Kennworte ist den Abschnitten eine Inhaltsangabe vorangeschickt; überall geben sich Verfasser und Verleger als wohlerfahren in den Gebrauchsbedürfnissen zu erkennen. Ergänzend zum Titelblatt sei bemerkt, daß das preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (S. 241) und die Verfügung des preußischen Justizministers vom 7. November 1899 über Ausführung des Handelsregisters (S. 269) zum Abdruck gebracht sind, und in weiteren Anhängen die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 mit der bezüglichen Verfügung des preußischen Justizministers vom 8. November 1900 über Führung der Genossenschaftsregister, desgleichen Bekanntmachung vom 12. November 1898 nebst Verfügung vom 6. Mai 1899, betreffend Vereins- und Güterrechtsregister, endlich Bekanntmachung des Reichskanzlers zu § 25 des Flaggengesetzes, und Ver-

fügung des preußischen Justizministers vom 11. Dezember 1899 über die Führung der Schiffsregister.

Das Sachregister zeichnet sich durch Reichhaltigkeit aus.

Wie dem vorangezeigten Buch durch diesen Inhalt der Anhänge eine besondere Brauchbarkeit für Preußen eröffnet ist, so hat Amtsgerichtsrath Hermann Jastrow-Berlin in seinem Formularbuch und Notariatsrecht (J. Guttentag, angezeigt Bd. L S. 280 dieser Zeitschrift) Theil I, „Notariatsrecht", aus dem Reichsgesetz Abschn. 10, 11 und aus dem preußischen Gesetz Abschn. 4—8 mit erläuternden Anmerkungen veröffentlicht (1899—1900).

Keyßner.

XVI. Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899

hat bereits eine Reihe von Sonderbearbeitungen erfahren.

a) Hermann Jastrow, Amtsgerichtsrath in Berlin. Berlin 1900, J. Guttentag.

Der bekannten handlichen Ausgabe deutscher Reichsgesetze in grünem Kattuneinband Nr. 46 (1. Aufl. Bd. XLVIII S. 373 dieser Zeitschrift) ist in der zweiten Auflage das preußische Gesetz angefügt. Angeschlossen sind die in Verbindung stehenden Gesetzesstellen aus Bürgerlichem Gesetzbuch, Gerichtsverfassungsgesetz, Civilprozeßordnung nebst preußischem Ausführungsgesetze; alle in Bezug stehenden Gesetze sind somit zur Hand.

b) Georg Wellstein, Oberlandesgerichtsrath. 8. (VI und 236 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.

Entsprechend der Bd. XLVIII S. 373 dieser Zeitschrift angezeigten Ausgabe des Reichsgesetzes desselben Verfassers ist das preußische Gesetz mit Einschaltung der im Anzug stehenden Gesetze in trefflicher Ausstattung mit sachgemäßen Erörterungen in Verbreitung und Gebrauch gelangt. Abdruck des Reichsgesetzes (§§ 1—34) ist angeschlossen.

c) R. Schultze-Görlitz, Kammergerichtsrath in Berlin, und Dr. H. Oberneck, Rechtsanwalt

am Kammergericht. 8. (XXV und 443 S.) Berlin, Karl Heymann's Verlag.

Wie der oben angezeigte Kommentar zum Reichsgesetz für freiwillige Gerichtsbarkeit von R. Schultze-Görlitz, bildet der vorliegende einen Bestandtheil der Heymann'schen Kommentarsammlung, womit die äußere Ausstattung und Anordnung gekennzeichnet ist. In der Einleitung ist die Bedeutung des § 200 des Reichsgesetzes für freiwillige Gerichtsbarkeit für die Landesgesetzgebung hervorgehoben; es hat dies in der Landesgesetzgebung seinen Ausdruck dahin gefunden, daß zu diesem Reichsgesetz nicht „Ausführungsgesetze", sondern selbständige umfassende Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen sind. Tief eingreifend ist das Gesetz dadurch, daß die verschiedenen Notariatsordnungen (Art. 144 Nr. 15—19) aufgehoben sind. Einen Einblick in die Vorzeit gibt die Vorbemerkung zu Abschn. 6. Die Art. 79—103 können als die einheitliche preußische Notariatsordnung bezeichnet werden, womit sich eine Gleichheit für das Reich anbahnen möge.

Für die gleiche Rechtsgestaltung in Preußen ist dadurch Sorge getragen, daß auf Grund des Reichsgesetzes für freiwillige Gerichtsbarkeit § 199 und § 102 Reichs-Grundbuchordnung die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Art. 17 dem Kammergericht überwiesen ist (vgl. oben S. 217). Diese Erhebung des Kammergerichts zum höchsten Gerichtshofe ist — im Anschluß an seine Geschichte (vgl. Dr. Holtze, Geschichte des Kammergerichts von Brandenburg-Preußen) — nicht nur für dieses Königreich von Bedeutung; kraft seiner Entscheidungen, welche im Reiche Würdigung und Anerkennung finden, wird eine Rechtsgleichheit, welche von Gesetzes wegen noch nicht zu erreichen war, rechtswissenschaftlich gefördert und vorbereitet.

Keyßner.

XVII. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899, erläutert von Julius Rausnitz, Rechtsanwalt in Berlin. 8. (VIII und 834 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Soll eine ausführliche und eingehende Darstellung des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegeben werden, so ist das in alleinigem

Anschluß an das Reichsgesetz nicht möglich. Nur in Anschluß an ein bestimmtes Landesrecht konnte das Verfahren bis ins Einzelne hinein lebendig geschildert werden. Dabei kam für den Verfasser nur das preußische Recht in Betracht (Vorwort). Verfasser hat die Erläuterung des preußischen Gesetzes an die einzelnen Paragraphen des Reichsgesetzes angeschlossen, womit ein einheitliches Ganzes hergestellt ist. Nur für den Abschnitt 10 „Gerichtliche und notarielle Urkunden" ergab sich nothwendig eine Ausnahme. Das Reichsrecht (vgl. S. 529) regelt nur die Zuständigkeit für die Beurkundung von Rechtsgeschäften und für die Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen (§ 167), das Verfahren bei der gerichtlichen und notariellen Beurkundung von Rechtsgeschäften (§§ 168—182), der Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen (§ 183), Zuständigkeit des Geschwaderauditeurs (§ 184), des Weiteren ist reichsgesetzlich geregelt das Verfahren betreffend die Wechselproteste (WO. Art. 88), die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen (B.GB. §§ 2229 ff.), die gerichtliche oder notarielle Beurkundung von Beschlüssen der Vollversammlungen von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (HGB. §§ 259, 320), die Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen (Reichsgesetz vom 4. Dezember 1899 betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen § 9 (in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 525). Im Uebrigen ist die Regelung der Landesgesetzgebung überlassen; dieselbe ist in dem preußischen Gesetz Abschnitt 4—6 erfolgt, auch wird Art. 114 betreffend die Beurkundung von Gesindedienstverträgen hierher gerechnet werden können. Verfasser hat sachgemäß die Erläuterung des preußischen Gesetzes Art. 31—103 an § 184 des Reichsgesetzes angeschlossen. Die übrigen Artikel finden sich S. 691 in einem Sonderabdruck. Zu beachten ist, daß unter Aufhebung der bisherigen Notariatsordnung Art. 144 die Art. 77—103 sich über die Amtsstellung der Notare erstrecken, womit dann die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 21. Dezember 1899 betreffend das Notariat in Verbindung steht. Abgedruckt S. 812 ff.

Für das Handelsrecht sind von besonderer Bedeutung Abschnitt 7 „Handelssachen", §§ 125—158, womit Art. 29, 30 des preußischen Gesetzes in Verbindung stehen (S. 695). Da durch Art. 29 die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und die Führung der Handels- und Schiffsregister dem Justizminister überwiesen sind, so hat die allgemeine Verfügung vom 7. November 1899 S. 720 ff. Platz gefunden. Bemerkt sei hierbei, daß der Klage über die Kostspieligkeit der Abschriften und Auszüge über die Eintragungen im Handelsregister, z. B. Zeugnisse über den Bestand der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Prokuristen u. s. w. durch § 74 Abs. 3 des preußischen Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 6. Oktober 1899 ihre wesentliche

Erledigung gefunden haben, indem für Zeugnisse des unveränderten Fortbestandes einer in einem Zeugniß bereits mit voller Gebühr belasteten Beurkundung nur noch 1 Mark erhoben werden kann.

Der durch § 199 des Reichsgesetzes der Landesgesetzgebung anheim gegebenen Ermächtigung gemäß, die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde einem der mehreren Oberlandesgerichte zu überweisen, ist in Preußen das Kammergericht (Preuß. Gesetz Art. 7 und 8 [S. 695]), in Bayern das oberste Landesgericht München zuständig (Bayer. Ausf.G. zum B.GB. Art. 167 Bd. XII).

Die Beurtheilung einer Arbeit wie der vorliegenden dürfte selten auf Grund einer vollständigen Kenntnißnahme erfolgen; wenn ich mein Urtheil ausspreche, so geschieht dies nach Durchlesung einer Reihe von Erläuterungen und einer Prüfung der Vollständigkeit des gebotenen Stoffes. In letzterer Beziehung habe ich keine Lücke entdeckt. Bequem für den Gebrauch sind die zur Erläuterung in Betracht kommenden Gesetze abgedruckt, was erweitert ist auf die in das Gebiet einschlagenden Gesetze (z. B. Preuß. Ausf.G. zum HGB. Art. 4 zu § 144 S. 484). Die Erläuterungen geben ihren Inhalt übersichtlich durch scharfgedruckte vorangeschickte Kennworte an, womit eine gute Anordnung des Stoffes ersichtlich ist. Das Schlußurtheil über einen Kommentar gibt der Gebrauch und Verbrauch desselben, woraus die Anerkennung zu entnehmen ist. In dieser Beziehung kann aus den mir zur Kenntniß gelangten Thatsachen zu dem Ergebniß gelangt werden, daß sich der Kommentar als ein sicherer und vollständiger bewährt hat.

Dr. Reyßner.

XVIII. P. Loeck, Regierungsrath, Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion und Vorstand des Stempelsteueramtes in Berlin. Reichs-Stempelgesetz (Börsengesetz) vom 14. Juni 1900 mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzesmaterialen und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Textausgabe mit Anmerkungen, Tabellen und Registern. 8. Aufl. kl. 8. (470 S.) Berlin 1901, J. Guttentag. (Mark 3.30.)

Das Reichsgesetz in seiner neuen Gestalt ist unter Anführung seiner Vorgänger und der Abdrucksorte im vorliegenden Bande dieser Zeitschrift S. 144 ff. mitgetheilt. Die achte Auflage zählt von der ersten

Gesetzesgestalt. Der Titel gibt den zuverlässigen und in diesem Umfang vollständigen Inhalt an; eine Beurtheilung gegen Gesetz oder Entscheidung lag für die Benutzung im Verkehr nicht im Plan.

Welchen Einfluß eine der Stempelfreiheit günstige Entscheidung des Reichsgerichts, wodurch die Frage:

> Stellt die im Falle des Art. 209 d HGB.'s erfolgende Uebernahme der Aktien einer zu errichtenden Aktiengesellschaft durch die Gründer ein die übernommenen Aktien betreffendes Rechtsgeschäft im Sinne der Position 4 A [2] des Tarifs zum Reichsstempelgesetze vom 1. Juli 1881/29. Mai 1885 dar?

verneint wurde, auf die spätere Gesetzgebung und die Steuererträge gehabt hat, beweist die Einschaltung in Tarif 4, woselbst gegen die Ansicht des Reichsgerichts der Begriff des Anschaffungsgeschäftes mit schneidiger Gesetzeskraft erweitert wurde (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen vom 30. Juni 1892 Bd. XXXI S. 17).

Vom selben Verfasser ist in derselben Buchhandlung herausgegeben:

Das Preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und der Gerichte. 5. verbesserte und umgearbeitete Auflage. 8. (425 S.) Berlin 1901.

Es dürfte in dem nach dem Titel Gebotenen keine Lücke nachweisbar sein, so daß man die Ausgabe für eine amtliche anrühmen könnte.

Ein weit umfassenderes Gebiet behandelt:

Ernst Heinitz, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Kommentar zum Preußischen Stempelgesetz nebst Tarif vom 31. Juli 1895. Mit Tabellen, den gesammten Ausführungsbestimmungen, dem Reichsstempelgesetz, dem Erbschaftssteuergesetz und einem Anhange: Die den Notaren als Amtsstellen der Steuerverwaltung zustehenden Befugnisse und obliegenden Verpflichtungen. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts, seinen

Nebengesetzen und der preußischen Ausführungsgesetze. Lex.-8. (XI und 846 S.) Berlin 1901, Otto Liebmann.

Die erste Auflage dieses Werkes ist Bd. XLVIII S. 623 dieser Zeitschrift besprochen. Verfasser hat sich dem Gegenstande, welcher häufig von dem erstrebten finanziellen Erfolge beherrscht wird, wogegen eine folgerechte Entwickelung nach den Begriffen und Satzungen anderer Gesetze zurückstehen muß, mit erneutem Eifer gewidmet. Wenn die Einbringung von Grundstücken gegen Gewährung von Aktien seit dem Urtheil der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichts vom 8. Juli 1880 (Entsch. Bd. II S. 303 ff.) gegen Erhebung des Stempels von Kaufverträgen über inländische Grundstücke mit 1 Prozent gesichert geblieben ist, wie dies das Urtheil des Reichsgerichts VII. Civ.Sen. vom 29. Mai 1900 (Gruchot, Beiträge Bd. XLV S. 349) nachweist, und auch vom Auflassungsstempel nicht ergriffen werden konnte (Heinitz S. 278 ff.), so hat zum Ersatz der Steuertarif unter „Gesellschaftsverträgen" vorsichtig folgende Bestimmung eingeschoben:

„Gesellschaftsverträge, wenn sie betreffen das Einbringen von nicht in Geld bestehendem Vermögen in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien bei Errichtung derselben oder in eine bereits bestehende Gesellschaft dieser Art, insoweit zu dem eingebrachten Vermögen unbewegliche im Inlande belegene Sachen oder diesen gleichgeachtete Rechte gehören, 1 vom Hundert."

Diese Tarifposition hatte Verfasser bereits in der Deutschen Jur.-Ztg. 1898 S. 263 erörtert. Inzwischen ist das Urtheil des Reichsgerichts III. Civ.Sen. vom 5. Januar 1900 (Entsch. des RG.'s in CS. Bd. XLV S. 100 ff.) ergangen, welches zu dem Ergebniß gelangt, daß eine Erhebung dieses landesgesetzlichen Gesellschaftsstempels neben dem Reichsstempel für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte statthaft sei. Mit Schärfe wird S. 377 der dortigen Begründung in Uebereinstimmung mit Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch 7. Aufl. S. 348, entgegen getreten. In der That dürfte diese Entscheidung des III. Civil-Senats des Reichsgerichts mit dem Urtheil der vereinigten Civil-Senate vom 8. Juli 1880 (Entsch. Bd. II S. 303) nicht in Einklang zu bringen sein.

Das Reichsstempelgesetz und das preußische Erbschaftssteuergesetz vom 19. Mai 1891/31. Juli 1895 sind nur dem Wortlaut nach mitgetheilt. Zu dem letzten Gesetz haben Dr. Schück und Dr. Crusen (Berlin 1896, J. J. Heine's Verlag) einen vortrefflichen Kommentar verfaßt, dem eine systematische Darstellung des preußischen Erbschafts-

steuerrechts, eine Arbeit von rechtsgeschichtlicher und wirthschaftspolitischer Bedeutung, beigegeben ist (S. 257—379).

Daß der Heinitz'sche Kommentar in der Zuverlässigkeit seiner Berichte über Rechtsprechung und Entscheidungen der Stempelsteuerbehörden, sowie in der prüfenden Beurtheilung derselben — trotz des spröden Stoffes —, namentlich aber auch in der Anordnung der Erläuterungen volle Anerkennung gefunden hat, sei bezeugt. —

Hierher gehört noch:

H. Hummel, Geh. Oberfinanzrath und vortrag. Rath im Finanzministerium, und F. Specht, Kammergerichtsrath. Das Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895, nebst Ausführungsbestimmungen, Erbschaftssteuer, Wechselstempelsteuer und Reichsstempelgesetz. Kommentar für den praktischen Gebrauch. 8. Berlin 1899, J. Guttentag.

Der Kommentar ist in seinen beiden Lieferungen zum Abschluß des Stempelsteuergesetzes gelangt. Es darf die Nachfolge des Tarifs, der sonstigen Gesetze u. s. w., somit der Abschluß des ganzen Werkes in rascher Folge in Aussicht genommen werden.

Berlin. Dr. Keyßner.

XIX. Theodor Cohn, Amtsrichter. Das Handels- und Genossenschaftsregister, sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- und Güterrechts-Registersachen. Mit Mustern. Systematisch dargestellt. Dritte, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. 8. (528 S.) Berlin 1901, Karl Heymann's Verlag.

In Vergessenheit ist es gerathen, daß nach Allg. Preuß. Landrecht Th. II Tit. 8 § 746 von den Gerichten ein Wechselfähigkeitsregister zu führen war, woselbst die Personen zu verzeichnen waren, welchen, wenn nach den Gesetzen nicht bereits wechselfähig, durch besonderes Certifikat (§ 739 a. a. O.) die Wechselfähigkeit ertheilt war. Es ist mir nicht gelungen, das Dasein eines solchen Wechselfähigkeitsregisters zu ermitteln. In gleicher Weise spurlos dürften die „Börsenregister für Waaren und für

Werthpapiere" (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 54, in dieser Zeitschrift Bd. XLVI S. 141; dazu Bekanntmachung vom 9. Oktober 1896, ebendas. S. 178; dazu Bd. XLV S. 145, Bd. XLIX S. 594 dieser Zeitschrift) nicht verschwinden, wenn ihnen auch die verdiente Vergessenheit, weil wirthschaftlich verfehlt und für den Handelsverkehr hinderlich, baldmöglichst gewährt sein möge.

Das durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch Art. 12 ff. angelegte und durch eine Reihe späterer Gesetze vorbereitete Registerwesen hat bereits eine umfangreiche Literatur; es sei hier, ohne auf die Fülle der in Tages- und Fachblättern veröffentlichten Erörterungen einzugehen, für das Handelsregister eine Zusammenstellung gegeben:

J. Spiller. Der Handelsrichter als Kommissarius zur Führung der Handelsregister u. s. w. Berlin 1876, Karl Heymann's Verlag.

Constantin Weber. Die Anmeldung der Firmen, Zeichen und Muster zum Handelsregister. Köln 1873, M. Du-mont-Schauberg.

Dr. M. Fink. Die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Anmeldung zum Handelsregister u. s. w. Berlin 1880, J. Guttentag.

Otto Rudorff. Die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters. Hannover 1882, Karl Meyer (Gust. Peters).

A. Miller. Die Lehre von der Geschäftsfirma. Bern 1884, Robert Jerni (H. Köhler).

W. Spaeing. Handelregister und Firmenrecht. Berlin 1884, Franz Vahlen.

Theodor Cohn. Das Handels- und Genossenschaftsregister. Berlin 1892, Karl Heymann's Verlag.

Dr. jur. L. Siegmund. Handbuch für die schweizerischen Handelsregisterführer. Basel 1892, Schweiz. Verlagsbuchdruckerei.

R. Schultze-Görlitz. Die Führung des Handels- und Musterregisters. Berlin 1893, Franz Vahlen.

Der Verfasser ist, wie er im Vorwort zur ersten Auflage bemerkt, in dem behandelten Gebiete thätig gewesen, was durchaus erforderlich ist, um ein richtiges Maß zwischen Form und Wesenheit inne zu halten. Die Eintragungen in die Handelsregister, wo sie nicht rechtsbegründend, sondern nur beurkundend sind, sollten nicht mit rechtswissenschaftlicher Gelehrsamkeit behandelt werden, sondern der Registerrichter sollte sich stets bewußt bleiben, daß er lediglich im Dienste des zu sichernden Handelsverkehrs steht. Darauf beruht es, was zu S. 316 bemerkt sei, daß das Erlöschen einer Prokura gleichzeitig mit deren Eintragung im Handelsregister eingetragen werden kann, und geschäftskundig eingetragen

wird, um den Geschäftsherrn der Vortheile der Wirkung der Eintragung und Bekanntmachung der Prokuraerledigung theilhaftig zu machen. § 15 Abs. 2 HGB.'s.

Die Umwandlung handelsrechtlicher Unternehmungsformen S. 31, 234 ff. hat inzwischen in dieser Zeitschrift Bd. L S. 1 ff. eine eingehende Darlegung erfahren.

Der S. 104 ausgesprochene Satz: „Als Ort [wo die Firma des Einzelkaufmanns einzutragen sei] ist derjenige geographische Bezirk anzusehen, dessen Name gebräuchlich ist, um auch in weiteren Kreisen das Geschäftsdomizil zu bezeichnen", wird gegründet auf den Beschluß des Kammergerichts I. C.S. vom 12. November 1888 (Johow, Jahrbuch — nicht Johow-Küntzel — Bd. VIII S. 11); dort mag er für den besonderen Fall seine Berechtigung haben. Die Verallgemeinerung muß als bedenklich bezeichnet werden. Für die Bezeichnung des Zahlungsortes im Wechsel (Nollendorf-Str. Berlin, während sie in Schöneberg liegt) und die damit in Zusammenhang stehende Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung hat das Reichsgericht, Entsch. in CS. Bd. XXXII S. 114, der gebräuchlichen Bezeichnung Bedeutung beigelegt (dagegen Rehbein, Allg. Deutsche Wechselordnung 6. Aufl. S. 33); für den Ort der Firmenanmeldung (HGB. § 29, Art. 19) ist jedenfalls eine Gebräuchlichkeit ohne Einfluß. Verfasser dürfte dies auch § 10 S. 79 richtig angegeben haben, so daß S. 114 nur eine zu Mißverständnissen Anlaß gebende Fassung ist.

S. 102 ist auf die Angabe der Straße und Hausnummer, sowie des Geschäftsganges bei der Anmeldung zum Handelsregister eingegangen. Die Verfügung des Preußischen Justizministers vom 12. Juni 1900 (Just.Min.Bl. 1900 S. 439) hat hier die richtige Grenze gezogen.

S. 13 werden unter Bezugnahme auf Reichs-Grundbuchordnung § 33 die vom Gericht zu ertheilenden Vertretungszeugnisse besprochen und auf die möglichen Bedenken bei Ausschluß einzelner Gesellschafter von der Vertretungsmacht (§ 125 Abs. 4, § 161 Abs. 2. Vgl. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch § 9 Anm. 3) aufmerksam gemacht. Schwierigkeiten in der Praxis sind zeither nicht bekannt geworden, dürften auch bei gewandter Fassung [1]) kaum zu befürchten sein.

Ueber die Beweiskraft der Zeugnisse, betreffend den Zustand nach der Ausstellung, habe ich eine Bemerkung nicht gefunden; es sei auf

---

1) Für Preußen ist § 2 der allgemeinen Verfügung des Justizministers vom 7. November 1899 zu vergleichen (Just.Min.Bl. 1899 Nr. 41 S. 313. Keyßner-Simon, Aktiengesellschaft 5. Aufl. S. XII. Die Fassung bestimmt der Richter; die Ausfertigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

S. 227 dieses Bandes der Zeitschrift zu dem Beschluß des Kammergerichts vom 14. Mai 1900 hingewiesen.

Der Verfasser, welcher systematisch darstellt, gibt damit zu erkennen, daß er eine selbständige Anordnung vornehmen wird; hierauf gründet es sich, daß er das Handelsregister im Allgemeinen darlegt, §§ 1—11, und daran das Ordnungsstrafverfahren des Registerrichters knüpft. Es wird nunmehr der Anordnung des preußischen Handelsregisters vom 7. November 1899 (Just.Min.Bl. 1899 Nr. 41 S. 313) in den Abtheilungen A und B gefolgt, womit außer Zweifel gestellt ist, daß sich die Darstellung wesentlich mit den preußischen Einrichtungen befaßt. Wenn dies auf dem Titelblatt nicht bemerklich gemacht ist, so kann dies damit gerechtfertigt werden, daß bei mannigfachen Verschiedenheiten in den landesgesetzlichen Einrichtungen doch die Entwickelungen auf der preußischen Grundlage nützliche Verwerthung trotz anderen Formen — bei grundsätzlich gleichem Inhalt — finden können.

Ein Anhang ist in Abschnitt I mit dem Prokurenwesen befaßt, in Abschnitt II mit inländischen Zweigniederlassungen von ausländischen Hauptniederlassungen.

Gesondert werden behandelt das Genossenschaftsregister, das Vereinsregister, das Musterregister, das Güterrechtsregister.

Den Abschluß (S. 439—509) machen Formulare nebst Verfügungsentwürfen. S. 510—517 sind die preußischen Registerformulare abgedruckt. S. 518—536 bringt das unentbehrliche ABC-Register.

Verfasser hat mit mühevoller Sorgfalt die von dem Registerwesen betroffenen Rechtsverhältnisse durchforscht und aus denselben dasjenige vorgetragen, was die ordnungsmäßige Registerführung betrifft. Daß hierbei nicht auf die Form beschränkt werden konnte, wird Jedem, der einmal mit dem Registerwesen befaßt gewesen ist, bekannt sein.

Eine Kritik des preußischen Registerwesens ist nicht unternommen; dagegen ist die Handhabe geboten, daß in der festgelegten Form dasjenige erreicht werde, wofür die Register bestimmt sind.

Möge der Verfasser für seine Arbeit bei den preußischen Registerrichtern seinen Dank finden.

Berlin. Dr. Keyßner.

XX. C. Kurtz, Amtsgerichtsrath. Das gerichtliche Registerwesen. Eine Sammlung der auf das Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Börsen-, Vereins-, Güterrechts- und Schiffsregister bezüglichen gesetzlichen und instruktionellen Vorschriften mit den

amtlichen Musterformularen und einem Anhange nebst Anmerkungen. 8. (360 S.) Berlin 1901, A. W. Hayn's Erben.

Das Titelblatt gibt den Inhalt der vortrefflich in Papier, Druck und Einband ausgestatteten Zusammenstellung an, wobei bemerkt wird, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen sich auf Preußen beschränken.

Dr. Keyßner.

XXI. Das Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Fassung vom 20. Mai 1898) nebst dem Einführungsgesetz und dem für Preußen ergangenen Ausführungsgesetz vom 23. September 1899 und Kostenbestimmungen. Mit einem ausführlichen Kommentar in Anmerkungen. Von Dr. Paul Jaeckel, Reichsgerichtsrath. 8. (IV und 726 S.) Berlin 1901, Verlag von Franz Vahlen.

Verfasser war bereits bewährter Kommentator der preußischen Subhastationsordnung vom 16. März 1869 (1872 erste Auflage, 1880 zweite Auflage) und des durch die Reichs-Civilprozeßordnung hervorgerufenen ausgleichenden Gesetzes vom 4. März 1879 (dritte Auflage 1882). Zu dem preußischen Gesetz vom 13. Juli 1883 erschien ein Kommentar in drei Auflagen (1883, 1885, 1893), „Die Zwangsvollstreckung in Immobilien". Derselbe ist in dieser Zeitschrift Bd. XLIII S. 454 angezeigt.

Der jetzt veröffentlichte Kommentar hat somit bereits eine Vorgeschichte, welche erwarten ließ, daß der Verfasser dasjenige, was er für das preußische Gesetz geleistet hat, auch für das Reichsgesetz bieten wird. Wenn sich an dem preußischen Gesetz vom 13. Juli 1883, wie Verfasser sagt, Theorie und Praxis geübt haben und dieses die sichere Grundlage des Reichsgesetzes ist, so sind doch die Eingriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Reichs-Grundbuchordnung so bedeutend, daß die Grundlage des preußischen Kommentars, um ihn zu einem deutschen zu gestalten, einer vollständigen Umarbeitung bedurfte. Den Landesgesetzgebungen blieben einzelne Lücken auszufüllen. Dies ist in Preußen durch das im Titel benannte Ausführungsgesetz u. s. w. geschehen. Diesen Bestim-

mungen hat sich Verfasser vornehmlich zugewendet. Wenn damit der Kommentar für Preußen unentbehrlich ist, so wird er sonst im Reich seine Bedeutung und Kraft dadurch beweisen, daß sich landesgesetzliche Arbeiten durchaus an Jaeckel aufranken.

Für das Gebiet des Handelsrechts sei auf Abschnitt 2 „Zwangsversteigerung von Schiffen im Wege der Zwangsvollstreckung" hingewiesen (S. 534 ff.), wofür S. 6 die Einleitung bildet. Zutreffend ist hervorgehoben, daß der Nachweis, das Schiff sei nicht segelfertig (HGB. § 482), nicht zur Begründung des Antrages auf Zwangsversteigerung gehört, sondern als Einwand dem § 766 der CPO. untersteht. Für die in der Binnenschiffahrt thätigen registrirten Schiffe kann ein Einwand behufs Vertagung der Zwangsversteigerung nicht erhoben werden.

Das Reichsgesetz hat die reiche Erbschaft des preußischen Gesetzes in dem Jaeckel'schen Kommentar angetreten.

Angeschlossen sei:

Das Verfahren der Zwangsversteigerung nach dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 an einem Rechtsfall dargestellt von Fischer, Landgerichtsrath in Gnesen. 2. Auflage. 8. (72 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Dr. Keyßner.

XXII. Des reports dans les bourses de valeurs par Edgard Allic, docteur des sciences juridiques et économiques etc. 8. (295 p.) Paris 1901, V. Giard & E. Brière.

Das Reportgeschäft bietet der wissenschaftlichen Betrachtung eine doppelte Seite dar: die wirthschaftliche und die juristische; nur wer beide zu würdigen versteht, vermag die Lehre vom Reportgeschäft befriedigend zu behandeln. Wenn auch in den französischen Lehr- und Handbüchern des Handelsrechtes, in den Spezialdarstellungen des Börsenrechtes das Reportgeschäft mehr minder breit dargestellt ist, Spezialuntersuchungen der französischen Rechtsgelehrten Buchère, Mollot, Wahl, de Prat u. A. die Lehre entschieden gefördert haben: eine Monographie, wie sie die deutsche Wissenschaft in der viel zu wenig

gewürdigten Schrift von Hans Müller besitzt, hat der französischen Literatur erst Allix geliefert.

Drei Momente sind es aber, welche die Arbeit auch für den deutschen Leser werthvoll erscheinen lassen; zunächst versteht es Verfasser vortrefflich, das Reportgeschäft so zu schildern, wie es faktisch ist: seine Beispiele sind nicht Schulbeispiele, sondern dem Börsenleben entnommen; namentlich benutzt der Autor das vorhandene Material, um zu zeigen, wie sich die Reportverhältnisse in kritischen Zeiten (1873, 1885) gestalteten, und zieht daraus interessante Folgerungen. Ferner verwendet Allix einen sehr großen Literaturapparat, und zwar namentlich auch die neuesten seit Müller's Buch erschienenen Schriften, und endlich betont Verfasser keineswegs einseitig die französischen Verhältnisse, sondern beschäftigt sich auch eingehend mit den Einrichtungen deutscher Börsen.

Die Arbeit zerfällt in zwei Hauptabschnitte; im ersten: „Du report au point de vue financier" (S. 1—212) wird uns volles Verständniß vom Wesen des Report verschafft, und werden namentlich jene Momente betont, welche später zur juristischen Konstruktion nöthig oder werthvoll sind.

Report (als wirthschaftliche Erscheinung) ist die Differenz zwischen Kassapreis und Terminpreis: dies die grundlegende Definition unseres Autors. Geschäfte, bei welchen Report oder Deport gezahlt wird, sind Reportgeschäfte [1]), und deswegen wird auch die Zweitheilung: direktes und indirektes Reportgeschäft aufrecht erhalten, wobei bezüglich des indirekten Reportgeschäftes richtig bemerkt wird (S. 23): „nous ne voyons cependant aucun inconvénient à maintenir cette notion, tant qu'on ne perd point de vue qu'il ne s'agit pas là d'une formation juridique originale, mais seulement du rapprochement de deux opérations déjà commes et juridiquement separées, dans le but d'obtenir les effets du report." Das indirekte Reportgeschäft wird weiterhin nicht behandelt, sondern ausschließlich das direkte Reportgeschäft, dessen Charakteristik nach Allix in vier Punkten liegt: 1. unité re; 2. unité persona; 3. unité tempore; 4. unité negotio; wenn Verfasser sagt (S. 36), letztere (die unité negotio) „résulte des trois caractères precedents", so betont er schon hier die später (S. 269) bewiesene juristische Einheitlichkeit der ganzen Operation.

Im III. und IV. Kapitel wird geschildert, wie das Reportgeschäft an den Börsen von Paris, London, Berlin und Wien geschlossen wird, und erhellt daraus die Richtigkeit der Bemerkung über den Charakter des Reportgeschäftes (S. 64): „qui ne constitue pas par lui même une

1) Unter der Bezeichnung Reportgeschäft werden stets auch die Deportgeschäfte mitverstanden.

spéculation, mais qui sert simplement d'auxiliaire à une spéculation déjà ouverte," womit von selbst die noch immer ab und zu auftretende Behauptung, das Reportgeschäft sei ein „simple jeu", zurückgewiesen wird. Daß es auch Reportgeschäfte gibt, welche sich an keine schwebenden Operationen anschließen, übersieht Verfasser.

Das V. Kapitel: Du prix des reports (S. 74—143) ist hauptsächlich für den Volkswirth von Interesse; dasselbe gilt auch vom VI. Kapitel (S. 144—182), welches betitelt ist: „Fonctions économiques des reports"; für den Juristen ist dieses Kapitel nur insofern werthvoll, als solche Konstruktionen, welche die bezeichneten Funktionen nicht erklären — (vorzüglich kommen der Kredit- und Prolongationszweck[1]) in Betracht) — von vorn herein auszuscheiden sind.

In einem Appendix zu diesem Kapitel (S. 183—187) sind einige orientirende Bemerkungen über die Geschichte des Report enthalten.

Das letzte Kapitel dieses Abschnittes: „courtages et impôts" (p. 188—202) vermittelt den Uebergang zum II. Haupttheil: „Du report au point de vue juridique"; denn wenn für ein Geschäft eine Gebühr oder Umsatzsteuer entrichtet werden soll, muß man sich doch fragen: Welches ist die juristische Natur des Geschäftes? In welche Kategorie ist es einzureihen?

Nach einem kurzen Einleitungskapital (S. 202—211) werden diejenigen Theorien angeführt, welche das Reportgeschäft als Darlehen (prêt) auffassen. Allix führt — ohne eine zu der seinigen zu machen — nachstehende Konstruktionsversuche an: Das Reportgeschäft ein verzinsliches Darlehen (Troplong, Pardessus), Gelddarlehen gegen Pfandbestellung, und zwar pignus regulare (Bozérian) oder pignus irregulare; ferner die Theorie, es liege beim Reportgeschäft ein Gelddarlehen mit pignus irregulare, beim Deportgeschäft ein Effektendarlehen mit irregulärer Geldverpfändung (Ofner) resp. eine locatio conductio irregularis vor (vgl. Lexis); endlich die Adler'sche Ansicht[2]), es sei ein Gelddarlehen mit irregulärer Effektenverpfändung, und zugleich ein Effektendarlehen mit irregulärer Geldverpfändung.

All die vorangeführten Theorien werden kurz kritisirt und deren Unzulänglichkeit bewiesen; wobei sich Verfasser freilich größtentheils auf das beruft, was schon Müller vor ihm aus einander gesetzt hat. Neu

---

1) Die Abgrenzung gegenüber der Prolongation erfolgt schon im I. Kapitel.

2) Dessen Ansicht Verfasser nur als eine „élaboration savante et quintessenciée" der Ansicht von Lyon (France judiciaire t. VI; Seitenzahl hier, wie auch sonst oft nicht angegeben) betrachtet; Lyon konstruirte das Reportgeschäft als „prêt de choses fongibles contre un prêt de choses fongibles"; Müller kannte sie offenbar nicht.

sind die Angriffe gegen alle Erklärungen, welche das pignus als pignus irregulare auffassen; zunächst erklärt der Autor den Begriff pignus irregulare für sehr problematisch (S. 222), und dann will er insbesondere die bekannte Pfaff'sche Ansicht von der Natur des pignus irregulare über den Haufen werfen: „Par malheur la théorie de Pfaff ne se vérifie pas dans le report. En effet ... le créancier gagiste non remboursé devrait exercer son droit d'exécution sur la créance de sa contrepartie (!). Or ce q'uil a le droit de faire vendre, c'est la chose in genere dont il a été nanti, c'est un nombre égal de titres analogues à ceux qui lui ont éte engagés. La preuve, du reste, que le gage ne porte pas sur la créance du débiteur en réclamation de son gage vis à-vis du créancier, c'est que d'autres créanciers de ce débiteur pourront saisir cette créance, sans que le gage du créancier gagiste soit entamé" (S. 238). Ich glaubte diese Stelle wörtlich anführen zu müssen, weil ja dann jeder Leser den Trugschluß des Verfassers leicht erkennen wird. — Eine Geschäftsform, welche dem Darlehenszweck dient, ist der bekannte contractus mohatrae, welcher auch mehrfach zur Erklärung des Wesens des Reportgeschäftes herangezogen wurde, aber absolut unzulänglich ist; unrichtig ist die Behauptung von Allix (S. 241), de Prat vertrete diese Ansicht. Dieser Autor hat gleichzeitig, jedoch völlig unabhängig, dieselbe Ansicht wie Adler aufgestellt.

Im X. Kapitel wird die „Theorie de la subrogation" eingehend besprochen; so geistreich diese Konstruktion Thaller's auch ist, hat ihr noch Niemand zugestimmt, und auch Verfasser — ein Schüler des bekannten französischen Rechtsgelehrten, erklärt sie für unhaltbar (S. 252).

Im letzten Kapitel (S. 252—285) werden uns diejenigen Ansichten vorgeführt, welche das Reportgeschäft als einen eigenartigen Kaufvertrag auffassen; wir finden hier die Theorie Bender's. Kauf mit pactum de retroêmendo, mit der Verbesserung von Bozérian, es handle sich um einen Kauf mit „remeré obligatoire"; dann die Ansicht Thöl's: ein gewöhnlicher Kauf und ein wirthschaftlich zusammenhängender Kauf auf Zeit und Kredit; befremdlicher Weise fehlt die Theorie Grünhut's, es sei ein Kauf und ein simultan (uno actu) abgeschlossener Rückkauf. Allix billigt keine dieser Ansichten, sondern betont, daß die beiden Käufe nicht nur wirthschaftlich, wie Thöl meint, sondern auch juristisch innig zusammenhängen und sagt S. 267: „Pour nous le report est un contrat unique et synthétique, présentant des particularités sui generis et dont la double vente est la base." Diesem keineswegs originellen Ergebnisse wird man zustimmen müssen. Eine „particularité" des Reportgeschäftes ist z. B. die sogenannte Nachdeckungsklausel; die Grundnatur („base") als Kauf kommt unter anderem darin zum Ausdruck, daß der Reporteur die in Report

genommene Stücke veräußern darf, reportirte Aktien ihm ein Stimmrecht in der Generalversammlung gewähren (sofern nicht eine Spezialbestimmung dies verbietet), andererseits aber diejenigen Gesellschaften, welchen statutarisch der Erwerb eigener Aktien verboten ist, auch nicht solche in Report nehmen dürfen (S. 284).

Wie die vorstehende kurze Inhaltsangabe zur Genüge zeigt, bietet die Schrift eine Fülle von zwar nicht neuen, aber doch sehr interessanten Darlegungen und muß als die gründlichste Monographie über das Reportgeschäft bezeichnet werden.

Der elegante, fließende Styl wird zweifelsohne auch dazu beitragen, der Schrift, deren Brauchbarkeit durch eine ziemlich vollständige Literaturübersicht erhöht wird, in Kreisen der Juristen und Nationalökonomen viele Leser zu verschaffen!

Wien, Dezember 1900. Bruno Mayer.

XXIII. Congrès international des sociétés par actions tenu à Paris du 8 au 12 Juin 1900. Compte rendu sténographique. 8. (XXXII et 590 p.) Paris 1900, A. Rousseau, éditeur.

Wie im Jahre 1889 ist im verflossenen Jahre in Verbindung mit der Weltausstellung ein internationaler Kongreß für Aktiengesellschaftsrecht zu Paris abgehalten worden, freilich unter nur schwacher Betheiligung ausländischer Juristen. Deutschland ist weder offiziell noch inoffiziell durch irgend einen Praktiker oder Theoretiker vertreten gewesen, aber auch andere Staaten, mit vielleicht alleiniger Ausnahme von Belgien, haben ihn nur spärlich beschickt. Ob die Zeit für derartige Kongresse bereits gekommen ist, mag zweifelhaft sein. Noch sind die Verschiedenheiten des Aktienrechts in den einzelnen Ländern oder den Weltrechtsgebieten zu große, als daß sich eine ersprießliche Behandlung der in Betracht kommenden Fragen in der kurzen Spanne Zeit eines Kongresses erwarten läßt. Ueber allgemeine, mehr oder weniger bekannte Argumente vermag sich die Debatte kaum zu erheben. Eine bessere Belehrung erfährt der Einzelne aus dem Studium rechtsvergleichender Werke, den Motiven zu Gesetzesvorschlägen oder dgl. Die Lektüre des stenographischen Berichtes zeigt denn auch, daß bewußt oder unbewußt der Kongreß sich mehr mit der Revision des französischen Aktienrechts als der Aufstellung allgemeiner Weltrechtssätze beschäftigt hat (vgl. z. B. die Resolutionen 7, 14). Von den 25 Resolutionen, die er gefaßt hat,

ist ein Theil in Deutschland längst erledigt, so Nr. 1: „Les sociétés par actions doivent, quel qu'en soit l'objet, être soumises à une reglementation, Nr. 2: La loi doit exiger la souscription intégrale du capital et un versement partiel sur les actions, Nr. 3: La loi doit déterminer ou minimum du taux des actions, Nr. 9: La loi doit règlementer l'administration et la représentation des sociétés, Nr. 11: La convocation d'une assemblée générale peut être exigée par des actionnaires possédant un certain nombre d'actions, représentant une partie notable du capital social à déterminer par la loi nonobstant toute stipulation contraire des statuts. Andere bewegen sich wenigstens in ähnlicher Richtung, wie das deutsche Recht, wenngleich sie das behördliche Eingreifen ablehnen, so Nr. 4 über die Nothwendigkeit der Regelung der Bewerthung von Sacheinlagen, Nr. 5 über die Haftung von Prospektanten, Nr. 19, 20 über die Bekanntmachung der Ernennung und Abberufung von Vorständen und Aufsichtsrathsmitgliedern, sowie die Veröffentlichung der Bilancen. Wieder andere stehen freilich auf gänzlich entgegengesetztem Standpunkt, so Nr. 12, welche die Nothwendigkeit der Bestellung eines Aufsichtsrathes verneint, Nr. 13 gewährt jedem Obligatär das Recht, an der Generalversammlung mit berathender Stimme theilzunehmen, Nr. 17 verlangt, daß in jedem Lande ein Spezialblatt für die Veröffentlichungen der Aktiengesellschaften existire, wie es bereits der Fall in Italien und Schweden ist (vgl. mein Recht der AG. I 306). Eigenthümlich und wenig klar gefaßt ist Nr. 16: Le législateur doit donner, en cas de faillite ou de liquidation judiciaire de la société, aux obligataires et autres créanciers réunis en assemblée générale, le droit de consentir à la conversion de leurs obligations et créances en actions privilégiées. Ueber den Gedanken läßt sich reden. — Fünf Resolutionen (Nr. 21—25) betreffen Fragen der Statutenkollision. Dem stenographischen Bericht sind verschiedene Beilagen beigegeben, die Aufsätze über einzelne Fragen des Programms enthalten, daneben auch ein Bericht des Pariser Advokaten Lackenbacher über die Reform des Aktienrechts in Deutschland und Oesterreich.

Rostock. Karl Lehmann.

XXIV. Das Verhältniß des Namenrechts zum Firmenrecht. Von Dr. jur. Th. Olshausen. 8. (108 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Nach einer kurzen Einleitung bezeichnet der Verfasser in dem ersten Kapitel die Aufgabe, welche eine befriedigende Behandlung des Namen-

und Firmenrechts an die Rechtsordnung stellt, und die Lösung, welche sie in dem französischen, anglo-amerikanischen, Schweizer und italienischen Recht gefunden hat. Ein Rückblick auf die Behandlung des Namenrechts in Theorie und Praxis des gemeinen Rechts ist eingeschoben.

In dem zweiten Kapitel werden die beiden Rechte unter dauernder Gegenüberstellung im Anschluß an die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches und Handelsgesetzbuches in ihren Grundzügen entwickelt. Die Literatur des In- und Auslandes und die Rechtsprechung sind gründlich benutzt und verarbeitet, alle Streitfragen behandelt. Die Verständlichkeit würde bisweilen durch eine weniger schwerfällige Ausdrucksweise erhöht werden.

Der Verfasser geht davon aus, daß Name und Firma bestimmt sind, ihren Träger aus dem Kreise der übrigen Menschen hervorzuheben. An einer genauen Bezeichnung der Menschen und Personengesammtheiten, welche handelnd auftreten, haben neben den Namensträgern auch Gesellschaft und Staat ein Interesse, diese, weil sie zur Durchführung ihrer Aufgaben: Heranziehung zum Militärdienst, Besteuerung, Strafvollstreckung u. s. w. einer Uebersicht über ihre Angehörigen, eines Mittels, jeden einzelnen genau zu bezeichnen, bedürfen. Demgemäß sind die einschlagenden Rechtsnormen theils öffentlich-, theils privatrechtlicher Natur. Die Schrift beschränkt sich im Wesentlichen auf letztere, soweit sie im Handelsgesetzbuch und Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten sind.

Der Verfasser bezeichnet die Rechte als subjektive Rechte der Träger, indem er als subjektives Recht jeden Rechtsthatbestand ansieht, der mit einer Civilklage geschützt ist. Er verwirft die besonders in der französischen Literatur häufige Charakterisirung als Eigenthum, da ein wesentliches Merkmal dieses Rechts: die freie Veräußerlichkeit hier fehlt — der Name ist überhaupt nicht, die Firma nur mit dem Geschäft veräußerlich —, und führt gegen die Einordnung unter die Persönlichkeits- und Individualrechte an, daß eine Verletzung des Rechts auf einen Namen keine Verletzung der Persönlichkeit, sondern des Rechtsguts „Name" sei. Im Rahmen der römischen Eintheilung der Rechte, aber über deren Grenzen hinausgehend, bezeichnet er sie als Rechte an den „unkörperlichen Sachen" „Name" und „Firma" und faßt sie als „Personenrechte" zusammen. Diese werden im System den Sachenrechten angegliedert.

Die begrifflichen Unterschiede zwischen Namen- und Firmenrecht werden darin gefunden, daß jenes unveräußerlich und unvererblich sei, während dieses unbeschränkt vererbe und mit gewissen Beschränkungen auch veräußert werden könne. Das Firmenrecht könne ferner gegen jede Verletzung, das Namenrecht nur gegen eine, das Interesse des Berechtigten berührende Verletzung geltend gemacht werden. Hierin sieht der Verfasser eine Bestätigung des Ihering'schen Satzes, daß die Rechts-

ordnung nur so weit Regeln aufstelle, als schutzbedürftige Interessen vorhanden seien.

Im ersten Kapitel vermißt man einen Ueberblick über das Firmenrecht von dem Erlaß des alten Handelsgesetzbuches. Da das Recht des Einzelkaufmanns auf eine Firma erst im Laufe des 19. Jahrhunderts anerkannt ist, hätte sich vielleicht etwas zur Beurtheiluug der verschiedenen Behandlung der Firma des Einzelkaufmanns und der Handelsgesellschaften bei der Eintragung ins Grundbuch ergeben (S. 78). Bei der Schlußzusammenstellung der Unterschiede zwischen Firmen- und Namenrecht hätte die Verschiedenheit der Entstehungs- und Erlöschungsgründe nicht unerwähnt bleiben sollen. Sie sind begriffliche Unterscheidungsmerkmale. Zweifelhaft ist, ob man mit dem Verfasser dasselbe sagen kann von dem Umstand, daß bei der Klage aus dem Namenrecht ein Interesse nachgewiesen werden muß, während bei der Firmenklage dieser Beweis nicht erfordert wird. Das Recht trägt durch diese Regelung der größeren vermögensrechtlichen Bedeutung der Firma Rechnung.

Wenn der Verfasser gegen die Unterordnung der Rechte unter die Persönlichkeitsrechte außer dem mitgetheilten Grunde noch anführt, mit ihr sei nichts gewonnen, da allgemeine Regeln für sie nicht beständen (S. 103), so läßt sich derselbe Einwand gegen seine Einordnung erheben. Unter die „Personenrechte“ würde auch das von Keyßner in seiner Schrift: „Das Recht am eignen Bilde“ (Berlin, J. Guttentag, 1896) vertheidigte Recht fallen, wonach jeder Mensch nur mit seiner Einwilligung abgebildet werden darf. Auch dieses schützt eine privatrechtliche Beziehung, „die von dem Vermögen des Berechtigten unabhängig ist“. Welche gemeinsamen Sätze gelten von beiden Rechten?

Nicht richtig scheint mir das Bestreben, den § 12 B.GB.'s. einschränkend auszulegen. Es ist z. B. nicht hinreichend erklärt, weshalb Jemand nicht dagegen sollte einschreiten können, daß ein anderer seinen Hund oder seine Wirthschaft nach ihm benennt (S. 81). Gegen chikanöse Klagen schützt, daß der Kläger sein Interesse an der Klage darthun muß, eventuell kann sich der Beklagte auf § 226 berufen. Diesen Schutz hat auch der Dichter, der die Personen seiner Stücke mit landläufigen Namen bezeichnet. Karikirt er dagegen bestimmte Personen und benennt seine Schöpfung mit dem Namen des Urbilds, so verdient er für diesen Mangel an Takt keinen Schutz und es wäre unrecht, dem Betroffenen, mit dem Verfasser, die Namensklage zu versagen. Ob der Betroffene stets strafrechtlichen Schutz genießt, ist nicht unzweifelhaft. Es braucht nicht immer die Absicht zu beleidigen vorliegen.

Es gewinnt den Anschein, als hätte der Verfasser, der an anderer Stelle richtig einen Zusammenhang zwischen Namen- und Familienrecht ablehnt, bei der Entscheidung der vorstehenden Fälle ihn doch hinein-

spielen lassen. Dies gilt auch für seine Behandlung des Pseudonyms. Dieses ist ein Name, denn es dient dazu, den Träger von den übrigen Menschen zu scheiden (anders der Verfasser S. 43 f.) Es kann aber nach § 12 B.GB.'s nicht geschützt werden, da nicht zu ersehen ist, wie man ein Recht auf ein Pseudonym haben sollte. Praktisch wird es hinlänglich durch § 8 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb geschützt (siehe oben).

Die Uebertragbarkeit des Firmenrechts im Wege der Zwangsvollstreckung wird verneint (S. 67), weil das Firmenrecht kein Vermögensrecht oder vermögenswerthiger Anspruch sei und nicht ohne Einwilligung des Firmeninhabers übertragen werden könne, wie aus § 22 HGB.'s folge, der zur Fortführung der Firma durch einen Dritten die ausdrückliche Einwilligung des bisherigen Inhabers fordert. Im Konkurse spitzt sich die Frage dahin zu, ob der Konkursverwalter die Firma ohne Einwilligung des Gemeinschuldners veräußern darf. Auch diese wird verneint (S. 69). Dem Ergebniß dürfte im Gegensatz zu den Bd. L S. 285 dieser Zeitschrift mitgetheilten Ansichten von Wolff und Keyßner beizustimmen sein [1]).

Ob man die Firma wegen ihrer zweifellosen Bedeutung für das Vermögen ihres Trägers einen Vermögensgegenstand, das Recht auf sie ein Vermögensrecht nennen will, ist gleichgiltig, weil mit dieser Bezeichnung nichts über die Natur des Rechts gesagt ist (anders anscheinend Wolff S. 2 seines Kommentars zur Konkursordnung, der daraus, daß die Firma ein Vermögensgegenstand sei, insbesondere mit Rücksicht auf § 25 HGB.'s, der an die Fortführung der Firma bei Uebernahme eines Geschäfts die Haftung für die Geschäftsschulden knüpft — vgl. die Bestimmungen über is qui liti se obtutit bei der vindicatio —,

1) Die Bewerthung der Geschäftsbezeichnung und der Firma ist vom Reichsgericht III. Civilsenat in den Urtheilen vom 19. Mai 1884 (Seuffert's Archiv Bd. XLII Nr. 92) und 19. Oktober 1900 (Gruchot Bd. XLV S. 74) als Vermögensbestandtheil anerkannt. Der Familienname des Geschäftsinhabers wird Geschäftsbezeichnung, womit das Persönlichkeitsrecht vom Namen in den Hintergrund tritt. Allerdings ist das Recht an der Firma in seinem Kern kein Vermögensrecht, aber es entfaltet einen vermögensrechtlichen Inhalt (Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. I S. 725 § 83).

Diese Entfaltung schreitet fort; ohne die Firma wird das Geschäft nicht erworben: der Gemeinschuldner, welcher das Firmenrecht für sich behält, entzieht damit den Gläubigern einen Vermögensbestandtheil. Wie die obenangeführten Urtheile des Reichsgerichts ergeben, wird sich die jetzt noch angezweifelte (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. IX S. 105 I. C.S. vom 4. April 1883) Ansicht durchkämpfen.

Keyßner.

wohl folgern will, daß sie frei veräußerlich sei; ähnlich Keyßner; Erhaltung der Handelsgesellschaften gegen die Auflösungsgründe des HGB. S. 10 f.). Es gibt Vermögensrechte und -gegenstände, die der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, weil sie unlösbar mit der Person des Berechtigten verknüpft sind: vgl. z. B. die unübertragbaren Forderungen. § 851 CPO. Die Firma ist bis zu einem gewissen Grade in diesem Sinne höchst persönlich. Dies folgt unter anderem aus dem vom Verfasser angezogenen § 22 HGB.'s Dieser soll nicht nur den die Firmenwahrheit durchbrechenden Satz zum Ausdruck bringen, daß der Geschäftnachfolger unter Umständen die alte Firma fortführen dürfe, sondern im Interesse des alten Firmenträgers die Fortführung der Firma von der ausdrücklichen Zustimmung des Berechtigten abhängig machen (vgl. Lutz, Protokolle I S. 29 f.). Unter diesen Verhältnissen ist der vom Verfasser a contrario gezogene Schluß, daß diese Zustimmung nicht in der Zwangsvollstreckung ersetzt werden könne, zwingend. Es kann daher auch nicht der von Keyßner gemachten Unterscheidung beigepflichtet werden, nach der der Konkursverwalter die Firma frei veräußern darf, wenn sie den Namen des Gemeinschuldners nicht enthält, während andernfalls dessen Zustimmung erforderlich sei. Wenn auch zuzugeben ist, daß im letzteren Fall das Interesse des Gemeinschuldners daran, daß seine Einwilligung erfordert werde, ungleich größer ist, als im ersteren, ist doch auch in diesem nicht immer „der Handelsname vollständig von der Person des Inhabers gelöst", da die Geschäftswelt Firmen- und Inhabernamen oft genug zu einer Vorstellung verbindet.

Das Kennzeichen des subjektiven Rechts und der Zugehörigkeit eines Anspruchs zum Privatrecht mit dem Verfasser darin zu sehen, daß dem Berechtigten eine Civilklage zusteht, ist bedenklich. Dieser Maßstab versagt, sobald es sich darum handelt, ob ein thatsächlicher Zustand einen Anspruch (§ 194 B.GB.'s) erzeugt, wo also in Ermanglung positiver Regelung auf allgemeine Grundsätze zurückgegriffen werden muß. Daß mit der Kodifikation des Privatrechts diese Fälle selten geworden sind, beweist nichts hiergegen; daß sie noch vorkommen, beweist das oben erwähnte „Recht am eignen Bilde".

Altona, Dezember 1900. Dr. C. Heinrici.

XXV. Das Recht des Pseudonyms unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und ausländischen Rechts.

Von Dr. jur. Alfred Manes. 8. (84 S.) Göttingen 1899, Vandenhoeck & Ruprecht.

Es fehlt im geltenden deutschen Recht an ausdrücklichen Normen über Erwerb und Verlust, Anwendung und Rechtsschutz des Pseudonyms. Der Verfasser will zeigen, wie diese Lücke auszufüllen ist, und dazu beitragen, dem Recht am Pseudonym allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Die Abhandlung ist, soweit sie das geltende Recht darstellt — weniger in dem knappen geschichtlichen Abschnitt — gründlich und klar. Sehr zur Förderung des Verständnisses wird das österreichische, französische, italienische und Schweizer Recht herangezogen. Den Ergebnissen, zu denen der Verfasser gelangt, kann jedoch in mehreren wesentlichen Punkten nicht beigestimmt werden. Dieser Umstand und die wachsende Bedeutung des Pseudonyms im modernen Verkehr mögen die eingehendere Besprechung rechtfertigen.

Die Erörterung geht von den Individualrechten, insbesondere dem durch § 12 B.GB.'s anerkannten Namenrecht aus, und kommt nach einer Erläuterung des Begriffs „Pseudonym“ und einem kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Stellung des Pseudonyms in der Entwicklung des Namenrechts zur Darstellung des geltenden Rechts.

Jede vom bürgerlichen Namen abweichende Benennung einer Person ist, von der Firma abgesehen, (nach Manes) ein Pseudonym. Dieses soll seinen Träger unter Verschweigung seines bürgerlichen Namens aus dem Kreise der übrigen Menschen hervorheben. Auch das Anonym wird als Pseudonym angesehen, obwohl es sich von den übrigen Arten des Pseudonyms (Urhebernahme eines Künstlers, Schriftstellers, Erfinders, auch Inkognito und Klostername) dadurch unterscheidet, daß es dazu dient, seinen Träger zu verheimlichen, während jene eine bestimmte Person kennzeichnen sollen. Das Pseudonym ist ein Personenname wie der bürgerliche Name und die Firma (S. 5 f.). Gleichwohl ist es diesen rechtlich nicht gleichzustellen; vielmehr steht einer analogen Anwendung der namen- und firmenrechtlichen Vorschriften die Verschiedenheit des Zweckes entgegen. Das Pseudonym bezeichnet eine Person in einzelnen Beziehungen zur Außenwelt, nicht wie der bürgerliche Name in deren Gesammtheit. Die Firma bezeichnet außer dem Inhaber auch das Geschäft (S. 7) und nimmt überdies durch den Registerzwang, dem sie unterliegt, eine besondere Stellung ein.

Dem Verwaltungsrecht und Strafrecht ist das Pseudonym fremd (S. 23 ff.). Sein Anwendungsgebiet ist das Privatrecht. Hier ist, nach Manes, ein Recht am Pseudonym anerkannt, da das Urheberrecht Bestimmungen über pseudonyme Werke trifft. Aus dem Wesen des Pseudonyms als Personenname wird gefolgert, daß es durch einmaligen Gebrauch erworben (S. 40) und durch Verzicht (S. 45) verloren wird.

Für den Erwerb ist weitere Voraussetzung eine gewisse Originalität der Erfindung. Es kann sowohl einzelne Menschen wie Personengesammtheiten bezeichnen (S. 55) und darf im Privatverkehr in den durch seine Bestimmung gegebenen Schranken (nicht zur Wechselzeichnung) benutzt werden (S. 41). Durch translatives Geschäft kann es nicht übertragen werden und ist unvererblich. Es wird geschützt nach §§ 12, 823, 826 B.GB.'s und § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Der Schutz endet mit dem Tode des Trägers. Besonderen Schutz genießt das Pseudonym des Industriellen nach § 14 des Reichsgesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Pseudonyme Schrift- und Kunstwerke werden nach den Urheberrechtsgesetzen geschützt.

Als unbefriedigend bezeichnet der Verfasser den Rechtszustand in folgenden drei Punkten:

1. Zur Zeit müsse der Träger eines Pseudonyms seinen wahren Namen nennen, wenn er gegen Verletzungen seines Rechts einschreiten wolle. Damit würde der Rechtsschutz in allen Fällen, wo es sich darum handele, den bürgerlichen Namen zu verschweigen, hinfällig. Dem sei etwa in der Weise abzuhelfen, daß der Verleger ähnlich wie den Nachdruck pseudonymer Werke, auch die Verletzung des Pseudonyms verfolgen könne.

2. Der Schutz des Pseudonyms müsse über den Tod seines Trägers hinaus fortdauern.

3. Pseudonyme Werke müßten hinsichtlich des Urheberschutzes den nicht pseudonymen gleichgestellt werden.

Wenn der Verfasser ausführt, es gäbe in Deutschland ein Recht am Pseudonym, seit Deutschland eine Urheberrechtsgesetzgebung habe, so soll das offenbar heißen: die Rechtsordnung müsse ein schutzbedürftiges und würdiges Recht, und zwar ein alle anderen ausschließendes Recht am Pseudonym deshalb anerkennen, weil die Urheberrechtsgesetze den Begriff „pseudonymes Werk“ verwenden (vgl. die Folgerungen, welche Manes S. 47, 51 Anm. 5, 67 aus seiner Behauptung zieht). Daß dieser Schluß richtig und nothwendig ist, hätte nachgewiesen werden müssen. Es liegt hier ebenso wie beim „Recht am eignen Bilde“. Daraus, daß das Recht Photographien u. s. w. in gewisser Weise vor unbefugten Nachahmungen schützt, kann man nicht ohne Weiteres folgern, daß es ein Recht am eigenen Bilde gibt. Auch ist mit Olshausen im Anschluß an Rehbein (S. 44 der nachstehend besprochenen Schrift) dem Verfasser entgegenzuhalten, daß in den Urheberrechtsgesetzen nicht „das Pseudonym als Name, sondern das von demselben losgelöste geistige Produkt geschützt werde“.

Eingehende Auseinandersetzungen führen den Verfasser zu dem Schluß, daß sowohl im § 12, wie §§ 8 und 14 cit. unter „Name“

das Pseudonym mitzuverstehen sei, einem Schluß, den er dahin erweitert: alle privatrechtlichen Gesetze seien in diesem Sinne auszulegen, soweit sie nicht das Gegentheil besagten. Die Ausführungen überzeugen, soweit sie vom § 12 handeln; bezüglich des § 8 ist schon jetzt die herrschende Meinung derselben Ansicht. Unrichtig ist es aber, wenn weiter geschlossen wird, man müsse, wenn man dieser Auslegung der §§ 8 und 12 beistimme und das Pseudonym ferner nach § 8 schütze, ihm auch den Schutz nach § 12 geben, da es ein offenbarer Widerspruch sei, eine „Befugniß, einen Namen zu führen" anzuerkennen, ein „Recht" dazu aber zu verneinen. Dem ist mit Olshausen (a. a. O. Anm. 86) zu entgegnen, daß Befugniß und Recht nicht dasselbe sind, da erstere nur die Freiheit bedeutet, der kein einengendes Verbot entgegensteht. „Befugt sein" ist ein weiterer Begriff als „ein Recht haben". (Aehnliches scheint Lobe in der systematischen Darstellung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs, Leipzig 1896, anzunehmen; S. 74: „nicht nur der Name, zu dessen Führung das Familien- und öffentliche Recht berechtigt, sondern auch der angenommene wird geschützt.) Die Bedeutung dieser Unterscheidung zeigt sich auch bei den Erörterungen über den Erwerb des Pseudonyms: einmalige Bethätigung genügt nach Manes. Die theilweise entgegengesetzte Ansicht Opet's wird mit stichhaltigen Gründen bekämpft. Werden nun auch die Anonyme (S. 8 und oben) durch einmaligen Gebrauch erworben, mit anderen Worten, erhalte ich dadurch, daß ich sie einmal anwende, ein alle anderen ausschließendes Recht auf sie? Gewiß nicht; woran soll man aber erkennen, ob es sich um ein solches Anonym oder ein wahres Pseudonym handelt? Ob der Name also erworben ist oder nicht? Die begleitenden Umstände werden nicht immer, wie der Verfasser meint, einen zweifellosen Schluß zulassen. Außer dem Gebrauch wird eine gewisse Originalität zum Erwerb gefordert (S. 39). Auch dieses Merkmal ist unbestimmt und führt zu Schwierigkeiten. Und erwirbt man denn wirklich ein alle anderen ausschließendes Recht? Zwei Leute veröffentlichen zu gleicher Zeit zwei Werke unter demselben Pseudonym; oder der eine kurze Zeit nach dem anderen, ganz unabhängig von ihm (S. 59). Wer ist berechtigt? Der Verfasser löst den Widerstreit damit, daß er beiden ihr Pseudonym mit kleinen Zusätzen beläßt. Nach alledem sind die Grundlagen noch zu schwankend, um auf ihnen ein Recht am Pseudonym aufzubauen. Die angedeuteten Schwierigkeiten schwinden, sobald man den schützt, der zur Führung des Pseudonyms „befugt" ist. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung kann der Richter im weitesten Umfang Treu und Glauben berücksichtigen; er wird damit dem Geist des § 8 gerecht werden. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs will die Auswüchse, die die freie Konkurrenz zur Folge gehabt hat, bekämpfen, Jeden in dem, was er eigener Thätigkeit und Arbeit verdankt, schützen. Nicht darauf,

ob Jemand juristisch gesagt „kein Recht hat“, sondern darauf, ob es dem Verkehrsbedürfniß entspricht, ihn zu schützen, kommt es an. Hieran ist zu prüfen, ob Jemand befugt ist, ein Pseudonym zu führen oder nicht. Will man dem nicht beitreten, so kann man das Pseudonym ebenso wenig wie nach § 12 B.GB.'s (siehe oben) nach § 8 schützen, sondern muß sich mit dem Schutze des § 826 B.GB.'s begnügen (so Rehbein; — im Ergebniß wie hier: Kent, Das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen 1897 S. 316).

Auf S. 35 wird dem Inhaber eines bürgerlichen Namens die Klage aus § 12 B.GB.'s abgesprochen, „wenn er bewußtermaßen seit Jahr und Tag dazu geschwiegen hat, daß ein anderer seinen Namen als Pseudonym benutzte“; in diesem Falle sei die Klage chikanös. Das ist bedenklich, da Fälle sehr wohl möglich sind, wo der Kläger erst nach mehreren Jahren ein Interesse an der Klage hat; er ist z. B. genöthigt, politisch in die Oeffentlichkeit zu treten und hat nun ein Interesse, Verwechslungen mit Dritten zu vermeiden, auch wenn es ihm vorher gleichgiltig war. Eine andere Frage ist, ob und inwieweit sein Anspruch verjähren kann.

Daß die unbeglaubigte Unterzeichnung eines Wechsels mit einem Pseudonym keine wechselmäßige Verpflichtung begründen sollte, beruht wohl auf einem Mißverständniß (S. 41). Wenn Art. 94 WO. Beglaubigung der Unterzeichnung für die Fälle verlangt, daß die Unterschrift nicht mit dem „Namen“, sondern mit „Kreuzen oder anderen Zeichen“ erfolgt, hat damit das Pseudonym nicht als ein dem Kreuz entsprechendes Zeichen hingestellt werden sollen; es ist vielmehr nach der von dem Verfasser an anderer Stelle betonten Regel unter dem „Namen“ mitzubegreifen.

In den Anforderungen an das künftige Recht geht der Verfasser wohl über das Bedürfniß hinaus. Es ist zuzugeben, daß das Pseudonym eines Schriftstellers u. s. w. geschützt werden muß, und zwar möglichst in einer Weise, daß der Verletzte seinen wahren Namen nicht zu nennen braucht. Ein Bedürfniß dagegen, den Schutz über den Tod des Trägers fortdauern zu lassen, liegt nicht vor. Gegen Verwechslungen und Benachtheiligungen können die Erben sich durch Veröffentlichung des wahren Namens in der von Opet angegebenen, von Manes S. 68 f. zurückgewiesenen Weise schützen. Die Gleichstellung pseudonymer und nicht pseudonymer Werke hinsichtlich der urheberrechtlichen Schutzfrist ist kaum zu empfehlen, da dann die 30jährige Schutzfrist für die pseudonymen Werke an einem Dritten nicht bekannten Zeitpunkt, dem Todestag des nicht bekannten Urhebers, beginnen würde.

Altona. Dr. C. Heinrici.



XXVI. Max Schwabe. Die juristische Person und das Mitgliedschaftsrecht. 8. (48 S.) Basel 1900, Benno Schwabe'sche Verlagsbuchhandlung.

Verfasser versucht „die juristische Person als das den modernen korporativen Rechtsgebilden zu Grunde liegende Rechtsprinzip aufzuheben" (S. 43). Die Stiftung ist ihm Rechtsobjekt, deren Eigenthümer derjenige ist, welcher laut Stiftungsurkunde das Eigenthum erwirbt, eventuell bei bona vacantia der Staat (S. 47). Bei den Körperschaften sind Rechtssubjekte die Mitglieder als natürliche Personen, das Vermögen gehört den Mitgliedern nach Quoten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beruhen auf einseitigen Rechtsakten (Eintrittserklärung). Das Mitgliedschaftsrecht ist die Quelle aller Beziehungen zwischen den Mitgliedern einer Korporation. Dem Mitgliedschaftsrecht liegt das Prinzip allseitiger Verpflichtung mehrerer Personen zu Grunde (S. 34). Das Mitgliedschaftsrecht wirkt regelmäßig gegen alle: „gegen ein Mitglied das Mitgliedschaftsrecht verletzen ist gleichbedeutend mit einer Verletzung aller übrigen Mitglieder". „Das einzelne Mitglied klagt nicht gegen das einzelne Mitglied, sondern gegen alle anderen zusammen" (S. 35). „Das einzelne Mitglied wird nicht vom einzelnen Mitgliede belangt, sondern von allen anderen Mitgliedern zusammen, weil es kraft Mitgliedschaftsrechtes allen zusammen verpflichtet ist." „Die Organe bilden Theile der Korporation (aller Mitglieder), welche für die Korporation (alle Mitglieder) bestimmte Funktionen ausüben" (S. 37), die Verantwortlichkeit der Organe gründet sich auf das Mitgliedschaftsrecht (S. 40). Organ können also an sich nur Mitglieder sein, es ist irrationell, wenn Vorstand ein Nichtmitglied wird (S. 38).

Diese Proben mögen genügen, um den Standpunkt des Verfassers kennzuzeichnen. Weshalb der Verfasser bei seiner Negation der juristischen Person den einseitigen Rechtsakt noch nöthig hat, will mir nicht recht einleuchten. Die Auffassung, daß die Zeichnung Statusakt sei, wie daß die Entstehung der Körperschaft auf einem Gesammtakt beruhe, ist schlechterdings auf der Basis der Körperschaftsidee entstanden, leugnet man letztere, so genügen die überkommenen Kategorien des dinglichen und obligatorischen Rechts, des obligatorischen Vertrages u. s. w. völlig. Wie sich der Verfasser das Mitgliedschaftsrecht, das ja schon seinem Worte nach die aus der Zugehörigkeit zu einem sozialen Ganzen resultirenden Rechte darstellt, als aus individualistischer Willenserklärung ohne Unterwerfung unter ein darüber stehendes Rechtssubjekt herrührend näher denkt, ist mir nicht völlig klar. Er spielt mit dem Worte, das bald zur Bezeichnung der Rechte der einzelnen Mitglieder, bald zur Bezeichnung seiner Pflichten, bald zum Ausdruck für das unter den Mitgliedern bestehende Band oder

für die Ausübung der Thätigkeit der Organe herhalten muß. — Die Schrift ist im Uebrigen nicht ohne Scharfsinn geschrieben.

Rostock. Karl Lehmann.

XXVII. Eugen R. Wolff. Die Nebenleistungsaktiengesellschaft des neuen Handelsgesetzbuchs [in Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Wilke S. 321—349].

Der Verfasser hat sich durch seine Arbeiten über die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre (in dieser Zeitschrift Bd. XXXII) als kompetenter Beurtheiler des von ihm in obiger Abhandlung untersuchten Gegenstandes erwiesen; seinen Aeußerungen ist demnach besonderes Gewicht beizulegen. Die Schwierigkeiten, die § 212 der Auslegung bietet, werden sorgfältig erwogen. Daß dieser Paragraph zu den formal und inhaltlich gelungenen des sonst glücklich redigirten Gesetzbuches gehört, dürfte zu bezweifeln sein. Wohin er führen wird, ist schwer abzusehen. Sollte insbesondere die Praxis der Auslegung, die Wolff, wie uns scheint, mit Recht bekämpft — daß „nicht in Geld bestehende Leistungen“ auch Dienste sein können —, Folge leisten, so kämen wir zu einer Gestaltung, die vom volkswirthschaftlichen Standpunkt starke Bedenken erregen müßte. Die Kapitaleinlage des Aktionärs kann zur Nebensache, die Dienstleistung zur Hauptsache werden, die Gesellschaft sucht ihre Sicherung in hohen Konventionalstrafen und deckt sich durch Depots — eine Art Hörigkeitsverhältniß schlimmster Art. Aber auch, wenn man nur an Naturalleistungen denkt, ist die Gefahr der Ausbeutung der Bestimmung durch Kartelle, auf die der Abgeordnete Träger hinwies, beachtlich genug. Die Lektüre der Abhandlung ist warm zu empfehlen.

Rostock. Karl Lehmann.

XXVIII. Hermann Veit Simon. Die Vertretung eigener und fremder Aktien in Generalversammlungen [in Festgabe der Rechtsanwaltschaft des Kammergerichts für Wilke S. 257—299].

Eine vortreffliche Abhandlung, die nur bedauern läßt, daß der Verfasser sein Thema nicht weiter gefaßt und die Aktie überhaupt als Gegenstand rechtsgeschäftlicher Vorgänge behandelt hat. Dieses Gebiet

harrt noch eines Bearbeiters. Die bisherigen Darstellungen des Aktienrechtes gehen an ihm mit kurzen Worten vorüber. Freilich sind die Schwierigkeiten nicht minder groß als das Interesse, welches der Gegenstand einflößt, zumal bei rechtsvergleichender Untersuchung. Welche gute Ausbeute aber zu erwarten ist, zeigt Simon's Abhandlung, deren Resultaten ich fast durchweg beistimmen kann. Daß der Ehemann kraft seines Verwaltungsrechtes am eingebrachten Gut die der Ehefrau zustehenden Stimmrechte in der Generalversammlung ausüben darf, nehme auch ich mit Simon an. Eine Verfügung im Sinne vom Bürgerlichen Gesetzbuch liegt darin noch nicht. Kann sie nicht aber unter Umständen darin liegen? Man denke an Aufgabe von Sonderrechten. Und jedenfalls wird er nicht in der Lage sein, der Ehefrau neue Verpflichtungen aufzubürden, wie etwa aus § 276 HGB.'s.

Rostock. Karl Lehmann.

XXIX. Hans Walsmann. Compensatio lucri cum damno. 8. (112 S.) Rostock 1900, Karl Boldt.

Eingeleitet wird die Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde mit einer Darlegung der Schadensberechnung abstrakt oder Schadensfeststellung konkret; in der Sache wird als Ergebniß hingestellt „die gegenseitige Leistung der durch die Werthung aus einem und demselben zum Schadensersatz verpflichtenden Verhalten erwachsenen Vortheile und Nachtheile genommener Geldbeträge geschieht zunächst durch Aufrechnung; sie ist die Compensatio lucri cum damno". Für diejenigen Fälle, wo Vortheil und Nachtheil nicht durch ein und dieselbe Handlung bezw. Verhalten entstanden sind, wird die Aufrechnung grundsätzlich verworfen.

Den Abschluß macht eine Erörterung von Quellenstellen und einschlägigen Beispielen, wobei auf die Stellungnahme des Bürgerlichen Gesetzbuches eingegangen ist (S. 69).

Der Verfasser hat den Stoff gut angesammelt und verwerthet. Die weiland übliche Erhebung des Verfassers in die Mehrheit mit „wir", wie z. B. S. 29, 79, 94 und 106, welche allmählich abkommt, hätte vermieden werden können.

Keyßner.

XXX. Riesenfeld, Dr. jur., Syndikus der Handelskammer zu Breslau. **Die Anstellung von Handels- und Schiffahrts-Sachverständigen — Handelschemiker, Probenehmer, Messer, Wäger, Bücherrevisoren, Dispacheurs, Schiffsfrachtgutbesichtiger u. s. w. — durch die amtlichen kaufmännischen Interessenvertretungen in Preußen.** kl. 8. (XVI und 226 S.) Berlin 1901, R. Gärtner's Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder).

Nach dem Vorwort ist die Abhandlung in Vorbereitung der im Anhang abgedruckten „Vorschrift für die von den amtlichen Handelsvertretungen beeidigten und öffentlich angestellten Chemiker (Handelschemiker)“ entstanden und in der Halbmonatsschrift „Chemische Industrie“ XXIV Jahrgang 1901 Nr. 1—5 veröffentlicht. Wenn sie jetzt durch einen Sonderabdruck einem erweiterten Leserkreis zugänglich gemacht wird, so ist dies durchaus erwünscht, weil der behandelte Gegenstand weitgreifend von ausgedehnter und bisher noch wenig beachteter Bedeutung ist. Die Abhandlung hat ihre Grundlage in §§ 42 und 44 des preußischen Gesetzes über die Handelskammern vom 19. August 1897 (in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 392 ff.), wonach die Handelskammern und die Korporationen der Kaufmannschaft befugt sind, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der im § 36 der Gewerbeordnung (in diesem Bande der Zeitschrift S. 220) bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.

Ein geschichtlicher Rückblick (§ 1) gibt eine Entwickelung der Handelskammern, denen die älteren kaufmännischen Korporationen zur Seite stehen, welche sich wesentlich dahin unterscheiden, daß die ersteren nach dem Handelskammergesetz Zwangsgemeinschaften sind, während bei den letzteren der Beitritt in das Belieben gestellt ist (S. 3 Anm. 3, Lusensky, Gesetz über die Handelskammern, Einleitung. Berlin 1897, J. Guttentag). Es ergibt sich dies aus einer Vergleichung des § 3 des Gesetzes über die Handelskammern und § 1 der Verfassung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin (vgl. in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 428). Die Zeitbewegung ist zur Zeit für eine Umgestaltung der Korporationen in Handelskammern (§ 44 des Gesetzes), deren Wirkungskreis sonst ein durchaus gleicher ist. Es hat eine solche bereits in Magdeburg und Altona (Kommerzkollegium) stattgefunden. Eingeschaltet sei hier, daß das Deutsche Handels-Archiv, Jahrg. 1901,

Januarheft, ein Verzeichniß der im Deutschen Reich bestehenden Handelskammern und kaufmännischen Korporationen nach dem Stande am Anfang des Jahres 1901 veröffentlicht hat.

Verfasser bearbeitet den Gegenstand unter sorgsamster Heranziehung aller in den Gesetzen zerstreuten Bestimmungen (CPO. § 488; Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 § 164; Preußisches Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. Dezember 1899 Art. 34) in folgenden Abschnitten: 1. Bedeutung der Anstellungsbefugniß. 2. Umfang der Anstellungsbefugniß.

Es ist hier auf die einzelnen Arten der Handelssachverständigen eingegangen, namentlich auf Dispacheure und Bücherrevisoren, und hervorgehoben, daß die Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Herganges bei Gründung von Aktiengesellschaften (HGB. §§ 93, 192) und von Mäklern außerhalb des behandelten Gebietes liege (S. 61, 62). Der Bedürfnißfrage ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet (S. 65—84).

Abschnitt 3 ist mit der Ausübung der Anstellungsbefugniß befaßt und zeigt folgende Unterabtheilungen: Voraussetzungen der Anstellung; Vollziehung der Anstellung; Wirkung der Anstellung (Ausübung in sachlichen, räumlichen, zeitlichen Grenzen); das Aufsichtsrecht der anstellenden Körperschaften (Erlaß von Dienstvorschriften, Gebührenordnungen).

Nachdem S. 196 hervorgehoben wird, daß den Handelsvertretungen das Recht zur Handhabung einer Disziplinargewalt über die von ihnen angestellten Handelssachverständigen nicht zusteht, ist die Ueberwachung der Geschäftsführung eingehend erörtert unter Darlegung des Verfahrens (Zurücknahme der Bestellung; Voraussetzungen; Verfahren; Wirkungen).

Wenn hiermit der Gang, den Verfasser genommen hat, und der Inhalt seiner Abhandlung gekennzeichnet ist, so darf nicht unterlassen werden, hervorzuheben, welche Bedeutung eine systematische Anordnung des Stoffes hat. Hierdurch ist es dem umsichtigen Verfasser gelungen, den Stoff vollständig und übersichtlich zu entwickeln. Ein ABC-Register wäre immerhin noch wünschenswerth gewesen.

Die Abhandlung des im Rechtsgebiet, der Verwaltung und dem Handelsverkehr erfahrenen und besonders umsichtigen Verfassers wird den Korporationen der Kaufmannschaft und den Handelskammern, sowie den sich bewerbenden und bestellten Sachverständigen ein werthvolles Hand- und Lehrbuch sein.

Berlin. Dr. Keyßner.



XXXI. Die Gattungsschuld. Von Dr. Walter Haver. 8. (121 S.) Berlin 1900, E. Ebering.

Die Schrift über die Gattungsschuld ist eine von der juristischen Fakultät zu Berlin am 3. August 1899 gekrönte Preisarbeit. Sie behandelt diese Schuld nach gemeinem Recht unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Der Verfasser entwickelt zuerst in einem allgemeinen Theile die Grundsätze der Gattungsschuld und geht dann im besonderen Theile zur Behandlung der Anwendung dieser Grundsätze auf einige Rechtsgeschäfte, namentlich den Kauf und das Vermächtniß über.

Die Abhandlung gibt in knapper und klarer Form eine gute Uebersicht über die gemeinrechtlichen hier in Betracht kommenden Streitfragen. Anzuerkennen ist namentlich die Art und Weise, in der der Begriff der Gattungsschuld entwickelt ist. Bei der Behandlung der Voraussetzungen dieser Schuld geht der Verfasser von der Goldschmidt'schen Auffassung aus, daß eine reine Gattungsschuld überall denkbar ist, wo mehrere Individuen von annähernd gleicher Beschaffenheit vorkommen; er will noch einen Schritt weitergehen und stellt den Satz auf: die Gattungsschuld sei überall möglich, wo die Parteien das Vorkommen mehrerer derartigen Individuen denken. Dies hätte einer näheren Ausführung bedurft. Wahrscheinlich wollte der Verfasser aussprechen, daß der Parteiwille diejenigen Merkmale bestimmen kann, die den Begriff der Gattung bilden.

Der in der Schrift enthaltenen Auslegung von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches kann nicht überall beigetreten werden.

Der Verfasser stellt fest: die Konzentration der Schuld sei im Falle der Alternativobligation auf die Ausübung des Wahlrechts (§ 263 Abs. 2), im Falle der Gattungsschuld aber auf die Leistung abgestellt (§ 243 Abs. 2 B.GB. S. 55). Unter Leistung ist zu verstehen, daß der Schuldner das zur Leistung seinerseits Erforderliche gethan hat. Der Verfasser fährt fort: die Wahlerklärung des Schuldners verpflichte diesen immer, berechtige ihn aber nicht. Dies hängt mit seiner Annahme zusammen, daß Schuldner außer durch Konzentration nach § 243 Abs. 2 durch Erklärung seiner Wahl gebunden sei. Auf S. 52 ist ausgeführt, der § 263 Abs. 1 (die Wahl erfolgt durch Erklärung dem anderen Theil gegenüber) der über die Alternativschuld handelt, sei für die Gattungsschuld anwendbar. Dies ist unrichtig. Eine einseitige Erklärung hat in Fällen, in denen ihr weder Gesetz noch Vertrag Wirksamkeit beilegt, keine rechtserzeugende Bedeutung. Eine solche Wirkung hat das Gesetz nicht der Wahlerklärung, sondern dem Umstande, daß Schuldner seinerseits das zur Leistung Erforderliche gethan hat, beigelegt. Hierzu gehört eine ausdrückliche oder stillschweigende Willens-

erklärung des Schuldners. Die Wahlerklärung aber ohne hinzukommende Handlungen hat keine Wirkung.

Weiter ist zu bemerken: das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet seinen allgemeinen Bestimmungen gemäß zwischen der Konzentration und dem Uebergang der Gefahr durch Uebergabe oder Annahmeverzug des Gläubigers bei Realoblation (§ 300 B.GB.'s). Wenngleich der Verfasser diesen Unterschied nicht verkennt (vgl. S. 96), hat er ihn nicht immer genügend berücksichtigt. Er will z. B. aus der Bestimmung des § 447 Nr. 1, die den Uebergang der Gefahr beim Distanzkauf mit der Uebersendung feststellt, ein Anerkenntniß der Konzentrirung der Schuld durch Zusendung finden. Dem kann nicht beigetreten werden. Konzentrirt ist die Gattungsschuld durch die Uebersendung nach § 243 Nr. 2, sie verwandelt sich hierdurch in eine Speciesschuld und fällt deswegen unter die Vorschrift des § 447 Nr. 1 über den Uebergang der Gefahr.

Berlin. Schneider, Amtsgerichtsrath a. D.

XXXII. Vis major und Betriebsgefahr. Von Dr. Erich Volkmar. 8. (94 S.) Berlin 1900, E. Ebering.

Die Abhandlung beginnt mit einem historischen Theile. Der Verfasser zeigt, daß im älteren römischen Recht die Haftung für casus bis zur vis major für verschiedene Verträge festgesetzt war, daß diese strenge Haftung aber nach Entwicklung des Culpabegriffs auf die nautae caupones etc. beschränkt wurde. Dann sind die verschiedenen Versuche, den Begriff der vis major festzustellen, erörtert; die neuen Gesetze, die die Haftpflicht des Unternehmers bis zur vis major ausdehnen, sind berücksichtigt.

Bei der eigenen Begriffsfeststellung geht der Verfasser von der vielfach vertretenen Ansicht aus, daß die gesetzliche Haftpflicht der Eisenbahn bis zur vis major mit der Haftpflicht für die Betriebsgefahr zusammenfalle. Unger sagt: „Der Unternehmer muß für die Folgen des Betriebes einstehen und somit für jene Betriebsunfälle aufkommen, deren Entstehungsursache in dem Betrieb selbst liegt (Innere Betriebsunfälle), die aus der Schuld (im objektiven Sinne) des Betriebes entstehen" (S. 53). Er lehnt aber die Verwerthung der Betriebsgefahr zur Feststellung des Begriffes bei der Haftung der Gastwirthe u. s. w. ab. Der Verfasser will dagegen die Betriebsgefahr auch in diesen Fällen maßgebend sein lassen. Er sagt S. 78: „Der Unternehmer gewisser Be-

triebe (Beispiel: Gastwirths-, Schiffahrts-, Eisenbahnbetrieb), die für das Publikum, das sich ihnen anvertrauen muß (oder auch für Dritte), mit bestimmten Gefahren verknüpft sind, muß für alle daraus hervorgehenden Unfälle dem Verletzten einstehen, auch wenn es ganz unmöglich war, den eingetretenen Schaden abzuwenden. Unfälle, die mit der Eigenart des Betriebes in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen (höhere Gewalt), braucht der Unternehmer nicht zu vertreten."

Der Beweis für diese Behauptung ist meines Erachtens nicht geliefert. Bei Eisenbahnen und ähnlichen Unternehmungen war die Betriebsgefahr einer der gesetzgeberischen Gründe für Einführung der strengeren Haftung, ein solcher Grund war bei der Feststellung der Haftung der Gastwirthe u. s. w. nicht vorhanden.

Jedenfalls sind die Merkmale des Begriffs der höheren Gewalt durch den Hinweis auf die Betriebsgefahr nicht erschöpft. Der Verfasser muß selbst zugeben, daß seine Begriffsbestimmung für die Fälle nicht anwendbar ist, in denen die Unterlassung einer zur Erreichung eines bestimmten Erfolges nothwendigen Handlung durch höhere Gewalt entschuldigt wird, wie bei der Restitution im Prozeß § 233 CPO., bei der Verjährung § 203 B.GB. (§ 1990 B.GB.).

Daß die Betriebsgefahr in einzelnen Fällen bei der Feststellung, ob höhere Gewalt vorliegt, berücksichtigt werden kann, ist zuzugeben, zur allgemeinen Begriffsbestimmung ist sie nicht ausreichend.

Berlin. Schneider, Amtsgerichtsrath a. D.

XXXIII. Die Schlüsselgewalt der Ehefrau nach bisherigem deutschen Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Von Dr. Kurt Rosenfeld. 8. Berlin 1900, E. Ebering.

Der Verfasser gibt eine Darstellung der Schlüsselgewalt der Ehefrau. Er behandelt die juristische Natur, die Voraussetzungen, den Inhalt der Schlüsselgewalt, die Schuldenhaftung und endlich die Beschränkung und Endigung dieser Gewalt. Die Arbeit trägt mit anerkennenswerthem Fleiß ein bedeutendes Material von gesetzlichen Bestimmungen und Ansichten von Rechtslehrern über die Schlüsselgewalt zusammen. Die Erklärung des § 1357 B.GB. schließt sich im Wesentlichen an den Planck'schen Kommentar an. Die Darstellung wäre übersichtlicher und klarer geworden, wenn der Verfasser auf den Unterschied des Verhältnisses der Ehegatten unter einander und Dritten gegenüber, wie es durch den Wortlaut des § 1357 geboten war, mehr Rücksicht genommen hätte.

Berlin. Schneider, Amtsgerichtsrath a. D.

XXXIV. Dr. Rudolf Blümner. Die Lehre vom böswilligen Rechtsmißbrauch (Chikane) nach gemeinem Recht und nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. [Heft III der von Dr. Emil Ebering veröffentlichten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Studien.] 8. (203 S.) Berlin 1900, E. Ebering.

Gegenstand der Arbeit sind im Wesentlichen die beiden Fragen, ob, bezw. wie das römische Recht und das Bürgerliche Gesetzbuch dem böswilligen Rechtsmißbrauch entgegentreten, bezw. ihn bekämpfen. An einer größeren Zahl zum Theil sehr eingehend besprochener Quellenstellen versucht der Verfasser nachzuweisen, daß der gar nicht quellenmäßige Satz „qui jure suo utitur neminem laedit" geradezu falsch ist, daß er höchstens in der Form „qui .... nemini facit injuriam" begründet ist, und auch das nur in der Bedeutung: „Wo ein Recht, kein Unrecht" (Delikt), nicht aber „wo ein Recht, kein Schade und keine Schadensersatzpflicht" (s. S. 33); vielmehr wird die letztere verschiedentlich in den Quellen, auch wenn eine Rechtsausübung vorliegt, anerkannt, nur gründet sie sich nicht auf Delikt sondern auf einen ausdrücklichen gesetzlichen Titel, und wenn sie nicht besteht, cessirt sie, nicht weil der Schädigende sein Recht ausgeübt, sondern weil ein besonderer Grund zum Schadensersatz nicht vorliegt (vgl. z. B. S. 35). Daß aber die Quellen einen solchen besonderen Grund zur Schadensersatzpflicht in der sogenannten chikanösen Rechtsausübung finden, bestreitet der Verfasser, wie er weiter überhaupt die herrschende Auffassung, daß bereits in den Quellen von einem Rechtsmißbrauch und einem darauf gegründeten Rechtsmittel die Rede sei, bekämpft (vgl. z. B. S. 93 und S. 112). Nach einem Rückblick auf die Geschichte der Lehre vom Chikaneverbot — bei welcher Gelegenheit die Frage, ob die exceptio doli gen. der Abwehr der chikanösen Rechtsausübung diene, erörtert und verneint wird — und den Stand der Judikatur wendet sich der Verfasser dem Chikaneverbot des Bürgerlichen Gesetzbuches, zunächst der Entstehung des § 226 B.GB. und — erst hier — dem Begriff des böswilligen Rechtsmißbrauchs zu. Des weiteren unterscheidet er im Bürgerlichen Gesetzbuch zwei Systeme der Bekämpfung chikanöser Rechtsausübung, nämlich das der Vorbeugung, und zwar durch prinzipielle Begrenzung der Rechte (z. B. in §§ 157, 162 B.GB.) wie durch eventuelle Begrenzung derselben (z. B. in §§ 320 Abs. 2, 459 Abs. 1, 498 Abs. 2 B.GB.'s), und das System des Verbotes böswilligen Rechtsmißbrauchs in § 226 B.GB.'s Der Bedeutung dieses Paragraphen sind die letzten 53 Seiten des Buches gewidmet, unter

denen jedoch ein unverhältnißmäßig breiter und wenig fruchtbarer Abschnitt (45 Seiten) mit dem Begriffe der „Ausübung der Rechte“ sich befaßt.

Rostock. Dr. Rönnberg, Landgerichtsrath.

XXXV. Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien. Veröffentlicht von Dr. Emil Ebering.
Heft IV. Der Anspruch des Gläubigers auf die Vortheile, die der Schuldner aus der geschuldeten Sache gezogen hat oder hätte ziehen können, unter Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von Dr. Kurt Podewils.
Heft VII. Die gerichtliche Hinterlegung, insbesondere zum Zweck der Schuldbefreiung, nach gemeinem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch. Von Dr. Paul Mühsam.
Berlin 1900, E. Ebering.

Beide Schriften, von denen die erstgenannte seitens der juristischen Fakultät zu Berlin mit dem k. Preise gekrönt worden, verfolgen den Zweck, das Verständniß von Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch Darlegung der denselben zu Grunde liegenden Lehren des gemeinen Rechts zu fördern.

Die Erreichung dieses Zweckes ist der Mühsam'schen Arbeit in höherem Maße als der Podewils'schen gelungen. Während Podewils den weitaus größten Theil seiner Abhandlung einer Sonderdarstellung des gemeinen Rechts widmet und die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur in einem kurzen Anhange streift, stellt Mühsam die einzelnen Grundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches im Anschluß an die entsprechenden Sätze des gemeinen Rechts dar und gibt so für jede einzelne Frage ein zusammenhängendes und erschöpfendes Bild der Rechtsentwicklung. Auch der Praktiker wird sich zur Aufklärung über die schwierigen Fragen, die das Bürgerliche Gesetzbuch bezüglich des Hinterlegungswesens bietet, mit Nutzen der Mühsam'schen Schrift bedienen.

Wenn hiernach der unmittelbare Nutzen, den die Podewils'sche Schrift für die Praxis bietet, ein geringerer ist, so bieten doch seine gründlichen Untersuchungen über das lucrum perceptum und das

lucrum percipiendum eine werthvolle Grundlage für die Auslegung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. — Es wäre erwünscht, daß Podewils selbst Gelegenheit fände, in einer besonderen Abhandlung seine eingehenden Studien in den römischen Quellen für eine Darstellung des geltenden Rechts zu verwerthen.

Dr. Reinhard Salman, Landrichter in Ostrowo.

XXXVI. Rudolph Eberstadt. Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände des Mittelalters. 8. (201 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot.

In der Universalgeschichte des Handelsrechts unterscheidet Goldschmidt S. 113 „eine dreifache Ordnung in der geldwirthschaftlichen Organisation der freien gewerblichen Arbeit" zur Zeit des Mittelalters, nämlich „den staatsrechtlichen Zusammenschluß der Bürger zur städtischen Marktgenossenschaft, die Organisation des freien Handwerks in den Zünften und die umfassenden monopolistischen Kaufgilden". Bezüglich der Entstehung jedes dieser wichtigen Institute war der Altmeister des Handelsrechts offenbar der Ansicht, daß die Einzelforschung noch nicht genügend sichere Ergebnisse erreicht habe, daß „hier überall noch genauer zu prüfen und zu sondern" sei, wie er es bezüglich einer in dies Gebiet fallenden Frage auch ausdrücklich erklärt. So begnügte sich Goldschmidt in Hinsicht auf die Zunftentstehung mit der Bemerkung, daß die Zünfte weder allein aus den Frohnhöfen, noch allein aus freien Associationen, insbesondere religiösen Brüderschaften, noch allein aus obrigkeitlichen Anordnungen hervorgegangen sind. Auch die wichtige Frage, ob der Zunftzwang sich allmählich gebildet habe, ließ er ausdrücklich offen.

Zur Zeit der Drucklegung jener Partien des Goldschmidt'schen Werkes standen sich bezüglich der Entstehung des Zunftwesens wesentlich zwei Ansichten gegenüber. Die eine nahm allmähliches Aufsteigen der Handwerker von der Hörigkeit zur Freiheit an, mit dem gleichzeitig ein Arbeiten für den Markt allmählich an Stelle des Arbeitens für den Herrn getreten sei; die andere nahm an, daß die unfreien Arbeiter mit einem Schlage zur Freiheit gelangt seien und das Zunftwesen völlig selbständig ohne jede Anknüpfung an ältere Einrichtungen durch freie Einung begründet hätten.

Beide Ansichten vermochten aber die eigenthümliche Art der handwerklichen Verbände, welche uns in den Urkunden des zwölften Jahrhunderts entgegentreten, nicht zu erklären.

Einen ganz neuen Weg zur Lösung dieser Fragen schlug die 1897 veröffentlichte Arbeit von Eberstadt „Magisterium und Fraternitas“ ein. Eberstadt wies hier namentlich nach, daß der Organismus der Zünfte aus dem „Magisterium“ stammt, einem im 12. und 13. Jahrhundert nachweisbaren Institute, das bisher nur gelegentlich in den Lokalgeschichten einzelner Orte geschildert wurde, dessen weite Verbreitung man aber noch nicht erkannt hatte. Dies „Magisterium“ im technischen Sinne mußte von der Geschichte des Gewerberechts ebenso entdeckt werden, wie die des Handelsrechts die Kommenda und die Vorläufer der modernen Präsentationspapiere entdeckt hat.

Die Ansichten Eberstadt's wurden von einem der hervorragendsten Kenner der mittelalterlichen sozialen Entwicklung, von Karl Theodor von Inama-Sternegg, zur Grundlage der einschlägigen Partien seiner „Deutschen Wirthschaftgeschichte“ gemacht und auch von einem Theile der Kritik, wenn auch mit vielen Vorbehalten, als ein wesentlicher Fortschritt in der Erkenntniß des mittelalterlichen Gewerberechts bezeichnet. Andere Beurtheiler verhielten sich schroff ablehnend, wie es übrigens bei einem Werke nicht anders zu erwarten war, das vielfach vertretene Anschauungen zum Theil in strenger Form als haltlos erwies. Eberstadt veröffentlichte dann zwei neue Arbeiten über Geschichte des Gewerberechts, den sehr gediegenen Aufsatz: „Die Entwicklung der Königsmeister im französischen Zunftwesen“ (Schmoller's Jahrb. für Gesetzgebung Bd. XXXI S. 813—841), und ein selbständiges Buch: „Das französische Gewerberecht und die Schaffung staatlicher Gesetzgebung und Verwaltung in Frankreich vom 13. Jahrhundert bis 1581.“ Letzteres wurde in dieser Zeitschrift (Bd. XLIX S. 611) von einem außerordentlich zuständigen Kritiker, dem Würzburger Professor Ernst Mayer, mit Recht als „ein interessantes, und in vielen Punkten werthvolles Buch“ bezeichnet.

Die neue Schrift Eberstadt's behandelt unter dem Titel „Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerkerverbände“ das Thema seiner ersten Untersuchung von Neuem. Obgleich sich sachliche Richtigstellungen nicht finden, kann das neue Buch doch als höchst dankenswerth bezeichnet werden. Es unterscheidet sich von dem früheren sowohl durch Heranziehung vorher nicht behandelter Quellen, wie durch eingehendere Betrachtung der benutzten, wie auch durch weit größere Klarheit der Darstellung. Auch beschäftigt sich Eberstadt in dem neuen Werke theils im Laufe der Untersuchung, theils in einem besonderen Abschnitte „Kritische Einwände und gegnerische Meinungen“ mit den Ausführungen der Kritiker seines ersten Buches. Ein besonderer

Vorzug der neuen Untersuchungen unseres Autors ist, daß die fragliche Bedeutung jedes für das Thema wichtigen Wortes der einzelnen Rechtsquellen aus dem Sprachgebrauche der betreffenden Urkunde und der Stellung ermittelt wird, welche es in ihr hat. Vor allem wird aber von Eberstadt der vielfach begangene Fehler vermieden, daß die Rechtsinstitute, die uns mehrere Jahrhunderte hindurch unter derselben Bezeichnung entgegentreten, als konstante und unwandelbare Begriffe aufgefaßt werden, während sie sich noch in fortschreitender Entwicklung befinden.

So bezeichnet Zunft ursprünglich Abrede, Vertrag und Verein jeder Art, ohne Rücksicht auf die Berufsstellung der darin verbundenen Personen, die innere Gliederung und die Auffassung als besonderes Rechtsinstitut. Dagegen bedeutet Zunft später eine mit eigenen Organen ausgestattete und mit Verbandspersönlichkeit begabte Körperschaft, der die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten im weitesten Sinne aufgetragen ist.

Zünfte in dieser technischen Bedeutung gibt es seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Ihnen sind aber ältere Handwerkerverbände vorangegangen, aus denen das Zunftwesen entstanden ist. Diese zerfallen ihrer Form nach in die hofrechtlichen Aemter, die Magisterien und die Bruderschaften. Die Aemter waren innerhalb einer Hofwirthschaft bestehende berufliche Abtheilungen, deren Angehörige gleiche hofrechtliche Leistungen zu machen hatten und für die vielfach auch ein besonderer Gerichtsstand geschaffen wurde; doch fehlte es dem hofrechtlichen Amte an sich an jeder inneren Gliederung. Im Laufe des 12. Jahrhunderts bilden sich aber in vielen Orten Deutschlands und Frankreichs diese Aemter in „Magisterien“ im technischen Sinne um. Das Magisterium war ein die Handwerker desselben Berufs oder einiger verwandter Berufszweige innerhalb einer Grundherrschaft zusammenfassendes Amt, dessen Angehörige bestimmte gemeinsame Leistungen zu machen hatten und einer besonderen Gewerbeaufsicht und Gerichtsbarkeit unterstanden, die unter Mitwirkung von Handwerksgenossen geübt wurde. Diese Handwerksgenossen, an deren Zustimmung der Inhaber des Magisterium oder der von ihm eingesetzte Vertreter, die selbst das Handwerk nicht ausübten, bei der Urtheilsfällung gebunden waren, werden als probi oder honesti homines bezeichnet, aus ihnen sind die Zunftgeschworenen hervorgegangen. Wie seine Organe hat das mittelalterliche Zunftwesen auch sein Recht aus den Magisterien übernommen.

Bei Entstehung der Zünfte spielen aber auch noch andere Verbände, die sogenannten Fraternitates, die Bruderschaften von Angehörigen desselben Handwerks, eine wichtige Rolle. Diese Bruderschaften beruhen auf freiwilligem Zusammenschlusse ihrer Mitglieder und verfolgen in der uns vorliegenden Ueberlieferung, die mit der ersten Hälfte des

12. Jahrhunderts beginnt, sowohl religiöse wie weltliche, namentlich gewerbliche Zwecke. Sie erlangen dann durch Privilegien für ihre Verabredungen bindende Kraft und werden zu Korporationen des öffentlichen Rechts, welche mit gewerberechtlichen Befugnissen betraut sind.

So findet ein unmittelbarer Uebergang von Magisterien und Bruderschaften zu den Zünften statt. Die Aemter hingegen wurden zum Theil durch Bruderschaften beseitigt, die das Zunftrecht empfingen; zum anderen Theile sind sie später zu Zünften geworden.

Das Zunftwesen ist also das Ergebniß einer allmählichen Entwicklung. Auch geht das Aufsteigen der hörigen Handwerker zur Freiheit und das Arbeiten für den Markt durchaus nicht mit der Ausbildung der Verbände unter den Handwerkern parallel; vielmehr nimmt schon das mechanische grundherrliche Handwerkeramt sowohl den städtischen Handwerker wie den von auswärts zugewanderten Freien in seine Reihen auf. Die Beseitigung der Hörigkeit der Handwerker geschieht durch Fixirung der Dienste und ihre Verwandlung in Geldabgaben. Auch der Zunftzwang endlich hat sich ganz allmählich und in verschiedenen Formen ausgebildet. In seiner weitestgehenden Form, in der er alle Gewerbetreibenden der betreffenden Art in die Zunft einbezieht, wird er nur solchen Handwerkerschaften verliehen, welche gemeinsame vermögensrechtliche Leistungen zu machen haben.

So weit der Hauptinhalt des vorliegenden Buches, der nach meiner Ansicht unanfechtbar ist! Nur bei manchen mehr nebensächlichen Fragen werden Berichtigungen nothwendig sein. So darf man z. B. nicht mit Eberstadt sagen, daß die Bruderschaft der Handwerker zunächst ein lediglich „religiösen Zwecken dienender Verein“ gewesen sei und dann „gewerbliche Interessen aufgegriffen“ habe (S. 21, vgl. auch S. 23, 25, 139). In fast jedem der 11 Fälle bruderschaftlicher Verbände von Handwerkern zwischen 1099 und 1226, welche Eberstadt S. 10 anführt, sind diese Verbände unzweifelhaft auch weltlichen, namentlich gewerblichen Zwecken gewidmet. Ferner sind die Namen jener Verbände „Bruderschaft“ und „Gilde“ schon in weit früherer Zeit für Vereine bezeugt, welche sowohl kirchliche wie weltliche Zwecke verfolgen [1]). Endlich liegt dem Jugendalter eines Volkes nichts ferner, als daß Jemand einer Vereinigung nur mit einem Theile seiner Individualität angehört. Die mittelalterliche Genossenschaft forderte — von wenigen späteren Ausnahmen abgesehen — den ganzen Menschen und beschränkte sich nicht auf einzelne Zwecke [2]). Wenn in den Verbänden der Handwerker vor Entstehung des Zunftwesens der kirchliche Zweck mehr als der gesellige und gewerbliche hervorzutreten scheint, so liegt dies wohl in erster

1) Vgl. z. B. Hegel, Städte und Gilden S. 1—4.
2) Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I nam. S. 226, 227.

Linie daran, daß unsere Nachrichten über jene Genossenschaften in Urkunden bestehen, welche größten Theils von geistlichen Fürsten, bezw. einer geistlichen Korporation ausgestellt und sämmtlich von geistlichen Schreibern verfaßt sind.

Daß die Fraternitates und zwar nicht nur die aus Handwerksgenossen, sondern sogar die nur aus Geistlichen bestehenden auch andere als rein religiöse Zwecke verfolgten, geht auch aus dem von Eberstadt selbst S. 191 Note 2 abgedruckten Konzilsbeschlusse hervor. Wenn dieser Beschluß die Bruderschaften auch der von ihnen geschlossenen eidlichen Absprachen wegen verdammt, so verbietet er doch nicht bloß letztere, sondern auch die Bruderschaften selbst, wie Pirenne behauptet, gegen den Eberstadt a. a. O. polemisiret. Wenn auch das andere von Pirenne angeführte Beispiel für dessen Ansicht, daß die Kirche sich den Verbindungen der Handwerker feindlich gezeigt habe, schlecht gewählt ist, so scheint mir doch die ganze Polemik darüber, ob die Kirche Freundin oder Feindin der Bruderschaften war, wenig fruchtbar, da die Wahrheit hier offenbar in der Mitte liegt. Stellt man die Quellen zusammen, so sieht man, daß der mittelalterliche Klerus der verschiedenen Orte und Jahrhunderte sich zu dem Assoziationstriebe der Handwerker ebenso verschieden gestellt hat, wie man innerhalb des 19. Jahrhunderts ein in den einzelnen Gegenden und Jahrzehnten verschiedenes Verhalten des Klerus gegenüber den Assoziationsbestrebungen im Arbeiterstande konstatiren kann. — Irrthümlich beruft sich Eberstadt auch S. 52 für eine an sich richtige Behauptung auf das Privileg Karls des Großen für Straßburg von 775. Diese Urkunde ist eine Fälschung des 18. Jahrhunderts[1]).

Zum Schlusse sei hier noch auf die trefflichen Erörterungen Eberstadt's über das erste Straßburger Stadtrecht (S. 40—67), das bekanntlich auch für die Geschichte des Handelsrechts höchst wichtig ist, sowie auf seine Ausführungen über die viel besprochene Wormser Urkunde von ca. 1106 (S. 177—187) verwiesen. Nachdem Verfasser schon in seinem früheren Buche gezeigt hatte, daß sie eine Fischmarktsordnung ist und darin die Zustimmung des Referenten sowie diejenige von Stieda und Boos empfangen hatte, hat Keutgen sich bemüht, durch jene Urkunde für 1106 eine Zunftbegründung festzustellen. Meines

1) Vgl. Bloch in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XII S. 47 ff., Breßlau im Neuen Archiv XXIII S. 279 und XXV S. 68. — S. 140 hätte Eberstadt statt „Umkehrungen im öffentlichen Recht lieber Veränderungen“ oder „Umwälzungen“ sagen sollen. Endlich hätte S. 180 nicht von „Schule“ gesprochen werden sollen, da dies den Anschein erweckt, daß Eberstadt seine gesammten literarischen Gegner als eine solche ansehe, während sie doch sehr verschiedenen Richtungen angehören.

Erachtens kann nach den neuen Ausführungen Eberstadt's kein Zweifel sein, daß seine Auffassung die richtige ist.

Der eigentlichen Untersuchung folgt unter dem Namen Verzeichniß der Abkürzungen eine Zusammenstellung der wichtigsten benutzten Literatur, sowie ein sehr sorgfältig gearbeitetes Wort- und Sachregister. Auch bei Beschäftigung mit anderen Fragen des mittelalterlichen Handels- und Gewerberechtes als der von Eberstadt zunächst behandelten, dürfte eine Einsicht in jenes Register und sodann in die von ihm angegebenen Stellen oft Nutzen bringen.

Berlin. Dr. Carl Koehne.

XXXVII. Elektrizität und Recht im Deutschen Reiche. Versuch einer systematischen Darstellung. Von Alfred Wengler, Regierungsrath in Leipzig. 8. (478 S.) Leipzig 1900, Duncker & Humblot [1]).

Der Titel dieses Buches verspricht etwas mehr, als das Buch hält; denn die systematische Darstellung, zu welcher hier der Versuch gemacht wird, erstreckt sich so überwiegend auf öffentlich-rechtliche Bestimmungen, daß diese Beschränkung schon im Titel angedeutet werden sollte. Die wichtigsten privatrechtlichen Fragen, die fast jeden Tag hier oder dort zur Erörterung kommen, werden kaum gestreift oder überhaupt nicht berührt, während dem Konzessionswesen ein auffallend breiter Raum gewährt wird. Der Schwerpunkt des Buches liegt überhaupt nicht in der theoretischen Erörterung von Rechtsfragen, sondern Wengler gibt vorwiegend eine „Sammlung" (S. 5) von Gesetzen, Verordnungen und Rechtssprüchen.

Der erste Abschnitt handelt vom rechtlichen Wesen der Elektrizität, ihrer Messung und der Prüfung der elektrischen Meßgeräthe. Bezüglich des rechtlichen Wesens der Elektrizität werden nur die bekannten höchstinstanzlichen Urtheile wiedergegeben und über die Streitfrage, ob Diebstahl von Elektrizität möglich sei, sowie über deren vorläufige Erledigung durch das Gesetz vom 19. April 1900 berichtet. Der Gegenstand dürfte damit kaum erschöpft sein und hätte wohl eingehendere Würdigung verdient. Während das rechtliche Wesen der Elektrizität auf 6 Seiten abgehandelt wird, werden in den folgenden 3 Abschnitten auf 111 Seiten

---

1) Vgl. die Besprechungen in dieser Zeitschrift Bd. L S. 252 ff.

das Telegraphen- und Telephonwesen, vor allem die Bestimmungen über die Führung der Leitungen behandelt. Vertragsabschluß auf telegraphischem oder telephonischem Wege, sowie die Rechtsverhältnisse zwischen Telephonanstalt und dem Benutzer derselben werden gar nicht erörtert; dagegen handelt ein besonderer Abschnitt von der „Nutzbarmachung der Reichstelegraphenanlagen bei Unglücksfällen". Der 6. Abschnitt ist der Kranken-, Unfall- 2c. Versicherung der Post- und Telegraphenbeamten und Arbeiter gewidmet, für welche besondere Bestimmungen, die sich aus dem Wesen der Elektrizität ergäben, gewiß nicht nothwendig sind.

Der 7. Abschnitt handelt von der elektrischen Kraftübertragung. Mit großer Ausführlichkeit werden hier die Bestimmungen über die elektrischen Straßenbahnen wiedergegeben. In dieser Zusammenstellung liegt der Kern des Buches. Mit ihr hat der Verfasser eine dankenswerthe Aufgabe gelöst, wenn auch durch eine mehr vergleichende Besprechung der Bestimmungen in den Bundesstaaten weitere Gesichtspunkte hätten gewonnen werden können, und vor allem durch ausführlichere Bearbeitung des Registers die Nützlichkeit dieses Abschnittes für die Praxis noch sich hätte steigern lassen. In privatrechtlicher Hinsicht werden die Grundsätze über die Haftpflicht eingehend behandelt. Interessant ist hier die Gegenüberstellung dreier Oberlandesgerichtsurtheile: Stuttgart, Naumburg und München, die wegen Schädigung durch die Geleisanlage zu ganz verschiedenen Ergebnissen gelangen. Die elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen, deren Rechtsverhältnisse besonders in privatrechtlicher Beziehung äußerst mannigfaltige sind, — man denke nur an die Bestimmungen über Stromlieferung, Tarife, Stromentzug, Mangel der Lieferung 2c., — werden kurz abgemacht, und auch der öffentlich-rechtliche Theil ist hier keineswegs vollständig. Hier hätten wohl auch die zahlreichen Vorschriften über Leitungsanlagen einen Platz verdient. Leider sind ja diese Vorschriften noch nicht einheitlich für das ganze Reich. Ein 8. Abschnitt befaßt sich mit der Arbeiterversicherung bei den elektrischen Starkstromanlagen.

Wenn das Werk auch auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann und hoffentlich in späteren Auflagen noch manche Lücke ausgefüllt wird, so ist es doch auch schon jetzt eine werthvolle Fundgrube für vieles sonst zerstreut liegende Material, das, früher zum großen Theil schwer zugänglich, hier in übersichtlicher Form zum ersten Mal geboten wird.

Mannheim. Dr. Friedrich Fick.

XXXVIII. Dr. J. Liebmann. Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 4. Auflage. 8. (XII und 216 S.) Berlin 1899, Verlag von Otto Liebmann. (Preis 4 Mark.) [1])

Die 4. Auflage dieses ursprünglich von dem inzwischen verstorbenen Oberlandesgerichtsrath Hergenhahn verfaßten Kommentars stellt sich, wie der Titel besagt, in der That als eine vollständige Umarbeitung dar. Diese Umarbeitung hat dem Buche in jeder Hinsicht, wie sich nicht verkennen läßt, zu großem Vortheile gereicht. Fast gänzlich beseitigt sind die in der ersten Auflage sich findenden Auszüge aus den Motiven des Gesetzentwurfs und überall durch selbständige Ausführungen des Verfassers ersetzt. Die Anordnung des Stoffes innerhalb der einzelnen Erläuterungen ist eine durchaus systematische, was sowohl der Orientirung wie dem Verständniß sehr zu Gute kommt. Dem ersteren Zwecke dienen auch die Randbemerkungen, die in kurzen Stichworten auf den wesentlichen Inhalt der einzelnen Erläuterungen hinweisen.

Der Verfasser hat sowohl die Literatur, wie die Rechtsprechung vollständig und erschöpfend berücksichtigt und auch überall auf die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches hingewiesen.

Wenn auch der Verfasser die Begründung für seine Ansichten meist nur knapp gehalten hat, so ist sie doch immer ausreichend und in den meisten Fällen auch zutreffend.

Um auf Einzelheiten einzugehen, sei Folgendes hervorgehoben:

Wenn der Verfasser in Nr. 1 zu § 30 das Verbot zur Auszahlung fester Zinsen an die Gesellschafter aus § 30 des Gesetzes folgert und dabei auf meine in Nr. 1 zu § 29 meines Kommentars vertretene gegentheilige Meinung hinweist, so liegt dieser Auffassung des Verfassers entweder ein Irrthum oder ein Mißverständniß zu Grunde. Ich habe a. a. O. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es zuläßig ist, die Zahlung fester Zinsen aus den Gewinnüberschüssen zuzusichern, ein Satz, dem die Vorschrift des § 30, der nur einer Schmälerung des Stammkapitals entgegentritt, nicht im Wege steht. (Vgl. für die von mir vertretene Ansicht auch Förtsch, Kommentar zum Gesetz betr. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Note 2 zu § 30.)

Wenn Liebmann in Nr. 6 zu § 35 im Anschluß an die von mir (S. 102 ff., 121 ff.) vertretene Ansicht ausführt, die Bestellung des

1) Betreffend die weitere Literatur über dieses Gesetz zu vergleichen diese Zeitschrift Bd. XLVI S. 343 und Bd. XLVIII S. 382.

Geschäftsführers und dessen Verhältniß zur Gesellschaft beruhe stets auf einem Dienstvertrage, so schießt er hierbei über das Ziel hinaus und übersieht, daß, worauf ich schon in Nr. 1 zu § 38 meines Kommentars hingewiesen, das Rechtsverhältniß des Geschäftsführers zur Gesellschaft unter Umständen auch nach den Vorschriften über den Gesellschaftsvertrag beurtheilt werden kann und muß. Man denke z. B. an den in neuerer Zeit gar nicht seltenen Fall, daß zwei Personen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichten und daß beide Gesellschafter als Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt werden. In diesem Falle ist ihre Geschäftsführerstellung lediglich ein Ausfluß des Gesellschaftsverhältnisses, und es kann zumal dann, wenn den Gesellschaftern in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer irgend welcher besondere Vortheil nicht zugesichert ist, von einem Dienstvertrage im Sinne der § 611 ff. B.GB.'s nicht die Rede sein.

Für verfehlt muß ich endlich diejenigen Ausführungen Liebmann's halten, mittelst deren er in Nr. 3 zu § 58 darzuthun sucht, daß der Beschluß über eine Herabsetzung des Stammkapitals zum Zwecke der Beseitigung einer Unterbilanz nothwendig auch eine entsprechende Herabsetzung der Geschäftsantheile, bezw. der Stammeinlagen enthalten muß. Hierbei überträgt der Verfasser unberechtigter Weise aktienrechtliche Anschauungen in das Gesetz; denn es kann weder von einem festen, unveränderlichen Nennwerth der Stammeinlagen, noch der Geschäftsantheile im Sinne des Aktienrechts hier die Rede sein. Wenn der Verfasser auf die §§ 50, 61 und 66 des Gesetzes verweist, in denen Gesellschaftern, deren Geschäftsantheile zusammen mindestens dem zehnten Theile des Stammkapitals entsprechen, gewisse Befugnisse beigelegt sind, und wenn er hieraus den Schluß zieht, daß diese Geschäftsantheile rechnerisch nur in der Weise ermittelt werden können, daß ihr Nennwerth addirt wird, so enthält diese Behauptung eine „petitio principii". Wird nämlich in diesem Falle ein Stammkapital von z. B. 60,000 Mark, das sich aus 60 Stammeinlagen zu je 1000 Mark zusammensetzt, auf den Betrag von 30,000 Mark herabgesetzt, so bilden den zehnten Theil der Antheile am Stammkapital immer 6 Geschäftsantheile, gleichviel, ob diese den ursprünglichen Werth von insgesammt 6000 Mark oder einen solchen von insgesammt 3000 Mark repräsentiren. Auch ist es unrichtig, wenn Liebmann behauptet, in Folge einer Herabsetzung des Stammkapitals würde nach der von mir vertretenen Ansicht in der Bilanz die Summe der auf ihrer früheren Höhe verbleibenden Geschäftsantheile mit dem Stammkapital nicht übereinstimmen. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen, daß weder die einzelnen Geschäftsantheile, noch die Stammeinlagen überhaupt in der Bilanz zum Ausdruck kommen, daß vielmehr darin nur das gesammte Stammkapital figurirt, und daß überdies die Herabsetzung der

Stammeinlagen bei eingetretener Unterbilanz ohne weiteres und lediglich durch die wirthschaftliche Thatsache des geschäftlichen Mißerfolgs eintritt, ohne daß es hierzu irgend welcher rechtlichen Operationen bedarf.

Die vorstehenden Bemängelungen einzelner Ansichten des Verfassers sind nicht geeignet, den Werth des Buches irgendwie herabzusetzen, das vielmehr allen Betheiligten zur Anschaffung empfohlen werden kann.

Köln, Dezember 1900. Neukamp.

XXXIX. Dr. jur. Johannes Lazarus, Gerichtsassessor. Das Recht des Abzahlungsgeschäftes nach geltendem Recht und nach Bürgerlichem Gesetzbuch. 8. (146 S.) Berlin 1898, Verlag von Otto Liebmann.

Diese Arbeit verdient schon deswegen eine eingehendere wohlwollende Berücksichtigung, weil sie das in der Theorie bisher sehr vernachlässigte, praktisch sehr wichtige Recht der Abzahlungsgeschäfte eingehend und bis ins Einzelne durchdacht behandelt. Sie dient wesentlich den Bedürfnissen der Praxis (vgl. in dieser Beziehung die dankenswerthen, theoretisch strenge genommen jedoch kaum hierher gehörigen Ausführungen über die Unterschrift von Formularen S. 115 ff.), erschöpft jedoch auch die in Betracht kommenden theoretischen Gesichtspunkte.

Die ersten drei Kapitel (S. 1—26) enthalten eine Erörterung der Vorgeschichte und der in Betracht kommenden wirthschaftspolitischen Gesichtspunkte. Im vierten Kapitel (S. 26—30) werden die für die Auslegung des Gesetzes maßgebenden Grundsätze besprochen. Mit Recht geht der Verfasser davon aus, daß nur eine freie Auslegung den Interessen derjenigen, die der Gesetzgeber hat schützen wollen, frommen kann, daß eine solche deswegen geboten ist, weil der Gesetzgeber bestimmte wirthschaftliche Erfolge hat vereiteln, nicht nur bestimmte Wege hierzu hat verlegen wollen. In richtiger Anwendung dieses Grundsatzes unterwirft der Verfasser in Kapitel 6 („Der Begriff des Abzahlungsgeschäftes" S. 35—37) dem Gesetze, speziell dem § 4 desselben, auch Verträge, bei denen ein Rücktrittsrecht des Verkäufers nicht vorbehalten ist. Diese Auslegung, der allerdings die Motive des Gesetzes (vgl. Schmitt, Reichsgesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte S. 73) entgegen stehen, erscheint um so mehr als geboten, als die Ratenverfallsklausel bei Objekten von größerem Werthe oft fast größere Härten haben kann, wie

die Verwirkungsklausel. Abzahlungshändler, welche mit relativ solventen Käufern rechnen, setzen heute in ihren Formularen häufig ein Rücktrittsrecht des Verkäufers überhaupt nicht mehr fest. Theoretisch ist diese Auffassung des Verfassers jedenfalls deswegen berechtigt, weil mit den „wirthschaftlichen Zwecken" (§ 6 des Gesetzes) des **Abzahlungskäufers** die lediglich eine Sicherung des Verkäufers enthaltende Verwirkungsklausel nichts zu thun hat.

Es würde zu weit führen, den weiteren reichen Inhalt der Schrift einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Im Einzelnen kann man häufig Bedenken gegen die Aufstellungen des Verfassers nicht unterdrücken. So dürfte es zum Beispiel kaum zutreffend sein, wenn der Verfasser (S. 50) zur Geltendmachung des Rücktrittsrechts prinzipiell eine verschuldete Verzögerung der Kaufpreiszahlung verlangt. Nicht ganz unbedenklich ist auch die Auslegung, welche der Verfasser dem § 5 des Gesetzes gibt, indem er gegen den Wortlaut des Gesetzes schon in dem Begehren der Rückgabe auf Grund des Eigenthumsvorbehaltes einen Rücktritt vom Vertrage sieht; eine Auslegung, die allerdings in § 455 B.GB.'s eine gewisse Stütze findet. Der praktische Grund, den der Verfasser hierfür anführt, daß anderen Falls der Verkäufer zunächst unbedingt auf Rückgabe klagen könnte, und erst nach Vollstreckung dieses Urtheils zur Rückzahlung des Empfangenen verpflichtet wäre, ist kaum ganz zutreffend. Denn es könnte auch ohnedies eine Verurtheilung zur Leistung Zug um Zug erfolgen. Die Auffassung des Verfassers führt zu der bedenklichen Folgerung, daß sie dem Käufer, so bald der Verkäufer einmal die Rückgabe der Sache begehrt hat, ein selbständiges Klagerecht auf Rückzahlung der geleisteten Beträge gibt.

Solche und sonstige Bedenken sind natürlich nicht geeignet, dem Werthe der sorgfältig gearbeiteten Schrift irgend wie Abbruch zu thun. Dieselbe kann nur warm empfohlen werden.

Rostock. Dr. Joerges.

XL. A. F. Barth. Formulare für Kreditanstalten, insbesondere Sparkassen, Darlehens- oder Vorschußkassen. 8. (153 S.) Großenhain 1899, Buchdruckerei von Starke und Sachse.

Das Buch enthält mehr als sein Titel verspricht. Außer einer großen — den Geschäftsverkehr der Vorschußkassen wohl im Wesentlichen



erschöpfenden — Zahl von Formularen gibt es Erläuterungen der in Frage stehenden Geschäfte nach ihrer wirthschaftlichen wie nach ihrer rechtlichen Seite. Die rechtlichen Ausführungen beschäftigen sich in erster Linie mit dem Immobiliarsachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs und mit dem Wechselrecht. Sie sind knapp und klar gehalten; Verweisungen auf ihrem Inhalte nach nicht angegebene Gesetzesstellen kommen nur verhältnißmäßig selten vor. Manches ist freilich nicht ganz unbedenklich. So z. B. wenn es S. 131 oben vom Wechselduplikat heißt: „So lange der Bezogene kein Exemplar des Wechsels acceptirt hat, kann derselbe jedes in Ordnung befindliche Exemplar durch Zahlung der Wechselsumme einlösen, anderen Falls ist die Zahlung abhängig von der Beibringung des acceptirten Duplikats." Nach Art. 67 der Wechselordnung dürfte dies nur zutreffen, wenn mehrere Exemplare acceptirt sind. Aehnliche juristische Ungenauigkeiten finden sich mehrfach. Jedoch sind derartige Kleinigkeiten nicht geeignet, die sonstige Brauchbarkeit des Buches herabzusetzen.

Rostock, Mai 1901. Dr. Joerges.

XLI. 1. Rechtsgeleerd Magazijn, Tijdschrift voor binnen- en buitenlandsche rechtsstudie, onder redactie von H. L. Drucker en W. L. P. A. Molengraaff. 18e en 19e Jaargang. Haarlem 1899, 1900, De erven F. Bohn.

2. Themis, Verzameling van bijdragen tot de kennis van het Publiek- en Privaatrecht, onder redactie van Hemskerk, de Pinto, de Hartog e. a. 60e en 61e deel. 's Gravenhage 1899 en 1900, Gebroeders Belinfante.

Anläßlich meines letzten Berichts in dieser Zeitschrift (Bd. L S. 250 ff.) über die früheren Jahrgänge der beiden ältesten und angesehensten rechtswissenschaftlichen Organe Hollands, welche sich ebenso einer vortrefflichen Leitung wie der Mitarbeit namhafter Juristen des In- und Auslandes erfreuen, ist hervorgehoben worden, daß nicht wenige der in denselben enthaltenen Beiträge die volle Beachtung auch der deutschen Juristenwelt verdienen. Die gleiche Bemerkung ist für die gegenwärtig zur Besprechung vorliegenden Bände zutreffend.

Das „Magazin", Zeitschrift für in- und ausländische Rechts-

forschung, bringt -- neben einer Reihe von Aufsätzen, welche Bedeutung nur für das Heimathland ihrer Verfasser haben, weil sie spezifisch niederländische Rechtsstoffe und Wirthschaftsverhältnisse zum Gegenstande haben — diesmal namentlich drei Abhandlungen, welche über die Grenzen Hollands hinaus Aufmerksamkeit erwecken werden. Zunächst bespricht der Breslauer Universitätsprofessor und Geheime Justizrath Dr. Rudolf Leonhard in deutscher Sprache „Die Ergänzung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs durch neuere Reichsgesetze" (Bd. XVIII S. 515—542 und Bd. XIX S. 1—28); mit bekannter Meisterschaft erläutert er in kurzen Zügen Inhalt und Richtung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sowie die Grundbuchordnung, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Abänderungen der Reichsjustizgesetze einschließlich der Konkursordnung und die Neuerungen im Handelsrecht in ihrem Verhältnisse zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die bei aller Knappheit der Darstellung erschöpfenden und ausgezeichnet informirenden Bemerkungen werden auch dem deutschen Juristen die Einführung in das neue Recht erleichtern und manche Belehrung gewähren. — Der Aufsatz L. E. Visser's über „Einige Rechtsfragen in Betreff der Meistbegünstigungsklausel in Handelsverträgen" (Bd. XIX S. 312 ff.) behandelt einen gerade jetzt, in der Aera der Vorbereitung des Abschlusses neuer Handelsverträge, aktuellen Stoff unter Verwerthung eines reichen internationalen Materials von der juristischen Seite aus; namentlich die geschichtlichen Rückblicke (a. a. O. S. 316 ff.) und die Erörterungen über Umfang und Wirkung der Klausel (a. a. O. S. 326 ff.) dürfen auf allgemeine Anerkennung Anspruch erheben. — Endlich verdient die Fortsetzung der interessanten „Uebersicht über die englische Gesetzgebung" in den Jahren 1897 und 1898 (Bd. XVIII S. 43 ff. und S. 543 ff.) aus der Feder des Advokaten M. van Regteren-Altena wiederum Hervorhebung. — Von dem übrigen Inhalte der reichhaltigen Bände sind die zahlreichen sachlichen und gründlichen Besprechungen deutscher juristischer Werke, z. B. Liszt, Strafrecht; Ruland, Handelsbilanz; Kaufmann, Rechtskraft des internationalen Rechts; Förtsch, Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Cohn, Das neue bürgerliche Recht in Sprüchen; Buchka — Oetker — Lehmann, Civilprozeßordnung, Konkursordnung und Handelsgesetzbuch in alter und neuer Gestalt; Seuffert, Anarchismus und Strafrecht; Graßhoff, Wechselrecht der Araber u. s. w., sowie die umfangreichen Auszüge aus einer großen Reihe in- und ausländischer Zeitschriften auszeichnend zu erwähnen.

Erheblich vielseitiger im Inhalt ist „Themis", eine Sammlung von Beiträgen zur Kenntniß des öffentlichen und privaten Rechts. Indessen beschäftigen sich diesmal die Aufsätze überwiegend mit Spezial-

fragen des niederländischen Rechts, welche dem Interessenkreise des deutschen Juristen fern liegen. Das Hauptstück bildet eine ebenso warm empfundene, wie gründliche Denkschrift des Advokaten J. A. Levy zu Amsterdam über den Bildungsgang der Juristen (Bd. LX S. 488 bis 722), welche auch die deutschen Studienverhältnisse, mit denen Verfasser eine bemerkenswerthe Vertrautheit zeigt, berücksichtigt, und auch für Deutschland viel Beherzigenswerthes enthält. Eine gleich wohlwollende wie eingehende Besprechung wird den Bänden XLVIII und XLIX dieser Zeitschrift zu Theil (Bd. LX S. 765 ff., Bd. LXI S. 392 ff. und S. 624 ff.); das ihren Herausgebern gemachte Kompliment: „Alles zu beurtheilen ist schwierig, aber Mancher wird in der ‚Zeitschrift‘ mit großer Befriedigung dennoch stets Etwas von bleibendem Werthe finden“ (S. 396), kann der trefflich geleiteten „Themis“ mit Dank zurückgegeben werden.

Breslau. Handelskammersyndikus Dr. Riesenfeld.

XLII. O. Lenel. Praktikum des bürgerlichen Rechts. Praktische Rechtsfragen zum Gebrauch bei Uebungen und Vorlesungen. 8. (VI und 175 S.) Leipzig 1901, Bernhard Tauchnitz.

Der Verfasser spricht sich in dem Vorwort dahin aus, daß er es von jeher zweckmäßig gefunden habe, die Uebungen nicht auf Anfertigung und Besprechung schriftlicher Arbeiten zu beschränken, vielmehr daneben noch eine größere Anzahl praktischer Fragen mündlich beantworten zu lassen. Man könne im Lauf eines Semesters nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl von Rechtsfällen schriftlich behandeln lassen, die Aufgabe, den Studierenden in die Kunst der juristischen Konstruktion einzuführen, bedürfe eines reicheren Anschauungsmaterials.

Diese Worte kann ich aus vollem Herzen unterschreiben. Die Konversatorien und Praktiken, die wohl an der Universität Rostock am frühesten gepflegt worden sind, sind von der segensreichsten Bedeutung für den Studierenden. So nützlich schriftliche Ausarbeitungen für die stylistische Ausbildung sein mögen, Schärfe des Denkens und Schlagfertigkeit werden ungleich mehr durch mündliche „Unterhaltungen“, die durch leichte, kurze Fälle unterstützt werden, bei dem Studierenden zur Ausbildung gebracht. Zu nicht bloß passivem Hören verurtheilt, sondern zum Mitberathen und nöthigen Falls die eigene Ansicht gegen den Lehrer Vertheidigen aufgefordert, erringt der Student sich eigene Ur-

theilsfähigkeit und eigenes Vertrauen. Von bloßen Repetitorien müssen die mündlichen Uebungen sich durch die Verwendung zahlreicher kleiner Fälle abheben, die nicht zu umfangreich und nicht zu schwer sind, auch mit der Jugend der Hörer rechnen.

Das kleine Büchelchen des bekannten Straßburger Romanisten verdient in dieser Hinsicht alles Lob. Es hat den richtigen Ton getroffen. Die Fälle sind kurz, meist leicht, und stets lehrreich. Sie eignen sich vortrefflich zur Unterstützung der theoretischen Ausführungen. Das Werkchen kann auf das Beste empfohlen werden.

Rostock. Karl Lehmann.

XLIII. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche ohne weitere Besprechung aufmerksam gemacht wird.

W. Coermann, Amtsrichter in Mühlheim i. E. Reichsrechtliche Verjährungstafel. 16. (3 S.) Hannover 1901, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. (0,50 Mark.)

R. Alstmann, Landgerichtsrath. Die Nebengesetze des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Preußischen Ausführungsgesetze. Berlin 1900, Karl Heymann.

Dr. Heinrich Brentano. Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung nebst den mit dem Wechselverkehr zusammenhängenden Vorschriften, insbesondere dem Wechselstempelsteuergesetz und den Vorschriften über kaufmännischen Anweisungen. Mit erläuternden Anmerkungen. 14. Auflage, neu bearbeitet von S. Merzbacher, Justizrath und Rechtsanwalt in Nürnberg. kl. 8. (162 S.) Nürnberg 1901, Friedrich Korn.

Dr. Karl Liebling. Das Handelsgesetzbuch in Frage und Antwort. Ein Repetitorium zum Selbststudium unter besonderer Berücksichtigung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze sowie der Rechtsprechung. kl. 8. (346 S.) Berlin 1901, Otto Liebmann. (4,50 Mark.)

Dr. Max Rosenthal, Gerichtsassessor. Das Genossenschaftsgesetz. Handausgabe mit den ergänzenden Bestimmungen anderer Gesetze, den Ausführungsbestimmungen, den Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer hoher Gerichte und einem Sachregister. 2. Auflage. 8. (VIII und 134 S.) Leipzig 1900, Roßberg & Berger.

Friedrich Bonschab. Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889

in der Fassung des gemäß Art. 13 Einf.Ges.'s zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 revidirten Textes. Handausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. 8. (VIII und 134 S.) München 1899, J. Schweitzer (Arthur Sellier). (3 Mark.)

Brachvogel, Amtsgerichtsrath, und Frybrychowicz, Amtsgerichtsrath, Grundbuchrichter in Bromberg. Handbuch des Grundbuchrechts, enthaltend die auf das materielle und formelle Grundbuchrecht sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen, mit Anmerkungen. 8. (XII und 509 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

O. Philler, Landgerichtspräsident a. D. Handausgabe der deutschen Grundbuchordnung nebst einer systematischen Darstellung des materiellen Liegenschaftsrechts und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Für die preußische Praxis bearbeitet. 8. (IV und 245 S.) Berlin 1901, Otto Liebmann. (5 Mark.)

Dr. F. Kruse, Geheimer Oberregierungsrath und vortragender Rath im kgl. preußischen Ministerium des Innern. Das Standesamt. Handbuch für Standesbeamte nach der Ministerialakte. 8. (XIV und 284 S.) Berlin 1900, Franz Vahlen.

Ullmann, Rechtsanwalt in Magdeburg. Das gesetzliche eheliche Güterrecht iu Deutschland. 8. (195 S.) Berlin 1901, Siemenroth & Troschel.

O. Noelle, Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900. Erläutert. kl. 8. (X und 171 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen. (3 Mark.)

Dr. Max Schultzenstein, Oberlandesgerichtsrath, und Dr. Paul Köhne, Amtsgerichtsrath. Das deutsche Vormundschaftsrecht und das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen und allgemeinen Verfügungen. 2. Auflage. kl. 8. (509 S.) Berlin 1901, J. Guttentag. (3 Mark.)

Willenbücher, Geheimer Justizrath, Oberlandesgerichtsrath a. D. Das Kostenfestsetzungsverfahren, die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden. 5. verbesserte Auflage. 8. (248 S.) Berlin 1900, H. W. Müller.

Dr. Paul Herz. Militärstrafgerichtsordnung nebst Einführungsgesetz und Gesetz betreffend die Dienstvergehen der

richterlichen Militärbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. kl. 8. (461 S.) Berlin 1900, J. Guttentag. (3 Mark.)

Dr. Franz Kremski, Magistratsrath. Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. kl. 8. (452 S.) Berlin 1901, J. Guttentag. (3 Mark.)

Dr. Ernst Löbe, kgl. sächs. Geh. Rath, Zoll- und Steuerdirektor. Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs, unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Strafgesetzbuche und zur Strafprozeßordnung, sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert. 3. vollständig neu bearbeitete Auflage. 8. (V und 316 S.) Leipzig 1901. (7,50 Mark.)

XLIV. Verlagskatalog von Ferdinand Enke in Stuttgart. 1. Januar 1837 bis 1. Januar 1900.

In vortrefflicher äußerer Ausstattung, wie solche allen in diesem Verlage erscheinenden Werken eigen ist, weist der Katalog das wissenschaftliche Wirken des Verlages während eines Zeitraums von dreiundsechzig Jahren nach. Umfang und Vielseitigkeit sind überraschend. Medizin, Thierheilkunde, Pharmazie, alle Zweige der Naturwissenschaft, chemische und physikalische Technik, Kulturgeschichte, Nationalökonomie, Staats- und Rechtswissenschaft kennzeichnen das weite Gebiet der erfolgreichen Thätigkeit. In der alphabetischen Uebersicht sind die hervorragendsten Männer in den vorerwähnten Gebieten zu finden; die chronologische Uebersicht weist erfreulich nach, wie wissenschaftliche Zeitschriften aller Gebiete mit Fürsorge geleitet sind. Die systematische Uebersicht ergibt für Rechts- und Staatswissenschaft (S. 268 ff.), welche Bedeutung der Ferdinand Enke'sche Verlag in diesem Gebiete sich erworben hat.

Dr. Keyßner.

V.

Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

im Reichsgesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

Von

Herrn Reichsgerichtsrath Dr. Sievers in Leipzig.

Die rechtliche Ordnung und Ausgestaltung, die dem Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in dem im November 1898 veröffentlichten amtlichen Entwurfe eines Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gegeben war, habe ich in Bd. XLVIII dieser Zeitschrift (S. 521—589) einer Darstellung und Besprechung unterzogen. Nachdem inzwischen das Gesetz selbst ergangen und unter dem Datum des 12. Mai 1901 im Reichsgesetzblatte (S. 139—173) veröffentlicht worden ist, erscheint es wünschenswerth, in Ergänzung jenes Aufsatzes kurz auf die Abweichungen hinzuweisen, die die schließliche Fassung des Gesetzes gegenüber dem damals vorliegenden Entwurfe aufzeigt.

Jener erste, im Reichsamte des Innern ausgearbeitete Entwurf hatte bekanntlich in der Fachpresse des Versicherungswesens zum Theil, insbesondere nach der öffentlich-rechtlichen

und der versicherungstechnischen Seite hin, vielfache Angriffe erfahren [1]).

In Folge dieser und der sonst bekannt gewordenen Beurtheilungen ist er zunächst schon im Reichsamte des Innern theilweise einer Umarbeitung unterzogen worden. Dieser abgeänderte Entwurf [2]) wurde sodann den Bundesregierungen vorgelegt und gelangte im März 1900 an den Bundesrath. Nachdem auch der Bundesrath noch einige Bestimmungen geändert hatte, wurde der Entwurf in dieser seiner dritten Fassung am 14. November 1900 dem Reichstage vorgelegt. Der Reichstag überwies ihn einer Kommission von 21 Mitgliedern, die ihn in 26 Sitzungen zwei Lesungen unterzog. Der aus den Beschlüssen dieser Kommission (über deren Berathungen ein gedruckter Bericht vorliegt) hervorgegangene Entwurf wurde mit geringfügigen Aenderungen demnächst vom Reichstage angenommen und ist inzwischen als Gesetz veröffentlicht worden [3]).

Die Umgestaltungen, die der erste Entwurf, wenn man ihn mit dem endgiltigen Gesetzestexte vergleicht, hierdurch erfahren hat, sind im Ganzen nicht von großer Bedeutung. Die Gesammtanlage und die Gesammtrichtung des Gesetzes ist durchweg dieselbe geblieben. Der Ueberblick, den ich über den sonstigen, öffentlich-rechtlichen Inhalt des Gesetzes in der Einleitung meiner früheren Besprechung gegeben habe, trifft daher auch heute noch zu.

In dieser Hinsicht sind nur folgende Abweichungen anzumerken.

1. Während sich nach dem Entwurfe die Vorschriften

---

1) Vgl. diese Zeitschrift Bd. XLVIII S. 521 ff.

2) Abgedruckt u. A. im Vereinsblatte für Deutsches Versicherungswesen 28. Jahrg. S. 107 ff.

3) Vgl. die stenographischen Berichte des Reichstags aus der Session 1900—1901, 10., 82., 83., 84. und 86. Sitzung und die dazu gehörigen Drucksachen Nr. 5 (Bundesrathsvorlage), Nr. 244 (Kommissionsbericht), Nr. 261—266, Nr. 278—280, Nr. 290 und Nr. 298.

des Gesetzes auf alle Zweige des Versicherungsgeschäftes gleichmäßig erstrecken sollten[4]), ist dies jetzt nur insoweit beibehalten, als das Unternehmen in den Formen eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben wird. Dagegen ist für andere Formen des Unternehmens, insbesondere also für die Aktiengesellschaft, nunmehr einigen Zweigen des Versicherungsgeschäftes eine Ausnahmestellung eingeräumt. Es sind dies die Transportversicherung, die Rückversicherung und die Versicherung gegen Kursverluste. Unternehmungen, die diese Geschäftsarten zum Gegenstande haben, bedürfen nach § 116 des Gesetzes mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit keiner Zulassung und unterliegen keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebes. Jedoch kann der Bundesrath anordnen, daß bestimmte Vorschriften des Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.

2. Entgegen der dehnbareren Fassung des Entwurfs[5]) sind die Voraussetzungen für die Versagung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe schärfer formulirt worden. Nach § 7 des Gesetzes darf diese Erlaubniß nur versagt werden, wenn

a) der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;

b) nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargethan ist;

c) Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Auch ist jetzt hinzugefügt, daß die Erlaubniß von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden

---

4) Bd. XLVIII S. 526 dieser Zeitschrift.

5) Bd. XVLIII S. 524.

kann, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.

3. Eine wesentliche Verbesserung hat das Gesetz dadurch erfahren, daß bei allen wichtigeren Entscheidungen des Aufsichtsamts den Betheiligten ein Rechtsmittel — theils „Rekurs“, theils „Beschwerde“ genannt — eröffnet ist. Ueber die „Beschwerde“, die nur bei Strafandrohungen vorgesehen ist, entscheidet das Aufsichtsamt in seiner gewöhnlichen Besetzung; sie hat demnach nur die Bedeutung einer Gegenvorstellung. Der „Rekurs“ dagegen geht zwar auch an das Aufsichtsamt; indes dürfen bei der Entscheidung außer dem Vorsitzenden keine Personen mitwirken, die an der angefochtenen Verfügung theilgenommen haben, und außerdem wird das Aufsichtsamt für die Entscheidungen in Rekurssachen um zwei Mitglieder, einen richterlichen Beamten und ein Mitglied eines höchsten Verwaltungsgerichtshofes in einem deutschen Bundesstaate, verstärkt (§§ 73—77).

Was sodann insonderheit den Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrifft, so sind bezüglich seiner die Bestimmungen, die der erste Entwurf vorschlug, im Wesentlichen unverändert in den endgiltigen Text übergegangen. Dieser Theil des ursprünglichen Gesetzesvorschlages, mit dem sich der Aufsatz in Bd. XLVIII dieser Zeitschrift des Näheren befaßt, hatte sich von Anfang an fast allgemeiner Billigung zu erfreuen und stand jedenfalls außerhalb des Interessenkampfes, der sich um das Ob? und das Wie? der Staatsaufsicht und andere damit in Zusammenhang stehende Fragen erhob. Es sind daher im Ganzen nur Punkte von nebensächlicher Bedeutung, die hier eine Abweichung aufweisen.

Läßt man Aenderungen bei Seiten, die mehr auf deutlichere Fassung des ursprünglichen Gedankens, als auf sachliche Neuerungen des Inhalts ausgehen, so ist Folgendes anzuführen.

1. Der Entwurf forderte für den eingetragenen Verein, daß der zu wählenden Firma die Bezeichnung als „eingetragener Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ vollständig

oder mit der gesetzlichen Abkürzungsformel „e. V. a. G." beigefügt werde[6]). Das Gesetz ist weniger formell und begnügt sich (§ 18) mit der Forderung, daß in der Firma oder in einem Zusatze auszudrücken ist, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

2. In § 17 des Entwurfs war gesagt, daß die Satzung von den Vorschriften des Gesetzes nur insoweit abweichen dürfe, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt sei[7]). Diese Worte fehlen im Gesetze. Gleichwohl ist an der zwingenden Natur der Vorschriften, die sich auf die Satzung des Vereins beziehen, nicht zu zweifeln, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich den Betheiligten eine Abweichung gestattet. Nach der Begründung der Bundesrathsvorlage (S. 31) scheint man beabsichtigt zu haben, durch die Streichung klarzustellen, daß eine Abweichung der Satzung von den gesetzlichen Zwangsvorschriften nicht die Nichtigkeit des Vereins zur Folge habe. Die Rechtsfähigkeit des Vereins soll lediglich durch seine behördliche Zulassung, nicht durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen bedingt sein. Ich lasse dahingestellt, ob das richtig ist und ob man in der That der Zulassung und Eintragung eines Vereins, dessen Satzung mit zwingenden Normen des Gesetzes in Widerspruch steht, auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung im Gesetze selbst die Wirkung beilegen darf, daß diese Verstöße geheilt seien.

3. Die Fälle, in denen die Mitglieder des Vorstandes „insbesondere" zum Schadensersatze verpflichtet sind[8]), sind sachgemäß dadurch ergänzt, daß auch „eine Vertheilung des Vereinsvermögens", die erfolgt, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat, Erwähnung gefunden hat (§ 34).

4. Die Ausgestaltung des obersten Vereinsorgans[9]) ist

6) Bd. XLVIII S. 535.
7) Bd. XLVIII S. 536.
8) Bd. XLVIII S. 547.
9) Bd. XLVIII S. 550—554.

unerachtet der dieserhalb von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken, denen auch ich mich anschließen zu müssen geglaubt habe, so beibehalten worden, wie der Entwurf sie vorsah. Es bleibt also dabei, daß die Vollversammlung der Mitglieder nicht kraft gesetzlicher Nothwendigkeit als oberstes Organ erscheint. Sie ist es nur, falls die Satzung es vorschreibt. Die Satzung kann aber auch irgend welche „Vertreter der Mitglieder" als oberstes Organ berufen, so daß das System der sogenannten Bankausschüsse konservirt bleibt. Ist aber nach der Satzung die Versammlung der Mitglieder als oberstes Organ bestellt, so soll nach dem Gesetze (§ 36) abweichend vom Entwurfe auch das Minoritätsrecht des § 254 des HGB.'s Platz greifen: eine Minderheit von Mitgliedern, die in der Satzung zu bezeichnen ist, kann die Berufung des obersten Organs unter Angabe des Zwecks und der Gründe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung verlangen.

5. In Bezug auf die Aenderung der Versicherungsbedingungen[10]) weist § 41 Abs. 2 des Gesetzes eine Neuerung auf. Danach soll der Aufsichtsrath durch die Satzung oder durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden können, dringliche Aenderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Die Aenderungen müssen alsdann dem obersten Organe bei seinem nächsten Zusammentritte vorgelegt werden und sind außer Kraft zu setzen, wenn das oberste Organ dies verlangt.

6. Die Vorschriften des Entwurfs über die Belegung der Bestände der sogenannten Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung[11]) sind im Gesetze erheblich gemildert worden: §§ 57—61.

7. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämien wollte der Entwurf nur dem eingetragenen Ver-

10) Bd. XLVIII S. 557.
11) Bd. XLVIII S. 564.

sicherungsverein auf Gegenseitigkeit gestatten und auch nur dann, falls dessen Satzung es zuläßt und falls „die Aufsichtsbehörde hierzu die besondere, jederzeit widerrufliche Genehmigung ertheilt"[12]). Dabei ist es im Allgemeinen verblieben. Jedoch hat der Reichstag das Erforderniß der besonderen, jederzeit widerruflichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestrichen (§ 21 Abs. 2, § 53).

8. In Bezug auf die Ordnung der Nachschußpflicht der Mitglieder[13]) ist durch die anderweitige Fassung des § 24 die Nothwendigkeit statuirt, daß die Satzung darüber Bestimmung treffen muß, ob, wenn Nachschüsse ausgeschlossen sein sollen, eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten sein soll oder nicht. Eine Verbesserung des Gesetzes vermag ich in dieser Aenderung nicht zu erblicken. Die im Voraus erhobenen Beiträge der Mitglieder haben an und für sich den Charakter von Vorschußleistungen. Erst am Schlusse des Geschäftsjahres kann sich ergeben, ob sie zur Tilgung des Jahresbedarfs ausreichen oder ob sie einen Ueberschuß oder ob sie einen Fehlbetrag ergeben. Ist ein Ueberschuß vorhanden, so gelangt er in der Gestalt sogenannter Dividenden zur Vertheilung an die Mitglieder: der nicht erforderlich gewesene Theil des Vorschusses wird zurückgezahlt[14]). Hat sich ein Fehlbetrag ergeben, so müssen die fehlenden Mittel durch Nachschüsse der Mitglieder ergänzt werden. Das ist die unmittelbare Folge des Grundsatzes der Gegenseitigkeit und entspricht an und für sich allein der Natur der Sache. Soll es gleichwohl für zulässig gelten, daß ein Verein, obschon er auf dem Systeme der Vorauserhebung der Beiträge fußt, durch seine Satzung die Nachschußpflicht der Mitglieder ausschließt oder auf einen bestimmten Höchstbetrag beschränkt — was ich nicht beanstanden will —, so ist die nothwendige Konsequenz, daß bei Unzulänglichkeit der Prämieneinnahmen

---

12) Bd. XLVIII S. 565 Note 29.

13) Bd. XLVIII S. 569.

14) Bd. XLVIII S. 562 ff.

und der sonst verfügbaren Mittel des Vereins eine verhältnißmäßige Kürzung der Versicherungsansprüche eintritt. Ob dies in der Weise geschieht, daß von vornherein die Höhe der einzelnen Ansprüche vom Betrage der verfügbaren Mittel abhängig gemacht wird, oder ob die Satzung eine nachträgliche Herabsetzung der an sich in voller Höhe begründeten Forderungen durch ein Vereinsorgan vorsieht, ist gleichgiltig. In der einen oder anderen Form bleibt der Vorbehalt einer Kürzung der Versicherungsansprüche wesentlich, sobald bei Vorauserhebung der Beiträge von unbeschränkter Nachschußpflicht abgesehen werden soll. Gleichwohl gestattet das Gesetz nunmehr ausdrücklich, daß bei Vorauserhebung der Beiträge die Satzung den Ausschluß von Nachschüssen **ohne** Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche festsetzt. Die unabweisbare Folge einer derartigen Regelung der Ausgabendeckung ist, daß bei Unzulänglichkeit der Prämieneinnahmen und der sonst verfügbaren Mittel des Vereins zur Ausrichtung der Versicherungsansprüche Ueberschuldung und Konkurs eintritt. Im Konkurse aber werden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt (§ 51)[15]. Die Kürzung der Versicherungsansprüche, von der nach der Satzung keine Rede sein soll, tritt dann also via facti doch ein. Dem unerfahrenen Versicherungslustigen werden gewiß die Worte „Ausschluß von Nachschüssen“ und „Keine Kürzung der Versicherungsansprüche“ angenehm in den Ohren klingen. In Wahrheit enthalten sie einen Widerspruch im Beisatze und eine gefährliche Täuschung, die das Gesetz besser nicht zugelassen hätte. In dem Entweder—Oder von Nachschußpflicht oder Kürzung der Versicherungsansprüche liegt der am meisten einschneidende Unterschied zwischen der Erwerbsversicherung und der Gegenseitigkeitsversicherung, und es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften im Wettbewerbe mit den Aktiengesellschaften gerade diesen

15) Bd. XLVIII S. 588.

für den Versicherten unliebsamen Punkt vielfach zu verschleiern lieben[16]). Mögen immerhin die gesetzlichen Befugnisse der Aufsichtsbehörde dazu beitragen, diesen Uebelstand in Zukunft zu mildern, so bleibt es doch zu beklagen, daß hier das Gesetz selbst die nächste und einfachste Abhilfe nicht eintreten läßt. Warum es unterblieben ist, darüber geben auch die Materialien keinen Aufschluß.

12. Der dem Bürgerlichen Gesetzbuch entlehnte, aber unverständliche und unvernünftige Satz des Entwurfs:

> „Durch die Eröffnung des Konkurses verliert der Verein die Rechtsfähigkeit"[17])

ist jetzt der Sprache des Handelsgesetzbuches angepaßt und durch die Wendung ersetzt (§ 49):

> „Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Verein aufgelöst."

13. Was die Eröffnung des Konkursverfahrens anlangt, so ist die Verschiedenheit, die der Entwurf für den Fall der Zahlungsunfähigkeit einerseits und für den der Ueberschuldung andererseits in Bezug auf das einzuschlagende Verfahren vorsah[18]), im Gesetze beseitigt worden. Das Verfahren ist jetzt durch § 68 so geregelt, daß der Antrag auf Eröffnung des Konkurses überhaupt nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden kann, und daß das Konkursgericht ihm — falls es nicht etwa finden sollte, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei (KO. § 107 Abs. 1) — stattgeben muß. Die Prüfung der Voraussetzungen des Konkurses ist demnach ausschließlich der Aufsichtsbehörde übertragen und auch die Organe und die Gläubiger des Vereins sind, wenn sie die Konkurseröffnung herbeizuführen wünschen, darauf beschränkt, bei der Aufsichtsbehörde dieserhalb vorstellig zu werden. Damit steht im Einklange, daß, sobald Zahlungsunfähigkeit eintritt oder so-

16) Bd. XLVIII S. 567.
17) Bd. XLVIII S. 585.
18) Bd. XLVIII S. 586.

bald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergibt, der Vereinsvorstand lediglich die Pflicht hat, der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen[19]). Für Vereine mit Nachschuß oder- Umlagepflicht ist für den Fall des Nichteingangs ausgeschriebener Nachschüsse oder Umlagen mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Feststellung einer Ueberschuldung noch eine Spezialvorschrift hinzugefügt (§ 68 Abs. 2 Satz 4).

14. In Bezug auf die mitgliedschaftlichen Sonderrechte[20]) hat das Gesetz insofern eine Ergänzung erfahren, als jetzt in § 41 Abs. 4 ausdrücklich gesagt ist:

> „Durch eine Aenderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältniß nur berührt, wenn der Versicherte der Aenderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht von der Aenderung solcher Bestimmungen, für welche die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Aenderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann.“

19) Dies gilt nicht nur vom Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, sondern (in Abänderung des Handelsgesetzbuches und der Konkursordnung) auch von Aktiengesellschaften, die das Versicherungsgeschäft betreiben. Vgl. auch § 102 des Gesetzes.

20) Bd. XLVIII S. 573—581 dieser Zeitschrift.

VI.

Die Klausel tel quel.

Von

Herrn Assessor Dr. **Boden** in Hamburg.

---

§ 1.

Einleitung.

In Hamburg ist seit etwa 40 Jahren bei Kaufverträgen über bestimmte überseeische Artikel die Anwendung der Klausel tel quel recht gebräuchlich geworden. Wenn nun auch die Mehrzahl der Fälle, in denen über die Tragweite der Klausel Streitigkeiten entstehen, durch Schiedsgerichte ihre Erledigung findet, so ist doch auch eine ganze Anzahl vor die ordentlichen Gerichte gelangt, und es steht zu erwarten, daß auch in Zukunft die Gerichte noch oft in die Lage kommen werden, sich mit dieser Klausel zu beschäftigen. Es ist nun überaus mißlich, wenn die Gerichte im Einzelfalle erst durch umfangreiche Vernehmungen von Sachverständigen die Tragweite einer Klausel wie der vorliegenden eruiren müssen. Läßt sich dieses Verfahren vielleicht auch bei seltener angewandten Klauseln nicht vermeiden, so hat die Rechtswissenschaft gegenüber einer so häufig gebrauchten Klausel die Verpflichtung, klare Grundsätze über die Be-

deutung und Tragweite derselben aufzustellen, die im Einzelfalle ohne Weiteres angewandt werden können. Es mag deshalb der Versuch unternommen werden, den Sinn der Klausel an der Hand der ergangenen Entscheidungen unter Prüfung der bisherigen Auffassungen festzustellen.

§ 2.

Geschichte der Klausel.

Die Geschichte der Klausel in Deutschland ist ein höchst interessanter Beweis für die Schwierigkeit der juristischen Behandlung kaufmännischer Klauseln, ein Beweis, wie schwer sich die Jurisprudenz von ihrer gewohnten Methode emanzipirt, und zugleich, zu welchen Resultaten diese Methode kaufmännischen Usancen gegenüber führen kann. Abgesehen von einer kurzen Besprechung im Neuen Archiv für Handelsrecht Bd. I S. 272 hat die Klausel tel quel die erste theoretische Behandlung in Deutschland in Bd. II S. 297 des Neuen Archivs für Handelsrecht erfahren. Voigt, der Verfasser des Aufsatzes, stellt fest, daß die Klausel erst seit kurzer Zeit in Hamburg in Aufnahme gekommen sei und daß sich ihr Sinn in der deutschen Praxis keinesfalls schon in einer bestimmten Richtung festgestellt habe. Man scheine sich über das Verhältniß der Klausel zu den gemeinrechtlichen Grundsätzen nicht recht klar geworden zu sein, indem diese bereits dasselbe als gesetzliche Norm enthielten, was durch die Klausel tel quel überhaupt nur erreicht werden könne; die Klausel diene nämlich in ihrem Ursprungslande, in Frankreich, dazu, den in Art. 1246 des Code civil aufgestellten Grundsatz, daß der Schuldner bei einer Gattungsschuld nicht von der schlechtesten Sorte liefern dürfe, welcher Grundsatz von der französischen Jurisprudenz dahin erweitert sei, daß er überhaupt keine sehr schlechte Sorte liefern dürfe, sondern mittlere Art und Güte liefern müsse, aufzuheben und den Grundsatz des römischen Rechts, daß er auch die schlechteste Sorte liefern dürfe, wieder-

herzustellen. Die Klausel beziehe sich aber nur auf die Qualität und sei keinesfalls im Stande, auch einen verdorbenen oder ungesunden Zustand der Waare zu decken; es sei rathsam, die Klausel gänzlich wieder fallen zu lassen, da sie im geltenden Recht doch völlig nichtssagend sei. Diese Ausführungen machen, wie ersichtlich ist, den Versuch, die übliche juristische Methode auf die Klausel in Anwendung zu bringen. Man sucht einen Punkt im System, an dem sie logischer Weise gut unterzubringen ist, eine Lücke, die sie ausfüllen könnte, und hat man dergleichen gefunden, so fragt man nicht weiter, ob diese Deutung auch der kaufmännischen Usance entsprechend sei. Auch die Wunderlichkeit des Resultats, daß die häufig gebrauchte Klausel eigentlich etwas ganz Selbstverständliches enthalte, schreckt den Juristen nicht. Besonders merkwürdig ist es aber, daß die von Voigt angegebene französische Deutung der Klausel auch nur eine Erfindung spekulirender Jurisprudenz ist, und daß die französische Theorie und Praxis nicht den geringsten Anhaltspunkt für diese Deutung liefert. Die Ausführungen des im Uebrigen zweifellos bedeutenden und tüchtigen Juristen wurden für die Judikatur maßgebend. Das Hamburger Urtheil vom 14. Juni 1872 (Hamburger Gerichtszeitung Jahrgang 1872 Hauptblatt Nr. 164) stellt sich durchaus auf den Voigt'schen Standpunkt. Die Richtigkeit dieses Standpunktes hatte dadurch an Wahrscheinlichkeit noch gewonnen, daß das inzwischen eingeführte Handelsgesetzbuch das gemeine Recht in derselben Weise wie der Code civil modifizirt hatte; die gedachte Entscheidung geht denn auch in Anlehnung an den Voigt'schen Aufsatz davon aus, daß die Klausel tel quel bestimmt sei, gegenüber dem Art. 335 des Handelsgesetzbuchs das gemeine Recht wiederherzustellen. Sodann erörtert die Entscheidung des Näheren den logischen Unterschied zwischen Qualität und Zustand, um daran den Rechtssatz zu knüpfen, daß die Klausel tel quel sich regelmäßig nur auf die Qualität beziehe, und daß nur ausnahmsweise bei gewissen Artikeln ein Zustandsmangel als Qualitätsmangel empfunden und

in Folge dessen einiger Verderb und einige Beschädigung durch die Klausel mit gedeckt werde. Auch dieses Erkenntniß stützt sich nicht auf empirische Untersuchung des kaufmännischen Sprachgebrauchs, sondern läßt sich in ähnlicher Weise wie Voigt von dem logischen Unterschied von Qualität und Zustand leiten. Aber höchst interessant sind doch die Konzessionen, die das Urtheil, trotz seiner Freude am Systematisiren, der Praxis macht; man fühlt es deutlich durch, daß das Urtheil, das doch immerhin der kaufmännischen Praxis sehr nahe stand, mit der strengen Durchführung seines Grundsatzes nicht durchzukommen fürchtete und deshalb diesen Grundsatz dadurch wieder einschränkte, daß es die Möglichkeit offen ließ, Beschädigung und Verderb als Qualitätsmängel aufzufassen und auf diesem Umwege doch als durch die Klausel gedeckt anzusehen. Die in dem Voigt'schen Aufsatz und dem gedachten Urtheil verfochtene Auffassung der Klausel ist lange Jahre herrschend geblieben, bis der in den Jahren 1887—1890 spielende Prozeß Willnick gegen Cohen einen neuen Wendepunkt in der Geschichte der Klausel herbeiführte. Im Anschluß an diesen Rechtsfall erschien in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. XXXVIII S. 353 eine Abhandlung des damaligen Oberlandesgerichtsraths, jetzt Senatspräsidenten am hanseatischen Oberlandesgericht Schlodtmann, in der er den Rechtsfall ausführlich bespricht, und zu dem Schluß gelangt, daß die bisherige Schablone, nach der die Gerichte die Klausel beurtheilt hätten, sich als unbrauchbar erwiesen habe.

In dem fraglichen Prozeß handelte es sich kurz um total verdorbenen Domingotabak, der unter der Klausel tel quel gekauft war. Das Oberlandesgericht war auf Grund einiger Sachverständigenvernehmungen zu dem Schluß gekommen, daß der Käufer den Tabak, trotzdem er total verdorben war, doch annehmen müsse. Das Reichsgericht hatte das Urtheil unter Berufung auf den alten Grundsatz, daß die Klausel nur die mangelhafte Qualität und höchstens einigen, nicht aber totalen Verderb decke, aufgehoben

und zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hatte nunmehr eine umfangreiche Beweisaufnahme veranstaltet und daraufhin den Käufer abermals zur Abnahme und Bezahlung des Tabaks verurtheilt; bei diesem Urtheil hatte sich der Käufer beruhigt.

§ 3.

Die Klausel tel quel in der französischen Literatur und Judikatur.

Man wird der Abhandlung Schlodtmann's ohne Weiteres darin beistimmen müssen, daß durch den von ihr behandelten Prozeß der Nachweis erbracht ist, daß die alte Auslegung der Klausel tel quel unbrauchbar ist. In der Abhandlung ist nun aber noch nicht der Versuch gemacht, den alten, unbrauchbar gewordenen Grundsatz durch einen neuen zu ersetzen, und es war damals vielleicht auch nicht der gegebene Moment, nachdem sich eben herausgestellt hatte, daß die bisherige Praxis im Wesentlichen auf falschen Bahnen gewandelt war und es demnach muthmaßlich an Material zur Feststellung der richtigen Bedeutung der Klausel tel quel gefehlt hätte. Seit der Beendigung des beregten Prozesses sind nun über zehn Jahre verflossen; die Klausel hat inzwischen noch wiederholt zur Kognition der Gerichte gestanden, und es haben umfangreiche Sachverständigenvernehmungen stattgefunden. Man könnte jetzt wohl an den Versuch denken, auf Grund der neusten Ergebnisse unter Berücksichtigung der älteren Literatur neue Grundsätze für die Klausel aufzustellen. Man braucht von der älteren Literatur nicht gänzlich abzusehen; wenn auch der in der Voigt'schen Abhandlung aufgestellte und seitdem als giltig angesehene Grundsatz verkehrt war, so sind doch eine Anzahl Entscheidungen unabhängig von demselben, und außerdem darf man wohl annehmen, daß die Richter, die den kaufmännischen Anschauungen

durchgängig nicht fremd gegenüber standen, trotz des verkehrten Grundsatzes doch nicht selten instinktiv das Richtige getroffen haben. Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist aber insbesonders die in dem Ursprungslande der Klausel erwachsene Literatur. Wenn man sich in Deutschland des fremdländischen Ausdrucks bediente, so darf man wohl die Vermuthung hegen, daß man ihn in ähnlichem Sinne verstand, wie er in Frankreich selbst verstanden wurde. Von Interesse wird im Ganzen weniger die neuere französische Jurisprudenz sein, in der der Begriff der Klausel inzwischen ein anderer geworden sein kann, als die Jurisprudenz jener Zeit, in der die Klausel in Deutschland rezipirt wurde.

An der Spitze der französischen Literatur ist das ausgezeichnete Werk von Delamarre et Le Poitvin, Le contract de commission et les obligations conventionnelles en matière de commerce, Paris 1856, in zweiter Auflage unter dem Titel Traité théorique et pratique de droit commercial, Paris 1861, zu erwähnen. Dasselbe bespricht die Klausel ausführlich in Bd. V S. 214 der zweiten, Bd. IV S. 262 der ersten Auflage [1]). Dort heißt es, daß die fragliche Klausel angewandt werde, wenn es sich um den Verkauf von Waaren vor deren Ankunft handele und man über den Zustand derselben im Unklaren sei. Die Klausel sei aleatorischer Natur, und es sei deshalb durchaus erforderlich, daß Käufer und

---

1) Eine weitere Stelle, in der die Klausel erwähnt wird, Bd. IV S. 358 der zweiten, Bd. III S. 456 der ersten Auflage, faßt dieselbe nur unter dem Gesichtspunkt ins Auge, ob ein unter dieser Klausel abgeschlossener Kauf trotzdem als eine vente à l'essai — der deutschen Jurisprudenz fehlt ein entsprechender Begriff — aufzufassen sei. Die Stelle will also gar keine Begriffsbestimmung der Klausel geben und kann schon aus diesem Grunde, soweit sie von der oben gedachten ausführlichen Stelle abweicht, nicht maßgebend sein. Außerdem wird hier die Klausel im engen Zusammenhang mit der Klausel avarié ou non besprochen, und es hat durchaus den Anschein, als wenn sich die genaueren Ausführungen lediglich auf diese Klausel direkt beziehen und auf die Klausel tel quel nur in analoger Weise anzuwenden sind.

Verkäufer sich in einer gleichen Unwissenheit hinsichtlich des Zustandes der Waare befänden; deshalb könne der Verkäufer auch nur die erwartete Waare liefern unter Ausschluß jeglicher Substitution. Die Klausel decke ferner lediglich die Minderwerthigkeit der Waare, nicht aber eine Abweichung von der vereinbarten Qualität, Form oder Herkunft. Die Klausel könne allerdings verallgemeinert werden und decke dann nicht bloß die Qualität, sondern z. B. Sorte und Herkunft. Auf alle Fälle aber müsse die Waare marchande sein, d. h. nicht unterhalb des Schlechtesten, „dont le commerce est faisable". Eine Waare, die nicht marchande sei, sei überhaupt keine Waare mehr. In der theoretischen Literatur beschäftigt sich außer Delamarre und Le Poitvin nur noch Lewé, Code de la vente commerciale, eingehend mit der Klausel. Er wiederholt im Wesentlichen die Ausführungen von Delamarre und Le Poitvin und erwähnt von Präjudikaten lediglich ein auch von Delamarre und Le Poitvin citirtes Urtheil des Handelsgerichts zu Marseille, durch das die Klage des Verkäufers von Bourbon-Zucker trotz der Klausel tel quel abgewiesen wurde, weil der Zucker nicht von Bourbon herstammte. Von Interesse sind seine Ausführungen bezüglich des Begriffes marchand. Er erklärt denselben zunächst als unverkäuflich, und erörtert sodann, daß z. B. Zucker nicht mehr als marchand anzusehen sei, wenn ihn der Raffineur nicht zu den gewöhnlichen Bedingungen nehmen wolle; wenn z. B. die besonderen Kosten, die zur Reinigung desselben aufzuwenden seien, die Kosten des fertigen Fabrikats überschritten.

Was die Judikatur angeht, so sind die anzuführenden Entscheidungen Urtheile des Handelsgerichts zu Havre, in der Berufungsinstanz des Appellhofes zu Rouen, und des Handelsgerichtes zu Antwerpen. Was die letztere Stadt betrifft, so steht die belgische Jurisprudenz im engsten Zusammenhang mit der französischen; soweit nicht durch legislative Eingriffe eine Verschiedenheit herbeigeführt ist, kann die belgische und französische Jurisprudenz als Einheit auf-

gefaßt werden; man benutzt auch in den beiden Ländern selbst die fremden Präjudikate, als wenn es eigene wären. Daß sich übrigens die Klausel nicht auf Havre und Antwerpen beschränkt, ergibt sich aus dem von Delamarre und Le Poitvin und von Lewé angeführten Urtheil des Handelsgerichts zu Marseille. Die folgenden Entscheidungen sind abgedruckt in Guerrand, Recueil de Jurisprudence commerciale et maritime du Havre und in Jurisprudence du port d'Anvers von de Kinder, van Zuylen, Haghe und Spée. Die größte Tragweite schreibt ein Urtheil des Handelsgerichts zu Antwerpen vom 18. April 1871 (Guerrand Tome XVII Theil 2 S. 114) der Klausel zu. Es handelte sich in diesem Falle um Kaffee, der eine starke Landbeschädigung aufwies. Das Urtheil führt aus, in Anbetracht des Umstandes, daß die Parteien sich klarer und präziser Ausdrücke bedient hätten, sei es den Richtern verwehrt, diesen Ausdrücken einen anderen als ihren natürlichen Sinn unterzulegen, und es brauche deshalb der Verkäufer nicht für irgend eine Qualität einzustehen, auch nicht dafür, daß die Waare marchande sei. Mit dem Begriff marchand arbeitet eine Entscheidung des Handelsgerichts zu Havre vom 28. November 1864 (Guerrand Tome X Theil 1 S. 220). Es handelt sich um Baumwolle; die Entscheidung stützt sich in erster Linie darauf, daß der Verkäufer nur die marques, und nicht auch die contremarques angegeben hatte und entscheidet aus diesem Grunde gegen den Verkäufer, führt aber noch des Weiteren aus, Käufer brauche auch deshalb nicht abzunehmen, weil die Waare so mangelhaft sei, daß sie nicht mehr als marchande bezeichnet werden könne und außerhalb des regelmäßigen Kurses stehe und nur noch zu einem prix débattu verkauft werden könne. Der Begriff marchand wird hier augenscheinlich etwas anders gefaßt wie von Delamarre und Le Poitvin; letztere nannten nur solche Waare nicht mehr marchande, die sich überhaupt nicht mehr handeln läßt, das obige Urtheil aber schon diejenige, die außerhalb des regelmäßigen Kurses steht. Das Urtheil des Handelsgerichts zu

Havre vom 31. Mai 1870 (Guerrand Tome XVII Theil 2 S. 145), bestätigt durch Urtheil des Appellhofes zu Rouen vom 4. Juli 1871, entscheidet zu Gunsten des Verkäufers, weil der verkaufte Kaffee, trotzdem ihm nach dem Gutachten der Sachverständigen die Désignation de soute zu versagen sei, darum doch noch nicht aufhöre, marchand zu sein. Mehrere Urtheile arbeiten mit dem Begriff loyal et marchand, dessen Inhalt und Tragweite aber ebenfalls nicht zweifellos ist. Delamarre und Le Poitvin führen Bd. IV S. 82 der 2. Auflage aus, daß heutzutage unter einer marchandise loyale et marchande eine gesunde Waare von mittlerer Qualität zu verstehen sei. Das Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom 3. November 1880 (Guerrand Tome XXVI Theil 1 S. 248) legt diesem Begriff augenscheinlich eine geringere Tragweite bei. Es führt aus, daß der Ausdruck tel quel deutlich und präzis sei und augenscheinlich zeige, daß die Käufer die Gefahr der Qualität und des Zustandes des Kaffees hätten laufen wollen, und daß sie ihn deshalb annehmen müßten, wie auch immer sein Zustand sei, vorausgesetzt allerdings, daß er loyal et marchand sei. Das Urtheil des Appellhofes zu Rouen vom 26. August 1870 (Guerrand Tome XVI Theil 2 S. 243) erklärt den Ausdruck qualité loyal et marchande mit dem Begriff ayant cours dans le commerce; es handelte sich in dem betreffenden Falle um Kaffee; die Klage ist auf Grund von Sachverständigenaussagen wegen Mangelhaftigkeit des Kaffees abgewiesen. Den Begriff loyal et marchand hatte auch das in derselben Sache ergangene erstinstanzliche Beweisinterlokut des Handelsgerichts zu Havre vom 1. April 1870 (Guerrand Tome XVI Theil 1 S. 98) und zwar in demselben Sinne gebraucht, indem es eine Untersuchung über die Frage anordnete, ob der Kaffee loyal et marchand, oder ob er infolge von Betrug oder aus sonstigen Gründen so mangelhaft (défectueux) gewesen sei, daß er keinen Kurs im Handel mehr hatte. In dem erstinstanzlichen Endurteile (Guerrand Tome XVI Theil 1 S. 146) findet sich aber statt

des Begriffes „ayant cours dans le commerce“ ähnlich wie in dem oben erwähnten Urtheil vom 28. November 1864 der mit diesem gewiß nicht identische Begriff „ayant cours régulier dans le commerce“ untergeschoben. Einen ähnlichen Begriff wie loyal et marchand benutzt das Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom 31. Mai 1870 (Guerrand Tome XVI Theil 1 S. 142), indem es zu Gunsten des Verkäufers entscheidet, weil er Waare — es handelt sich wiederum um Kaffee — geliefert hat, die die Usance als lieferbar zuläßt (que l'usage admet comme livrable). Ganz allgemein erklärt das Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom 19. August 1861 (Guerrand Tome VII Theil 1 S. 172), daß der Käufer bei der Klausel tel quel grundsätzlich die Gefahr des mehr oder weniger guten Ausfalls trage; das Urtheil entscheidet zu Gunsten des Verkäufers von Kaffee, in dem Steine gefunden waren. Ein anderes Entscheidungsprinzip verwendet ein Urtheil des Handelsgerichts zu Antwerpen vom 13. August 1869 (Jurisprudence d'Anvers, Jahrgang 1869 Theil 1 S. 325), indem es ausführt, daß der Verkäufer trotz der Klausel nicht berechtigt sei, eine Waare zu liefern, die hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit verschieden von der sei, die die Kontrahenten im Auge gehabt hätten, und die zu dem bestimmungsmäßigen Gebrauch beinah ganz ungeeignet sei. Aehnlich ist das Prinzip, das in dem Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom 28. August 1858 (Guerrand Tome IV Theil 1 S. 185) zum Ausdruck kommt. Es handelte sich in dem fraglichen Falle um Kokosnüsse, die zu klein ausgefallen waren. Die Entscheidung spricht aus, daß der Käufer die Waare trotz der Klausel tel quel, obwohl sie an sich brauchbar sei, nicht zu empfangen brauche, weil sie zu erheblich von dem Ueblichen abweiche.

§ 4.

Die deutsche Judikatur vor dem Prozeß Willnick gegen Cohen.

Der Begriff der marchandise marchande und der marchandise loyale et marchande, im Deutschen zusammengeschlossen in den Begriff des ordentlichen Kaufmannsgutes, spielt auch in den deutschen Präjudikaten eine bedeutende Rolle. Daneben ist es das der französischen Jurisprudenz ganz fremde Voigt'sche Prinzip, daß die Klausel sich nur auf die Qualität und nicht auf den Zustand beziehe, das die deutsche Judikatur beherrscht. Eine sehr weitgehende Anwendung dieses Prinzips enthält, abgesehen von der oben erwähnten Entscheidung des Reichsgerichts in Sachen Willnick gegen Cohen (Hanseatische Gerichtszeitung Jahrgang 1888, Hauptblatt Nr. 43) das Urtheil des Hamburgischen Handelsgerichts vom 23. Juni 1877 (Hamburgische Gerichtszeitung Jahrgang 1877, Hauptblatt Nr. 228). Es handelte sich hier um Ukrainer Krontabak, der in einem innerlich beschädigten Zustand geliefert war. Das Urtheil lautet zu Ungunsten des Verkäufers, weil nichts darüber vorgetragen sei, daß bei diesem Artikel gewisse, nicht äußerliche Beschädigung nach Usance mit abzunehmen sei. Nicht ganz so scharf ist dieser Standpunkt vertreten in dem Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 3. Februar 1882 (Hanseatische Gerichtszeitung Jahrgang 1881, Hauptbl. Nr. 115, Seuffert's Archiv Bd. XXXVII Nr. 238). Hier hatte der Verkäufer durch Frost in erheblichem Umfange beschädigte Aepfel geliefert. Das Gericht führt aus, daß der Käufer beschädigte Waare und solche, die nicht mehr als ordentliches Kaufmannsgut gelten könne, nicht anzunehmen brauche, daß bei Aepfeln keine Usance bestehe, nach der auch beschädigte mit abzunehmen seien, daß im Uebrigen die Beschädigung auch jedenfalls zu erheblich gewesen sei, um durch die Klausel gedeckt zu werden, und daß es ganz unerheblich sei, wenn durch die Beschädigung die Waare nicht völlig werthlos

geworden sei. Die Entscheidung des Hamburger Handelsgerichts vom 26. März 1874 (Hamburgische Gerichtszeitung Jahrgang 1874, Hauptblatt Nr. 127) steht prinzipiell auf demselben Standpunkt, erblickt jedoch in dem Umstande, daß einige der gelieferten Bohnen landbeschädigt waren, einen Qualitätsmangel. Es sei unmöglich, die beschädigten Bohnen herauszusuchen; die Waare charakterisire sich durch das Vorhandensein einzelner beschädigter Bohnen als eine nicht fehlerfreie, und auf Fehlerfreiheit der Waare sei eben gerade durch die Klausel tel quel verzichtet. Desgleichen erachtet das hanseatische Oberlandesgericht in dem Urtheil vom 17. Oktober 1879 (Hanseatische Gerichtszeitung Jahrgang 1873, Hauptblatt Nr. 154), im Gegensatz zu dem erstinstanzlichen Urtheil, die Wurmstichigkeit eines erheblichen Theils gelieferter Steinnüsse für einen Qualitätsmangel, wegen dessen der Käufer die Waare nicht zurückweisen dürfe, und erachtet es lediglich für erheblich, ob die Waare überhaupt noch verwendbar war.

Eine große Anzahl von Entscheidungen beschäftigt sich mit Kaufgeschäften über Häute und Leder. Hier hat schon immer der Grundsatz gegolten, daß auch Verderb und Beschädigung in einem gewissen Umfange durch die Klausel mit gedeckt werden. Das Urtheil des Hamburger Handelsgerichts vom 8. September 1874 (Hamburger Gerichtszeitung Jahrgang 1874, Hauptblatt Nr. 212), in dem es sich um Guatemala-Häute handelte, stellt fest, daß die Klausel tel quel am hiesigen Platze die Besonderheit habe, sich eventuell nicht nur auf die Qualität zu beziehen, sondern auch einigen Verderb und einige Beschädigung zu decken, und daß es hauptsächlich auf den Umfang der Beschädigung ankomme, daß aber jedenfalls total verfaulte Häute, wie sie hier vorlägen, nicht abgenommen zu werden brauchten, indem wesentlich beschädigte oder verdorbene Waare kein Handelsgut mehr sei. In dem durch Urtheil des Hamburger Handelsgerichts vom 6. Juli 1878 (Hamburger Gerichtszeitung Jahrgang 1878, Hauptblatt Nr. 117) entschiedenen Falle sind die

Parteien darüber einverstanden gewesen, daß bei schwimmend mit der Klausel tel quel verkauften Häuten der Käufer trotz eines gewissen Grades von Beschädigung die Abnahme der Waare nicht verweigern könne; die Entscheidung fügt hinzu, daß die Waare aber als empfangbares Handelsgut abgeladen gewesen sein müsse. Auch das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 4. Dezember 1886 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XIX Nr. 8, Seuffert's Archiv Bd. XLII Nr. 129) sich zwar prinzipiell streng auf den Voigt'schen Standpunkt gestellt, hinsichtlich des Lederhandels aber anerkannt, daß die Klausel auch einige Beschädigung decke, indem die beschädigte Waare usancemäßig als geringere Qualität aufgefaßt werde. Es sei dabei für den Begriff der Beschädigung gleichgiltig, ob dieselbe dem Rohstoff oder dem Fabrikat zugefügt sei. Die Entscheidung des Hamburger Obergerichts vom 9. Juni 1879 (Hamburger Gerichtszeitung Jahrgang 1879, Haupblatt Nr. 166), in der es sich um Ochsenleder handelt, knüpft daran an, daß die Klausel tel quel gestatte, unsortirte Waare auch der geringsten Qualität, die aber immer noch ordentliches Kaufmannsgut sein müsse, zu liefern. Es hindere nun aber die Empfangbarkeit der Waare nicht, wenn die Waare bereits beschädigt abgeladen, ungestempelt und nicht prima Qualität gewesen sei. Um Valdivia-Sohlleder, das in der Gerbung verdorben war, handelt es sich in der Entscheidung des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 8. Juni 1881 (Hanseatische Gerichtszeitung Jahrgang 1881, Hauptblatt Nr. 54); die Entscheidung gestattet dem Käufer, die Waare dann zurückzuweisen, wenn zu der schlechten Qualität hinzukommt, daß die Waare bei ihrer Abladung verdorben war und in Folge dessen nicht mehr als ordentliches Kaufmannsgut gelten könne. In der Thatsache jedoch, daß das Leder in der Gerbung verdorben sei, sei ein Qualitätsmangel zu erblicken, der den Käufer nicht zur Zurückweisung der Waare berechtige.

Lediglich auf den Grundsatz, daß die Waare ordentliches Kaufmannsgut sein müsse, stützt sich das Urtheil des Ham-

burger Obergerichts vom 9. Mai 1879 (Hamburger Gerichtszeitung Jahrgang 1879, Hauptblatt Nr. 42). Es handelt sich um gelieferte Nüsse, die zum Theil unreif waren. Das erstinstanzliche Urtheil hatte zu Gunsten des Verkäufers entschieden, weil der Käufer die Waare annehmen müsse, wenn sie nur unter den bezüglichen Gattungsbegriff falle. Das Obergericht hebt das erstinstanzliche Urtheil auf, indem es die Behauptung des Käufers, daß die Nüsse zu einem erheblichen Prozentsatze unreif seien, für relevant erachtet, weil die gelieferte Waare in diesem Falle nicht mehr als ordentliches Kaufmannsgut anzusehen sei.

§ 5.

Die deutsche Judikatur nach dem fraglichen Prozeß.

Die vor dem Prozeß Willnick gegen Cohen ergangenen Entscheidungen, soweit sie hier interessieren, sind damit erschöpft. Wie schon oben angedeutet, bedeutet dieser Prozeß einen Wendepunkt in der Geschichte der Klausel; es spricht sich deutlich in den späteren Entscheidungen aus, daß die alten Grundsätze ins Wanken gerathen sind, und es zeigt sich ein lebhaftes Suchen nach neuen Grundsätzen, zum Theil gestützt auf umfangreiche Sachverständigenvernehmungen, die von nun an unser besonderes Interesse in Anspruch nehmen. Charakteristisch ist, daß niemals ein Sachverständiger einen Unterschied zwischen Qualität und Zustand macht, sondern daß ausnahmslos die Tragweite der Klausel in anderer Weise zu begrenzen versucht wird. Diese Versuche fallen recht mannigfaltig aus, und man möchte daraus fast schließen, daß auch in kaufmännischen Kreisen eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Bedeutung der Klausel herrsche. Allein es sind doch weit mehr die Entscheidungsgründe, als die Entscheidung, worin die Sachverständigen differiren. Im Allgemeinen sind die Sachverständigen es weniger gewohnt,

ihre Entscheidungen auf klare allgemeine Grundsätze zurückzuführen; ihre Entscheidung beruht mehr auf einem instinktiven Gefühl als auf bewußten Ueberlegungen. Die allgemeinen Grundsätze, falls die Sachverständigen solche aufstellen, sind mit großer Vorsicht aufzunehmen, und man muß immer damit rechnen, daß zwar die konkrete Entscheidung richtig ist, aber nicht auf Grund des Prinzips, auf das der Sachverständige selbst sie etwa stützt, sondern auf Grund ganz anderer Erwägungen, denen der Sachverständige, ohne sich ihrer bewußt zu werden, gewissermaßen instinktiv gefolgt ist. Was zunächst den Prozeß Willnick gegen Cohen[2]) angeht, so hat in demselben der Sachverständige K. erklärt, es sei fraglich, ob und inwieweit die Klausel tel quel Verderb und Beschädigung decke; jedenfalls decke die Klausel aber nach seiner Ansicht nicht jeden inneren Verderb und am wenigsten eine äußere auf dem Transporte erfolgte Beschädigung. Der Sachverständige D. hat deponirt, daß der Käufer im Handel mit Domingotabak die Waare empfangen müsse, wenn sie auch noch so verdorben sei, wenn sie nur überhaupt noch als Tabak anzusehen sei. Auch auf dem Landtransport beschädigte Waare müsse er annehmen, erhalte jedoch für dieselbe Refaktie; seebeschädigte Waare brauche er hingegen nicht zu nehmen, da diese für Rechnung des Assekuradeurs gehe. Der Sachverständige R. erklärt ganz allgemein, daß der Käufer bei der Klausel tel quel unbedingt empfangen müsse, ob die Waare beschädigt sei oder nicht; für äußerliche Beschädigung, auch Landbeschädigung, werde allerdings regelmäßig eine Vergütung gewährt. Die Resultate des Prozesses Willnick gegen Cohen hat das Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 27. September 1894 in Sachen Mirow & Marcus gegen H. R. Oettinger & Cie. (Han-

---

2) Das Schlußurtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts, dem die folgenden Sachverständigenaussagen entnommen sind, ist nicht im Druck erschienen.

seatische Gerichtszeitung Jahrgang 1894, Hauptblatt Nr. 92) verwerthet, und zwar hat es angenommen, daß die Tragweite der Klausel im Domingotabakhandel über ihren eigentlichen Geltungsbereich ausgedehnt sei, und daß dieselbe, während sie sich sonst nur auf die Qualität und den nach lokaler Usance als Qualitätsmangel empfundenen Verderb beziehe, hier den Verkäufer verpflichte, die äußerlich unbeschädigte Waare in Originalverpackung abzunehmen, wie sie hier eintrifft, ohne daß es auf Art und Grund des vorhandenen inneren Mangels ankäme und ohne daß hinsichtlich eines bereits bei der Verpackung vorhandenen und ersichtlichen Fehlers ein Unterschied zu machen sei, indem der Käufer eben gerade die Unsicherheit der schlechten Verpackung durch den Pflanzer übernehmen solle. Das Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16. Februar 1894 in Sachen Nottebohm & Cie. gegen Stucken & Andresen (Hanseatische Gerichtszeitung Jahrg. 1895, Hauptbl. Nr. 96) will es dahin gestellt sein lassen, ob bei Domingokaffee die Klausel tel quel auch einigen Verderb und einige Beschädigung decke, erachtet jedoch die durch zu feuchte Abladung entstandene Beschädigung jedenfalls für einen Qualitätsmangel. Ein genaueres Eingehen auf die Bedeutung der Klausel erübrigte sich in diesem Prozeß, weil der Vertrag noch die weitere Bestimmung enthielt: „inklusive Beschädigung zu empfangen“.

Von besonderem Interesse ist der Prozeß Oettling Gebr. gegen Moritz Nordheim jr., der durch Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 15. Juni 1894 (Hanseatische Gerichtszeitung Jahrg. 1894, Hauptbl. Nr. 92) beendet wurde. Es handelte sich hier um Salina Cruz-Häute, die während der Seereise in erheblichem Umfange von Ratten zerfressen worden waren. Es sind zwei Sachverständige, allerdings nicht sehr eingehend, über diesen Punkt vernommen, von denen der eine, T., sich dahin geäußert hat, daß nach seiner Meinung der Käufer bei der Klausel tel quel die Gefahr der Seereise zu tragen habe, wenngleich

ihm spezielle Fälle der Regulirung bei Beschädigung durch Rattenfraß nicht bekannt geworden seien. Der andere Sachverständige, P., hat sich nach dem Vernehmungsprotokolle dahin geäußert, daß die Klausel tel quel alle selbst zur Zeit der Abladung vorhandenen Fehler decke, einerlei, in welchem Umfange dieselben beständen, und zwar auch in dem Falle, daß die Häute ganz werthlos geworden seien. Diese Aussage wird aber modifizirt durch ein zu den Akten gebrachtes Memorandum des letzteren Sachverständigen, welches dahin lautet, daß seine Aussage unrichtig wiedergegeben sei, daß er nämlich ausdrücklich erklärt habe, daß eine Beschädigung durch Ratten nicht durch die Klausel gedeckt werde, weil sie erst nach der Abladung entstanden sei. Das Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts hat zu Gunsten des Käufers entschieden, indem es davon ausgeht, daß eine auf See erfolgte Beschädigung unter keinen Umständen als unter die Klausel fallend angesehen werden könne; eine Bestätigung dieser Auffassung findet das Urtheil noch besonders darin, daß sich in dem Vertrage, auf die Klausel tel quel folgend, die Bestimmung findet: „exklusive eventuell seewasserbeschädigter Häute, welche mit Refaktie zu unserer Taxe mitzunehmen sind“, indem der Verkäufer, zu dessen Gunsten diese Bestimmung offenbar getroffen sei, sich nicht für seebeschädigte Häute Abnahme gegen Refaktie ausbedungen hätte, wenn er auf Grund der Klausel Abnahme gegen Zahlung des vollen Preises hätte verlangen können.

Schließlich kommen noch zwei Prozesse in Frage, in denen es sich um Blauholz handelte, der eine, Johs. Schuback & Söhne gegen Ebeling & Jansen, durch Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 16. Oktober 1896 zu Gunsten des Verkäufers, der andere, Jimenes Grullon & Cie. gegen Ebeling & Jansen, durch Urtheil des hanseatischen Oberlandesgerichts vom 5. Juni 1895 [3]) zu Gunsten des Käufers entschieden; der letztere nach einer um-

3) Hanseatische Gerichtszeitung Jahrg. 1895, Hauptbl. Nr. 80.

fangreichen Beweisaufnahme. Das Urtheil des erstgenannten Prozesses verlangt vom Verkäufer nur die Garantie dafür, daß die Ladung so beschaffen sei, daß sie die Bezeichnung Laguna-Campêche-Blauholz, auf die der Vertrag lautete, noch verdiene, und gelangt zu dem Resultat, daß dieses Erforderniß bei der gelieferten Waare erfüllt sei. In dem letztgenannten Prozesse handelte es sich um eine Ladung Blauholz, die in einem ganz besonders schlechten, insbesondere auch in total verdorbenem Zustande hier angekommen war. Das Landgericht hatte auf Grund des Voigt'schen Prinzips zu Gunsten des Käufers entschieden; das Oberlandesgericht weist diese Auffassung als durch die Ergebnisse des Prozesses Willnick gegen Cohen widerlegt zurück. Vor dem Berufungsgerichte hat sodann eine außerordentlich umfangreiche Beweisaufnahme durch Vernehmung von Sachverständigen stattgefunden. Die Sachverständigen sind fast alle darin einig, daß man dem Käufer nicht zumuthen könne, das angediente Blauholz anzunehmen; aber ihre Gründe für diese Ansicht sind sehr mannigfaltig. Ein Theil der Sachverständigen (M. und Cr.) will die Tragweite der Klausel tel quel bis zum Aeußersten ausdehnen, so daß jede Beschädigung so gut wie jeder Qualitätsmangel durch sie gedeckt werde, und ihr nur insofern eine Grenze setzen, als der Verkäufer nicht absichtlich eine schlechte Waare ausgesucht haben dürfe. Hier tritt der von Delamarre und Le Poitvin so energisch betonte, in der deutschen Judikatur aber völlig zurückgetretene Gedanke der aleatorischen Natur der Klausel uns aus dem Kreise der Sachverständigen wieder entgegen. Andere Sachverständige betonen, daß der Klausel tel quel, so streng sie an sich auch auszulegen sei, doch nothwendig irgend eine Grenze gesetzt werden müsse, und wollen diese Grenze entweder der bona fides des Vertrages (Op. und N.) oder dem kaufmännischen Gefühl (Ob.) entnehmen. Ein Theil der Sachverständigen ist schließlich der Ansicht, daß auch bei der Klausel tel quel die Lieferung einigermaßen so ausfallen müsse, wie man es bisher gewohnt

sei (Cl., U. und Sch.). Verschiedene von den Sachverständigen stellen ausdrücklich fest, daß die Klausel in Hamburg eine größere Tragweite habe, als ihr in Frankreich und England beigemessen werde.

Das Urtheil des Oberlandesgerichts gründet seine Entscheidung auf den von den erstgenannten Sachverständigen betonten aleatorischen Charakter der Klausel. Das Urtheil hält es nicht für entscheidend, daß die in Frage stehende Ladung Blauholz erheblich schlechter ausgefallen ist, als jede frühere, sondern erklärt es lediglich für erheblich, daß der Verkäufer gerade mit Rücksicht auf die Klausel tel quel seinen überseeischen Lieferanten zu einer besonders schlechten Lieferung veranlaßt habe. Der Verkäufer hatte nämlich nach der Feststellung des Oberlandesgerichts seinem überseeischen Lieferanten gegenüber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den tel quel erfolgten Verkauf dahin gewirkt, daß geringwerthige Waare, nämlich Waare von der Küste, abgeladen wurde.

§ 6.

Kritik der Voigt'schen Theorie.

Das zur Verfügung stehende Material ist damit vollständig beigebracht.

Indem wir nunmehr dazu übergehen, aus dem beigebrachten Material die Bedeutung der Klausel abzuleiten, prüfen wir zunächst die Theorien, die bereits von der Literatur aufgestellt und mit Bewußtsein von der Judikatur benutzt sind. Wir beginnen nochmals mit der Voigt'schen Theorie und untersuchen nunmehr eingehend, inwieweit unsere obige Behauptung, daß dieselbe sich als unrichtig erwiesen habe, stichhaltig ist. Die fragliche Theorie geht dahin, daß die Klausel nur Qualitätsmängel, nicht aber Zustandsmängel decke. Diese Theorie leitete man nicht sowohl aus dem Verkehrsgebrauch oder aus praktischen Gründen ab, sondern aus der Behauptung, daß die Klausel den Zweck habe, den

Art. 1246 des Code civil, beziehungsweise den Art. 335 des alten Handelsgesetzbuches außer Kraft zu setzen und das gemeine Recht wieder herzustellen. Diese Behauptung ist hinter dem Studiertisch erfunden. Kaufmännische Usancen pflegen sich nicht im Anschluß an derartig rein theoretische und abstrakte Vorschriften, wie die gedachten Artikel sie enthalten, zu bilden. Dazu ist der kaufmännische Gedankengang, die kaufmännische Logik zu verschieden von der juristischen, dazu sind die Begriffe der schlechtesten und mittleren Sorte und Güte viel zu schattenhaft und theoretisch, als daß eine kaufmännische Usance sich versucht fühlen sollte, an diese Artikel anzuknüpfen und mit diesen Begriffen zu operiren. Die Voigt'sche Behauptung stützt sich auf die französische Literatur und Praxis, findet aber hier nicht die geringste Unterstützung. Das in Jahrg. 1872 Nr. 164 abgedruckte Urtheil versucht nun allerdings noch, die Theorie durch die Natur der Sache zu stützen, indem es den hier in Betracht kommenden Unterschied zwischen Qualität und Zustand für einen natürlichen und deshalb der Begrenzung der Klausel muthmaßlich zu Grunde zu legenden erklärt. So bestechend die Logik dieser Auseinandersetzung auf den ersten Blick ist, so wenig kann sie bei näherer Prüfung Stand halten. Der in der Philosophie so bedeutsame Unterschied zwischen Substanz und Zustand läßt sich im praktischen Leben nicht verwerthen. Definirt man die Beschädigung als eine rein durch äußere Einflüsse hervorgerufene Verschlechterung der Waare und den Verderb als eine aus der inneren Natur der Waare hervorgehende, so bleibt für eine schlechte Beschaffenheit der Waare, die nicht als Beschädigung oder Verderb zu charakterisiren wäre, nur eine in der Art ihrer Entstehung und Entwicklung begründete ursprüngliche Minderwerthigkeit. Weshalb nun aber eine nachträglich verschlechterte Waare im praktischen Leben prinzipiell anders behandelt werden soll, als eine ursprünglich minderwerthige, ist gänzlich unerfindlich. Was kann es zum Beispiel im Handel für einen Unterschied machen, ob Nüsse von vorn herein taub gewachsen oder nachher vom

Wurm zerfressen sind. Wenn in dem oben citirten Urtheil geleugnet ist, daß Wurmstichigkeit eine Deterioration des Zustandes sei, so ist das Urtheil auf diesem Wege allerdings zu einer richtigen Entscheidung gelangt, aber nur dadurch, daß es den streng logischen Begriff der Deterioration verlassen hat. Von streng logischem Standpunkte hat entschieden das Reichsgericht (Bd. XIX Nr. 8) Recht, wenn es ausführt, daß es für den Begriff der Beschädigung ganz gleichgiltig sei, ob dieselbe dem Rohstoff oder dem Fabrikat zugefügt sei, wenn sich vielleicht auch praktisch mit diesem Begriff der Beschädigung nicht viel ausrichten läßt. Die von dem oben citirten Urtheil (Jahrg. 1872 Nr. 164) gemachte Unterscheidung zwischen Qualität und Zustand kann allein deshalb, weil sie logisch sehr scharf und korrekt ist, nicht ohne Weiteres auch für die Begrenzung der Klausel von Werth sein. Es müßte ein inneres, kaufmännisches Bedürfniß hinzukommen, die logischen Unterschiede auch praktisch verschieden zu behandeln, und das fehlt eben im vorliegenden Falle. Es ist auch keineswegs richtig, was jene Entscheidung behauptet, daß die Qualität einer Waare sich regelmäßig ganz unabhängig von Verderb und Beschädigung erhalte. Diese Behauptung ist zum Beispiel ganz unzweifelhaft unrichtig, insoweit es sich bei einem Rohprodukt um einen in der Natur desselben liegenden Verderb handelt. Die obige Ansicht wird auch in keiner der oben referirten Sachverständigenaussagen bestätigt, während Delamarre und Le Poitvin gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen. In Bd. V S. 214 (2. Aufl.) erscheint nämlich gerade qualité und état als gleich gestellt und beides durch die Klausel gedeckt, während im Gegensatz dazu die Begriffe espèce und provenance stehen; espèce bezeichnet viel eher das, was im Deutschen als Qualität bezeichnet wird, während qualité ganz allgemein „Beschaffenheit" bedeutet. Auch ist in Bd. V S. 216 die Klausel tel quel der die Gesundheit der Waare verbürgenden Klausel „marchandise saine, fraîche, bien conditionnée" ausdrücklich entgegengesetzt.

Die Voigt'sche Theorie kann nach dem Gesagten in keiner Richtung als maßgebend anerkannt werden, wenngleich sie von einer großen Anzahl Präjudikaten, darunter sogar zwei reichsgerichtlichen, vertreten wird.

§ 7.

Die französischen Theorien.

Ein anderes Prinzip wird von einem Theil der französischen Judikatur zur Begrenzung der Klausel verwandt. Man verlangt, daß die Waare loyale et marchande sei. Auch dieses Prinzip unterliegt erheblichen Bedenken. Der Begriff loyal et marchand wird zunächst nicht übereinstimmend aufgefaßt.

Delamarre und Le Poitvin definiren eine marchandise loyale et marchande als eine gesunde Waare von mittlerer Güte. Mit dieser Begriffsbestimmung steht das Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom 3. November offenbar im Widerspruch, wenn es den Käufer für verpflichtet erklärt, die Waare abzunehmen, wenn auch ihr Zustand noch so schlecht sei, vorausgesetzt, daß sie loyale et marchande sei. Eine andere Begriffsbestimmung ist es auch, wenn mehrere der oben citirten Urtheile loyal et marchand und ayant cours dans le commerce einander gleichstellen. Außerdem aber würde die von Delamarre und Le Poitvin vertretene Auffassung des Ausdrucks loyal et marchand die ganze Klausel illusorisch machen. Mehr wie gesunde Waare mittlerer Güte braucht der Verkäufer unter keinen Umständen zu garantiren; er würde also durch die Klausel gar nichts gewonnen haben. Der Begriff loyal et marchand ist also jedenfalls ein sehr unbestimmter und dehnbarer, und man würde deshalb, selbst wenn er die Klausel richtig begrenzte, für die praktische Anwendung derselben eine feste Grundlage doch noch nicht gewonnen haben. Es ist für die französische Jurisprudenz charakteristisch, daß sie zur Be-

grenzung der Klausel einen so unbestimmten Begriff gewählt hat und so die richtige Auslegung der Klausel im konkreten Falle beinahe ganz dem Gefühl des Richters überläßt, während man in Deutschland von vorne herein versuchte, die Tragweite der Klausel in ganz bestimmte Grenzen einzuschließen.

Die Begrenzung der Klausel durch den Begriff loyal et marchand ist nun aber weiter in Frankreich keineswegs allgemein anerkannt. In offenem, klarem Widerspruch dazu steht das Urtheil des Handelsgerichts zu Antwerpen vom 18. April 1871, das der Klausel prinzipiell in der hier fraglichen Beziehung überhaupt keine Grenzen setzen will; ferner stehen im Gegensatz dazu Delamarre und Le Poitvin. Sie stellen eine dritte Theorie auf, die mit der Voigt'schen Theorie den Vortheil der Klarheit und Bestimmtheit jedenfalls theilt. Der Käufer soll die Waare annehmen müssen, wenn sie überhaupt noch im Handel gangbar ist. Dieses Prinzip begrenzt die Klausel aber nur dann in bestimmter und klarer Weise, wenn man den Begriff des „im Handel gangbar sein" wirklich ernstlich nimmt und nur die Zurückweisung solcher Waare gestattet, die als Waare der fraglichen Art wirklich nicht mehr angesehen und verwerthet werden kann. So versteht aber die französische Judikatur diesen Begriff keineswegs durchgängig. Dem Begriff „keinen Kurs im Handel haben" schiebt sich der Begriff „keinen regelmäßigen Kurs im Handel haben" unter; nun kann der Käufer eventuell schon eine besonders minderwerthige Waare zurückweisen. Diese in der Praxis hervortretende Begriffsverschiebung erweckt den Argwohn, daß auch das von Delamarre und Le Poitvin aufgestellte Prinzip den praktischen Bedürfnissen noch nicht vollständig entspricht.

§ 8.

Versuch einer neuen Theorie.

Merkwürdiger Weise ist man gar nicht auf den Gedanken gekommen, den von Delamarre und Le Poitvin

so energisch betonten aleatorischen Charakter der Klausel weiter zu entwickeln und daraus für ihre Tragweite Schlußfolgerungen zu ziehen. Es ist nirgends näher untersucht, was für Chancen der Käufer durch die Klausel eigentlich übernimmt. Insbesondere muß doch der Umstand ins Auge gefaßt werden, daß das Kaufobjekt zur Zeit des Kaufabschlusses noch gar nicht feststeht; es ist ja keineswegs erforderlich, daß der Kauf unter der Klausel tel quel ein Individualkauf sei; gerade in den beiden interessantesten Prozessen des verflossenen Dezenniums, Oettling Gebr. gegen Nordheim jr. und Jimenes Grullon & Cie. gegen Ebeling & Jansen, sind die abgeschlossenen Geschäfte keine Individual-, sondern Gattungskäufe. Wenn aber das Kaufobjekt zur Zeit des Kaufabschlusses noch nicht feststeht, d. h. wenn der Verkäufer den zu liefernden Gegenstand noch aus einer unbestimmten Anzahl von Gegenständen auszusuchen hat, so ist es eben nicht der reine Zufall, der über den Ausfall der Waare entscheidet, sondern mindestens zu einem Theil auch die Willkür des Verkäufers. Wenn es nun aber richtig bleiben soll, daß der Kauf mit der Klausel tel quel ein gewagter Vertrag ist, d. h. wenn der Zufall darüber entscheiden soll, ob der Käufer gute oder schlechte Waare erhält, so kann sich die Klausel nicht auf diejenigen zum Zwecke der Lieferung vorzunehmenden Manipulationen beziehen, welche von der Willkür des Verkäufers abhängen, sondern lediglich auf diejenigen, auf die der Verkäufer keinen Einfluß hat.

Nun ist es aber nicht wahrscheinlich, daß wirklich alle die Vorgänge, die von der Willkür des Verkäufers unabhängig sind, über die hinaus sich also die Tragweite der Klausel auf keinen Fall erstrecken kann, durch die Klausel gedeckt werden sollten. Eine solche Scheidung wäre praktisch sehr schwer durchzuführen. Es läßt sich nur sehr schwer genau bestimmen, welche Vorgänge dem Einfluß des Verkäufers wirklich völlig entzogen sind, und auf welche der Verkäufer der bona fides des Kaufvertrages entsprechend doch vielleicht einen Einfluß

zu gewinnen versuchen mußte, ganz abgesehen davon, daß eventuell der Nachweis der Maßnahmen des Verkäufers unsäglichen Schwierigkeiten begegnen würde. Ueberdies aber wäre es sehr merkwürdig, wenn die Unabhängigkeit der schädigenden Einflüsse von der Willkür des Verkäufers, die allerdings die logische conditio sine qua non für die Klausel ist, zugleich der einzige Maßstab für dieselbe sein sollte. Man muß doch annehmen, daß die Klausel ihre Entstehung und Anwendung einem bestimmten, möglichst konkreten wirthschaftlichen Bedürfnisse verdankt, und da wäre es doch immerhin auffallend, wenn dieses Bedürfniß sich gerade mit der logischen conditio sine qua non der Klausel deckte. Man wird das von vorne herein nicht annehmen dürfen, sondern lieber nach einem konkreten wirthschaftlichen Bedürfniß suchen, bei dem der Einfluß des Verkäufers keine Rolle spielt, und das zugleich für den überseeischen Verkehr, in dem die Klausel bisher allein Verwendung gefunden hat, charakteristisch ist. Ein solches Bedürfniß wird nun fraglos durch die unberechenbaren Zufälligkeiten gebildet, denen die Auswahl und Behandlung der Waare in den überseeischen Produktionsländern ausgesetzt ist. Diesen Zufälligkeiten steht der Kaufmann theils in Folge der großen Entfernung, theils wegen der unsicheren Verhältnisse zum größten Theil machtlos gegenüber. Daß der Tabak von den Pflanzern ordnungsmäßig verpackt wird, daß die Häute richtig gegerbt werden, daß man beim Einsammeln des Blauholzes auf die Farbstoffhaltigkeit desselben die genügende Rücksicht nimmt, darauf kann der hiesige Kaufmann so gut wie gar keinen Einfluß ausüben; er muß die schlechte Ladung in gleicher Weise wie die gute abnehmen und bezahlen. Er muß bei überseeischen Geschäften von vorne herein mit einem Risiko rechnen, das einheimischen Geschäften völlig fremd ist. Wenn der Versuch, die Tragweite der Klausel nur nach dem Zustande der Waare zur Zeit der Lieferung zu bestimmen, bisher zu keinerlei befriedigendem Ergebniß geführt hat, so ist es ja eigentlich sehr nahe liegend, auch die Ursachen dieses Zu-

standes mit in Rechnung zu ziehen. Dafür spricht auch noch der Umstand, daß der Käufer nur in diesem Falle seine Chancen mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausberechnen kann, während, wenn man nur den Zustand der gelieferten Waare, ohne Rücksicht auf die Ursachen einer eventuellen Minderwerthigkeit, berücksichtigt, der Ausfall der Lieferung sich für den Käufer als rein zufällig und völlig unberechenbar darstellt. Will man aber die Ursachen einer eventuellen Minderwerthigkeit mit in Rechnung ziehen, so ist die oben umgrenzte Kategorie schädigender Einflüsse am meisten der Natur der Sache entsprechend.

Es fragt sich nun, inwieweit die bisherige Judikatur und eventuell auch die bisher aufgestellten Theorien durch das hier entwickelte Prinzip ihre Erklärung finden, wenn man nämlich davon ausgeht, daß die bisherigen Entscheidungen im Ergebniß auch dann noch richtig sein können, wenn sie sich auch in ihrer Begründung auf kein richtiges Prinzip stützen, und daß die aufgestellten Theorien wahrscheinlich einen richtigen Kern enthalten, der zum Theil nur unrichtig formulirt oder unrichtig verallgemeinert ist. Von den Entscheidungen lassen sich nun insbesondere die in Sachen Willnick gegen Cohen, Oettling Gebr. gegen Nordheim und Jimenes Grullon & Cie. gegen Ebeling auf das hier aufgestellte Prinzip zurückführen. In dem letztgedachten Prozeß mußte die Klage zweifellos abgewiesen werden, weil der Verkäufer die bona fides verletzt hat. Das Gericht will nur diesen Umstand als Grund gelten lassen; es muß aber wirklich fraglich erscheinen, ob das Gericht nicht auch ohne diesen Umstand zur Abweisung des Verkäufers gelangt wäre, wo doch die Mehrzahl der Sachverständigen auf diesem Standpunkt steht. Der von dem Urtheil aufgestellte Grundsatz verdankt seine Entstehung wahrscheinlich dem Bestreben, für die Auslegung der Klausel eine einfache Formel zu finden; im vorliegenden Falle führte die Formel zu einem befriedigenden Ergebniß; man würde sie wahrscheinlich verlassen haben, wenn das Ergebniß nicht be-

friedigend ausgefallen wäre. Und daß sie nicht durchgängig genügen kann, ergibt sich gleich aus dem Urtheil in Sachen Oettling Gebr. gegen Nordheim. Es handelte sich hier um Häute, die in erheblichem Umfange während der Seereise von Ratten zerfressen worden waren. Nun bildet die Beschädigung durch Ratten einen Fall, der regelmäßig von der Seeversicherung ausgeschlossen ist. Rattenfraß auf der Seereise gehört aber nicht zu den Gefahren, die in überseeischen Ländern den Waaren drohen, und also entscheidet das Gericht durchaus übereinstimmend mit unserem Prinzip, daß Rattenfraß während der Seereise nicht unter die Klausel fällt. In dem Prozeß Willnick gegen Cohen sind die Schäden in ganz typischer Weise durch mangelhafte Verpackung durch den Pflanzer entstanden. Hier spricht sich gerade in dem Werthe, der auf die Unverletztheit der Originalverpackung gelegt wird, der Grundsatz aus, daß die Schäden ersichtlichermaßen durch falsche Behandlung im Lande der Produktion entstanden sein müssen.

Die Schäden müssen in den Eigenthümlichkeiten der Produktionsländer ihre Ursache haben, d. h. es müssen die Vorgänge, welche die Schäden verursacht haben, für diese Länder typisch sein. Daraus ergibt sich, daß solche Vorfälle, die in den Produktionsländern ebenso ungewöhnlich sind, wie hier zu Lande, nicht unter die Klausel fallen. Diese Unterscheidung läßt dem Ermessen einen weiten Spielraum; aber ohne ein biegsames Prinzip gelingt es überhaupt nicht, dem kaufmännischen Empfinden bei einer solchen Klausel gerecht zu werden. In dem Prozeß Jimenes Grullon & Cie, gegen Ebeling & Jansen will keiner der Sachverständigen den Käufer zwingen, die Ladung abzunehmen, auch ganz abgesehen von dem vertragswidrigen Verhalten des Verkäufers. Man darf also vermuthen, daß noch ein weiterer Grund für die Gutachten maßgebend gewesen ist. Dieser Grund liegt wahrscheinlich in dem von dem sonst üblichen völlig abweichenden Verhalten der überseeischen Lieferanten. Während es sonst durchaus gebräuchlich war,

Blauholz nur aus den im Inneren des Landes befindlichen Waldungen zu nehmen, haben die Lieferanten hier plötzlich das Holz den unmittelbar an der Küste gelegenen Waldungen entnommen. Sie sind dazu von dem Verkäufer veranlaßt, aber das ziehen die Sachverständigen gar nicht in Rechnung; die Thatsache, daß das Blauholz einer nicht mehr üblichen Stelle entnommen und deshalb so viel schlechter ausgefallen ist, scheint für ihre Entscheidung allein schon maßgebend gewesen zu sein. Diese Abweichung vom Ueblichen ist nun auch etwas in keiner Weise für die überseeischen Länder Typisches; eine solche Lieferung ist lediglich auf eine höchst persönliche Eigenthümlichkeit des Lieferanten zurückzuführen. Eine solche Art der Lieferung war für den Käufer gänzlich unberechenbar; sie geht über das Risiko, das ihm der Verkäufer durch die Klausel in Aussicht stellte, hinaus, und der Käufer braucht sich deshalb eine solche Lieferung nicht mehr gefallen zu lassen.

Nahe verwandt mit dem hier aufgestellten Prinzip ist auch die in dem Antwerpener Urtheil vom 13. August 1869 zum Ausdruck gebrachte Auffassung. Nach diesem Urtheil darf der Verkäufer keine Waare liefern, die verschieden von der ist, die die Kontrahenten im Auge gehabt haben. Es werden also nur solche Fehler durch die Klausel gedeckt, die die Kontrahenten beim Vertragsabschluß im Auge gehabt haben. Weist die Waare Mängel auf, mit deren Vorhandensein man mit Rücksicht auf die überseeischen Verhältnisse absolut nicht rechnen konnte, so werden diese durch die Klausel nicht gedeckt.

Auch die Entscheidung des Handelsgerichts zu Havre vom 28. August 1858 steht dem hier aufgestellten Prinzip sehr nahe. Die Waare wich in diesem Falle zu erheblich von dem Ueblichen ab, und zwar waren die Kokosnüsse zu klein ausgefallen. Das ist ein Mangel, der mit der Klausel nicht das Geringste zu thun hat, weil er in gar keiner Beziehung zu den überseeischen Verhältnissen steht. Ganz ähnlich liegt der Fall in dem Hamburger Urtheil vom 9. Mai

1879 (Hamburger Gerichtszeitung 1879 Nr. 42), in dem es sich um die Lieferung unreifer Nüsse handelte. Es ist das allerdings ein Grenzfall und dem Falle der Wurmstichigkeit von Nüssen, der durch Urtheil vom 17. Oktober 1879 entgegengesetzt entschieden wurde, nahe verwandt. Immerhin kann man wohl sagen, daß Unreife eher eine Thatsache ist, deren Berücksichtigung man auch in überseeischen Ländern erwarten kann, als Wurmstichigkeit. Und auch der Fall, in dem total verfaulte Guatemala-Häute geliefert waren (Hamburger Gerichtszeitung 1874 Nr. 212), läßt sich vielleicht ohne Weiteres durch das Prinzip rechtfertigen, wenn man erwägt, daß eine Versendung von total verfaulten Häuten in den Eigenthümlichkeiten überseeischer Länder keine genügende Erklärung findet, vielmehr eine persönliche Nachlässigkeit des überseeischen Lieferanten ist, mit welcher der tel quel-Käufer nicht zu rechnen hat.

Selbstverständlich harmoniren auch alle diejenigen Entscheidungen mit unserem Prinzip, die trotz der Landbeschädigung, schlechter Qualität und fehlerhafter Behandlung der Waare den Käufer zur Abnahme verurtheilten, wie der Fall der landbeschädigten Bohnen, des durch Schnitte, Narben und Sonnenbrand beschädigten Leders, des in der Gerbung verdorbenen Leders; ferner von neueren Entscheidungen der Fall des zu feucht abgeladenen Kaffees und des Laguna-Campêche-Blauholzes mindester Qualität. Das sind alles Mängel, deren Vorkommen für die Produktionsländer typisch ist und die der tel quel-Käufer deshalb erwarten darf. Es harmonirt auch mit dem aufgestellten Prinzip die Antwerpener Entscheidung vom 18. April 1871. Diese Entscheidung widerspricht dem französischen Prinzip, daß die Waare trotz der Klausel marchande sein müsse, und leugnet, daß die Waare irgend welchen Mindestanforderungen genügen müsse. Auch das hier aufgestellte Prinzip leugnet, daß der Tragweite der Klausel in der Richtung, in der sie einmal gilt, irgend eine Grenze gesetzt sei. Wenn nur die Mängel, die die Waare aufwies, an sich unter die Klausel fielen — und

das war hier der Fall —, so gab es allerdings keinerlei Grenze für ihre Tragweite.

Von den deutschen Präjudikaten bleiben noch drei übrig, die sich mit dem Prinzip nicht vertragen. Es sind dies die Hamburger Entscheidungen vom 23. Juni 1877 und vom 3. Februar 1882, deren erstere sich mit innerlich beschädigtem Ukrainer Krontabak und deren letztere sich mit durch Frost beschädigten Aepfeln beschäftigt, sowie die reichsgerichtliche Entscheidung in Sachen Willnick gegen Cohen. Diese Entscheidungen wären nach dem hier vertretenen Prinzip anders ausgefallen. Aber gerade diesen Entscheidungen liegt nichts zu Grunde als das streng befolgte Voigt'sche Prinzip, und man darf deshalb in ihnen am wenigsten trotz falscher Entscheidungsgründe eine richtige Entscheidung erwarten.

Das Voigt'sche Prinzip selbst ging von der durchaus richtigen Erwägung aus, daß die Klausel nicht gänzlich schrankenlos gelten könne; aber man versuchte die Einschränkung ihrer Giltigkeit lediglich nach dem Zustand der gelieferten Waare vorzunehmen, wobei man das nächstliegende Unterscheidungsmerkmal aufgriff, ohne auf empirischem Wege genauer zu prüfen, ob man sich damit nicht mit den kaufmännischen Anschauungen in Widerspruch setzte. Immerhin zeigt auch die Voigt'sche Theorie in dem Bestreben, den Käufer nicht schrankenlos der Willkür des Verkäufers auszuliefern, einen richtigen Kern.

Was das französische Prinzip angeht, daß die Waare loyale et marchande oder marchande sein müsse, so kann man billig zweifeln, ob man hierin wirklich ein Prinzip erblicken kann; denn bei der Unklarheit der Begriffe marchand und loyal et marchand erfolgt die Entscheidung nur nominell nach diesem Prinzip, und die wirkliche Grundlage der Entscheidung bildet unbewußter Weise ein anderes Prinzip. Uebrigens sind die Begriffe marchand und loyal et marchand in der französischen Jurisprudenz nicht für die Klausel tel quel typisch, sondern haben ein allgemeineres Anwendungsgebiet, während sie der deutschen Jurisprudenz

an sich fremd sind, so daß ihre Verwendung bei der Klausel tel quel in Deutschland eine ganz andere Bedeutung haben würde, wie in Frankreich, und schon aus diesem Grunde als bedenklich angesehen werden muß; man darf es deshalb den Sachverständigen wohl glauben, wenn sie in dem Prozesse Jimenes Grullon & Cie. gegen Ebeling & Jansen versichern, daß in Deutschland die Tragweite der Klausel eben in dieser Richtung eine größere sei. Schließlich hat aber auch das französische Prinzip mit dem hier aufgestellten eine gewisse Verwandtschaft, oder läßt sich wenigstens mit demselben vereinigen. Daß die Waare loyale et marchande sei, läßt sich dahin verstehen, daß sie so ausfallen muß, wie der Käufer es erwarten durfte und wie die bona fides des Vertrages es erforderte; die Waare hört nun nicht auf, loyale et marchande zu sein, wenn durch die überseeischen Verhältnisse eine Beschädigung derselben herbeigeführt ist, obwohl der Verkäufer das Seinige gethan hat, um gute Waare zu erhalten. Loyale et marchande ist dann eben eine Waare, wie man sie nach den gemachten Erfahrungen von drüben erwarten kann. Auch der Begriff „im Handel Kurs haben“ läßt sich von einer Waare verstehen, die nicht von dem Ueblichen abweicht, d. h. auf die man sich bei überseeischen Lieferungen gefaßt machen muß. Nur wenn man den Begriff so faßt, kann man ihn mit dem Begriffe „regelmäßigen Kurs im Handel haben“, wie es in der französischen Judikatur geschieht, promiscue gebrauchen. Die französischen Urtheile, die sich der in Rede stehenden Begriffe bedienen, widersprechen dieser Auffassung nirgends. Dahingegen kann man eine direkte Bestätigung derselben darin erblicken, daß das Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom 1. April 1870 als Grund der vertragswidrigen Beschaffenheit der Waare in erster Linie Betrug voraussetzt. Man könnte daraus schließen, daß eine Mangelhaftigkeit, die rein zufällig entstanden ist, die Waare nicht zu einer vertragswidrigen machen sollte. Eine noch stärkere Bestätigung enthält das Urtheil des Handelsgerichts zu Havre vom

3. November 1880, das trotz der größten Mängel noch die Möglichkeit offen läßt, daß die Waare loyale et marchande ist.

Was schließlich die Sachverständigen angeht, so finden sich in dem Prozeß Jimenes Grullon & Cie. gegen Ebeling & Jansen eine Anzahl Versuche, die Klausel durch ein bestimmtes Prinzip zu begrenzen. Ein Theil der Sachverständigen findet dieses Prinzip in der bona fides des Vertrages, ein Theil in dem kaufmännischen Gefühl. Diese Begriffsbestimmungen besagen an sich nichts Bestimmtes; sie bedeuten nur, daß es den Sachverständigen gegen das Gefühl geht, die Klausel ganz schrankenlos gelten zu lassen, daß sie aber ein bestimmtes Prinzip nicht zu formuliren vermögen, sich insbesondere auch keiner der bereits aufgestellten Theorien anschließen können, die Entscheidung vielmehr von Fall zu Fall nach dem Gefühl treffen wollen. Diese Ansichten befinden sich jedenfalls nicht im Widerspruch mit der hier vertretenen Theorie, sind derselben vielmehr insofern günstig, als sie ziemlich deutlich auf die Nothwendigkeit der Aufstellung einer neuen, von den bisherigen Theorien möglichst abweichenden Theorie hindeuten. Wenn andere Sachverständige der Klausel nur insoweit eine Grenze setzen wollen, als der Verkäufer nicht absichtlich schlechte Waare liefern dürfe, so haben sie damit in bezeichnender Weise den aleatorischen Charakter der Klausel, auf den gerade unsere ganze Theorie sich stützt, hervorgehoben, ohne allerdings alle Konsequenzen dieser Auffassung zu ziehen. Mit unserer Theorie ganz nahe verwandt ist schließlich die Ansicht der Sachverständigen, die verlangen, daß die Ware einigermaßen so ausfalle, wie man es gewohnt sei; gewohnt ist man bei überseeischen Lieferungen eben die Fehler, die in den Verhältnissen der Produktionsländer ihre Ursache haben.

Merkwürdig unsicher ist das Gutachten der Sachverständigen in dem Prozeß Oettling gegen Nordheim. Der erste Sachverständige, T., will allerdings auch den Rattenfraß unter die Klausel bringen, aber er fügt gleich

hinzu, daß ihm Schadensregulirungen in einem solchen Falle noch nicht vorgekommen seien, mit anderen Worten, seine eben ausgesprochene Ansicht erscheint ihm doch zweifelhaft, und er wagt nicht recht, eine Entscheidung zu treffen. Daß der Sachverständige P. sich nicht ganz zweifelsfrei ausgesprochen hat, darf man wohl daraus schließen, daß das Gericht ihn scheinbar völlig mißverstanden hat. In seinem Memorandum entscheidet er sich dann mit Sicherheit im entgegengesetzten Sinne; Schäden nach der Abladung sollen nicht durch die Klausel gedeckt werden.

Es scheint den Sachverständigen ein feststehender Grundsatz zu sein, daß die Klausel tel quel alles deckt, ein Grundsatz, den sie aber doch im konkreten Falle erheblich einschränken. Im vorliegenden Falle ist es nun sehr charakteristisch, daß der eine Sachverständige die Anwendbarkeit des Grundsatzes entschieden in Abrede stellt, während der andere Sachverständige, wenn man ihn recht versteht, den Grundsatz zwar aufstellt, aber hinsichtlich seiner Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall keine Entscheidung zu treffen wagt. Daß der Grundsatz in kaufmännischen Kreisen allgemein anerkannt wird, hat seinen Grund darin, daß die Fälle, die wirklich unter die Klausel fallen, derartig überwiegen, daß sie als Regel empfunden werden.

Was die Sachverständigen im Prozeß Willnick gegen Cohen angeht, so stimmt es wieder zu unserem Prinzip, daß alle Sachverständigen die Seebeschädigung von der Klausel ausnehmen, daß ferner alle den Grad der Beschädigung für irrelevant erklären, daß aber einer der Sachverständigen die Klausel nicht unbesehen auf jede Art der Beschädigung ausdehnen will. Gerade hinsichtlich der Transportbeschädigung ist der Gegensatz der Gutachten besonders charakteristisch; denn die Transportbeschädigung kann eben so wohl in den typischen Verhältnissen der Produktionsländer ihren Grund haben, wie auch davon unabhängig sein.

Die vorstehende Untersuchung dürfte ergeben haben, daß das hier aufgestellte Prinzip mit der überwiegenden Mehr-

zahl der Präjudikate und zugleich mit den Anschauungen der Sachverständigen besser harmonirt, als irgend ein anderes; im Uebrigen genießt es außerdem den Vorzug, daß es weder, wie das französische, ganz leer und verschwommen ist und die Entscheidung lediglich dem Gefühl des Richters überläßt, noch, wie das Voigt'sche, mit einer abstrakten Eintheilung die Bedürfnisse des konkreten Einzelfalles gänzlich unberücksichtigt läßt.

VII.

Beiträge zur Lehre von den Erwerbsgründen des Aktienrechts.

Von

Karl Lehmann.

Einleitung.

Form und Wirkung der Uebertragung von Aktien sind in den zahlreichen Bearbeitungen des Rechts der Werthpapiere, insbesondere des Aktienrechts ausführlich erörtert. Verhältnißmäßig stiefmütterlich sind dagegen die der Uebertragung zu Grunde liegenden rechtsgeschäftlichen Hergänge bedacht und das Gleiche gilt von den jura in re aliena an Aktien, mögen sie auf Vertrag oder Gesetz beruhen [1]). Gewiß handelt es sich hierbei weniger um rein aktienrechtliche Materien, als um Anwendung allgemeiner Grundsätze auf einen bestimmten Gegenstand des Vertrages, bezw. des Rechts [2]). Immerhin werden jene allgemeinen Grundsätze in ihrer Durchführung durch die besondere Natur des Aktienrechts beeinflußt und eben darum mag es sich rechtfertigen, eine keineswegs erschöpfende Behandlung der wichtigsten Sätze, die hierfür in Betracht kommen, zu liefern, wobei wesentlich

---

1) Eine Ausnahme macht Wahl, Traité des titres au porteur français et étrangers II Nr. 931 ff.

2) Vgl. Goldschmidt in dieser Zeitschrift XL S. 270.

das geltende deutsche Recht berücksichtigt und von einer weiteren Heranziehung ausländischer Rechtssätze abgesehen werden, desgleichen eine Heranziehung der zahlreichen Börsenusancen, wie sie sich in der Literatur der Börsentechnik finden, und eine Besprechung der börsenrechtlichen Sonderformen außer Betracht bleiben mag.

§ 1.

Der Kauf eines Aktienrechts.

Unter den dem Wechsel der Mitgliedschaft zu Grunde liegenden juristischen Thatsachen spielt eine Hauptrolle der Kauf eines Aktienrechts. Ist, wie regelmäßig, das Aktienrecht durch eine Aktienurkunde verbrieft, so handelt es sich um den Kauf zugleich eines Rechtes und einer Sache[3]). Der Verkäufer eines Rechts ist nach dem B.GB. verpflichtet, dem Käufer das Recht zu verschaffen, der Verkäufer einer Sache ist verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigenthum an der Sache zu verschaffen (§ 433 Abs. 1). Ist das Aktienrecht in einer Inhaberaktie verkörpert, so korrespondiren beide Pflichten inhaltlich. Da die Mitgliedschaft dem Eigenthümer der Inhaberaktie zusteht, genügt der Verkäufer seiner Pflicht zur Verschaffung des Rechts dadurch, daß er das Eigenthum an der Inhaberaktie dem Erwerber verschafft, was auch erfolgen kann, ohne daß er selbst Eigenthümer ist, weil die Inhaberaktie nach den für Inhaberpapiere[4]) geltenden Grundsätzen zu behandeln ist und demgemäß dem Grundsatze „Hand wahre Hand" unterliegt. Lautet die Urkunde auf Namen und ist sie indossabel, so untersteht sie nach HGB. § 222 Abs. 3 den Vorschriften

3) Daß beides vorliegt und nur so sich die Folgen des Rechtsgeschäftes erklären, darüber herrscht heute wesentliche Uebereinstimmung. Vgl. zuletzt Jacobi, Die Werthpapiere S. 101—103.

4) Vgl. Simon in dieser Zeitschrift XLIX S. 21.

der Wechselordnung über die Legitimation des Inhabers und die Verpflichtung des legitimirten Erwerbers zur Herausgabe des Wechsels. Indem hier Art. 74 der Wechselordnung zur Anwendung gelangen soll, wird zum Ausdruck gebracht, daß der gutgläubige, gehörig legitimirte Erwerber der indossirten Namensaktie deren Eigenthümer wird. Der Verkäufer einer indossablen Namensaktie genügt somit seiner Verpflichtung zur Eigenthumsübertragung dadurch, daß er die äußerlich ordnungsgemäße, d. h. mit einer äußerlich fehlerfreien, zusammenhängenden Kette von Indossamenten versehene Aktienurkunde an den Erwerber indossirt, vorausgesetzt, daß der Erwerber gutgläubig ist. Gilt freilich trotz der Uebertragung im Verhältniß zur Aktiengesellschaft derjenige als Aktionär, der als solcher im Aktienbuche verzeichnet ist, so kann doch der Erwerber der Namensaktie unter Vorlegung der Aktie jederzeit ohne weitere Mitwirkung des Verkäufers die Umschreibung auf seinen Namen (schlimmstenfalls durch Klage) erwirken. Folgeweise wird der Verkäufer nur dann gehalten sein, seinerseits diese Umschreibung herbeizuführen, wenn dem Käufer hinsichtlich der Umschreibung sich besondere Schwierigkeiten entgegenstellen und er den Verkäufer zur Mitwirkung auffordert. Im Allgemeinen wird es den Interessen des Käufers entsprechen, wenn ihm die Freiheit gelassen wird, die Umschreibung nach seinem Belieben zu betreiben, weil er es vorziehen kann, durch Indossirung der Aktie, bezw. bei Blankoindossament durch einfache Weitergabe ohne Umschreibung, der Aktiengesellschaft gegenüber ganz außer Spiel zu bleiben[5]). Umgekehrt kann der Verkäufer ein Interesse daran haben, daß die Umschreibung baldigst auf den Namen des Käufers erfolge. Handelt es sich um nicht vollbezahlte Aktien, so hält sich die Aktiengesellschaft in erster Linie an den letzten, im Aktienbuche verzeichneten Aktionär, während die früheren Rechtsvorgänger

5) Die Kosten solcher Umschreibung würden dem Verkäufer zur Last fallen (B GB. § 448 Abs. 2).

nur insoweit belangt werden können, als die Zahlung von dem Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist (HGB. § 220). Durch die Umschreibung wird erzielt, daß der Verkäufer nunmehr die subsidiäre Verhaftung gegen die prinzipale eintauscht. Wo nach dem Inhalt des Vertrages eine Verpflichtung des Käufers von Uebernahme dieser Schuld anzunehmen ist[6]), wird der Verkäufer mit Zustimmung des Käufers (die dieser nicht verweigern darf) die Anmeldung des Eigenthumsüberganges und die Umschreibung jederzeit betreiben können[7]).

Außer durch Indossirung kann bei der Namensaktie das Aktienrecht auch durch Abtretung nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts übertragen werden[8]) und das Letztere gilt überhaupt, wo sie nicht indossabel ist oder wo gar keine Aktienurkunde ausgestellt ist[8a]). Bei Kleinaktien ist nach deutschem Recht eine gerichtlich oder notariell beglaubigte, die Person des Erwerbers bezeichnende Erklärung des Veräußerers vorzunehmen und dem Erwerber mit der Aktienurkunde zu übergeben (HGB. § 222 Abs. 4). Ist die Genehmigung der Gesellschaft zur Uebertragung erforderlich, so steht der Verkäufer mangels anderer Vereinbarung dem Käufer nicht dafür ein, daß die Genehmigung ertheilt wird, er hat nur seine Zustimmung zur Umschreibung des Käufers zu ertheilen[9]). Verweigert die Gesellschaft die Genehmigung, so liegt der Fall der nachträglich eintretenden unverschuldeten Unmöglichkeit (B.GB. § 323) vor. Ist, wie gewöhnlich, nach dem Sinn des Vertrages das Geschäft unter der Bedingung

---

6) Darüber unten S. 383 ff.

7) Vgl. Entsch. des RG. III S. 164. XLI S. 18; Ring zu § 223 Nr. 3.

8) Vgl. Ring zu § 222 Nr. 3.

8a) Vgl. Entsch. des RG. XXXIV S. 115; anderer Ansicht Ring zu § 223 Nr. 5, der annimmt, daß die Mitgliedschaft ohne Ausgabe von Aktienurkunden mit Wirkung für die Gesellschaft nicht übergehen kann.

9) Vgl. diese Zeitschrift VIII S. 606.

der ertheilten Genehmigung abgeschlossen worden[10]), so ist bei Deficienz der Bedingung der Vertrag ohne Wirkung.

Der Verkäufer hat dem Käufer das Mitgliedschaftsrecht mit allen daraus resultirenden Befugnissen zu verschaffen. Folglich ist er verpflichtet, ihm die zu der Aktienurkunde gehörigen Dividendenscheine zu übertragen, soweit die Dividende an dem rechtmäßigen Zeitpunkte der Erfüllung noch nicht fällig war, wie nahe oder ferne der zukünftige Zeitpunkt der Fälligkeit der Dividende auch sein mag[11]); natürlich kann vereinbart werden, daß der demnächst fällige Dividendenschein oder gar daß alle Dividendenscheine[11a]) dem Verkäufer verbleiben. Die Dividendenscheine über bereits fällige Dividenden verbleiben dem Verkäufer[12]).

Der Verkäufer hat dem Käufer die Aktienurkunden auszuliefern[13]), weil der Besitz der Urkunde jedenfalls für den Beweis des Mitgliedschaftsrechtes von Bedeutung ist.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das verkaufte Aktienrecht frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können[14]). Bei Inhaberaktien und indossirten Namensaktien läßt freilich der Grundsatz „Hand wahre Hand" ein Erlöschen der Rechte Dritter zu Gunsten des gutgläubigen Erwerbers der Aktie eintreten[15]). Aber es wäre zu weit gegangen, hier der Eviktionshaftung des Verkäufers praktische Bedeutung abzusprechen. Man denke an den Fall, daß es sich um die gestohlene Aktie einer ausländischen Aktiengesellschaft handelt und daß der Eigenthümer im Auslande Oppo-

---

10) Vgl. Pinner zu § 180 Nr. III. 3 (S. 11); vgl. B.GB. § 308 Abs. 1.

11) Vgl. darüber unten S. 390.

11a) Der Eigenthümer begibt die Aktie, behält sich jedoch den Nießbrauch durch Bezug der Revenüen vor. Vgl. Entsch. des RG. Bd. XXIII S. 270.

12) ROHG. VI Nr. 28; Seuffert XLVII Nr. 132.

13) B.GB. § 444.

14) B.GB. § 434.

15) B.GB. §§ 934—936, HGB. § 222 Abs. 3, WO. Art. 74.

sition einlegt [16]) oder daß einem Dritten durch das ausländische Urtheil das Eigenthum zuerkannt ist [17]). Ist dem Käufer das Vorhandensein der Rechte Dritter, z. B. eines Pfand- oder Nießbrauchrechtes, zur Zeit des Abschlusses des Kaufes bekannt, so kann er den Verkäufer wegen des Mangels im Rechte nicht zur Verantwortung ziehen [18]); anders, wenn er den Mangel des Rechts in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, oder wenn die Kenntniß in der Zeit zwischen Abschluß des Kaufes und Uebertragung der Aktienurkunde eintritt. Wenn hier der Uebergang des Eigenthums an ihn gehindert oder doch die Erhaltung der Rechte des Dritten gesichert wird, so kann darum auf der anderen Seite der Käufer wegen Entwehrung die Rechte nach § 440 B.GB.'s ausüben. — Der Beweis, daß ein Mangel im Recht vorliegt, ist bei Bestreiten des Verkäufers vom Käufer zu führen [19]). Eine Vereinbarung, durch die dem Verkäufer die Verpflichtung von Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschweigt (B.GB. § 443).

Der Verkäufer haftet für den rechtlichen Bestand des Aktienrechts [20]), also dafür, daß die Aktiengesellschaft als solche zu Recht besteht, daß der Käufer Mitglied der Aktiengesellschaft wird und daß er Mitglied von der zugesicherten Art wird. War die Aktiengesellschaft nichtig [21]) oder war

---

16) ROHG. XVI Nr. 7; Entsch. des RG. X Nr. 46, vgl. Entsch. des RG. XXX Nr. 48 (nicht zutreffend Entsch. des RG. bei Holdheim X S. 223); vgl. Planck zu §§ 434, 437 Nr. 2.

17) ROHG. XIV Nr. 76; man denke ferner an B.GB. § 1404: der Dritte nahm gutgläubig an, die Frau sei unverheirathet oder es handle sich um Vorbehaltsgut. (Vgl. hierzu Lehmann-Ring § 366 Nr. 8.)

18) B.GB. § 439 Abs. 1.

19) B.GB. § 442.

20) B.GB. § 437 Abs. 1.

21) Ist die Nichtigkeit heilbar, so wird Käufer nach B.GB. § 254 Abs. 2 das Seinige thun müssen, um den Schaden abzuwenden, d. h. die nöthigen Schritte zur Erzielung der Heilung ergreifen müssen.

die Aktie nichtig, etwa weil sie unter dem gesetzlich zulässigen Nennbetrag ausgestellt war[21a]) oder war die verkaufte Aktie unecht oder für kraftlos erklärt, so haftet der Verkäufer dem Käufer nach B.GB. § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 auf vollen Schadensersatz[22]); der Käufer hat statt dessen auch das Rücktrittsrecht (B.GB. § 437 Abs. 1, § 440 Abs. 1, § 325 Abs. 1); er hat endlich auch das Anfechtungsrecht aus B.GB. § 119 und letzterenfalls Anspruch auf das negative Vertragsinteresse nach Maßgabe von B.GB. § 122; bei Gattungskauf kann er an Stelle der gelieferten unechten oder formell ungiltigen oder für kraftlos erklärten Aktien die Lieferung echter oder giltiger beanspruchen, es ist nicht erfüllt worden[23]). — Ergibt sich, daß die Aktiengesellschaft zur Zeit des Verkaufes im Zustande der Liquidation sich befand, so würde dem im Irrthume befindlichen Käufer das Anfechtungsrecht zustehen, weil es sich um einen Irrthum über Eigenschaften des Kaufobjektes handelt, die im Verkehr als wesentliche angesehen werden; denn wer eine Aktie kauft, will regelmäßig die Mitgliedschaft in einer auf Gewinn arbeitenden und nicht in einer ihr Vermögen liquidirenden Körperschaft erwerben. Eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers würde, vom Falle der arglistigen Täuschung abgesehen, aber dann

---

21a) HGB. § 209.

22) Dies entspricht dem gemeinen Recht (Entsch. des RG. VIII Nr. 27); vgl. König, Die Haftpflicht des Verkäufers von Inhaberpapieren, Dissert. 1892 S. 21. Die Ansicht Jacobi's (a. a. O. S. 348, 354 Anm. 1), daß § 306 des B.GB.'s zur Anwendung komme und nur eine condictio dem Käufer gegeben sei, wurde in der Kommission für die zweite Lesung (Protok. II S. 664) ausdrücklich zurückgewiesen. Bei Nichtigkeit der Aktiengesellschaft liegt möglicher Weise gar kein Schaden des Käufers vor, weil durch HGB. § 311 für Liquidation gesorgt ist. Die französische Praxis steht solchem Anspruch sehr skeptisch gegenüber. Vgl. Lyon-Caen et Renault, Traité II Nr. 787 (2. éd.).

23) Busch VII S. 257; ROHG. V S. 240, XI S. 46. Es würde dann bei Verzug des Verkäufers B.GB. § 326, eventuell HGB. § 376 zur Anwendung gelangen.

regelmäßig nicht begründet werden, wenn die Auflösung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht ist[24]).

Der Käufer kann ferner beanspruchen, daß ihm eine wirkliche Mitgliedschaft und nicht bloß die Stellung eines Gläubigers gegenüber der Aktiengesellschaft verschafft wird. Der Verkäufer würde demnach nicht etwa durch Lieferung von Prioritätsobligationen oder Genußscheinen, die nur Gläubigerrechte gewähren, seiner Verpflichtung nachkommen, ebensowenig durch Lieferung von bloßen Bezugsscheinen statt der wirklichen Aktien[25]). Ergibt sich, daß das Antheilsrecht kaduzirt oder eingezogen (ausgelooſt) ist[26]), so kann der dadurch geschädigte Käufer den Verkäufer wegen Nichterfüllung nach allgemeinen Grundsätzen belangen. Bei Specieskauf wäre demnach zu unterscheiden, ob diese Thatsachen bereits bei Abschluß des Kaufes oder nachher eingetreten sind. Ersterenfalls haftet der Verkäufer nach B.GB. § 437 Abs. 1 auf vollen Schadensersatz[27]), dem Käufer bleibt daneben das Anfechtungsrecht aus B.GB. § 119[28]); letzterenfalls hätte der Verkäufer dem Käufer den durch die Nichterfüllung entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern er an der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit schuld war, was regelmäßig bei Kaduzirung, nur ausnahmsweise bei der Einziehung der Fall sein wird. Dem Käufer bleibt ferner das Rücktrittsrecht[29]). Der Exkulpationsbeweis trifft den Verkäufer[30]). Ist Verkäufer an der nachträglich eintretenden Unmöglichkeit der Erfüllung unschuldig, wird z. B. im Wege der Auslooſung

24) HGB. § 15.

25) Adler-Clemens Nr. 529.

26) Vgl. die Fälle in dieser Zeitschrift XXIII S. 543.

27) Umgekehrt kann auch die Intention der Parteien dahin gehen, daß Käufer den Vortheil bezw. Nachtheil einer etwa inzwischen erfolgten Verlooſung tragen solle (vgl. ROHG. XX Nr. 98).

28) Vgl. hierzu die Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse § 9 (diese Zeitschrift Bd. XXXVII S. 489).

29) B.GB. § 325.

30) B.GB. § 282.

die verkaufte Aktie zwischen Vertragsabschluß und Lieferung eingezogen, so verliert der Verkäufer den Anspruch auf den Kaufpreis [31]), der Käufer seinerseits kann gegen Zahlung des Kaufpreises vom Verkäufer Herausgabe des von diesem als Ersatz der Einziehung Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruches gegen die Aktiengesellschaft verlangen [32]). Sollte demnach dem Verkäufer außer dem Nennbetrag der Aktie auch ein Genußschein gewährt sein, so kann der Käufer den Kaufpreis in Verrechnung bringen mit dem ausgezahlten Betrage und außerdem Herausgabe des Genußscheines beanspruchen. Uebersteigt der Kaufpreis den Werth der Amortisationssumme und des Genußscheines, so kann er Minderung nach Maßgabe der Vorschriften über die actio quanti minoris verlangen. War der volle Kaufpreis entrichtet, so kann er die Differenz kondiziren [33]).

Bei Gattungskauf gilt, daß eine andere als die bedungene Sache geliefert ist [33a]), der Käufer hat die exceptio non adimpleti contractus, der Verkäufer hat so lange die Leistung der bedungenen Art aus der Gattung noch möglich ist, sein subjektives Unvermögen zu vertreten; hatte er das zur Leistung Erforderliche seinerseits gethan und war damit die Gattungsschuld konkretisirt, so trifft die nachträgliche Amortisation nach Maßgabe der obigen Grundsätze den Käufer [34]).

Der Käufer hat Anspruch auf eine Mitgliedschaft der zugesicherten Art. Hatte er also beim Gattungskauf Vorzugsaktien gekauft, so wäre Lieferung von Stammaktien nicht Erfüllung des Vertrages und ebenso wenig Lieferung von Genußaktien oder Interimsscheinen, wenn er

31) B.GB. § 323 Abs. 1.

32) B.GB. § 323 Abs. 2, § 281 Abs. 1.

33) B.GG. § 323 Abs. 3.

33a) § 378 des HGB.'s wird wegen Erheblichkeit der Unterschiede nicht zur Anwendung kommen. Denkschrift zum Entwurf I des HGB.'s S. 228.

34) B.GB. § 243 Abs. 2.

wirkliche Aktien gekauft hatte[35]). Wie weit solchenfalls in der Unterlassung der Rüge nach erfolgter Lieferung eine Genehmigung des Käufers anzunehmen ist[36]), hängt von der Stärke des Unterschiedes zwischen der vereinbarten und gelieferten Art ab.

Kaufte der Käufer eine Gattung von Inhaberaktien, so würde die Lieferung von Namensaktien ebenfalls nicht als Vertragserfüllung anzusehen sein, doch wird bei der Zulässigkeit des Blankoindossaments die Anwendbarkeit des § 378 HGB.'s gegeben sein können. Ist die freie Umwandlung der einen Art in die andere durch das Statut gestattet, so kann Käufer verlangen, daß Verkäufer für die Umwandlung vor der Lieferung Sorge trage. Beim Specieskauf läge in allen diesen Fällen ein Mangel im Rechte vor, für den der Verkäufer nach allgemeinen Grundsätzen aufzukommen hätte.

Ist über das Aktienrecht eine Aktienurkunde ausgefertigt, so haftet der Verkäufer dem Käufer bei Specieskauf dafür, daß sie zur Zeit des Kaufabschlusses nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist[37]), während bei Gattungskauf an Stelle dieses Zeitpunktes der Zeitpunkt tritt, in dem die Gattungsschuld konkretisirt ist[38]). Wie weit er für nachträgliches Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung haftet, regelt sich nach den oben erörterten Grundsätzen über die Vertretung für nachträglich eintretende Unmöglichkeit.

Nicht haftet der Verkäufer in Ermangelung besonderer Zusicherungen oder arglistiges Verhalten dafür, daß das Aktienrecht eine bestimmte Dividende gewährt[39]), oder daß

---

35) ROHG. XIV S. 369; Bolze I Nr. 1188.

36) HGB. § 378.

37) B.GB. § 437 Abs. 2; bekanntlich war die Behandlung dieser Frage im bisherigen Recht eine sehr streitige. Vgl. König a. a. O. S. 39 ff.; Hanausek, Haftung des Verkäufers II S. 387.

38) Planck zu § 437 Nr. 2.

39) Steht eine Dividendengarantie in Frage, so haftet der Verkäufer

die Liquidationsquote den vollen Nennbetrag der Aktie erreicht[40]). Denn so wenig der Verkäufer einer Forderung an sich eine Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners übernimmt, so wenig liegt in dem Verkauf einer Aktie die Zusage der Prosperität des Unternehmens. Der Käufer muß vielmehr ebenso mit den wechselnden Konjunkturen wie mit der Abänderlichkeit des Statutes durch Mehrheitsbeschlüsse von vornherein rechnen. Ebenso hat der Käufer den Schaden zu tragen, der nach Abschluß des Kaufes ihn durch einen Auflösungsbeschluß, durch Herabsetzung oder Erhöhung des Grundkapitales trifft — es sei denn, daß der Verkäufer unter Verletzung seiner Vertragspflichten die Herbeiführung derartiger Beschlüsse verursacht hat[41]); auch ein nachträglich eintretender Konkurs trifft den Käufer.

Handelt es sich um Kauf einer nicht vollgezahlten Aktie, so ist mangels anderer Vereinbarung[41a]) anzunehmen, daß der Käufer, dem dieser Umstand bekannt ist, verpflichtet sein solle, den fehlenden Betrag der Aktiengesellschaft einzuzahlen[42]). Denn da durch die Einzahlung des vollen Betrages der Gewinnantheil und die Liquidationsquote sich steigern[43]), so kann es im Zweifel nicht die Absicht der Parteien sein, daß der Verkäufer, der aus dieser Steigerung keinen Vortheil mehr ziehen wird, die dafür erforderliche

---

nur für die Echtheit der Garantieerklärung, nicht für deren Güte (ROHG. XXI S. 340).

40) Vgl. Kuntze, Inhaberpapiere S. 705 ff.

41) Hat z. B. der Verkäufer eine große Partie Aktien verkauft und vor deren Lieferung an einem Generalversammlungsbeschluß theilgenommen, bei dem er durch seine Abstimmung die Interessen des Käufers verletzte, so kann er dafür aufzukommen haben.

41a) Vgl. den Fall in Entsch. des RG. VII Nr. 29.

42) ROHG. XXII S. 233. Das Reichsoberhandelsgericht hat auch mit Recht angenommen, daß die Kommission zum Verkauf einer nicht vollbezahlten Aktie auf Abschluß eines Verkaufsgeschäftes geht, durch welches Käufer die Verpflichtung zur Leistung der weiteren Einzahlungen übernimmt (ebenda S. 236).

43) HGB. §§ 214, 300 Abs. 3.

Belastung trage. Umgekehrt darf vielmehr der Verkäufer verlangen, daß der Käufer Sorge trage, daß er nicht mehr von der Aktiengesellschaft in Anspruch genommen werde. Ist also durch Gesetz vorgesehen, daß die Aktiengesellschaft sich bei nicht volleingezahlten Namensaktien zunächst an den letzten im Aktienbuche verzeichneten Rechtsnachfolger hält, so kann der Verkäufer einer Namensaktie begehren, daß der Käufer die zur Umschreibung der Aktie auf ihn nöthige Mitwirkung vernehme und daß er der an ihn ergehenden Aufforderung der Aktiengesellschaft zur Zahlung des Betrages nachkomme. Würde die Aktiengesellschaft nach fruchtloser, an den Käufer ergangener Aufforderung, den Verkäufer belangen, so hätte dieser nach Zahlung des Betrages an die Aktiengesellschaft einen Regreßanspruch gegen den Käufer [44]), und zwar nicht bloß hinsichtlich der ersten versäumten Ratenzahlung, sondern auch hinsichtlich späterer Ratenzahlungen [45]). Es kann demnach nicht der Ansicht Renaud's (S. 751) beigepflichtet werden, wonach es in der Willkür des Aktienerwerbers stehen soll, sich durch Aufgeben des Aktienrechts von jeder Verpflichtung in Ansehung des Aktienbetrages zu befreien. Wie diese Ansicht für das Verhältniß des Erwerbers zur Aktiengesellschaft nicht zutrifft, da der ausgeschlossene Aktionär wegen des Ausfalls, den die Gesellschaft an den zuerst oder später eingeforderten Beträgen erleidet, der Gesellschaft verhaftet bleibt — so kann sie auch für die obligatorischen Beziehungen des Käufers zum Verkäufer für zutreffend nicht erachtet werden. Denn es muß, wie auch Renaud selbst annimmt, im Zweifel als im Sinne des Vertrages liegend angesehen werden, daß der Erwerber jedenfalls seinem Urheber insoweit verpflichtet sein will, als er es als Aktionär im Verhältniß zur Gesellschaft sein

44) Vgl. ROHG. XXII S. 233 ff.; Renaud, Aktienrecht S. 749 und 750; Wahl Nr. 1008; Ring zu § 220 Nr. 8.

45) Dagegen hätte er gegen dessen Sondernachfolger keinen Rückgriff (Behrend S. 815 Anm. 21); anders im belgischen Recht (Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 42).

wird. Der Käufer andererseits könnte dem Verkäufer die Vortheile entgegen halten, welche dieser durch Zahlung des ausstehenden Betrages an die Aktiengesellschaft erlangt. Erhält der Verkäufer, wie im deutschen Rechte[45a]), gegen Zahlung des rückständigen Betrages die neu auszugebende Aktienurkunde, so würde der Käufer ihm nur insoweit regreßpflichtig sein, als der Verkaufswerth dieser Urkunde hinter dem an die Aktiengesellschaft gezahlten Betrage zurückbleibt. Anderenfalls würde der Verkäufer auf Kosten des Käufers sich ungerechtfertigt bereichern. — Das oben Gesagte gilt aber nur im Zweifel. Der Inhalt des Kaufvertrages kann auch dahin gehen, daß dem Verkäufer allein die Last der Einzahlungen obliegen soll. Insbesondere kann dies in den Ländern praktisch werden, in welchen die Ausgabe von Inhaberaktien oder Interimsscheinen auf Inhaber bereits nach Einzahlung eines gewissen Theiles des Nennbetrages für zulässig erklärt wird, wie in der Schweiz[46]). Der Käufer einer solchen Inhaberaktie kann möglicher Weise nur das aus der Mitgliedschaft entspringende Recht erwerben wollen, ohne eine Verbindlichkeit zur Einzahlung an Stelle des Verkäufers zu übernehmen. Das maßgebende Zeichen für das Bestehen einer solchen Absicht wird die Bemessung der Höhe des Kaufpreises sein. Zahlt der Erwerber der Aktie den vollen Nennbetrag oder einen diesem nahekommenden Betrag an den Veräußerer, so wird darin gewöhnlich liegen, daß der Veräußerer allein gehalten werden soll, die noch restirenden Zahlungen an die Gesellschaft vorzunehmen.

Und gänzlich zu scheiden von diesem Fall ist der Erwerb von auf Inhaber lautenden Interimsscheinen, die ausgegeben sind, nachdem der Zeichner der Aktie von weiteren Einzahlungen durch die Gesellschaft entbunden ist — wie dies nach dem Allg. Deutschen HGB. (Art. 222 Nr. 3) und dem Schweizer Obligationenrecht (Art. 636 Abs. 3) zulässig ist. Hier

---

45 a) HGB. § 220.

46) Obligationenrecht Art. 636.

liegt lediglich ein Erwerb von Antheils rechten vor, da eine Pflicht zur Vornahme weiterer Einzahlungen überhaupt nicht besteht.

Ist dem Käufer unbekannt, daß die Aktie nicht volleingezahlt ist, was insbesondere dann der Fall sein kann, wenn der gesetzlichen Vorschrift zuwider unterlassen ist, auf der Aktienurkunde den wirklich eingezahlten Betrag anzugeben, so ist im internen Verhältniß selbstverständlich von der Uebernahme einer Verpflichtung zur Zahlung des Restbetrages keine Rede. Wieweit der Gesellschaft gegenüber solche Verpflichtung besteht, ist eine andere Frage. Würde sie für den Erwerber der Aktie nach erfolgter Umschreibung der Gesellschaft gegenüber entstehen, so hätte er gegen den Verkäufer Anspruch auf Ersatz des ihm entstehenden Schadens und könnte nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften auch den Kaufvertrag anfechten. Denn, wie einerseits der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können (B.GB. § 434), dieser Fall hier aber insofern gegeben ist, als das Aktienrecht, das erworben werden sollte, zugleich mit Verpflichtungen verknüpft war, aus denen Ansprüche der Aktiengesellschaft gegen den Erwerber erwachsen — so läge andererseits ein Irrthum des Käufers über eine Eigenschaft des Verkaufsobjektes vor, die im Verkehr als wesentlich zu erachten ist. Durch die Anfechtung würde der Käufer nicht bloß Nichtigkeit des Kaufvertrages, sondern auch Tilgung der auf ihn im Aktienbuche erfolgten Umschreibung erzielen.

Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer des Aktienrechts über die das Aktienrecht betreffenden rechtlichen Verhältnisse die nöthige Auskunft zu ertheilen (B.GB. § 444). Insbesondere würden dahin die statutarischen Bestimmungen, soweit sie dem Verkäufer bekannt sind, oder er sich die Kenntniß verschaffen kann, gehören, ferner etwaige Beschlüsse der Generalversammlungen, die unmittelbare Bedeutung für das konkrete Aktienrecht haben, während zu einer Information

über den ganzen Stand der geschäftlichen Angelegenheiten der Aktiengesellschaft, über die Gewinne früherer Jahre und andere thatsächliche Umstände von Relevanz der Verkäufer nicht gehalten ist, es vielmehr Sache des Käufers ist, sich hierüber selbst die erforderliche Kenntniß zu verschaffen.

Der Verkäufer des in einer Aktienurkunde verkörperten Aktienrechts haftet dem Käufer für physische Fehler der Aktienurkunde, die den Werth oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrage vorausgesetzten Gebrauche beeinträchtigen, soweit solche in dem Zeitpunkte vorhanden sind, in dem die Gefahr auf den Käufer übergeht, es sei denn, daß der Käufer den Fehler bei dem Abschluß des Kaufes gekannt hat, oder daß ihm der Fehler in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, vorausgesetzt, daß letzterenfalls der Verkäufer den Fehler nicht arglistig verschwiegen hat oder die Abwesenheit des Fehlers nicht zugesichert hat (B.GB. §§ 459, 460). Als solche Fehler kommen in Betracht, daß die Aktien in Folge der Beschädigung der Haupt- oder Nebenurkunden, z. B. der Dividendenscheine oder des Talons, nicht an der Börse als lieferbar angesehen werden[47]. Dagegen würde der Umstand, daß das gekaufte Aktienrecht gewisser Eigenschaften entbehrt, die nach den Verkaufsbedingungen bei ihm als vorhanden angenommen sind, z. B. mit einem geringerwerthigen Dividendenrecht ausgestattet ist, als zugesichert war, oder hinsichtlich der Liquidationsquote zurückgesetzt ist oder des gesetzlichen Bezugsrechtes entbehrt[48]), ebenso das Fehlen von Nebenwerthpapieren oder die Anheftung falscher Nebenwerthpapiere keinen physischen Mangel darstellen. Vielmehr handelt es sich entweder um

47) Vgl. das Einzelne bei Hanausek II S. 370 ff.; Siegfried, Die Börse (6. Aufl.) S. 474 ff. Usancen in dieser Zeitschrift Bd. XV S. 181, XVII S. 626, XVIII S. 503, XIX S. 208 ff., XXIII Beilageheft S. 286 ff., XXIV S. 528, 534 ff., 538, 549 ff., XXXII S. 141 ff., XXXVII S. 487 ff., XL S. 162, XLIII S. 547. Vgl. Wahl Nr. 982 ff.

48) Vgl. ROHG. XIV S. 369.

einen Mangel im Recht oder um unvollständige Erfüllung[49]). — Die Anwendung der Grundsätze über den Gefahrsübergang ist eine verhältnißmäßig beschränkte. Wenn nach allgemeinen Vorschriften mit der Uebergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer übergeht (B.GB. § 446 Abs. 1), so würde ein zufälliger Untergang der Aktienurkunde oder eine zufällige Beschädigung derselben das Aktienrecht selbst nicht aufheben, vielmehr im ersteren Falle nur die Voraussetzung[50]) der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens bilden (HGB. § 228), während im letzteren Falle der Berechtigte, sofern der wesentliche Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale der Urkunde noch mit Sicherheit zu erkennen sind, von der Gesellschaft die Ertheilung einer neuen Urkunde gegen Aushändigung der beschädigten verlangen kann (HGB. § 229). In beiden Fällen kann es sich nur darum handeln, wen die Kosten des hierdurch verursachten Verfahrens zu treffen haben. Hinsichtlich dieses Punktes würden die Grundsätze des B.GB. über den Gefahrsübergang beim Kauf zur Anwendung gelangen. Regelmäßig wird darnach mit der Uebergabe der Aktienurkunde an den Käufer die Gefahr auf diesen übergehen. Versendet aber der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Aktienurkunde nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Aktienurkunde der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Hatte der Verkäufer eine besondere

49) Hanausek II S. 376 ff.; vgl. ROHG. I Nr. 48. Bei unvollständiger Erfüllung kann § 378 HGB.'s zur Anwendung gelangen. (Die Entsch. des RG. bei Holdheim X S. 223 sieht mit Unrecht in der Einlegung der Opposition einen dem § 377 HGB.'s unterfallenden Mangel.)

50) Es sei denn, daß die Aktienurkunde die Kraftloserklärung ausgeschlossen hat. In diesem Falle wäre die Gefahr freilich eine erhöhte.

Anweisung über die Art der Versendung ertheilt, und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (B.GB. § 447). Geht die Aktienurkunde zwar nicht unter, kommt sie aber abhanden, so wird das Entsprechende zu gelten haben. Die besondere Gefahr dieses Falles besteht darin, daß ein dritter redlicher Erwerber das Eigenthum an der abhanden gekommenen Aktienurkunde und damit die Mitgliedschaft in der Aktiengesellschaft erwerben kann. Der Verkäufer hätte diesen Umstand so lange zu vertreten, als er die Aktienurkunde dem Käufer nicht übergeben, beziehungsweise auf Verlangen des Käufers die Aktienurkunde behufs Versendung nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Würde darnach die vom Verkäufer der Post zur Beförderung an den Käufer ordnungsgemäß übergebene Inhaberaktie während des Transportes gestohlen werden und ein Dritter in gutem Glauben die Aktie erworben, so könnte der Käufer nicht vom Verkäufer Schadenersatz verlangen, wohl aber könnte er beanspruchen, daß der Verkäufer sich auf den Kaufpreis den Betrag anrechnen läßt, den ihm die Post für den Verlust des Gutes zu ersetzen hat (B.GB. § 324[50a]).

Nach dem B.GB. § 446 gebühren von der Uebergabe der verkauften Sache an dem Käufer die Nutzungen und trägt er die Lasten der Sache. Unter Nutzungen des verkauften Aktienrechts wären insbesondere die daraus resultirenden Ansprüche auf Dividenden, Bauzinsen u. dgl. zu verstehen (B.GB. §§ 99, 100). Die Frage, von welchem Augenblicke ab im Verhältniß des Käufers gegenüber dem

50a) Von größerer Bedeutung als hinsichtlich der Aktienurkunde sind die Grundsätze über den Gefahrsübergang hinsichtlich der Dividendenscheine, weil solche nach B.GB. § 799 Abs. 1 einem Aufgebotsverfahren behufs Kraftloserklärung nicht unterliegen. Hier würden die genannten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches unbedingt zur Anwendung gelangen.

Verkäufer die Dividenden auf den Verkäufer übergehen, würde nach den im B.GB. aufgestellten Gesichtspunkten in Erwägung des Umstandes, daß es sich hier um Gewinnantheile handelt, dahin beantwortet werden müssen, daß dem Käufer die Dividenden antheilig von dem Zeitpunkt ab, an dem die Uebertragung der Aktienurkunde stattfinden soll, gebühren, wie er umgekehrt von da ab die Lasten des Rechts tragen soll. Der Aktiengesellschaft gegenüber erwirbt er bei Namensaktien aber erst mit der Umschreibung im Aktienbuche den Anspruch auf die von da ab fälligen Dividenden. Wäre der Verkäufer mit der Erfüllung in Verzug, so hätte er dem Käufer den für entgangenen Bezug von Dividenden entstehenden Schaden zu ersetzen. Usancemäßig liefert der Verkäufer den laufenden Dividendenschein, während der Käufer ihm die vom Beginn der betreffenden Dividendenperiode bis zum Tage, wo des Käufers eigene Nutzung beginnen soll, laufenden sogenannten Stückzinsen vergütet [51]).

Der Käufer seinerseits ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen, sei es, daß dieser im Einzelnen festgesetzt oder als Marktpreis bestimmt ist, welchenfalls im Zweifel der für den Erfüllungsort zur Erfüllungszeit maßgebende Marktpreis als vereinbart gilt (B.GB. § 453). Er ist ferner gehalten, ihm die gekauften Aktien abzunehmen, was, wie berührt ist, insbesondere dann

---

51) An den deutschen und österreichischen Börsen werden sogenannte Stückzinsen berechnet, die sich nach dem Durchschnittsertrage des Unternehmens berechnen, und die vom Beginne des Geschäftsjahres an laufen. Bei vollgezahlten Aktien werden sie vom Nennwerthe, bei nicht vollgezahlten Aktien nur von der Einzahlung berechnet. Gewöhnlich sind sie auf 4 oder 5 Prozent festgesetzt, doch kommen auch andere Beträge vor, namentlich bei Vorzugsaktien. In England, Frankreich, Italien und den Vereinigten Staaten findet eine Vergütung der Stückzinsen meist nicht statt, vielmehr gelangt der Antheil des Verkäufers an der Dividende im Kurs zum Ausdruck. Vgl. Siegfried, Die Börse und die Börsengeschäfte (6. Aufl.) S. 29, 30; auch ROHG. X S. 307; Wahl, Titres Nr. 974; Cosack S. 656.

von Wichtigkeit sein kann, wenn die Aktien nicht voll eingezahlt sind oder wenn mit der Mitgliedschaft dauernde Nebenleistungen, wie z. B. die Verpflichtung zur Lieferung von Rüben, verbunden sind. Demgemäß wäre der Käufer gehalten, seine Einwilligung zur Umschreibung der Namensaktie auf ihn zu ertheilen und könnte äußersten Falles im Wege der Klage dazu gezwungen werden, derart, daß das rechtskräftige Urtheil seine Einwilligungserklärung ersetzt. Die Kosten der Uebertragung des Rechtes, also bei Namensaktien der Umschreibung würden dem Verkäufer, die der Uebersendung der Aktienurkunden nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsort dem Käufer zur Last fallen (B.GB. § 448). — Im Uebrigen gelten hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Verzinsung des **Kaufpreises**, hinsichtlich der Folgen des Annahme- und Leistungsverzuges eines Theiles die gewöhnlichen Grundsätze des bürgerlichen Rechts, beziehungsweise des Handelsrechts.

Der Verkauf des Aktienrechts kann nicht bloß seitens eines bisherigen Mitgliedes, bezw. dessen Erben, sondern auch durch die Aktiengesellschaft selbst, durch den Pfandgläubiger, den Konkursverwalter oder durch den Gerichtsvollzieher, beziehungsweise das Vollstreckungsgericht auf Grund eines vollstreckbaren Titels eines Gläubigers im Vollstreckungsverfahren erfolgen.

Die Aktiengesellschaft kann als Verkäuferin auftreten, wenn die Aktie nicht volleingezahlt ist, der Aktionär mit der Zahlung eines eingeforderten Betrages säumig ist, das Antheilsrecht daraufhin kaduzirt ist und auch die Zahlung des rückständigen Betrages von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen ist. Diesenfalls kann sie das Antheilsrecht zum Börsenpreise und in Ermangelung eines solchen durch öffentliche Versteigerung verkaufen (vgl. HGB. § 220 Abs. 3).

Aber auch darüber hinaus kann die Aktiengesellschaft eigene Aktien, soweit sie solche rechtsgiltig erworben hat, im Wege des Verkaufes wieder abstoßen. In beiden Fällen

würde das hinsichtlich des Verkaufes des Aktienrechtes Erörterte auch hier zutreffen [52a]), ja die Haftung des Verkäufers wird hier meist den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend eine strengere sein. Nicht dagegen fällt unter den Begriff des Verkaufes des Aktienrechtes die Neuausgabe von Aktien z. B. im Falle der Erhöhung des Grundkapitals. Wie weit hier eine Verhaftung der Aktiengesellschaft gegenüber den Zeichnern der neuen Aktien stattfindet, ist nicht hier zu erörtern.

Der Verkauf des Aktienrechtes durch den Pfandgläubiger [52]) erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung, falls die Aktie einen Börsen- oder Marktpreis hat, auch freihändig zum laufenden Recht durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmäkler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugten Person (B.GB. §§ 1295, 1228, 1221).

Der Konkursverwalter ist in der Art des Verkaufes frei, insbesondere keineswegs auf den Weg der öffentlichen Versteigerung angewiesen.

Der Verkauf gepfändeter Aktien durch den Gerichtsvollzieher geschieht im Wege der öffentlichen Versteigerung, es sei denn, daß sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, welchenfalls der Gerichtsvollzieher sie freihändig zum Tageskurs zu verkaufen hat (CPO. § 821). Lautet die Aktienurkunde auf Namen, so kann der Gerichtsvollzieher durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden, die Umschreibung auf den Namen des Käufers zu erwirken und die hierzu erforderlichen Erklärungen an Stelle des Schuldners abzugeben (CPO. § 822). Sind keine Urkunden über das Aktienrecht ausgestellt, so kann die Veräußerung des gepfändeten Aktienrechts durch das Vollstreckungsgericht angeordnet werden, nachdem die Pfändung durch Zustellung des Gebotes an den Schuldner,

---

52a) Vgl. den interessanten Fall der Entsch. des RG. VII Nr. 29.

52) Beziehungsweise den, der dem Pfandgläubiger gleichgestellt ist, z. B. den mit einem kaufmännischen Retentionsrecht Ausgestatteten. HGB. § 371.

sich jeder Verfügung über das Aktienrecht zu enthalten, vollzogen ist (CPO. § 857). — Hinsichtlich der internen Verhältnisse kommen auch in diesen Fällen die oben erörterten Grundsätze zur Anwendung. Jedoch steht, falls das Aktienrecht auf Grund der Pfändung im Vollstreckungsverfahren veräußert wird, dem Erwerber wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Sachmangels ein Anspruch auf Gewährleistung überhaupt nicht zu (CPO. § 806) weder gegen den Gläubiger, der die Pfändung veranlaßte noch gegen den bisherigen Aktionär. Geschieht der Verkauf des Aktienrechts durch den Pfandgläubiger, so haftet dieser, nicht der Pfandschuldner, also der bisherige Aktionär, als Verkäufer. Läßt der Pfandgläubiger im Wege der öffentlichen Versteigerung die Aktien unter der Bezeichnung als Pfand verkaufen, so hat er einen physischen Mangel nicht zu vertreten (B.GB. § 461).

Der Konkursverwalter endlich handelt als gesetzlicher Vertreter des Kridars, verpflichtet diesen also nach Maßgabe der obigen Erörterungen.

Das Aktienrecht kann Gegenstand eines gewöhnlichen Kaufes oder eines besonders gearteten Kaufes sein. Insbesondere kann sich der Verkäufer in dem Kaufvertrage das Recht des Wiederkaufes vorbehalten. Solchenfalls liegt ein einheitlicher Kaufvertrag über einen und denselben Kaufgegenstand vor (B.GB. § 497). Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dem Wiederkäufer die gekauften Aktienrechte nebst deren Dividendenscheinen und Talons herauszugeben, nachdem der Verkäufer dem Käufer gegenüber erklärt hat, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe (B.GB. § 498). Hat er in der Zwischenzeit über die Aktienrechte verfügt, so ist er verpflichtet, die dadurch begründeten Rechte Dritter zu beseitigen. Dies gilt sogar dann, wenn im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter die Verfügung erfolgt ist (B.GB. § 499). Ist das Aktienrecht durch sein Verschulden untergegangen, z. B. für kaduk erklärt worden, oder ist ihm die Aktienurkunde durch sein Verschulden abhanden gekommen,

so ist er dem Wiederkäufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (B.GB. § 498).

Vom Kauf auf Wiederkauf ist das häufiger vorkommende Prolongationsgeschäft über Aktien zu scheiden. Hier ist nicht nothwendig dieser gekaufte Gegenstand zugleich Gegenstand des Wiederkaufes, sondern es handelt sich um zwei Kaufgeschäfte, Verkauf einer Quantität von Aktien und Rückkauf einer gleichen Quantität von Aktien derselben Art[53]), wobei die Preisansätze für die beiden Geschäfte nicht die gleichen sind, sei es, daß der zweite Kaufpreis (für den Rückkauf) höher, oder daß er niedriger als der erste Kaufpreis ist (Report-Deport)[54]). Auch hat der Wiederkäufer nicht bloß das Recht, sondern zugleich die Pflicht der Wiederabnahme der gleichen Quantität. Demgemäß sind die Haftungsgrundsätze für jedes der beiden Geschäfte selbständige und es ist völlig gleichgiltig, ob die den Gegenstand des ersten Geschäftes bildenden Aktienrechte durch Zufall oder durch Verschulden des Erwerbers und Wiederverkäufers entgangen sind, weil er, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung schlechthin zu vertreten hat (B.GB. § 279).

Eine besondere Erklärung des Verkäufers gegenüber dem Käufer, daß er das Wiederkaufsrecht ausübe, kommt hier deshalb nicht in Frage, weil der auf Wiederkauf gerichtete Vertrag bereits abgeschlossen ist, umgekehrt also der Wiederverkäufer auf Abnahme und Zahlung des Kaufpreises auch seinerseits bestehen kann.

---

53) Daß thatsächlich beide Geschäfte denselben Gegenstand betreffen, steht nicht entgegen.

54) Vgl. Grünhut bei Endemann III S. 34; ROHG. in dieser Zeitschrift XXVI S. 248; Entsch. XXII S. 191; Entsch. des RG. XIX Nr. 29; Italienischer Cod. di Commercio Art. 73; Rumänisches Handelsgesetzbuch Art. 74.



§ 2.

Kaufähnliche Geschäfte.

Die für den Kauf eines Aktienrechtes erörterten Grundsätze finden, soweit es sich um die Haftung des Veräußerers für Mängel im Rechte oder um physische Mängel der Aktienurkunde handelt, im Ganzen [55]) entsprechende Anwendung auf den Tausch (B.GB. § 515), die Hingabe an Erfüllungsstatt[55a]) (B.GB. § 365), die Zutheilung eines Mehreren gehörigen Aktienrechts an einen der Theilhaber (B.GB. § 757) oder einen der Miterben (B.GB. § 2042 Abs. 2), den Vergleich, die Illation des Aktienrechts in eine Gesellschaft, sei es, daß es sich um eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder um die Sacheinlage in eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt, obwohl im letzteren Falle kein eigentlicher Vertrag im Sinne von §§ 445, 493 B.GB.'s vorliegt.

Für die Schenkung gelten eigenthümliche Grundsätze. Hier wird unterschieden, ob der Schenker Aktienrechte, die er bereits in seinem Vermögen hat oder solche, die er erst erwerben soll, verschenkt. Ersterenfalls haftet er wegen eines Mangels im Rechte regelmäßig nicht. Nur bei dolus ist er zum Ersatz des aus dem Mangel dem Beschenkten entstehenden Schadens verpflichtet (B.GB. § 523 Abs. 1). Zur Verschaffung des Rechtes ist er nicht verpflichtet.

Verschenkt der Schenker dagegen Aktienrechte, die er erst erwerben soll, so haftet er wegen Mangels im Rechte dem Beschenkten auf das volle Erfüllungsinteresse, sofern

---

55) Daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Rügepflicht nicht auf alle diese Verträge Anwendung finden, darüber Lehmann-Ring zu § 377 Nr. 5.

55 a) Daß bei der Hingabe Zahlungs halber, wenn der Empfänger nicht zu seinem Gelde kommt, der Hingebende nach Maßgabe der alten Schuldverhältnisse einzustehen hat, ist selbstverständlich.

der Mangel dem Schenker beim Erwerb des Aktienrechts bekannt gewesen oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist (B.GB. § 523 Abs. 2). Für physische Mängel der Aktienurkunde haftet er regelmäßig nur im Falle der Arglist (B.GB. § 524 Abs. 1). Nur, wenn er die Schenkung von Aktien in genere versprochen hat, haftet er für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Beschenkte kann dann verlangen, daß ihm an Stelle der fehlerhaften Aktien fehlerfreie geliefert werden. Verschwieg der Schenker den Fehler arglistig, so kann der Beschenkte sogar Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (B.GB. § 524 Abs. 2). — Der Schenkung ist in allen diesen Beziehungen die Ausstattung eines Kindes gleichgestellt[55b]).

Gegenstand eines Darlehens, eines irregulären Deposits, der Bestellung eines uneigentlichen Nießbrauchs oder eines irregulären Pfandvertrages (pignus irregulare) können Aktien nur dann bilden, wenn sie durch Urkunden verkörpert sind. Diese Urkunde braucht nicht nothwendig auf Inhaber zu lauten, auch Namensaktien genügen. Dagegen würden Aktienrechte, die nicht verbrieft sind, nicht zum Gegenstand dieser Geschäfte gemacht werden können. Zur Perfektion des Darlehens wird es bei Inhaberaktien und frei übertragbaren Namensaktien der Uebergabe der Aktienurkunden an den Darlehensnehmer bedürfen, es sei denn, daß dieser die Aktien aus einem anderen Grunde schuldet und mit dem Gläubiger vereinbart, daß sie als Darlehen geschuldet werden sollen (B.GB. § 607); dagegen ist die Umschreibung im Aktienbuche auf den Erwerber auch bei Namensaktien nicht erforderlich, denn Eigenthümer der Aktienurkunde wird der Darlehensnehmer schon mit deren Uebergabe und für den Begriff des Darlehens ist es an sich gleichgiltig, ob er als Mitglied gegenüber der Gesellschaft gilt; denn Gegenstand des Vertrages ist das Werthpapier, wie bei kurzfristigen Darlehen im Leben auch praktisch von der

55b) B.GB. § 1624 Abs. 2.

Umschreibung abgesehen werden wird. — Sollen Aktienurkunden Gegenstand eines irregulären Depositums bilden, so muß die Vereinbarung ausdrücklich (mündlich oder schriftlich) speziell oder generell getroffen werden, daß das Eigenthum auf den Verwahrer übergehen und dieser verpflichtet sein soll, Aktienurkunden von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugewähren (B.GB. § 700 Abs. 2), anderenfalls gilt der Verwahrungsvertrag als regulärer. Ja, wenn der Verwahrer ein Vollkaufmann ist und den Verwahrungsvertrag in seinem Handelsgewerbe abschließt, so genügt sogar diese ausdrückliche Vereinbarung nur dann, wenn der Hinterleger selbst Banquier ist. Im Uebrigen bedarf es dazu schriftlicher Spezialermächtigung (Bankdepotgesetz von 1896 § 2). Das Gleiche gilt vom irregulären Pfandvertrag. Hinsichtlich des Quasi-Ususfruktus vgl. B.GB. § 1067.

§ 3.

Die Verpfändung von Aktien.

Die Aktie kann auch den Gegenstand von Verträgen bilden, bei denen es sich um die Begründung beschränkter dinglicher Rechte handelt, ohne daß die Mitgliedschaft wechseln soll. Voran steht die Verpfändung von Aktien. Die Verpfändung der Aktie ist Verpfändung eines Rechts, bezw., soweit das Aktienrecht durch eine Urkunde verkörpert ist, Verpfändung eines Werthpapieres. An sich ist die Verpfändung von übertragbaren Aktienrechten auch ohne daß Aktienurkunden ausgestellt sind zulässig, aber im Leben dürfte sie kaum vorkommen. Regelmäßig wird es sich um die Verpfändung der Aktienurkunde handeln. Ist solche eine Inhaberaktie, so ist zur Pfandbestellung die Uebergabe der Aktienurkunde erforderlich nach Maßgabe der Vorschriften, die über das Pfandrecht an beweglichen Sachen gelten[56]);

56) B.GB. § 1293; so auch meist im Ausland, so weit Inhaberaktien bekannt sind (Wahl Nr. 1142); in Frankreich ist die Frage

ist es eine indossable Namensaktie, so genügt die Uebergabe des auf den Pfandgläubiger oder in blanco indossirten Papieres [57]), bei Kleinaktien, deren Uebertragung erhöhter Formalitäten bedarf, ist die gleiche Form für die Bestellung eines Pfandrechts an der Aktie zu beobachten [58]). Dagegen erfolgt nach deutschem Recht [59]) eine Eintragung der Verpfändung in das Aktienbuch nicht, weil dieses nur der wirklichen Uebertragung des Rechts, nicht der Bestellung von beschränkten dinglichen Rechten dient [60]). Der Pfandgläubiger wird nicht Mitglied der Aktiengesellschaft [61]), er ist demgemäß als Aktionär auch nicht befugt, die Mitverwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht auszuüben; doch kann er bei

nicht unbestritten, ob Art. 2074 oder 2075 des Code civil anwendbar ist (Wahl Nr. 1141).

57) B.GB. § 1292; es kann aber auch die Form der Cession benutzt werden. Vgl. hierüber Staub zu § 368 Anm. 9 ff.; Lehmann-Ring zu § 364 Nr. 12.

58) B.GB. § 1274.

59) Anders nach ausländischen Rechten; hier gibt es eine Eintragung der Verpfändung der Namensaktie in den Registern der Aktiengesellschaft Code de commerce Art. 91 Abs. 2. Cod. di commercio Art. 455. Portugiesisches Handelsgesetzbuch Art. 399.

60) Da es ein Pfandindossament richtiger Ansicht nach im deutschen Recht nicht gibt, wird der Pfandgläubiger, auf den die Aktienurkunde indossirt ist oder der im Besitz der in blanco indossirten Namensaktie ist, freilich in der Lage sein, die Umschreibung auf seinen Namen zu erzielen. Für ein Pfandindossament speziell spricht sich aus Jacobi S. 60 im Anschluß an Staub § 368 Anm. 10 Note 1.

61) Bei Inhaberaktien nicht, weil nicht das Eigenthum an der Inhaberaktie auf ihn übertragen ist; eben dasselbe hat zu gelten, wenn ihm die in blanco indossirte Aktie übergeben ist. Ist freilich die Aktie auf seinen Namen indossirt, so muß man ein fiduciarisches Rechtsgeschäft annehmen; die in neuerer Zeit verfochtene Meinung, daß auch hier nur die Legitimation, nicht das Recht übertragen sei, halte ich nicht für die richtige. Das Indossament ist ein Formalakt gleich der Auflassung. Es würde aber zu weit führen, an dieser Stelle auf die vielfach behandelte Frage einzugehen.

Inhaberaktien durch den bloßen Besitz der Aktie der Gesellschaft gegenüber als Aktionär legitimirt sein. Das Stimmrecht würde vielmehr allein dem Aktionär [62]) zustehen [63]). Ist zur Ausübung des Stimmrechts durch statutarische Anordnung die Vorlegung der Aktienurkunde nöthig, so wird der Verpfänder mangels anderer Vereinbarung beanspruchen dürfen, daß der Pfandgläubiger, ohne den Besitz der Aktienurkunde aufzugeben, diese Vorlegung vornimmt, insbesondere die Aktie bei der Gesellschaft unter der Bedingung, daß die Herausgabe nur an den Aktionär und ihn gemeinschaftlich erfolgen kann, hinterlegt [64]). In der Ausübung seines Mitverwaltungsrechts ist der Verpfänder frei, doch kann er das verpfändete Aktienrecht nicht einseitig aufheben oder dasselbe zu Ungunsten des Pfandgläubigers beeinträchtigen (B.GB. §1276). Diese Bestimmung bezieht sich auf Rechtsgeschäfte, man wird hierunter aber auch die Theilnahme an der Beschlußfassung der Körperschaft ziehen müssen. Soweit dem Aktionär das Mitgliedschaftsrecht nicht ohne seine Zustimmung genommen oder beeinträchtigt werden kann, so weit bedarf es

---

62) Aktionär und Verpfänder brauchen sich nicht zu decken. Möglicher Weise entsteht das Pfandrecht, obwohl der Verpfänder nicht Aktionär ist.

63) Vgl. Simon in der Festgabe für Wilke S. 267; Lyon-Caen et Renault, Traité II Nr. 845. In nordamerikanischen Statutarrechten wird dies mitunter ausdrücklich hervorgehoben. Vgl. Cook, Stock and stockholders (3. ed.) p. 1662 (Illinois): pledgers may vote, p. 1630 (Colorado), p. 1701 (Maine), p. 1768 (Nevada), p. 1780 (New Hampshire), p. 1786 (New Jersey), p. 1808 (New York), p. 1856 (Pennsylvania), p. 1905 (Washington). Vgl. Cook § 612. Hat der Pfandgläubiger die in blanco indossirte Aktienurkunde ausgefüllt und dann die Aktie auf sich umschreiben lassen, so erscheint er zwar nach Außen zum Stimmen berechtigt, hat aber nach Innen die Pflicht, sich des Votums zu enthalten (Cook §§ 466, 468). — Aehnliche Grundsätze gelten in England (Buckley, Companies Act, 6. ed. S. 73).

64) Vgl. Simon a. a. O.; B.GB. § 1206; Arrêt de la cour de Bruxelles in Annales de droit commercial XIV p. 59.

der Zustimmung des Pfandgläubigers, doch ist Voraussetzung, daß die Aktiengesellschaft das Recht des Pfandgläubigers kannte (B.GB. § 1275), anderenfalls beseitigt die Bestimmung des Verpfänders das Recht des Pfandgläubigers[64a]) [65]).

Leistungen, die der Aktionär aus dem Aktienrecht zu beanspruchen hat, dürfen, falls eine Inhaberaktie oder indossable Namensaktie verpfändet ist, nur an den Pfandgläubiger erfolgen (B.GB. § 1294), insbesondere wäre die Liquidationsquote oder der Einziehungsbetrag an ihn zu zahlen, ebenso die Dividende, falls besondere Dividendenscheine nicht ausgegeben sind[66]). Dagegen erstreckt sich das Pfandrecht auf die zu dem Papiere gehörenden Dividendenscheine nur dann, wenn sie dem Pfandgläubiger übergeben sind. In Ermangelung anderer Vereinbarung kann diesenfalls der Verpfänder vom Pfandgläubiger die Herausgabe der Scheine verlangen, soweit sie vor dem Eintritte der Fälligkeit der Pfandforderung fällig werden[67]).

Soweit die Leistungen an den Pfandgläubiger zu erfolgen haben oder dieser zu Beeinträchtigungen des verpfändeten Rechts zuzustimmen hat, muß er die an den Aktionär erfolgte Leistung, beziehungsweise die rechtsgeschäftliche Beeinträchtigung gelten lassen, wenn die Aktiengesellschaft die Verpfändung nicht kannte; der Beweis der Kenntniß liegt dem Pfandgläubiger ob[68]).

64 a) Schwieriger ist die Frage, ob Beschlüsse der Generalversammlung, die den Inhalt des Aktienrechts zu Ungunsten der Pfandgläubiger beeinträchtigen, die aber per majora zu Stande kommen können, dann ungiltig sind, wenn sie durch Zustimmung der Verpfänder zu Stande kamen. Diese Frage ist meines Erachtens zu verneinen; es kann sich hier höchstens um einen obligatorischen Anspruch des Pfandgläubigers gegen den Verpfänder auf Schadensersatz handeln.

65) Wie steht es mit der Anfechtung? § 271 des HGB.'s ist hierauf nicht anwendbar, der Pfandgläubiger würde die Unwirksamkeit nach allgemeinen Grundsätzen geltend machen können.

66) Entsch. des RG. XLII S. 157.

67) B.GB. § 1296.

68) B.GB. § 1275, § 407 Abs. 1.

Zum Verkauf der Inhaberaktie und der indossirbaren Namensaktie ist der Pfandgläubiger befugt, sobald die Forderung ganz oder zum Theil fällig ist [69]). Eine weitergehende Befugniß kann ihm eingeräumt werden [70]).

Ist der Pfandgläubiger Vollkaufmann, so ist er nach dem Bankdepotgesetz § 1 verpflichtet, die verpfändeten Aktien gesondert aufzubewahren und ein besonderes Buch zu führen, in das die einzelnen Verpfändungen eingetragen werden.

Dem durch Vertrag begründeten Pfandrechte stehen die gesetzlichen Pfandrechte gleich, zumal die des Kommissionärs, Spediteurs und Frachtführers. Auch das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht kann begründet sein. In allen diesen Fällen muß aber das Aktienrecht durch eine Urkunde verkörpert sein.

§ 4.

Der Nießbrauch an Aktien.

Eine zweite, nicht minder wichtige, Kategorie hierher gehöriger Rechtsgeschäfte bilden die auf Bestellung des Nießbrauchs an Aktien gerichteten Verträge [71]). Auch hier handelt es sich um einen Nießbrauch an dem Aktienrecht, bei Ausstellung von Aktienurkunden um den Nießbrauch an einem Werthpapier. Die Bestellung des Nießbrauchs erfolgt nach den für die Uebertragung des Aktienrechts geltenden Vorschriften [72]), also bei Inhaberaktien durch Uebergabe der Aktienurkunde, bei indossablen Namensaktien genügt die Begebung des auf den Nießbraucher indossirten Papieres,

69) B.GB. §§ 1295, 1293.

70) Besondere Form für die Einräumung im Bankdepotgesetz.

71) Hanausek, Lehre vom uneigentlichen Nießbrauch S. 134—143; Brunner in Endemann's Handbuch II S. 209; Dernburg, Bürgerliches Recht III (Sachenrecht) § 193; Jacobi, Werthpapiere § 65.

72) B.GB. § 1069 Abs. 1.

während eine Umschreibung im Aktienbuch auch hier nicht stattfindet[72a]). An Stelle der Uebergabe kann bei Inhaberaktien und in blanco indossirten Namensaktien die Einräumung des Mitbesitzers treten[73]). Der Nießbraucher hat dann hinsichtlich des Hauptpapieres und der Erneuerungsscheine gemeinschaftlichen Besitz mit dem Eigenthümer, während der Besitz der dazu gehörigen Dividendenscheine dem Nießbraucher allein zusteht[74]). Zur Ermöglichung des Mitbesitzes kann jeder Theil, der Nießbraucher wie der Eigenthümer, Hinterlegung des Papieres nebst dem Erneuerungsschein bei einer Hinterlegungsstelle mit der Bestimmung beanspruchen, daß die Herausgabe nur von dem Nießbraucher und dem Eigenthümer gemeinschaftlich verlangt werden kann, der Nießbraucher kann auch Hinterlegung bei der Reichsbank verlangen[75]).

Der Nießbraucher wird nicht Eigenthümer der Aktie, das Stimmrecht[76]) steht dem Eigenthümer der Aktie

---

72 a) Die thatsächliche Möglichkeit, die Umschreibung zu erzielen, besteht für den Nießbraucher freilich nicht minder als für den Pfandgläubiger.

73) B.GB. § 1081 Abs. 2.

74) B.BB. § 1081 Abs. 1.

75) B.GB. § 1082.

76) Hanausek S. 142; Dernburg a. a. O. Die Frage ist freilich eine schwierige. Vertretbar ist freilich kaum der entgegengesetzte Standpunkt, wonach allein der Nießbraucher das Stimmrecht hat, denn man kann dieses nicht als Nutzung ansehen. Aber es ist doch nicht zu leugnen, daß das Stimmrecht behufs Ausübung der Nutzung zur Anwendung gelangen kann, z. B. bei der Frage, wie viel Dividenden zu gewähren seien oder wie stark der Reservefonds in einem Jahre mit dem Gewinn ausgestattet werden soll. Soll solchen Falls der Nießbraucher das Stimmrecht haben? Diese Scheidung geht aus praktischen Gründen unmöglich an. Höchstens ließe sich rechtfertigen, daß solchen Falls beide zusammen das Stimmrecht geltend machen, nach Analogie von Mitberechtigten. Jacobi nimmt dies generaliter an, was meines Erachtens zu weit geht. Das Richtige ist doch wohl, stets dem Eigenthümer das Stimmrecht zu geben, der nur gegenüber dem Nießbraucher verpflichtet ist, diesen zu bevollmächtigen, wenn es

zu [77]), bei Namensaktien dem im Aktienbuche verzeichneten Aktionär; hinsichtlich der Legitimation gilt das vom Pfandgläubiger Gesagte [78]), ebenso hinsichtlich der Aufhebung oder Beeinträchtigung des Aktienrechtes [79]).

Dem Nießbraucher gegenüber ist der Besteller verpflichtet, das Stimmrecht so auszuüben, daß er dessen Interessen nicht verletzt.

Ist die Aktie nicht volleingezahlt, so ist nur der Eigenthümer der Gesellschaft gegenüber zur Einzahlung der restirenden Beträge verpflichtet [80]). Zahlt der Nießbraucher, so ist ihm der Eigenthümer nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag verpflichtet [81]). Zahlt der Eigenthümer nicht, so kann mangels anderer Vereinbarung der Eigenthümer vom Nießbraucher nicht für die Folgen der unterlassenen Zahlung, z. B. die Kaduкerklärung, haftbar gemacht werden.

In der Bestellung des Nießbrauchs liegt an sich nicht die Uebernahme der Verpflichtung gegenüber dem Nießbraucher, die restirenden Einzahlungen vorzunehmen [82]),

---

sich um Fragen der Nutzung handelt. — Der Eigenthümer wird auch verlangen können, daß der im Besitze der Aktie befindliche Nießbraucher diese behufs Ausübung des Stimmrechts deponirt (anderer Ansicht Wahl Nr. 1160). — Rathsam ist es, diese Frage durch statutarische Klauseln, nach denen der Nießbraucher das Stimmrecht ganz erhält, zu regeln.

77) Ebenso das Bezugsrecht (Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts S. 147). Unter die Früchte zieht dieses mit Unrecht Meili bei Holdheim IX S. 4. Es ist so wenig eine Frucht als nach B.GB. § 1083 Abs. 2 die Prämie bei den Prämienpapieren (Brandus über den Nießbrauch an Inhaberpapieren mit Prämien S. 35).

78) Oben S. 398.

79) Oben S. 399. Vgl. insbes. B.GB. §§ 1071, 1070.

80) Anderer Ansicht früher Dernburg, Preuß. Privatrecht 4. Aufl. § 286.

81) B.GB. § 1049.

82) Hanausek S. 143.

ebensowenig ist an sich der Besteller verpflichtet, Bezugsrechte auszuüben [83]).

Die Dividenden [84]) gebühren dem Nießbraucher der Aktie zu einem der Dauer seiner Berechtigung entsprechenden Theil [85]), d. h. der für das betreffende Geschäftsjahr entfallende Gewinn fällt ihm nach der Dauer seiner Berechtigung in jenem Geschäftsjahr zu, gleichgiltig ob die Feststellung und Auszahlung der Dividende noch im Laufe jenes Geschäftsjahres oder, wie regelmäßig, erst im folgenden Geschäftsjahre erfolgt [86]). Die Liquidationsquote ist an Nießbraucher und Aktionär gemeinschaftlich zu zahlen, ebenso die Amortisationssumme (B.GB. § 1077), es sei denn, daß der Nießbraucher im alleinigen Besitz der Inhaberaktie, beziehungsweise der in blanco indossirten Namensaktie ist, welchenfalls er der Gesellschaft gegenüber zur Erhebung legitimirt ist.

Nießbraucher und Aktionär sind einander verpflichtet, dazu mitzuwirken, daß das eingezogene Kapital nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften verzinslich angelegt und gleichzeitig dem Nießbraucher der Nießbrauch bestellt wird [87]). Die Art der Anlegung bestimmt der Nießbraucher [88]). Auch zur Beschaffung neuer Gewinnantheilsscheine sind sie verpflichtet mitzuwirken, wie überhaupt zu

---

83) Anderer Ansicht W. Pappenheim bei Holdheim V S. 209.

84) Ebenso die Bauzinsen (anderer Ansicht Pappenheim a. a. O.), die Rechte auf Benutzung von Gesellschaftsanstalten.

85) B.GB. § 101 Schluß.

86) Dernburg, Sachenrecht § 194. Hat der Nießbraucher bei amortisabeln Aktien, für die im Falle der Einziehung nur der Nennbetrag ausgezahlt wird, zum Schutze des Eigenthümers gegen den Kursverlust durch Versicherung oder Beiseitelegung einer Reserve beizutragen? Dies ist (gegen Pappenheim a. a. O. S. 208, 207) zu verneinen, B.GB. § 1041 ist nicht anwendbar. Es ist ihm nicht der Zinsgenuß eines festen Kapitales, sondern die wechselnde Nutzung eines im Werthe veränderlichen Rechtes eingeräumt.

87) Tritt an Stelle der ausgelosten Aktie ein Genußschein, so ergreift der Nießbrauch diesen.

88) B.GB. § 1083 Abs. 2, § 1079.

Maßnahmen, die zur ordentlichen Vermögensverwaltung erforderlich sind[89]). Zum Verkauf der Aktienurkunde ist der Nießbraucher nicht berechtigt[89a]). Daß auch ein uneigentlicher Nießbrauch an Aktien vorkommen kann, ist bereits erwähnt worden (oben S. 396, 397).

§ 5.

Die ehemännliche und elterliche Nutznießung an Aktien.

Steht dem Ehemanne kraft des gesetzlichen Güterrechts Verwaltung und Nutznießung an zum eingebrachten Gut gehörigen Aktienrechten der Ehefrau zu, so darf er über die Aktien, auch wenn es sich um Inhaberaktien handelt, ohne Zustimmung der Ehefrau nicht verfügen, es sei denn, daß er damit eine Verbindlichkeit der Ehefrau zu deren Leistung erfüllt[90]), oder daß die Aktien verbrauchbare Sachen sind, z. B. dem von der Ehefrau ererbten Bankgeschäfte zugehören[91]). Wohl aber kann der Ehemann das Aktienrecht in eigenem Namen gerichtlich geltend machen[92]), doch reicht das Urtheil für und gegen die Ehefrau nur soweit als er über die Aktien verfügen kann. Umgekehrt kann die Ehefrau das Recht im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Ehemannes geltend machen und das gegen sie als Beklagte ergangene Urtheil wirkt gegen das eingebrachte Gut nur dann, wenn sie den Rechtsstreit mit (spezieller oder genereller, vgl. B. GB. § 1405) Zustimmung des Mannes geführt hat[93]). Erwirbt der Ehemann mit Mitteln des einge-

---

89) B.GB. § 1083.

89a) Vgl. Motive zum Entwurf I Bd. III S. 557. Die hierzu geäußerten Bedenken Koch's (Geld und Werthpapiere) sind nicht berücksichtigt worden.

90) B.GB. §§ 1375, 1376 Nr. 3.

91) B.GB. § 1376 Nr. 1, § 92 Abs. 2.

92) B.GB. § 1380.

93) B.GB. § 1400. Ausnahmen in § 1407.

brachten Gutes Inhaberaktien oder in blanco indossierte Namensaktien, so wird die Ehefrau Eigenthümerin dieser Aktien, wenn nicht der Mann — was er beweisen muß — sie für eigene Rechnung erwerben wollte[94]). Bei sonstigen Namensaktien wird aus dem Abtretungsakt hervorgehen, ob der Ehemann für die Ehefrau oder für sich erwerben wollte. —

Die Nutzungen der zum eingebrachten Gut gehörigen Aktienrechte der Ehefrau erwirbt der Ehemann wie ein Nießbraucher, er hat demnach Anspruch auf die Dividenden zu einem der Dauer seiner Berechtigung entsprechenden Theil[95]). Hat er das Stimmrecht in der Generalversammlung? Man wird dies zu bejahen haben[96]), denn es erscheint die Ausübung des Stimmrechts als in den Bereich der ehemännlichen Verwaltung fallende Befugniß. Nur kann er das Stimmrecht nicht ausüben, um über eingebrachtes Gut ohne Zustimmung der Ehefrau zu verfügen, z. B. auf Sonderrechte zu verzichten[97]). Ebenso wird man ihm die Anfechtungsklage gegen ungesetzliche Beschlüsse der Generalversammlung zugestehen müssen. —

Auf nicht volleingezahlte Aktien zu leistende Einzahlungen an die Gesellschaft vorzunehmen ist der Ehemann weder der Gesellschaft noch der Ehefrau gegenüber verpflichtet, solche wären zu den privatrechtlichen Lasten, die auf dem eingebrachten Gut ruhen[98]), nicht zu rechnen. Zahlt er behufs Vermeidung der Kaduzirung der Aktie die Summe, so kann

---

94) B.GB. § 1381 Abs. 1; er führt diesen Beweis nicht schon dadurch, daß er sich darauf beruft, er habe die Namensaktie nachträglich auf sich umschreiben lassen; doch wird dies immerhin dann von Bedeutung sein, wenn er die Umschreibung sofort betrieb.

95) B.GB. § 1383.

96) So auch Simon a. a. O. S. 273.

97) Darum wird er auf Erfordern verpflichtet sein, anzugeben, daß die Aktien zum eingebrachten Gut der Frau gehören; anderer Ansicht Simon a. a. O. S. 276.

98) B.GB. § 1385 Nr. 2.

er von der Ehefrau Ersatz verlangen[99]). Die Aktiengesellschaft kann ihre Ansprüche auf Leistung der geforderten Rate gegen das eingebrachte Gut dann richten, wenn die Verpflichtung aus der Zeit vor Eintritt des gesetzlichen Güterrechts stammt oder wenn sie die Ehefrau nach dessen Eintritt mit Zustimmung des Ehemannes auf sich genommen hatte, sonst kann sie das eingebrachte Gut nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung belangen[100]). Die Ehefrau ihrerseits kann über zum eingebrachten Gut gehörige Aktien nur mit Zustimmung des Ehemannes verfügen, die speziell oder generell erfolgen kann. Ist die Ehefrau Handels- oder Gewerbsfrau, so genügt es schon, daß sie mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt[101]), um ihr die Verfügung über die Aktie zu sichern.

Gefährdet der Mann durch sein Verhalten die Rechte der Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes erheblich, so kann die Frau verlangen, daß der Mann die Inhaberaktien und in blanco indossirten Namensaktien nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann, während die Dividendenscheine im Besitze des Mannes verbleiben[102]). Die Befugniß zessirt, wenn die Aktien verbrauchbare Sachen sind. —

Gehören bei der vertragsmäßigen Gütergemeinschaft Aktienrechte, die die Frau einbrachte, zum Gesammtgut, so ist der Mann berechtigt, der Gesellschaft gegenüber als Aktionär aufzutreten, weil das Gesammtgut seiner Verwaltung und Verfügung unterliegt. Die Umschreibung im Aktienbuche könnte er auf seinen Namen betreiben und das Mit-

99) B.GB. § 1390.
100) B.GB. § 1399 Abs. 2.
101) B.GB. § 1405.
102) B.GG. § 1392.

verwaltungsrecht in der Generalversammlung frei vornehmen, denn er ist nach innen (vom Falle des dolus abgesehen) der Frau für die Verwaltung des Gesammtgutes nicht verantwortlich [103]). Hatte die Frau die Aktien vor Eingehung der Gütergemeinschaft oder nach Eingehung mit Zustimmung des Mannes gezeichnet, so kann die Aktiengesellschaft das Gesammtgut in Anspruch nehmen [104]).

Steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt die Verwaltung des dem Kinde gehörigen Aktienrechtes zu, so verfügt er als Vertreter des Kindes über das Aktienrecht [105]), einer Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zur Veräußerung oder Belastung des Aktienrechts bedarf er nicht. Ist die Mutter Inhaberin der elterlichen Gewalt und ist ein Beistand bestellt, so bedarf sie bei Verfügungen über die Aktie der Zustimmung des Beistandes, die durch die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes ersetzt werden kann [106]).

Gehört die Aktie zum unfreien Kindesvermögen, so hat der Inhaber der elterlichen Gewalt die Nutzungen des Aktienrechts in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher [107]). Zur Einzahlung von eingeforderten Raten aus seinem Vermögen ist er nicht gehalten; dagegen kann die Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf die elterliche Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen [108]).

Das Stimmrecht in der Generalversammlung übt der Inhaber der elterlichen Gewalt als gesetzlicher Vertreter des Kindes aus. Steht ihm die Verwaltung nicht zu, so erhält das Kind einen besonderen Vertreter. Dieser hat an den Elterntheil die Dividenden auszuzahlen, soweit nicht die

---

103) B.GB. § 1456.
104) B.GB. §§ 1459 ff.
105) Beschränkungen, B.GB. § 1641.
106) B.GB. §§ 1690, 1812.
107) B.GB. § 1652.
108) B.GB. § 1659 Abs. 1.

Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Kindesvermögens und zur Bestreitung der Lasten der Nutznießung erforderlich ist[109]).

§ 6.

Pacht, Miethe, Leihe, Verwahrung von Aktien.

Das Aktienrecht oder doch die Aktienurkunde kann auch den Gegenstand eines nur obligatorische Rechtsverhältnisse zu erzeugen tendirenden Vertrages bilden. Hierhin gehört vor Allem die **Pacht**, die freilich nicht gerade häufig praktisch sein wird, weil deren primäres Ziel, die Einräumung der wirthschaftlichen Erträgnisse, sich durch Verkauf der noch nicht fälligen Dividendenscheine auf gleiche Weise erreichen läßt. Der Pächter hätte keine Verfügung über das Aktienrecht und würde zur Aktiengesellschaft überhaupt nicht in unmittelbare Beziehung treten[110]). Veräußert der Verpächter das Aktienrecht an einen Dritten, der dem Pächter den Genuß der Dividenden entzieht, so ist der Pächter von der Entrichtung des Pachtzinses befreit oder kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen[111]).

Miethe und **Leihe** sind nur an der Aktie als Sache möglich. Sie kommen im Leben nicht selten vor. So kann sich Jemand auf vorübergehende Zeit Aktienurkunden miethen, um sie für wissenschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu gebrauchen oder um den Anschein zu erwecken, daß er ein vermögender Mann sei, oder um wegen einer Verbindlichkeit Sicherheit zu leisten[112]); oder um Stimmrechte oder

---

109) B.GB. § 1656.

110) Es sei denn, daß er als Inhaber des Dividendenscheines auftritt. Daß ihn der Besitz z. B. der Inhaberaktie legitimiren kann, ist selbstverständlich.

111) B.GB. § 581 Abs. 2, § 541.

112) **Bolze** I Nr. 940, IV Nr. 510; Entsch. des RG. XIII S. 130; **Seuffert** XXVI Nr. 237, XXXVII Nr. 63; **Wahl**, Titres au porteur Nr. 1103.

sonstige Mitverwaltungsrechte als Strohmann auszuüben, der bekannte durch das Handelsgesetzbuch [113]) unter Strafe gestellte Fall.

Ebenso ist eine entgeltliche oder unentgeltliche Verwahrung nur hinsichtlich der Aktien als Sachen möglich [114]). Sind Aktienurkunden zur Verwahrung einem Vollkaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes unverschlossen übergeben, so ist er nach dem Bankdepotgesetz § 1 verpflichtet, die Aktienurkunden unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von seinen eigenen Beständen oder von denen Dritter aufzubewahren und in ein Depotnummerbuch die Stücke des Hinterlegers nach Gattung, Nennwerth, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen einzutragen.

Der Verwahrungsvertrag kann auch dem Verwahrer die Berechtigung oder Verpflichtung zu Verwaltungshandlungen gewisser Art, z. B. zur Einziehung fälliger Dividenden, zur Deponirung bei der Depotstelle behufs Anmeldung zur Generalversammlung, zur Vertretung in der Generalversammlung [115]) u. dergl. auferlegen.

Ueber das irreguläre Depositum ist bereits gehandelt worden.

---

113) HGB. § 318.

114) Vgl. Wahl Nr. 1115 ff.

115) Ueber diesen Fall vergleiche die eingehende Erörterung bei Simon S. 279 ff. Mit Recht hebt Simon hervor, daß in dieser Ermächtigung noch nicht eine Ermächtigung zur Verfügung im Sinne des Bankdepotgesetzes § 2 Abs. 1 liegt. Die Frage, ob die Ermächtigung auch dahin gehen kann, daß der Depositar auf seinen Namen die Aktie umschreiben lasse, während das Eigenthum dem Deponenten verbleiben soll, ist meines Erachtens zu verneinen. Die sogenannte Legitimationsübertragung, von der Staub § 222 Anm. 13 und Simon S. 292 handeln, ist ein bedenkliches Gebilde.

§ 7.

Sonstige Fälle von Erwerbsgründen.

Auch einseitige Rechtsgeschäfte oder gesetzliche Erwerbsgründe können für Aktien in Frage kommen. An der Inhaberaktie, die derelinquirt ist, kann Eigenthum und damit das Aktienrecht durch Okkupation erworben werden, die verlorene Inhaberaktie kann nach den Grundsätzen vom Fund in das Eigenthum des Finders fallen, die Inhaberaktie kann als Schatz in Betracht kommen, das Eigenthum an ihr kann durch Ersitzung erworben werden[116]. An Namensaktien, selbst in blanco indossirten, sind derartige Erwerbsgründe ausgeschlossen[117].

Der Uebergang des Aktienrechts von Todes wegen regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts. Als Bestandtheil der Erbschaft geht das Aktienrecht auf den berufenen Erben (auch den Vorerben) mit dem Erbfall über. Der Besitz an der Aktienurkunde fällt ihm sofort zu (B.GB. § 857). Die Umschreibung der Namensaktie betreibt der Erbe auf Grund des Erbscheines. Fällt die Aktie an mehrere Erben, so können sie bis zur Auseinandersetzung nur gemeinschaftlich über das Aktienrecht verfügen (B.GB. § 2040); das Stimmrecht in der Generalversammlung müssen sie durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben (HGB. § 225 Abs. 1). Für Willenserklärungen, die die Aktiengesellschaft gegenüber dem Aktionär abzugeben hat, genügt, falls nicht ein gemeinsamer Vertreter bestellt ist, die Abgabe an einen der Erben, sobald ein Monat nach Anfall der Erbschaft verstrichen ist (HGB. § 225 Abs. 3). Die Verpflichtung zur Leistung der Einlage lastet als gemeinschaftliche

---

116) Vgl. über diese Fälle Jacobi S. 108, 109. Spezifikation ist für den Erwerb des Aktienrechts ausgeschlossen (Jacobi S. 105).

117) ROHG. XXV S. 66; Entsch. des RG. V S. 83, XXXV S. 76; Jacobi S. 249.

Nachlaßverbindlichkeit auf den Erben als Gesammtschuldnern (B.GB. § 2058, HGB. § 225 Abs. 2).

Ist eine bestimmte, zum Nachlaß gehörige Aktie Gegenstand eines Vermächtnisses, so erhält der Legatar gegen den Beschwerten den Anspruch auf Uebertragung dieses Aktienrechts nebst den Accessorien von der Zeit des Anfalls an (B.GB. §§ 2174, 2184). Eine Gewährleistung für den rechtlichen Bestand des Aktienrechts seitens des Beschwerten findet dem Legatar gegenüber nicht statt. Sind nur der Gattung nach bestimmte Aktienrechte vermacht oder ist eine nicht zum Nachlaß gehörige Aktie vermacht, so haftet der Beschwerte wie der Verkäufer für den rechtlichen Bestand der Aktie und für Mängel im Rechte (B.GB. §§ 2182, 2183). —

VIII.

Der Paragraph 27 des neuen Handelsgesetzbuches.

Von

Herrn Dr. jur. **Bolte**, Rechtsanwalt in Bromberg.

---

§ 1.

Einleitung.

Jedes kaufmännische Geschäft stellt einen Organismus dar, der von der Person des Geschäftsinhabers so weit unabhängig ist, daß er fortdauern kann, auch wenn der Geschäftsinhaber wechselt. Von jeher wurden deshalb kaufmännische Geschäfte wie Sachen verkauft und verpachtet, verpfändet und von Todes wegen übertragen.

Aber erst der neuesten Zeit war es für Deutschland vorbehalten, die Rechtsfolgen dieser Vorgänge gesetzlich festzustellen und auszugestalten. Erst das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 regelt in den §§ 25 bis 27 den Einfluß, den ein solcher Geschäftsübergang auf die im Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten ausübt.

Hier soll nur die Bedeutung und Tragweite derjenigen Bestimmungen erörtert werden, welche den Sonderfall betreffen, daß das Geschäft auf den Erben des früheren Inhabers übergeht. Sie sind im § 27 HGB.'s enthalten.

§ 2.

Geschichtliches.

Im römischen Rechte wird die Frage der Vererbung von Handelsgeschäften nicht berührt. Nur zwei Stellen, l. 77 § 16 Dig. de legatis II und l. 5 § 4 Dig. de tributoria actione 14,4 stehen zu ihr in entfernter Beziehung. Auch die Glosse, die Postglossatoren und die mittelalterliche Literatur erörtern den Gegenstand nicht [1]).

Noch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten fehlt es an hierhergehörigen Bestimmungen. Auch als im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts die Literatur sich mit den Rechtsfolgen des Ueberganges eines Handelsgeschäftes eingehender zu beschäftigen begann, stand der Uebergang unter Lebenden derartig im Vordergrunde des Interesses, daß der Uebergang durch Erbfolge nirgends erwähnt wurde.

Auch die Vorentwürfe zum „Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch" schwiegen über unsern Gegenstand völlig. Nur der Oesterreichische revidirte Entwurf bestimmte im § 31, ohne den Inhaberwechsel durch Erbgang besonders zu berücksichtigen:

> „Wer sich erklärt, eine schon bestehende protokollirte Handlung zu übernehmen, muß sich protokolliren lassen, nach welcher Protokollirung er den Gläubigern des früheren Inhabers zur Erfüllung aller Handlungsverbindlichkeiten desselben verpflichtet

---

1) Glosse „mensae" zu 1, 77 Digest. de legatis II; Bartolus Super Infortiato Secunda P., Ausgabe 1536, p. 45; Super Digesto Veteri Secunda P., Ausgabe 1526, p. 94—95; Baldus in secundam Digesti Veteris partem, Turin 1576, p. 109; Lauterbach, de jure in curia mercatorum usitato, Tübingen 1656, Nr. 70 und Nr. 73; Benvenuto Straccha, Tractatus de mercatura, Köln 1576, Theil I Nr. 96; Johannes Marquardt, de jure Mercatorum etc., lib. IV cap. I nro 6—9, Ausgabe von 1662, p. 470.

ist, er möge die Handlung unter einer früheren oder veränderten Firma betreiben."

Dagegen ist der Nürnberger Kommission zur Berathung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs die Sonderart des Geschäftsüberganges auf die Erben des früheren Inhabers nicht entgangen. Aber gerade die Schwierigkeiten, die dieser Fall der Gesetzgebung bot, haben es mitverschuldet, daß überhaupt darauf verzichtet wurde, die Rechtsfolgen des Ueberganges von Handelsgeschäften zu regeln [2]).

Nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beschäftigte sich die Rechtswissenschaft wiederum auf das Lebhafteste mit dem Problem des Geschäftsüberganges unter Lebenden. Auch die Rechtsprechung stellte hierfür in zahlreichen Entscheidungen Grundsätze auf, die allmählich eine solche Festigkeit erlangten, daß man in dieser Beziehung bereits von der Bildung eines Gewohnheitsrechts reden konnte.

Dagegen wurden die Rechtsfolgen des durch Erbfolge ermittelten Ueberganges eines Handelsgeschäftes auch jetzt weder wissenschaftlich erörtert noch zum Gegenstande prinzipieller Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe gemacht. Wo dieser Fall in der Literatur erwähnt wurde, sah man seine Rechtsfolgen irrthümlicher Weise als selbstverständlich an [3]).

Auch der 15. deutsche Juristentag, der sich mit der Frage des Ueberganges von Handelsgeschäften zur Vorbereitung der gesetzlichen Regulirung befaßte, ging auf die Besonderheiten des Uebergangs durch Erbfolge nicht ein [4]).

---

2) Protokolle der Nürnberger Kommission Bd. I S. 41, 280 und Bd. III S. 1435 Abs. 3.

3) z. B. v. Kraewel in Busch's Archiv Bd. XII S. 70 Abs. 3: „Diese Fälle bedürfen keiner weiteren Erörterung." Aehnlich Rünger, „Haben der Erwerb und die Fortführung der Firma den Uebergang der Schulden und Forderungen zur Folge?" 1881 S. 6.

4) Gutachten des Advokaten Heinsen in den Verhandlungen des XIV. Deutschen Juristentages S. 215 ff. und Sitzung der zweiten

Erst in einer Abhandlung von Karl Adler (Archiv für Bürgerliches Recht Band III S. 25) wurde auch dieser Fall besonders gewürdigt.

Vielleicht auf Adler's Anregung hin stellte dann der erste Entwurf eines Handesgesetzbuches für das Deutsche Reich im Jahre 1896 für den Uebergang von Handelsgeschäften von Todes wegen besondere Bestimmungen auf, die, so weit sie als Grundlage des geltenden Rechtes von Interesse sind, folgendermaßen lauteten [5]):

„§ 23. Wer ein von ihm erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers . . .

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn in handelsüblicher Weise von dem Erwerber oder dem Veräußerer bekannt gemacht ist, daß die Forderungen oder Schulden von dem Erwerber des Geschäftes nicht übernommen seien.

Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäfts für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere, wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht ist.

§ 25. Führt der Erbe ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft fort, so finden die Vorschriften des § 23 Absatz 1 keine Anwendung, falls die Fortführung vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem

---

Abtheilung des XV. Deutschen Juristentages vom 9. September 1880 (Verhandlungen S. 131).

5) Entwurf eines Handelsgesetzbuches, Berlin 1896, S. 7 und 8, Begründung S 37 unten, 38 und 39.

Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, eingestellt wird."

In dem zweiten, dem Reichstage im Jahre 1897 vorgelegten Entwurf haben die entsprechenden Rechtssätze bereits diejenige Fassung erhalten, in der sie später Gesetz geworden sind [6]).

Die Gründe für diese übrigens sachlich wenig einschneidende Umformung sind weder aus der Denkschrift zum zweiten Entwurf, noch aus den privaten Besprechungen der Vorarbeiten in der Literatur ersichtlich [7]).

In den Reichstagsverhandlungen sind Aeußerungen, die zur Auslegung des § 27 HGB.'s herangezogen werden könnten, weder bei der Kommissionsberathung noch im Plenum gefallen [8]).

§ 3.

Der Wortlaut des § 27 des Handelsgesetzbuches.

Die Bestimmung, die in Folgendem erörtert werden soll, lautet wie folgt:

---

6) Drucksachen des Reichstages 1895—1897, 6. Anlagenband S. 3055. Denkschrift S. 3158.

7) z. B. Beiträge zur Beurtheilung des Entwurfes eines Handelsgesetzbuches von Makower und Simon, Berlin 1896; Adler in der Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen 1896 S. 349; Bericht über die Verhandlungen der I. Unterkommission des Handelstages 1896/1897, 3. Jahrgang der Zeitschrift für Handel und Gewerbe S. 2/3 und S. 129. Gierke in dieser Zeitschrift Bd. XLV S. 462.

8) Drucksachen des Reichstages, Stenogr. Berichte Bd. VI S. 4546. Einleitungsrede des Staatssekretärs Dr. Nieberding S. 4557. Verhandlungen vom 9. Februar 1897. (Hier wurde des § 25, nicht aber des § 27 HGB.'s gedacht, und zwar von den Abgeordneten Roeren und Traeger S. 4558 D, 4559 A, 4563 D.) Verhandlungen vom 5. April 1897 Bd. VII S. 5521 C. 5586 B. Bericht der XVIII. Kommission des Reichstages, Anlagen pro 1895—1897 Bd. VII S. 3877.

„Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt, so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung.

Die unbeschränkte Haftung nach § 25 Absatz 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäftes vor dem Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, eingestellt wird. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist."

§ 4.

Der Thatbestand des § 27 des Handelsgesetzbuches.

Der Kreis der thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, von denen die Anwendung der im § 27 HGB.'s aufgestellten Sätze abhängig ist, wird zunächst durch die Worte bestimmt:

„Wird ein zu einem Nachlasse gehörendes Handelsgeschäft von dem Erben fortgeführt . . ."

1. Demnach ist die erste Voraussetzung das Vorhandensein eines „Handelsgeschäftes". Der Begriff des „Geschäfts" bedarf keiner näheren Erörterung [9]). „Geschäft" in dem hier in Rede stehenden Sinne bedeutet einen Inbegriff,

9) Ausführungen über die Bedeutung des Wortes „Geschäft" siehe besonders bei Behrend in seiner Zeitschrift Bd. IV S. 431 ff.; v. Campe, Verkauf einer Firma S. 13 ff. Lehmann-Ring, Kommentar zu § 25 Nr. 2.

der einerseits die zum Betriebe eines Gewerbes dienenden Sachen, andererseits die in dem Gewerbe und zum Zwecke desselben entstandenen Rechtsverhältnisse und thatsächlichen Beziehungen zu Dritten umfaßt. Ein „Handelsgeschäft“ ist also der zum Betriebe eines Handelsgewerbes dienende Organismus.

Welche Gewerbe als „Handelsgewerbe“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, wird in den §§ 1—3 HGB.'s erschöpfend bestimmt [10]). Praktisch bedeutsamer jedoch als diese materiellen Bestimmungen ist der formale Rechtsfall des § 5 HGB.'s:

> „Ist eine Firma im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, welcher sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das unter der Firma betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe sei.“

Hiernach können die Rechtssätze des § 27 HGB.'s überall da geltend gemacht werden, wo ein Geschäft vorliegt, das entweder unter einer im Handelsregister eingetragenen Firma betrieben wird, oder das gemäß § 1 HGB.'s ein Handelsgeschäft ist.

Hervorzuheben ist, daß auch die Geschäfte derjenigen Personen, welche nach § 4 HGB.'s Minderkaufleute sind, durch den Begriff des Handelsgeschäfts nicht von dem Anwendungsgebiete des § 27 ausgeschlossen sind. Inwiefern dies sonst der Fall ist, bleibt unten zu erörtern (siehe S. 432, 469 ff.).

2. Weiter setzt der § 27 des HGB.'s voraus, daß das Handelsgeschäft „zu einem Nachlasse gehört“.

10) Vgl. hierüber die Kommentare von Staub S. 46 ff.; Lehmann-Ring S. 3 ff.; Makower S. 1 ff.; Goldmann S. 1 ff.; Düringer-Hachenburg S. 24 ff.; ferner Schirrmeister in dieser Zeitschrift Bd. XLVIII S. 418 ff., Bd. XLIX S. 29 ff.; Cosack, Handelsrecht S. 33; auch: Die Bedeutung der Kaufmannseigenschaft für das Rechtsgeschäft von Dr. Düringer in der Zeitschrift „Das Recht“ 1900 Nr. 5 S. 92.



Nachlaß bedeutet „die Gesammtheit der einzelnen Stücke oder Bestandtheile des Vermögens des Erblassers“ [11]).

Da die Todeserklärung nach § 18 B.GB.'s die Vermuthung begründet, daß der Verschollene in dem Zeitpunkt gestorben sei, welcher in dem die Todeserklärung aussprechenden Urtheile festgestellt ist, so ist auch das Vermögen eines Verschollenen von dem Augenblick der Todeserklärung ab als „Nachlaß“ zu behandeln.

Daß zum Vermögen eines Verschollenen noch zur Zeit der Todeserklärung ein Handelsgeschäft gehört, wird bei den Fällen der einfachen Abwesenheitsverschollenheit kaum jemals vorkommen. Dagegen ist es durchaus natürlich, daß z. B. das Ladengeschäft eines im Kriege, auf Seefahrten oder in besonderer Lebensgefahr verschollenen Kaufmanns (§§ 15, 16, 17 B.GB.'s) durch Vertreter oder Geschäftsführer ohne Auftrag (etwa durch Familienangehörige) fortgeführt wird und noch zur Zeit der Todeserklärung besteht.

Was bedeutet nun „zu einem Nachlasse gehörig“? Dieser Ausdruck wird in Hinblick auf die eben gegebene Begriffsbestimmung des Nachlasses dahin zu verstehen sein, daß das Handelsgeschäft einen Bestandtheil des Vermögens des Erblassers bilden muß.

Dies ist aber nicht nur dann der Fall, wenn das Handelsgeschäft dem Erblasser eigenthümlich zustand, sondern auch in denjenigen Fällen, in denen sich das Handelsgeschäft auf Grund eines beschränkten Rechtes unter dem Vermögen des Erblassers befand.

Auch wenn der Erblasser z. B. Pächter des Handelsgeschäftes war, liegt eine so enge rechtliche und thatsächliche Beziehung zu den übrigen Vermögensstücken des Erblassers vor, daß man von einer Zugehörigkeit des Geschäftes zum Nachlasse sprechen kann.

---

11) Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. V S. 9a. Motive zum Entwurf I des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. V S. 603, 604. Borchardt, Erbrecht Bd. I S 34.

3. Der § 27 HGB.'s erfordert nun weiter, daß das Handelsgeschäft „von den Erben fortgeführt wird“.

In dem Begriff der Fortführung liegt zweierlei:

Einmal, daß die Thätigkeit des Erben eine führende, leitende ist, wie sie der Prinzipal auszuüben pflegt. Welche Handlungen im Einzelnen zu dieser Thätigkeit gehören, ist bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der Geschäftsarten nicht zu bestimmen. Bei einem kleinen Ladengeschäft wird zur „Führung“ des Geschäftes die persönliche Leitung des Waarenverkaufes und der Abschluß der Anschaffungsgeschäfte gehören.

Bei einer in den Schutzgebieten liegenden Faktorei z. B. wird sich die Thätigkeit des „Prinzipals“ auf die Ertheilung allgemeinster Anordnungen beschränken, ja oft Monate lang überhaupt nicht in die Erscheinung treten.

Praktisch wird man annehmen können, daß überall da eine Fortführung des Geschäfts erfolgt, wo nicht klar ersichtlich ist, daß die Auflösung stattfindet. Letztere wird in der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle daraus hervorgehen, daß in Anzeigen oder Anschlägen am Geschäftsraum der „Ausverkauf“ wegen Aufgabe des Geschäftes oder wegen Todesfalles angekündigt wird. Es wird kaum jemals vorkommen, daß bei einer Geschäftsauflösung eine derartige Ankündigung fehlt, zumal diese Ankündigungen als eine besonders wirksame Reklame gelten.

In dem Ausdruck „fortführen“ liegt ferner, daß die Thätigkeit des Erben als eine Fortsetzung der älteren Geschäftsführung angesehen werden kann.

Ausgeschlossen kann dieser Zusammenhang werden durch zeitweisen Stillstand des Geschäftes oder durch sachliche Veränderungen in der Art der Geschäftsführung.

Was den zeitweisen Stillstand des Geschäfts betrifft, so werden nur erheblichere Zeiträume genügen, um der gleichartigen Geschäftsthätigkeit des Erben den Charakter einer Fortsetzung der früheren Geschäftsführung zu nehmen. Ins-

besondere wird die vorübergehende Schließung des Geschäftes, wie sie der Tod des Inhabers bei kleineren Betrieben meist zur Folge hat, keine Unterbrechung des vom Gesetzgeber erforderten Zusammenhanges bewirken.

Auch von Veränderungen in der Art des Geschäftsbetriebes kommen hier nur besonders tiefgehende in Betracht.

Die Grenze ist auch hier flüssig. Die sicherste Entscheidung wird aber die allgemeine Verkehrsanschauung ergeben. Im Verkehr wird es selten zweifelhaft sein, ob der vom Erben geleitete Geschäftsorganismus derselbe ist wie das Handelsgeschäft des Erblassers, oder ob die Veränderungen so einschneidende sind, daß das Geschäft des Erben als ein neues Handelsunternehmen erscheint.

Hervorzuheben ist noch, daß die „Fortführung" des Geschäftes sich nicht unmittelbar an die Geschäftsführung des Erblassers anschließen muß, sondern daß die Rechtssätze des § 27 HGB.'s. auch dann eingreifen, wenn eine andere Geschäftsführung dazwischen tritt.

Dies kann z. B. dadurch geschehen, daß das Geschäft inzwischen von einem Nachlaßpfleger, einem Nachlaßverwalter, einem Testamentsvollstrecker verwaltet wird, oder daß dem Erben ein Vorerbe oder ein vor ihm berufener, aber die Erbschaft ausschlagender Erbe vorangeht, oder endlich wenn der dazwischen getretene Geschäftsführer ein Erbe ist, der durch Tod oder in Folge Erbunwürdigkeit wegfällt.

Die Fortführung muß nun ferner durch den „Erben" bewirkt werden. Erbe ist derjenige, auf welchen das Vermögen des Verstorbenen als Ganzes übergeht. Ob der Erbe durch gesetzliche Erbfolge, Testament oder Erbvertrag berufen ist, kommt nicht in Betracht. Ebensowenig ob der Erbe eine physische Person oder eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes, z. B. der Fiskus, ist. Ausgeschlossen ist der Vermächtnißnehmer. Er hat nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur einen obligatorischen Anspruch auf Uebertragung des vermachten Vermögensstückes. Erlangt er das Vermachte, so geschieht dies in Erfüllung dieses

ihm gegen den Erben, einen „Lebenden", zustehenden Anspruches [12]).

Sein Erwerb läßt sich also bei erweiterter Anwendung des Begriffes als ein Erwerb „unter Lebenden" betrachten, der im § 25 HGB.'s geregelt ist.

Die Mehrzahl der Schriftsteller will allerdings nur eine analoge Anwendung des § 25 zulassen [13]). Aber wohl mit Unrecht. Ausschlaggebend dürfte trotz der entgegenstehenden sprachlichen Bedenken namentlich die Entstehungsgeschichte der §§ 25 und 27 sein.

Im ersten Entwurf, dessen Bestimmungen oben (S. 416) wiedergegeben sind, waren in § 23 sämmtliche Fälle des Geschäftserwerbes, also auch der durch einen Legatar, zusammengefaßt. In § 25 wurden für einen dieser im § 23 enthaltenen Fälle — den Geschäftsübergang auf den Erben — noch besondere Bestimmungen aufgestellt.

Dies hat der zweite Entwurf insofern geändert, als er den Geschäftsübergang auf die Erben überhaupt von den übrigen Fällen trennte.

Da aber kein Anhalt dafür gegeben ist, daß man den Geschäftserwerb durch den Vermächtnißnehmer von der Anwendung der hier in Rede stehenden Rechtssätze entgegen dem ersten Entwurf hat ausschließen wollen, so muß angenommen werden, daß auch dieser Fall in dem Anwendungsgebiet der allgemeinen Bestimmung, die jetzt im § 25 enthalten ist, zurückgeblieben ist.

Gleichgiltig ist es natürlich, ob der Erbe die Fortführung

---

12) § 2174 B.GB.'s.

13) So die Kommentare von Lehmann-Ring S. 100 Nr. 7; Staub S. 156 Anm. 32; Düringer-Hachenburg S. 116, II 3; Goldmann S. 102. Direkt will den § 25 auch auf Vermächtnisse anwenden: Makower, Kommentar S. 57, I c. Bemerkenswerth ist, daß Kraewel in Busch's Archiv Bd. XII S. 72 (1868) bei seinem Vorschlage zur gesetzlichen Regelung der Frage den Fall des Vermächtnisses ausdrücklich neben dem Erwerb unter Lebenden genannt wissen will.

des Geschäftes in Person oder durch einen Vertreter bewirkt. Besonders häufig wird die Fortführung durch die noch vom Erblasser bestellten Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sein, deren Vertretungsmacht ja nach § 52 HGB.'s, §§ 672, 675 B.GB.'s sich auf die Vertretung des Erben erstreckt.

Sogar eine Geschäftsführung ohne Auftrag seitens eines Dritten gilt als Fortführung durch den Erben, wenn dieser sie nachträglich genehmigt.

Man wird hier an Fälle zu denken haben, in denen z. B. ein entfernterer, am Orte wohnender Verwandter sich nach dem Tode des Erblassers des Geschäfts annimmt, während der Erbe später die Geschäftsführung in derselben Weise fortsetzt.

Besonders zu erörtern sind die Fälle der Fortführung durch einen gesetzlichen Vertreter des Erben. Diese bieten keine Schwierigkeit, solange die Beziehungen zwischen dem Erben und dem Vertreter in vermögensrechtlicher Hinsicht auf das Vertretungsverhältniß beschränkt sind, wie es z. B. beim Vormunde der Fall ist. Anders dagegen, wo der Vertreter zugleich ein eigenes Recht an dem Vermögen des Erben hat, wie bei der elterlichen Gewalt. Hier kann der Gewalthaber die Fortführung des Geschäftes entweder auf Grund seines eigenen Verwaltungsrechtes für sich selbst und im eigenen Namen betreiben, oder er kann das Geschäft als Vertreter des Kindes führen und sich auf Grund seines Nutznießungsrechtes nur die Reinerträge vorbehalten [14]). Ob das eine oder das andere der Fall ist, wird häufig in der Art der Thätigkeit des Gewalthabers gar nicht zum Ausdruck gelangen, besonders wenn die Geschäftshandlungen unter der alten Firma vorgenommen werden, meist wird hierüber aber die Eintragung des Inhabers in das Handelsregister Auskunft geben. Im Zweifel wird man allerdings anzunehmen haben, daß der Gewalthaber von seiner weitergehenden Befugniß Gebrauch macht und das Handelsgeschäft im eigenen

14) §§ 1649, 1652 B.GB.'s.

Namen betreibt. Welche Rechtswirkungen eine solche Fortführung durch den Gewalthaber und in seinem Namen ausübt, ist hier nicht zu erörtern. Indessen ist nach dem oben vom Vermächtniß Gesagten anzunehmen, daß auch dieser Fall unter die allgemeine Bestimmung des § 25 HGB.'s fällt [15]).

Zu bemerken bleibt noch, daß die Fortführung des Geschäftes durch den Ehemann einer Erbin nur dann unter die Bestimmung des § 27 HGB.'s fallen könnte, wenn der Ehemann auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vollmacht als vertragsmäßiger Vertreter der Erbin handelt, da er nach keinem der Güterrechte des B.GB.'s als allgemeiner Vertreter der Ehefrau gilt [16]). Ebensowenig ist die Fortführung durch den Nachlaßpfleger, Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter oder Testamentsvollstrecker als Fortführung des Geschäftes durch die Erben im Sinne des § 27 HGB.'s anzusehen, weil ihnen allen die Eigenschaft eines allgemeinen gesetzlichen Vertreters des Erben mangelt [17]). Die nähere Begründung dieser Sätze muß vorbehalten bleiben (siehe S. 449), da sie erst durch einen Rückschluß aus der Art der im § 27 angeordneten Rechtsfolgen möglich wird.

§ 5.

Die Rechtswirkungen des § 27 des Handelsgesetzbuches.

Die Rechtsfolgen, welche der § 27 HGB.'s für den im Vorstehenden umschriebenen Thatbestand anordnet, sind durch die Worte bezeichnet:

> „so finden auf die Haftung des Erben für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung".

---

15) Ebenso Lehmann-Ring S. 91 Nr. 4a.

16) §§ 1375, 1443 Abs. 2, 1519, 1549 B.GB.'s.

17) §§ 1960, 1985, 2203 B.GB.'s. § 6 Konk.Ordn.

Eine Einschränkung dieser Rechtsfolgen bestimmt dann der oben im Wortlaut wiedergegebene Absatz 2 des § 27 (S. 418).

Es werden also von den Rechtsfolgen des § 27 nur die früheren Geschäftsverbindlichkeiten betroffen. Insbesondere bedurfte es keiner besonderen Anordnung über die Geschäftsforderungen, da sie schon kraft des Erbrechtes unverkürzt auf den Erben übergehen[18]).

Der § 25 HGB.'s, der nach Anordnung des § 27 auch auf die dort bezeichneten Thatbestände entsprechende Anwendung finden soll, lautet nun, so weit er sich nicht auf die Geschäftsforderungen bezieht und deshalb hier unerheblich ist, wie folgt:

> „§ 25. Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes fortführt, haftet für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.
>
> Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht, oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgetheilt worden ist.
>
> Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäftes für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist."

Wenn der Gesetzgeber bestimmt, daß der für einen Thatbestand aufgestellte Rechtssatz auf einen anderen „entsprechende" Anwendung finden solle, so bedeutet dies, daß

18) Denkschrift zum Entwurf II des Handelsgesetzbuches S. 3159 Sp. 1 Mitte.

sich der allgemeine gesetzgeberische Gedanke, der für den einen Thatbestand zum Rechtssatze ausgestaltet worden ist, auch auf den zweiten Sachverhalt erstreckt. Beide Thatbestände sollen daher nach gleichen Gesichtspunkten beurtheilt werden. Dies soll in der Weise geschehen, daß die vom Gesetzgeber für den einen Thatbestand aufgestellten Rechtssätze auch für den zweiten Fall gelten sollen, jedoch mit denjenigen Abweichungen, welche die Natur des zweiten Falles nöthig macht.

Es wird sich also zunächst darum handeln, jenen den §§ 25 und 27 gemeinsamen gesetzgeberischen Gedanken zu ermitteln, in dem festgestellt wird,

> welche Grundsätze der Gesetzgeber für den Uebergang von Handelsgeschäften auf einen neuen Inhaber überhaupt aufstellt.

Diese Grundsätze sind das Ergebniß zweier widerstrebenden Gedanken.

In erster Linie wollte der Gesetzgeber einer im Verkehr überaus weitverbreiteten und in den thatsächlichen Verhältnissen wohlbegründeten Anschauung, nämlich der Ansicht, daß das Handelsgeschäft als solches Gläubiger und Schuldner der im Handel entstehenden Schuldverhältnisse sei, auch bei dem Uebergange des Handelsgeschäftes auf einen neuen Inhaber entgegen kommen.

Bei der Thätigkeit des Geschäftsorganismus tritt nämlich die einzelne Person, von der die betreffende Verrichtung ausgeht, vollkommen zurück. Der Einzelne, auch der Inhaber, der „Prinzipal", handelt nach außen hin nur als Bestandtheil des Geschäftsorganismus[19]. Die Folge ist, daß der Einzelne und auch der Inhaber im Verkehr nur als Vertreter des Geschäfts angesehen wird und daß die aus seinen Handlungen entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten nach

19) Mommsen in Busch's Archiv Bd. XXXII S. 210 weist mit Recht darauf hin, daß schon der Name „Prinzipal" den Inhaber nicht als dominus, sondern als erstes Glied des Geschäftes bezeichnet.

der Verkehrsanschauung dem Geschäfte, als dem vertretenen Subjekte, gegenüber begründet werden.

Würde dieser Anschauung nun auch bei dem Uebergange des Geschäftes auf einen neuen Inhaber vollständig Rechnung getragen, so müßte der unbedingte Rechtssatz aufgestellt werden, daß die Geschäftsforderungen und -schulden auf den neuen Inhaber übergehen. Wer gerade „Vertreter" des Geschäfts ist, müßte verpflichtet sein, alle Verbindlichkeiten desselben zu erfüllen, er müßte berechtigt sein, alle Forderungen des Geschäftes geltend zu machen; ebenso wie etwa der Magistrat auch diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten einer Stadt zu vertreten hat, die begründet wurden, ehe die jetzt ihn bildenden Personen ins Amt kamen.

Diese Folgerung konnte der Gesetzgeber nicht ziehen; jenem Wunsche, der Verkehrsanschauung entgegenzukommen, trat ein anderer Gedanke entgegen: jene Idee liefe darauf hinaus, dem Handelsgeschäft Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Dies kann nicht geschehen, ohne mit grundlegenden Sätzen des Privatrechtes zu brechen. Deshalb ist rechtlich derjenige, welcher zur Zeit der Begründung eines Rechtsverhältnisses Inhaber des Handelsgeschäftes ist, alleiniger Gläubiger der daraus entstehenden Forderungen und alleiniger Schuldner der dadurch begründeten Verbindlichkeiten. Sollen die Forderungen und Schulden übertragen werden, so muß dies durch besonderes, von der Rechtsordnung als wirksam anerkanntes Rechtsgeschäft geschehen. Dies ist nicht möglich ohne Willenserklärung der Beteiligten, insbesondere nicht ohne eine Willensäußerung desjenigen, zu dessen Nachtheil der Uebergang gereicht. Bei den Forderungen ist dies der frühere Inhaber, bei den Schulden der neue Erwerber des Geschäfts.

Deshalb hat der Gesetzgeber jener Idee von der Rechtspersönlichkeit des Handelsgeschäftes nur für diejenigen Fälle Rechnung getragen,

in denen sich ihre Konsequenzen (der Uebergang der Forderungen und Schulden) zugleich auf die

Grundlage eines Willensaktes der Betheiligten stellen lassen.

Daß es diese Erwägungen sind, auf denen die gesetzliche Regulirung des Uebergangs von Forderungen und Schulden bei der Geschäftsübertragung beruht, spricht nicht nur die Denkschrift zu dem Entwurf des Handelsgesetzbuches aus[20]), sondern es zeigt sich dies auch in denjenigen Vorgängen des Rechtslebens, die der gesetzlichen Regulirung vorangegangen sind. In Literatur und Rechtsprechung treten deutlich jene beiden entgegengesetzten Strömungen hervor. Die einen wollen der Idee von der Einheit des Handelsgeschäftes, wenn auch mit der verschiedenartigsten Begründung, unter allen Umständen Rechnung tragen, die andern stellen sich schroff auf den Standpunkt, daß Forderungen und Schulden nur kraft besonderen Rechtsgeschäftes von dem alten Inhaber auf den neuen übergehen können. Die Dritten suchen zwischen beiden zu vermitteln[21]).

Den letzteren Standpunkt hat besonders die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und später des Reichsgerichts eingenommen, an die der Gesetzgeber nach ausdrücklicher Erklärung der Denkschrift angeknüpft hat[22]).

§ 6.

Fälle der Fortführung der Firma.

Es fragt sich nunmehr, wie der Gesetzgeber diesen seinen Grundsatz, daß die Folgen der Idee von der Rechtspersönlichkeit des Handelsgeschäftes (besonders der Ueber-

---

20) Vgl. Denkschrift S. 3158/3159.

21) Ueber die Haftung des Erwerbers eines Handelsgeschäftes für die früheren Geschäftsschulden ist im Wesentlichen auf die bei Behrend, Lehrbuch § 37 Zusatz III verzeichnete Literatur zu verweisen. Vgl. außerdem: v. Campe, Verkauf einer Firma, Dissert. 1891; Ehrenberg in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII S. 25 ff.; Adler im Archiv für bürgerl. Recht Bd. III S. 1 ff.

22) Vgl. Denkschrift S. 3158 Sp. 1 unten.

gang der Geschäftsschulden auf den neuen Inhaber) stets dann, aber auch nur dann eintreten sollen, wenn sich diese Folgen zugleich als Wirkung eines darauf gerichteten Willensaktes des Betheiligten rechtfertigen lassen, für den Fall des § 25 HGB.'s zum Rechtssatze ausgestaltet hat, und welche Veränderungen dieser Rechtssatz in Folge der abweichenden Natur des im § 27 HGB.'s bezeichneten Thatbestandes erfahren muß?

1. Der § 25 trifft eine durchgreifende Unterscheidung zwischen den Fällen, in denen nach dem Uebergange des Geschäftes die Firma, sei es auch mit einem das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatze, fortgeführt wird, und den Fällen, in denen dies nicht geschieht, und zwar dergestalt, daß die ersteren Fälle den eigentlichen, engeren Thatbestand der aufgestellten Rechtssätze bilden, während die Fälle, in denen die Firma nicht fortgeführt wird, ausscheiden, aber bei dieser Gelegenheit mit besonderen Bestimmungen bedacht werden. Diese Unterscheidung, die sich ohne Weiteres auf die Fälle des § 27 übertragen läßt, wird von der Denkschrift damit begründet,

> der Erwerber eines Geschäfts, der die Firma, wenngleich nur mit einem Zusatze, fortführe, erkläre dadurch seine Absicht, in die Geschäftsbeziehungen des früheren Inhabers so weit als möglich einzutreten [23]).

Man würde diese Begründung für sich allein nicht als überzeugend anerkennen können. Wer die Firma fortführt, wird dabei kaum daran denken, möglichst viele Schulden des früheren Inhabers übernehmen zu wollen. Trotzdem ist die Unterscheidung selbst durchaus zweckentsprechend und gerechtfertigt.

Einmal liegt in Fällen, in denen die Firma nicht fortgeführt wird, gar kein besonderes praktisches Bedürfniß für das Eingreifen des Gesetzgebers vor. Ein Wechsel der Firma wirkt für alle, die mit dem Geschäft in Beziehung stehen, als Warnungssignal.

---

23) Denkschrift S. 3158.

Insbesondere können die Gläubiger ihre Forderungen einziehen, ehe ihnen dies in Folge der Wirkungen des Geschäftsüberganges unmöglich ist. Sie können beim Uebergang unter Lebenden sich z. B. an die Verkaufsvaluta des früheren Inhabers halten oder das Veräußerungsgeschäft anfechten. Sie können beim Tode des Inhabers ihre Forderungen dem Nachlaßverwalter, dem Nachlaßkonkursverwalter gegenüber oder im Aufgebot der Nachlaßgläubiger geltend machen.

Anders, wenn die Firma fortgeführt wird. Hier kann es vorkommen, daß die Gläubiger Jahre lang von dem Wechsel der Inhaber nichts erfahren und dadurch aller der vorerwähnten Vortheile verlustig gehen, zumal auch die Zusätze zu der alten Firma im Verkehr wenig beachtet werden. Hier bedarf es deshalb besonderer Rechtssätze.

Andererseits entspricht es auch durchaus der Billigkeit, diejenigen, welche eine alte Firma fortführen, mit der ihnen nachtheiligen Folge dieser Rechtssätze zu belasten.

Dadurch wird nur ein Gegengewicht gegen die außerordentlichen Vortheile geschaffen, die durch die Fortführung der Firma für den neuen Geschäftsinhaber entstehen. Durch sie werden dem Geschäfte schwere Schäden erspart. Eine Veränderung des Namens, unter dem das Geschäft nach außen hin thätig wird, müßte den ruhigen und steten Fortbestand der Beziehungen zu Lieferanten, Kreditgebern und Abnehmern aufs wesentlichste beeinträchtigen und damit die Hauptgrundlage des Geschäfts erschüttern.

Ferner bringt ein Erwerber, der einem Geschäft den alten von seinem eigenen abweichenden Namen beläßt, dadurch zum Ausdruck, daß er diesem Geschäft eine von dem Inhaber unabhängige Sonderexistenz zuerkennt, mit anderen Worten, er erkennt die Idee von der Selbständigkeit des Handelsgeschäftes an. Man braucht deshalb keine Bedenken zu tragen, diese Idee auch *gegen* ihn zur Geltung zu bringen.

2. Wie gestaltet sich nun die Unterscheidung, die zur entsprechenden Anwendung des § 25 auch im Falle des § 27

durchgeführt werden muß, im einzelnen? Der Gesetzgeber sondert alle diejenigen Fälle aus, in denen die eben erwähnte Fortführung des Handelsgeschäftes unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes erfolgt.

„Firma" bedeutet nach § 17 HGB.'s „den Namen, unter dem ein Kaufmann im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt."

Es kommt also nicht darauf an, ob jener Name im Handelsregister eingetragen ist, oder ob dort ein anderer oder gar kein Geschäftsname des Kaufmanns verzeichnet ist.

Durch jene Begriffsbestimmung der Firma wird von dem Thatbestand des § 27 die Fortführung mit bloßer Beibehaltung des Etablissementsnamens unter Aenderung der Firmenzeichnung ausgeschlossen.

Andererseits wird durch den Begriff der Firma das Anwendungsgebiet des § 27 auf Geschäfte von Vollkaufleuten beschränkt.

Nach § 4 HGB.'s findet die Bestimmung des § 17, daß der Geschäftsname eines Kaufmanns „Firma" heißt, auf Minderkaufleute keine Anwendung. Die Beibehaltung des Geschäftsnamens eines Minderkaufmannes stellt also nicht die Fortführung einer Firma dar. Damit entfällt eine der Voraussetzungen des engeren Thatbestandes des § 25 HGB.'s.

Dies wird auch im Prinzip überall anerkannt, streitig ist aber, ob nicht die Rechtssätze des § 25 HGB.'s. analog auf die Betriebe der Minderkaufleute auszudehnen sind [24]).

---

24) Für die Anwendung der §§ 25—27 auf Minderkaufleute sprechen sich aus: Staub S. 145 Anm. 29 zu § 25; Goldmann S. 102; anders S. 31. Dagegen beschränken folgende Schriftsteller die Anwendbarkeit der §§ 25—27 auf Vollkaufleute: Düringer-Hachenburg S. 97, S. 116 II; Lehmann-Ring S. 89 Nr. 1; Makower S. 57. Aus der Praxis vgl. die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu Wien in dieser Zeitschrift Bd. VI S. 590 und des OLG. Rostock, ebenda Bd. XXXIV S. 566 für das ältere Recht).

Auch das dürfte aber abzulehnen sein, da die Rechtssätze des § 27 im Grundgedanken eine Durchführung der Idee von der Selbständigkeit der Handelsgeschäfte bezweckten. Diese Idee aber ist thatsächlich auf Betriebe von Vollkaufleuten beschränkt.

Niemand wird es einfallen, das Geschäft einer Hökerin oder den Betrieb eines Hausirers als Subjekt der im Betriebe begründeten Forderungen oder als Schuldner der Geschäftsverbindlichkeiten zu betrachten.

Die Firma braucht nun bei der Fortführung des Geschäftes nicht vollständig unverändert beibehalten zu werden. Der Gesetzgeber erstreckt die Anordnungen des § 25 und damit die des § 27 auch auf diejenigen Fälle, in denen die Fortführung unter der bisherigen Firma

„mit Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes“

erfolgt.

Solche Zusätze sind im Verkehr in großer Mannichfaltigkeit üblich. Firmen wie:

„Max Müller Nachfolger“,
„Karl Schulze's Söhne“,
„Martin Meyers Nachfolger August Färber“

bezeichnen die häufigsten Typen.

Aber auch die Firmen, wie:

„Fritz Gärtner vormals Hermann Meißner“

gehören hierher. Streng genommen stellen sie allerdings nicht die alte Firma mit Beifügung eines das Nachfolgerverhältniß andeutenden Zusatzes, sondern eine neue Firma mit einem den Vorgänger nennenden Zusatz dar. Auch diese Form wird aber im Verkehr den übrigen vollkommen gleichgestellt, so daß es ungerechtfertigt wäre, sie abweichend zu behandeln.

Materiell trifft dies auch deshalb zu, weil die Annahme einer derartigen Firma gleichfalls die Anerkennung der Idee von der Einheit des Handelsgeschäftes enthält. Die Form der neuen Firma deutet an, daß der Name des neuen In-

habers gewissermaßen nur zur Umtaufung des alten Geschäftes verwendet ist[25]).

Ebenso greifen die Rechtssätze des § 27 aber auch Platz, wenn gewisse Bestandtheile der alten Firma aufgegeben werden, ohne daß ihre wesentliche Grundlage davon betroffen wird. Fälle, in denen etwa die Firma des Vorgängers „Karl Friedrich Beyer" lautete, während der Erbe die Firma „Beyers Nachfolger Felix Bürger" führt, sind zweifellos den vorerwähnten gleich zu achten.

Was endlich den Fall anbelangt, daß der Name des Erben mit der bisherigen Firma übereinstimmt, so daß es nicht ersichtlich ist, ob die von dem Erben geführte Firma die „bisherige" oder eine neue ist, wird man die Rechtsfolgen des § 27 „mangels Beweises" nicht eintreten lassen können[26]). Indessen wird sich unter Umständen doch aus äußeren Anzeichen das Vorhandensein einer Fortführung der Firma schließen lassen. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Erbe auch in den von ihm neuangeschafften Formularen und Geschäftsstempeln die faksimilirte Unterschrift des früheren Inhabers verwendet.

Sehr zweifelhaft erscheint der Fall, wo der Erbe, der den gleichen Namen wie der bisherige Inhaber trägt, das Geschäft unter der alten Firma mit dem Zusatze „junior" fortführt.

Einerseits läßt sich sagen, das gerade der Zusatz „junior" die neue Firma als den Namen des jetzigen Inhabers kennzeichnet. Andererseits aber liegt in dem Zusatze „junior"

---

25) In den Kommentaren wird auch diese Form als Beispiel der Fortführung der bisherigen Firma angeführt. Vgl. z. B. Staub S. 129 Anm. 8 zu § 22. Aus der Praxis Entsch. des RG. V S. 113.

26) So die Kommentare. Es ist wohl nur ein Versehen, daß Staub zwar das dem Erben Günstigere annehmen will, als dieses aber die Fortführung unter der Firma des Vorgängers bezeichnet; denn hierdurch würde ja die direkte Haftung des Erben begründet werden (Staub S. 153 Anm. 17).

genau dieselbe Bezugnahme auf den früheren Geschäftsnamen wie etwa in dem Zusatz „vormals Max Müller".

Ausschlaggebend wird sein, daß die Fortführung einer alten Firma derartig im Interesse des Geschäftes liegt, daß man im Zweifel den Thatbestand des § 27 wird für gegeben erachten können.

§ 7.

Haftung des Firmenfortführers.

Für diesen engeren Thatbestand wird nun im § 25 des HGB.'s bestimmt, daß der Fortführende „für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers" haftet. Ueber die rechtliche Natur dieser Haftung wird nichts gesagt. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber die Entstehung eines Gesammtschuldverhältnisses gemäß § 421 B.GB.'s anordnen wollte [27]).

Die Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma erzeugt als selbständiger Verpflichtungsgrund eine Verbindlichkeit des Fortführenden, die in ihrem Inhalte vollständig der des bisherigen Inhabers entspricht und sich mit dieser zu einer Gesammtschuld vereinigt. Insbesondere liegt kein Anhalt dafür vor, daß die Haftung des neuen Inhabers eine bloß accessorische wie etwa die des Bürgen sein sollte. Noch weniger kann von einer Anwendung des § 420 des B.GB.'s die Rede sein, so daß der Erwerber und der frühere Geschäftsinhaber für theilbare Leistungen nur zu gleichen Antheilen haften würde.

Wie soll nun diese Rechtsfolge „entsprechend" auf den Fall des § 27 angewendet werden? [28]).

27) Vgl. z. B. Goldmann S. 104b.

28) Ueber die Natur der nach § 27 eintretenden Haftung des Erben finden sich eingehendere Erörterungen nicht. Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 62a ist der im Texte vertretenen Meinung. Borchardt, Erbrecht S. 144 IX sieht die „unbeschränkte Haftung"

Durch den Erbfall geht das Vermögen des Erblassers als Ganzes auf den Erben über. Hierunter sind, sofern man zum Vermögen die Schulden rechnet [29]), auch die Schulden begriffen. Der Erbe ist also bereits kraft des Erbrechtes Schuldner auch der im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des Erblassers. Diese Haftung ist indessen für die Gläubiger erheblich entwerthet durch die Rechtssätze über die „beschränkte" Haftung des Erben, und durch die Möglichkeit eines Aufgebotes der Nachlaßgläubiger oder des Nachlaßkonkurses [30]).

Dieser Rechtszustand könnte dem des § 25 nun einmal in der rein äußerlichen Weise angepaßt werden, daß jene Beschränkungen und Gefährdungen für die Verwirklichung der dem Erben kraft des Erbrechtes obliegenden Haftung beseitigt werden, dergestallt, daß der Erbe sich in Folge des § 27 weder auf die beschränkte Haftung noch auf die Wirkungen eines Aufgebotes der Nachlaßgläubiger oder eines Nachlaßkonkurses berufen könnte.

Für diese Anschauung spricht der Absatz 2 des § 27, in dem der Gesetzgeber den in Folge des § 27 eintretenden Rechtszustand als „unbeschränkte" Haftung bezeichnet. Es ist dies derselbe Ausdruck, der im Bürgerlichen Gesetzbuch für die Haftung eines Erben gebraucht wird, der den Gläubigern jene Hindernisse nicht entgegenstellen kann [31]).

Indessen würde dies Verfahren der inneren Natur des Thatbestandes des § 27 nicht gerecht. Diesem wohnt gerade

---

nach § 27 als unbeschränkte Haftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches an. Vgl. Düringer-Hachenburg S. 122; Boehm bei Gruchot Bd. XLII S. 709; Jäger, Erbenhaftung S. 3.

29) In neuester Zeit für das Bürgerliche Gesetzbuch bestritten von Binder, Die Rechtsstellung des Erben, 1901, S. 7 ff.

30) Es bedarf hier keiner Erörterung über die Frage, ob der Erbe grundsätzlich beschränkt oder unbeschränkt haftet, da die direkte Haftung nach § 27 ein selbständiges rechtliches Band erzeugt.

31) Siehe die Ueberschrift zu Ziffer IV Titel 2 Abschnitt 2 Buch V B.G.B.'s.

so wie demjenigen des § 25 eine rechtserzeugende Kraft inne. Dieser Kraft würde nicht Rechnung getragen, wenn man seine Wirkung auf die Zerstörung bestimmter Einwendungen und Hemmnisse, die einem bestehenden Anspruche drohen, beschränken würde.

Vielmehr tritt in Folge der Fortführung unter der bisherigen Firma im Falle des § 27 gerade so wie in dem des § 25 neben das bestehende obligatorische Band ein zweites.

Der Erbe, der nach § 27 haftet, ist nicht nur als Erbe und mit allen Vorrechten eines solchen verpflichtet, sondern er ist daneben noch Schuldner in eigenster Person[32]), gerade so, wie wenn er sich durch ausdrückliche Willenserklärung verpflichtet hätte, neben seiner erbrechtlichen Haftung diese persönliche „direkte" Haftung zu übernehmen; die Fortführung der Firma soll ja nach Ansicht des Gesetzgebers nur als eine besondere Form gelten, in die jene Willenserklärung der Schuldenübernahme gekleidet wird.

Der Fall stellt, bildlich gesprochen, wie der des § 25 ein zweispitziges Schuldverhältniß dar, nur daß die Spitzen sich im Falle des § 25 gegen zwei verschiedene Personen, im Falle des § 27 gegen dieselbe Person, den Erben, richten.

Dies kann sich aber ändern.

Einmal kann es vorkommen, daß nach Eintritt der Haftung aus § 27 die Verpflichtung als Erbe zeitweise abgezweigt wird, indem eine Nachlaßverwaltung oder der Nachlaßkonkurs in Kraft tritt. Dann macht sich die erbrechtliche Haftung gegen den Nachlaßkonkursverwalter bezw. den Nachlaßverwalter geltend, während die „direkte"[33]) Haftung

---

32) Mit dieser Auffassung ist auch die Ausführung der Denkschrift, daß der Erbe „mit seinem ganzen Vermögen ohne Rücksicht auf die erbrechtlichen Beschränkungen seiner Haftung haften solle", wohl vereinbar (S. 3159 Abs. 1). Jedenfalls ist die Ausführung zu allgemein, zu unbestimmt, um zur Widerlegung der hier vertretenen Meinung zu genügen.

33) Dieser Ausdruck soll im Folgenden beibehalten werden, um eine

aus § 27 nach wie vor für den Erben bestehen bleibt. Vor allem aber kann die erbrechtliche Haftung auch endgiltig auf einen anderen übergehen, z. B. durch Nacherbschaft oder in Folge einer Entziehung der Erbschaft durch einen anderen Erben. Oder es kann sich, besonders im Falle der Todeserklärung herausstellen, daß die erbrechtliche Haftung des Fortführenden gar nicht bestanden hat. In allen diesen Fällen bleibt die direkte Haftung aus § 27 auf dem Rechtsgrunde der Fortführung des Geschäftes bestehen und es tritt ein Verhältniß ein, das auch äußerlich dem des § 25 HGB.'s vollständig entspricht.

Im einzelnen ist über den Inhalt der direkten Haftung des Erben folgendes zu bemerken: Die Verpflichtung des Erben erstreckt sich auf dieselbe Leistung und ist unter denselben Bedingungen zu erfüllen, wie die kraft Erbrechtes auf ihn übergegangene Verbindlichkeit. Thatsachen, die auf den Bestand der erbrechtlichen Verpflichtung eingewirkt hatten, ehe die direkte Haltung eintrat, werden deshalb auch für letztere wirksam sein. Dagegen sind von dem Augenblick der Entstehung der direkten Haftung ab die Rechtssätze der § 421 ff. B.GB.'s über die Gesammtschuldverhältnisse maßgebend.

Darnach wird eine vom Gläubiger bewirkte Vorleistung, eine Kündigung, Mahnung oder eine Unterbrechung der Verjährung unter allen Umständen die direkte Haftung beeinflussen, wenn diese Handlungen vorgenommen werden, ehe die „direkte" Haftung entstand. Geschieht die Vornahme später, so muß sie, um die „direkte" Haftung zu treffen, nicht bloß dem Erben als solchen, sondern auch dem direkt haftenden Inhaber des Handelsgeschäftes gegenüber erfolgen. In der Mehrzahl der Fälle wird es freilich nur einer einmaligen Vornahme der Handlung bedürfen, da ja beide Personen in dem Erben vereint sind. Wenn aber die erbrechtliche Haftung zeitweise abgezweigt oder endgiltig getrennt ist,

---

Verwechslung mit der erbrechtlichen „unbeschränkten" Haftung zu verhüten.

wird eine derartige Handlung immer nur für denjenigen Zweig des Gesammtschuldverhältnisses wirksam werden, für den sie vorgenommen wird.

Tritt z. B. nach der Entstehung der direkten Haftung eine Nachlaßverwaltung ein, so muß der Gläubiger, um die Fälligkeit einer kündbaren Forderung herbeizuführen, die Kündigung nicht nur dem Nachlaßverwalter, sondern auch dem Erben selbst gegenüber erklären, wenn er diesen auf Grund der direkten Haftung belangen will.

Besonders zu erörtern bleibt noch der praktisch nicht unwichtige Fall, daß die direkte Haftung für eine Verbindlichkeit des Erblassers eintritt, die von einer Gegenleistung abhängig ist.

Nimmt hier der Gläubiger den Erben als solchen in Anspruch, so fällt seine Gegenleistung, da sie auf Grund eines zum Nachlaß gehörigen Schuldverhältnisses erlangt wird, in den Nachlaß. Die Gegenleistung gehört also z. B. zur Nachlaßkonkursmasse. Stützt sich der Gläubiger dagegen auf die direkte Haftung des Erben, so muß er auch an diesen selbst leisten. Die Gegenleistung fällt dadurch in das freie Vermögen des Erben und ist z. B., wenn sich die Haftung des Erben für die sonstigen Schulden des Erblassers auf den Nachlaß beschränkt, dem Zugriff der Nachlaßgläubiger entzogen.

Erklärt der Gläubiger nicht, auf welchen Rechtsgrund er seinen Anspruch gegen den Erben stützt, so wird man annehmen müssen, daß er den besonderen Grund der direkten Haftung *nicht* geltend macht und zwar auch deshalb, weil der Gläubiger, um seiner *Verbindlichkeit* aus dem gegenseitigen Schuldverhältnisse zu genügen, genöthigt ist, an den Erben als Nachfolger des Erblassers, also zur Nachlaßmasse zu leisten.

§ 8.

Fortsetzung.

Wie ist nun der Kreis derjenigen Schuldverhältnisse zu begrenzen, für die jene „direkte" Haftung des Erben eintritt?

Der § 27 bezeichnet diesen Kreis mit dem Ausdruck:

„die früheren Geschäftsverbindlichkeiten."

Dies ist offenbar dasselbe, was im § 25 die Worte bezeichnen:

„für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers."

Damit werden zwei Erfordernisse aufgestellt, ein sachliches und ein zeitliches.

Für die Frage, ob dem sachlichen genügt ist, hat der § 344 HGB.'s eine gewisse Bedeutung[34]).

Dort wird bestimmt:

„Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig. Die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet, sofern nicht aus der Urkunde sich das Gegentheil ergibt."

Es kann allerdings keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber an eine Anwendung des § 344 auf die Fälle der §§ 27 und 25 HGB.'s nicht gedacht hat. Denn der § 344 ist aus dem alten Handelsgesetzbuch übernommen und dort

34) Den ganzen § 344 wollen für das Gebiet der §§ 25—27 gelten lassen: Lehmann-Ring S. 93 Nr. 9; Goldmann S. 105, 106; Wolff in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 247 ff. Ebenso für das ältere Recht Simon in dieser Zeitschrift Bd. XXIV S. 95. — Nur den § 344 Abs. 1 wollen anwenden: Staub S. 132 Anm. 21; Düringer-Hachenburg S. 117 ad 1. — Unerwähnt lassen den § 344 bei Bestimmung des Begriffes der Gesellschaftsschulden: Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 51/52; Cosack, Handelsrecht S. 68; Makower S. 57.

waren die Bestimmungen der §§ 25 und 27 noch gar nicht vorhanden.

Der § 344 stellt aber einen ganz allgemeinen Rechtssatz auf, der von selbst auch diejenigen Thatbestände ergreift, für die er zunächst nicht gegeben wurde.

Indessen ist die Tragweite der Anwendbarkeit des § 344 im Falle des § 25 und demzufolge auch im Falle des § 27 HGB.'s nicht zu überschätzen.

Zunächst greift § 344 nur bei einer beschränkten Zahl von Schuldverhältnissen durch. Nur wenn die rechtserzeugende Thatsache ein „Rechtsgeschäft" bezw. im Falle des noch engern Absatz 2 die Zeichnung eines Schuldscheines darstellt, gilt diese Thatsache nach § 344 als Theil der zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörigen Handlungen. Für Verpflichtungen, die auf dem Gesetz oder auf unerlaubten Handlungen beruhen, ist der § 344 also gänzlich unerheblich.

Sodann aber ist der Kreis, in den nach § 344 die rechtserzeugende Thatsache versetzt wird, der Betrieb des Handelsgewerbes, keineswegs identisch mit dem Kreise, den der Rechtssatz des § 27 gemäß dem des § 25 voraussetzt, dem Betriebe des Handelsgeschäftes.

Allerdings wird der Nachweis, daß sich Handelsgewerbe und Handelsgeschäft im einzelnen Falle decken, häufig nicht schwer zu erbringen sein, da sich in den meisten Fällen der Betrieb des Handelsgewerbes auf den Betrieb eines einzigen Handelsgeschäftes beschränken wird.

Wo der § 344 hiernach im Falle des § 27 Anwendung finden kann, wird aber nicht nur der Absatz 1, wie es einige Schriftsteller wollen, sondern auch der Absatz 2 in Betracht kommen.

Denn beide Bestimmungen sind innerlich ganz gleichartige. Beide stellen im Interesse der Gläubiger Vermuthungen auf, von denen nur die zweite, auf die Schuldscheine bezügliche, dadurch verschärft wird, daß ein außerhalb der Urkunde liegender Gegenbeweis ausgeschlossen wird.

Soll nun eine Verbindlichkeit „im Betriebe des Geschäfts begründet“ sein, so muß ihr Grund, die rechtserzeugende Thatsache, auf der sie beruht, einen Theil derjenigen Vorgänge bilden, die in ihrer Gesammtheit den „Betrieb“, d. h. die Verrichtungen des Geschäftsorganismus darstellen, und zwar kommt es nicht an auf die rechtliche Natur des Schuldgrundes. Die direkte Haftung tritt für Verpflichtungen, die auf unerlaubten Handlungen oder unmittelbar auf dem Gesetze beruhen, ebensowohl ein, wie für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften. Die Hauptmasse werden naturgemäß die eigentlichen Betriebsgeschäfte bilden, bei einem Waarenhause z. B. die Verpflichtungen aus den Kaufverträgen mit Lieferanten und Abnehmern, bei einem Speditionsgeschäft die Verbindlichkeiten gegen die Auftraggeber und die Frachtführer. Ebensogut gehören aber sicher die durch den Betrieb begangenen Verletzungen der Patent-, Muster-, Marken- und sonstigen Urheberrechte, nicht minder Verpflichtungen aus unlauterem Wettbewerb oder eine gemäß §§ 278, 831 B.GB.'s eintretende Verpflichtung aus Handlungen von Angestellten[35]).

Ferner sind im Betriebe des Geschäftes begründet auch die Schulden aus den sogenannten Hilfsgeschäften eines Kaufmannes, z. B. aus der Anschaffung von Ladenutensilien, aus den Verträgen mit den Angestellten des Geschäftes, gleichviel, ob es sich hierbei um vertragsmäßig begründete oder schon auf dem Gesetze beruhende Verbindlichkeiten handelt. Auch diejenigen Verbindlichkeiten gehören hierher, die aus Geschäften entstehen, welche dem Betriebe die nöthigen Kapitalien zuführen sollen. So kann die dingliche Belastung des Geschäftsgrundstückes eine Geschäftsverbindlichkeit begründen.

Dagegen läßt sich die Verpflichtung aus dem Erwerbe eines Handelsgeschäfts selbst nicht als eine im Betriebe

---

35) Zahlreiche andere Beispiele führen die Kommentare auf. Siehe auch Cohn S. 59 (Gruchot Bd. XLII).

desselben begründete Verbindlichkeit ansehen [36]). Denn der Erwerb des Geschäfts ist ja eine Rechtshandlung, die das Handelsgeschäft zum Gegenstande hat und es von außen her betrifft. Sie kann also nicht als ein Theil der Funktionen des Geschäftes selbst angesehen werden.

Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, daß die Schuld aus dem Erwerbe des Handelsgeschäftes nachträglich die Natur einer Geschäftsschuld erlangt.

Wenn z. B. das Geschäft später die Zinsen der Schuld bezahlt oder Abschlagszahlungen leistet, so liegt hierin eine „in dem Betriebe des Geschäftes" enthaltene Handlung, die jene Schuld in die Reihe der übrigen Geschäftsverbindlichkeiten versetzt.

Uebrigens wird die Bestimmung, ob eine „Geschäftsverbindlichkeit" im Sinne des § 27 vorliegt, sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles treffen lassen. Hierbei wird wiederum die Verkehrsanschauung eine wesentliche Stütze gewähren.

Im Verkehr wird es selten zweifelhaft sein, ob eine bestimmte Schuld dem Geschäfte als solchem obliegt, oder ob sie eine Privatverbindlichkeit des Inhabers darstellt. Häufig wird hierfür der Umstand ausschlaggebend sein, ob das die Schuld begründende Geschäft unter der Firma abgeschlossen ist und ob die Schuld in die Handelsbücher eingetragen wurde. Für sich allein ist keines von beiden entscheidend [37]). Es kann vorkommen, daß ein Kaufmann offenbare Privatgeschäfte unter seiner Firma eingeht und daß auch die hieraus entstehenden Verbindlichkeiten gebucht werden. Umgekehrt werden mitunter Geschäftsverbindlich-

---

36) Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 53.

37) Die Nürnberger Kommission lehnte einen Antrag ab, nach dem nur die unter der Firma eingetragenen Handelsgeschäfte als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörend angesehen werden sollten. Vgl. die Entsch. des ROHG.'s Bd. II S. 426/429; Wolff in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 250. Wegen der Eintragung in die Geschäftsbücher siehe Entsch. des ROHG.'s Bd. VIII S. 42.

keiten unter dem bürgerlichen Namen des Inhabers begründet oder es unterbleibt ihre Aufnahme in die Handelsbücher.

Wenn nach alledem die Entscheidung, ob eine bestimmte Verbindlichkeit „im Betriebe des Geschäftes begründet ist" häufig zu Zweifeln Anlaß geben wird, so kann die weitere Frage, ob eine einzelne Verbindlichkeit zu den

„früheren Geschäftsverbindlichkeiten"

im Sinne des § 25 gehört, keine Schwierigkeiten machen.

„Frühere" Geschäftsverbindlichkeiten sind diejenigen, welche begründet wurden, ehe das im Thatbestande des § 27 behandelte Ereigniß, die Fortführung der Firma durch den Erben, eintrat.

Hiernach sind frühere Geschäftsverbindlichkeiten nicht nur die aus der Zeit des Erblassers stammenden, sondern auch die während einer dazwischengetretenen Fortführung des Geschäftes durch eine andere Person begründeten Verpflichtungen (vgl. oben S. 422).

Z. B. haftet der Erbe, welcher die Firma als Nacherbe fortführt, auch für die von dem Vorerben begründeten Geschäftsverbindlichkeiten.

Dies ist eine zwingende Folge des Wortlautes des Gesetzes, das von „früheren" Geschäftsverbindlichkeiten, nicht von Geschäftsverbindlichkeiten des Erblassers spricht.

Dies Ergebniß entspricht aber auch der inneren Natur des § 27. Denn die Fortführung des Geschäftes stellt nach der Auffassung des Gesetzgebers die Bethätigung des Willens dar, unter Anerkennung der Einheit des Handelsgeschäftes, in dessen Beziehungen einzutreten. Hierbei ist es ebenso gleichgiltig, wenn eine bestimmte Geschäftsverbindlichkeit nach dem Tode des Erblassers begründet wurde, als wenn sie etwa aus der Zeit eines Vorbesitzers stammt und erst gemäß § 25 HGB.'s auf den Erblasser übergegangen ist.

§ 9.

Ausschluß der direkten Haftung.

Der § 27 knüpft nun aber die Rechtswirkung: die unbeschränkte Haftung des Erben — keineswegs unbedingt und unter allen Umständen an den Thatbestand der Fortführung des Geschäftes unter der alten Firma.

Er bestimmt vielmehr im Absatz 2:

„Die unbeschränkte Haftung nach § 25 Abs. 1 tritt nicht ein, wenn die Fortführung des Geschäftes vor dem Ablaufe von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat, eingestellt wird.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist."

Hiernach wird der Eintritt der „direkten" Haftung davon abhängig gemacht, daß binnen bestimmter Frist ein gewisses Ereigniß, „die Einstellung der Fortführung" eintritt.

In erster Linie ist zu ermitteln, welches die rechtliche Natur jener Abhängigkeit der direkten Haftung von der Einstellung der Fortführung ist.

Diese rechtliche Natur könnte eine dreifache sein[38]).

---

38) Die Schriftsteller sprechen sich über die rechtliche Natur der Frist des § 27 Abs. 2 nicht eingehend aus. — Makower spricht ausdrücklich von einer auflösenden Bedingung; ebenso sagt Cosack S. 73, V 2, [2], der Erbe könne die Haftung nach § 27 Abs. 2 „wieder abstreifen". Lehmann S. 99 Nr. 4 spricht von einem „Schwebezustand". Staub S. 154 von einer „Versuchsfrist". Auf dem im Text vertretenen Standpunkt stehen Jäger, Erbenhaftung S. 3; Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 62a; Düringer-Hachenburg S. 125 VII.

Die Haftung könnte durch die Einstellung auflösend bedingt sein:

> sie endet, sobald binnen der Frist die Einstellung eintritt.

Oder es könnte eine aufschiebende Bedingung vorliegen:

> die Haftung tritt sofort ein, aber sie wird erst wirksam, wenn die Frist abläuft, ohne daß vorher die Einstellung erfolgt ist.

Oder endlich die Haftung tritt überhaupt nicht ein — nihil actum est —, so lange die Frist zur Einstellung noch läuft.

Von diesen drei Möglichkeiten verdient die letzte aus äußeren und inneren Gründen den Vorzug.

Sowohl eine auflösende, wie eine aufschiebende Bedingung hätte vom Gesetzgeber anders bezeichnet werden müssen, als es durch die Worte geschehen ist:

> „Die unbeschränkte Haftung nach § 25, Abs. 1, tritt nicht ein, wenn u. s. w."

Die vom Gesetzgeber gewählte Fassung deutet darauf hin, daß während der Schwebezeit überhaupt keine Haftung des Erben, nicht einmal eine suspensiv bedingte, begründet wird. Nur für diesen Fall trifft der Ausdruck zu

> „Die unbeschränkte Haftung tritt nicht ein, wenn . . ."

Daß dies der Sinn des § 27 ist, geht besonders scharf aus der Form hervor, die jenem Rechtssatze im ersten Entwurfe gegeben war, wonach die Vorschriften des (damaligen) § 23 Abs. 1 bei rechtzeitiger Einstellung keine Anwendung finden sollten. Der innere Grund, der für diese Auffassung spricht, liegt darin, daß jene Frist nach der ausdrücklichen Erklärung der Denkschrift[39]) dem Erben dazu gewährt wird, um sich über die endgiltige Fortführung der Firma schlüssig zu machen. Danach soll erst in der über die Frist hinaus

39) Denkschrift S. 3159.

fortgesetzten Fortführung jene Willensäußerung liegen, die nach dem oben Gesagten den Rechtsgrund der „direkten" Haftung bildet. So lange die Frist noch läuft, fehlt es demgemäß an dem Rechtsgrunde der Haftung, so daß dieselbe weder als auflösend noch als aufschiebend bedingte entstehen kann.

Welches ist nun die Bedeutung desjenigen Ereignisses, das durch die Worte bezeichnet wird: „wenn die Fortführung des Geschäfts eingestellt wird"?

Diese Worte könnten dahin ausgelegt werden, daß der Betrieb des Handelsgeschäftes überhaupt aufhören und die Thätigkeit des Geschäftsorganismus gänzlich erlöschen müsse. Indessen kann diese Auslegung nicht für zutreffend erachtet werden [40]). Einmal könnte eine derartige Bestimmung unter Umständen volkswirthschaftlich schädlich wirken. Denn sie würde auf den Erben, der die Fortführung begonnen hat, einen Druck ausüben, das vielleicht ganz lebensfähige Geschäft zu zerstören, nur um der direkten Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten zu entgehen. Außerdem würde der vom Gesetzgeber betonte Charakter der Schwebezeit als einer dem Erben gewährten Ueberlegungsfrist fortfallen, wenn dem Erben, der die Fortführung begonnen hat, nur die zwei Möglichkeiten blieben, entweder das Handelsgeschäft zu vernichten, oder die direkte Haftung zu übernehmen. Diesen Charakter einer Ueberlegungsfrist hat die Schwebezeit nur, wenn dem Erben während derselben alle denkbaren Arten der Verwerthung des ererbten Geschäftes offen bleiben. Dies ist der Fall, wenn man die Worte des Gesetzes: „Wenn die Fortführung des Geschäftes eingestellt wird" in dem zweiten denkbaren Sinn auslegt, indem man unter „Fortführung des Geschäftes" diejenige besondere Art der Fortführung

---

40) So Düringer-Hachenburg S. 126; Cohn S. 163 (Fortführung der Firma!). — Anderer Meinung: Staub S. 155; Cosack S. 73 I, 2 [2]; anscheinend auch Lehmann-Ring S. 99 Nr. 5.



versteht, welche der Gesetzgeber vorher als Grundlage der unbeschränkten Haftung festgestellt hat, d. i.:

„Die Fortführung durch den Erben unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß bezeichnenden Zusatzes."

Folgt man dieser Auffassung, so ergibt sich, daß die unbeschränkte Haftung erst dann eintritt, wenn die sämmtlichen oben erörterten Erfordernisse des Thatbestandes des § 27 noch beim Ablaufe der Frist vorliegen, während die Haftung gar nicht in die Erscheinung tritt, wenn eins dieser Erfordernisse vorher wegfällt.

Einige der Möglichkeiten, wie dieser Wegfall eines Erfordernisses, eintreten kann, werden hier zu erwähnen sein.

Am durchgreifendsten wirkt natürlich die Einstellung des Geschäftsbetriebes überhaupt. Diese braucht aber, wie oben bereits erwähnt, keine plötzliche und unvermittelte zu sein, vielmehr hört die „Fortführung" auch dadurch auf, daß zur allmählichen Auflösung des Geschäftes übergangen wird.

Ebenso liegt eine Fortführung dann nicht mehr vor, wenn der Geschäftsbetrieb sachlich ein vollständig anderer geworden ist.

Das Erforderniß der Fortführung

„unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes"

fällt dann fort, wenn während der Frist eine Firma angenommen wird, die den eben festgestellten Erfordernissen nicht mehr entspricht.

Am häufigsten wird das Erforderniß hinfällig werden, daß die Fortführung des Geschäftes „durch den Erben" statthaben muß. Hierher gehören die Fälle, in denen das Geschäft verkauft oder sonst (z. B. auf einen Vermächtnißnehmer) übertragen wird[41].

41) Insbesondere kann der Vermächtnißnehmer auch der Erbe selbst sein. So bald derselbe auf Grund des Vorausvermächtnisses (§ 2150 B.GB.'s) die Fortführung der Firma beginnt, tritt seine persön-

Ferner die Fälle der Ausschlagung der Erbschaft, des Eintrittes der Nacherbfolge, des Todes des fortführenden Erben.

In allen diesen Fällen bleibt die bisherige Fortführung wirkungslos und es kann sich nur darum handeln, ob der Nachfolger des Erben auf Grund des § 25 oder § 27 die Haftung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten von neuem übernimmt.

Endlich kann die Fortführung „durch den Erben" auch dadurch wegfallen, daß das Recht des Erben am Geschäfte zwar unverändert bestehen bleibt, daß aber die thatsächliche Fortführung auf einen anderen übergeht.

Hierher gehört die Verpachtung des Geschäftes. Aber auch diejenigen Fälle sind hier zu erörtern, in denen die thatsächliche Fortführung im Laufe der Frist an den Nachlaßverwalter, Nachlaßkonkursverwalter oder Testamentsvollstrecker übergeht, oder in denen z. B. in Folge Verheirathung der Erbin ihr Ehemann auf Grund seines Rechtes als solcher die Fortführung übernimmt.

Daß die Fortführung durch alle diese Personen nicht als eine Fortführung durch den Erben im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wurde oben bereits erwähnt (siehe S. 425).

Der innere Grund hierfür liegt in folgender Erwägung:

Die Fortführung des Geschäftes leitet ihre Fähigkeit, die direkte Haftung zu begründen, daraus her, daß der Gesetzgeber in ihr nur eine besondere Form der Willenserklärung sieht, jene direkte Haftung zu übernehmen. Sie muß jene Fähigkeit deshalb verlieren, wenn es rechtlich unmöglich ist, sie als eine die direkte Haftung begründende Willenserklärung anzusehen. Das Letztere ist in allen vorerwähnten Fällen gegeben. Es ist unmöglich, die Fortführung durch den Nachlaßverwalter, den Nachlaßkonkursverwalter oder

liche Haftung für die Geschäftsverbindlichkeiten nach § 25 HGB.'s sofort ein.

den Testamentsvollstrecker als eine die direkte Haftung begründende Willenserklärung aufzufassen, da selbst eine ausdrückliche, auf die Uebernahme der direkten Haftung durch die Erben gerichtete Willenserklärung dieser Personen wirkungslos wäre, weil eine solche Erklärung eine offenbare Ueberschreitung ihrer Befugnisse und ihrer Vertretungsmacht darstellen würde.

Ebenso ist es unmöglich, der Fortführung durch den Ehemann der Erbin den Sinn einer die Erbin verpflichtenden Willenserklärung unterzulegen, da er nach keinem der Güterrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches befugt ist, selbst durch eine ausdrückliche Willenserklärung eine obligatorische Verbindlichkeit seiner Ehefrau zu begründen.

Derselbe Gedanke greift auch bei der Fortführung durch mehrere Miterben Platz. Wenn eine Fortführung durch einige Miterben nach § 2038 B.GB.'s als Fortführung durch alle Erben gilt, kann dies trotzdem für die nicht mit fortführenden die direkte Haftung nicht begründen, weil die einzelnen Miterben ebenfalls nicht die Macht haben, selbst durch ausdrückliche Erklärungen neue persönliche Verbindlichkeiten der anderen Miterben zu begründen.

Es bleibt nunmehr noch die zeitliche Begrenzung derjenigen Frist übrig, binnen welcher jene den Thatbestand des § 25 aufhebenden Veränderungen der „Fortführung" eintreten müssen, um die Entstehung der direkten Haftung zu verhindern.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in dem der Erbe von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt hat. Maßgebend ist also der Augenblick, in welchem der Erbe erfährt, daß der Erbfall eingetreten, und daß er der Erbe ist. Auf die Kenntniß vom Grunde der Berufung kommt es nicht an, ebensowenig darauf, ob der Erbe gleichzeitig über die Höhe seines Erbtheiles, über den Umfang der Belastungen und die sonstigen näheren Umstände seiner Rechtslage unterrichtet wird.

Dieser Augenblick kann unter Umständen erst nach dem

Beginn der „Fortführung" eintreten, z. B. wenn die „Fortführung" durch den Erben sogleich nach dem Tode des Erblassers beginnt, indem die von letzterem bestellten Prokuristen und Beauftragten den Geschäftsbetrieb als Vertreter des Erben fortsetzen, ohne daß dieser von dem Erbfall schon etwas erfahren hat.

Besonders häufig wird jener Augenblick aber vor dem Beginn der Fortführung durch den Erben eintreten, z. B. wenn nach dem Tode des Erblassers zunächst eine Nachlaßverwaltung eintritt. Dann hat der Erbe, wenn er selbst die Fortführung übernimmt, bereits einen Theil der Frist hinter sich, ja es kann vorkommen, daß die Frist bereits vollständig abgelaufen ist, wenn der Erbe in die Lage kommt, die Fortführung selbst zu übernehmen, so daß die Rechtswirkung des § 27 sofort mit dem Beginn einer den sonstigen Erfordernissen dieses Paragraphen entsprechenden Fortführung eintritt. Dies Ergebniß ist auch durchaus zweckentsprechend. Denn wer weiß, daß er Erbe ist, hat bereits während der Dauer einer Nachlaßverwaltung oder eines sonstigen Zwischenzustandes Zeit und Gelegenheit, sich darüber schlüssig zu werden, ob er das Geschäft fortführen will oder nicht.

Uebernimmt er dann die Fortführung, so liegt hierin eine Willensäußerung der im § 27 zur Begründung der direkten Haftung erforderten Art.

Das Ende der Frist tritt regelmäßig mit dem Ablaufe von drei Monaten seit ihrem Beginn ein. Die Frist endet also mit dem Ablaufe desjenigen Tages des dritten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage entspricht, an dem die Frist begann. Fehlt in dem letzten Monate der Frist der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monates (§ 188 des B.GB.'s).

Die Frist kann aber auf zwei verschiedenartige Weisen verlängert werden. Zunächst auf Grund der angeordneten entsprechenden Anwendung des § 206 B.GB.'s, der folgenden Wortlaut hat:

„Ist eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person ohne gesetzlichen Vertreter, so wird die gegen sie laufende Verjährung nicht vor dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem die Person unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. Ist die Verjährungsfrist kürzer als sechs Monate, so tritt der für die Verjährung bestimmte Zeitraum an die Stelle der sechs Monate.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit eine in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person prozeßfähig ist."

Hiernach tritt eine Verlängerung der Frist ein, sobald der Erbe während derselben geschäftsunfähig oder in der Geschäftsthätigkeit beschränkt wird, ohne daß er gleichzeitig einen gesetzlichen Vertreter erhält[42]).

---

42) Mit Unrecht nimmt Düringer-Hachenburg, Kommentar S. 126 VIII an, die Anwendung des § 216 B.GB.'s könne nur praktisch werden, wenn der gesetzliche Vertreter, der die Fortführung begann, vor Ablauf der drei Monate stirbt oder aus einem sonstigen Grunde aufhört, Vertreter zu sein. Andere Fälle sind leicht denkbar; z. B. ein großjähriger Erbe beginnt die Fortführung nach Kenntniß vom Anfall; nach zwei Monaten wird er geisteskrank; sein nach § 661 CPO. bestellter Vertreter setzt das Geschäft fort. Dann läuft die Einstellungsfrist erst drei Monate nach der Bestellung des Vertreters ab. Aehnliches ist denkbar bei der Entmündigung nach § 683 CPO. Dagegen ist das Beispiel von Boehm bei Gruchot Bd. XLII S. 709 nicht glücklich gewählt. „Ein 20 Jahre 10 Monate alter Erbe, für den wegen der Kürze der Minderjährigkeit kein Vormund bestellt wird, beginnt die Fortführung. Die Einstellungsfrist endet erst drei Monate nach der Großjährigkeit." Das Resultat ist zwar richtig, aber nicht nach § 206 B.GB.'s, sondern schon deshalb, weil der vormundlose Erbe das Geschäft gar nicht rechtswirksam fortsetzen kann. Die „Fortführung" im rechtlich erheblichen Sinne beginnt erst mit der Großjährigkeit.

Führt der minderjährige Erbe mit Ermächtigung seines bestellten Vormundes und mit Genehmigung des Vormundschafts-

Die Dauer der Verlängerung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in welchem der fortführende Erbe „unbeschränkt geschäftsfähig“ wird, oder in dem eine gehörige gesetzliche Vertretung eintritt. Die Verlängerung erstreckt sich gemäß § 206 Satz 2 Abs. 1 B.GB.'s auf die Zeit bis zum Ablauf von drei[43]) Monaten seit jenem Zeitpunkt.

Der Absatz 2 des § 206 B.GB.'s ist einer entsprechenden Anwendung auf den Fall des § 27 HGB.'s deshalb entzogen, weil es sich dort um die Prozeßfähigkeit handelt, die wohl bei der Verjährung erheblich ist, hier aber keine Bedeutung hat.

Die zweite Möglichkeit einer Verlängerung der Einstellungsfrist ergibt sich aus dem Satz 3 des Abs. 2 § 27 HGB.'s.

Hier wird bestimmt:

> Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Diese Bestimmung greift also zunächst nur dann Platz, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der drei Monate die Erbschaft noch nicht angenommen hat. Eine solche Annahme wird in jeder Handlung liegen, durch die der Erbe den Ent-

---

gerichtes das Geschäft fort (§ 112 B.GB.'s), so gilt dies selbstverständlich als „Fortführung“ im Sinne des § 27 HGB.'s. Fällt der Vormund fort, so muß dies einflußlos bleiben, und zwar aus demselben Grunde, der im § 206 B.GB.'s Abs. 2 zur Geltung kommt; es liegt zur Verlängerung der Frist keine Veranlassung vor. Ebenso wie im § 206 B.GB.'s der beschränkt Geschäftsfähige und Prozeßfähige klagen und damit die Verjährung unterbrechen könnte, ebenso könnte im Falle des § 27 HGB.'s der Erbe die Firma abändern oder das Geschäft einstellen, oder auch nach § 25 Abs. 2 verfahren. In diesem besonderen Sinne könnte man also auch den Abs. 2 des § 206 B.GB.'s bei § 27 HGB.'s entsprechend anwenden.

43) So (nach Analogie des § 206 Abs. 1 Satz 2) sämmtliche Kommentare.



schluß bethätigt, das Geschäft endgiltig in seinem Vermögen zu behalten [44]).

Diese Bedeutung hätte es z. B., wenn der Erbe der alten Firma einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz beifügt [45]).

Ist eine solche Annahme der Erbschaft beim Ablaufe der drei Monate noch nicht erfolgt, so kommt es darauf an, ob die Frist zur Ausschlagung bereits verstrichen ist. Dies wird in der Regel der Fall sein, da die Dauer der Ausschlagungsfrist meist nur sechs Wochen beträgt und ihr Beginn in der Mehrzahl der Fälle mit dem Beginn der dreimonatlichen Frist des § 27 zusammenfällt. Möglich ist es aber, daß die Ausschlagungsfrist beim Ablauf der Dreimonatsfrist des § 27 noch läuft. Sie kann nämlich ausnahmsweise eine längere Dauer haben oder später beginnen als die Frist des § 27 [46]).

Nach § 1944 Abs. 3 B.GB.'s beträgt die Ausschlagungsfrist sechs Monate, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält.

Beide Fälle bedürfen keiner Erläuterung. Der erste liegt z. B. vor, wenn ein in Amerika wohnhafter Deutscher in Berlin ein Zweiggeschäft seiner Fabrik unterhielt, das sein Erbe nach seinem Tode fortführt. Dann hat der Erbe sechs Monate Zeit, sich über die Ausschlagung der Erbschaft schlüssig zu machen. Der zweite, noch einfachere Fall tritt ein, wenn z. B. ein in Italien reisender Erbe dort den Erbfall und den Grund seiner Berufung erfährt. Auch er hat nach dem Gesetze eine sechsmonatliche Ausschlagungsfrist.

Die Ausschlagungsfrist kann ferner in drei Fällen später beginnen als die Dreimonatsfrist des § 27 HGB.'s.

---

44) Siehe unten S. 459 ff.

45) Borchardt, Erbrecht S. 110. Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Bd. V S. 38 ff.

46) Staub S. 140 Anm. 6 zu § 27, 1a.

Zu ihrem Beginn reicht es nämlich nach § 1944 Abs. 2 B.GB.'s nicht aus, daß der Erbe, wie es im Falle des § 27 HGB.'s genügt, von dem Anfalle der Erbschaft Kenntniß erlangt, sondern diese Kenntniß muß sich auch auf den Grund der Berufung erstrecken.

Wenn z. B. der gesetzliche Erbe glaubt durch ein bestimmtes Testament berufen zu sein, während thatsächlich das Testament aufgehoben worden ist, so beginnt zwar die Frist des § 27 mit der Kenntniß vom Tode des Erblassers diejenige des § 1944 B.GB.'s aber erst mit dem Augenblicke, in dem der Erbe erfährt, daß er nicht durch Testament, sondern durch die gesetzliche Erbfolge berufen ist.

Ferner bestimmt der § 1944 B.GB.'s, daß die Ausschlagungsfrist nicht vor der Verkündung der Verfügung beginnt, durch die der Erbe berufen ist. Wenn der Erbe also von vornherein weiß, daß er testamentarisch eingesetzt ist, so läuft die Frist des § 1944 B.GB.'s dennoch erst von dem Augenblick der Verkündung des Testamentes ab, während die Frist des § 27 schon mit der Kenntniß vom Tode beginnt.

Eine besonders erhebliche Verschiebung des Beginns der Ausschlagungsfrist ordnet schließlich der § 2306 B.GB.'s an. Er betrifft den Fall, daß der Erbtheil eines Pflichttheilsberechtigten zwar größer als sein Pflichttheil, aber mit gewissen allgemeinen Beschränkungen und Lasten beschwert ist. Dann kann sich der Erbe statt des ihm zugewendeten Erbtheiles seinen freien Pflichttheil verschaffen, indem er die Erbschaft ausschlägt. Die Frist für diese Ausschlagung beginnt erst,

> „wenn der Erbe von der Beschränkung oder der Beschwerung Kenntniß erlangt."

Dies kann sehr erheblich nach dem Beginn der Frist des § 27 HGB.'s eintreten. Noch nach Jahren kann der Erbe durch Auffindung einer letztwilligen Verfügung von einer Belastung seines Erbtheiles Kenntniß erlangen und dadurch zur Ausschlagung der Erbschaft veranlaßt werden.

Die hierdurch eintretende Verlängerung der Frist des § 27 ist an sich weder durch innere Gründe geboten, noch liegt sie recht im Geiste dieses Paragraphen, da sie die Rechte der Gläubiger erheblich abschwächt. Sie findet ihre Rechtfertigung aber darin, daß das Ausschlagungsrecht vollkommen werthlos würde, sobald der Erbe direkt für die Geschäftsverbindlichkeiten haftete. Denn er könnte sich dann durch die Ausschlagung gerade vor dem Uebel, das ihn meist zu der Ausschlagung veranlassen wird, nämlich vor der Haftung für die Erbschaftsschulden zum erheblichen Theile nicht mehr bewahren. Die Verlängerung der Frist des § 27 ist also eine im Interesse der Wahrung des Ausschlagungsrechtes getroffene Sonderbestimmung.

Diese Sonderbestimmung bedeutet gleichzeitig eine Bestätigung der oben über die Natur der direkten Haftung entwickelten Ansicht.

Wäre nämlich diese Haftung nichts als eine besondere Art derjenigen Haftung, welche dem Erben auf Grund des Anfalles der Erbschaft für die Schulden des Erblassers obliegt, so würde auch eine nach Eintritt der direkten Haftung erfolgende, an sich rechtzeitige Ausschlagung der Erbschaft den Erben ohne Weiteres befreien (§ 1953 Abs. 1 B.GB.'s). Es wäre also überflüssig, den Eintritt der direkten Haftung von dem endgiltigen Verluste des Ausschlagungsrechtes abhängig zu machen. Daraus, daß der Gesetzgeber dies thut, geht gerade hervor, daß die direkte Haftung eine besondere Verpflichtung begründet, die aus Zweckmäßigkeitsgründen nach der erbrechtlichen Verbindlichkeit zugeschnitten wird, indem der Gesetzgeber dem Erben dasselbe Reurecht für die Fortführung des Geschäfts, wie für die Annahme der Erbschaft, gibt.

§ 10.

Anwendbarkeit von § 25 Absatz 2.

Weiter ist noch zu erörtern, ob der Erbe keine Mittel hat, trotz einer über die Frist des § 27 hinaus fortgesetzten, den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechenden Fortführung des Geschäftes der direkten Haftung zu entgehen.

Diese Frage wird auf Grund des § 25 Abs. 2 HGB.'s zu bejahen sein.

Jene Bestimmung lautet:

„Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten mitgetheilt worden ist."

Da im § 27 angeordnet ist, daß auf die direkte Haftung des Erben die Vorschriften des § 25 entsprechende Anwendung finden sollen, ohne daß der Absatz 2 des § 25 ausgeschlossen wird, so muß auch diese Bestimmung für den Fall des § 27 entsprechende Geltung haben, es sei denn, daß die Anwendung wegen der abweichenden Natur des Thatbestandes des § 27 nicht angängig ist.

Die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 auf den Fall des § 27 ist jedenfalls dann gegeben, wenn durch Erbvertrag zwischen dem Erben und dem Erblasser bestimmt ist, daß der Erbe trotz der Fortführung des Geschäftes und der Firma die direkte Haftung nicht zu übernehmen brauche. Denn ein derartiger Erbvertrag entspricht auf das Genaueste einer zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber getroffenen abweichenden Vereinbarung im Falle des § 25.

Die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 im Gebiete des § 27 HGB.'s ist aber nicht auf diesen seltenen Einzelfall beschränkt.

Da der § 25 *entsprechende* Anwendung finden soll, ist er nicht bloß soweit auf den Thatbestand des § 27 zu

übertragen, als dies unter Aufrechterhaltung des Wortlautes möglich ist, sondern seine Bestimmungen sind auf ihren Sinn und Zweck zurückzuführen und von hier aus für den Thatbestand des § 27 neu zu formen.

Das Wesentliche und Wirksame der „abweichenden Vereinbarung" des § 25 liegt nun, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht darin, daß sie zum Ausdruck bringt, der Erwerber sei nicht gewillt, die Haftung für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten zu übernehmen. Die Kundgebung, daß der Erwerber die Haftung nicht übernehmen wolle, tritt der gesetzlichen Vermuthung entgegen, daß die Fortführung des Geschäftes einen auch die Uebernahme der Haftung für die früheren Geschäftsschulden enthaltenden Willensakt darstelle. Die Kundgebung einer „abweichenden Vereinbarung" ist aber im Falle des § 25 nur dann wirksam, wenn wirklich eine solche Vereinbarung vorliegt, mit anderen Worten, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Schulden nicht verpflichtet ist. Darnach muß auch im Falle des § 27 zweierlei zutreffen:

1. der Erbe muß zur Uebernahme der direkten Haftung nicht verpflichtet sein;
2. er muß kund geben, daß er diese direkte Haftung nicht übernehmen wolle.

Das erste Erforderniß ist bei dem Erben regelmäßig von selbst gegeben:

Durch den Erbfall wird der Erbe Herr des Nachlasses. Er kann jedes Stück des ererbten Vermögens so benutzen, wie es ihm am vortheilhaftesten erscheint.

Er kann z. B. das Handelsgeschäft nebst der Firma verkaufen, ohne daß der Erwerber die persönliche Haftung für die Geschäftsschulden übernimmt. Nichts spricht also dagegen, daß er auch selbst das Geschäft nebst der Firma fortführen kann, ohne daß er verpflichtet ist, neben seiner erbrechtlichen Haftung noch eine besondere persönliche, direkte Haftung für die Geschäftsschulden zu übernehmen.

Eine Kundgebung, nach der der Erbe die persönliche

Haftung für die Geschäftsschulden nicht übernimmt, ist also wahrheitsgemäß, solange nicht besondere Umstände eine derartige Verpflichtung begründen.

Hierhin gehören in erster Linie Bestimmungen, die durch Erbvertrag oder durch letztwillige einseitige Verfügung, etwa durch Auflage, oder auch durch formlose Abrede unter Lebenden (§ 329 B. GB.'s) dem Erben die Verpflichtung auferlegen, bei Fortführung des Geschäftes und der Firma auch die Geschäftsschulden zu vertreten, und zwar persönlich und direkt.

Solche Bestimmungen des Erblassers werden praktisch nicht selten sein. Es ist ein verständlicher Wunsch jedes Kaufmannes, die geschäftliche Ehre und das Gedeihen seines „Hauses" über seinen Tod hinaus zu sichern. Diesem Wunsche wird gedient, wenn die Geschäftsgläubiger dagegen gesichert werden, daß beim Tode des Inhabers eine bloß erbrechtliche Haftung des Nachfolgers mit allen ihren Einschränkungen und Gefahren eintritt, indem neben dieser erbrechtlichen Haftung dem Erben die Verpflichtung zur Uebernahme der direkten Haftung auferlegt wird.

Die Form, in der dies ausgedrückt wird, wird meist dahin gehen, daß der Erbe das Geschäft mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen und unverändert fortzuführen habe.

Sonstige Umstände, die die Richtigkeit der Kundgebung, daß der Erbe die direkte Haftung nicht zu übernehmen brauche und wolle, beeinträchtigen könnten, würden in dem Miterbenverhältniß liegen. Wenn nur einer oder nur einige von mehreren Miterben das zum Nachlaß gehörige Handelsgeschäft fortführen, so bedürfen sie hierzu nach § 22 HGB.'s auch formell der Genehmigung der übrigen, da sie sich nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung der Firma des Erblassers bedienen dürfen.

Hierbei kann ihnen die Verpflichtung auferlegt werden, die Geschäftsschulden persönlich und direkt zu vertreten, dies wird sogar meist der Fall sein.

Was die Form der Kundgebung anbelangt, so sind hier die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 ohne Weiteres anwendbar.

Zwei Wege der Kundgebung gibt § 25 Abs. 2 frei.

Das erste und gegen jeden Dritten wirksame Verfahren besteht in einer Eintragung ins Handelsregister und deren Bekanntmachung.

Für die Anmeldung zur Eintragung, für diese selbst und für die Bekanntmachung sind mangels besonderer Anordnungen die allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

(§§ 10—13 HGB.'s, §§ 125, 128—131 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.)

Dies Verfahren ist der Natur des Handelsregisters nach auf allgemeine Bestimmungen, z. B. daß die direkte Haftung überhaupt ausgeschlossen werde, oder daß sie nur für gebuchte oder nur für die auf Verträgen beruhenden Geschäftsverbindlichkeiten, eintreten solle, beschränkt[47]).

Für den Ausschluß der direkten Haftung gegenüber einem oder einzelnen Gläubigern wird der Registerrichter den Erben auf den zweiten Weg der Kundgebung verweisen müssen[48]).

Dieser besteht im Falle des § 25 darin, daß die abweichende Vereinbarung

> von dem Erwerber oder Veräußerer dem Dritten mitgetheilt wird.

Im Falle des § 27 wird in der Regel also eine von dem Erben an den Dritten gerichtete, im Uebrigen formlose Erklärung erforderlich sein.

Bezüglich der Zeit der Kundgebung ist zu berücksichtigen, daß sich auch im Falle des § 25 die Wirksamkeit der Kundgebung einer „abweichenden Vereinbarung" darauf beschränkt, den Eintritt der Haftung des Erwerbers zu verhindern,

---

47) Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 54.

48) Siehe die Erörterungen von Cohn S. 53 c über diesen Punkt.

nicht aber auch sich darauf erstreckt, die einmal eingetretene Haftung zu beseitigen.

Demnach muß im Falle des § 27 die Kundgebung vor dem hier scharf bestimmten Augenblick des Eintrittes der direkten Haftung stattfinden, wenn sie überhaupt Erfolg haben soll.

Bei der Eintragung in das Handelsregister muß also vor oder spätestens mit dem Ablauf der Einstellungsfrist der Ablauf desjenigen Tages eintreten, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

Bei der Mittheilung unter Abwesenden muß die Mittheilung dem Dritten vor Ablauf der Einstellungsfrist zugegangen sein (§ 10 HGB.'s, § 130 B.GB.'s).

Es bleiben noch einige Einwendungen zu erörtern, nach denen die Anwendung des § 25 Abs. 2 im Falle des § 27 aus inneren Gründen unzulässig sein soll: Die Denkschrift sagt zunächst:

> „Falls daher der Erbe die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes beibehält, haftet er u. s. w."

Darnach könnte es den Anschein haben, daß der Erbe nicht die Möglichkeit haben sollte, der direkten Haftung auch im Wege des § 25 Abs. 2 HGB.'s zu entgehen. Indessen beweist die Thatsache, daß die Möglichkeit des § 25 Abs. 2 nicht erwähnt wird, noch nicht, daß diese Möglichkeit hat ausgeschlossen werden sollen.

Die allgemeine Bestimmung, daß § 25 auf die Haftung des Erben entsprechende Anwendung finden solle, wirkt nicht nur für die Punkte, an die man gerade dachte, als man die Bestimmung traf, sondern umgekehrt, sie würde nur in denjenigen Fällen nicht wirksam werden, die der Gesetzgeber von dem Geltungsbericht hat ausschließen wollen, und für die diese Absicht außerdem auch erkennbar zum Ausdruck gebracht ist.

Ein solcher Ausdruck ist nirgends in der Denkschrift und noch weniger im Gesetze selbst zu finden.

Man sucht nun die Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 im Falle des § 27 auch durch den Hinweis auf § 27 Abs. 2 zu widerlegen.

Die einen meinen, daß § 27 Abs. 2 den § 25 Abs. 2 zu ersetzen bestimmt sei[49]).

> „§ 27 Abs. 2 zeigte dem Erben den Weg, auf dem er sich vor der Haftung nach § 27 Abs. 1 freimachen könne.
>
> Dadurch versperre sich ihm der Weg des § 25 Abs. 2."

Dem gegenüber ist zu bemerken, daß aus der Eröffnung des einen Weges noch nicht die Verschließung des zweiten folgt, besonders wenn jeder, wie hier zu einem verschiedenen Ziele führt.

Der Fall des § 27 Abs. 2 führt zur Einstellung der Fortführung und damit zum Wegfall der Voraussetzung, von der die direkte Haftung abhängig gemacht ist, im Falle des § 25 Abs. 2 bleibt diese Voraussetzung bestehen, es wird nur ihrer Wirkung entgegengetreten.

Auch praktisch sind beide Wege keineswegs gleichwerthig.

Beständе nur der § 25 Abs. 2, so müßte der Erbe, der auch nur vorübergehend und ohne an eine endgiltige Uebernahme zu denken, das Geschäft fortführt, sofort eine Kundgebung der im § 25 Abs. 2 bezeichneten Art erlassen, um der direkten Haftung zu entgehen.

Gibt man dem Erben dagegen nur die Befugniß des § 27 Abs. 2, so müßte er, wenn er das Geschäft fortsetzen will, zum mindesten die Firma und damit einen oft sehr er-

---

49) Lehmann-Ring S. 100 Nr. 6 und Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 63 wollen die Anwendung des § 25 Abs. 2 für § 27 HGB.'s ganz ausschließen; ebenso Goldmann S. 132.

Düringer-Hachenburg S. 124 V wollen nur die Kundgebung von Anordnungen des Erblassers zulassen.

Staub S. 151 Anm. 11 zu § 27 ist der hier vertretenen Meinung.

heblichen Vermögenswerth opfern, oder aber die direkte Haftung auf sich nehmen und sich damit einer Gefahr aussetzen, deren Umfang er von vorneherein gar nicht übersehen kann.

Hiernach bedeutet die Vorschrift des § 27 Abs. 2 nicht einen an die Stelle des § 25 Abs. 2 tretenden Ersatz, sondern beide Bestimmungen stehen neben einander, sich gegenseitig ergänzend.

Weiter wird gesagt[50]), daß die Bestimmung des § 27 für die Gläubiger praktisch werthlos, ja sogar schädlich wäre, wenn man dem Erben das Recht gäbe, sich gemäß § 25 Abs. 2 von der direkten Haftung zu befreien.

Hiergegen wird zunächst geltend zu machen sein, daß das Recht aus § 25 Abs. 2 nicht mehr ausgeübt werden kann, sobald einmal die Einstellungsfrist des § 27 Abs. 2 abgelaufen und damit die direkte Haftung eingetreten ist. Es ist also ausgeschlossen, daß der Erbe erst dann, wenn ihm gegenüber die direkte Haftung geltend gemacht wird, sich durch Vornahme der im § 25 Abs. 2 vorgeschriebenen Kundgebungen aus der Schlinge ziehe.

Sodann aber hat ja auch im Falle des § 25 der Erwerber die Möglichkeit, der direkten Haftung durch Kundgabe der abweichenden Vereinbarung ohne Weiteres zu entgehen.

In der Praxis wird schon das eigene Interesse des Erben eine übermäßige Ausnutzung des § 25 Abs. 2 verhindern.

Die Beobachtung des § 25 Abs. 2 erfordert einen Aufwand an Thätigkeit und Kosten, der in der Mehrzahl der Fälle die Erben abschrecken wird[51]).

---

50) Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 63.

51) Lehmann-Ring S. 100 [6] machen geltend, im Falle des § 25 bleibe der bisherige Inhaber den Gläubigern verhaftet, auch wenn die Haftung des Erwerbers ausgeschlossen werde. Diese Haftung des früheren Inhabers fehle im Falle des § 27, daher sei unzulässig, die

Der schwerwiegenste und für sich allein ausschlaggebende Grund ist aber darin zu finden, daß der Gesetzgeber die direkte Haftung auf einen zugleich die Uebernahme der Geschäftsschulden enthaltenden Willensakt des fortführenden Erben stützen will. Nur darauf, daß die endgiltige Fortführung als ein derartiger Willensakt angesehen wird, beruht ihre Rechtswirksamkeit.

Dieser innere Charakter des § 27 würde zerstört werden, wenn dem Erben nicht einmal die Möglichkeit gegeben würde, seine abweichende und der gesetzlichen Vermuthung entgegen stehende Willensmeinung in bestimmter Form und Frist zum Ausdruck zu bringen, auch wenn diese Willensmeinung den Pflichten des Erben nicht zuwiderläuft.

Ohne diese Möglichkeit würde der Rechtssatz des § 27 eine Zwangsvorschrift sein, die mit dem Bau des Privatrechtes in keiner organischen Verbindung stände.

§ 11.

Die direkte Haftung im Prozeß.

Es bleibt noch zu untersuchen, wie die erörterte direkte Haftung des Erben im Prozeß ihre praktische Wirksamkeit ausübt.

Hierbei ist davon auszugehen, daß die Sätze des Prozeßrechtes weniger auf die rechtliche Natur und die innere Beschaffenheit der Rechtsverhältnisse Rücksicht nehmen, als

---

Haftung des Erben gemäß § 25 Abs. 2 auszuschließen. Hiergegen ist zu bemerken, daß ja auch im Falle des § 25 die erbrechtliche Haftung des Erben trotz Anwendung des § 25 Abs. 2 bestehen bleibt, so daß auch hierin die Fälle des § 25 und des § 27 übereinstimmen. (Eine vollkommene Gleichheit liegt doch wohl nicht vor, jedenfalls nicht in wirtschaftlicher, aber auch nicht in juristischer Hinsicht; der frühere Inhaber haftet mit seinem derzeitigen ganzen Vermögen, so lange der Anspruch gegen ihn besteht, der Erbe nur mit dem Nachlasse. K. L.)

vielmehr die schnelle und sichere Verwirklichung der Ansprüche erstreben.

Darauf beruht es, daß die Civilprozeßordnung für die direkte Haftung nach § 27 keine besonderen Bestimmungen trifft, während sie der gleichartigen Haftung des Erwerbers eines unter Lebenden übergegangenen Handelsgeschäftes die besondere Bestimmung des § 729 Abs. 2 widmet [52]).

Die Vorschriften über die prozessuale Verwirklichung der erbrechtlichen Haftung sind thatsächlich so scharf, daß sie auch zur Durchführung der Ansprüche aus der eigentlich einer besonderen Regelung bedürftigen direkten Haftung vollkommen genügen.

Liegt gegen den Erblasser bereits ein vollstreckbarer Titel vor, so kann nach § 727 CPO. gegen den Erben eine vollstreckbare Ausfertigung ertheilt werden. Aus dieser findet nach § 781 CPO. [53]) die Zwangsvollstreckung gegen den Erben ohne Einschränkung statt, bis er nach §§ 755, 767 CPO. Einwendungen erhebt. Diesen Einwendungen kann der Gläubiger alsdann durch Geltendmachung der direkten Haftung begegnen.

Solange ein vollstreckbarer Titel für die durch direkte Haftung des Erben gesicherte Schuld nicht vorhanden ist, wird der Gläubiger sich zunächst gleichfalls darauf beschränken können, die erbrechtliche Haftung geltend zu machen. Denn so lange der Erbe nicht die Beschränkung seiner Haftung geltend macht, reicht auch die erbrechtliche Haftung aus, um einen unbeschränkt vollstreckbaren Titel gegen den Erben zu

---

52) Struckmann & Koch, Kommentar zur Civilprozeßordnung S. 828/829. Ausdrücklich ist weder in der Denkschrift zur Novelle der Civilprozeßordnung noch in den Verhandlungen ersichtlich geworden, weshalb man die Bestimmung des § 729 Abs. 2 CPO. nur für den Fall des § 25, nicht auch für den des § 27 getroffen hat. Der § 27 wird überhaupt nicht erwähnt. Drucksachen des Reichstages X. Leg.-Periode 5. Session Bd. III S. 2138, I. Anlageband Nr. 61 S. 59.

53) Struckmann & Koch S. 879.



erwirken (§ 780 Abs. 2 CPO.) Erst wenn der Erbe verlangt, daß ihm die Beschränkung seiner Haftung im Urtheil vorbehalten wird, ist der Gläubiger genöthigt, mit der direkten Haftung hervorzutreten, um die Aufnahme des Vorbehaltes zu verhindern.

Hier ist, wie so häufig, die Frage der Beweislast von größter praktischer Bedeutung. Der Gesetzgeber gibt hierüber eine ausdrückliche Anordnung nicht. Auch in der Denkschrift findet sich keine diesbezügliche Andeutung, dagegen gibt die Fassung des § 27 hierfür einen deutlichen Fingerzeig, wie ja auch im Bürgerlichen Gesetzbuch meistens durch die Fassung der Rechtssätze die Vertheilung der Beweislast mitgeregelt wird.

Folgt man diesem Fingerzeig, so wird anzunehmen sein, daß die rechtsbegründeten Thatsachen des § 27 Abs. 1 von dem Gläubiger nachzuweisen sind.

Er wird also darzuthun haben, daß der Erbe ein zum Nachlasse gehöriges Handelsgeschäft fortgeführt habe, und zwar (um das weitere Erforderniß des im § 27 Abs. 1 in Bezug genommenen § 25 Abs. 1 zu erfüllen) unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatzes, und daß die Forderung, die er gerade geltend macht, eine im Betriebe dieses Geschäftes begründete Verbindlichkeit darstelle.

Demgegenüber liegt es dem Erben ob, die Erfordernisse des § 25 Abs. 2 oder des § 27 Abs. 2 geltend zu machen und zu beweisen, da diese Thatsachen als „rechtsverhindernde" ausgedrückt sind.

Der Erbe wird also nachweisen müssen, daß er die Fortführung rechtzeitig eingestellt hat oder daß er sie noch rechtzeitig einstellen kann, oder endlich, daß er in rechter Form und Frist den Weg des § 25 Abs. 2 beschritten hat.

Will der Gläubiger geltend machen, daß der Erbe zum Ausschluß der direkten Haftung nicht befugt gewesen sei, so liegt dieser Nachweis ihm ob.

Daß es dem Gläubiger unbenommen bleibt, nicht erst

zu versuchen, ob er auf Grund der erbrechtlichen Haftung zum Ziele kommt, sondern von vorneherein die direkte Haftung geltend zu machen, ist selbstverständlich. Unter Umständen wird er dies sogar müssen, nämlich dann, wenn die erbrechtliche Haftung von der direkten getrennt ist [54]).

§ 12.

Die Fortführung des Geschäftes unter neuer Firma.

Der Fall, daß der Erbe ein zum Nachlasse gehöriges Handelsgeschäft unter neuer Firma fortführt, steht mit dem vorstehend erörterten „engeren" Thatbestand des § 27 in keiner inneren Verbindung. Dies ist oben bereits ausgeführt (S. 430).

Der Gesetzgeber beschränkt sich denn auch auf die negative Feststellung, daß diese Art der Fortführung für sich allein keine Verpflichtungen erzeuge, indem er bei dieser Gelegenheit einem anderen Verpflichtungsgrunde, der gewohnheitsrechtlich längst anerkannt war, die gesetzgeberische Sanktion ertheilt. Die betreffende Bestimmung des § 25, deren Anwendbarkeit für den Fall des § 27 angeordnet ist und auch keinerlei Bedenken unterliegen kann, lautet:

> „Wird die Firma nicht fortgeführt, so haftet der Erwerber eines Handelsgeschäftes für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten nur, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt, insbesondere, wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erwerber bekannt gemacht worden ist."

Die Art der Anwendung dieser Bestimmung im Gebiete des § 27 ergibt sich ohne Weiteres, wenn man statt des Wortes „Erwerbers" das Wort „Erbe" einsetzt [55]).

---

54) Oben S. 437, 438.

55) Düringer-Hachenburg S. 118. Lehmann-Ring S. 94.

Von den „besonderen" Verpflichtungsgründen ist zunächst der vom Gesetzgeber ausdrücklich genannte zu erörtern.

Er liegt vor,

„wenn die Uebernahme der Verbindlichkeiten in handelsüblicher Weise von dem Erben bekannt gemacht worden ist."

Erfordert wird also zunächst eine vorsätzliche Kundgebung des Erben. Es genügt also z. B. nicht, wenn der Erbe in seinen Büchern die Geschäftsschulden als seine eigenen bucht und ein Gläubiger hiervon ohne seinen Willen etwas erfährt[56]).

Diese Kundgebung muß den Willen des Erben zum Ausdruck bringen, die Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Die Uebernahme braucht nicht der Zweck der Kundgebung zu sein, es genügt, wenn sie thatsächlich durch die Handlung des Erben bekannt gemacht wird. Deshalb gehören hierher die üblichen Rundschreiben an die Geschäftsfreunde, in denen um die Erhaltung des bisher der Firma geschenkten Wohlwollens und Vertrauens gebeten wird, sofern darin die Uebernahme der Geschäftsverbindlichkeiten nebenbei zum Ausdruck kommt.

Die Kundgebung muß in handelsüblicher Weise erfolgen. Die weitaus häufigste Form ist die schon erwähnte des Rundschreibens. Es wird kaum eine Geschäftsübernahme stattfinden, bei der solche im Wege des Vervielfältigungsverfahrens hergestellten Rundschreiben nicht versandt werden.

Andere zweifellos anerkannte Formen sind die Einrückung von Anzeigen in öffentliche Blätter und der Anschlag im oder am Geschäftsraum. Auch der Anschlag an der Börsentafel gehört hierher.

Makower S. 59. Goldmann S. 105 c. Staub Anm. 8b zu § 27 S. 151, Anm. 30—31 zu § 25 S. 145. Cohn bei Gruchot Bd. XLII S. 55—63. Cosack, Handelsrecht S. 70 bis 73.

56) Entsch. des Reichsgerichts Bd. XXXVIII S. 173 ff.

An sich genügt es in allen diesen Fällen nicht, wenn nur die Uebernahme des Geschäftes bekannt gemacht wird, ohne der Geschäftsverbindlichkeiten zu gedenken. Denn das Gesetz spricht ausdrücklich von der Bekanntmachung „einer Uebernahme der Verbindlichkeiten". Eine andere Frage ist es, ob nicht die Uebernahme des Geschäftes nach der (vom Gesetzgeber für maßgebend erklärten) Anschauung des Handels zugleich die Uebernahme der Geschäftsverbindlichkeiten enthält. Dies ist nicht zweifellos, wird aber jedenfalls örtlich anzunehmen sein, wo die Uebernahme der Geschäftsverbindlichkeiten, auch wenn sie thatsächlich erfolgt und kundgegeben werden soll, nicht besonders ausgesprochen wird, indem davon ausgegangen wird, daß zum „Geschäft" im Zweifel auch die Geschäftsschulden gehören[57]).

Fälle, in denen eine Kundgebung nicht den gesetzlichen Erfordernissen genügt, sind z. B. polizeiliche Anmeldungen der Uebernahme des Gewerbebetriebes nebst Aktiven und Passiven[58]), oder eine Steuererklärung, in der die früheren Geschäftsverbindlichkeiten mit den eigenen gleichgestellt werden. Denn diese Kundgebungen liegen nicht in dem Kreise des geschäftlichen Lebens. Sie sind keine „handelsübliche" Bekanntmachung. Dagegen schließt es die Anwendbarkeit des § 25 nicht aus, wenn die Kundgebung zugleich in oder bei Gelegenheit der Erfüllung einer öffentlichen Verpflichtung erfolgt. Deshalb ist z. B. die Anmeldung zum Handelsregister als „besonderer Verpflichtungsgrund" anzusehen, wenn sie sich mit auf die Uebernahme der Geschäftsverbindlichkeiten erstreckt.

---

57) Cosack, Handelsrecht S. 70 oben will nie in der Anzeige der „Geschäftsübernahme" eine Bekanntmachung nach § 25 Abs. 2 sehen, es sei denn, daß es sich um ganz besondere Fälle handelt. Dies wird dem Sinne des Gesetzes, das den Nachdruck auf das „Handelsübliche" legt, nicht gerecht. Wo die Handelssitte eine solche Anzeige als Bekanntmachung der Uebernahme mit Aktiven und Passiven auffaßt, muß sie maßgebend sein.

58) ROHG. Bd. XI S. 153.

Der hier erörterte Rechtssatz gilt auch für Minderkaufleute.

Auch formell erstrecken sich die §§ 27 und 25 HGB.'s auf sämmtliche Kaufleute, nur daß die Rechtssätze über die Fortführung des Geschäftes mit Beibehaltung der Firma, thatsächlich für Minderkaufleute bedeutungslos sind, weil ihnen eben die „Firma" fehlt[59]). Gerade bei Minderkaufleuten wird der Rechtssatz betr. die Kundgebung der Schuldenübernahme besondere praktische Bedeutung haben, da er hier zugleich die Anordnungen des § 25 Abs. 1 ersetzen muß.

Was den Rechtsgrund, die innere rechtliche Grundlage anbelangt, auf der die durch solche Bekanntmachungen begründete Haftung beruht, so enthält der § 25 Abs. 3 die Anerkennung eines Prinzipes, das bereits in anderen Fällen z. B. bei der Auslobung angewendet worden ist; einer einseitigen Willenserklärung, die an einen nicht genau begrenzten Personenkreis gerichtet ist, wird durch besonderen Rechtssatz die Wirkung beigelegt, den Erklärenden zu binden.

Die Wirkung der Bekanntmachung nach § 25 Abs. 3 besteht in der Begründung einer selbständigen Verpflichtung des Erklärenden, die neben die sonstigen Rechtsverhältnisse tritt. Sie gleicht in sofern der „direkten Haftung", die für den engeren Thatbestand des § 27 eintritt. Der Kreis der Verpflichtungen, auf die sich jene Wirkung erstreckt, richtet sich naturgemäß in erster Linie nach dem Inhalt der Bekanntmachung. Es steht nichts im Wege, daß die Uebernahme hier auf bestimmte Arten, z. B. die nach einem bestimmten Zeitpunkt begründeten, oder die auf Verträgen beruhenden, oder die in den Büchern verzeichneten Verpflichtungen beschränkt wird.

Im Zweifel wird man aber annehmen müssen, daß die Wirkung sich auf alle „im Betriebe des Geschäftes begründeten" Verbindlichkeiten erstreckt, da der Gesetzgeber mit den Worten § 25 Abs. 3:

---

59) Siehe oben S. 432.

„für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten"
offenbar auf die gedachte Bestimmung des § 25 Abs. 1 Bezug nimmt.

Was die im § 25 Abs. 3 nicht aufgeführten „besonderen" Verpflichtungsgründe anbelangt, so kann eine Aufzählung derselben hier nicht in Frage kommen. Gemeint ist jeder Rechtsgrund, der nach anderen Rechtssätzen eine Haftung des Geschäftsnachfolgers begründen kann[60]).

60) Eine gewisse Analogie zu der durch Fortführung des Handelsgeschäftes eintretenden besonderen Haftung des Erben bedeutet die usucapio pro herede des römischen Rechtes, durch die ebenfalls eine Haftung für die Erbschaftsschulden begründet wurde, gleichviel ob der Betreffende wirklich Erbe war oder nicht. Vgl. auch hierüber Jhering, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz S. 137 ff.

Rechtsquellen.

VII.

Internationale Verträge.

1. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn, betreffend den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie. Vom 30. Dezember 1899.

(Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 17 S. 131.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits,
und
Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen rc. und Apostolischer König von Ungarn, andererseits,
von dem Wunsche beseelt, die Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie in den beiderseitigen Staatsgebieten in wirksamer Weise zu sichern, haben beschlossen, zu diesem Behuf ein besonderes Uebereinkommen [1]) zu treffen, und demgemäß die folgenden Artikel vereinbart:

Artikel I.

Jedes Werk der Literatur, der Kunst und der Photographie, welches in den Staatsgebieten eines der vertrag-

1) Berner Uebereinkunft in dieser Zeitschrift Bd. XLVII S. 382.

schließenden Theile einheimisch ist, wird in den Staatsgebieten des anderen Theiles, wenn es nicht auch dort als einheimisch anzusehen ist, den dort für Werke gleicher Art durch die inländische Gesetzgebung jeweils gewährten Schutz auf Grund dieses Uebereinkommens genießen.

Der vertragsmäßige Schutz wird jedoch nicht gewährt, wenn das Werk dort, wo es einheimisch ist, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt. Er soll ferner nicht länger bestehen, als der gesetzliche Schutz dort dauert, wo das Werk einheimisch ist.

Artikel II.

Als einheimisch gilt ein Werk, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsorts oder vermöge der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes seines Urhebers die betreffende inländische Gesetzgebung Anwendung findet.

Artikel III.

Im Verhältnisse zwischen dem Deutschen Reiche und den im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ist der vertragsmäßige Schutz von der Erfüllung nur der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Theiles vorgeschrieben sind, in dessen Gebiete das betreffende Werk einheimisch ist.

Dagegen ist im Verhältniß zwischen den Ländern der Ungarischen Krone und dem Deutschen Reiche der vertragsmäßige Schutz davon abhängig, daß hinsichtlich der Bedingungen und Förmlichkeiten nicht nur den Gesetzen und Vorschriften des vertragschließenden Theiles, in dessen Gebiete das Werk einheimisch ist, sondern auch den Gesetzen und Vorschriften des anderen Theiles, in dessen Gebiete der vertragsmäßige Schutz gewährt werden soll, entsprochen worden ist.

Als Bedingungen und Förmlichkeiten im Sinne dieses Artikels sind insbesondere der Vorbehalt des Uebersetzungsrechts und der Beginn der Uebersetzung innerhalb einer bestimmten Frist anzusehen; das Gleiche gilt von dem Vorbehalte des Rechtes der öffentlichen Aufführung bei musikalischen Werken.

Artikel IV.

Das ausschließliche Uebersetzungsrecht dauert hinsichtlich der Sprachen, in denen nicht eine rechtmäßige und vollständige Uebersetzung herausgegeben worden ist, keinenfalls länger als drei Jahre nach der Herausgabe des Werkes.

Bezüglich der Sprachen, in denen eine solche Uebersetzung rechtzeitig herausgegeben ist, endigt das Uebersetzungsrecht erst fünf Jahre nach dieser Herausgabe.

Bei Berechnung der Fristen ist das Kalenderjahr der Herausgabe des Werkes oder der Uebersetzung nicht mitzuzählen.

Artikel V.

Die durch dieses Uebereinkommen gewährleisteten Rechte stehen nicht nur den Urhebern, sondern auch ihren Rechtsnachfolgern, mit Einschluß der Verleger, zu, gleichviel ob das Urheberrecht als solches oder nur zur Ausübung auf den Rechtsnachfolger übergegangen ist.

Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegentheils als solche angesehen und demgemäß von den Gerichten der vertragschließenden Theile zur Verfolgung ihrer Rechte zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht oder nicht mit seinem wahren Namen angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen.

Der Herausgeber und der Verleger gelten in diesen Fällen ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Artikel VI.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen in keiner Beziehung das jedem der beiden vertragschließenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung, die Ausstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen.

Jedem der beiden vertragschließenden Theile bleibt gleicherweise das Recht gewahrt, im eigenen Gebiete die Einfuhr solcher Werke zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten als unerlaubte Wiedergabe erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel VII.

Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens sollen auch auf die vor Beginn der Wirksamkeit desselben vorhandenen Werke Anwendung finden. Jedoch können begonnene Ver-

vielfältigungen und Nachbildungen, deren Herstellung bisher nicht verboten war, vollendet und gleich den bereits erlaubterweise hergestellten verbreitet werden.

Desgleichen können die Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine und Formen), deren Herstellung bisher nicht verboten war, zu besagtem Zwecke noch während eines Zeitraums von vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens an, benutzt werden.

Die Verbreitung solcher Vervielfältigungen oder Nachbildungen und die fernere Benutzung der bezeichneten Vorrichtungen ist aber nur dann gestattet, wenn diese Gegenstände in Folge eines von der betheiligten Partei binnen drei Monaten nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens gestellten Ansuchens in einem Inventar verzeichnet und mit einem besonderen Stempel versehen worden sind. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Verwaltungsbehörden getroffen.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Uebereinkommens rechtmäßig zur Aufführung gebrachten dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werke können auch ferner frei aufgeführt werden.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird durch zehn Jahre von dem Tage ab, an welchem es in Wirksamkeit tritt, in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des zehnjährigen Zeitraums das gegenwärtige Uebereinkommen aufkündigt, bleibt dasselbe in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres, von dem Tage ab gerechnet, an welchem einer der vertragschließenden Theile die Kündigung erklärt.

Artikel IX.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden; es wird mit Beginn des fünfzehnten Tages nach dem Tage, an welchem der Austausch der Ratifikationen erfolgt ist, in Wirksamkeit treten.

Das vorstehende Uebereinkommen ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikationen hat am 9. Mai 1901 in Berlin stattgefunden.

Schlußprotokoll.

Im Begriffe, zur Vollziehung des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Uebereinkommens zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das Nachstehende verabredet:

Zu Artikel I und II.

In Betreff des Verhältnisses zwischen den im Oesterreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und dem Deutschen Reiche andererseits besteht Einverständniß darüber:

1. daß die in dem einen Gebiet erschienenen Werke inländischer Urheber in dem anderen Gebiete nicht als einheimisch gelten und deshalb nur den vertragsmäßigen Schutz genießen;

2. daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des eines Theiles nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des anderen Theiles als in dem Gebiete des ersteren Theiles erschienen gilt.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache des Auswechselung der Ratifikationen des Uebereinkommens, auf welches es sich bezieht, als von den vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in doppelter Ausfertigung am 30. Dezember 1899 zu Berlin unterzeichnet.

---

2. Ausführung des Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

(Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 23 S. 130.)

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Mai 1901 lautet:

Das mit dem 24. Mai d. Js. in Kraft tretende Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Literatur,

Kunst und Photographie, vom 30. Dezember 1899 [1]) findet auf Werke, die bereits vor dem bezeichneten Tage vorhanden waren, mit den im Artikel VII des Abkommens vorgesehenen Einschränkungen Anwendung. Soweit hiernach Werke, die aus Oesterreich-Ungarn herrühren, einen Schutz erlangen, der ihnen bisher nicht gewährt war, sind vom Bundesrathe die nachfolgenden Bestimmungen über die Abstempelung und Inventarisirung der im Artikel VII bezeichneten Exemplare und Vorrichtungen erlassen worden:

§ 1.

Wer sich im Besitze solcher Exemplare von Schriftwerken, Abbildungen, Zeichnungen, musikalischen Kompositionen, Werken der bildenden Künste oder der Photographie befindet, welche am 24. Mai 1901 schon hergestellt waren oder deren Herstellung an diesem Tage im Gange war, hat die Exemplare, wenn er sie verkaufen oder verbreiten will, bis zum 23. August 1901 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Sortimentsbuchhändler, Kommissionäre ꝛc., welche solche Exemplare besitzen, können sie namens der Verleger oder ihrer Auftraggeber zur Abstempelung vorlegen, ohne daß es einer besonderen Vollmacht bedarf.

§ 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem nachstehenden Muster A [2]) auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 3.

Wer sich im Besitze von Vorrichtungen zur Vervielfältigung oder Nachbildung (Abdrücken, Abgüssen, Platten, Steinen und Formen) befindet und sie noch ferner, und zwar längstens bis zum 23. Mai 1905, zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 23. August 1901 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Abstempelung vorzulegen.

Die Exemplare selbst, welche mit Hülfe der gestempelten Vorrichtungen hergestellt sind, bedürfen eines Stempels nicht. Auf Verlangen sollen sie indessen ebenfalls abgestempelt werden.

---

1) S. 472.

2) Muster hier weggelassen.

Wer Exemplare der bezeichneten Art abgestempelt zu haben wünscht, hat sie bis zum 23. Mai 1905 einschließlich der Polizeibehörde vorzulegen.

§ 4.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem nachstehenden Muster B[1]) auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst, unter thunlichster Schonung derselben, mit ihrem Dienststempel, und zwar in einer Weise, welche die Erhaltung des Stempelzeichens möglichst sicherstellt.

Sie stellt ferner, soweit ihr die mit jenen Vorrichtungen hergestellten Exemplare vorgelegt werden, ein genaues Verzeichniß dieser Exemplare nach dem im § 2 erwähnten Muster A auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

§ 5.

Ob die Herstellung der Exemplare und die Benutzung der Vorrichtungen erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat sie die Stempelung zu versagen, wenn sie ermittelt, daß die im § 1 bezeichneten Exemplare oder die im § 3 bezeichneten Vorrichtungen am 24. Mai 1901 noch nicht hergestellt waren, auch der Druck der Exemplare an diesem Tage noch nicht im Gange war, oder daß die im § 3 bezeichneten Exemplare mit Hülfe ungestempelter Vorrichtungen hergestellt worden sind.

§ 6.

2c.

§ 7.

Für die Eintragung und Abstempelung der Exemplare und Vorrichtungen werden Kosten nicht erhoben.

---

1) Muster hier weggelassen.

VIII.

Gesetze etc. des Deutschen Reichs.

1. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe. Vom 29. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 20 S. 184.)

Das Gesetz vom 22. Juni 1899, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, ist abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. XLIX S. 235 ff., dazu Bericht von Landgerichtsrath Loewe (ebendas. S. 243 ff.); K. Verordnung vom 1. März 1900, betreffend das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, ebendas. S. 534.

An die Stelle des § 26 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 treten die nachstehenden Vorschriften:

§ 26.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf seegehende Lustyachten, auf ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmte Seefahrzeuge (Schulschiffe) sowie auf solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inlande erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann die Geltung der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auch auf andere nicht zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmte Seefahrzeuge erstreckt werden.

§ 26a.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths kann bestimmt werden, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden. Die Schiffsregister für solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten Deutschen Konsulaten geführt.

2. Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen [1]). Vom 12. Mai 1901.

(Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 18 S. 139 ff.)

I. Einleitende Vorschriften.

§ 1.

Privatunternehmungen, welche den Betrieb von Versicherungsgeschäften zum Gegenstande haben, unterliegen, vorbehaltlich der in den §§ 116, 117, 122 gegebenen Vorschriften, der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Als Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personenvereinigungen nicht anzusehen, die ihren Mitgliedern Unterstützung gewähren, ohne ihnen einen Rechtsanspruch darauf einzuräumen.

§ 2.

Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb durch die Satzung oder die sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch Landesbehörden, anderenfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt.

§ 3.

Die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, kann auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.

Im Einvernehmen mit den betheiligten Landesregierungen kann der Reichskanzler bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaats beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.

---

1) Vgl. hierzu die Abhandlungen des Herrn Reichsgerichtsraths Dr. Sievers in Bd. XLVIII S. 521 ff. und Bd. LI S. 329 ff. dieser Zeitschrift.

II. Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

§ 4.

Versicherungsunternehmungen bedürfen zum Geschäftsbetriebe der Erlaubniß der Aufsichtsbehörde.

Mit dem Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß ist der Geschäftsplan einzureichen, welcher den Zweck und die Einrichtung des Unternehmens, das räumliche Gebiet des beabsichtigten Geschäftsbetriebs sowie namentlich auch diejenigen Verhältnisse klarzulegen hat, aus denen sich die dauernde Erfüllbarkeit der künftigen Verpflichtungen des Unternehmens ergeben soll.

Als Bestandtheile des Geschäftsplans sind insbesondere einzureichen:

1. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung, sofern die Unternehmung auf solchen beruht,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen, soweit solche nach der Art der zu betreibenden Versicherungen erforderlich sind.

§ 5.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt unabhängig von dem Nachweis eines Bedürfnisses und, sofern nicht der Wirkungskreis des Unternehmens nach dem Geschäftsplan auf eine bestimmte Zeit oder auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, ohne Zeitbeschränkung beziehungsweise für den Umfang des Reichs.

§ 6.

Die Erlaubniß darf Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben wollen, nur ertheilt werden, wenn diese Vereinigungen in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (§§ 15 bis 53) errichtet werden.

Zum Betriebe der verschiedenen Arten der Lebensversicherung sowie zum Betriebe der Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- oder Hagelversicherung darf die Erlaubniß außer Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit nur an Aktiengesellschaften ertheilt werden.

Als Lebensversicherung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die Invaliditäts-, Alters-, Wittwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Renten.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe darf nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplane die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargethan ist;
3. Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Die Erlaubniß kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden, wobei deren Zweck und die Bedingungen für die Rückgabe festzustellen sind.

§ 8.

Der Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft soll die einzelnen Versicherungszweige, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt, sowie die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festsetzen und ersichtlich machen, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar (durch Rückversicherung) betrieben werden soll.

Bei Unternehmungen, die durch eine Satzung geregelt sind, sollen die im Abs. 1 bezeichneten Angaben in der Satzung enthalten sein.

§ 9.

In den allgemeinen Versicherungsbedingungen sollen diejenigen Bestimmungen enthalten sein, welche getroffen werden:

1. über die Ereignisse, bei deren Eintritte der Versicherer zu einer Leistung verpflichtet ist, und über die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Verpflichtung ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll (wegen unrichtiger Angaben im Antrage, wegen Aenderungen während der Vertragsdauer u. s. w.);
2. über die Art, den Umfang und die Fälligkeit der dem Versicherer obliegenden Leistungen;
3. über die Feststellung und Leistung des vom Versicherten an den Versicherer zu entrichtenden Ent-

gelts und über die Rechtsfolgen eines Verzugs in der Entrichtung des Entgelts;

4. über die Dauer, insbesondere eine stillschweigende Verlängerung, über die Kündigung sowie über die sonstige gänzliche oder theilweise Aufhebung des Versicherungsvertrags und die Verpflichtungen des Versicherers in den Fällen der letzteren Art (Storni, Rücklauf, Umwandlung der Versicherung, Reduktion und dergleichen);
5. über den Verlust des Anspruchs aus dem Versicherungsvertrag in Folge der Versäumung von Fristen;
6. über das Verfahren im Falle von Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag, über das zuständige Gericht und die Bestellung eines Schiedsgerichts;
7. über die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die Versicherten an den Ueberschüssen Theil nehmen;
8. bei Lebensversicherungen über die Voraussetzungen und den Umfang von Vorausbezahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine (Policen).

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit können die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände statt in den allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Satzung geregelt werden.

Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten sind nur aus besonderen Gründen sowie unter der Bedingung statthaft, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrags auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

§ 10.

Vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrags ist dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Das Gleiche gilt, soweit es sich um Versicherung auf Gegenseitigkeit handelt, auch von der Satzung des Vereins.

Auf solche Feuerversicherungen, deren Abschluß im Börsenverkehr oder nach Börsenusance erfolgt, findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde kann weitere Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1 zulassen.

§ 11.

Der Geschäftsplan einer Lebensversicherungsunternehmung hat die von ihr angenommenen Tarife sowie die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven vollständig darzustellen, namentlich auch den anzuwendenden Zinsfuß und die Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie anzugeben. Auch ist anzugeben, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewandt werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. Die als Grundlage der Berechnungen dienenden Wahrscheinlichkeitstafeln, insbesondere über die Sterblichkeit und die Invaliditäts- und Krankheitsgefahr, sind beizufügen.

Für jede Versicherungsart (Versicherung auf den Lebensfall — auf den Todesfall, Kapitalversicherung — Rentenversicherung u. s. w.) sind die zur Berechnung der Prämien und der Prämienreserven dienenden Formeln vorzulegen und durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.

Sollen auch Versicherungen mit erhöhter Prämie übernommen werden, so ist in dem Geschäftsplane ferner anzugeben, ob und nach welchen Grundsätzen hierfür eine besondere Prämienreserve gebildet werden soll.

§ 12.

Soweit Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen Versicherungen nach Art der Lebensversicherung unter Zugrundelegung bestimmter Wahrscheinlichkeitstafeln betreiben, insbesondere die Versicherung von Renten, Versicherungen mit Prämienrückgewähr oder sonstige die Ansammlung von Prämienreserven erfordernde Versicherungen übernehmen, finden die Vorschriften des § 11 entsprechende Anwendung.

§ 13.

Jede Aenderung des Geschäftsplans ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und bedarf, bevor sie in Kraft gesetzt wird, ihrer Genehmigung. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.

§ 14.

Jedes Uebereinkommen, wodurch der Versicherungsbestand eines Unternehmens in seiner Gesammtheit oder in

einzelnen Zweigen mit den darauf bezüglichen Reserven und Prämienüberträgen auf ein anderes Unternehmen übertragen werden soll, bedarf der Genehmigung der für die betheiligten Unternehmungen zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Genehmigung darf nur aus den Gründen des § 7 versagt werden.

III. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

§ 15.

Ein Verein, welcher die Versicherung seiner Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben will, erlangt durch die von der Aufsichtsbehörde ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb als „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" die Rechtsfähigkeit.

§ 16.

Die in Betreff der Kaufleute im ersten und dritten Buche des Handelsgesetzbuchs gegebenen Vorschriften, mit Ausnahme der §§ 1 bis 7, finden auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt.

§ 17.

Die Verfassung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit wird durch die Satzung bestimmt, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht.

Die Satzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

§ 18.

Die Satzung hat den Namen (die Firma) und den Sitz des Vereins zu bestimmen.

Die Firma soll den Sitz des Vereins erkennen lassen. Auch ist in der Firma oder in einem Zusatz auszudrücken, daß Versicherung auf Gegenseitigkeit betrieben wird.

§ 19.

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern des Vereins findet nicht statt.

§ 20.

Die Satzung soll Bestimmungen über den Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Der Erwerb der Mitgliedschaft

setzt die Begründung eines Versicherungsverhältnisses mit dem Vereine voraus. Die Mitgliedschaft endigt, soweit nicht die Satzung ein Anderes bestimmt, mit Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

§ 21.

Die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an die Mitglieder dürfen bei gleichen Voraussetzungen nur nach gleichen Grundsätzen bemessen sein.

Der Verein darf Versicherungsgeschäfte gegen feste Prämien in der Art, daß die Versicherungsnehmer nicht Mitglieder des Vereins werden, nur betreiben, soweit die Satzung dies ausdrücklich gestattet.

§ 22.

In der Satzung ist die Bildung eines Gründungsfonds vorzusehen, der zur Deckung der Kosten der Errichtung des Vereins sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat. Die Satzung soll die Bedingungen, unter denen der Fonds dem Vereine zur Verfügung steht, enthalten und insbesondere bestimmen, in welcher Weise eine Tilgung des Gründungsfonds erfolgen und ob und in welchem Umfange den Personen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, ein Recht zur Theilnahme an der Verwaltung des Vereins eingeräumt sein soll.

Der Gründungsfonds ist baar einzuzahlen, soweit nicht die Satzung an Stelle der Baarzahlung die Hingabe eigener Wechsel gestattet; als Baarzahlung gilt nur die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen sowie in gesetzlich zugelassenen Noten deutscher Banken.

Denjenigen, welche den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, darf ein Kündigungsrecht nicht eingeräumt werden. In der Satzung kann ihnen außer einer Verzinsung aus den Jahreseinnahmen eine Betheiligung an dem aus der Jahresbilanz sich ergebenden Ueberschusse zugesichert werden; die Verzinsung darf vier, die gesammten Bezüge dürfen sechs vom Hundert des baar eingezahlten Betrags nicht übersteigen. Der Gründungsfonds darf in Antheile zerlegt werden, über welche Antheilscheine ausgegeben werden können.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf nur aus den Jahreseinnahmen erfolgen und nur in dem Maße, als die Bildung des im § 37 vorgesehenen Reservefonds fortgeschritten ist; sie muß beginnen, nachdem die Kosten der Errichtung

und die im ersten Geschäftsjahr entstandenen Kosten der Einrichtung getilgt worden sind.

§ 23.

Die Aufsichtsbehörde kann gestatten, von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand zu nehmen, wenn nach der Natur der zu betreibenden Geschäfte oder durch besondere Einrichtungen eines Unternehmens anderweitige Sicherheit gegeben ist.

§ 24.

Die Satzung hat darüber Bestimmung zu treffen, ob die Deckung der Ausgaben erfolgen soll

1. durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge im voraus, und zwar mit Vorbehalt von Nachschüssen oder unter Ausschluß von Nachschüssen mit oder ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche,
2. durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden.

Die Satzung kann einen Höchstbetrag festsetzen, auf welchen die Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen oder Umlagen beschränkt ist. Eine Beschränkung, wonach die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen nur zum Zwecke der Deckung von Versicherungsansprüchen der Mitglieder stattfinden darf, ist unzulässig.

§ 25.

Zu den Nachschüssen oder Umlagen haben auch die im Laufe des Geschäftsjahrs ausgeschiedenen Mitglieder beizutragen. Die Beitragspflicht dieser Mitglieder sowie der im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretenen Mitglieder bemißt sich nach dem Verhältnisse der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahrs.

Bemißt sich die Höhe des von dem einzelnen Mitgliede zu leistenden Nachschuß- oder Umlagebetrags nach der Höhe des im voraus erhobenen Beitrags oder der Versicherungssumme, so ist bei der Berechnung, wenn im Laufe des Geschäftsjahrs eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags oder der Versicherungssumme eingetreten ist, der höhere Betrag zu Grunde zu legen.

Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden nur insoweit Anwendung, als nicht die Satzung ein Anderes bestimmt.

§ 26.

Gegen eine Forderung des Vereins aus der Beitragspflicht kann das Mitglied eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 27.

Die Satzung soll über die Voraussetzungen, unter denen die Ausschreibung von Nachschüssen oder Umlagen zu erfolgen hat, insbesondere darüber Bestimmung treffen, inwieweit zuvor die sonst vorhandenen Deckungsmittel (Gründungsfonds, Rücklagen) zu verwenden sind.

Die Satzung soll ferner bestimmen, in welcher Weise die Nachschüsse oder Umlagen ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 28.

Die Satzung hat über die Form Bestimmung zu treffen, in der die Bekanntmachungen des Vereins zu erfolgen haben.

Bekanntmachungen, die durch öffentliche Blätter erfolgen sollen, sind, wenn der Geschäftsbetrieb des Vereins sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken. Ist der Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt, so kann die Landes-Zentralbehörde an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen. Weitere Blätter bestimmt die Satzung.

§ 29.

Die Satzung hat über die Bildung eines Vorstandes, eines Aufsichtsraths und eines obersten Organs (Versammlung von Mitgliedern oder von Vertretern der Mitglieder) Bestimmung zu treffen.

Die durch das oberste Organ auszuübenden Obliegenheiten können auf mehrere dem Vorstand und dem Aufsichtsrath übergeordnete Organe vertheilt sein.

§ 30.

Der Verein ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk er seinen Sitz hat, von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsraths zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Von jeder Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§ 15) hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

§ 31.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe;
2. die Satzung;
3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;
4. die Urkunden über die Bestellung des Gründungsfonds nebst einer Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsraths darüber, inwieweit der Gründungsfonds durch Baarzahlung gedeckt und in ihrem Besitz ist.

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Gericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

§ 32.

Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf welche sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb ertheilt ist, und die Mitglieder des Vorstandes anzugeben.

Enthält die Satzung besondere Bestimmungen über die Dauer des Vereins oder über die Befugniß der Mitglieder des Vorstandes oder der Liquidatoren zur Vertretung des Vereins, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen.

§ 33.

In die Veröffentlichung, durch welche die Eintragung bekannt gemacht wird, sind außer dem Inhalte der Eintragung aufzunehmen:

1. eine Angabe darüber, ob die Deckung der Ausgaben durch Beiträge im Voraus oder im Umlageverfahren erfolgen soll, und im ersteren Falle, ob mit Ausschluß oder mit Vorbehalt von Nachschüssen, ob die Beitragspflicht beschränkt ist oder nicht, und ob eine Kürzung der Versicherungsansprüche vorbehalten ist (§ 24);
2. die im § 28 bezeichneten Festsetzungen;

3. die Art der Bestellung und Zusammensetzung der Vereinsorgane;
4. Name, Stand und Wohnort der Mitglieder des ersten Aufsichtsraths;
5. die Form, in der die Berufung des obersten Organs erfolgt.

§ 34.

Auf den Vorstand finden die Vorschriften der §§ 231 bis 239, 241, 242 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das von Beschlüssen der Generalversammlung Gesagte von den Beschlüssen des obersten Organs gilt und daß an die Stelle des § 236 Abs. 1 und des § 241 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Mitglieder des Vorstandes dürfen, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung des Aufsichtsraths weder ein Handelsgewerbe betreiben noch dem Vorstand oder Aufsichtsrath einer gleichartigen Versicherungsunternehmung angehören;
2. die Mitglieder des Vorstandes sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften des Gesetzes eine Verzinsung oder Tilgung des Gründungsfonds oder eine Vertheilung des Vereinsvermögens erfolgt oder wenn Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit des Vereins eingetreten ist oder seine Ueberschuldung sich ergeben hat.

§ 35.

Auf den Aufsichtsrath finden die Vorschriften der §§ 243 bis 249 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die der Generalversammlung übertragenen Aufgaben von dem obersten Organe wahrgenommen werden, und daß an die Stelle des § 243 Abs. 4 Satz 2, des § 245 Abs. 1 und des § 249 Abs. 3 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs folgende Vorschriften treten:

1. die Satzung hat zu bestimmen, ob für einen Beschluß des obersten Organs, durch den die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths widerrufen wird, eine besondere Mehrheit erforderlich sein soll;
2. eine nach dem Jahresüberschusse bemessene Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsraths darf nur von

dem Betrage gewährt werden, welcher verbleibt, nachdem sämmtliche Abschreibungen und Rücklagen bewirkt worden sind und nachdem für diejenigen Personen, welche gegen Zusicherung einer Betheiligung am Ueberschusse den Gründungsfonds zur Verfügung gestellt haben, der nach § 22 Abs. 3 bedungene Antheil am Ueberschuß in Abzug gebracht worden ist;

3. die Mitglieder des Aufsichtsraths sind insbesondere zum Schadensersatze verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten die im § 34 Nr. 2 bezeichneten Handlungen vorgenommen werden.

§ 36.

Auf das oberste Organ finden die für die Generalversammlung der Aktionäre gegebenen Vorschriften der §§ 250, 251, des § 252 Abs. 3, 4, der §§ 253, 256 bis 261, 264, 265, des § 266 Abs. 1, des § 267 Abs. 1, 2, der §§ 268 bis 273 des Handelsgesetzbuchs und, wenn als oberstes Organ die Versammlung der Mitglieder bestellt ist, auch die Vorschriften des § 252 Abs. 2 und der §§ 254, 255, 263 des Handelsgesetzbuchs mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. soweit nach diesen Vorschriften einer Minderheit von Aktionären, deren Antheile den zehnten oder den zwanzigsten Theil des Grundkapitals erreichen, gewisse Rechte gewährt sind, hat die Satzung die erforderliche Minderheit der Mitglieder des obersten Organs zu bestimmen;
2. die bezeichneten Vorschriften bleiben insoweit außer Anwendung, als sie eine Hinterlegung von Aktien oder die Angabe des Betrags der vertretenen Aktien vorschreiben;
3. die Aufsichtsbehörde kann bei der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe gestatten, daß die Kosten der Errichtung und die im ersten Geschäftsjahr entstehenden Kosten der Einrichtung, soweit sie weder die Hälfte des gesammten Gründungsfonds noch den baar eingezahlten Theil übersteigen, auf mehrere, höchstens jedoch auf die ersten fünf Geschäftsjahre vertheilt werden und der jedesmal verbleibende Rest als Aktivum in die Bilanz eingestellt wird.

Die Satzung hat die Form und, soweit nicht nach Abs. 1 die §§ 254, 255 des Handelsgesetzbuchs zur entsprechenden Anwendung gelangen, auch die Voraussetzungen und die Frist für die Berufung des obersten Organs zu bestimmen.

§ 37.

Die Satzung hat die Bildung einer Rücklage, die zur Deckung eines aus dem Geschäftsbetriebe sich ergebenden außergewöhnlichen Verlustes zu dienen hat (Reservefonds), insbesondere die Beträge zu bestimmen, welche hierzu jährlich zurückzulegen sind, und den Mindestbetrag, bis zu dessen Erreichung die Zurücklegung zu erfolgen hat.

Aus den Gründen, aus denen von der Bildung eines Gründungsfonds Abstand genommen werden darf (§ 23), kann die Aufsichtsbehörde auch gestatten, von der Bildung eines Reservefonds abzusehen.

§ 38.

Ein nach der Bilanz sich ergebender Ueberschuß kommt, soweit er nicht nach der Satzung dem Reservefonds oder anderen Rücklagen zuzuführen oder zur Vertheilung von Tantiemen zu verwenden oder auf das nächste Geschäftsjahr zu übertragen ist, zur Vertheilung unter die in der Satzung bestimmten Mitglieder.

Die Satzung hat über den Maßstab der Vertheilung, sowie darüber zu bestimmen, ob die Vertheilung nur unter die am Schlusse des Geschäftsjahrs vorhandenen oder auch unter ausgeschiedene Mitglieder erfolgen soll.

Die Vertheilung darf erst erfolgen, nachdem die Kosten der Errichtung und ersten Einrichtung (§ 36 Abs. 1 Nr. 3) getilgt sind.

§ 39.

Die Satzung kann nur durch Beschluß des obersten Organs geändert werden.

Die Vornahme von Aenderungen, die nur die Fassung betreffen, kann durch Beschluß des obersten Organs dem Aufsichtsrath übertragen werden.

Der Aufsichtsrath kann durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, den Aenderungsbeschluß für den Fall, daß die Aufsichtsbehörde vor der Genehmigung die Vornahme von Aenderungen verlangt, diesen Aenderungen zu unterziehen.

Der Beschluß des obersten Organs bedarf, wenn durch ihn ein Versicherungszweig aufgegeben oder ein neuer eingeführt werden soll, einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen; die Satzung kann noch andere Erfordernisse aufstellen. Zu sonstigen Beschlüssen der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bedarf es einer solchen Mehrheit nur dann, wenn die Satzung nicht andere Erfordernisse aufstellt.

§ 40.

Die Aenderung der Satzung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Anmeldung ist die Genehmigungsurkunde beizufügen.

Bei der Eintragung genügt, soweit nicht die Aenderung die im § 32 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Urkunden über die Aenderung. Die öffentliche Bekanntmachung findet in Betreff aller Bestimmungen statt, auf welche sich die im § 33 vorgeschriebenen Veröffentlichungen beziehen.

Die Aenderung hat keine Wirkung, bevor sie bei dem Gericht, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen worden ist.

§ 41.

Die Vorschriften des § 39 Abs. 1 bis 3 finden auf Aenderungen der nach § 9 festgesetzten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechende Anwendung.

Der Aufsichtsrath kann durch die Satzung oder durch Beschluß des obersten Organs ermächtigt werden, dringliche Aenderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Diese Aenderungen sind dem obersten Organe bei seinem nächsten Zusammentritte vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn das oberste Organ dies verlangt.

Durch eine Aenderung der Satzung oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen wird ein bestehendes Versicherungsverhältniß nur berührt, wenn der Versicherte der Aenderung ausdrücklich zustimmt. Dies gilt nicht von der Aenderung solcher Bestimmungen, für welche die Satzung ausdrücklich vorsieht, daß ihre Aenderung auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geschehen kann.

§ 42.

Durch den Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit wird der Verein aufgelöst.

§ 43.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch das oberste Organ beschlossen werden.

Zu dem Beschlusse bedarf es einer Mehrheit von drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung andere Erfordernisse aufstellt. Mitglieder des obersten Organs, welche gegen die Auflösung gestimmt haben, sind berechtigt, gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokolle zu erklären (§ 74).

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Von der Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde dem Registergerichte Mittheilung zu machen.

Die zwischen den Mitgliedern und dem Vereine bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem in dem Beschlusse bestimmten Zeitpunkte, frühestens jedoch mit dem Ablaufe von vier Wochen, mit der Wirkung, daß die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Versicherungsansprüche geltend gemacht, im Uebrigen aber nur die für künftige Versicherungsperioden vorausbezahlten Beiträge, abzüglich der hierfür aufgewandten Kosten, zurückgefordert werden können.

Auf die Versicherungsverhältnisse aus der Lebensversicherung finden die Vorschriften des Abs. 4 keine Anwendung. Diese Versicherungsverhältnisse bleiben unberührt, soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt.

§ 44.

Die Vorschriften des § 43 Abs. 1, 2 Satz 1 finden auf Beschlüsse, die ein Uebereinkommen der im § 14 bezeichneten Art zum Gegenstande haben, entsprechende Anwendung.

§ 45.

Die Auflösung des Vereins ist außer dem Falle des Konkurses durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 46.

Nach der Auflösung des Vereins findet die Liquidation statt, sofern nicht über sein Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Bis zur Beendigung der Liquidation gilt der Verein als fortbestehend, soweit nicht aus den folgenden Vorschriften oder dem Zwecke der Liquidation ein Anderes sich ergiebt; insbesondere kann die Ausschreibung und Einziehung von Nachschüssen oder Umlagen (§§ 24 ff.) erfolgen.

Neue Versicherungen dürfen nicht mehr übernommen, die bestehenden nicht erhöht oder verlängert werden.

§ 47.

Auf die Liquidation finden die Vorschriften des § 295 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2, der §§ 296 bis 299 und des § 302 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung. Auf Antrag des Aufsichtsraths oder einer in der Satzung zu bestimmenden Minderheit von Mitgliedern kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen, in dessen Bezirke der Verein seinen Sitz hat. Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung stattfinden. Die Vorschriften der §§ 145, 146 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

Eine Tilgung des Gründungsfonds darf erst erfolgen, nachdem die Ansprüche sämmtlicher übrigen Gläubiger, insbesondere die Ansprüche der Mitglieder aus dem Versicherungsverhältnisse, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Zum Zwecke der Tilgung dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§ 48.

Das nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Vereins wird, sofern nicht in der Satzung andere Anfallberechtigte bestimmt sind, an die zur Zeit der Auflösung vorhanden gewesenen Mitglieder und zwar, sofern die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, nach demselben Maßstabe vertheilt, nach welchem während des Bestehens des Vereins die Vertheilung des Ueberschusses stattfindet.

Die Satzung kann vorschreiben, daß die Anfallberechtigten durch Beschluß des obersten Organs bestimmt werden.

Auf die Ausführung der Vertheilung finden die Vorschriften des § 301 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 49.

Durch die Eröffnung des Konkurses wird der Verein aufgelöst. Die Vorschriften des § 307 Abs. 2, 3 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 50.

Soweit den Mitgliedern oder ausgeschiedenen Mitgliedern nach dem Gesetz oder der Satzung eine Beitragspflicht obliegt (§§ 24 bis 26), haften sie im Falle des Konkurses dem Vereine gegenüber für dessen Schulden.

Ausgeschiedene Mitglieder gelten, wenn ihr Ausscheiden innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat, in Ansehung der Haftung für die Schulden des Vereins noch als dessen Mitglieder.

§ 51.

Die Ansprüche auf Tilgung des Gründungsfonds stehen allen übrigen Konkursforderungen nach. Unter den letzteren werden die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, soweit sie den zur Zeit der Konkurseröffnung dem Verein angehörenden oder den innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Mitgliedern zustehen, im Range nach den Ansprüchen der sonstigen Konkursgläubiger befriedigt.

Zur Tilgung des Gründungsfonds dürfen Nachschüsse oder Umlagen nicht erhoben werden.

§ 52.

Die Feststellung und Ausschreibung der im Falle des Konkurses erforderlichen Nachschüsse oder Umlagen erfolgt durch den Konkursverwalter. Dieser hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt worden ist (Konkursordnung § 124), zu berechnen, wieviel die Mitglieder zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrags auf Grund ihrer Beitragspflicht vorschußweise beizutragen haben. Auf diese Vorschußberechnung und die erforderlich werdenden Zusatzberechnungen finden die Vorschriften des § 106 Abs. 2, 3 und der §§ 107 bis 113 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung (Konkursordnung § 161) begonnen ist, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der etwa ergangenen Zusätze die von den Mitgliedern zu

leistenden Beiträge zu berechnen. Auf diese Berechnung und das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 114 Abs. 2 und der §§ 115 bis 118 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

§ 53.

Auf Vereine, die bestimmungsgemäß einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises engbegrenzten Wirkungskreis haben, finden von den im Abschnitte III gegebenen Vorschriften nur der § 15, der § 17 Abs. 1, der § 18 Abs. 1, die §§ 19, 20, der § 21 Abs. 1, die §§ 22 bis 27, der § 28 Abs. 1, der § 37, der § 38 Abs. 1, 2, der § 39 Abs. 1 bis 3, die §§ 41 bis 44, der § 47 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52 Anwendung. Die Uebernahme von Versicherungen gegen feste Prämie ohne Erwerb der Mitgliedschaft durch den Versicherungsnehmer ist ausgeschlossen.

Soweit sich nach Abs. 1 nicht ein Anderes ergiebt, hat es für die daselbst bezeichneten Vereine bei den für Vereine gegebenen allgemeinen Vorschriften der §§ 24 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit den Maßgaben sein Bewenden, daß

1. in den Fällen des § 29 und des § 37 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die Stelle des Amtsgerichts die Aufsichtsbehörde tritt,
2. im Falle des § 45 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Vermögen an die Mitglieder nach dem im § 48 Abs. 1 dieses Gesetzes bestimmten Maßstabe zu vertheilen ist.

Soll nach der Satzung ein Aufsichtsrath bestellt werden, so finden die Vorschriften des § 36 Abs. 2, 3, der §§ 37 bis 40 und des § 41 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, entsprechende Anwendung.

Darüber, ob ein Verein im Sinne des Abs. 1 als kleinerer Verein anzusehen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

IV. Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.

1. Allgemeine Vorschriften. Rechnungslegung.

§ 54.

Zum Erwerbe von Grundstücken bedürfen Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitig-

keit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit es sich nicht um den Erwerb von ihnen beliehener Grundstücke im Zwangsversteigerungsverfahren handelt. Die Genehmigung ist zu ertheilen, wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen, oder wenn es sich um den Erwerb von Grundstücken handelt, die für die Zwecke des Geschäftsbetriebs bestimmt sind.

In den Fällen des Abs. 1, auch soweit die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich ist, bedarf es der landesgesetzlich vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung (Artikel 86 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) nicht.

§ 55.

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder in sonstigen Reichsgesetzen oder durch den Bundesrath Vorschriften über die Buchführung und Rechnungslegung der Versicherungsunternehmungen getroffen sind, können nähere Vorschriften über die Fristen, sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts von der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Versicherungsaktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind verpflichtet, innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahrs jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzutheilen. Im Uebrigen kann die Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Vor Erlassung von Vorschriften der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Art hat die aufsichtführende Reichsbehörde den Versicherungsbeirath zu hören.

2. Besondere Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung.

§ 56.

Die Prämienreserve für Lebensversicherungen ist hinsichtlich der in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs, unter Anwendung der nach § 11 angenommenen Rechnungsgrundlagen, getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten zu berechnen und zu buchen.

Durch mindestens einen mit der Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen (§ 12) beauftragten Sachverständigen ist, unbeschadet der eigenen Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens, unter der Bilanz zu bestätigen, daß die eingestellte Prämienreserve gemäß Abs. 1 berechnet ist. Auf kleinere Vereine im Sinne des § 53 findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 57.

Der Vorstand des Unternehmens hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die der Berechnung gemäß § 56 entsprechenden Beträge dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden. Diese Zuführung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zu Gunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß.

Der Prämienreservefonds (Gelder, Werthpapiere, Urkunden u. s. w.) ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze des Unternehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise aufzubewahren; die Aufsichtsbehörde kann auch die Genehmigung zur Aufbewahrung an einem anderen Orte des Inlandes ertheilen.

Die den Prämienreservefonds bildenden Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen. Jedoch brauchen darin die Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihungen), soweit sie zu den Beständen des Prämienreservefonds gehören, nur in einer Gesammtsumme nachgewiesen zu werden. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift

der im Laufe des Geschäftsjahrs bewirkten Eintragungen vorzulegen. Die Abschrift ist von der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

§ 58.

Bei Rückversicherungen hat das rückversicherte Unternehmen die Prämienreserve auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen nach den Vorschriften der §§ 56, 57 zu berechnen sowie selbst aufzubewahren und zu verwalten.

§ 59.

Die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände (§ 57) kann erfolgen:

1. in der im § 1807 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise. Außerdem dürfen die Bestände bis höchstens zum zehnten Theile des Prämienreservefonds in Werthpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht;
2. gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Werthpapiere, in denen eine Anlegung nach Nr. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwerths, sofern aber der Kurswerth niedriger ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswerths;
3. in der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens (Policenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen (§ 9 Nr. 8) gewährt werden;
4. mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine vorübergehende Anlegung bei der Reichsbank, bei einer Staats-

bank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

§ 60.

Bei der Anlegung der Bestände des Prämienreservefonds nach der Vorschrift des § 59 Abs. 1 Nr. 1 darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünftheile des Werthes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die Zentralbehörde eines Bundesstaats gemäß § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes die Beleihung landwirthschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Drittheilen des Werthes gestattet hat, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, welche noch nicht fertiggestellt und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind ausgeschlossen.

Der bei der Beleihung angenommene Werth des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten Verkaufswerth nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Werthes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, welchen das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirthschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

Auf Verlangen der Aufsichtsbehörde haben die Unternehmungen über die Werthsermittelung eine Anweisung zu erlassen, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 61.

Dem Prämienreservefonds dürfen, abgesehen von den zur Vornahme und Aenderung der Kapitalanlagen erforderlichen Mitteln, nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden.

Durch die Eröffnung des Konkurses erlöschen die Lebensversicherungsverhältnisse; die Versicherten können, unbeschadet ihrer weitergehenden Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnisse, denjenigen Betrag fordern, der als rechnungs-

mäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf sie entfällt.

In Ansehung der Befriedigung aus den in das Register der Bestände des Prämienreservefonds (§ 57 Abs. 3) eingetragenen Gegenständen gehen die Forderungen auf die rechnungsmäßige Prämienreserve insoweit, als für sie die Zuführung zu diesem Fonds vorgeschrieben ist (§ 57 Abs. 1), den Forderungen aller übrigen Konkursgläubiger vor. Unter einander haben sie gleichen Rang. In Betreff des Anspruchs der Versicherten auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 62.

Das Konkursgericht hat den Versicherten zur Wahrung der ihnen nach § 61 zustehenden Rechte einen Pfleger zu bestellen. Für die Pflegschaft tritt an die Stelle des Vormundschaftsgerichts das Konkursgericht.

Dem Pfleger liegt ob, den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds festzustellen sowie die den Versicherten zustehenden Ansprüche zu ermitteln und anzumelden.

Der Pfleger hat die Versicherten soweit thunlich vor der Anmeldung zu hören und von der erfolgten Anmeldung zu benachrichtigen, ihnen auf Verlangen auch sonst über die für ihre Ansprüche erheblichen Thatsachen Auskunft zu ertheilen. Das Recht des einzelnen Versicherten zur Anmeldung bleibt unberührt. Soweit mit der Anmeldung des Versicherten eine Anmeldung des Pflegers in Widerspruch steht, gilt bis zur Beseitigung des Widerspruchs die dem Versicherten günstigere Anmeldung.

Der Konkursverwalter hat dem Pfleger die Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners zu gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachzuweisen.

Der Pfleger kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen. Die ihm zu erstattenden Auslagen und die Vergütung fallen dem Prämienreservefonds zur Last.

Vor der Bestellung des Pflegers und vor der Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.

§ 63.

Auf Kranken- oder Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art finden die Vorschriften der §§ 56 bis 62 entsprechende Anwendung.

V. Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen.

1. Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

§ 64.

Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch geräth.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.

§ 65.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, jederzeit die Geschäftsführung und Vermögenslage eines Unternehmens auch nach der Richtung zu prüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte mit den Thatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen und ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und vorschriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.

Die Inhaber, Geschäftsleiter, Bevollmächtigten und Agenten eines Unternehmens haben innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurtheilung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage von Bedeutung sind, sowie jede von ihnen erforderte Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu ertheilen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsunternehmungen, die einen Aufsichtsrath, eine Mitgliederversammlung oder ähnliche Gesellschaftsorgane haben, ist die Aufsichtsbehörde befugt, Vertreter in die Versammlungen und Sitzungen dieser Organe zu entsenden; die Vertreter sind jederzeit zu hören. Die Aufsichtsbehörde ist ferner befugt, die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Berathung und Beschlußfassung zu verlangen und, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vorzunehmen. In den Versammlungen und Sitzungen, welche von der Aufsichtsbehörde berufen sind, führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz. Als Vertreter der Aufsichtsbehörde sind Leiter und Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten ausgeschlossen.

§ 66.

Die Aufsicht hat sich auch auf die Liquidation eines Unternehmens und auf die Abwickelung der bestehenden Versicherungen im Falle einer Untersagung oder einer freiwilligen Einstellung des Geschäftsbetriebs sowie im Falle des Widerrufs der Zulassung eines Unternehmens zu erstrecken.

§ 67.

Handelt eine Unternehmung fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplans obliegenden Pflichten zuwider, oder ergeben sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebs die Interessen der Versicherten gefährdet sind, oder befindet sich der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, den Geschäftsbetrieb mit der Wirkung zu untersagen, daß neue Versicherungen nicht abgeschlossen, früher abgeschlossene nicht erhöht oder verlängert werden können.

Im Falle der Untersagung des Geschäftsbetriebs ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten nöthig sind, insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen zu übertragen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit hat die

Untersagung des Geschäftsbetriebs die Wirkung eines Auflösungsbeschlusses. Die Eintragung der Untersagung in das Handelsregister erfolgt auf Anzeige der Aufsichtsbehörde.

§ 68.

Das Konkursgericht hat, unbeschadet der Vorschrift im § 107 Abs. 1 der Konkursordnung, auf Antrag der Aufsichtsbehörde den Konkurs über das Vermögen einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit zu eröffnen. Der Antrag auf Eröffnung des Konkurses kann nur von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses findet nicht statt.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt, hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Das Gleiche gilt, sobald sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz Ueberschuldung ergiebt. Diese Anzeigepflicht tritt an die Stelle der dem Vorstande durch andere gesetzliche Vorschriften auferlegten Pflicht, im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Ueberschuldung die Eröffnung des Konkurses zu beantragen. Gehen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit mit Nachschuß- oder Umlagenpflicht ausgeschriebene Nachschüsse oder Umlagen innerhalb fünf Monaten nach der Fälligkeit nicht ein, so hat der Vorstand zu prüfen, ob sich, wenn die nicht baar eingegangenen Nachschuß- oder Umlagebeträge außer Berücksichtigung bleiben, Ueberschuldung ergiebt; liegt eine solche Ueberschuldung vor, so ist innerhalb eines Monats nach dem Ablaufe der bezeichneten Frist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Die gleichen Pflichten liegen den Liquidatoren ob.

§ 69.

Ergiebt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr im Stande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnvertheilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung

des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf können zeitweilig verboten werden.

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nöthigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens dreiunddreißigeindrittel Prozent, zu ermäßigen.

2. Verfassung und Verfahren der Aufsichtsbehörden.

§ 70.

Als aufsichtführende Reichsbehörde wird ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung mit dem Sitze in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt, die nichtständigen Mitglieder vom Bundesrathe gewählt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt, soweit nicht einzelne Mitglieder, die im Reichs- oder Staatsdienst ein anderes Amt bekleiden, für die Dauer dieses Amtes berufen werden, auf Lebenszeit.

Die übrigen Beamten werden vom Reichskanzler ernannt.

Die Mitglieder des Aufsichtsamts dürfen nicht gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein.

§ 71.

Zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Aufsichtsamts für Privatversicherung mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen können nach Bedarf vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der betheiligten Landesregierung aus der Mitte der Landesbeamten besondere Kommissare bestellt werden, welche im Auftrag und nach näherer Anordnung des Amtes bestimmten Unternehmungen gegenüber mit der Ausübung der unmittelbaren Aufsicht betraut werden.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 72.

Zur Mitwirkung bei der Aufsicht wird bei dem Amte ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender

Beirath gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf fünf Jahre ernannt werden.

Die Mitglieder des Versicherungsbeiraths sind berufen, das Amt auf Erfordern bei Vorbereitung wichtigerer Beschlüsse gutachtlich zu berathen und bei den in den §§ 73 bis 76 bezeichneten Entscheidungen mit Stimmrecht mitzuwirken.

Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt; für ihre Theilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen. Die Vorschriften des § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Die Bestimmung des § 70 Abs. 4 findet auch hier entsprechende Anwendung.

§ 73.

Das Aufsichtsamt für Privatversicherung entscheidet auf Grund mündlicher Berathung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths

1. über die Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe (§§ 4 bis 7),
2. über die Genehmigung einer Aenderung des Geschäftsplans (§ 13), sofern bei dem Aufsichtsamte Bedenken bestehen,
3. über die Genehmigung einer Bestandsveränderung (§ 14),
4. über die Genehmigung der Auflösung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 43),
5. über die Anerkennung eines Vereins als eines kleineren (§ 53),
6. über den Erlaß einer Anordnung der im § 64 Abs. 2 bezeichneten Art, sofern damit eine Strafandrohung nach § 64 Abs. 3 verbunden werden soll,
7. über die Untersagung des Geschäftsbetriebs (§ 67),
8. über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses (§ 68),
9. über den Erlaß einer Anordnung der im § 69 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bezeichneten Art.

Die Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths

erfolgt in der Regel nach einer im voraus (§ 80) aufgestellten Reihenfolge. Weicht der Vorsitzende des Amtes aus besonderen Gründen von der Reihenfolge ab, so sind diese aktenkundig zu machen.

Die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden auf alle zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen entsprechende Anwendung.

Vor der Ertheilung einer ablehnenden Entscheidung in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und vor der Ertheilung einer Entscheidung in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind Vertreter der betheiligten Unternehmungen zu hören und auf ihren Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden.

Die ablehnenden Entscheidungen in den Fällen der Nr. 1 bis 5 und die Entscheidungen in den Fällen der Nr. 6 bis 9 sind mit Gründen zu versehen.

In den Fällen der Nr. 1 bis 3 kann der Vorsitzende des Amtes einen ablehnenden Vorbescheid ergehen lassen; gegen diesen ist bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung der Antrag auf eine gemäß Abs. 1 bis 5 zu ertheilende Entscheidung statthaft.

Sämmtliche Entscheidungen sind den Betheiligten zuzustellen. Die rechtskräftig erfolgte Ertheilung der Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb und die Genehmigung einer Bestandsveränderung sowie die Untersagung des Geschäftsbetriebs ist vom Aufsichtsamt im Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

§ 74.

Gegen die gemäß § 73 Abs. 1 ertheilten Entscheidungen steht den Betheiligten der Rekurs zu. Als Betheiligte gelten im Falle des § 73 Abs. 1 Nr. 4, wenn die Genehmigung des Auflösungsbeschlusses versagt ist, nur der Vereinsvorstand, wenn der Auflösungsbeschluß genehmigt ist, nur diejenigen Mitglieder des obersten Organs, welche gegen den Auflösungsbeschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt haben. Im Falle des §7 3 Abs. 1 Nr. 5 gilt als Betheiligter nur der Vereinsvorstand, gegen dessen Antrag die Anerkennung des Vereins als eines kleineren versagt worden ist.

Ueber den Rekurs entscheidet das Aufsichtsamt für Privatversicherung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeiraths sowie eines richter-

lichen Beamten und eines Mitglieds eines höchsten Verwaltungsgerichtshofs in einem deutschen Bundesstaate.

Die richterlichen Beamten sowie die Mitglieder höchster Verwaltungsgerichtshöfe werden für die Dauer ihres Hauptamts auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt.

Bezüglich der Zuziehung der Mitglieder des Versicherungsbeiraths gilt die Vorschrift des § 73 Abs. 2, bezüglich der Ausschließung und Ablehnung der zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Personen die Vorschrift des § 73 Abs. 3.

§ 75.

Der Rekurs ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung bei dem Aufsichtsamte für Privatversicherung schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Rekurs gegen die nach § 67 Abs. 2 oder nach § 69 Abs. 1 Satz 2 von der Aufsichtsbehörde getroffenen Anordnungen sowie gegen die Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat keine aufschiebende Wirkung. Von der Aufhebung der Entscheidung auf Stellung des Konkursantrags hat das Aufsichtsamt für Privatversicherung dem Konkursgerichte Mittheilung zu machen. Das Konkursgericht hat das Verfahren einzustellen.

An der Entscheidung über den Rekurs dürfen außer dem Vorsitzenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht Theil nehmen.

Der Vorsitzende des Amtes ernennt einen ersten und einen zweiten Berichterstatter; ein Berichterstatter muß aus den richterlichen Beamten oder aus den Mitgliedern höchster Verwaltungsgerichtshöfe ernannt werden.

Die Entscheidung erfolgt nach Ladung der Betheiligten auf Grund mündlicher und öffentlicher Verhandlung. Die Oeffentlichkeit kann aus den Gründen des § 173 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 76.

Gegen eine nach § 65 Abs. 2, § 67 Abs. 2 oder § 98 von dem Aufsichtsamte für Privatversicherung erlassene Strafandrohung steht den Betheiligten bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zu; über die Beschwerde entscheidet das Amt in der im § 73 bestimmten Besetzung.

§ 77.

Soweit in diesem Gesetz ein Rechtsmittel nicht ausdrücklich zugelassen ist, steht den Betheiligten ein solches gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung nicht zu.

§ 78.

Das Amt kann jeden ihm erforderlich erscheinenden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen oder vernehmen lassen.

§ 79.

Die Gerichte und sonstigen öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Amtes zu entsprechen. Die Ersuchen um eidliche Vernehmungen sind an die zur eidlichen Abhörung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Landesbehörden zu richten. Als Kosten der Rechtshülfe sind der ersuchten Behörde die im § 79 des Gerichtskostengesetzes bezeichneten baaren Auslagen zu erstatten.

§ 80.

Die Zahl und die Zuziehung der nichtständigen Mitglieder, die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Amtes sowie die Zusammensetzung des Versicherungsbeiraths und die Zuziehung seiner Mitglieder werden, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften darüber enthält, durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt. Die Verordnung ist dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnißnahme vorzulegen.

§ 81.

Die Kosten des Aufsichtsamts für Privatversicherung und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich.

Als Gebühren für die Aufsichtsthätigkeit des Amtes werden von den seiner Aufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen Jahresbeiträge erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen), jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnantheile, mit der Maßgabe bemessen werden, daß Eins vom Tausend nicht überschritten werden darf. Nach Anhörung des Versicherungsbeiraths ist der Bundesrath befugt, einen anderweiten Vertheilungsmaßstab zu bestimmen.

Der Gesammtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushalts-Etat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen. Die genaue Summe wird jährlich durch den Bundesrath bestimmt.

Die Vertheilung der Gebühren erfolgt durch das Amt, welches die Unternehmungen unter Beifügung eines Vertheilungsplans auffordert, die Gebühren an die Reichs-Hauptkasse innerhalb eines Monats einzuzahlen. Nach dem Ablaufe dieser Frist können die Gebühren nach den für die Betreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

§ 82.

Das Amt kann bei einem Beweisverfahren, das durch unbegründete Anträge oder Beschwerden veranlaßt worden ist, sowie bei erfolgloser Einlegung eines Rechtsmittels die dadurch verursachten baaren Auslagen ganz oder theilweise den Antragstellern auferlegen.

§ 83.

Das Amt veröffentlicht jährlich Mittheilungen über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens.

Desgleichen veröffentlicht das Amt fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Thätigkeit.

§ 84.

Entscheidungen der aufsichtführenden Landesbehörden, bei denen es sich um Gegenstände der im § 73 Abs. 1 bezeichneten Art handelt, können innerhalb eines Monats nach der Zustellung im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach den Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

Im Uebrigen ist für das Verfahren der Landesbehörden bei Ausübung der Beaufsichtigung das Landesrecht maßgebend.

VI. Ausländische Versicherungsunternehmungen.

§ 85.

Ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inlande durch Vertreter, Bevollmächtigte, Agenten oder sonstige

Vermittler das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen hierzu der Erlaubniß.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf sie, soweit sich nicht aus den §§ 86 bis 91 ein Anderes ergiebt, entsprechende Anwendung.

§ 86.

Zur Entscheidung über den Antrag auf Ertheilung der Erlaubniß ist ausschließlich der Reichskanzler zuständig.

Die Erlaubniß darf nur dann ertheilt werden, wenn

1. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung nach Anhörung des Versicherungsbeiraths sich gutachtlich dahin äußert, daß keiner der im § 7 bezeichneten Gründe zur Versagung der Erlaubniß vorliegt,
2. die Versicherungsunternehmung den Nachweis führt, daß sie am Sitze des Unternehmens unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden kann,
3. die Unternehmung sich verpflichtet, innerhalb des Reichsgebiets eine Niederlassung zu unterhalten und für das Inland einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, der innerhalb des Reichsgebiets seinen Wohnsitz hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern im Inland und über inländische Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen.

Im Uebrigen entscheidet der Reichskanzler nach freiem Ermessen.

§ 87.

Zum Geschäftsbetrieb im Inlande zugelassene ausländische Versicherungsunternehmungen dürfen die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben.

§ 88.

Die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hat

der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen.

§ 89.

Für Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo die Niederlassung (§ 86 Abs. 2 Nr. 3) sich befindet. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§ 90.

Die Vorschriften des § 56, des § 57 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 und der §§ 58 bis 63 finden auf ausländische Unternehmungen nur hinsichtlich der im Inland abgeschlossenen Versicherungen Anwendung.

Der Prämienreservefonds für diese Versicherungen ist nach näherer Bestimmung des Aufsichtsamts für Privatversicherung in der Weise sicherzustellen, daß nur mit Genehmigung des letzteren darüber verfügt werden kann.

§ 91.

Die Beaufsichtigung der zugelassenen ausländischen Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe dieses Gesetzes wird durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt.

Auf Antrag des Reichskanzlers kann auch der Bundesrath gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung des Geschäftsbetriebs nach freiem Ermessen beschließen. Die Ausführung eines solchen Beschlusses liegt dem Aufsichtsamte für Privatversicherung ob.

VII. Uebergangsvorschriften.

§ 92.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten landesgesetzlich zum Geschäftsbetriebe befugten Versicherungsunternehmungen bedürfen zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs in den von ihnen bisher eingehaltenen oder, sofern ihre Befugniß zum Geschäftsbetrieb auf besonderer Zulassung beruht, in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubniß nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 93.

Diejenigen beim Inkrafttreten des Gesetzes zum Geschäftsbetriebe befugten deutschen Unternehmungen, deren

Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt oder welchen durch die Zulassung ein solcher Geschäftsbetrieb gestattet ist, unterstehen der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung; die Beaufsichtigung der übrigen deutschen Unternehmungen wird durch Landesbehörden ausgeübt.

§ 94.

Beim Ablauf einer landesgesetzlich auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung bedarf es der Ertheilung einer neuen Erlaubniß durch die Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Wenn der Zeitraum vom Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablaufe der auf eine bestimmte Zeit erfolgten Zulassung nicht mehr als sechs Monate beträgt, so gilt die Dauer der Zulassung als um ein Jahr verlängert.

§ 95.

Beruht die Zulassung einer Unternehmung auf einer widerruflichen Genehmigung, so unterliegt die Ausübung des Widerrufs solange dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörde, als die Unternehmung nicht die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt hat.

§ 96.

Versicherungsunternehmungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem oder in mehreren Bundesstaaten zum Geschäftsbetriebe befugt sind, können jederzeit die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes beantragen. Zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebs auf einen anderen Bundesstaat ist die Erlaubniß des Aufsichtsamts für Privatversicherung erforderlich.

§ 97.

Soweit ein Uebergang der Aufsicht von Landesbehörden auf das Aufsichtsamt für Privatversicherung stattfindet, gehen auf dieses kraft Gesetzes auch alle Rechte und Pflichten über, welche durch Kautionsbestellung, Hinterlegung, Eintragung von Schuldverschreibungen in ein Staatsschuldbuch oder in das Reichsschuldbuch oder durch sonstige Sicherungsmaßregeln für die Landesbehörden begründet sind.

In den vorstehend bezeichneten Fällen ist auf Ersuchen des Amtes der Gewahrsam und die Verwaltung der vorhandenen Kautionen durch die Landesbehörden einstweilen, jedoch auf höchstens fünf Jahre, weiterzuführen.

§ 98.

Die bereits zugelassenen Versicherungsunternehmungen haben der Aufsichtsbehörde auf Erfordern binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zur Klarlegung ihres Geschäftsplans erforderlichen Angaben (§§ 4 bis 12) zu machen. Die Vorschriften des § 64 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 99.

Bei bereits zugelassenen Unternehmungen finden die Vorschriften der §§ 56 bis 63 auf die Prämienreserve derjenigen Lebensversicherungen sowie derjenigen Kranken- oder Unfallversicherungen der im § 12 bezeichneten Art Anwendung, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Die Prämienreserve für die früher abgeschlossenen Versicherungen ist, dem rechnungsmäßigen Soll entsprechend, binnen drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem übrigen Vermögen einer Unternehmung auszusondern, dem nach Abs. 1 gebildeten Prämienreservefonds zuzuführen und gemäß § 57, § 61 Abs. 1 aufzubewahren, zu buchen und zu verwalten. Ausnahmsweise kann für eine bestimmte Versicherungsunternehmung die bezeichnete Frist durch den Reichskanzler auf Antrag der Landesregierung desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiete die Unternehmung ihren Sitz hat, verlängert werden; eine solche Verlängerung der Frist ist durch den Reichskanzler im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Auf den gesammten Prämienreservefonds (Abs. 1, 2) finden die Vorschriften des § 61 Abs. 2, 3 und des § 62 mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder mit dem Ablaufe der nach Abs. 2 Satz 2 durch den Reichskanzler verlängerten Frist Anwendung, sofern sie nicht auf Antrag einer Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde schon zu einem früheren von dieser festzusetzenden und im Reichsanzeiger bekannt zu machenden Zeitpunkt in Wirksamkeit gesetzt werden.

Die Anlegung der Prämienreserve in der durch die §§ 59, 60 vorgeschriebenen Weise ist für die älteren Versicherungen binnen einer Frist von fünf Jahren zu bewirken. Hinsichtlich bestimmter Theile der Prämienreserve können Ausnahmen durch die Aufsichtsbehörde gestattet werden.

§ 100.

Erachtet die Aufsichtsbehörde die Prämienreserve zur Sicherstellung einer dauernden Erfüllung der aus den Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen nicht für ausreichend, so kann sie, vorbehaltlich ihrer Befugniß zum Eingreifen nach den §§ 67 bis 69, zur Aenderung der Rechnungsgrundlagen oder sonstigen Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist gewähren.

§ 101.

Vereine, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben und die Rechtsfähigkeit besitzen, unterliegen auch den Vorschriften dieses Gesetzes über die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Abschnitt III) mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und eines Reservefonds.

Auf die Anmeldung und Eintragung dieser Vereine finden die §§ 30 bis 33 entsprechende Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde hat nach dem Ablaufe der gemäß § 98 bestimmten Frist diejenigen Vereine, welche der Eintragungspflicht unterliegen, den für die Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten mitzutheilen.

§ 102.

Den Vorschriften des Abschnitts III unterliegen nicht solche eingetragene Genossenschaften und solche nach dem sächsischen Gesetze vom 15. Juni 1868, betreffend die juristischen Personen, bestehende eingetragene Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben.

Auf die im Abs. 1 bezeichneten Genossenschaften und Vereine finden die Vorschriften des § 68 Abs. 1, 2 Satz 1 bis 3, 5, auf die bezeichneten Vereine auch die Vorschriften des § 16 und des § 68 Abs. 2 Satz 4 entsprechende Anwendung.

§ 103.

Auf Vereine, die, ohne die Rechtsfähigkeit zu besitzen, zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betreiben, finden die Vorschriften des Abschnitts III keine Anwendung. Solche Vereine können von der Aufsichts-

behörde aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Zulassung gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes nachzusuchen; die Frist soll wenigstens sechs Monate betragen. Kommt ein Verein einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde befugt, ihm den weiteren Geschäftsbetrieb zu untersagen; auf die Untersagung des Geschäftsbetriebs finden die Vorschriften des § 73 Abs. 1 bis 5, der §§ 74, 75 entsprechende Anwendung.

§ 104.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Versicherungsunternehmungen, die sich bei seinem Inkrafttreten in Liquidation oder im Konkurse befinden.

VIII. Strafvorschriften.

§ 105.

Wer der Aufsichtsbehörde gegenüber wissentlich falsche Angaben macht, um die Zulassung einer Versicherungsunternehmung zum Geschäftsbetriebe, die Verlängerung einer Zulassung oder die Genehmigung zu einer Aenderung der Geschäftsunterlagen oder des Versicherungsbestandes (§ 14) zu erlangen, wird mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 106.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit einer dieser Strafen werden die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit bestraft, wenn sie wissentlich

1. den Vorschriften des Gesetzes oder der Satzung über die Bildung von Reserven zuwider eine Gewinnvertheilung vorschlagen oder zulassen;
2. den gesetzlichen Vorschriften über die Berechnung und Buchung, Verwaltung und Aufbewahrung der

Prämienreserve (§§ 56 bis 61, 63, 99) zuwiderhandeln;

3. den satzungsmäßigen Vorschriften über die Anlegung von Geldbeständen zuwiderhandeln.

§ 107.

Sachverständige, welche die Berechnung der Prämienreserve bei Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungsunternehmungen zu prüfen haben, werden, wenn sie die nach § 56 Abs. 2 unter der Vermögensübersicht abzugebende Erklärung wissentlich falsch abgeben, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 108.

Wer im Inlande das Versicherungsgeschäft ohne die vorgeschriebene Erlaubniß betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Inlande für eine daselbst zum Geschäftsbetriebe nicht befugte Unternehmung einen Versicherungsvertrag als Vertreter oder Bevollmächtigter abschließt oder den Abschluß von Versicherungsverträgen geschäftsmäßig vermittelt.

Die Vorschrift der Nr. 9 des § 360 des Strafgesetzbuchs ist, soweit sie sich auf Versicherungsunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes bezieht, aufgehoben.

§ 109.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark werden die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren einer Versicherungsgesellschaft auf Aktien, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft oder eines Vereins der im § 102 bezeichneten Art bestraft, wenn entgegen der Vorschrift des § 68 Abs. 2 der Aufsichtsbehörde eine der dort vorgeschriebenen Anzeigen nicht gemacht worden ist.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

Straflos bleibt derjenige, bezüglich dessen festgestellt wird, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

§ 110.

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile des Vereins handeln, mit Gefängniß und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft.

Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 111.

Die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder eines ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit werden mit Gefängniß bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark bestraft, wenn sie wissentlich in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand des Vereins oder in ihren Vorträgen vor dem obersten Organe den Stand des Vereins unwahr darstellen oder verschleiern.

Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

§ 112.

Die Vorschriften der §§ 239 bis 241 der Konkursordnung finden gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

§ 113.

Die Vorschriften der §§ 106, 109 bis 112 finden auch auf die Mitglieder des Vorstandes, eines Aufsichtsraths oder ähnlichen Organs sowie die Liquidatoren eines solchen Vereins Anwendung, der nach § 101 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes gilt.

IX. Schlußvorschriften.

§ 114.

Zur Ausführung dieses Gesetzes kann der Bundesrath nach Anhörung des Versicherungsbeiraths Vorschriften erlassen. Er kann insbesondere Art und Form der Rechnungslegung der Unternehmungen regeln und die näheren Voraussetzungen bestimmen, unter welchen ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit als kleinerer Verein im Sinne des § 53 anzusehen ist.

§ 115.

Der Vorstand einer Versicherungsunternehmung, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, hat den Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in deren Gebieten sie Geschäfte betreiben will, bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebs hiervon Anzeige zu erstatten.

Jedes Versicherungsunternehmen hat in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verlangen der Zentralbehörde dieses Staates unter der Voraussetzung einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen, daß der Geschäftsbetrieb in diesem Staate von einem solchen Umfang ist oder nach dem Geschäftsplane von einem solchen Umfange werden soll, daß darnach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt. Bestreitet das Unternehmen das Vorhandensein dieser Voraussetzung, so entscheidet darüber der Bundesrath auf Grund der ihm vorzulegenden Nachweise. Das Verlangen kann von den Zentralbehörden mehrerer Bundesstaaten zusammen auf Bestellung eines gemeinschaftlichen Hauptbevollmächtigten gerichtet werden. Der Hauptbevollmächtigte muß seinen Wohnsitz innerhalb des betreffenden Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten haben; er gilt als ermächtigt, die Unternehmung zu vertreten, insbesondere die Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern des Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten und über daselbst belegene Grundstücke mit verbindlicher Kraft abzuschließen, auch alle Ladungen und Verfügungen für die Unternehmung in Empfang zu nehmen. Zum Abschlusse der Lebensversicherungsverträge ist jedoch die vorausgegangene Genehmigung der

Zentralleitung der Unternehmung erforderlich, die in dem Vertrage zum Ausdrucke gebracht werden muß.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des Bundesstaats beziehungsweise der zusammengehenden Bundesstaaten gegen die Unternehmung erhoben werden, ist das Gericht zuständig, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat. Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden.

§ 116.

Unternehmungen, welche die Versicherung gegen Kursverluste oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstande haben, mit Ausnahme von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, bedürfen keiner Zulassung. Sie unterliegen auch keiner behördlichen Beaufsichtigung ihres Geschäftsbetriebs; der Bundesrath kann jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden.

§ 117.

Durch Beschluß des Bundesraths kann angeordnet werden:

1. daß die Vorschrift des § 6 Abs. 2 auch für andere als die dort bezeichneten Versicherungszweige gilt;
2. daß für Versicherungszweige, für welche die Vorschrift des § 6 Abs. 2 nicht gilt, die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder theilweise außer Anwendung bleiben.

§ 118.

Alle der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegenden Unternehmungen sind verpflichtet, dem Aufsichtsamte für Privatversicherung die von diesem erforderten statistischen Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb einzureichen. Ueber die hiernach zu erfordernden statistischen Nachweise ist der Versicherungsbeirath zu hören.

§ 119.

Die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichteten öffentlichen Versicherungsanstalten unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, sind jedoch verpflichtet, nach näherer Anordnung des Bundesraths bestimmte statistische Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb an das Aufsichtsamt für Privatversicherung einzureichen.

§ 120.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Betrieb bestimmter Versicherungsgeschäfte öffentlichen Anstalten vorbehalten ist.

§ 121.

Unberührt bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen; dagegen werden aufgehoben, die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden.

Unberührt bleiben ferner die landesrechtlichen Vorschriften und die mit Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen über die Verpflichtungen der Feuerversicherungsunternehmungen in Bezug auf die Leistung von Abgaben für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Feuerlöschwesens oder zur Unterstützung von Mitgliedern von Feuerwehren und sonstigen bei Hilfeleistung in Brandfällen verunglückten Personen oder ihrer Hinterbliebenen.

Unberührt bleiben auch Verpflichtungen, welche nach dem Stande vom 1. Januar 1901 Feuerversicherungsunternehmungen in einem Bundesstaate nach Landesrecht oder auf Grund von Vereinbarungen mit Landesbehörden hinsichtlich der Uebernahme gewisser Versicherungen obliegen, wenn die Unternehmung ihren Geschäftsbetrieb in dem Bundesstaate fortsetzt oder die Zulassung nach Maßgabe dieses Gesetzes erlangt. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen wird von der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes überwacht.

§ 122.

Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen nicht die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen, die im § 75 Abs. 4 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, die auf Grund der Ge-

werbeordnung von Innungen oder Innungsverbänden errichteten Unterstützungskassen sowie die auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.

§ 123.

Die Vorschrift des § 39 Abs. 3 findet auf Versicherungsaktiengesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 124.

Die Aufsichtsbehörde kann für Vereine auf Gegenseitigkeit, die der Eintragungspflicht nicht unterliegen, hinsichtlich der Zulassung, der Geschäftsführung und der Rechnungslegung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 12, 55 bis 57 gestatten.

Soweit die Abweichungen sich auf die Geschäftsführung und die Rechnungslegung beziehen, können sie insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß in mehrjährigen Zeiträumen auf Kosten des Vereins eine Prüfung des Geschäftsbetriebs und der Vermögenslage durch einen Sachverständigen vorgenommen und der Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.

§ 125.

Die Vorschriften des § 70, des § 98 Satz 1 und des § 101 Abs. 3 treten mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte werden die zur Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen zuständigen Landesbehörden durch die Landesregierungen bestimmt.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Im Königreiche Bayern tritt das Gesetz, soweit es sich um das Immobiliar-Versicherungswesen handelt, nur mit Zustimmung der Königlich bayerischen Regierung in Kraft.

---

3. Gesetz über das Verlagsrecht. Vom 19. Juni 1901.

(Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 27 S. 217 ff.)

§ 1.

Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Ver-

leger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

§ 2.

Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts untersagt ist.

Dem Verfasser verbleibt jedoch die Befugniß zur Vervielfältigung und Verbreitung:

1. für die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht blos ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

Auch ist der Verfasser zur Vervielfältigung und Verbreitung in einer Gesammtausgabe befugt, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem das Werk erschienen ist, zwanzig Jahre verstrichen sind.

§ 3.

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwerthet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 4.

Der Verleger ist nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesammtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Theile einer Gesammtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerthen. Soweit jedoch eine solche Verwerthung auch während der Dauer des Urheberrechts einem Jeden freisteht, bleibt sie dem Verleger gleichfalls gestattet.

§ 5.

Der Verleger ist nur zu einer Auflage berechtigt. Ist ihm das Recht zur Veranstaltung mehrerer Auflagen ein-

geräumt, so gelten im Zweifel für jede neue Auflage die gleichen Abreden wie für die vorhergehende.

Ist die Zahl der Abzüge nicht bestimmt, so ist der Verleger berechtigt, tausend Abzüge herzustellen. Hat der Verleger durch eine vor dem Beginne der Vervielfältigung dem Verfasser gegenüber abgegebene Erklärung die Zahl der Abzüge niedriger bestimmt, so ist er nur berechtigt, die Auflage in der angegebenen Höhe herzustellen.

§ 6.

Die üblichen Zuschußexemplare werden in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet. Das Gleiche gilt von Freiexemplaren, soweit ihre Zahl den zwanzigsten Theil der zulässigen Abzüge nicht übersteigt.

Zuschußexemplare, die nicht zum Ersatz oder zur Ergänzung beschädigter Abzüge verwendet worden sind, dürfen von dem Verleger nicht verbreitet werden.

§ 7.

Gehen Abzüge unter, die der Verleger auf Lager hat, so darf er sie durch andere ersetzen; er hat vorher dem Verfasser Anzeige zu machen.

§ 8.

In dem Umfang, in welchem der Verfasser nach den §§ 2 bis 7 verpflichtet ist, sich der Vervielfältigung und Verbreitung zu enthalten und sie dem Verleger zu gestatten, hat er, soweit nicht aus dem Vertrage sich ein Anderes ergiebt, dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (Verlagsrecht) zu verschaffen.

§ 9.

Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit der Schutz des Verlagsrechts es erfordert, kann der Verleger gegen den Verfasser sowie gegen Dritte die Befugnisse ausüben, die zum Schutze des Urheberrechts durch das Gesetz vorgesehen sind.

§ 10.

Der Verfasser ist verpflichtet, dem Verleger das Werk in einem für die Vervielfältigung geeigneten Zustand abzuliefern.

§ 11.

Ist der Verlagsvertrag über ein bereits vollendetes Werk geschlossen, so ist das Werk sofort abzuliefern.

Soll das Werk erst nach dem Abschlusse des Verlagsvertrags hergestellt werden, so richtet sich die Frist der Ablieferung nach dem Zwecke, welchem das Werk dienen soll. Soweit sich hieraus nichts ergiebt, richtet sich die Frist nach dem Zeitraum, innerhalb dessen der Verfasser das Werk bei einer seinen Verhältnissen entsprechenden Arbeitsleistung herstellen kann; eine anderweitige Thätigkeit des Verfassers bleibt bei der Bemessung der Frist nur dann außer Betracht, wenn der Verleger die Thätigkeit bei dem Abschlusse des Vertrags weder kannte noch kennen mußte.

§ 12.

Bis zur Beendigung der Vervielfältigung darf der Verfasser Aenderungen an dem Werke vornehmen. Vor der Veranstaltung einer neuen Auflage hat der Verleger dem Verfasser zur Vornahme von Aenderungen Gelegenheit zu geben. Aenderungen sind nur insoweit zulässig, als nicht durch sie ein berechtigtes Interesse des Verlegers verletzt wird.

Der Verfasser darf die Aenderungen durch einen Dritten vornehmen lassen.

Nimmt der Verfasser nach dem Beginne der Vervielfältigung Aenderungen vor, welche das übliche Maß übersteigen, so ist er verpflichtet, die hieraus entstehenden Kosten zu ersetzen; die Ersatzpflicht liegt ihm nicht ob, wenn Umstände, die inzwischen eingetreten sind, die Aenderung rechtfertigen.

§ 13.

Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen nicht vornehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 14.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk in der zweckentsprechenden und üblichen Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Form und Ausstattung der Abzüge wird unter Beobachtung der im Verlagshandel herrschenden Uebung

sowie mit Rücksicht auf Zweck und Inhalt des Werkes von dem Verleger bestimmt.

§ 15.

Der Verleger hat mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald ihm das vollständige Werk zugegangen ist. Erscheint das Werk in Abtheilungen, so ist mit der Vervielfältigung zu beginnen, sobald der Verfasser eine Abtheilung abgeliefert hat, die nach ordnungsmäßiger Folge zur Herausgabe bestimmt ist.

§ 16.

Der Verleger ist verpflichtet, diejenige Zahl von Abzügen herzustellen, welche er nach dem Vertrag oder gemäß dem § 5 herzustellen berechtigt ist. Er hat rechtzeitig dafür zu sorgen, daß der Bestand nicht vergriffen wird.

§ 17.

Ein Verleger, der das Recht hat, eine neue Auflage zu veranstalten, ist nicht verpflichtet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Zur Ausübung des Rechtes kann ihm der Verfasser eine angemessene Frist bestimmen. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verfasser berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht die Veranstaltung rechtzeitig erfolgt ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung von dem Verleger verweigert wird.

§ 18.

Fällt der Zweck, welchem das Werk dienen sollte, nach dem Abschlusse des Vertrags weg, so kann der Verleger das Vertragsverhältniß kündigen; der Anspruch des Verfassers auf die Vergütung bleibt unberührt.

Das Gleiche gilt, wenn Gegenstand des Verlagsvertrags ein Beitrag zu einem Sammelwerk ist und die Vervielfältigung des Sammelwerkes unterbleibt.

§ 19.

Werden von einem Sammelwerke neue Abzüge hergestellt, so ist der Verleger im Einverständnisse mit dem Herausgeber berechtigt, einzelne Beiträge wegzulassen.

§ 20.

Der Verleger hat für die Korrektur zu sorgen. Einen Abzug hat er rechtzeitig dem Verfasser zur Durchsicht vorzulegen.

Der Abzug gilt als genehmigt, wenn der Verfasser ihn nicht binnen einer angemessenen Frist dem Verleger gegenüber beanstandet.

§ 21.

Die Bestimmung des Ladenpreises, zu welchem das Werk verbreitet wird, steht für jede Auflage dem Verleger zu. Er darf den Ladenpreis ermäßigen, soweit nicht berechtigte Interessen des Verfassers verletzt werden. Zur Erhöhung dieses Preises bedarf es stets der Zustimmung des Verfassers.

§ 22.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Ueberlassung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist eine angemessene Vergütung an Geld als vereinbart anzusehen.

§ 23.

Die Vergütung ist bei der Ablieferung des Werkes zu entrichten. Ist die Höhe der Vergütung unbestimmt oder hängt sie von dem Umfange der Vervielfältigung, insbesondere von der Zahl der Druckbogen, ab, so wird die Vergütung fällig, sobald das Werk vervielfältigt ist.

§ 24.

Bestimmt sich die Vergütung nach dem Absatze, so hat der Verleger jährlich dem Verfasser für das vorangegangene Geschäftsjahr Rechnung zu legen und ihm, soweit es für die Prüfung erforderlich ist, die Einsicht seiner Geschäftsbücher zu gestatten.

§ 25.

Der Verleger eines Werkes der Literatur ist verpflichtet, dem Verfasser auf je hundert Abzüge ein Freiexemplar, jedoch im Ganzen nicht weniger als fünf und nicht mehr als fünfzehn zu liefern. Auch hat er dem Verfasser auf dessen Verlangen ein Exemplar in Aushängebogen zu überlassen.

Der Verleger eines Werkes der Tonkunst ist verpflichtet, dem Verfasser die übliche Zahl von Freiexemplaren zu liefern.

Von Beiträgen, die in Sammelwerken erscheinen, dürfen Sonderabzüge als Freiexemplare geliefert werden.

§ 26.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen er das Werk im Betriebe seines Verlagsgeschäfts abgiebt, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 27.

Der Verleger ist verpflichtet, das Werk, nachdem es vervielfältigt worden ist, zurückzugeben, sofern der Verfasser sich vor dem Beginne der Vervielfältigung die Rückgabe vorbehalten hat.

§ 28.

Die Rechte des Verlegers sind übertragbar, soweit nicht die Uebertragung durch Vereinbarung zwischen dem Verfasser und dem Verleger ausgeschlossen ist. Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Fordert der Verleger den Verfasser zur Erklärung über die Zustimmung auf, so gilt diese als ertheilt, wenn nicht die Verweigerung von dem Verfasser binnen zwei Monaten nach dem Empfange der Aufforderung dem Verleger gegenüber erklärt wird.

Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden. Uebernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesammtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadensersatze.

§ 29.

Ist der Verlagsvertrag auf eine bestimmte Zahl von Auflagen oder von Abzügen beschränkt, so endigt das Vertragsverhältniß, wenn die Auflagen oder Abzüge vergriffen sind.

Der Verleger ist verpflichtet, dem Verfasser auf Verlangen Auskunft darüber zu ertheilen, ob die einzelne Auflage oder die bestimmte Zahl von Abzügen vergriffen ist.

Wird der Verlagsvertrag für eine bestimmte Zeit ge-

schlossen, so ist nach dem Ablaufe der Zeit der Verleger nicht mehr zur Verbreitung der noch vorhandenen Abzüge berechtigt.

§ 30.

Wird das Werk ganz oder zum Theil nicht rechtzeitig abgeliefert, so kann der Verleger, statt den Anspruch auf Erfüllung geltend zu machen, dem Verfasser eine angemessene Frist zur Ablieferung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach dem Ablaufe der Frist ablehne. Zeigt sich schon vor dem Zeitpunkt, in welchem das Werk nach dem Vertrag abzuliefern ist, daß das Werk nicht rechtzeitig abgeliefert werden wird, so kann der Verleger die Frist sofort bestimmen; die Frist muß so bemessen werden, daß sie nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt abläuft. Nach dem Ablaufe der Frist ist der Verleger berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn nicht das Werk rechtzeitig abgeliefert worden ist; der Anspruch auf Ablieferung des Werkes ist ausgeschlossen.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die rechtzeitige Herstellung des Werkes unmöglich ist oder von dem Verfasser verweigert wird oder wenn der sofortige Rücktritt von dem Vertrage durch ein besonderes Interesse des Verlegers gerechtfertigt wird.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die nicht rechtzeitige Ablieferung des Werkes für den Verleger nur einen unerheblichen Nachtheil mit sich bringt.

Durch diese Vorschriften werden die im Falle des Verzugs des Verfassers dem Verleger zustehenden Rechte nicht berührt.

§ 31.

Die Vorschriften des § 30 finden entsprechende Anwendung, wenn das Werk nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist.

Beruht der Mangel auf einem Umstande, den der Verfasser zu vertreten hat, so kann der Verleger statt des im § 30 vorgesehenen Rücktrittsrechts den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen.

§ 32.

Wird das Werk nicht vertragsmäßig vervielfältigt oder verbreitet, so finden zu Gunsten des Verfassers die Vorschriften des § 30 entsprechende Anwendung.

§ 33.

Geht das Werk nach der Ablieferung an den Verleger durch Zufall unter, so behält der Verfasser den Anspruch auf die Vergütung. Im Uebrigen werden beide Theile von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Auf Verlangen des Verlegers hat jedoch der Verfasser gegen eine angemessene Vergütung ein anderes im Wesentlichen übereinstimmendes Werk zu liefern, sofern dies auf Grund vorhandener Vorarbeiten oder sonstiger Unterlagen mit geringer Mühe geschehen kann; erbietet sich der Verfasser, ein solches Werk innerhalb einer angemessenen Frist kostenfrei zu liefern, so ist der Verleger verpflichtet, das Werk an Stelle des untergegangenen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Jeder Theil kann diese Rechte auch geltend machen, wenn das Werk nach der Ablieferung in Folge eines Umstandes untergegangen ist, den der andere Theil zu vertreten hat.

Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verleger in Verzug der Annahme kommt.

§ 34.

Stirbt der Verfasser vor der Vollendung des Werkes, so ist, wenn ein Theil des Werkes dem Verleger bereits abgeliefert worden war, der Verleger berechtigt, in Ansehung des gelieferten Theiles den Vertrag durch eine dem Erben des Verfassers gegenüber abzugebende Erklärung aufrechtzuerhalten.

Der Erbe kann dem Verleger zur Ausübung des im Abs. 1 bezeichneten Rechtes eine angemessene Frist bestimmen. Das Recht erlischt, wenn sich der Verleger nicht vor dem Ablaufe der Frist für die Aufrechterhaltung des Vertrags erklärt.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die Vollendung des Werkes in Folge eines sonstigen nicht von dem Verfasser zu vertretenden Umstandes unmöglich wird.

§ 35.

Bis zum Beginne der Vervielfältigung ist der Verfasser berechtigt, von dem Verlagsvertrage zurückzutreten, wenn sich Umstände ergeben, die bei dem Abschlusse des Vertrags nicht vorauszusehen waren und den Verfasser in Kenntniß der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der

Herausgabe des Werkes zurückgehalten haben würden. Ist der Verleger befugt, eine neue Auflage zu veranstalten, so findet für die Auflage diese Vorschrift entsprechende Anwendung.

Erklärt der Verfasser auf Grund der Vorschrift des Abs. 1 den Rücktritt, so ist er dem Verleger zum Ersatze der von diesem gemachten Aufwendungen verpflichtet. Giebt er innerhalb eines Jahres seit dem Rücktritte das Werk anderweit heraus, so ist er zum Schadensersatze wegen Nichterfüllung verpflichtet; diese Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verfasser dem Verleger den Antrag, den Vertrag nachträglich zur Ausführung zu bringen, gemacht und der Verleger den Antrag nicht angenommen hat.

§ 36.

Wird über das Vermögen des Verlegers der Konkurs eröffnet, so finden die Vorschriften des § 17 der Konkursordnung auch dann Anwendung, wenn das Werk bereits vor der Eröffnung des Verfahrens abgeliefert worden war.

Besteht der Konkursverwalter auf der Erfüllung des Vertrags, so tritt, wenn er die Rechte des Verlegers auf einen Anderen überträgt, dieser an Stelle der Konkursmasse in die sich aus dem Vertragsverhältniß ergebenden Verpflichtungen ein. Die Konkursmasse haftet jedoch, wenn der Erwerber die Verpflichtungen nicht erfüllt, für den von dem Erwerber zu ersetzenden Schaden wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Wird das Konkursverfahren aufgehoben, so sind die aus dieser Haftung sich ergebenden Ansprüche des Verfassers gegen die Masse sicher zu stellen.

War zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens mit der Vervielfältigung noch nicht begonnen, so kann der Verfasser von dem Vertrage zurücktreten.

§ 37.

Auf das in den §§ 17, 30, 35, 36 bestimmte Rücktrittsrecht finden die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Erfolgt der Rücktritt wegen eines Umstandes, den der andere Theil nicht zu vertreten hat, so haftet dieser nur nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

§ 38.

Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Theil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag theilweise aufrechterhalten bleibt. Es begründet keinen Unterschied, ob der Rücktritt auf Grund des Gesetzes oder eines Vorbehalts im Vertrag erfolgt.

Im Zweifel bleibt der Vertrag insoweit aufrechterhalten, als er sich auf die nicht mehr zur Verfügung des Verlegers stehenden Abzüge, auf frühere Abtheilungen des Werkes oder auf ältere Auflagen erstreckt.

Soweit der Vertrag aufrechterhalten bleibt, kann der Verfasser einen entsprechenden Theil der Vergütung verlangen.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn der Vertrag in anderer Weise rückgängig wird.

§ 39.

Soll Gegenstand des Vertrags ein Werk sein, an dem ein Urheberrecht nicht besteht, so ist der Verfasser zur Verschaffung des Verlagsrechts nicht verpflichtet.

Verschweigt der Verfasser arglistig, daß das Werk bereits anderweit in Verlag gegeben oder veröffentlicht worden ist, so finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche für die dem Verkäufer wegen eines Mangels im Rechte obliegende Gewährleistungspflicht gelten, entsprechende Anwendung.

Der Verfasser hat sich der Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes gemäß den Vorschriften des § 2 in gleicher Weise zu enthalten, wie wenn an dem Werke ein Urheberrecht bestände. Diese Beschränkung fällt weg, wenn seit der Veröffentlichung des Werkes durch den Verleger sechs Monate abgelaufen sind.

§ 40.

Im Falle des § 39 verbleibt dem Verleger die Befugniß, das von ihm veröffentlichte Werk gleich jedem Dritten von neuem unverändert oder mit Aenderungen zu vervielfältigen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn nach dem Vertrage die Herstellung neuer Auflagen oder weiterer Abzüge von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig ist.

§ 41.

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein Anderes ergiebt.

§ 42.

Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

Ueber einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist. Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugniß dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

§ 43.

Der Verleger ist in der Zahl der von dem Sammelwerke herzustellenden Abzüge, die den Beitrag enthalten, nicht beschränkt. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 44.

Soll der Beitrag ohne den Namen des Verfassers erscheinen, so ist der Verleger befugt, an der Fassung solche Aenderungen vorzunehmen, welche bei Sammelwerken derselben Art üblich sind.

§ 45.

Wird der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung an den Verleger veröffentlicht, so kann der Verfasser das Vertragsverhältniß kündigen. Der Anspruch auf die Vergütung bleibt unberührt.

Ein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung des Beitrags oder auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung steht dem Verfasser nur zu, wenn ihm der Zeitpunkt, in welchem der Beitrag erscheinen soll, von dem Verleger bezeichnet worden ist.

§ 46.

Erscheint der Beitrag in einer Zeitung, so kann der Verfasser Freiexemplare nicht verlangen.

Der Verleger ist nicht verpflichtet, dem Verfasser Abzüge zum Buchhändlerpreise zu überlassen.

§ 47.

Uebernimmt Jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.

Das Gleiche gilt, wenn sich die Thätigkeit auf die Mitarbeit an encyklopädischen Unternehmungen oder auf Hülfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines Anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.

§ 48.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn derjenige, welcher mit dem Verleger den Vertrag abschließt, nicht der Verfasser ist.

§ 49.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

---

4. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst. Vom 19. Juni 1901

(Reichs-Gesetzblatt 1901 Nr. 27 S. 227.)

I. Abschnitt.

Voraussetzungen des Schutzes.

§ 1.

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Er-

bauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

§ 2.

Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser. Bei einer Uebersetzung gilt der Uebersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

§ 3.

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

§ 4.

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen Mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 5.

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 6.

Haben Mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchtheilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 7.

Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermuthet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge Mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermuthet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§ 8.

Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf Andere übertragen werden; die Uebertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 9.

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Aenderungen vorzunehmen.

Zulässig sind Aenderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 10.

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter ertheilt werden. Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

II. Abschnitt.

Befugnisse des Urhebers.

§ 11.

Der Urheber hat die ausschließliche Befugniß, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die aus-

schließliche Befugniß erstreckt sich nicht auf das Verleihen. Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgetheilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mittheilung befugt.

Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich aufzuführen.

Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugniß, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 12.

Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

Die Befugnisse des Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Uebersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Uebersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen.

§ 13.

Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigenthümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§ 14.

Im Falle der Uebertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein Anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Uebersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;

2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht blos ein Auszug oder eine Uebertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist.

§ 15.

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 16.

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 17.

Zulässig ist:
1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandtheil einer öffentlichen Verhandlung ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

   Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

§ 18.

Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen,

technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

Vermischte Nachrichten thatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

§ 19.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Theile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;
4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Theile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

   Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 20.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Theile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

§ 21.

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;
3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 22.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn ein erschienenes Werk der Tonkunst auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und ähnliche Bestandtheile von Instrumenten übertragen wird, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Diese Vorschrift findet auch auf auswechselbare Bestandtheile Anwendung, sofern sie nicht für Instrumente verwendbar sind, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann.

§ 23.

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werke beigefügt werden.

§ 24.

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Theilen keine Aenderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Uebersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Uebertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 22 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder

kleinere Theile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Aenderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als ertheilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Aenderung Mittheilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 25.

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§ 26.

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 27.

Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im Uebrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 28.

Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Theile zusteht.

III. Abschnitt.

Dauer des Schutzes.

§ 29.

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers dreißig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von dreißig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermuthet, daß das Urheberrecht dem Eigenthümer des Werkes zustehe.

§ 30.

Steht das Urheberrecht an einem Werke Mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 31.

Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung.

Wird der wahre Name des Urhebers binnen der dreißigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet [1]), so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung.

---

1) Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der Literatur, der Tonkunst und der bildenden Künste sind getroffen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. September 1901 (Centralblatt fur das Deutsche Reich vom 20. September 1901 Nr. 40 S. 335):

§ 1. Für die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, und im § 9 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 4) vorgesehenen Eintragungen des Namens des Urhebers wird eine gemeinsame Eintragsrolle bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt.

§ 2. Der Antrag auf eine Eintragung ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrathe zu Leipzig zu stellen. In dem Antrag ist außer dem Namen des Urhebers und der Bezeichnung des Werkes anzugeben, wann und in welcher Form die erste Veröffentlichung des Werkes erfolgt ist.

§ 3 bestimmt die Form der Eintragungsrolle.

Das Gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 32.

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von dreißig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 33.

Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34.

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 35.

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgetheilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mittheilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

---

§ 4. Verweigerung des Antrages und Verfügungen in einem Aktenstück.

§ 5. Der zum Nachweise der Eintragung dienende Eintragungsschein wird dem Antragsteller nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

§ 6. Ausfertigungen und Verfügungen erhalten die Unterschrift „Der Stadtrath in Leipzig“.

§ 7. Die vom Antragsteller im Voraus zu entrichtende Gebühr für die Eintragung, für jeden Eintragungsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragungsrolle beträgt 1.50 Mark und steht dem Stadtrath in Leipzig zu.

§ 8. Die Bestimmungen treten mit 1. Januar 1902 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die den gleichen Gegenstand betreffenden älteren Bestimmungen vom 7. Dezember 1870 und 29. Dezember 1876 außer Kraft. K.

IV. Abschnitt.

Rechtsverletzungen.

§ 36.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugniß des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mittheilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugniß des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt.

§ 38.

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark ein.

Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 39.

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgetheilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mittheilt, wird mit Geldstrafe bis

zu eintausendfünfhundert Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnißstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 40.

Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurtheilten haften als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ 41.

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Theile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgetheilt, aufgeführt oder vorgetragen wird.

§ 42.

Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung. Ist nur ein Theil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Theiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthume der an der Herstellung oder der Verbreitung Betheiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigenthümer die Kosten übernimmt.

§ 43.

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vor-

richtungen ganz oder theilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 44.

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 45.

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39, 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 46.

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 47.

Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 477 bis 479 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48.

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 49.

Für sämmtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigen-Kammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

Die Sachverständigen-Kammern sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen [1]) über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Kammern.

Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigen-Kammern

---

1) Diese Bestimmungen sind vom Reichskanzler unterm 13. September 1901 getroffen worden (Centralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 40 S. 337) und lauten:

§ 1. Für Werke der Literatur und für Werke der Tonkunst werden gesonderte Sachverständigen-Kammern gebildet. In keinem Bundesstaate soll von solchen Kammern mehr als je eine bestehen.

§ 2. Jede Kammer besteht aus sieben Mitgliedern und aus der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern.

§ 3. Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Mitglieder und Stellvertreter) werden von der Landes-Centralbehörde ernannt. Diese ernennt auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Mitglieder.

Die Sachverständigen werden gerichtlich beeidigt.

§ 4. Auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften haben die Kammern ein Gutachten nur abzugeben, wenn

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. die Akten und die zu vergleichenden Gegenstände übersandt werden.

§ 5. Der Vorsitzende der Kammer bestellt, sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens an ihn gelangt ist, nach seinem Ermessen einen oder zwei Berichterstatter. Diese legen dem Vorsitzenden eine schriftliche Bearbeitung der Sache vor. Die Beschlußfassung der Kammer erfolgt auf Grund mündlicher Berathung in einer von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Sitzung nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. An jedem Beschlusse müssen mindestens fünf Sachverständige mit Einschluß des Vorsitzenden Theil nehmen. Mehr als sieben Sachverständige dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§ 7. Die beschlossenen Gutachten werden ausgefertigt von den Sachverständigen, die an dem Beschlusse Theil genommen haben, unterschrieben und mit dem Siegel der Kammer versehen.

§ 8. Die Kammer ist befugt, Gebühren für das Gutachten im Betrage von dreißig bis dreihundert Mark zu erheben. Die Gebühren sind von der ersuchenden Behörde der Kammer sofort nach Eingang des Gutachtens kostenfrei zu übersenden.

§ 9. Anträge, durch welche eine Kammer gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Schiedsrichter angerufen wird, sind in beglaubigter Form einzureichen. Auf die Erledigung solcher Anträge finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 entsprechende Anwendung.

sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 50.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51.

Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 52.

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist solange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 53.

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 54.

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55.

Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz

für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Uebersetzung erscheinen läßt; die Uebersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

§ 56.

Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrathe zu Leipzig geführt. Der Stadtrath bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen zu prüfen.

Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Betheiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 57.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist Jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 58.

Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§ 59.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 60.

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29

vorgesehene Schutzfrist auch dann zu Theil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61.

Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

Die ausschließliche Befugniß zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62.

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Uebersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Theil erschienen, so bleibt die Befugniß des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 63.

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 64.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., vom 11. Juni 1870

(Bundes-Gesetzbl. S. 339) [1]) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

IX.

Uebersicht der Deutschen Landes-Gesetze etc. in den Jahren 1899 und 1900[2]).

Zusammengestellt

von Herrn Gerichtsassessor L. Keyßner in Berlin.

Elsaß-Lothringen.

1899.

Gesetz, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen. Vom 17. April 1899. (Gesetzblatt Nr. 6.)

Gesetz, betreffend das Hinterlegungswesen und den Geschäftskreis der Staatsdepositenverwaltung. Vom 1. November 1899. (Ebenda Nr. 15.)

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 6. November 1899. (Ebenda Nr. 15.)

Gesetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 6. November 1899. (Ebenda Nr. 15.)

---

1) In dieser Zeitschrift Bd. XV S. 392.
2) Vgl. die Uebersichten von 1894 und 1895 in dieser Zeitschrift Bd. XLIV S. 501 ff., von 1896 ebenda Bd. XLVI S. 223 ff., von 1897 und 1898 ebenda Bd. XLIX S. 272.

Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung sowie des Rechtsmittels der Kassation. Vom 13. November 1899. (Ebenda Nr. 16.)

Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 13. November 1899. (Ebenda Nr. 16.)

Gesetz, betreffend die Aufhebung von Landesgesetzen. Vom 29. November 1899. (Ebenda Nr. 17.)

Verordnung, betreffend die Vereine und Stiftungen. Vom 6. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 17.)

Verordnung, betreffend die Verzinsung der bei der Staatsdepositenverwaltung eingezahlten Gelder. Vom 19. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 19.)

1900.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Elsaß-Lothringen. Vom 22. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 1.)

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Art. 15 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, d. d. Mannheim, den 4. Juni 1898. Vom 19. April 1899. (Ebenda Nr. 2.)

Verordnung, betreffend die Vertretung des Landesfiskus vor Gericht. Vom 6. Februar 1900. (Ebenda Nr. 5.)

Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betreffend die landwirthschaftlichen Vereine und den Landwirthschaftsrath. Vom 12. März 1900. (Ebenda Nr. 7.)

Verordnung, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 8. Oktober 1900. (Ebenda Nr. 18.)

Preußen.

1899.

Verordnung, betreffend die Verleihung des Zwangsvollstreckungsrechts an die Nassauische Landesbank zu Wiesbaden. Vom 5. November 1898. (Gesetzsammlung Nr. 1.)

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur-

und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstitus. Vom 13. Februar 1899. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz, betreffend Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd auf eigenem Grundbesitze. Vom 7. Juli 1899. (Ebenda Nr. 25.)

Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 23. August 1899. (Ebenda Nr. 29.)

Gesetz, betreffend die Gerichtsorganisation für Berlin und Umgegend. Vom 14. September 1899. (Ebenda Nr. 33.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 20. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 21. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung. Vom 22. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 23. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 24. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 26. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 27. September 1899. (Ebenda Nr. 31.)

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 20. August 1883. Vom 3. September 1899. (Ebenda Nr. 37.)

Verordnung über das Grundbuchwesen. Vom 13. November 1899. (Ebenda Nr. 38.)

Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern. Vom 25. November 1899. (Ebenda Nr. 40.)

Verordnung, betreffend den Güterstand bestehender Ehen. Vom 29. November 1899. (Ebenda Nr. 44.)

1900.

Vertrag mit der K. K. Oesterreichischen Regierung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen. Vom 21. Juni 1899. (Ebenda Nr. 29.)

Gesetz, betreffend die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. Vom 18. April 1900. (Ebenda Nr. 29.)

Gesetz, betreffend die Hinterziehung und Unterhaltung von Verkehrsabgaben. Vom 2. Mai 1900. (Ebenda Nr. 18.)

Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Vom 2. Juli 1900. (Ebenda Nr. 29.)

Gesetz, betreffend die Waarenhaussteuer. Vom 18. Juli 1900. (Ebenda Nr. 32.)

Bayern.

1899.

Bekanntmachung, die Postordnung für das Königreich Bayern vom 1. Mai 1889 betreffend. Vom 29. Dezember 1898. (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 3.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 9. Juni 1899. (Ebenda. Beilage zum Landtags-Abschied S. 1 ff.)

Gesetz, Uebergangsvorschriften zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend. Vom 9. Juni 1899. (Ebenda S. 83 ff.)

Ausführungsgesetz zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend. Vom 9. Juni 1899. (Ebenda S. 125 ff.)

Gesetz, die Einkommensteuer betreffend. Vom 9. Juni 1899. (Ebenda S. 227 ff.)

Gesetz, die Kapitalrentensteuer betreffend. Vom 9. Juni 1899. (Ebenda S. 259 ff.)

Gesetz, die Gewerbesteuer betreffend. Vom 9. Juni 1899. (Ebenda S. 275.)

Bekanntmachung, Text des ersten Abschnittes des Gesetzes zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend. Vom 26. Juni 1899. (Ebenda S. 401.)

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Einkommensteuer. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 525 ff.)

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Kapitalrentensteuer. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 591 ff.)

Bekanntmachung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer. Vom 27. August 1899. (Ebenda S. 623 ff.)

Bekanntmachung, die Anlegung von Mündelgeld in Werthpapieren der bayerischen Kreditanstalten betreffend. Vom 9. September 1899. (Ebenda S. 830.)

Bekanntmachung, den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländlichen Grundstücken betreffend. Vom 3. Oktober 1899. (Ebenda S. 844.)

Königliche Allerhöchste Verordnung, das gerichtliche Hinterlegungswesen betreffend (Hinterlegungsordnung). Vom 18. Dezember 1899. (Ebenda S. 1033.)

Königliche Allerhöchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Zuständigkeitsverordnung). Vom 24. Dezember 1899. (Ebenda S. 1229 ff.)

1900.

Bekanntmachung, den Vollzug der Gesetze vom 9. Juni 1899 über die Einkommen- und Kapitalrentensteuer, hier die Zu- und Abgänge, dann die Mehrungen und Minderungen betreffend. Vom 4. Januar 1900. (Ebenda S. 1.)

Bekanntmachung, die Anzeigen über den Gewerbebetrieb betreffend. Vom 12. Januar 1900. (Ebenda S. 26.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juni 1899 über die Gewerbesteuer, hier die Behandung der Zu- und Abgänge von der Gewerbesteuer betreffend. Vom 12. Januar 1900. (Ebenda S. 39.)

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Abänderung und Ergänzung der Bauordnungen betreffend. Vom 21. März 1900. (Ebenda S. 217.)

Gesetz, die Pferdeversicherungsanstalt betreffend. Vom 15. April 1900. (Ebenda S. 377.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend. Vom 30. Juni 1900. (Ebenda S. 608.)

Bekanntmachung, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend. Vom 14. Juli 1900. (Ebenda S. 719.)

Bekanntmachung, die Redaktion des Berggeſetzes für das Königreich Bayern betreffend. Vom 20. Juli 1900. (Ebenda S. 774.)

Oberbergpolizeiliche Vorſchriften. Vom 30. Juli 1900. (Ebenda S. 843.)

Bekanntmachung, den Geſchäftsbetrieb der Auktionatoren betreffend. Vom 20. Oktober 1900. (Ebenda S. 1182.)

Sachſen.

1899.

Verordnung ſämmtlicher Miniſterien, die Einziehung nicht mehr umlaufsfähiger Zehn- und Fünfpfennigſtücke betreffend. Vom 9. Februar 1899. (Geſetz- und Verordnungsblatt Nr. 2.)

Bekanntmachung des Kriegs-Miniſteriums, anderweite Ausführungsvorſchriften zu dem Reichsgeſetze über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenverſicherung vom 28. Mai 1885 für den Bereich der ſächſiſchen Heeresverwaltung betreffend. Von 28. März 1899. (Ebenda Nr. 4.)

Verordnung ſämmtlicher Miniſterien, die Behandlung nachgemachten, verfälſchten, beſchädigten und abgenutzten Metall- und Papiergeldes betreffend. Vom 23. Mai 1899. (Ebenda Nr. 6.)

Verordnung ſämmtlicher Miniſterien, die ſilbernen Zwanzigpfennigſtücke betreffend. Vom 30. Mai 1899. (Ebenda Nr. 6.)

Verordnung ſämmtlicher Miniſterien zur Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs und der zu deſſen Ein- und Aus- Ausführung ergangenen Geſetze. Vom 6. Juli 1899. (Ebenda Nr. 9.)

Verordnung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Geſetzbuche zuſammenhängender Reichsgeſetze. Vom 24. Juli 1899. (Ebenda Nr. 9.)

Verordnung des Miniſteriums des Innern zur Ausführung des Geſetzes vom 2. Juni 1898, die ſtaatliche Schlachtviehverſicherung betreffend. Vom 24. Juli 1899. (Ebenda Nr. 11.)

Verordnung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern zur Ausführung der geſetzlichen Beſtimmungen über die An-

gelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungswesens. Vom 25. Juli 1899. (Ebenda Nr. 9.)

Verordnung des Ministeriums der Justiz zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 26. Juli 1899. (Ebenda Nr. 10.)

Verordnung sämmtlicher Ministerien, die silbernen Zwanzigpfennigstücke betreffend. Vom 18. August 1899. (Ebenda Nr. 12.)

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung der Verordnung über Desinfektion der zu Viehtransporten auf Eisenbahnen benutzten Wagen ꝛc. vom 13. September 1886 betreffend. Vom 5. September 1899. (Ebenda Nr. 15.)

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anzeigepflicht beim Auftreten der Pest betreffend. Vom 13. September 1899. (Ebenda Nr. 13.)

Verordnung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel vom 13. November 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juni 1898 betreffend. Vom 12. Oktober 1899. (Ebenda Nr. 15.)

Wahlordnung, die Wahlen von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten für die Invalidenversicherung betreffend. Vom 27. Oktober 1899. (Ebenda Nr. 17.)

Verordnung des Ministeriums der Justiz über das Registerwesen bei den Amtsgerichten. Vom 8. November 1899. (Ebenda Nr. 19.)

Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs, des Binnenschifffahrtsgesetzes und des Flößereigesetzes. Vom 10. November 1899. (Ebenda Nr. 19.)

Verordnung des Ministeriums der Justiz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. Vom 20. November 1899. (Ebenda Nr. 20.)

Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 30. November 1899. (Ebenda Nr. 21.)

Verordnung des Ministeriums der Justiz, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend. Vom 5. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 20.)

Verordnung des Ministeriums der Justiz zur Ausführung

der geſetzlichen Beſtimmungen über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 6. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 20.)

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, die Abkürzung der Jahreszahl bei der Entwerthung der Urkundenſtempelmarken im Jahre 1900 betreffend. Vom 18. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 22.)

Geſetz, die Anlegung von Mündelgeld betreffend. Vom 22. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 22.)

Verordnung des Juſtiz-Miniſteriums zur Ausführung des Geſetzes vom 22. Dezember 1899, die Anlegung von Mündelgeld betreffend. Vom 23. Dezember 1899. (Ebenda Nr. 22.)

1900.

Verordnung des Miniſteriums des Innern, eine Abänderung des Formulars zu den Heimathſcheinen für das Ausland betreffend. Vom 16. Februar 1900. (Ebenda Nr. 2.)

Verordnung des Miniſteriums der Juſtiz, die Anlegung von Mündelgeld bei Banken betreffend. Vom 13. März 1900. (Ebenda Nr. 3.)

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, die Poſtordnung vom 20. März 1900 betreffend. Vom 23. März 1900. (Ebenda Nr. 5.)

Bekanntmachung des Finanz-Miniſteriums, Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpoſtorte betreffend. Vom 26. März 1900. (Ebenda Nr. 5.)

Verordnung der Miniſterien des Innern und der Finanzen, die Aufſicht über unterirdiſch betriebene Brüche und Gruben betreffend. Vom 12. Mai 1900. (Ebenda Nr. 7.)

Geſetz zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Geſetzbuche zuſammenhängender Reichsgeſetze. Vom 15. Juni 1900. (Ebenda Nr. 10.)

Verordnung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern zur Ausführung des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Hinterlegungsweſens. Vom 16. Juni 1900. (Ebenda Nr. 10.)

Geſetz, die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend. Vom 18. Juni 1900. (Ebenda Nr. 10.)

Verordnung des Justiz-Ministeriums zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 19. Juni 1900. (Ebenda Nr. 10.)

Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. Vom 20. Juni 1900. (Ebenda Nr. 10.)

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betreffend. Vom 30. Juni 1900. (Ebenda Nr. 12.)

Allgemeines Baugesetz für das Königreich Sachsen. Vom 1. Juli 1900. (Ebenda Nr. 11.)

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung des Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen betreffend. Vom 1. Juli 1900. (Ebenda Nr. 11.)

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Vom 19. Juli 1900. (Ebenda Nr. 12.)

Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Ausführung des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Gesetze vom 18. März 1887 und vom 20. Juni 1898, sowie die Ausführung dieser beiden Gesetze betreffend. Vom 24. Juli 1900. (Ebenda Nr. 12.)

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, den Text des Einkommensteuergesetzes in der vom 1. Januar 1901 ab gültigen Fassung betreffend. Vom 24. Juli 1900. (Ebenda Nr. 13.)

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend. Vom 4. August 1900. (Ebenda Nr. 14.)

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte betreffend. Vom 7. August 1900. (Ebenda Nr. 14.)

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Aenderung der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. Vom 7. August 1900. (Ebenda Nr. 14.)

Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August 1900, die Handels- und Gewerbekammern betreffend. Vom 15. August 1900. (Ebenda Nr. 14.)

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900

und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze. Vom 19. September 1900. (Ebenda Nr. 15.)

Verordnung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend. Vom 30. Oktober 1900. (Ebenda Nr. 18.)

Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums, die Postordnung vom 20. März 1900 betreffend. Vom 16. November 1900. (Ebenda Nr. 18.)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Werkstätten mit Motorbetrieb betreffend. Vom 5. Dezember 1900. (Ebenda Nr. 19.)

Verordnung des Justiz-Ministeriums, die Feststellung des Werthes von Grundstücken zum Zwecke mündelmäßiger Beleihung betreffend. Vom 12. Dezember 1900. (Ebenda Nr. 19.)

Verordnung sämmtlicher Ministerien, die Außerkurssetzung der Vereinsthaler österreichischen Gepräges betreffend. Vom 15. Dezember 1900. (Ebenda Nr. 19.)

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhange stehenden Reichs- und Landesgesetze betreffend. Vom 18. Dezember 1900. (Ebenda Nr. 19.)

Württemberg.

1899.

Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern. Vom 4. Juli 1899. (Regierungsblatt S. 43.)

Verfügung, betreffend die Ergänzung der Württembergischen Telegraphenordnung vom 3. Juli 1897. Vom 21. März 1899. (Ebenda S. 247.)

Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Ursprungsnachweise für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waaren. (Ebenda S. 393.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen. Vom 28. Juli 1899. (Ebenda S. 423.)

Gesindeordnung (Anlage zu dem Ausführungsgesetz zum

Bürgerlichen Gesetzbuch und zu dessen Nebengesetzen). Vom 28. Juli 1899. (Ebenda S. 528.)

Gesetz, betreffend die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 575.)

Königliche Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 30. Juli 1899. (Ebenda S. 540.)

Gesetz, betreffend die Handelskammern. Vom 30. Juli 1899. (Ebenda S. 579.)

Verfügung, betreffend die Zulassung der Schuldverschreibungen des Württembergischen Kreditvereins und der Pfandbriefe der Württembergischen Hypothekenbank in Stuttgart zur Anlegung von Mündelgeld. Vom 2. Oktober 1899. (Ebenda S. 750.)

Verfügung, betreffend die Abänderung der Württembergischen Postordnung vom 27. Juni 1892. Vom 12. Oktober 1899. (Ebenda S. 755.)

Verfügung, betreffend den Vollzug des Abschnitts III (Handwerkskammern §§ 103 bis 103q), des Titels VI der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897. Vom 31. Oktober 1899. (Ebenda S. 785.)

Verfügung, betreffend die Führung des Handelsregisters. Vom 9. November 1899. (Ebenda S. 823.)

Verfügung, betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 9. November 1899. (Ebenda S. 844.)

Verfügung, betreffend die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 9. November 1899. (Ebenda S. 845.)

Verfügung, betreffend den Vollzug des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 16. November 1899. (Ebenda S. 980.)

Verfügung, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 1. Dezember 1899. (Ebenda S. 995.)

Verfügung, betreffend die Bestellung der Revisoren zur Prüfung der Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 1082.)

Verfügung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld bei öffentlichen Sparkassen. Vom 15. Dezember 1899. (Ebenda S. 1090.)

1900.

Verfügung, betreffend die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren nach § 367 des Handelsgesetzbuchs. Vom 4. Januar 1900. (Ebenda S. 20.)

Königliche Verordnung, betreffend die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften über die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber. Vom 26. Januar 1900. (Ebenda S. 101.)

Verfügung, betreffend die Berichtigung und Vervollständigung des Handelsregisters. Vom 15. Februar 1900. (Ebenda S. 161.)

Verfügung, betreffend die Führung des Musterregisters. Vom 26. Februar 1900. (Ebenda S. 165.)

Verfügung, betreffend die Führung des Schiffsregisters. Vom 28. Februar 1900. (Ebenda S. 167.)

Königliche Verordnung, betreffend die Errichtung der Handelskammern. Vom 22. März 1900. (Ebenda S. 249.)

Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes, betreffend die Handelskammern vom 30. Juli 1899. Vom 28. März 1900. (Ebenda S. 303.)

Gesetz, betreffend die Biersteuer. Vom 4. Juli 1900. (Ebenda S. 542.)

Gesetz, betreffend die Ablösung der Realgemeinderechte und ähnlicher Rechte. Vom 28. November 1900. (Ebenda S. 869.)

Wassergesetz. Vom 1. Dezember 1900. (Ebenda S. 921.)

Baden.

1899.

Verordnung, betreffend die Besetzung der Kammern für Handelssachen. Vom 8. April 1899. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 114.)

Verordnung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld. Vom 15. April 1899. (Ebenda S. 116.)

Gesetz: Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 17. Juni 1899. (Ebenda S. 229.)

Gesetz: Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Civilprozeßordnung. Vom 18. Juni 1899. (Ebenda S. 267.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 19. Juni 1899. (Ebenda S. 273.)

Wassergesetz. Vom 26. Juni 1899. (Ebenda S. 309.)

Enteignungsgesetz. Vom 26. Juni 1899. (Ebenda S. 359.)

Verordnung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld. Vom 1. Juli 1899. (Ebenda S. 378.)

Verordnung, betreffend Berichtigung und Vervollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister Vom 20. Juli 1899. (Ebenda S. 385.)

Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen (Hinterlegungsordnung). Vom 30. Juli 1899. (Ebenda S. 393.)

Verordnung, betreffend Vollzug der Hinterlegungsordnung. Vom 30. Juli 1899. (Ebenda S. 405.)

Verordnung, betreffend Führung der Grund- und der Pfandbücher. Vom 1. August 1899. (Ebenda S. 430.)

Verordnung, betreffend polizeiliche Behandlung der Fundsachen. Vom 6. Oktober 1899. (Ebenda S. 495.)

Allgemeine Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und damit zusammenhängender Gesetze. Vom 11. November 1899. (Ebenda S. 521.)

Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vom 16. November 1899. (Ebenda S. 543 und 1002.)

Bekanntmachung, betreffend die Satzungen der „Landesversicherungsanstalt Baden". Vom 28. November 1899. (Ebenda S. 787.)

Bekanntmachung, betreffend Einführung der Reichsjustizgesetze. Vom 30. November 1899. (Ebenda S. 805.)

Verordnung zum Vollzug des Wassergesetzes vom 26. Juni 1899. Vom 8. Dezember 1899. (Ebenda S. 897.)

Wasserwehrordnung. Vom 8. Dezember 1899. (Ebenda S. 936.)

Wasserpolizeiordnung. Vom 8. Dezember 1899. (Ebenda S. 939.)

Vollzug des Reichs-Hypothekengesetzes. Vom 20. Dezember 1899. (Ebenda S. 975.)

1900.

Verordnung, betreffend amtsgerichtliche öffentliche Register (Registerverordnung). Vom 2. Januar 1900. (Ebenda S. 1.)

Verordnung, betreffend das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler. Vom 20. März 1900. (Ebenda S. 533.)

Bekanntmachung, betreffend die Poſtordnung für das Deutſche Reich. Vom 22. März 1900. (Ebenda S. 469, 895, 1065.)

Geſetz, betreffend Einſchätzung der Grundſtücke und Gebäude. Vom 9. Auguſt 1900. (Ebenda S. 887.)

Geſetz, betreffend Abänderung des Berggeſetzes vom 22. Juni 1890. Vom 16. Auguſt 1900. (Ebenda S. 945.)

Bekanntmachung, betreffend das Einkommenſteuergeſetz. Vom 20. September 1900. (Ebenda S. 991 und 1028.)

Verordnung, betreffend Neueinſchätzung der Grundſtücke. Vom 7. November 1900. (Ebenda S. 1043.)

Verordnung, betreffend Neueinſchätzung der Waldungen. Vom 7. November 1900. (Ebenda S. 1051 und 1068.)

Verordnung, betreffend Neueinſchätzung der Gebäude. Vom 1. Dezember 1900. (Ebenda S. 1069.)

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 13. Dezember 1900. (Ebenda S. 1077.)

Heſſen.

1899.

Geſetz, betreffend die Anlegung des Grundbuchs. Vom 16. März 1899. (Regierungsblatt S. 65.)

Geſetz, die Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs betreffend. Vom 17. Juli 1899. (Ebenda S. 133.)

Geſetz, die Ausführung des Geſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 287.)

Geſetz, die Ausführung des Handelsgeſetzbuches und der Wechſelordnung betreffend. Vom 20. Juli 1899. (Ebenda S. 353.)

Geſetz, betreffend Aenderungen des Geſetzes, die Ausführung der deutſchen Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 4. Juni 1879 betreffend. Vom 21. Juli 1899. (Ebenda S. 356.)

Geſetz, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend. Vom 22. Juli 1899. (Ebenda S. 363.)

Geſetz, die Ausführung des Geſetzes über die Zwangs-

versteigerung und die Zwangsverwaltung betreffend. Vom 23. Juli 1899. (Ebenda S. 367.)

Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betreffend. Vom 2. August 1899. (Ebenda S. 421.)

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über das Vereinsregister und das Güterrechtsregister. Vom 7. August 1899. (Ebenda S. 437.)

Bekanntmachung, die Behandlung von Fundsachen betreffend. Vom 9. August 1899. (Ebenda S. 449.)

Gesetz über den Urkundenstempel. Vom 12. Augst 1899. (Ebenda S. 529.)

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, die Ausführung der deutschen Civilprozeßordnung und Konkursordnung betreffend, in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 22. September 1899. (Ebenda S. 633.)

Verordnung, die Fahrräder und Automobile betreffend. Vom 10. Oktober 1899. (Ebenda S. 625.)

Anordnungen, die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, des Güterrechtsregisters, des Handelsregisters und des Genossenschaftsregisters betreffend. Vom 15. Dezember 1899. (Ebenda S. 1391.)

Verordnung, das Grundbuch- und Hypothekenwesen in der Provinz Rheinhessen betreffend. Vom 23. Dezember 1899. (Ebenda S. 1457.)

1900.

Verordnung, die Anlegung des Grundbuchs und die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend. Vom 13. Januar 1900. (Ebenda S. 51.)

Anordnungen, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend. Vom 14. Januar 1900. (Ebenda S. 151.)

Bekanntmachung, Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 betreffend. Vom 22. März 1900. (Ebenda S. 297.)

Bekanntmachung, die Neugestaltung des Kassenwesens betreffend. Vom 8. September 1900. (Ebenda S. 551.)

Mecklenburg-Schwerin.

1899.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 9. April 1899. (Regierungsblatt S. 57 u. 397.)

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 173.)

Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 209.)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 227.)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 257.)

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 263.)

Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 279.)

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 283.)

Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 291.)

Gesindeordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 323.)

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 25. April 1899. (Ebenda S. 383.)

Bestimmungen, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters. Vom 4. Juli 1899. (Ebenda S. 477.)

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe. Vom 11. November 1899. (Ebenda S. 802.)

Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Seeschiffe. Vom 18. November 1899. (Ebenda S. 822.)

1900.

Verordnung, betreffend die Flaggenordnung. Vom 2. Januar 1900. (Ebenda S. 103 und 107.)

Bekanntmachung, betreffend die Satzungen und die Wahlordnung für die Handelskammer in Schwerin. Vom 6. Februar 1900. (Ebenda S. 73.)

Neue Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Vom 18. Mai 1900. (Ebenda S. 265.)

Bekanntmachung, betreffend die Angabe des Geschäftszweiges in den handelsrechtlichen Bekanntmachungen. Vom 11. Juli 1900. (Ebenda S. 324.)

Bekanntmachung, betreffend das Verfahren der Polizeibehörden beim Verlust gestohlener u. s. w. Inhaberpapiere. Vom 3. August 1900. (Ebenda S. 332.)

Mecklenburg-Strelitz.

1899.

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 9. Aprill 899. (Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung S. 85.)

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 181.)

Verordnung, betreffend das Verfahren in Vereinssachen. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 219.)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 237.)

Verordnung zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 271.)

Verordnung zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 287.)

Verordnung zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 291.)

Verordnung, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 297.)

Gesindeordnung. Vom 9. April 1899. (Ebenda S. 313.)

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 25. April 1899. (Ebenda S. 341.)

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und Führung des Handelsregisters. Vom 4. Juli 1899. (Ebenda S. 439.)

Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Schiffsregisters für Binnenschiffe. Vom 11. November 1899. (Ebenda S. 787.)

1900.

Bekanntmachung, betreffend eine zuſammenfaſſende Bekanntmachung der von den einzelnen Regiſtergerichten für die Veröffentlichungen aus dem Handels- und Genoſſenſchaftsregiſter benutzten Blätter. Vom 13. Februar 1900. (Ebenda S. 94.)

Bekanntmachung, betreffend die Angabe des Geſchäftszweiges in den handelsrechtlichen Bekanntmachungen vom 24. Juli 1900. (Ebenda S. 319.)

Sachſen-Weimar-Eiſenach.

1899.

Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch. Vom 5. April 1899. (Regierungsblatt S. 123.)

Ausführungsgeſetz zur Civilprozeßordnung und zur Konkursordnung. Vom 8. April 1899. (Ebenda S. 198.)

Ausführungsgeſetz zum Handelsgeſetzbuch. Vom 10. April 1899. (Ebenda S. 204.)

Geſetz, betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 12. April 1899. (Ebenda S. 207.)

Geſindeordnung. Vom 11. Oktober 1899. (Ebenda S. 403.)

Hinterlegungsordnung. Vom 29. November 1899. (Ebenda S. 543.)

Miniſterialverordnung über die Führung des Vereinsregiſters und des Güterrechtsregiſters. Vom 2. Dezember 1899. (Ebenda S. 737.)

Miniſterialverordnung über die Führung des Handelsregiſters. Vom 4. Dezember 1899. (Ebenda S. 755.)

Miniſterialverordnung über die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters. Vom 5. Dezember 1899. (Ebenda S. 781.)

Geſetz über die Zwangsvollſtreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 6. Dezember 1899. (Ebenda S. 853.)

1900.

Geſetz, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs bei der Großherzoglichen Landeskreditkaſſe. Vom 20. Januar 1900. (Regierungsblatt S. 57.)

Ministerialverordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen. Vom 17. Februar 1900. (Ebenda S. 131.)

Ministerialverordnung, betreffend den Verkehr der Motorwagen. Vom 18. Februar 1900. (Ebenda S. 140.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900. Vom 27. März 1900. (Ebenda S. 331.)

Ministerialverordnung, betreffend die Errichtung der Handwerkskammer. Vom 30. März 1900. (Ebenda S. 298.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Weimar und den Gesellenausschuß derselben. Vom 31. März 1900. (Ebenda S. 315.)

Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 20. Januar 1900, Einführung eines Schuldbuchs bei der Landeskreditkasse betreffend. Vom 30. Juli 1900. (Ebenda S. 421.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. Vom 25. September 1900. (Ebenda S. 533.)

Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 25. September 1900, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. Vom 8. November 1900. (Ebenda S. 537.)

Oldenburg.

1899.

Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs. Vom 15. Mai 1899. (Gesetzblatt S. 405.)

Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 15. Mai 1899. (Ebenda S. 427.)

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 15. Mai 1899. (Ebenda S. 437.)

Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 15. Mai 1899. (Ebenda S. 453.)

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 1. Dezember 1899. (Ebenda S. 651.)

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt. Vom 7. Dezember 1899. (Ebenda S. 687.)

Bekanntmachung, betreffend Vorſchriften über die Führung des Schiffsregiſters. Vom 7. Dezember 1899. (Ebenda S. 689.)

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Vereinsregiſters und des Güterrechtsregiſters. Vom 7. Dezember 1899. (Ebenda S. 737.)

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Handelsregiſters. Vom 7. Dezember 1899. (Ebenda S. 759.)

Bekanntmachung, betreffend die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters. Vom 7. Dezember 1899. (Ebenda S. 792.)

1900.

Geſetz, betreffend die Errichtung einer Handelskammer. Vom 19. Februar 1900. (Ebenda S. 121.)

Bekanntmachung, betreffend Publikation der neuen Poſtordnung für das Deutſche Reich vom 20. März 1900. Vom 31. März 1900. (Ebenda S. 305.)

Bekanntmachung, betreffend den Fiſchereiaufſichtsdienſt an der Unterweſer. Vom 16. Mai 1900. (Ebenda S. 452.)

Bekanntmachung, betreffend Fahrradordnung. Vom 4. Dezember 1900. (Ebenda S. 771.)

Braunſchweig.

1899.

Gemeindeabgabengeſetz. Vom 11. März 1899. (Geſetz und Verordnungsſammlung Nr. 12.)

Ergänzungsſteuergeſetz. Vom 11. März 1899. (Ebenda Nr. 15.)

Geſetz, betreffend Bauordnung. Vom 13. März 1899. (Ebenda Nr. 25.)

Wahlgeſetz. Vom 6. Mai 1899. (Ebenda Nr. 32.)

Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuch. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 36.)

Ausführungsgeſetz zur Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 37.)

Ausführungsgeſetz zum Geſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 38.)

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 39.)

Gesetz über das Hinterlegungswesen. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 40.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 41.)

Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes, die Ausführungen der deutschen Prozeßordnungen betreffend. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 42.)

Gesetz, betreffend Abänderung des Berggesetzes vom 15. April 1867. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 44.)

Gesetz wegen Abänderung der Gesindeordnung. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 45.)

Gesetz, betreffend Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 46.)

Verordnung, betreffend die Ausführung der Reichsgrundbuchordnung, sowie die Anlegung der Grundbücher. Vom 12. Juni 1899. (Ebenda Nr. 50.)

Wegordnung. Vom 29. Juni 1899. (Ebenda Nr. 56.)

Bekanntmachung, betreffend Anweisung über die Führung des Handelsregisters. Vom 7. Juli 1899. (Ebenda Nr. 58.)

Bekanntmachung, betreffend eine Allgemeine Verfügung zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung. Vom 7. Juli 1899. (Ebenda Nr. 61.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Vom 1. August 1899. (Ebenda Nr. 64.)

Bekanntmachung, enthaltend die „Abgeänderte Gesindeordnung für das Herzogthum Braunschweig“ in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 16. August 1899. (Ebenda Nr. 69.)

Bekanntmachung, die Anweisung zur Ausführung der Bauordnung vom 13. März 1899 betreffend. Vom 7. September 1899. (Ebenda Nr. 77.)

Bekanntmachung, betreffend die Anweisung über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. Vom 9. Oktober 1899. (Ebenda Nr. 91.)

Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung der Bauordnung vom 13. März 1899. Vom 27. Oktober 1899. (Ebenda Nr. 96.)

1900.

Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, betreffend die anderweite Klassifikation der Gewerbearten. Vom 6. Januar 1900. (Ebenda Nr. 6.)

Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs, Gesetz vom 30. Juni 1900. Vom 19. September 1900. (Ebenda Nr. 42.)

Sachsen-Meiningen.

1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 9. August 1899. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen S. 333.)

Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 13. August 1899. (Ebenda S. 397.)

Gesetz zur Ausführung der Reichsgrundbuchordnung. Vom 24. März 1897. (Ebenda S. 399.)

Gesetz über freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 15. August 1899. (Ebenda S. 405.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 17. Mai 1898, betreffend Aenderung der Civilprozeßordnung. Vom 16. August 1899. (Ebenda S. 435.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 17. August 1899. (Ebenda S. 441.)

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung. Vom 19. August 1899. (Ebenda S. 451.)

Verordnung über das Handelsregister. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 479.)

Verordnung, betreffend das Grundbuch. Vom 16. Dezember 1899. (Ebenda S. 484.)

Gesetz, betreffend Hinterlegungswesen. Vom 27. Dezember 1899. (Ebenda S. 553.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend das Hinterlegungswesen. Vom 27. Dezember 1899. (Ebenda S. 560.)

1900.

Verordnung, betreffend die Umschreibung der auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen des Inhabers. Vom 22. Januar 1900. (Ebenda S. 23.)

Sachsen-Altenburg.

1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 4. Mai 1899. (Gesetzsammlung S. 31.)

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 4. Mai 1899. (Ebenda S. 64.)

Ausführungsgesetz zur Konkursordnung. Vom 4. Mai 1899. (Ebenda S. 68.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 4. Mai 1899. (Ebenda S. 69.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 4. Mai 1899. (Ebenda S. 74.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 4. Mai 1899. (Ebenda S. 80.)

Höchste Verordnung, die anderweite Regelung des Meldewesens betreffend. Vom 2. Mai 1899. (Ebenda S. 120.)

Höchste Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze. Vom 24. Juni 1899. (Ebenda S. 103.)

Höchste Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 5. September 1899. (Ebenda S. 141.)

Hinterlegungsordnung. Vom 8. September 1899. (Ebenda S. 209.)

Verordnung, die Führung des Vereinsregisters und des Güterregisters betreffend. Vom 20. November 1899. (Ebenda S. 315.)

Verordnung, die Führung des Handelsregisters betreffend. Vom 21. November 1899. (Ebenda S. 331.)

Verordnung, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend. Vom 23. November 1899. (Ebenda S. 350.)

Bekanntmachung, Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel betreffend. Vom 12. Dezember 1899. (Ebenda S. 469.)

Gesetz, betreffend die Stempelsteuer. Vom 24. Dezember 1899. (Ebenda S. 419.)

1900.

Bekanntmachung, die Abänderung der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 23. März 1892 betreffend. Vom 20. Februar 1900. (Ebenda S. 89.)

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Stempelsteuer vom 24. Dezember 1899. Vom 1. März 1900. (Ebenda S. 69 und 182.)

Gesetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer. Vom 7. Mai 1900. (Ebenda S. 185.)

Verordnung, betreffend die Bekanntmachung des Geschäftszweigs bei den in das Handelsregister eingetragenen Firmen. Vom 28. Juli 1900. (Ebenda S. 244.)

Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. Oktober 1900. (Ebenda S. 261.)

Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 3 V, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 6. Oktober 1900. (Ebenda S. 262.)

Verordnung, die Bekanntmachung des Verlustes von Inhaberpapieren betreffend. Vom 30. Oktober 1900. (Ebenda S. 273.)

Sachsen-Koburg.

1899.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 23. Oktober 1899. (Gesetzsammlung S. 73.)

Koburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 89.)

Hinterlegungsordnung. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 111.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 123.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 129.)

Berggesetz. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 135.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 20. November 1899. (Ebenda S. 215.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 20. November 1899. (Ebenda S. 267.)

Gesindeordnung. Vom 8. Dezember 1899. (Ebenda S. 291.)

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 1. Dezember 1899. (Ebenda S. 345.)

Ministerialverfügung vom 12. Dezember 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. (Ebenda S. 435.)

Ministerialverfügung vom 13. Dezember 1899 über die Führung des Handelsregisters. (Ebenda S. 435.)

Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters. (Ebenda S. 435.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze. Vom 28. Dezember 1899. (Ebenda S. 459.)

1900.

Ministerialbekanntmachung, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betreffend. Vom 28. Februar 1900. (Ebenda S. 31.)

Verordnung, betreffend die Ausführung verschiedener Bestimmungen der Hinterlegungsordnung vom 23. Oktober 1899. Vom 20. April 1900. (Ebenda S. 159.)

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Vom 3. Mai 1900. (Ebenda S. 165.)

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Errichtung der Handwerkskammern für die Herzogthümer Koburg und Gotha. Vom 3. August 1900. (Ebenda S. 201.)

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch. Vom 8. September 1900. (Ebenda S. 229.)

Gotha.

1899.

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 23. Oktober 1899. (Gesetzsammlung S. 75.)

Koburg-Gothaisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 87.)

Hinterlegungsordnung. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 107.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 117.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 121.)

Berggesetz. Vom 23. Oktober 1899. (Ebenda S. 125.)

Gesetz, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren. Vom 9. November 1899. (Ebenda S. 175.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 20. November 1899. (Ebenda S. 199.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 20. November 1899. (Ebenda S. 249.)

Gesindeordnung. Vom 8. Dezember 1899. (Ebenda S. 271.)

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 1. Dezember 1899. (Ebenda S. 317.)

Ministerialverfügung, das Grundbuchwesen betreffend. Vom 1. Dezember 1899. (Ebenda S. 317.)

Ministerialverfügung vom 12. Dezember 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. (Ebenda S. 407.)

Ministerialverfügung vom 13. Dezember 1899 über die Führung des Handelsregisters. (Ebenda S. 407.)

Ministerialverfügung vom 14. Dezember 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters. (Ebenda S. 407.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze. Vom 28. Dezember 1899. (Ebenda S. 469.)

1900.

Ministerialbekanntmachung, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betreffend. Vom 28. Februar 1900. (Ebenda S. 3.)

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Vom 22. April 1900. (Ebenda S. 143.)

Verordnung für den Verkehr von Motorwagen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Vom 22. April 1900. (Ebenda S. 149.)

Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch. Vom 4. Mai 1900. (Ebenda S. 153.)

Ministerialverordnung, betreffend die Errichtung der Handwerkskammern für die Herzogthümer Koburg und Gotha. Vom 3. August 1900. (Ebenda S. 169.)

Anhalt.

1899.

Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe. Vom 17. März 1899. (Gesetzsammlung S. 15.)

Gesetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 21. März 1899. (Ebenda S. 37.)

Gesetz, betreffend den Vertragsbruch in landwirthschaftlichen Arbeitsverhältnissen. Vom 16. April 1899. (Ebenda S. 43.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 18. April 1899. (Ebenda S. 57.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 18. April 1899. (Ebenda S. 91.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. Vom 20. April 1899. (Ebenda S. 119.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 20. April 1899. (Ebenda S. 123.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 20. April 1899. (Ebenda S. 133.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 20. April 1899. (Ebenda S. 139.)

Gesindeordnung. Vom 21. April 1899. (Ebenda S. 153.)

Bergpolizeiverordnung für die Braunkohlen-Briketfabriken im Herzogthum Anhalt. Vom 1. Dezember 1899. (Ebenda S. 351.)

Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 10. Dezember 1899. (Ebenda S. 369.)

1900.

Gesetz, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichsabgaben. Vom 30. März 1900. (Ebenda S. 643.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer. Vom 2. April 1900. (Ebenda S. 661.)

Verordnung, betreffend die Abschätzung von Grundstücken. Vom 17. November 1900. (Ebenda S. 99.)

Schwarzburg-Rudolstadt.

1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 11. Juli 1899. (Gesetzsammlung S. 51.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 11. Juli 1899. (Ebenda S. 94.)

Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung. Vom 11. Juli 1899. (Ebenda S. 111.)

Gesetz, betreffend die Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Vom 11. Juli 1899. (Ebenda S. 119.)

Verordnung zur Ausführung der Vorschriften über das Vereins- und das Güterrechtsregister. Vom 11. Juli 1899. (Ebenda S. 121.)

Verordnung über die Führung des Handelsregisters. Vom 16. November 1899. (Ebenda S. 169.)

Verordnung über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 17. November 1899. (Ebenda S. 193.)

Allgemeine Verfügung über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters. Vom 18. November 1899. (Ebenda S. 201.)

Hinterlegungsordnung. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 221.)

Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 237.)

Verordnung, betreffend die Festsetzung des Kleingewerbes im Sinne des Handelsgesetzbuchs. Vom 21. Dezember 1899. (Ebenda S. 300.)

1900.

Ministerialbekanntmachung vom 2. Januar 1900, betreffend die Entwerthung und Vernichtung der Marken bei der Invalidenversicherung und die Einrichtung der Quittungskarten bei derselben. (Ebenda S. 7.)

Ministerialbekanntmachung vom 2. Januar 1900, betreffend die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten nach § 63 des Invalidenversicherungsgesetzes. (Ebenda S. 17.)

Ministerialbekanntmachung vom 22. Januar 1900, zur Ausführung der Gewerbeordnung, betreffend die anderweite Eintheilung der Gewerbekarten. (Ebenda S. 65.)

Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1900 zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. (Ebenda S. 163.)

Ausführungsgesetz vom 28. Februar 1900 zur Grundbuchordnung. (Ebenda S. 169.)

Gesindeordnung. Vom 28. Februar 1900. (Ebenda S. 175.)

Schwarzburg-Sondershausen.

1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Vom 19. Juli 1899. (Gesetzsammlung S. 29.)

Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung. Vom 19. Juli 1899. (Ebenda S. 65.)

Gesetz über das Verwaltungszwangsverfahren. Vom 19. Juli 1899. (Ebenda S. 71.)

Ausführungsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 19. Juli 1899. (Ebenda S. 83.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 87.)

Enteignungsgesetz. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 103.)

Gesetz, betreffend Ortsschätzer und Handelsmäkler. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 121.)

Gesindeordnung. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 125.)

Zwangserziehungsgesetz. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 141.)

Ausführungsgesetz zur Reichsgrundbuchordnung. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 145.)

Hinterlegungsordnung. Vom 29. Juli 1899. (Ebenda S. 153.)

Geſetz, betreffend Errichtung einer Handelskammer. Vom 30. Juli 1899. (Ebenda S. 175.)

Dienſtanweiſung für Ortsſchätzer. Vom 10. Oktober 1899. (Ebenda S. 245.)

Ausführungsverordnung zur Hinterlegungsordnung. Vom 14. Oktober 1899. (Ebenda S. 321.)

Ausführungsverordnung zur Reichsgrundbuchordnung. Vom 14. Oktober 1899. (Ebenda S. 343.)

Miniſterialverordnung, betreffend die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters. Vom 27. November 1899. (Ebenda S. 417.)

Miniſterialverordnung, betreffend Allgemeine Verfügung über die Führung des Handelsregiſters. Vom 27. November 1899. (Ebenda S. 441.)

Miniſterialverordnung, betreffend die Führung des Vereinsregiſters und des Güterrechtsregiſters. Vom 27. November 1899. (Ebenda S. 465.)

1900.

Miniſterialverordnung zur Ausführung des Art. 18 des Ausführungsgeſetzes zum Bürgerlichen Geſetzbuche vom 19. Juli 1899. Vom 12. Februar 1900. (Ebenda S. 134.)

Miniſterialbekanntmachung, betreffend die Redaktion der Miniſterialverordnung vom 11. März 1880 über den Umfang der Befugniſſe und Verpflichtungen und den Geſchäftsbetrieb der Pfandverleiher. Vom 8. März 1900. (Ebenda S. 163.)

Waldeck.

1899.

Anweiſung, betreffend die polizeiliche Behandlung der Fundſachen. Vom 13. Dezember 1899. (Regierungsblätter S. 127.)

Ausführungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſetzbuche. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 137.)

Geſetz, betreffend Abänderung des Allgemeinen Berggeſetzes vom 1. Januar 1869. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 151.)

Waldeckiſches Geſetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 162.)

Ausführungsgeſetz zur Grundbuchordnung. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 173.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 177.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898, betreffend Abänderung der Civilprozeßordnung. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 181.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 184.)

Gesetz über das Hinterlegungswesen. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 225.)

Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Art. 4 des Ausführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont. Vom 20. Dezember 1899. (Ebenda S. 237.)

Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 20. Dezember 1899. (Ebenda S. 244.)

1900.

Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899. Vom 16. Januar 1900. (Ebenda S. 3.)

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern. Vom 8. September 1900 (ebenda S. 171) und vom 30. November 1900. (Ebenda S. 205.)

Reuß ältere Linie.

1899.

Gesetz, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend. Vom 26. Oktober 1899. (Gesetzsammlung S. 25.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 27. Oktober 1899. (Ebenda S. 65.)

Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 28. Oktober 1899. (Ebenda S. 85.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 30. Oktober 1899. (Ebenda S. 90.)

Gesetz zur Ausführung der Reichscivilprozeßordnung. Vom 1. November 1899. (Ebenda S. 95.)

Geſetz zur Ausführung der Konkursordnung für das Deutſche Reich. Vom 2. November 1899. (Ebenda S. 99.)

Geſetz zur Ausführung des Handelsgeſetzbuchs vom 10. Mai 1897. Vom 4. November 1899. (Ebenda S. 107.)

Geſetz, betreffend das gerichtliche Hinterlegungsweſen. Vom 6. November 1899. (Ebenda S. 109.)

Regierungsverordnung, die Führung des Vereinsregiſters und des Güterrechtsregiſters betreffend. Vom 7. Dezember 1899. (Ebenda S. 285.)

Regierungsverordnung, betreffend die Führung des Handelsregiſters. Vom 9. Dezember 1899. (Ebenda S. 297.)

Regierungsverordnung, betreffend die Führung des Genoſſenſchaftsregiſters. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda S. 314.)

Regierungsverordnung, die Behandlung der Funde betreffend. Vom 12. Dezember 1899. (Ebenda S. 321.)

Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs und ſeiner Nebengeſetze. Vom 20. Dezember 1899. (Ebenda S. 332.)

1900.

Statut für die Handelskammer zu Greiz und Wahlordnung für dieſelbe. Vom 27. März 1900. (Ebenda S. 25.)

Regierungsbekanntmachung, betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Verſicherten nach § 63 und nach § 77 des Invalidenverſicherungsgeſetzes. Vom 19. Juni 1900. (Ebenda S. 155.)

Regierungsverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Vom 29. Auguſt 1900. (Ebenda S. 181.)

Reuß jüngere Linie.

1899.

Geſetz, die Handelskammer betreffend. Vom 7. Auguſt 1899. (Geſetzſammlung S. 295.)

Geſetz, die Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs vom 18. Auguſt 1896 und des Einführungsgeſetzes dazu von demſelben Tage betreffend. Vom 10. Auguſt 1899. (Ebenda S. 1.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 46.)

Hinterlegungsordnung. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 96.)

Gesetz zur Ausführung der Civilprozeßordnung. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 115.)

Gesetz zur Ausführung der Konkursordnung. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 121.)

Gesetz zur Ausführung des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 123.)

Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 127.)

Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 137.)

Gesetz, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend. Vom 10. August 1899. (Ebenda S. 202.)

Landesherrliche Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze. Vom 9. November 1889. (Ebenda S. 245.)

Landesherrliche Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung. Vom 18. November 1899. (Ebenda S. 263.)

Ministerialverfügung, das Vereins- und Güterrechtsregister betreffend. Vom 23. November 1899. (Ebenda S. 375.)

Ministerialverfügung, die Führung des Handelsregisters betreffend. Vom 24. November 1899. (Ebenda S. 393.)

Ministerialverfügung, die Führung des Genossenschaftsregisters betreffend. Vom 25. November 1899. (Ebenda S. 419.)

1900.

Ministerialverfügung, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betreffend. Vom 5. Januar 1900. (Ebenda S. 3.)

Statut, die gemeinsame Handwerkskammer zu Gera betreffend. Vom 15. März 1900. (Ebenda S. 113.)

Gesetz, betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirthschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber. Vom 12. Mai 1900. (Ebenda S. 137.)

Verordnung, die Bekanntmachung des Verluſtes von Inhaberpapieren betreffend. Vom 13. Dezember 1900. (Ebenda S. 209.)

Schaumburg-Lippe.

1899.

Geſetz, betreffend die Ertheilung von Unſchädlichkeitszeugniſſen. Vom 4. Mai 1899. (Landesverordnungen S. 19.)

Geſetz, betreffend die Hinterlegung. Vom 20. Juni 1899. (Ebenda S. 63.)

Geſetz, betreffend die Ausführung des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Vom 23. Juni 1899. (Ebenda S. 81.)

Geſetz zur Ergänzung und Abänderung des Geſetzes, betreffend die durch den Betrieb der Kohlenwerke erforderlich werdenden Enteignungen und Entſchädigungen vom 12. Dezember 1872, des Geſetzes, betreffend die Enteignung von Grundeigenthum vom 23. März 1896, und des Geſetzes, betreffend den Bergbau auf Steinſalz vom 29. April 1897. Vom 27. Juni 1899. (Ebenda S. 84.)

Geſetz, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger. Vom 30. Juni 1899. (Ebenda S. 91.)

Geſetz zur Ausführung des Reichsgeſetzes, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. (Ebenda S. 96.)

Geſetz, betreffend die Geſindeordnung. Vom 14. Auguſt 1899. (Ebenda S. 103.)

Ausführungsgeſetz zum Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 16. Mai 1899. (Ebenda S. 127.)

Geſetz, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung von 24. März 1897. Vom 19. Auguſt 1899. (Ebenda S. 146.)

Geſetz zur Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Vom 23. Auguſt 1899. (Ebenda S. 153.)

Allgemeine Verfügung über die Führung des Vereinsregiſters und des Güterrechtsregiſters. Vom 20. November 1899. (Ebenda S. 237.)

Allgemeine Verfügung über die Führung des Handelsregiſters. Vom 23. November 1899. (Ebenda S. 255.)

Allgemeine Verfügung über die Führung des Genossenschaftsregisters. Vom 25. November 1899. (Ebenda S. 279.)

Landesherrliche Verordnung, betreffend die Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897, sowie die Anlegung der Grundbücher. Vom 2. Dezember 1899. (Ebenda S. 319.)

Stempelsteuergesetz. Vom 21. Dezember 1899. (Ebenda S. 429.)

Polizeiverordnung, betreffend Erlaß einer Bauordnung. Vom 24. Dezember 1899. (Ebenda S. 531.)

1900.

Bekanntmachung, betreffend Ausführung des § 367 des Handelsgesetzbuchs. Vom 25. Januar 1900. (Ebenda S. 5.)

Polizeiverordnung, betreffend sicherheitspolizeiliche Vorschriften beim Bergwerksbetriebe. (Allgemeine Bergpolizeiverordnung.) Vom 7. Februar 1900. (Ebenda S. 9.)

Gesetz, betreffend die Umschreibung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen der Inhaber. Vom 25. März 1900. (Ebenda S. 124.)

Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Umschreibung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen der Inhaber. Vom 7. April 1900. (Ebenda S. 127.)

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen. Vom 18. Juli 1900. (Ebenda S. 263.)

Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 15. September 1900. (Ebenda S. 271.)

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 8. Oktober 1900. (Ebenda S. 377.)

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Vom 8. November 1900. (Ebenda S. 391.)

Lippe-Detmold.

1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. November 1899. Vom 17. November 1899. (Gesetzsammlung S. 489.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 17. November 1899. (Ebenda S. 507.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz, betreffend Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. (Ebenda S. 522.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897. Vom 17. November 1899. (Ebenda S. 525.)

Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Vom 17. November 1899. (Ebenda S. 528.)

Gesetz zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 17. November 1899. (Ebenda S. 529.)

Gesindeordnung vom 17. November 1899. (Ebenda S. 532.)

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1899 über die Führung des Vereinsregisters und des Güterrechtsregisters. (Ebenda S. 546.)

Allgemeine Verfügung vom 13. Dezember 1899 über die Führung des Handelsregisters. (Ebenda S. 563.)

Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1899 über die Führung des Genossenschaftsregisters. (Ebenda S. 584.)

Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 13. Dezember 1899. (Ebenda S. 593.)

Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 24. März 1897. Vom 18. Dezember 1899. (Ebenda S. 600.)

1900.

Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch betreffend. Vom 15. März 1900. (Ebenda S. 40.)

Lübeck.

1899.

Verordnung, betreffend das Fahren mit Fahrrädern. Vom 18. März 1899. (Sammlungen der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen S. 14.)

Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Vom 20. März 1899. (Ebenda S. 107.)

Hinterlegungsordnung. Vom 20. März 1899. (Ebenda S. 120.)

Gesindeordnung. Vom 19. Juli 1899. (Ebenda S. 84.)

Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung. Vom 19. Juli 1899. (Ebenda S. 130.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz vom 17. Mai 1898 über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 18. September 1899. (Ebenda S. 135.)

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Handelsgesetzbuch und zur Wechselordnung. Vom 30. Oktober 1899. (Ebenda S. 150.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Dezember 1899. (Ebenda S. 263.)

Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. Dezember 1899. (Ebenda S. 279.)

1900.

Jagdgesetz. Vom 28. Februar 1900. (Ebenda S. 53.)

Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz. Vom 14. Juni 1900. (Ebenda S. 185 und 252.)

Bekanntmachung, die Stempelordnung betreffend. Vom 22. Dezember 1900. (Ebenda S. 414.)

Bremen.

1899.

Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Vom 18. Juli 1899. (Gesetzblatt S. 61.)

Gesetz, betreffend die durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Reichsgesetze veranlaßten Aenderungen verschiedener bremischer Gesetze. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 94.)

Hinterlegungsordnung. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 125.)

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 133.)

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetz vom 24. März 1897, betreffend die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 135.)

Ausführungsgeſetz zur Civilprozeßordnung. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 157.)

Ausführungsgeſetz zum Handelsgeſetzbuch. Vom 18. Juli 1899. (Ebenda S. 154.)

Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Geſetzes über die Firmenſteuer. Vom 23. Juli 1899. (Ebenda S. 170.)

Verordnung, betreffend die Einrichtung der Grundbücher. Vom 19. Dezember 1899. (Ebenda S. 251.)

Verordnung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereinsregiſters und des Güterrechtsregiſters. Vom 19. Dezember 1899. (Ebenda S. 290.)

Regulativ der Finanzdeputation zur Ausführung des Geſetzes vom 2. Dezember 1898 über das Staatsſchuldbuch. Vom 26. Februar 1899. (Ebenda S. 20.)

1900.

Geſetz, betreffend Aenderung des § 1 des Ausführungsgeſetzes zum Handelsgeſetzbuch vom 18. Juli 1899. Vom 24. Juli 1900. (Ebenda S. 235.)

Geſetz, betreffend Aenderung des § 1 des Geſetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmenſteuer. Vom 24. Juli 1900. (Ebenda S. 235.)

Hamburg.

1899.

Geſetz, betreffend Ausführung des Bürgerlichen Geſetzbuchs. Vom 14. Juli 1899. (Geſetzſammlung S. 69.)

Geſetz, betreffend Ausführung der Vormundſchaftsordnung. Vom 14. Juli 1899. (Ebenda I S. 106.)

Geſetz, betreffend Ausführung des Reichsgeſetzes über die Zwangsverſteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 14. Juli 1899. (Ebenda I S. 115.)

Hinterlegungsordnung. Vom 14. Juli 1899. (Ebenda I S. 122.)

Bekanntmachung, betreffend Aichordnung für die Binnenſchiffahrt auf der Elbe und dazu gehörige Ausführungsbeſtimmungen. Vom 4. Auguſt 1899. (Ebenda I S. 134.)

Bekanntmachung, betreffend Grundſätze für die Prüfung von Bauprojekten durch die Baupolizei. Vom 20. Oktober 1899. (Ebenda I S. 178.)

Bekanntmachung, betreffend das Grundbuchwesen. Vom 11. Dezember 1899. (Ebenda I S. 193.)

Gesetz, betreffend Ausführung der abgeänderten Civilprozeßordnung. Vom 22. Dezember 1899. (Ebenda I S. 210.)

Gesetz, betreffend Ausführung des Handelsgesetzbuchs. Vom 29. Dezember 1899. (Ebenda I S. 236.)

Hamburgisches Gesetz über Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 29. Dezember 1899. (Ebenda I S. 238.)

Bekanntmachung, betreffend Anbringung des Namens und der Firma der Gewerbetreibenden, Kaufleute ꝛc. an der Außenseite der Läden und der Gast- und Schankwirthschaften. Vom 11. Oktober 1899. (Ebenda II S. 91.)

Geschäftsanweisung für die Grundbuchämter. Vom 29. November 1899. (Ebenda II S. 105.)

Bekanntmachung, betreffend allgemeine Usancen für den Kaffeehandel. Vom 5. Dezember 1899. (Ebenda II S. 181.)

Gebührenordnung für die von der Handelskammer gemäß § 192 des Handelsgesetzbuchs (vom 10. Mai 1897) zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bestellten Revisoren. Vom 8. Dezember 1899. (Ebenda II S. 185.)

1900.

Verfügung, betreffend die Einrichtung und Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters. Vom 1. Januar 1900. (Ebenda II S. 1.)

Nachtrag

zu § 125 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen, oben S. 523:

Nach Verordnung vom 24. November 1901 (RGBl. Nr. 46) tritt das Gesetz mit dem 1. Januar 1902 seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Literatur.

XLV. Dr. J. Kohler, ord. Professor an der Universität Berlin. Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Erster Theil. I bis IV. [Sonderabdruck aus dem Archiv für Bürgerliches Recht.] 8. (379 S.) Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Von Kohler's Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuche, die nach der Veröffentlichung im Archiv für bürgerliches Recht auch in Buchform herausgegeben werden, liegt der erste Band, enthaltend die vier Studien: Das Obligationsinteresse; Der Ehemakellohn; Der Gläubigerverzug und Vertrag und Uebergabe, vor. In diesen Studien, von denen die ersten schon vor längerer Zeit erschienen sind und die zum Theil auf früheren Arbeiten Kohler's fußen, soll „die uns allein frommende Methode verfolgt werden, das Bürgerliche Gesetzbuch als die reife Frucht unserer Rechtsentwicklung historisch zu behandeln.“ Es werden nicht nur die grundlegenden Gedanken beleuchtet, vielmehr bringt die Darstellung häufig an der Hand der reichen Kohler'schen Kasuistik bis in die Einzelheiten vor, wobei neue und fruchtbare Gesichtspunkte in Fülle aufspringen, die im Rahmen eines kurzen Berichts auch nicht einmal andeutungsweise wiedergegeben werden können.

Vielfach beschäftigt sich Kohler mit den legislativen Fragen und verwerthet dann den durch seine Auffassung von dem Wesen der Institute und der geschichtlichen Entwicklung gewonnenen Standpunkt nicht nur für die Kritik, sondern auch für die Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei sieht er sich selbst einmal zu dem Geständnisse genöthigt: „Daß solches die Erwägungen gewesen sind, welche zu dieser Bestimmung geführt haben, wird allerdings Niemand glauben“ (S. 221). Ein anderes Mal

bemerkt er, daß es zur Einführung eines von ihm aus gesetzespolitischen Erwägungen geforderten Satzes nicht erst einer Usualinterpretation bedürfe, da er den Prinzipien des Bürgerlichen Gesetzbuchs folge (S. 221). Daß dieser freie Standpunkt nicht immer zu völlig gesicherten Ergebnissen führen kann, liegt auf der Hand, wie denn auch die schon längere Zeit veröffentlichten Studien mehrfach auf Widerspruch gestoßen sind.

1. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat davon abgesehen, das Vorhandensein eines Vermögensinteresses des Gläubigers an der geschuldeten Leistung als Erforderniß für die Obligation aufzustellen. Damit ist die Frage noch nicht abgeschnitten, ob das Erforderniß des Vermögensinteresses nicht trotzdem als aus dem Wesen der Obligation folgend aufrecht zu erhalten ist. Andererseits ergiebt sich, sofern dieses Erforderniß wegfällt, die Nothwendigkeit, die Grenze zwischen den ein Schuldverhältniß erzeugenden Versprechen und den Zusagen, denen diese Kraft nicht innewohnt, anderweit zu bestimmen. In der Darlegung, daß ein Vermögensinteresse des Gläubigers mit dem Wesen der Obligation nicht verbunden ist, und dem Versuch einer rationellen Scheidung des dem Obligationenrecht unterworfenen und des ihm nicht unterworfenen Kreises von Versprechungen gipfelt die erste Studie über das Obligationsinteresse.

Die Scheidung macht Kohler nicht nach dem Inhalte der Versprechen, sondern nach der Sphäre, welcher sie angehören. Alle Verabredungen über Dinge, die nach unserer Lebensanschauung freie Aeußerungen der Liebe oder des Anstandes sein sollen, sind dem Rechtsverkehr und damit der Rechtspflicht entzogen; noch mehr gilt dies von Allem, was sich auf die Religion bezieht. Religion, Liebe und Anstand sind die drei Faktoren, die außerhalb des Rechtes unsere Gesellschaft beherrschen. Die Sphäre des Obligationenrechts ist das Geschäftsleben (S. 21).

Im Eingange beschäftigt sich Kohler mit dem Begriffe des Vermögensinteresses (S. 1—11), um sodann die Unhaltbarkeit der Lehre von dem nothwendigen Vermögensinteresse darzuthun (S. 11—17) und die nach seiner Meinung richtige Scheidung zu begründen (S. 17—27).

Insbesondere wendet er sich dann noch zu den altruistischen Verträgen, die ihr Urbild im mandatum aliena gratia finden, und zeigt auch hier in eingehender Kasuistik die Unzulänglichkeit der Theorie vom Vermögensinteresse. Er schließt diese Untersuchung mit den Worten: „Die Lehre vom Vermögensinteresse ist ebenso ein wissenschaftlicher Irrthum, wie die Lehre, daß nur der pekuniäre Schaden zu vergüten sei. Die erste Lehre ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch auch legislativ überwunden, die zweite besteht leider in sehr erheblichem Umfange noch fort.“

In einem Schlußabschnitte, welcher die Ueberschrift „Papinian und das Affektionsinteresse“ trägt, werden Auslegungen von Digestenstellen gegeben.

2. Die zweite Studie über den Ehemakellohn enthält in der Haupt-

sache eine nähere Ausführung des von Kohler in seinen „Idealen im Recht“ vertretenen, von dem B.GB. im § 656 angenommenen Standpunkts.

3. Von höchstem Interesse ist die umfangreiche Studie über den Gläubigerverzug.

Wie beim Ehemakellohn, so glaubt Kohler auch hier von einem legislativen Siege sprechen zu dürfen, da er die in seiner Abhandlung über Annahme und Annahmeverzug (Jahrb. für Dogmatik XVII S. 262) vertretenen Anschauungen im Bürgerlichen Gesetzbuch angenommen findet, so insbesondere das Grundprinzip, dessen wiederholter Vertheidigung der erste Abschnitt gewidmet ist: Annahmeverzug liegt ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Gläubigers überall da vor, wo der Gläubiger nicht dasjenige thut, was nach dem Sinne der Verpflichtung von ihm erwartet wird, damit der Schuldner erfüllen kann. Es ist aber nur das gute Recht des Gläubigers, wenn er Erfüllung will, diese Mitwirkung zu leisten. Eine Mitwirkungspflicht des Gläubigers ist nicht anzuerkennen; deshalb fällt der Rechtsordnung die Aufgabe zu, dem Schuldner die Mittel an die Hand zu geben, sich auch ohne Mitwirkung des Gläubigers zu befreien und, solange er diese Mittel nicht effektuiren kann, ihn gegen eine Schädigung zu schützen. Schwierigkeiten bereiten Kohler jetzt § 433 Abs. 2 und § 640 des B.GB.'s, wo bei Kauf und Werkvertrag dem Gläubiger die von ihm grundsätzlich verworfene Abnahmepflicht auferlegt wird. Die Gründe, aus denen Kohler die Bestimmungen nicht in diesem Sinne verstanden wissen will (S. 136 ff.), scheinen aber über eine Widerlegung der von anderer Seite versuchten prinzipiellen Rechtfertigung der Annahmepflicht nicht hinaus zu gehen, und die Auslegung, die er später den angeführten Vorschriften giebt (S. 201 ff.), kann nicht befriedigen.

In dem zweiten Abschnitt über die Voraussetzungen des Annahmeverzugs werden zunächst die Fälle behandelt, in denen noch nicht die Empfangnahme der Leistung in Frage kommt, sondern der Gläubiger es unterläßt, die Bedingungen zu setzen, welche erfüllt sein müssen, damit die Leistung in obligationsmäßiger Weise erfolgen kann, sei es, daß ohne die Erfüllung dieser Bedingungen die Leistung unmöglich ist, sei es, daß sie dem Schuldner nicht zugemuthet werden kann (S. 143—152).

Des Weiteren beschäftigt sich Kohler mit dem zum Eintreten des Annahmeverzugs erforderlichen Angebote des Schuldners. Nachdem er die von seiner früher geäußerten Anschauung grundsätzlich abweichende Regelung dieses Punktes im Bürgerlichen Gesetzbuche gebilligt hat, führt er die einzelnen Fälle an der Hand des Gesetzes näher aus (S. 153—161).

Tritt Annahmeverzug des Gläubigers ein, so giebt das Recht dem Schuldner die Möglichkeit, sich auch ohne Mitwirkung des Gläubigers zu befreien; sie schafft ihm, so weit erforderlich, ein Erfüllungssurrogat. Darüber handelt der dritte Abschnitt. Sehr interessant sind hier die

Ausführungen Kohler's über Preisgebung, Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf im deutschen und römischen Rechte (S. 161 ff., 195 ff.).

Am eingehendsten erörtert Kohler sodann die Hinterlegung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche (S. 169—195); kürzer sind die Besitzaufgabe von Grundstücken (S. 167—169) sowie der Selbsthilfeverkauf (S. 199 bis 200) behandelt. Fast durchgängig findet er, daß bei der Regelung der Hinterlegung seinen früher aufgestellten Postulaten von dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprochen worden ist, so namentlich auch hinsichtlich der Wirkung. Er unterscheidet zwischen der dinglichen und der obligationszerstörenden Wirkung.

Dinglich stellt sich die Hinterlegung nach Kohler, sofern ein depositum regulare vorliegt, als Traditionsofferte, anderenfalls als Cessionsofferte dar, die durch Annahme seitens des Gläubigers zur Tradition im Sinne des § 931 des B.GB.'s oder zur Cession wird (S. 169, 191, über den Fall des § 373 siehe S. 171).

Die obligationszerstörende Wirkung bestimmt Kohler dahin: Die Hinterlegung tilgt, mit der Möglichkeit des Wiederauflebens, welche Möglichkeit so lange besteht, als die Rücknahme nicht ausgeschlossen ist (S. 173 ff.). Das würde Kohler's früher geäußerter Ansicht und dem § 275 des ersten Entwurfs entsprechen. Es entspricht nicht dem § 379 des B.GB.'s.

Nunmehr wendet sich Kohler den Fällen zu, in denen es eines Erfüllungssurrogats nicht bedarf, nämlich wenn es sich um den Empfang durch Ausnutzung einer Sache oder durch Annahme von Dienstleistungen handelt, so bei Miethe und Dienstvertrag (S. 206 ff.), um sich dann eingehend mit dem Verzuge beim Werkvertrage vor Vollendung des Werkes zu beschäftigen.

Die Ausführungen Kohler's über die Ansprüche des Unternehmers bei nicht vollendetem Werke sind höchst bestechend. Sie führen zu folgendem Ergebnisse:

„Wo immer die Nichterfüllung bloß im Annahmeverzug begründet ist, hat der Werkleister das ganze Honorar zu begehren; wo kein Annahmeverzug vorliegt, hat er nichts zu begehren; wo aber sowohl Annahmeverzug als Leistungsunmöglichkeit vorliegt, hat er nach Maßgabe des Geleisteten zu begehren; dem Annahmeverzug wird es gleich gestellt, wenn im einzelnen Falle die Leistungssituation nicht durch den Besteller zu bieten ist, wie in den Normalfällen, sondern von dritter Seite gegeben werden muß" (S. 221).

Richtig ist unzweifelhaft der zweite Satz (§ 644). Im Uebrigen wäre gewiß eine solche Regelung wünschenswerth, sie entspricht aber kaum dem Gesetze (§§ 642 ff., 292 ff., 323 ff.).

Die Folgen des Annahmeverzugs beschränken sich nicht auf das Eintreten eines Erfüllungssurrogats. Dies ist nur eine der Rechtswirkungen

des Verzugs. Mit den übrigen Rechtswirkungen beschäftigt sich Kohler im 4. Abschnitt unter zahlreichen geschichtlichen Rückblicken.

4. In der vierten Studie über Vertrag und Uebergabe heißt es: „Wir können kecklich sagen: Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nur formell das Traditionssystem, materiell aber das System des Vertrags angenommen; es hat dies dadurch gethan, daß es im Falle des Besitzes des Uebertragenden die Besitzübergabe zum Konstitut oder zur Besitzanweisung vergeistigte und daß es in Ermangelung des Besitzes auf die Tradition völlig verzichtete" (S. 350). Unter Vertrag versteht Kohler selbstverständlich nicht den obligationsrechtlichen Vertrag, sondern den dinglichen „Uebertragungsvertrag".

Er ist auch nicht der Ansicht, daß die nackte Einigung irgendwann das Eigenthum an beweglichen Sachen übertragen könnte. Aber Konstitut und Besitzübertragung durch Anweisung (§ 870 des B.GB.'s) sind ihm im Grunde nichts als Folgen des Eigenthumsübergangs, als praktisch gebotene Regulirungsmittel der Besitzverhältnisse im Falle, daß der Veräußerer besitzt.

Doch scheint Kohler im Allgemeinen daran festzuhalten, daß auch im Falle des Konstituts und der Anweisung der Eigenthumsübergang von dem Erfolge des Besitzvertrags abhängig bleibt [1]). Wenn aber der Erwerber Eigenthümer wird, nicht weil er und der Veräußerer es so wollen, sondern weil sie es so wollen und er Besitzer wird (Goldschmidt, Besitzlehre, Vermischte Schriften Bd. I S. 22), so gilt materiell das Traditionssystem, mag auch die Spiritualisirung des Besitzbegriffs es ermöglichen, ausnahmslos von der handhaften Tradition abzusehen. Sichtbarkeit der Aenderung (v. Ihering) ist kein Erforderniß des Traditionssystems.

Richtig ist freilich, daß das Bürgerliche Gesetzbuch im Falle des § 931 das Traditionssystem durchbrochen hat. Die Bestimmung versagt aber, wenn Niemand im Besitze der Sache ist. Kohler hält allerdings auch dann den § 931 für anwendbar. Er meint, daß in einem solchen Falle die rei vindicatio im Augenblick eine bloß latente sei; aber auch latente Ansprüche ließen sich übertragen (S. 343). Latent wird man jedoch schwerlich nennen dürfen, was noch gar nicht existirt. Wenn heute schon die gegen einen Finder in Zukunft vielleicht erwachsende rei vindicatio abgetreten wird, so kann damit nicht heute schon das Eigenthum übergehen. Wie soll es aber sein, wenn Niemand sonst die Sache an sich nimmt und der Erwerber sie selbst aufsucht. Ist er dann schon Eigenthümer geworden zur Zeit der völlig gegenstandslosen Abtretung der rei vindicatio oder zur Zeit der Besitzergreifung? Kohler scheint das erstere anzunehmen, aber wohl nicht mit Recht.

1) Bei der Untersuchung der bedingten Tradition scheint Kohler allerdings auch dieses Erforderniß fallen lassen zu wollen (S. 354 ff.).

Es muß also bezweifelt werden, daß das Bürgerliche Gesetzbuch in Ermanglung des Besitzes völlig auf die Tradition (oder die Besitzerlangung des Erwerbers) verzichtet.

Am eingehendsten beschäftigt sich Kohler mit dem Besitzkonstitut, zunächst mit seiner Konstruktion (S. 256 ff.) und Bedeutung (S. 262 ff.) im römischen Rechte, sodann mit der weiteren Geschichte (S. 265). Eine umfangreiche quellenmäßige Darstellung zeigt, wie der „Fortschritt des französischen Rechtes, der zum Eigenthumsübergang durch bloßen Vertrag führte, sich völlig durch das Kunstmittel des Konstituts vollzogen hat" (S. 268 ff.). Dann giebt Kohler einen Ueberblick über die modernen Gesetzgebungen (S. 304 ff.), um in der Folge die Lehre des Naturrechts vom Uebergange des Eigenthums durch bloßen Vertrag zu behandeln (S. 308 ff.). Im Anschluß hieran untersucht er vom gesetzespolitischen Standpunkt aus, ob wesentliche Gründe für das Traditionssystem im Gegensatze zu dem System des bloßen Vertrags sprechen (S. 312 ff.). Was er hier gegen das Traditionssystem vorbringt, richtet sich, abgesehen davon, daß das Traditionssystem versagt, wenn der Eigenthümer nicht besitzt, nur gegen die Nothwendigkeit der Sichtbarkeit des Eigenthumsüberganges, also gegen Jhering's Standpunkt. Gegenüber diesem Standpunkt mag freilich die Erfindung des Konstituts als „Befreiung von den Banden des Traditionssystems, als Ueberwindung des Traditionssystems durch sich selbst erscheinen" (so Kohler S. 262). Mit der Darlegung, daß das Traditionssystem eine Spezialität des römischen Rechtes ist, schließen diese Untersuchungen über das Konstitut (S. 318 ff.).

Nach einigen Bemerkungen über die Geschichte der Besitzanweisung (S. 321—325) setzt sich Kohler noch in Kürze mit der Frage auseinander, ob der dingliche Uebereignungsvertrag ein wirklicher Vertrag sei (S. 325—328), wobei er sich jedoch auf die Darlegung beschränkt, daß die nach seiner Ansicht allein in Betracht kommenden Digestenstellen der Vertragstheorie nicht entgegenstehen.

Es folgen die Untersuchungen über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit dem oben angegebenen Ergebnisse. Zunächst ist auch hier das Konstitut behandelt (S. 328—341).

Nach Darlegung seiner Anschauung über dessen Wesen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch behandelt Kohler das Verhältniß des Besitzsystems des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Gedanken des Konstituts (S. 333) und die Konstruktion nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (S. 335), sowie die Möglichkeit des Konstituts in der Weise, daß der Eigenbesitzer zum Besitzgehilfen (§ 855) herabsinkt (S. 336).

Schließlich beschäftigt sich Kohler noch mit dem Besitzkonstitut als Art des Vertrags mit sich selbst (S. 338), um dann zu dem Besitzerwerb durch Anweisung (§§ 870, 931) überzugehen (S. 341—350).

Es folgen eine Reihe einzelner Untersuchungen: Warum nicht alle

Erwerbsarten sich in gleicher Weise zu dem Grundsatze „Hand wahre Hand" stellen (S. 353); über die bedingte Uebergabe (S. 354); die Unzulässigkeit eines dinglichen Vertrags über zukünftig zu erwerbende Sachen (S. 357), wobei für das Bürgerliche Gesetzbuch nur zwei Ausnahmen anerkannt werden, nämlich bei der ehelichen Gütergemeinschaft (S. 361) und beim Fruchterwerb (S. 362 ff.); und endlich über die Möglichkeit eines nicht abstrakten dinglichen Vertrags (S. 365).

Kiel. Dr. Heinrich Göppert.

XLVI. Raymond Saleilles, professeur à la faculté de droit de l'université de Paris. De la déclaration de volonté; contribution à l'étude de l'acte juridique dans le code civil allemand (art. 116 à 144). 8. (XIV et 423 p.) Paris 1901, F. Pichon successeur.

Der Verfasser, der bereits mehrfach mit Studien über das deutsche bürgerliche Recht hervorgetreten ist, ist von dem comité de législation étrangère des französischen Justizministeriums beauftragt worden, in Gemeinschaft mit einigen anderen Rechtsgelehrten das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu übersetzen; ihm fiel die Uebersetzung des allgemeinen Theils zu. Sie wird von kurzen Anmerkungen begleitet sein. Das vorliegende Werk stellt eine Vorarbeit zu dieser Uebertragung dar. Der Verfasser hat die §§ 116—144 B.GB.'s [1]), den von der „Willenserklärung" handelnden Titel, übersetzt und mit sehr eingehenden Erläuterungen (so werden z. B. §§ 130, 138 B.GB.'s jeder auf mehr als 50 Seiten behandelt) versehen.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen beginnen regelmäßig mit einem — bisweilen etwas weitläufigen — Bericht über die Entstehungsgeschichte des Paragraphen, unter Heranziehung nicht nur der Entwürfe, Motive, Protokolle, Reichstagsberichte, sondern auch der außeramtlichen Kritiken. Daran schließt sich eine eingehende Darstellung des Gesetzesinhaltes, bei welcher lehrreiche Vergleiche mit dem französischen Recht

---

1) Der Verfasser bezeichnet die Paragraphen als „Artikel", die Paragraphenabsätze als „Paragraphen", die einzelnen Sätze mit „1°, 2°, 3°" u. s. w. (siehe z. B. S. 359 § 143 Abs. 2); eine auch durch die Gewohnheiten der französischen Gesetzgebung nicht zu rechtfertigende Ungenauigkeit.

gezogen werden und die deutsche Literatur, auch die monographische, nahezu vollständig berücksichtigt worden ist. Der Kommentar wird auch dem deutschen Civilisten eine Reihe von Anregungen bringen. An Mißverständnissen fehlt es freilich nicht. So versteht z. B. der Verfasser die „nicht ernstlich gemeinte“ Erklärung des § 118 B.GB.'s irrig als eine solche, deren Form offenbar macht, daß der Erklärende die Erklärung nicht ernst genommen wissen wollte. So scheint der Verfasser zu § 126 (Anm. 2) anzunehmen, daß die gesetzliche Schriftform nur erfüllt sei, wenn der Aussteller die Urkunde gelesen habe oder sie ihm vorgelesen worden sei, daß aber eine widerlegbare gesetzliche Vermuthung für das Vorliegen dieser Voraussetzung spreche und daß die Widerlegung durch Anfechtung wegen Irrthums geschehen könne; eine befremdende, vierfach fehlerhafte Auffassung: das Lesen der Urkunde gehört nicht zu den Erfordernissen der Schriftform; würde es Erforderniß sein, so würde keine Rechtsvermuthung für seine Erfüllung sprechen, und wenn solche Vermuthung bestände, so würde es keiner Anfechtung bedürfen, um sie zu widerlegen; die Anfechtung endlich ist nicht dann gegeben, wenn der Aussteller den Inhalt der Urkunde weder gelesen hat noch sich hat vorlesen lassen, sondern dann, wenn einer der beiden Fälle des § 119 B.GB.'s vorliegt. Ein anderes Mal stellt der Verfasser der Anfechtung des Bürgerlichen Gesetzbuches die „Anfechtbarkeit des Handelsrechts“ gegenüber, worunter er die Anfechtung auf Grund der Konkursordnung und des Anfechtungsgesetzes versteht (S. 357).

Bedenklicher als die oft gedankenreichen Erläuterungen erscheint die Uebersetzung der §§ 116—144 B.GB.'s; sie weckt für das geplante große Uebersetzungswerk schwere Befürchtungen. Zunächst finden sich grobe Uebersetzungsfehler: Die Willenserklärung, „die in der Erwartung abgegeben wird, der Mangel der Ernstlichkeit werde nicht verkannt werden“ (§ 118), wird wiedergegeben mit: „déclaration, qui se présente de telle façon, que l'on (!) doive s'attendre à ce que ce défaut de serieux ne puisse être méconnu,“ während es in Wahrheit auf die Erwartung des Erklärenden ankommt. Die Uebersetzung müßte also etwa lauten: „déclaration qui est faite dans l'attente que ...“. So übersetzt auch zutreffend de la Grasserie, Code civil allemand, traduit et annoté (Paris 1897)[1]). Den gerade entgegengesetzten Uebersetzungsfehler macht der Verfasser beim § 132 Abs. 2 B.GB.'s. Dieser setzt voraus, daß der Erklärende über die Person des Adressaten in Unkenntniß ist oder daß „der Aufenthalt dieser Person unbekannt ist“. Der Verfasser übersetzt: „Lorsque celui qui fait la déclaration ignore ... quelle est la personne ... ou s'il ignore quelle est sa résidence,“

1) Richtig ferner de Meulenaere, Code civil allemand, trad. Paris 1897; Gruber, Bürgerliches Gesetzbuch, deutsche Ausgabe mit französischer Uebersetzung (2. Aufl.), Straßburg 1900.

als ob auch im Falle der zweiten Alternative die Unkenntniß des Erklärenden genügte[1]). Fehlerhaft ist es weiter, wenn in § 135 die Worte „Verfügung über einen Gegenstand" zwar zunächst richtig mit „acte de disposition, relatif à un objet", sodann aber — noch in demselben Absatz — mit disposition d'une chose übersetzt werden, während doch der Gesetzgeber streng zwischen „Gegenstand" und „Sache" geschieden wissen will, § 90 B.GB.'s. Weitere Versehen enthält die Uebertragung des § 138: die Gegenüberstellung von „versprechen" und „gewähren" kann füglich nicht mit „promettre" und „assurer" wiedergegeben werden, das wäre identisch; richtiger scheint mir statt assurer „faire" oder „procurer" oder „donner"[2]). Ebenda übersetzt der Verfasser „Leistung" mit „prestation par lui faite", „prestation fournie", während in Wahrheit die Leistung noch nicht entrichtet zu sein braucht. Auch § 127 ist unrichtig übertragen: es „kann nachträglich eine . . . Beurkundung verlangt werden" besagt nicht, daß dieses Verlangen „unmittelbar" (immédiatement) gestellt werden muß, wie der Verfasser übersetzt. Wenn § 126 Unterzeichnung durch „Namensunterschrift" verlangt, so ist die Uebersetzung: „le titre doit être signé du nom de son auteur" nicht ungefährlich, da sie die Kontroverse, wessen Name unterschrieben sein müsse, abschneidet. Den schwersten Fehler endlich enthält die Wiedergabe des § 124: während in § 123 „Drohung" richtig durch „menaces" übersetzt ist[3]), heißt es statt dessen in § 124 „violence", als wären Drohung und Gewalt eines.

Dies führt auf einen weiteren methodischen Uebersetzungsfehler. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch vermeidet es bekanntlich mit peinlicher Sorgfalt, für denselben Begriff verschiedene Worte, für verschiedene Begriffe ein Wort zu verwenden. Diese Eigenart der Gesetzessprache muß sich in der Uebersetzung spiegeln; freilich stellt das an den Uebersetzer große Anforderungen: er muß sich mit der Sprache des Gesetzes völlig vertraut machen, er muß sich insbesondere einen sorgfältigen lexikalischen Apparat schaffen und darf an die Uebersetzungsarbeit selbst erst gehen, wenn er für jeden terminus technicus den passenden Ausdruck seiner Sprache gefunden hat. Dieser Ausdruck wird immer für den entsprechenden deutschen einzusetzen sein, wo nicht der Charakter der Sprache zu einer Umschreibung zwingt. Ein Zusammenarbeiten mehrerer Uebersetzer setzt zudem eine bis in das Kleinste gehende sprachliche Verständigung voraus.

1) Denselben Fehler macht de la Grasserie in seiner erwähnten Uebersetzung.
2) „donner": so de Meulenaere a. a. O.
3) „Widerrechtlich durch Drohung" übersetzt Verfasser mit „menaces exercées d'une façon illégitime". Besser wäre meines Erachtens: sans droit par des menaces; denn nicht die „Art des Drohens" muß „widerrechtlich" sein.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß der Verfasser diesen — wie mir scheint — elementarsten Anforderungen leider nicht genügt hat. Eine feste Terminologie ist nicht geschaffen. Daß „Gegenstand" bald mit objet, bald mit chose, Drohung einmal mit menaces, ein anderes Mal mit violence wiedergegeben ist, wurde bereits erwähnt. Das wichtige Wort „anfechten" wird mit attaquer (§§ 119, 120), annuler (§ 122), déclarer l'annulation (§ 124 Abs. 2), frapper d'annulation [1]) (§ 142), der „Anfechtungsberechtigte" mit celui qui a droit de déclarer l'annulation (§ 124), celui à qui l'annulation appartient (§ 121), celui qui a droit à l'annulation (§ 144) wiedergegeben. Recht häufig heißt es in dem von dem Verfasser übersetzten Abschnitte, daß eine Willenserklärung „einem Anderen gegenüber abzugeben", ein Rechtsgeschäft „einem Anderen gegenüber vorzunehmen" sei. Hierfür bietet der Verfasser die nachfolgenden vier fehlerhaften Uebersetzungen: „déclaration qui doit être adressée à une personne déterminée" (?), § 122; „déclaration à adresser directement (?) à une autre personne", § 123 Abs. 2; „déclaration qui doit être adressée à un tiers" (als ob drei Personen in Frage stünden), §§ 116, 117, 130; endlich gar: „acte juridique qui doit être fait à l'égard d'une autre personne", § 143 Abs. 3. „Arglistige Täuschung" wird einmal mit dol (§ 123), ein anderes Mal mit manoeuvres dolosives (§ 124) übersetzt; „Handzeichen" einmal mit signe qui remplace le nom (§ 126), ein anderes Mal mit marque d'identité (§ 129); „Veräußerungsverbot" bald mit prohibition d'aliéner (§ 135), bald mit défense d'aliéner (§ 136); die Redewendung „aus einem Rechtsgeschäft (Vertrag) unmittelbar ein Recht erwerben" wird im § 123 richtig durch „acquérir directement un droit", im § 143 Abs. 3 unverständlich durch „acquérir un droit immédiat du contrat" wiedergegeben, und dergl. mehr. Weiter ist es nicht zu rechtfertigen, daß der Verfasser für die §§ 121 Abs. 3 und 124 Abs. 3, die wörtlich übereinstimmen, zwei verschiedene Uebersetzungen bietet. (Vgl. auch die §§ 126 Abs. 3 und 129 Abs. 2) [2]).

Die Beispiele dafür, daß der Verfasser einen deutschen terminus durch wechselnde französische wiedergegeben hat, lassen sich leicht mehren. Den entgegengesetzten Fehler kann ich nur für zwei minder bedeutende Fälle feststellen: Das Wort „immédiat" ist bestimmt, sowohl den Ausdruck „unmittelbar" (§ 143 Abs. 2) als den Ausdruck „nachträglich" (§ 127) wiederzugeben. Das Gesetz scheidet weiter bewußt zwischen der „Einwilligung" (§ 131 Abs. 2 Satz 2) des gesetzlichen Vertreters und der behördlichen „Bewilligung" (§ 132 Abs. 2 Satz 2); der Verfasser ver-

---

1) de Meulenaere a. a. O. übersetzt: arguer de nullité; Gruber a. a. O. bald attaquer, bald annuler, bald invoquer la nullité.
2) In denselben Fehler verfällt Gruber a. a. O.

wendet das Wort autoriser für beide Fälle, während für den ersten besser consentir passen dürfte.

Die Art, in der Saleilles die hier zur Erörterung gestellten 29 Paragraphen übersetzt hat, läßt weiter darauf schließen, daß er mit seinen Mitarbeitern in eine eingehende sprachliche Verständigung bisher nicht eingetreten ist.

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

XLVII. 1. **Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901**[1]. Nach den Gesetzesmaterialien erläutert von Dr. jur. Alfred Manes. kl. 8. (IV und 272 S.). Leipzig 1901, C. L. Hirschfeld.

2. **Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.** Nebst Abdruck der zugehörigen Gesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister von H. Könige, Oberlandesgerichtsrath in Karlsruhe. 12. (XVI und 319 S.). Berlin 1901, J. Guttentag.

3. **Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.** Erläutert von Dr. Alexander-Katz, Rechtsanwalt. 8. (X und 280 S.). Berlin 1901, Franz Vahlen.

Von den vorliegenden Ausgaben des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen bildet die erste einen Theil der Hirschfeld'schen „Taschen-Gesetzsammlung für Justiz und Verwaltung", die zweite einen Theil der „J. Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Landesgesetze". Die dritte gehört keiner derartigen Sammlung an, sie zeichnet sich aber vor ihren Schwestern durch eine hübsche Ausstattung und leichter lesbaren Druck aus.

---

1) Das Gesetz ist in diesem Bande der Zeitschrift S. 480 ff. abgedruckt. K.

Jede kann als ein brauchbares Hilfsmittel für das Studium und die Anwendung des auch in das bürgerliche Recht vielfach eingreifenden Gesetzes bezeichnet werden.

Am ausführlichsten ist die Ausgabe von Manes angelegt. Der Verfasser bringt als Einleitung eine historische Darstellung der Bestrebungen nach Vereinheitlichung des deutschen Versicherungsrechts und des Ganges der gesetzgeberischen Vorarbeiten zu dem Gesetze. Daran schließt sich ein Auszug aus dem allgemeinen Theile der amtlichen Begründung des ersten Entwurfs, der sich mit einer Darlegung der Grundzüge des Gesetzes befaßt. Den einzelnen Abschnitten des Gesetzes sind kurz gefaßte Vorbemerkungen vorangestellt, die den Ueberblick über den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen erleichtern und allemal die leitenden Gedanken gut hervortreten lassen. Bei den Erläuterungen, die dem Text der einzelnen Paragraphen hinzugefügt sind, hat der Verfasser auf eine selbständige Durcharbeitung des Stoffes verzichtet. Was er bringt, beschränkt sich im Wesentlichen auf eine wörtliche Wiedergabe der einschlägigen Stellen der Gesetzesmaterialien, insbesondere aus der Begründung des Regierungsentwurfes und aus den Berichten der Reichstagskommission. Dieser, nicht Jedermann leicht zugängliche, Stoff aber ist geschickt gruppirt und übersichtlich angeordnet. Der Nicht-Jurist, der die Ausgabe benutzt, wird es auch mit Dank begrüßen, daß die im Gesetze angezogenen Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Handelsgesetzbuchs, des Genossenschaftsgesetzes und anderer Reichsgesetze mit zum Abdrucke gelangt sind. Ein Sachregister erleichtert die Benutzung.

Auf S. 225 und 252 bezeichnet der Verfasser den in den §§ 89 und 115 geregelten Gerichtsstand als einen „ausschließlichen". Dies ist ein Irrthum oder doch mindestens mißverständlich. Nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung bedingt der Begriff des ausschließlichen Gerichtsstandes, daß jede Vereinbarung der Parteien, den Prozeß vor einem anderen Gerichte auszutragen, unzulässig ist. Diese Tragweite haben die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes nicht. § 89 bestimmt für ausländische Versicherungsunternehmungen, daß bei Klagen, die aus dem inländischen Versicherungsgeschäfte erhoben werden, das Gericht zuständig ist, wo sich die inländische Niederlassung der Unternehmung — von deren Einrichtung die Zulassung der ausländischen Unternehmung zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes nach den §§ 85, 86 abhängig ist — befindet. In ähnlicher Weise fordert § 115, daß ein inländisches Versicherungsunternehmen, das seinen Betrieb in erheblicherem Umfange auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates erstreckt, als desjenigen, wo es seinen Sitz hat, für diesen Bundesstaat einen Hauptbevollmächtigten bestellt, und bestimmt dann, daß für Klagen, die aus dem Versicherungsgeschäft innerhalb des anderen Bundesstaates gegen die Unternehmung erhoben werden, das Gericht zuständig ist, wo der Hauptbevollmächtigte seinen Wohnsitz hat.

Beiden Bestimmungen ist der gleichlautende Satz nachgefügt:

„Dieser Gerichtsstand darf nicht vertragsmäßig ausgeschlossen werden."

Die Bestimmung will verhüten, daß die Versicherungsunternehmungen den durch das Gesetz geregelten Gerichtsstand der Niederlassung durch ihre Policebedingungen beseitigen und etwa bestimmen, daß Klagen nur am Sitze der Gesellschaft erhoben werden können. Solchen Abmachungen wird die Anerkennung versagt. Daraus folgt aber nicht, daß die Betheiligten ihren Rechtsstreit nicht Kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung vor ein anderes Gericht als das am Orte der Niederlassung bringen dürften, z. B. vor das Gericht, wo zwar nicht der Hauptbevollmächtigte, aber ein Unterbevollmächtigter der Unternehmung seinen Wohnsitz hat. Das Verbot des Gesetzes beschränkt sich darauf, daß der gesetzliche Gerichtsstand der Niederlassung nicht wegbedungen werden darf, will aber nicht verhindern, daß daneben noch andere Gerichtsstände vereinbart werden.

Auf S. 176 hat der Druckfehlerteufel aus dem „Versicherungsbeirath" eine „Versicherungsheirath" gemacht.

Die beiden anderen Ausgaben sind knapper angelegt, beruhen aber auf eigener Durchbringung des vorliegenden Stoffes, und bieten insofern mehr als Manes, der sich im Wesentlichen auf den Abdruck der Materialien beschränkt. An der von Könige besorgten ist rühmend hervorzuheben, daß sie da, wo dies angezeigt war, die bisherige Rechtsprechung berücksichtigt und zur Erläuterung der Gesetzesbestimmungen mit heranzieht. Der Mitabdruck der angezogenen Bestimmungen anderer Gesetze und die Beigabe eines Registers ist auch bei Könige und bei Alexander-Katz erfolgt.

Leipzig. Reichsgerichtsrath Dr. Sievers.

XLVIII. Dr. Karl Deybeck, Kgl. bayr. Regierungsrath. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister, sowie den einschlägigen Vollzugsinstruktionen herausgegeben. kl. 8. (268 S.) Leipzig 1902, A. Deichert (Georg Böhme).

Die Einleitung gibt eine gute Uebersicht über Inhalt und Anordnung des Gesetzes; es folgt das Gesetz mit eingehenden, öfters aus den

Vorarbeiten geschöpften Erläuterungen; der umfangreichen Literatur ist besondere Aufmerksamkeit gewidmet, auch die ausländische Gesetzgebung berücksichtigt. Eine eingehendere Darlegung des Ausschlusses von Nachschüssen ohne Vorbehalt der Kürzung der Versicherungsansprüche (§ 4 Ziff. 1, § 33 Ziff. 1) wäre erwünscht gewesen. (Vgl. S. 333 dieses Bandes der Zeitschrift.) Wäre es möglich, das Wort „Prämie" auszuschalten, so würde mir das sehr willkommen gewesen sein; die Wortverwendung auf die Beiträge bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit ist für das Volk irreführend. Im Register findet sich unter „Versicherungsunternehmungen" ein Hinweis auf S. 1 „Begriff"; eine solche Feststellung dürfte dort nicht versucht sein. Inhalt und Fassung der Erläuterungen sowie die Anordnung derselben wird der gut ausgestatteten Ausgabe Verbreitung verschaffen.

Dr. Reyßner.

XLIX. Ernst Jacobi. Die Werthpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. [Von der juristischen Gesellschaft in Berlin gekrönte Preisschrift.] 8. (XI und 384 S.) Jena 1901, Gustav Fischer.

Für das Recht der Werthpapiere ist Brunner's Aufsatz in Endemann's Handbuch Bd. II S. 140—235 von maßgebender Bedeutung geworden. Auf nicht ganz 100 Seiten hatte der Verfasser den anziehenden und schwierigen Stoff in klarer Sprache und selbständiger Gedankenarbeit genießbar gemacht. Spätere Untersuchungen Anderer haben in Einzelheiten Fortschritte gebracht, ohne die Gesammtarbeit überflüssig zu machen. Naturgemäß kann einer so einschneidenden Reform des Rechts, wie sie uns zu Theil geworden ist, auch eine Arbeit vom Werthe der Brunner'schen nicht völlig gewappnet sein. Ihre Benutzung kann nunmehr nur noch mit Vorsicht erfolgen. So ist es mit Freude zu begrüßen, daß das dringende Bedürfniß nach einer Monographie über das Recht der Werthpapiere durch die Arbeit Jacobi's Abhilfe erfahren hat. Veranlassung gab ein Preisausschreiben der juristischen Gesellschaft in Berlin über „Begriff, Wesen und Behandlung der Werthpapiere im Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen". Der Verfasser war, wie er im Vorwort berichtet, mit einer Untersuchung über die Einreden nach Art. 82 der Wechselordnung beschäftigt, als jenes Preisausschreiben erging. Professor O. Fischer in Breslau bestimmte ihn, seine Untersuchung auf dieses Thema auszudehnen. Die Arbeit hat er im Laufe von etwa 14—15 Monaten vollendet, sie ist O. Fischer zugeeignet.

Erwägt man die verhältnißmäßige Kürze der Arbeitszeit, so ist dem Buche alles Lob zuzusprechen; es ist entschieden eine Bereicherung unserer mageren monographischen Literatur zum neuen Recht. Der Verfasser ist eine kritisch veranlagte Natur, die sich ihr eigenes Urtheil wahrt und durch theoretische Schlagworte nicht blenden läßt. Vorsichtig wägt Jacobi vielfach ab, wie weit älteren Theorien Angesichts des kodifizirten Rechts zu folgen sei; auch wo der Buchstabe des Gesetzes eine Theorie zu bekräftigen scheint, sucht er die Grenzen, bis zu denen das Gesetz vorgehen wollte, abzustecken und lehnt es ab, blindlings sonstige Folgerungen zu ziehen. Ein gutes Beispiel liefert seine Kritik der Kreationstheorie (S. 166 ff.), die meines Erachtens nicht ohne Einfluß bleiben wird. Insbesondere in den Anmerkungen ist eine große Zahl werthvoller Bemerkungen enthalten, die häufig nicht so zur Geltung gelangen, als sie es verdienten.

Auf der anderen Seite erklärt die Kürze der Arbeitszeit, daß dem Buche ein etwas unfertiger Charakter aufgeprägt ist. Manches ist zu breit gehalten, Anderes bloß skizzirt, die Sprache nicht immer präzis und edel genug, das Ganze auch nicht völlig zusammengeschweißt. Der Verfasser stand offenbar unter dem Banne des Ablieferungstermines für die Preisarbeit, der nicht übermäßig viel Muße ließ. Speziell eine Vergleichung mit der ausgereiften Brunner'schen Arbeit läßt die Schattenseiten hervortreten, ohne daß des Verfassers Verdienst damit geschmälert werden soll. —

Was den Inhalt des Buches betrifft, so scheidet der Verfasser einen allgemeinen und einen besonderen Theil. In jenem behandelt er in fünf Kapiteln den „Begriff der Werthpapiere" (S. 1—28), den „Rechtsgrund der Werthpapiere" (S. 28—101), d. h. die wirkliche, materiell-rechtliche Bedeutung des Papieres für die Rechtsträgerschaft, das „Werthpapier als Sache" (S. 101—121), das „Verhältniß zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten" (S. 121—135), endlich das „Werthpapier als Werthgegenstand" (S. 135—165). Die Eintheilung des Stoffes ist, wie man sieht, etwas willkürlich. Insbesondere ist das letzte der fünf Kapitel eine Art Rumpelkammer, in die alles hineingesteckt wird, was sonst nicht unterzubringen ist (Umschreibung auf den Namen, Massenemission, Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken, Kommissionen ꝛc.). — Im besonderen Theile werden in sieben Kapiteln behandelt die skripturmäßigen Rechte (S. 166—236), die besser wohl in den allgemeinen Theil gehört hätten — die Rektapapiere (S. 236—245) — die Orderpapiere (S. 246—254) — die Inhaberpapiere (S. 255—270) — die Traditionspapiere (S. 271—278) — einzelne Arten von Werthpapieren (S. 278—363) — endlich die Karten und Marken des täglichen Verkehrs (S. 363—373). Auch hier läßt sich über die Eintheilung streiten, z. B. darüber, ob das sechste und siebente Kapitel zu trennen waren. —

Die Untersuchung des Begriffs der Werthpapiere nach dem geltenden Reichsrecht bekräftigt dem Verfasser die Richtigkeit der Brunner'schen Definition: „Urkunden über ein Privatrecht, dessen Verwerthung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist" (S. 28), wie er auf der anderen Seite Goldschmidt zustimmt, wenn dieser den Namen „Werthpapier" von seiner Werthsnatur (valeur) ableitet (S. 136). Thatsächlich hat, wie des Verfassers Ausführungen lehren, das Reichsrecht zu der begrifflichen Bestimmung nirgends fest Stellung genommen. Der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches ist selbst kein einheitlicher und das Gleiche gilt vom Handelsgesetzbuch. Sind doch an einzelnen Stellen zweifellos auch einfache Beweisurkunden (wie in B.GB. § 701, HGB. §§ 429, 462), an anderen umgekehrt nur vertretbare Werthpapiere damit gemeint. Steht dies aber fest, so dürfte die Goldschmidt'sche Auffassung mit dem Sprachgebrauch der Gesetze zunächst mehr zu vereinbaren sein, als die Brunner's. Doch ist ja allerdings so viel richtig, daß die Brunner'sche Definition für die theoretische Durchführung des Gegenstandes brauchbarer ist, als die allgemeiner gehaltene Goldschmidt's und daß sie sachlich von einander mehr scheinbar als wirklich abweichen.

Die Bedeutung des Papierbesitzes bestimmt Jacobi dahin, daß „bei keinem Werthpapier der Besitzer des Papieres wegen der bloßen Thatsache des Besitzes aus dem Papier berechtigt ist. Vollberechtigt ist bei allen Werthpapieren nur der Eigenthümer; der Eigenthümer braucht nicht Besitzer zu sein. Der Besitz des Papieres hat aber die Wirkung, daß er zur Legitimation des Berechtigten dient" (S. 92). Unter Legitimation versteht Jacobi nicht bloß den „Nachweis des Rechts im Prozeß", sondern das Gelten als Berechtigter, bis das Gegentheil hiervon feststeht (S. 93). Diese Sätze, denen man wohl zustimmen kann, werden für Inhaberpapiere, Order- und Rektapapiere durchgeführt. Besonders lange verweilt Verfasser bei den Orderpapieren, wobei er die neuerlich vielfach behandelte Frage des Vollindossaments zu Inkassozwecken in § 11 und daran anschließend das Vollindossament zu Pfandzwecken (§ 12) untersucht. Die Ergebnisse, zu denen er hierbei gelangt, entsprechen der neueren Praxis und Theorie, ja gehen zum Theil darüber hinaus. Gläubiger soll beim Vollindossament zu Inkassozwecken der Indossant sein, der Indossatar soll ermächtigt sein, im eigenen Namen für fremde Rechnung das Recht aus dem Papier geltend zu machen, auch im Wege der Klage, er sei Prozeßpartei, aber nicht Gläubiger (S. 52), darum könne der Schuldner Mängel aus der Person des Indossanten geltend machen, der Indossant habe ein Aussonderungsrecht im Konkurse des Indossatars (S. 55). Dem entsprechend werde durch das Indossament zu Pfandzwecken nur ein Pfandrecht am Papiere begründet (S. 56), auch könne sich ein Indossament ausdrücklich als Pfandindossament bezeichnen (S. 60). Andererseits gibt Jacobi die Möglichkeit des wirklich fiduziarischen Indossaments

zu (S. 62). — Ich selbst stehe auf dem vom Reichsoberhandelsgerichte und von Goldschmidt vertretenen älteren Standpunkte, wie ihn neuerlich auch eine Rostocker Dissertation von Goltz, Das fiduziarische Rechtsgeschäft mit besonderer Berücksichtigung des Wechsel- und Konkursrechtes, vertreten hat. Mir scheint mit der neueren Auffassung ein Vortheil für die Klarheit der Rechtsverhältnisse kaum zu erwachsen. Ich vermag nicht einzusehen, daß jenes Zwischengebilde dem Wortlaut und dem Gedankengang der Wechselordnung entspricht. Doch würde es zu weit führen, hierauf einzugehen. —

Theoretisch werthvolle Betrachtungen enthält das Kapitel über das Werthpapier als Sache. Mit Recht betont Jacobi, daß die Eigenthumstheorie nicht allzu wörtlich genommen werden dürfe. Ein Konflikt zwischen dem auf die stoffliche Sache Bedacht nehmenden Sachenrecht und dem Recht aus dem Papier sei wohl möglich, z. B. bei Spezifikation des Stoffes (ein Maler bemalt die eine Seite des Papieres) oder es wird das Papier nur als Autogramm übertragen (S. 106). Gewiß sind derartige Fälle wenig praktisch, aber für die theoretische Struktur zweifellos von Werth.

Zu den besten Theilen zähle ich das erste Kapitel des zweiten Buches über die skripturmäßigen Rechte. Der Verfasser ist Gegner der Kreationstheorie und sucht den Nachweis zu führen, daß § 794 des B.GB.'s nicht nothwendig für jene Theorie verwerthbar ist. Diesen Nachweis halte ich für erbracht. Verfasser betont mit Recht, daß wir es nur mit einer singulären Ausnahmebestimmung zu thun haben, daß das Gesetz die Grundfrage nicht entscheiden wollte, daß höchst unerfreuliche Resultate die Folge der unbedingten Durchführung der Kreationstheorie wären, daß deshalb der Satz nur für dritte Erwerber, nicht für den ersten Nehmer des Papieres in Betracht käme. Es sei lediglich der Schutz der redlichen Dritten, den das Gesetz im Auge habe, § 794 laufe parallel dem § 935. Jacobi will andererseits von diesem Standpunkt aus den Fall, daß der Aussteller das Papier unbewußt ausstelle und bewußt liegen lasse, ebenso behandelt wissen, also insofern weiter gehen, als die Kreationstheorie (S. 184). Doch glaube ich, ihm hierin nicht folgen zu sollen. Für nicht unbedenklich halte ich ferner die analoge Anwendung des § 794 auf die Orderpapiere. Gewiß ist es wenig erfreulich, daß die Materie nicht einheitlich für Inhaber- und Orderpapiere geregelt ist. Aber erblickt man in § 794 nur eine Ausnahmebestimmung, so ist ihre analoge Anwendung um so bedenklicher. Auch auf Inhaberaktien jenen Satz auszudehnen trage ich Bedenken, wie ich endlich nicht allen „Folgerungen", die Verfasser in § 35 zieht, beipflichten kann. In allen diesen Punkten scheint mir Jacobi zu einseitig den dritten Erwerber gegenüber dem Aussteller zu schützen.

Noch mancherlei weitere Bedenken lassen sich gegen Einzelausfüh-

rungen erheben, so gegen die Ausführungen auf S. 222 ff., die mich nicht überzeugt haben, gegen die weitgehende Auslegung von § 795 B.GB.'s auf S. 261, gegen die Deduktionen auf S. 284 und 357 und Anderes mehr. —

Die Literatur ist nicht überall gleichmäßig benutzt. So vermisse ich für das Aktienrecht mehrere werthvolle Arbeiten.

Aus der Eile des Drucks erklären sich einzelne sinnentstellende Druckfehler (z. B. auf S. 123 Zeile 12 „Schuldners" statt „Gläubigers"). —

Das Gesammturtheil über die Arbeit kann nur ein günstiges sein.

Rostock. Karl Lehmann.

L. Dr. Otto Gierke, o. Professor an der Universität Berlin. Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht. Archiv für bürgerliches Recht Bd. XIX S. 114—137. Berlin 1901, Karl Heymann.

Der in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 15. Dezember 1900 gehaltene Vortrag ist dankenswerth über den Kreis der Zuhörer hinaus durch diese Veröffentlichung dauernd erhalten und wird bei den Lesern denselben Beifall finden, wie solcher von den Zuhörern kundgegeben wurde. Die verbindende und vergleichende Darstellung der Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der offenen Handelsgesellschaft aufbauend auf dem Rechtsprinzip der gesammten Hand darf als musterhaft in ihrer Beschränkung auf einen kurzen Vertrag bezeichnet werden.

Es sei der Gedankengang verfolgt.

Wenn auch das Handelsgesellschaftsrecht am meisten Geschlossenheit, Eigenart und Selbständigkeit bewahrt habe, so sei doch eine tiefgreifende Neuerung durch § 105 Abs. 2 hervorgerufen. Im alten Handelsgesetzbuch sei die offene Handelsgesellschaft ein geschlossenes, aus sich selbst gleiches, in allem Wesentlichen vollständig geregeltes Gebilde gewesen, jetzt sei sie nur noch der handelsrechtliche Ausbau der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Das neue Handelsgesetzbuch habe diesen Schritt thun können, weil das Bürgerliche Gesetzbuch ihm einen noch größeren Schritt entgegen gekommen sei; es habe den germanischen Gedanken der Gemeinschaft zur gesammten Hand, der in der Handelsgesellschaft lebendig geblieben, in seine eigene Gesellschaft hineingepflanzt (S. 115). Das alte deutsche Rechtswort der gesammten Hand, welches sich als technischer Ausdruck weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch im Handelsgesetzbuche finde, habe sich in der Literatur des neuen Rechts mit überraschender Schnelligkeit Bahn gebrochen.

Das Wort bezeichne nicht ein Rechtsinstitut, sondern ein Rechtsprinzip; es handle sich grundsätzlich zuerst um Personenverbindung, eine Personen mehrheit; dieselbe sei keine juristische Person (S. 116, 118) oder eine von den Gliedpersonen verschiedene und ihnen gegenüber vervollständigte Verbandsperson, sondern nur die kollektive Einheit der verbundenen Personen. Der Ausdruck dafür sei, daß die verbundenen Personen fähig seien, „zusammen", „insgesammt" Rechte und Pflichten zu haben, die sich von den ihnen als Einzelnen „sonders" oder „insonderheit" zukommenden Rechten und Pflichten unterscheiden. So wurzle die gesammte Hand im Personenrecht und sei ohne personenrechtliche Grundlage gar nicht denkbar. Das Rechtsprinzip der gesammten Hand sei bei seiner Elastizität der ungleichartigsten Verwendung fähig; für das rechtliche Wesen der eigentlichen Handelsgesellschaft habe man damit einen festen Boden unter den Füßen (S. 115). Alle wesentlichen Unterschiede der Handelsgesellschaft von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ließen sich auf einen Plus von gesammter Hand zurückführen (S. 119).

Wenn hiermit versucht ist, die Grundlagen, auf welchen sicher immer weiter fortgebaut wird, darzulegen, so sei des Weiteren der Gang nur durch einzelne Stichworte gekennzeichnet: Rechtsfähigkeit unter der Firma, solcher Ausdruck der Personeneinheit fehle bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, was für das Grundbuchrecht und dem Prozeß als bedeutsam nachgewiesen wird. Die Vertretungsmacht, beruhend auf gesetzlicher Organisation, im Gegensatz zu Vollmacht oder Auftrag (S. 125), damit im Zusammenhang Entziehung durch gerichtliche Entscheidung (HGB. § 127) und durch Beschluß der Gesellschafter (B.GB. § 712). Das Gesellschaftsvermögen, der Zugriff der Gläubiger, Konkurs über das Vermögen der Handelsgesellschaft, ausgeschlossen bei der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (S. 126). Gesellschaftsschulden, wie weit sie das Privatvermögen ergreifen (S. 127). Veränderungsfähigkeit durch Ausscheiden und Eintritt eines Gesellschafters; beim Ausscheiden wächst sein Antheil den übrigen Gesellschaftern zu (B.GB. § 738), beim Eintritt „wächst ein Antheil am Gesellschaftsvermögen für ihn ab" (S. 129).

Der Schluß ist einem Einblick in andere Handelsgesellschaftsformen gewidmet, wobei hervorzuheben ist, daß der Ansicht Simon's und nach ihm Ring's zutreffend entgegen getreten wird, daß nach § 22 B.GB.'s eine Aktiengesellschaft für einen anderen Zweck als den eines wirthschaftlichen Geschäftsbetriebes nicht mehr errichtet werden könne.

Möchte mit diesem nur andeutenden Bericht, so weit das durch den Namen Otto Gierke nicht bereits voll und wirksam geschehen ist, eine weitere Anregung gegeben sein, den Vortrag zu lesen. Das einfache, klare Wort wird belehrend wirksam sein.

Dr. Keyßner.

LI. Dr. jur. Paul Knoke, Gerichtsassessor und Privatdozent in Göttingen. Das Recht der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 8. (VIII und 141 S.) Jena 1901, Gustav Fischer.

Das Buch ist als eine systematische Darstellung des Rechtes der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geplant und durchgeführt, wie das Inhaltsverzeichniß darthut. Die Einleitung (S. 1—10) trennt Verein und Gesellschaft und gelangt über das römische Recht hinweg zur Anerkennung und Geschlossenheit des Gesellschaftsvermögens (gegen Adler) in Nachfolge von Gierke aus dem Bestehen einer personenrechtlichen Verbundenheit (S. 10).

Die Anordnung ergibt sich aus den Ueberschriften der Kapitel. I. „Der Begriff der Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und der Abschluß des Gesellschaftsvertrages." Bei Gegenüberstellung der Gesellschaft und nicht rechtsfähigen Verein (§ 7 S. 20, 22, 38) wird namentlich der Konkurs ausgeschlossen, übereinstimmend mit Endemann (5. Aufl. Bd. I S. 823). Wenn in § 8 gesagt ist, daß Grundstücke auf Namen der Gesellschafter einzutragen seien (S. 22), so wird doch mit Rücksicht auf § 738 B.GB.'s auch die Zusammengehörigkeit in bürgerlicher Gesellschaft nicht unerwähnt bleiben dürfen, weil sich anderweit das Anwachsen an die übrigen Gesellschafter nicht vollzieht. Hierauf beziehen sich in § 48 der Reichs-Grundbuchordnung die Schlußworte, daß für die mehreren Berechtigten anzugeben ist das „für die Gemeinschaft maßgebende Rechtsverhältniß". Vgl. Windscheid-Kipp Bd. II S. 738; Brachvogel und Frybrychowicz. Handbuch des Grundbuchrechts S. 248; Oberneck, Reichsgrundbuchrecht 2. Aufl. S. 327. Eine Erörterung der das Grundbuchrecht betreffenden Rechtsverhältnisse wäre besonders erwünscht gewesen, etwa am Schluß von § 37 „Wechsel der Mitglieder". Kapitel II behandelt „Pflichten und Rechte der Mitglieder aus dem Gesellschaftsvertrage". Kapitel III „Geschäftsführung und Vertretung". Kapitel IV „Das Gesellschaftsvermögen". Im § 28 ist die Haftung der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen für die Gesellschaftsschulden erörtert (Windscheid-Kipp Bd. II S. 736). Zutreffend wird es für zulässig erachtet, durch Vertrag mit dem Dritten die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen zu beschränken. Daß dies bei der offenen Handelsgesellschaft unmöglich sein solle, dürfte wohl nicht gemeint sein (vgl. Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch S. 278 Nr. 11). Kapitel V ist mit „Auflösung der Gesellschaft; Veränderung im Mitgliederstande" befaßt. — Quellen und Sachregister machen den Abschluß.

Die Abhandlung ist nicht der Untersuchung einzelner Zweifelsfragen

gewidmet; vielmehr ist wesentlich auf Grund der vorhandenen Literatur und Rechtsprechung eine Darstellung der Gesellschaft nach Bürgerlichem Gesetzbuch gegeben und ist als solche bei zuverlässiger Anführung der benutzten Quellen willkommen. Wenn hierbei die offene Handelsgesellschaft nicht gänzlich bei Seite gelassen werden konnte, so war dies zwingend bei dem Zusammenhange der beiden Gesellschaftsformen, was in § 105 Abs. 2 HGB.'s zum scharfen Ausdruck gelangt ist. Die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches hat sich, abgesehen von der durch die Firma geschaffenen Geschlossenheit und der gesetzlich geregelten Vertretungsmacht der Gesellschafter, durchaus der offenen Handelsgesellschaft genähert durch die regelmäßige Gesammthaftung der Gesellschafter und die Vorbefriedigung der gemeinschaftlichen Schulden aus dem Gesellschaftsvermögen, § 733. Es wird dereinst die offene Handelsgesellschaft als ein Theil des Handelsrechts ausscheiden können, wie dies mit dem Handelskauf der Fall sein wird. Manche Schwierigkeit in der Anwendung des Gesetzes, namentlich für das Volk, welches sein Recht kennen will, würde verschwinden. Den ersten Schritt in dieser Beziehung hat der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für Rußland, Buch V: Recht der Forderungen, gemacht [1]), indem daselbst die Handelsgesellschaft §§ 644 ff., die Aktiengesellschaft §§ 719 ff., die Genossenschaft §§ 769 ff. in das Gesellschaftsrecht eingearbeitet sind.

Dr. Keyßner.

LII. Arnold Aßmann. Die unbestellten Zusendungen. Ein Beitrag zur Erläuterung des neuen bürgerlichen und Handelsrechts. 8. (160 S.) Berlin 1901, Verlag von Fr. Vahlen.

Die vom Verfasser behandelten, für das Leben eminent wichtigen Fragen waren früher zumal von handelsrechtlichen Autoren eingehender erörtert. Mit dem neuen Recht ist der Schwerpunkt in das bürgerliche Recht gelegt, wenn gleich auch manche Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuches, insbesondere die §§ 362 und 378, in Betracht kommen. Der Verfasser hat den erfahrungsmäßig am meisten vorkommenden Fall, daß der Absender ein Kaufmann ist und als solcher die Waare dem anderen Theil sendet, zu Grunde gelegt. Damit erreichte er den Vortheil, die ältere Kasuistik sich zu Nutze machen zu können, und diese Möglichkeit nutzt er denn auch

1) Aus dem Russischen übersetzt von Nikolaus von Seeler, Rechtsanwalt in Riga. Herausgegeben vom Rigaer Börsenkomite. Riga 1900, R. Ruetz.

nach Kräften aus. Durch lebensvolle, mit zahlreichen Beispielen durchsetzte Darstellung hat seine Schrift gerade für den Praktiker einen unmittelbaren Werth und sie wird zweifelsohne von der kommentatorischen Literatur zum bürgerlichen Recht und Handelsrecht mit Erfolg verwerthet werden. In vier Abschnitten untersucht Aßmann die Stellung des Absenders, insbesondere die durch die Offerte erzeugte Gebundenheit (S. 24 bis 47), die Form und Wirkung der Annahme, zumal der sogenannten stillen Annahme nach B.GB. § 151 (S. 48—89), die Stellung des Antragsempfängers, wenn ein Kauf nicht zu Stande kommt (S. 90—139) und endlich einige weitere Fälle, insbesondere den des HGB.'s § 378, die Fälle des Irrthums u. A. m. (S. 140—161).

Die neueste Literatur ist ausgiebig benutzt, so weit sie zur Zeit der Veröffentlichung erschienen war. Eine Dissertation von Schlotter über das vom Verfasser behandelte Thema (1899) ist ihm entgangen und auch den Kommentar von Düringer-Hachenburg hätte Aßmann heranziehen können. Daß das Eine oder Andere vollständiger hätte behandelt werden können, ist bei der Vielgestaltigkeit des Gegenstandes kein harter Tadel. So ist mir die Konstruktion der Automatenaufstellung (S. 42) als Offerte zum Kauf nicht unbedenklich, die Entscheidung des Falles auf S. 87 erscheint mir wenigstens nach der Darstellung des Thatbestandes recht anfechtbar, auf S. 72 wäre die bindende Kraft der Handelssitte wohl etwas ausführlicher zu untersuchen gewesen, der „Besichtigungsvertrag", der S. 127 mit der Wirkung konstruirt wird, daß der Adressat, der in Kenntniß der Sachlage die Sendung entgegennimmt, härter als der Verwahrer hafte, scheint mir recht bedenklich zu sein u. A. m. Doch will ich damit die Vorzüge der Abhandlung, die ich mit Genuß gelesen habe, nicht herabsetzen. Sie wird wegen ihres Werthes auf dauernde Benutzung Anspruch erheben dürfen und verdient zumal deshalb Anerkennung, weil sie die Anknüpfung an den früheren Rechtszustand stets wahrt und handgreiflich lehrt, wie fruchtbringend die geistige Arbeit war, die Theorie und Praxis vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch verrichteten.

Rostock. Karl Lehmann.

LIII. Der Entwurf des dänischen Aktiengesetzes (Udkast til Lov om Aktieselskaben m. m. med Motiver). Kopenhagen 1901, Gad.

Von den drei skandinavischen Reichen hat Schweden bereits 1848 ein Aktiengesetz erhalten, das 1895 durch ein umfangreiches neues Gesetz abgelöst ist. In Norwegen ist zunächst 1883, dann 1894 ein Entwurf

(vgl. diese Zeitschr. Bd. 43 S. 267) ausgearbeitet worden, der in veränderter Gestalt jetzt dem Storthing zugegangen ist [1]). Jetzt erscheint auch Dänemark auf dem Platze mit dem Entwurf eines Aktiengesetzes, bestehend aus 92 Paragraphen, dem sich ein aus 4 Paragraphen bestehender kurzer Entwurf eines Gesetzes über Kommanditgesellschaften auf Aktien anschließt. Die Initiative ist von dem Kopenhagener Professor Torp ausgegangen, der in seinem Buche „om Interessentskab" ausführlich die Handelsgesellschaften behandelt hat.

Die Regierung ernannte Oktober 1900 eine Kommission von neun Mitgliedern (größerentheils Kaufleuten), die bis zum April des Jahres 1901 den vorliegenden Entwurf ausarbeitete und berieth. Die formelle Redaktion ist dem genannten Professor Torp zu verdanken.

Der Entwurf lehnt sich in erster Linie an den Entwurf des norwegischen Aktiengesetzes von 1894 an (ausführlich von mir in Holdheim's Monatsschrift Bd. IV S. 161 besprochen), berücksichtigt in zweiter Linie schwedisches und deutsches Aktienrecht. Als Minimum des Grundkapitales sind 50,000 Kronen gefordert, als Minimalnennbetrag der Aktie 100 Kronen. Bei gemeinnützigem Zweck kann aber von beiden Beschränkungen dispensirt werden. Der Gründungshergang ist grundsätzlich in ähnlicher Weise wie in Deutschland geordnet. Zwischen Simultan- und Successivgründung wird jedoch nicht geschieden. Vielmehr wird die Grenzlinie etwas anders gezogen, nämlich nach der Zahl der die Aktien übernehmenden Personen. Wenn nicht mehr als 15 Personen das ganze Aktienkapital übernehmen, sollen die Förmlichkeiten eines öffentlichen Prospektes und einer förmlichen Aktienzeichnung fortfallen dürfen. Doch sollen solchen Falls Uebertragungen von Aktien an andere als die ursprünglichen Aktienübernehmer innerhalb zweier Jahre nach der Entstehung der Gesellschaft nur dann giltig sein, wenn der Prospekt inzwischen veröffentlicht ist. Die strengen Bestimmungen des deutschen Rechts über Sacheinlagen und Vermögensübernahmen, insbesondere über die Gründungsprüfung, sind nicht rezipirt, vielmehr beschränkt sich der Entwurf darauf, das Prinzip der Publizität hierfür auszusprechen. —

---

1) Dieser dem Storthing zugegangene Entwurf behandelt Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Vereinigungen mit wechselndem Kapital, er besteht aus 200 Paragraphen. — Wichtig ist vor Allem sein § 1, nach dem jede Erwerbsgesellschaft, die nicht Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Vereinigung mit wechselndem Kapital oder stille Gesellschaft ist, als offene Gesellschaft anzusehen ist, d. h. als Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Gesammt- oder Partialschuldner nach Außen haften. Der dem Storthing zugegangene Entwurf weicht nicht unerheblich von dem Entwurfe von 1894 ab. Er ist nicht bloß den Materien nach weit umfassender, sondern hat auch Manches in Einzelheiten geändert.

Die Vorschriften über **Grundkapital** und **Aktien** unterscheiden sich nur in vielen kleinen Einzelheiten vom deutschen Recht. Die Aktien können Summen- und Quotenaktien sein. Doch kann in derselben Gesellschaft nur **eine** Art zur Anwendung kommen. So weit der Aktionär nicht binnen sechs Monaten nach der Eintragung der Gesellschaft die Aktie voll einzahlt, hat er eine „Grundfondsverschreibung“ für den nicht einbezahlten Theil der Gesellschaft auszustellen, bei späteren Einzahlungen erfolgt Quittung auf der Verschreibung.

„Bauzinsen“ sind nur ganz beschränkt zugelassen. Von eingehenderen Bestimmungen über **Bilanzirung** ist abgesehen. Von Interesse ist hier die Vorschrift, daß bei Uebernahmen von Geschäften der Anschaffungspreis mit mindestens jährlich 15 Prozent amortisirt werden soll (§ 37).

Ein **Aufsichtsrath** (Bestyrelsen) soll nur für Bank- und Versicherungsgesellschaften schlechthin obligatorisch sein, für andere Gesellschaften nur dann, wenn das Grundkapital mindestens 100,000 Kronen beträgt, doch auch hier nicht, falls die Gesellschaft aus höchstens zehn Mitgliedern besteht und die Aktien vinkulirte Namensaktien sind (§ 40).

Der Aufsichtsrath hat aber nicht, wie bei uns, die Stellung eines rein internen Kontrolorganes, sondern zugleich Antheil an der Verwaltung und neben dem Vorstand (Direktionen) Vertretung nach Außen (§ 42), doch können die Statuten ihn auf die Funktionen eines reinen Kontrolorganes beschränken. Nach den Motiven (S. 19) hat die dänische Entwicklung es mit sich gebracht, daß der Aufsichtsrath „in manchen Fällen eine weitergehende, in gewissem Umfange administrative Wirksamkeit entfaltet“. Als überwiegende Regel sehen freilich die Motive auch für die Zukunft scharfe Scheidung zwischen Vorstand und Aufsichtsrath durch statutarische Bestimmung an.

Die Vertretungsbefugniß des Vorstandes (bezw. Aufsichtsrathes) ist nach Außen eine unbegrenzte, freilich nicht absolute, wie im deutschen Recht. „Jede Begrenzung im Umfange ihrer Vertretungsmacht, die nicht im Gesetz besonders begründet ist, ist ohne Beschränkung gegen Dritte, die sie nicht kannten oder kennen mußten (§ 42). —

Neben Vorstand und Aufsichtsrath ist noch besonderer Rechnungsrevisoren Erwähnung gethan, die durch die Generalversammlung gewählt werden (§ 50). —

Was die **Generalversammlung** betrifft, so ist das Minimalstimmrecht jedes Aktionärs anerkannt (§ 51). — Ziemlich weitgehend ist das Sonderrecht des Aktionärs berücksichtigt (§ 58). Einstimmiger Beschluß aller Aktionäre wird für Aenderung des Zweckes, Fortsetzung der Gesellschaft über die statutenmäßige Zeit und Vermehrung der Einschußpflicht verlangt. Zustimmung der benachtheiligten Aktionäre ist einzuholen bei Veränderung kontraktsmäßig zugesicherter Rechte, der Aenderung des Stimmrechtes, des Antheilsrechtes am Vermögen, der Verletzung der Gleichheits-

stellung. Die Anfechtung ungesetzlicher Beschlüsse ist nach deutschem Vorbilde geordnet (§ 59).

Bei der Auflösung der Aktiengesellschaft (§§ 60—70) macht sich stark das deutsche Vorbild geltend. Abweichend soll jedoch gelten, daß Sinken der Mitglieder unter fünf Auflösungsgrund sein soll, wenn dem Mangel nicht binnen drei Monaten abgeholfen wird (§ 60). —

Hinsichtlich des Registers ist zu bemerken, daß ein Centralaktiengesellschaftsregister in Kopenhagen geführt werden soll (§ 71).

Anlehnung an den norwegischen Entwurf verrathen die Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb ausländischer Aktiengesellschaften (§§ 79—83).

Rostock. Karl Lehmann.

LIV. Dr. Theodor Gerstner. Der neueste Stand des Berner Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890. 8. (XII und 191 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen.

In einer lichtvollen Abhandlung stellte in dieser Zeitschrift (Bd. XLIX S. 380 ff.) v. d. Leyen, der in amtlicher Stellung an den Berathungen des Berner internationalen Uebereinkommens, des deutschen Handelsgesetzbuches und der Verkehrsordnung Theil genommen hatte, die Fortbildung des Eisenbahnfrachtrechts seit dem Berner internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr dar. Er erörtert nicht nur die Fortbildung des internationalen Eisenbahnfrachtrechts, also die Zusatzübereinkommen zum Berner intern. Uebereinkommen von 1890, sondern auch das Eisenbahnfrachtrecht des Deutschen Reichs, insbesondere des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs und das der Eisenbahnverkehrsordnung von 1899, sowie das der übrigen am B. Ueb. (= Berner Uebereinkommen) betheiligten Staaten. In kurzen Zügen hebt der Verfasser alles Wesentliche hervor und bietet so auch den Juristen, die sich nicht speziell mit dem Eisenbahnrechte beschäftigen, ein anschauliches und lehrreiches Bild von der in unaufhaltsamem Flusse befindlichen Bewegung auf dem wichtigsten Gebiete des modernen Verkehrsrechts.

Eine andere Aufgabe stellt sich Gerstner. Er will in seinem Buche den neuesten Stand des B. Ueb.'s zur Darstellung bringen, also in der Hauptsache eine Ergänzung geben zu seinem vortrefflichen Werke „Internationales Eisenbahnfrachtrecht" 1893 (618 S.), in dem er das B. Ueb. von 1890 in systematischer Darstellung erläutert. Der Verfasser beschränkt sich aber

in seinem neuesten Buche nicht auf eine Erörterung der nachträglichen Aenderungen des B. Ueb.'s, sondern nimmt die Gelegenheit wahr, sich auch bezüglich der unveränderten Partien dieses Staatsvertrags mit anderen in der Rechtsliteratur vertretenen Anschauungen auseinander zu setzen, und wendet seine Aufmerksamkeit auch der Rechtsprechung auf diesem Gebiete zu.

Nach Art. 59 des am 1. Januar 1893 in Wirksamkeit getretenen B. Ueb.'s war für dessen Weiterentwicklung Vorsorge getroffen durch die Vorschrift, daß wenigstens alle drei Jahre Delegirte zur Berathung der nothwendigen Abänderungen und Verbesserungen zusammen treten sollten. Schon 1893 versammelte sich aber in Bern eine fachmännische Konferenz. Das Ergebniß ihrer Berathungen — Revision der Vorschriften über bedingungsweise zum Transport zugelassene Gegenstände, bedingte Zulassung der bislang vom internationalen Transporte ausgeschlossenen Kostbarkeiten, Kunstgegenstände und Leichen — führte zur Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895.

Die erste ordentliche (B. Ueb. Art. 59) Revisionskonferenz trat im März 1896 in Paris zusammen. Gerstner, der ebenso wie v. d. Leyen an diesen Konferenzen als Vertreter Deutschlands Theil nahm, wurde zum Vizepräsidenten gewählt. Die Beschlüsse dieser Konferenz liegen in dem Zusatzübereinkommen vom 16. Juni 1898 vor, das am 10. Oktober 1901 endlich in Kraft getreten ist. Neben einigen erheblichen Aenderungen weist dieses Zusatzübereinkommen eine Reihe weniger bedeutender, meist formaler Aenderungen auf.

Gerstner druckt den Text des B. Ueb.'s in der Fassung ab, die er durch die Zusatzvereinbarung erfahren hat, und fügt bei jedem Artikel erläuternde Bemerkungen hinzu. Am Schlusse der Bemerkungen fügt er sodann stets alle Parallelstellen zu jedem Artikel aus dem geltenden inneren Rechte eines jeden Vertragsstaates an, ein außerordentlich zweckmäßiges, die Brauchbarkeit des Kommentars erhöhendes Verfahren. So findet man S. 26 ff. eine dankenswerthe Zusammenstellung der in jedem Vertragsstaate dem Postzwang unterworfenen Gegenstände.

Unter den erheblicheren Aenderungen hebe ich folgende hervor: Ausdehnung der Frachtzuschläge, die bisher nur für unrichtige Inhaltsangabe und Wagenüberlastung erhoben werden konnten, auf zu niedrige Gewichtsangaben und Festsetzung bestimmter Fälle, welche die Erhebung des Frachtzuschlags ausschließen (Art. 7 Abs. 4 und 5). Der Höchstbetrag der Nachnahme, bisher 2000 Franken für den Frachtbrief, wurde gestrichen, da die Bahnen, die die Nachnahme nicht nach Eingang zahlen, in keiner Weise gefährdet sind, andererseits der Absender eines werthvollen Gutes ein Interesse an einer höheren Nachnahmebelastung hat. Ferner können jetzt Nachnahmen auf verderbliche und die Fracht nicht sicher deckende Güter von den Bahnverwaltungen zugelassen werden (Art. 13 Abs. 1).

Sodann wurde das nachträgliche Verfügungsrecht des Absenders (Art. 15 Abs. 1) ausgedehnt, so daß nunmehr die Ablieferung auf einer über die Bestimmungsstation hinaus oder seitwärts von dem ursprünglichen Beförderungsweg gelegenen Station verfügt werden kann. — Bezüglich der Verjährungsfristen von Frachterstattungsansprüchen (Art. 12) und Entschädigungsforderungen (Art. 45) wurde bestimmt, daß die Zeit vom Tag der Einbringung einer schriftlichen Reklamation bis zum Tage der Zustellung der Entscheidung derselben in die einjährige Verjährungsfrist nicht einzurechnen sei. — Endlich wurde in Art. 44 Ziff. 2 die Frist für das Anbringen von Entschädigungsansprüchen wegen Verspätung von 7 auf 14 Tage erhöht. — Außer diesen und anderen geringfügigeren Verbesserungen wurde eine Reihe von Erklärungen der Delegirten in die Protokolle aufgenommen, die wegen der Bekundung der Uebereinstimmung der Anschauungen von Wichtigkeit sind (vgl. Gerstner S. 10). — Der auf Grund von Vorstellungen des deutschen Handelsstandes von Deutschland gestellte, von Oesterreich-Ungarn und der Schweiz unterstützte Antrag auf Aufhebung des sogenannten Klarirungsmonopols, des ausschließlichen Rechts der Eisenbahn zur Zollbehandlung unterwegs (Art. 10), wurde mit fünf gegen vier Stimmen abgelehnt. Namentlich Rußland hatte diesem hartnäckigen Widerstand entgegen gesetzt. —

Daß Gerstner, der, wie erwähnt, an dem Zustandekommen des internationalen Vertragswerks in seinen verschiedenen Stadien betheiligt war, sich als ein sachkundiger, mit der Literatur und der Rechtsprechung vertrauter Führer, dem man sich gerne anvertraut, erweisen würde, ließ sich erwarten. Diese Erwartung wurde nicht getäuscht. Sein Buch ist eine gediegene, auf der Höhe wissenschaftlicher Forschung stehende Leistung, die man Juristen, Kaufleuten und Eisenbahnbeamten warm empfehlen kann. —

Nicht allen seinen Behauptungen vermag ich beizupflichten. Ich will mich jedoch begnügen, nur zwei Differenzpunkte zu betonen.

Nach Art. 5 des B. Ueb.'s ist eine Voraussetzung der Transportpflicht der Eisenbahn, „daß die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist". Gerstner verficht S. 40 die schon in seinem Internationalen Eisenbahnfrachtrecht S. 103 f. vertretene Auffassung, daß das Nichtvorhandensein der „regelmäßigen Transportmittel" (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2) keinen civilrechtlichen Anspruch gegen die Bahn begründe. Er erkennt eine Transportpflicht der Eisenbahn nur an, wenn die Beförderung mit den regelmäßigen, d. h. den zur Bewältigung des regelmäßigen Verkehrs thatsächlich zur Verfügung stehenden Transportmitteln möglich ist. Das halte ich nicht für zutreffend. Die Verpflichtung der Bahnen, sich mit den regelmäßigen Transportmitteln zu versehen, ist durch Art. 5 Abs. 2 implicite zu einer civilrechtlichen geworden. Und da nach Abs. 4 jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Artikels einen Schadensersatzanspruch begründet, so hat der Richter im Streitfall auch

über diese Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs zu entscheiden. Aus dem Wortlaut, jedenfalls aus dem Sinn des Art. 5 ist das zu folgern. Ich kann nur wiederholen (vgl. Rosenthal, Internationales Eisenbahnfrachtrecht S. 43 Anm. 7), daß das richterliche Ermessen in Bezug auf die Auslegung der gesetzlichen Begriffe nicht eingeschränkt werden darf. Irrthümlich zählt mich Eger (Eisenbahn-Verkehrsordnung 2. Aufl. 1901 S. 24), mit dem ich übereinstimme, zu den Anhängern der Meinung, daß in einem solchen Falle sich nur ein Einschreiten der Administrativbehörden rechtfertige.

Sodann verwirft Gerstner S. 69 meine Ansicht, daß eine Nachforderung von Frachtbeträgen seitens der Bahn unzulässig sei, wenn in Folge irriger Auskunft durch die zuständigen Organe der Eisenbahn über die Höhe der Frachtsätze der Absender oder Empfänger geschädigt würde. Man kann nicht behaupten, daß meine Anschauung zu einer Rechtfertigung der Nichtachtung der Tarife führe, denn die Einrede stützt sich auf ein Verschulden der zuständigen Organe der Bahn, das für den Absender bestimmend gewesen ist (vgl. Rosenthal a. a. O. S. 109 Anm. 4). Gerstner führt aus: „Wenn sich Rosenthal auf § 45 Abs. 2 des Entwurfs eines Reichs-Eisenbahngesetzes vom März 1874 und die Motive dazu beruft, so scheint er zu übersehen, daß jener Satz niemals Geltung erlangt hat." Diese Behauptung schwebt in der Luft. Ein solches Uebersehen wäre allerdings eine starke Leistung eines Fachjuristen. Ich citirte aber nirgends den § 45 dieses Entwurfs, sondern berief mich dafür, daß die von mir bekämpfte Anschauung zu den größten Unbilligkeiten führen würde, lediglich auf die Motive zum Entwurf des Reichs-Eisenbahngesetzes (S. 77).

Jena. Professor Dr. Eduard Rosenthal.

LV. Professor Dr. Paul Puntschart. Der Grundschuldbegriff des deutschen Reichsrechtes in Gesetz und Literatur. Kritische Studie. [Festschrift der Universität Graz aus Anlaß der Jahresfeier am 15. November 1900. 8. (121 S.) Graz 1901, Leuschner & Lubensky. (Preis 3 Mark.)

Der Verfasser sucht dem Grundschuldsproblem, das durch das neue bürgerliche Recht des Deutschen Reiches seiner Lösung nicht näher gebracht ist, aus dem Gesichtswinkel des altdeutschen Obligationenrechts

beizukommen. Im Anschluß an die Ausführungen in seinem Buche „Schuldvertrag und Treugelöbniß des sächsischen Rechtes im Mittelalter" will er Schuld und Haftung scharf unterschieden wissen. Es handle sich um Gegensätze. Die Schuld sei das Leistensollen, das sich nicht als Ausfluß der persönlichen Haftung darstelle, das aber stets Personen voraussetze; neben ihr stehe die Obligation oder Haftung, Gebundenheit, Verbindlichkeit, Verstrickung, also die rechtliche Bestimmung, für eine Schuld Genugthuungs- und zunächst Ersatzobjekt zu werden. Die Obligation sei entweder Personen- oder Sachobligation. Die persönliche Haftung sei keine Haftung des Vermögens der Person, keine Generalhypothek, sondern eine Haftung der Person selbst als des Trägers ihrer wirthschaftlichen Kraft. Bei der Sachhaftung stehe die Sache selbst ein. Von diesem Ausgangspunkte aus entwickelt der Verfasser zunächst den Inhalt der die Grundschuld betreffenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und gibt sodann einen Ueberblick über die bisherige, insbesondere auf dem Boden des preußischen Hypothekenrechts erwachsene umfassende Literatur. Darauf folgt die kritische Würdigung des Gesetzes und der über den Grundschuldbegriff aufgestellten Lehrmeinungen. Den Schluß bildet die vom Verfasser aus dem altdeutschen Obligationenrechte geschöpfte Konstruktion der Grundschuld. Sie gipfelt in den Sätzen, daß die Grundschuld eine Schuld sei, bei welcher der Thatbestand des Schuldverhältnisses nicht in seinen sämmtlichen Bestandtheilen Aufnahme gefunden habe; es werde vom Schuldgrund und von der Person des Schuldners abgesehen. Die Grundschuld werde formell durch einen „bloßen Zahler" geleistet. Bei ihr bestehe reine Sachhaftung; eine Personenhaftung existire im Rahmen des Grundschuldrechtes nicht. Der Verfasser gewinnt hiernach folgende Begriffsbestimmung der Grundschuld: „Die Grundschuld ist eine durch Eintragung im Grundbuch entstehende, in Bezug auf Schuldgrund und Person des Schuldners abstrakte Schuld einer bestimmten Geldsumme, für deren Bezahlung an den Gläubiger ausschließlich ein bestimmtes Grundstück haftet."

Aus dieser nur den Kern der Darlegungen des Verfassers herausschälenden Inhaltsangabe wird schon so viel ersichtlich sein, daß es sich um einen in jedem Fall anregenden, gründlichster Forschung und Sachkenntniß entsprungenen Beitrag zu der schwierigen Frage des Grundschuldbegriffs handelt. An ihm wird auch der Praktiker um so weniger vorbei gehen können, als Dernburg in seinem Sachenrechte des Deutschen Reichs und Preußens im Wesentlichen den Gedanken Puntschart's gefolgt ist und auf der Scheidung von Schuld und Haftung seinen einheitlichen Pfandrechtsbegriff aufgebaut hat. Eine Auseinandersetzung mit dieser Auffassung ist nicht zu umgehen. Nun scheint es von vornherein mißlich, die Ergebnisse rechtshistorischer Forschungen für ein Institut des modernen Rechtes verwerthen zu wollen (vgl. die Ausführungen von

Kohler im Archiv für civil. Praxis Bd. XCI S. 172 ff.). Es möchte dies angängig sein, wenn das Bürgerliche Gesetzbuch sich jene Ergebnisse zu eigen gemacht hätte und von ihnen aus zur Setzung seiner Normen über die Grundschuld gelangt wäre. Der Obligationsbegriff des Reichsrechts ist aber nicht der des altgermanischen Obligationenrechts. „Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern“ (§ 241 Satz 1 B.GB.'s). Der Schuldner ist also verpflichtet, sein Verhalten nach Maßgabe des konkreten Inhalts der Obligation einzurichten; er soll im Sinne der ihm auferlegten Schuld. Widerspricht sein Verhalten diesem Sollen, so ist er dem staatlichen Zwange in dem Umfang ausgesetzt, wie er durch die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bestimmt wird. Dieses Haften, dieses Unterworfensein unter die zur Befriedigung des Gläubigers gewährten Zwangsmittel tritt nicht in Gegensatz zur Schuld; es ist die Folge des obligationswidrigen Thuns oder Unterlassens des Schuldners. Eine Haftung der Person, selbst nach der Weise früherer Schuldrechte, eine Schuldknechtschaft oder ein Zwang etwa zur Abarbeitung der geschuldeten Leistung ist dem modernen Rechte fremd. Die Haftung ist Vermögenshaftung insofern, als der Schuldner gezwungen ist, sein Vermögen zum Zwecke der Versilberung und der Befriedigung des Gläubigers herzugeben. Darin liegt keine Generalhypothek, denn nur das jeweilige Vermögen des Schuldners ist Gegenstand der Zwangsvollstreckung. Schuldig sein heißt mit seinem Gute für das Leistensollen einstehen. Der Gegensatz zu dieser obligationenrechtlichen Haftung ist die Sachhaftung, die Unterwerfung einer Sache unter den menschlichen Willen dergestalt, daß ihrem Werthe eine bestimmte Summe entnommen werden kann. Es ist der Gegensatz nicht zwischen Schuld und Haftung, sondern zwischen persönlichem und dinglichem Recht (vgl. Kohler a. a. O. S. 176 ff.). Darum möchte die Erfassung des Grundschuldbegriffs von dem alten Schuldrecht aus nicht wohl angängig sein. Aber auch von dem Standpunkte des Verfassers aus erhebt sich das Bedenken, wie bei einer Schuld von der Person des Schuldners abstrahirt werden mag. Der Verfasser sagt selbst, daß die Schuld stets eine Person voraussetze, und darin hat er offenbar Recht. Nun soll bei der Grundschuld die Person des Schuldners und mit ihr auch der Schuldgrund verschwinden. Folgerichtig kommt es auf eine Schuld überhaupt nicht an. Wenn die Grundschuld von dem unabhängig ist, was das Wesen der Schuld ausmacht, so kann sie kaum mit Hilfe des Schuldbegriffs konstruirt werden. Der Verfasser hilft sich damit, daß er einen Schuldner fingirt, wenn keiner vorhanden ist. Es handle sich um Ausnahmefälle, die für die Konstruktion nicht in Betracht kämen. Regelmäßig sei ein Schuldner (der nur nicht hafte) vorhanden. Ich glaube nicht, daß eine Begriffsbestimmung, die der Stütze der Fiktion bedarf, haltbar ist. Diese Stütze ist in Wahrheit keine. Wie soll ein Schuldner vorgestellt werden,

wenn Jemand eine Grundschuld kauft, d. h. wenn Jemandem eine Grundschuld gegen eine ihrem Kapitalbetrage gleichkommende Summe vom Eigenthümer des Grundstücks bestellt wird? Der Gläubiger begnügt sich mit der Sachhaftung; es fehlt an jeglichem Leistensollen, an jeglicher Schuld, wenn schon nicht an dem Wofür, an der causa der Sachhaftung; sie liegt in dem gegenseitigen, der Bestellung der Grundschuld vorausgegangenen Vertrage.

Es kann nicht der Zweck dieser Zeilen sein, im Einzelnen den Ausführungen des Verfassers zu folgen. Sie sollen nur eine bescheidene Anregung zum Studium des Buches geben, das belehrend wirkt, auch wenn man im Ergebniß anderer Meinung ist.

Berlin. Prebari, Kammergerichtsrath.

LVI. Alberto Vighi, Prof. di Diritto Comm. all' Università di Camerino. Notizie storiche sugli amministratori ed i sindaci delle società per azioni auteriori al codice di commercio francese. 8. (61 p.) Camerino 1898, Tipografia Savini.

Vighi untersucht in dieser kleinen Abhandlung zuerst die Frage des Ursprungs der Aktiengesellschaft (S. 5—21), gibt sodann einen Ueberblick über die Entwicklung des Vorstandes (S. 23—51) und zum Schluß einige Notizen über den Aufsichtsrath (S. 53—61). Das Material hat er im Wesentlichen aus den Arbeiten von Goldschmidt, mir, Ring geschöpft, wie er sich auch in den Resultaten meiner Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung des Aktienrechts anschließt (das 1898 erschienene größere Werk ist noch nicht benutzt). Insbesondere verneint auch Vighi einen Zusammenhang zwischen der Georgs-Bank und der modernen Aktiengesellschaft. Er weist S. 18 darauf hin, daß selbst in der Zeit, wo die luoghi der Georgs-Bank ziemlich hoch im Kurse standen, der Ausdruck „luogho“ in Italien keine Verbreitung fand, sondern die italienischen Handelskompagnien, die sich bildeten, die Bezeichnungen „porzione“ und „azione“ nach ausländischen Vorbildern annahmen.

Etwas dürftig sind die Bemerkungen über den Aufsichtsrath. Die geschichtliche Entwicklung dieses Institutes ist erheblich verwickelter als die des Vorstandes und auch wohl in den einzelnen Ländern eine verschiedene gewesen. Hier müssen Spezialuntersuchungen ergänzend einsetzen.

Rostock. Karl Lehmann.

LVII. Dr. jur. Ernst Bruck. Die Einigung im Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 8. (75 S.) Berlin 1900, Verlag von Otto Liebmann.

Die kleine Monographie soll die sachenrechtliche Einigung des Bürgerlichen Gesetzbuches (zu vergleichen §§ 873, 925, 1032, 1205) nach allen Richtungen erschöpfend behandeln. Sie beginnt mit einer eingehenden Untersuchung über die rechtliche Natur der Einigung. Das Ergebniß läßt sich dahin zusammenfassen: Einigung und Eintragung oder Uebergabe sind die beiden Elemente eines einheitlich gedachten Rechtsakts, des sachenrechtlichen Rechtsgeschäfts. Für sich allein fehlt der Einigung jeder selbständige Erfolg, insbesondere erzeugt sie, selbst wenn sie bindend geworden ist (§ 873 Abs. 2 des B.GB.'s), nicht die Verpflichtung, die dingliche Rechtsänderung durch Bewirkung der Eintragung oder der Uebergabe zur Vollendung zu bringen. Eine solche Verpflichtung kann vielmehr nur aus dem regelmäßig vorhandenen Kausalgeschäft, in Verfolg dessen die Einigung geschehen ist, nicht aus der Einigung, die Leistungsgeschäft ist, hergeleitet werden. Der Mangel jedes selbständigen Erfolgs grenzt die Einigung von den Verträgen und den Rechtsgeschäften ab. Man muß sie als den Typus eines neuen Rechtsbegriffs bezeichnen. Sie erschöpft sich in der Feststellung der übereinstimmenden Erklärungen, ein dingliches Recht begründen oder ein begründetes Recht ändern, belasten, übertragen oder aufheben zu wollen (S. 14).

Die Ausscheidung der Einigung aus den Rechtsgeschäften macht eine Untersuchung der Frage nothwendig, inwieweit die Vorschriften des Allgemeinen Theiles des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Rechtsgeschäfte auf die Einigung Anwendung finden können. Diese Untersuchung findet sich am Schlusse der Arbeit (S. 52 ff.). Die Antwort wird dahin gegeben, daß die Vorschriften, die einen rechtlich relevanten Erfolg zur Voraussetzung haben, keine Anwendung finden können, während diejenigen, bei welchen das Willensmoment im Vordergrunde steht, auch auf die Einigung passen. Dies wird dann für jeden der sechs Titel des dritten Abschnitts des Allgemeinen Theiles durchgeführt. Die Ergebnisse erscheinen allerdings mitunter sehr anfechtbar.

Uebrigens sondert Bruck von den eingangs bezeichneten Fällen der Einigung den Fall des § 854 Abs. 2 ab. Dort ist bestimmt, daß die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers zum Erwerbe des Besitzes genügt, wenn der Erwerber in der Lage ist, die thatsächliche Gewalt auszuüben. Da diese Einigung einen rechtlich relevanten Erfolg herbeiführt, so soll sie der Rechtsfigur des Vertrags zu unter-

stellen sein und den Vorschriften des Allgemeinen Theiles über Rechtsgeschäfte ꝛc. unterliegen, ohne daß Besonderheiten entstehen (S. 19).

Außerdem enthält die Arbeit Untersuchungen über die Frage, ob die Einigung nothwendig abstrakt sei, was nur für die Auflassung bejaht wird (S. 21 ff.), sowie über die Subjekte (S. 30 ff.) und das Anwendungsgebiet der Einigung (S. 40 ff.). Diese wohl nur der Vollständigkeit halber aufgenommenen Untersuchungen bieten nichts Bemerkenswerthes.

Kiel. Dr. Heinrich Göppert.

LVIII. G. Espinas et H. Pirenne. Les coutumes de la gilde marchande de Saint-Omer. (Extrait du Moyen-Age.) gr. 8. (8 p.) Paris 1901, Emile Bouillon.

Die vorliegende kleine Schrift behandelt die Statuten der Gilde von Saint-Omer und bringt die erste den modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Ausgabe jener Rechtsquelle. Die Arbeit verdient entschieden eine Anzeige in dieser Zeitschrift, da die Gildeordnung von Saint-Omer das älteste Zeugniß für das Bestehen einer Kaufmannsgilde im ganzen deutsch-französischen Rechtsgebiete bildet, zugleich aber keiner späteren Quelle an Reichhaltigkeit des Erkenntnißmaterials für das Wesen jenes wichtigen Instituts nachsteht.

Die Statuten der Gilde von Saint-Omer sind zwar schon 1879 entdeckt worden; dadurch aber, daß sie in einer deutschen Gelehrten fast ganz unbekannten lokalhistorischen belgischen Zeitschrift, den Mémoires de la société des antiquaires de la Morinie, veröffentlicht wurden, sind sie sowohl Goldschmidt bei Ausarbeitung der einschlägigen Partien seiner Universalgeschichte des Handelsrechts wie Hegel bei Abfassung seines Werkes über Städte und Gilden entgangen. Erst ein amerikanischer und ein französischer Gelehrter, Groß und Fagniez, machten jene Quelle durch wörtlichen Abdruck der ersten Publikation auch den Rechts- und Wirthschaftshistorikern in Deutschland bekannt.

Nach den der neuen Ausgabe vorangeschickten Untersuchungen stammen die Statuten der Gilde von Saint-Omer aus den Jahren 1083—1127; sie sind aber nicht einheitlich, sondern allmählich entstanden. Aus dem Inhalte unserer Urkunde, den die Herausgeber vielfach durch Parallelstellen anderer Gildeordnungen erläutern, sei hervorgehoben, daß die Ausschließung der Handwerker von der Kaufmanns-

genossenschaft unserer Quelle noch fremd ist. Als Hauptzweck des Verbandes erscheint hier wie in späteren Urkunden gegenseitige Unterstützung der Mitglieder daheim und auf ihren Handelsreisen, während Mitbürger, welche den Beitritt zur Gilde ablehnen, nicht unterstützt werden sollen, Pflege der Geselligkeit, Gottesdienst und Wohlthätigkeit. Durchaus unserer Rechtsquelle eigenthümlich ist aber die Bestimmung, daß bei Handelsgeschäften von Gildemitgliedern mit Fremden die Genossen das Recht hatten, Abschluß des Geschäftes mit ihnen, statt mit den Fremden zu verlangen, während sonst nur ein Recht auf Theilnahme an den Geschäften der Genossen mit Fremden überliefert wird [1]).

Berlin. Carl Koehne.

LIX. Dr. jur. Georg Zadig. Der Terminhandel und seine Behandlung durch Rechtsprechung und Gesetzgebung. gr. 8. (64 S.) Breslau 1901, Wilhelm Koebner.

In den volkswirthschaftlichen Kapiteln der Schrift wird ausgeführt, daß die Maßregeln des Börsengesetzes ihren Zweck verfehlten, daß überdies die Beschränkung des Terminhandels in Folge Ausdehnung des Terminhandels im Ausland und des Kassageschäfts der deutschen Volkswirthschaft schwere Nachtheile gebracht hat. Aus den juristischen Kapiteln scheint mir am werthvollsten die Feststellung zu sein, daß im rechtsgeschäftlichen Verkehr an und außerhalb der Börse nur wirkliche Spekulationskäufe (Differenzgeschäfte im wirthschaftlichen Sinne) geschlossen werden, und daß die nach Ansicht des Reichsgerichts dem Verkehr vielfach zu Grunde liegenden Geschäfte, welche — an Stelle der Abwicklung durch Abschluß eines Gegengeschäfts — durch bloße Zahlung der Differenz von Vertrags- und Lieferungspreis erfüllt werden sollen (Differenzgeschäfte im Sinne des § 764 B.GB.'s), überhaupt nicht existiren (S. 12 ff.). Verfasser führt richtig aus, daß der Begriff des Differenzgeschäfts im Rechtssinne, von ihm „echtes Differenzgeschäft" genannt, durch eine unrichtige Auffassung des Liquidationskurses als identisch mit dem Durchschnittskurse des Lieferungstages entstanden sei. Dazu kam, wie hinzuzufügen ist, die unrichtige Auffassung der bei der Abwicklung der Termingeschäfte gezahlten Differenzen von Vertrags-

---

1) Vgl. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte Bd. II S. 236 Note 23.

und Liquidationskurs. Während diese sich mit Rücksicht auf die vorgängige Lieferung der Waare und Zahlung des Liquidationskurses als Kaufpreisrestforderungen darstellen, sah die Rechtsprechung in der Zahlung dieser Differenzen die Auflösung des Kaufes in eine bloße Leistung des Unterschiedes zwischen dem Vertrags- und dem vermeintlichen Lieferungspreise.

Die Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist nicht immer zutreffend, so namentlich nicht, wenn Verfasser S. 16 ff. annimmt, „das Reichsgericht habe an die Stelle des echten Differenzgeschäfts ganz unauffällig das unechte Differenzgeschäft untergeschoben," bei welchem es nicht auf die Differenz des Vertrags- und des zeitlich festbestimmten Lieferungspreises ankomme, sondern auf die Differenz des Vertragspreises und des Preises an einem späteren Zeitpunkt, den eine Partei willkürlich bestimme. In Wirklichkeit ist das unechte Differenzgeschäft des Verfassers nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung eine Verbindung zweier echter Differenzgeschäfte entgegengesetzter Tendenz.

Verfasser bespricht ferner eine Reihe Einzelfragen aus den Bestimmungen des Börsengesetzes. Kaum richtig und auch durch § 82 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht ausreichend zu begründen dürfte es sein, wenn Verfasser S. 39 den Ausdruck „börsenmäßiger Terminhandel" in § 50 Abs. 3 als im Gegensatz zu „Börsenterminhandel" (Abs. 1 und 2) stehend und gleichbedeutend mit dem freien Terminhandel des § 51 Abs. 2 und § 52 auffaßt. Offenbar handelt es sich hier um eine ungenaue Ausdrucksweise, was umso wahrscheinlicher ist, als § 50 Abs. 3 im Reichstag beschlossen und in den vorausgehenden Verhandlungen der Ausdruck börsenmäßiger Terminhandel als mit Börsenterminhandel gleichwerthig gebraucht wurde.

München. Dr. Trumpler.

LX. Dr. Max Apt. Das Börsengesetz und seine Reform. [Sonderabdruck aus dem Archiv für Bürgerliches Recht.] gr. 8. (40 S.) Berlin 1901, Karl Heymann.

Der Verfasser anerkennt im Allgemeinen die Zweckmäßigkeit der organisatorischen Bestimmungen des Börsengesetzes (Aufsicht und Leitung, Maklerwesen und Zulassung zum Börsenhandel, Ehrengerichte, sonstige Organe). Die Vorschläge, die er hierzu auf Grund seiner Kenntniß der Praxis macht, sind beachtenswerth. Den zur Bekämpfung der wirthschaftlich unberechtigten Börsenspekulation eingeschlagenen Weg hält

Verfasser dagegen für verfehlt und verspricht sich eher einen Erfolg von der Aufklärung des Publikums und der Hebung des korporativen Geistes des Bankiergewerbes. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wird im Anschluß an Riesser (handelsrechtliche Lieferungsgeschäfte) und Keyßner (diese Zeitschrift Bd. 49 S. 570 ff.) einer treffenden Kritik unterzogen. Von der Bestimmung des § 764 B.GB.'s nimmt Verfasser wenigstens an, daß sie auf mindestens 99½ Prozent aller Werthpapiergeschäfte nicht passe. Die Schrift, im Wesentlichen einen am 9. Februar 1901 gehaltenen Vortrag wiedergebend, gipfelt in dem Vorschlag, im Anschluß an die erste Börsenenquete-Kommission eine neue Kommission zur Berathung über die Wirkungen des Börsengesetzes und die Maßregeln zu seiner Reform zu berufen.

München. Dr. Trumpler.

LXI. Das Internationale Privatrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Von Dr. Cäsar Barazetti, a. o. Universitätsprofessor in Heidelberg und vormal. Rechtsanwalt. 8. (123 S.) Hannover 1897, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung.

Das bereits im Jahre 1897 erschienene Buch hat das Verdienst, die internationalen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder vielmehr seines Einführungsgesetzes in der Folgeordnung des Gesetzbuchs zu behandeln.

Der Verfasser folgt in der großen Mehrzahl der Fragen dem Standpunkte, welchen Niemeyer in seinem Vortrage über das internationale Privatrecht vom Jahre 1896 (Berlin, Guttentag) eingenommen hatte. Der Versuch des Verfassers, die Lücke, welche der Gesetzgeber bei Ordnung des internationalen Privatrechts gelassen hat, auszufüllen, so dankenswerth er ist, kann ohne Stellungnahme zu den großen, noch sehr umstrittenen Grundfragen dieser Rechtsmaterie nicht gelingen. Daß in dieser Beziehung mehr geboten werden konnte, wollen wir dem Verfasser nicht zum Vorwurf machen, da naturgemäß die tiefere Durcharbeitung einer so spröden und schwierigen Materie sich immer erst mit der Zeit vollzieht. Uebrigens ist das Buch mehrfach in Entscheidungen der Gerichte genannt worden, ein Beweis für seine praktische Brauchbarkeit, die durch ein Gesetzes- und Sachregister erhöht wird.

Berlin. Dr. Neumann.



LXII. **Das internationale Privatrecht und die Staatenkonferenzen in Haag.** Von Dr. F. Meili, Professor an der Universität Zürich. 8. (12, II und 133 S.) Zürich 1900, Schultheß & Co.

Das Buch ist Anfangs 1900, also zwischen der zweiten und dritten der im Haag abgehaltenen Staatenkonferenzen über Internationales Privatrecht, erschienen. Meili, einer der eifrigsten Förderer des internationalen Rechts, war auf allen drei Konferenzen der würdige Vertreter seines Heimathlandes, der Schweiz. In der ihm eigenen Klarheit und Darstellungskunst berichtet er in dem vorliegenden Buche über den Stand der Arbeiten zur Zeit unmittelbar vor dem Zusammentritt der dritten Konferenz (Mai 1900). Im ersten Kapitel bespricht er das gegenwärtig noch spärliche praktische Ergebniß der beiden ersten Konferenzen, den Staatsvertrag, welcher unter der Bezeichnung Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 in dem Reichsgesetzblatt von 1899 S. 285 ff. veröffentlicht ist und sich unter allen auf der zweiten Konferenz vertreten gewesenen Staaten derzeit in Kraft befindet.

Der Inhalt des zweiten Kapitels faßt sich dahin zusammen: die Staatenkonferenzen bilden eine durchaus nothwendige internationale Rechtsstation zur gemeinsamen Ausarbeitung einheitlicher Kollisionsnormen, um die Konflikte in den Privatrechtsgesetzgebungen möglichst zu beseitigen und um zu verhindern, daß sie durch das einseitige Vorgehen der internationalen Gesetzgebung künstlich geschaffen werden.

In dem dritten Kapitel geht Meili dazu über, die Gegenstände, welche auf der Tagesordnung der dritten Staatenkonferenz standen, zu behandeln. Zunächst entwickelt er einige Gesichtspunkte allgemeiner Natur und kommt dabei zu folgenden Leitsätzen:

1. Die gegenwärtig bestehende Uebermacht der lex patriae, die Versöhnung der beiden Hauptprinzipien durch eine Art media sententia ist möglich;
2. Auch das Forum in den einzelnen Materien ist festzustellen;
3. Die Errichtung einer Spezialkommission für internationales Privatrecht in jedem Staate (nach dem Vorbilde der Niederlande, Rußlands, Belgiens und Frankreichs) ist dringend erwünscht.

Im vierten Kapitel werden die Gegenstände selbst einer kurzen Besprechung unterzogen, die auf der Tagesordnung der dritten Staatenkonferenz standen. Dies geschieht in der Weise, daß die auf den früheren Konferenzen festgestellten Entwürfe als Grundlage genommen und an der Hand des bestehenden Rechts beleuchtet werden.

In dieser Weise werden behandelt die Entwürfe über den Eheabschluß, die Vormundschaft, das Konkursrecht und das Erbrecht, während für das eheliche Güterrecht ein neuer niederländischer Entwurf als Ausgangspunkt dient.

Im fünften Kapitel wird die Bilanz über die bisherigen auf einheitliche Gestaltung des internationalen Privatrechts gerichteten Bemühungen gezogen. Meili geht hierbei grundsätzlich von dem schweizerischen Rechtszustande aus.

Einer kurzen Schlußbemerkung, in welcher die Möglichkeit einer praktischen Lösung der Einheitsbestrebungen betont und die Wissenschaft zur Mitarbeit aufgerufen wird, folgt in einer Beilage der Abdruck des Abkommens vom 14. November 1896 nebst dem Zusatzprotokoll vom 22. Mai 1897 in dem französischen Originaltext und in der offiziellen deutschen, für das Deutsche Reich und die Schweiz gleichlautenden Uebersetzung.

Wie immer bietet Meili auch in dieser Arbeit eine Fülle großer, auf das Ganze gerichteter Gesichtspunkte, ohne dabei den kleinen und doch so wichtigen Fragen aus dem Wege zu gehen. Jeder, der für die Entwicklung des internationalen Privatrechts und seiner nächsten Schicksale Interesse hat, wird das Buch nicht nur als eine werthvolle, sondern wegen des reichlich gebotenen positiven Materials auch als eine unentbehrliche Bereicherung unserer international-rechtlichen Literatur schätzen.

Berlin. Dr. Neumann.

LXIII. Konrad Hellwig, ord. Professor in Erlangen. Die Verträge auf Leistung an Dritte. Nach deutschem Reichsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Handelsgesetzbuchs. Mit einer Einleitung (über das römische Recht) und mit einem Anhange (die Erbverträge zu Gunsten Dritter). 8. (XVIII und 682 S.) Leipzig 1899, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme). (Preis 12 Mark.)

Der Verfasser behandelt ein Thema, das nicht nur theoretisch von hohem Interesse ist und daher eine recht umfangreiche Spezialliteratur[1])

1) Gleichfalls aus 1899 stammen zwei Inaugural-Dissertationen über „Die Verträge zu Gunsten Dritter nach dem Bürgerlichen

zu verzeichnen hat, sondern das auch praktisch eine ungemein wichtige Rolle spielt. Diese Rolle erscheint um so bedeutsamer, wenn man außer an die bisher unter der Bezeichnung „Verträge zu Gunsten Dritter“ beliebten Musterbeispiele, wie Leibrentenvertrag, Lebensversicherung, Altentheil und Gutsüberlassung, auch an folgende vom Verfasser gleichfalls herangezogene Fälle denkt: an die Uebernahme eines Vermögens nach B.GB. § 419 (Hellwig S. 390 ff.), an die Uebernahme von Hypotheken und Reallasten (vgl. B.GB. §§ 1108, 416; Hellwig S. 413 ff.), an den Eintritt in die Miethobligation (B.GB. §§ 571 ff., Hellwig S. 420 ff.), an die „unselbständige Stiftung“ und das „Sammelgeschäft“ (B.GB. § 1914, Hellwig S. 236 ff.), sowie an die Hinterlegung zu Gunsten Dritter (zur Schuldbefreiung — B.GB. §§ 432, 1077, 1281, HGB. § 646, CPO. §§ 839, 853, 856 Abs. 1, 847 f., 854 f. —; zur Sicherheitsleistung — B.GB. §§ 232 ff. — und bei Verwahrung eines zum Accepte versandten Wechselduplikats — WO. Art. 68 —; Hellwig S. 442 ff., 467 ff., 470 ff.). — Aus dem Gebiete des Handelsrechts erörtert Hellwig neben dem Frachtvertrage (S. 477 ff., vgl. auch S. 442), der Seeversicherung (S. 576 ff.) und der Uebernahme eines kaufmännischen Geschäftes (S. 399 ff.) — HGB. §§ 425 ff., §§ 778 ff. und §§ 22 ff. — auch den Eintritt in eine Offene Handelsgesellschaft (HGB. § 130, Hellwig S. 409 ff.), die Aktienübernahme (HGB. § 220 — dieser Fall kommt bei Hellwig S. 442 etwas kurz fort —) und vor Allen die Postverträge (S. 516 ff.). Insbesondere aber versteht und behandelt Verfasser unter dem Titel „Verträge auf Leistung an Dritte“ nicht bloß die „Verträge zu Gunsten Dritter“, sondern auch diejenigen Fälle, in welchen der Dritte nicht ein Recht erhalten, vielmehr bloß ermächtigt werden soll (vgl. pag. V, S. 92 ff., 130 ff.): also Fälle, denen gegenüber die eigentlichen Verträge zu Gunsten Dritter als „Verstärkung“ der Rechtsstellung des Dritten (S. 145) erscheinen.

Daß auch diese Fälle unter den vom Verfasser gewählten Titel gehören und daß ihre gleichzeitige Heranziehung durchaus fruchtbringend auch für die engere Lehre von den Verträgen zu Gunsten Dritter sein mußte, liegt auf der Hand. Indessen habe ich gegen die von Hellwig angewendete Bezeichnung selber ein Bedenken, bezw. ich muß gestehen, daß mir des Verfassers Bemerkungen über den Titel unverständlich geblieben sind. Wenn wir nämlich S. 42/43 lesen: „ein Vertrag zu Gunsten Dritter — oder wie wir jetzt korrekter zu sagen haben, ein

---

Gesetzbuch“, eine Erlanger von Joseph Holl (Köln, Uckelmann) und eine Bonner von Hermann Stahl (Münster, Bredt), die aber beide das Hellwig'sche Werk noch nicht berücksichtigen. Hellwig selber bietet eine Literaturangabe leider nicht.

Vertrag auf Leistung an Dritte," und wenn es S. 53 heißt: „Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur Verträge ‚auf Leistung' an Dritte," so klingt das, als ob Hellwig diesen Titel für dem Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend erachtet. Das kann er aber nicht gemeint haben; denn einmal findet sich der Ausdruck schon in den älteren Auflagen (z. B. der 4., 1875) des Windscheid'schen Pandektenlehrbuchs (Bd. II § 316; auch in der 8., von Kipp bearbeiteten Auflage S. 272 ff. ist er beibehalten worden), und sodann redet das Bürgerliche Gesetzbuch in der Ueberschrift zu Buch II Abschnitt II Titel III, die bei der Wahl des Ausdrucks die meiste Berücksichtigung beanspruchen konnte, von „Versprechen[1]) der Leistung an einen Dritten" und weiterhin von dem „Recht, die Leistung (die Befriedigung, § 329) zu fordern" (§§ 328 Abs. 1, 330 Satz 1; vgl. § 335), sowie allerdings von dem „Recht des Dritten auf die Leistung" (§§ 331 Abs. I, 335), nie aber von einem Vertrage auf Leistung an Dritte. Wir werden also durchaus an dem bisher üblicheren und wohl auch mit dem Sprachgefühl besser übereinstimmenden Ausdrucke „Verträge über (Leistungen an Dritte)" festhalten dürfen.

Der Inhalt des Werkes, an der Hand der Disposition geschildert, betrifft im Einzelnen Folgendes:

Zunächst wird (Einleitung S. 1—41) erörtert, daß auch schon das Römische Recht[2]) derartige Verträge mit dem Erfolge einer Berechtigung des Dritten gekannt habe und zwar neben dem fideicommissum a debitore relictum (l. 26 pr. D. 16, 3 und l. 77 D. 30) mit seiner im Justinianäischen Rechte erfolgten Modifikation noch gewisse andere Fälle (S. 23 ff.). Sodann werden (Buch I S. 42—389) die „Allgemeinen Grundsätze über die Verträge auf Leistung an Dritte" erörtert. Darauf wird (Buch II S. 390—590) ein „Spezieller Teil" mit Darstellung der (zum Teil schon oben erwähnten) Einzelfälle geboten und schließlich werden (in einem III. Buche „Anhang" S. 591—670) die „Erbverträge zu Gunsten Dritter" behandelt, die nämlich nach Hellwig's Auffassung (vgl. Vorrede pag. V) „mit den Verträgen auf Leistung an Dritte nichts gemein haben, als den Namen, unter dem man bisher die durchaus verschiedenen Rechtsinstitute zusammenzufassen pflegte".

Die beiden Hauptabschnitte des Werkes, nämlich Buch I und II, zerfallen in Unterabschnitte („Kapitel"), wovon sich die vier des Buches II mit dem „Eintritt in die Schuldenhaftung in Folge der Uebernahme

---

1) Gegen diese „ungenaue Bezeichnungsweise" des Bürgerlichen Gesetzbuches selber wendet sich mit Recht Hellwig S. 42 Anm. 77 und S. 257.

2) Den Ausführungen des Verfassers über das römische Recht tritt in einigen Punkten Kipp a. a. O. S. 275 Anm. 4a entgegen.

eines Vermögens" (S. 390—442), mit der „Hinterlegung zu Gunsten Dritter" (S. 442—477), mit den „Transportverträgen" (S. 477—537) und mit der „Schadensversicherung mit Vereinbarung der Leistung an Dritte" (S. 537—590) beschäftigen, die drei des Buches I mit den „Voraussetzungen der Giltigkeit" der Verträge auf Leistung an Dritte (S. 42—72), mit den „Rechtsverhältnissen bei den Verträgen auf Leistung an Dritte, falls der Dritte kein Recht hat" (S. 72—145) und mit den „Rechtsverhältnissen bei berechtigenden Verträgen auf Leistung an Dritte" (S. 145—389). — Die mit römischen Zahlen stattfindende weitere Eintheilung dieser Unterabschnitte, der dann vielfach (Buch I Kap. II sub III und Kap. III sub I, II, III, IV; Buch II Kap. III sub I und II, Kap. IV sub II; ebenso Buch III sub I, II und III) noch eine detaillirtere Untereintheilung folgt, interessirt namentlich in Buch I Kap. II und III. Sie betrifft in Kap. II folgende Punkte: I. „Die Rechtsverhältnisse im Allgemeinen"; II. „Die Rechte des Versprechensempfängers"; III. „Die Stellung des Dritten"; IV. „Das Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem Dritten; condictio des Schuldners". In Kap. III erörtert sie folgende Fragen: I. „In welchen Fällen erwirbt der Dritte ein Recht auf die Leistung?"; II. „In welcher Art und zu welcher Zeit erwirbt der Dritte das Recht auf die Leistung?"; III. „Das Recht des Dritten"; IV. „Rechtsverhältnisse des Versprechensempfängers zu dem Drittberechtigten".

Der Stil der Monographie ist sehr gewandt und fließend; das Quellen- und Sachregister (S. 671—675 und S. 676—682) erleichtern das Studium des Werkes wesentlich [1]).

Zur Erörterung gelangen von den geltenden Gesetzen nicht nur Bürgerliches Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch nebst der Wechselordnung, dem Reichspostgesetz, der Postordnung und der Eisenbahnverkehrsordnung, sondern mehrfach auch die älteren Landesgesetze [2]), insbesondere Allg. Landrecht und Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch (vgl. S. 314, 415, 552 Anm. 112, 562, 601, 651), von Reichsgesetzen aber neben dem Zwangsvollstreckungsgesetze vor Allem oft und bisweilen sehr eingehend

---

1) Druckfehler sind in einem so umfangreichen Buche natürlich unvermeidlich. Ich habe mir folgende notirt: S. 48 Zeile 9 v. o. „Wann" (statt „Wenn"); S. 50 Zeile 18 v. o. „verdienen; verspricht" (statt „verdienen, verspricht"); S. 385 Zeile 15 v. o. „§ 2 A. G." (statt „§ 1"). — S. 491 Zeile 21 v. o. soll es wohl „status qui ante" statt „status quo ante" heißen.

2) Einige S. 314 Zeile 6 und Zeile 5/4 v. u., sowie S. 415 Zeile 20 v. o., S. 447 Anm. 900 a. E. erwähnte Partikulargesetze, sowie das S. 385 Zeile 15 (vgl. vorige Anm.) und Anm. 813 erwähnte Reichs-Anfechtungsgesetz sind im Quellenregister unerwähnt geblieben.

(vgl. S. 78 ff., 179 ff., 233 ff., 369 ff., 462 ff.) die Civilprozeßordnung und Konkursordnung. — Die Gesetzesmaterialien, insbesondere zum Bürgerlichen Gesetzbuch und die Entstehungsgeschichte der Normen sind, jene oft in polemischer Weise (vgl. S. 46, 102/103, 275, 334, 637, 660), gründlich berücksichtigt worden (vgl. auch S. 183, 188, 208 f., 564), ebenso die Literatur und (vgl. z. B. S. 337 f., 585 f.) die Judikatur.

Sonst ist im Allgemeinen namentlich noch hervorzuheben, daß in Buch I — welches naturgemäß den Mittelpunkt der Darstellung und mit seinen etwa 350 Seiten die Hälfte des Werkes einnimmt — die Darstellung zwar in sehr positiver und für die Gegenwart durchaus angebrachter Weise auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch fußt und dessen Bestimmungen (§§ 328—335) aufs eingehendste erläutert, daß der Verfasser aber, wo es angebracht und nothwendig erschien, immer auf das römische Recht zurück geht, während dies bei den zum Theil recht modernen Spezialfragen des Buch II und ebenso im Anhange wegen der Erbverträge natürlich nicht der Fall sein konnte (vgl. nur S. 511 Anm. 35c).

Auf die germanistischen Elemente in der Entwicklung der Verträge zu Gunsten Dritter wird dagegen nicht genügend eingegangen.

Das gründliche Werk bietet aber auch noch mehr, als sein Titel verspricht. Denn es sind vielfach allgemeinere und zum Theil sehr eingehende Erörterungen über andere Grundfragen des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Konkursrechts eingestreut. So S. 54 ff. über die bekanntlich sehr bestrittene Frage, ob die den Gegenstand eines Schuldverhältnisses bildende Leistung einen Vermögenswerth haben müsse; S. 134 ff. über die Rückforderung wegen Bereicherung; S. 159 ff. über das Wesen der Schuldübernahme; S. 379 ff. über die Anfechtung nach der neuen Konkursordnung; S. 390 ff. über die Vermögensübernahme nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch; S. 399 ff. über die kaufmännische Geschäftsübernahme; S. 442 ff. über Hinterlegung zur Schuldbefreiung: S. 516 ff. über die Post-, insbesondere Postbeförderungsverträge; S. 591 ff. über das Wesen des Erbvertrages [1]).

Auf diese Punkte kann bei der Knappheit des mir zur Verfügung stehenden Raumes hier leider ebensowenig des Näheren eingegangen werden, wie auf die Ausführungen zum eigentlichen Thema. Nur soviel sei hervorgehoben, daß ich das Verhältniß, in welchem das Recht des Versprechensempfängers und des begünstigten Dritten stehen, nicht

1) Von Einzelbemerkungen interessirt für das Handelsrecht insbesondere auch die pag. IV niedergelegte Beobachtung, daß l. 37 § 3 D. 32 (S. 8/9 des Werkes) mit den Worten „mihi aut cui volam“ „ein zweifelloses Beispiel der Orderklausel enthält“.

mit Hellwig S. 310 ff.[1]) „unter den weiten Begriff der Gesammtgläubigerschaft" zu stellen vermag[2]).

Kiel, im November 1901. Richard Weyl.

LXIV. Robert Voigtländer, Verlagsbuchhändler. Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901, sachlich erläutert. 8. (357 S.) Leipzig 1901, Roßberg & Berger. (Preis 6 Mark.)

Auch der Jurist wird es dankbar begrüßen, daß der Verfasser, der in der urheber- und verlagsrechtlichen Literatur bereits mehrfach hervorgetreten ist, zu den beiden neuen Gesetzen, bei deren Schaffung er als Sachverständiger gehört worden ist, das Wort ergriffen hat. Sein Buch, das in erster Reihe für Buchhändler, aber auch für Juristen und Schriftsteller bestimmt ist, bringt nach einigen Vorbemerkungen über Geschichte und Wesen des Urheber- und des Verlagsrechtes (S. 1—36) den Text der Gesetze mit eingehendem Kommentar. Dieser ist durch die Fülle des gebotenen Thatsachenstoffes und durch manche Beobachtung über die Folgerungen, welche der Buchhändler aus dem Gesetze ziehen kann (z. B. S. 68), werthvoll. Auch kritischer Bemerkungen ist das Werk voll (z. B. S. 24 f., 64, 126): sie beschränken sich freilich zumeist auf die Wiederholung oft gehörter Gründe.

Daß der Verfasser nicht Jurist ist, tritt vielfach hervor, oft indem er auf eine Entscheidung der aufgeworfenen Frage verzichtet (z. B. S. 88 oben), öfter leider durch unzutreffende Rechtsausführungen. So finden sich allein auf S. 59 folgende Irrthümer. Es heißt dort, daß Urheberrechte, die auf eine Erbengemeinschaft übergegangen seien, nach den Grundsätzen der Bruchtheilsgemeinschaft, §§ 742—758 B.GB.'s, verwaltet werden, während § 2038 zu citiren war. Von der Ueber-

1) So auch Cosack, Bürgerliches Recht Bd. I, 3. Aufl. (Jena 1900) S. 337 sub 6 und Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. II (1. u. 2. Aufl., Halle 1899) § 106 S. 237 a. E. — Unrichtige Seitenzahlen enthalten übrigens die Verweisungen auf Hellwig bei Dernburg a. a. O. S. 235 Anm. 5 und 7.

2) Gegen Hellwig auch Kipp a. a. O. S. 287 sub 5 unter Bezugnahme auf Stammler, Recht der Schuldverhältnisse S. 170 f.

tragung des Urheberrechtes wird gesagt, sie könne durch „Abtretung, Kauf, Tausch, Schenkung oder jeden anderen zwischen Lebenden zulässigen Vertrag" stattfinden. Besitz und Eigenthum werden verwechselt (Zeile 28). Es wird weiter von einem Besitz am Urheberrecht gesprochen (Zeile 36). Ganz unverständlich ist die Bemerkung S. 61, daß das Urheberrecht eines erbenlos (!) gestorbenen Verfassers fortan mit seinem Tode erlöschen solle, während es früher „erst dreißig Jahre später" (?) erloschen sei. Auf S. 164 ist für den konkludenten Vertragsschluß unzutreffend auf § 151 B.GB.'s verwiesen worden und dgl. mehr.

Als Anhang sind dem Buche das Urheberrechtsgesetz Oesterreichs, die Urheber- und Verlagsrechtsgesetze Ungarns und der Schweiz, die Berner Konvention, das deutsch-österreichische Uebereinkommen vom 30. Dezember 1899 und eine Anweisung zur Erlangung des amerikanischen copyright beigefügt. Ein Sachregister erleichtert die Uebersicht.

Berlin. Privatdozent Dr. Martin Wolff.

LXV. Kurze Anzeigen eingegangener Werke, auf welche ohne weitere Besprechung aufmerksam gemacht wird.

R. Sydow, Direktor im Reichspostamt, und L. Busch, Kammergerichtsrath. Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen, unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen. 9. vermehrte Auflage. 8. (XVI und 853 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Die achte Auflage ist Bd. XLIX S. 378 angezeigt. Rechtsprechung und Literatur sind einem Handkommentar entsprechend mit Zuverlässigkeit benutzt. Der Begründer der Ausgabe tritt, beansprucht durch Amtsgeschäfte, zurück, die Fortführung ruht in sicheren Händen des Kammergerichtsraths Busch.

Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und den Einführungsgesetzen. In der Fassung vom 20. Mai 1898. Kommentar von weiland Dr. J. Struckmann, Wirkl. Geheimer Oberjustizrath, Oberlandesgerichtspräsident, und Dr. R. Koch, Wirkl. Geheimer Rath, Präsident des Reichsbank-Direktoriums, unter Mitwirkung von K. Rasch, Oberlandesgerichtsrath, Dr. P. Koll, Landgerichtsrath, Dr. G. Struckmann, Amtsrichter. 8. umgearbeitete Auflage. gr. 8. (Bd. I:

VIII und 775 S.; Bd. II: IV und 698 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Die siebente Auflage des Werkes erschien 1900 und ist Bd. XLIX S. 380 dieser Zeitschrift angezeigt. Der Mitbegründer des Werkes, Geh. Rath Dr. Koch, hat auch dieser achten Auflage seine leitende Kraft erhalten. Die bewährte Art der Bearbeitung mit der zuverlässigen Verwerthung der angeführten Literatur wird in den Gerichtshöfen und in der Wissenschaft anerkannt. Die unabweisliche Verstärkung des Umfanges hat die Zertheilung in zwei Bände nothwendig gemacht.

Dr. Karl Friedrichs. Handbuch der Prozeßpraxis. Bd. I: 592 S. Bd. II: 495 S. Berlin 1900, Karl Heymann's Verlag.

Preußische bürgerliche Gesetzsammlung. Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts, herausgegeben von J. Fischer, Gerichtsassessor, und Dr. F. Schroeder, Gerichtsassessor. Bd. I: Das Allgemeine Landrecht mit den Einführungspatenten. kl. 8. (XVI und 505 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Die im Laufe der Jahre bis endlich durch das Bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts sind mit sorgfältig prüfender Gesetzeskunde ausgeschaltet, und es ist ein Allgemeines Preußisches Landrecht, wie es gegenwärtig noch in Geltung ist, festgelegt.

Die Grundbuchordnung und die preußischen Ausführungsbestimmungen. Kommentar und systematische Uebersicht über das materielle Grundbuchrecht von Dr. A. Achilles, Reichsgerichtsrath a. D., und G. Strecker, Amtsrichter. Th. I: Das Reichsrecht (356 S.). Th. II: Die preußischen Ausführungsbestimmungen (590 S.). 8. Berlin 1901, J. Guttentag.

Der durch seinen Kommentar zu den preußischen Grundbuchgesetzen und durch seine Mitarbeit am Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Planck'schen Kommentar in gesicherter Erinnerung bleibende Dr. Achilles ist am 29. Oktober 1900 verstorben. Dr. Achilles hat die von ihm begonnene Arbeit seinem Mitarbeiter überlassen müssen, der sie in voller Zuverlässigkeit durchgeführt hat.

W. Hallbauer, Oberlandesgerichtsrath. Das Hypothekenrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Leitfaden durch das Hypothekenrecht und ein Hilfsbuch für alle, die sich mit Hypotheken zu befassen haben. kl. 8. (VIII und 218 S.) Leipzig 1901, Roßberg & Berger.

Dr. J. Freund, Amtsgerichtsrath. Die Zwangsvollstreckung in Grundstücke in systematischer Anordnung zum praktischen

Gebrauch dargestellt. Nebst Tabellen, betreffend die Gerichtsgebühren und die Gebühren der Rechtsanwälte. 3. neu bearbeitete Auflage. 8. (XVI und 335 S.) Breslau 1901, J. U. Kern.

Dr. jur. Horst Auerswald. Repetitorium des neuen Handelsrechts für Studirende und Prüfungskandidaten. kl. 8. (VI und 342 S.) Leipzig 1901, Roßberg & Berger.

Paul Posener. Grundriß des Handelsrechts (33 S.) Das Wechselrecht und Seerecht (31 S.). Berlin 1901, J. J. Heine.

Dr. Richard Kloß, Amtsrichter in Johann-Georgen-Stadt. Das Beurkundungswesen in Sachsen mit Ausschluß des Notariats. kl. 8. (XII und 227 S.) Leipzig 1901, Roßberg & Berger.

Dr. Philipp Zorn, Geh. Justizrath, ord. Professor an der Universität Bonn. Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 16. (XXVI und 770 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

In der Einleitung ist die Anordnung angegeben, nachdem eine Inhaltsangabe vorangeschickt ist. Erwünscht wäre ein Verzeichniß der abgedruckten Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Folge gewesen; es wäre damit das Auffinden unter den 462 einzelnen Gesetzen, Verordnungen u. s. w. wesentlich erleichtert worden. Unverkennbar liegt die Schwierigkeit der Arbeit in der Mannigfaltigkeit des Stoffes und der raschen Umgestaltung.

Vom selben Verfasser erscheint im gleichen Verlage in der bekannten zierlichen Ausgabe deutscher Reichsgesetze „Die Konsulargesetzgebung des Deutschen Reiches".

Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, a.o. Professor an der Universität Königsberg i. Pr. Der Reichsstrafprozeß. kl. 8. (470 S.) Berlin 1901, J. Guttentag.

Dr. Berthold Freudenthal, Privatdozent an der Universität Breslau und Gerichtsassessor. Die nothwendige Theilnahme am Verbrechen. 8. (194 S.) Breslau 1901, Schlütter'sche Buchhandlung. (4.80 Mark.)

Dr. Wilhelm Höpfner, Gerichtsassessor und Privatdozent an der Universität Göttingen. Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Bd. I: Einleitung; Das Wesen des Verbrechens; Verbrecheneinheit. 8. (272 S.) Berlin 1901, Franz Vahlen. (5.40 Mark.) K.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahl.)

I. Quellenregister.

A. Internationales Recht.

B. Deutsches Reichsrecht.

C. Ausländisches Recht.

Frankreich:

Ungarn:

Rußland:

Siehe ferner Inhaltsübersicht bei Rechtsquellen unten II, VIII.

II. Sachregister.

